Beiträge aus Wissenschaft und Praxis
Neue Folge Band 16

Sandra Sadowski / Katharina F. Trelenberg / Sebastian Rose /
Marina Knäpper

Prämierte Abschlussarbeiten

EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Beiträge aus Wissenschaft und Praxis
Neue Folge Band 16

Sandra Sadowski / Katharina F. Trelenberg / Sebastian Rose /
Marina Knäpper

Prämierte Abschlussarbeiten

EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Denken und Handeln

Beiträge aus Wissenschaft und Praxis

Schriftenreihe der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
Herausgegeben von Esther Almstadt, Lars Klinnert, Stefan Schache

Neue Folge Band 16

Sandra Sadowski, Katharina F. Trelenberg,
Sebastian Rose, Marina Knäpper

Prämierte Abschlussarbeiten

Bochum, August 2016

Inhaltsverzeichnis

Vorwort *7*

Sandra Sadowski
Zwischen Resilienz und Retraumatisierung.
Grenzgänge unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland *9*

Katharina F. Trelenberg
Kirchenasyl als Möglichkeit politischer Positionierung von Kirche *125*

Sebastian Rose
Erlebnis und Spiritualität als gemeindepädagogische Herausforderung *189*

Marina Knäpper
Grundverschieden oder doch ähnlich?
Vergleich der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und Chile *266*

Vorwort

Die in diesem Band abgedruckten vier Abschlussarbeiten von Studierenden an der Evangelischen Hochschule RWL wurden 2015 fertig gestellt. Sie wurden als herausragende Arbeiten am Ende des Wintersemesters 2015/16 mit Förderpreisen ausgezeichnet. Die Entscheidung traf eine Jury, in der die Organisationen vertreten sind, die Preise für besonders überzeugende Abschlussarbeiten gestiftet haben: Der Verein der Freunde und Förderer unserer Hochschule, der Neukirchener Erziehungsverein, das Evangelische Johanneswerk und die Diakonie Ruhr. Ich danke den genannten Organisationen sehr herzlich für die Stiftung der Förderpreise. Vertreterinnen und Vertreter dieser Einrichtungen haben alle eingereichten Arbeiten sorgsam gesichtet – und dabei insgesamt rund 1000 Seiten durchgearbeitet. Den Mitgliedern der Jury – Prof. Dr. Sigurd Hebenstreit, Klaus Biedermann, Dr. Bodo de Vries und Frau Pfarrerin Ursula Borchert möchte ich sehr herzlich für die damit verbundene Arbeit danken. Nach Auffassung der Jury zeichnen sich die vier prämierten Abschlussarbeiten insbesondere dadurch aus, dass sie jeweils ein aktuelles Thema aus einem Bereich des Sozial- und Bildungswesens sowie von Kirche und Diakonie luzide darstellen, wissenschaftlich sehr gut durchdringen und praxisorientiert reflektieren.

Den Autorinnen und dem Autor der prämierten Bachelorarbeiten gratuliere ich von Herzen. Die Förderpreise sind Zeichen der Anerkennung für hervorragende Leistungen. Die Arbeiten, die in paradigmatischer Weise zeigen, wie der Regelkreis von Theorie und Praxis, produktiv gestaltet werden kann, verdienen es, öffentlich zugänglich gemacht zu werden. Die Abschlussarbeiten geben zu denken und bieten Impulse für das Handeln. Die Veröffentlichung der Bachelorarbeiten in der Schriftenreihe unserer Hochschule vermag hoffentlich auch Studierende, die ihre Bachelor- oder Masterthesis noch zu schreiben haben, anzuspornen und zu ermutigen.

Sandra Sadowski behandelt Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischer Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) – und damit eine Thematik, die im Kontext der sog. Flüchtlingskrise hoch aktuell ist. Rechtliche Grundlagen und lebensweltliche sowie lebenslagenspezifische Bedingungen kommen zur Darstellung. Signifikante Ambivalenzen und Spannungsfelder, die für die Situation der UMF und Sozialer Arbeit kennzeichnend sind, werden markiert: Dauerunsicherheit und Vertrauen, Marginalisierung und Integration, Hilfebedarf und Autonomie, Retraumatisierung und Resilienz. Die Arbeit zielt darauf zu zeigen, welcher rechtlicher Änderungen es bedarf und wie sozialpädagogische Interventionen zu konzipieren sind, um die Resilienz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu fördern.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsthematik erörtert *Katharina Trelenberg* das „Kirchenasyl als Möglichkeit politischer Positionierung von Kirche“. Sie untersucht die geschichtliche Entwicklung des kirchlichen Asyls und analysiert die heutige Praxis. Theologische wie menschenrechtliche Begründungszusammenhänge werden zur Geltung gebracht. Mit Hilfe von Experteninterviews kommen Motive und Handlungsorientierungen kirchlicher Akteure in den Blick. Die Verfasserin versteht Kirchenasyl als „zivilen Ungehorsam im Sinne der Wahrung der Menschenwürde“, der nicht in Opposition zum Rechtsstatt steht, sondern darauf zielt, rechtliche und politische Handlungsspielräume auszuloten. Kirchenasyl ist konkretes Eintreten für Menschen, die von Abschiebung bedroht sind und deren Leben damit bedroht erscheint. Zugleich ist damit in fundamentaler Weise die Demokratie im Blick. Kirchenasysl versteht sich dezidiert als ein Dienst am Rechtsstaat, indem es den Staat an Gerechtigkeitslücken erinnert.

Die Bachelorarbeit von *Sebastian Rose* geht von der Beobachtung aus, dass zunehmend versucht wird, Jugendlichen die christliche Botschaft durch erlebnispädagogische Events mit spirituellen Konnotationen schmackhaft zu machen. Im Zentrum der Untersuchung steht die Frage, ob christliche Spiritualität durch bestimmte Erlebnisse pädagogisch gezielt angebahnt werden kann bzw. ob und wie Gemeindepädagogik methodisch angemessen auf den „Zusammenhang von Erlebnis und Spiritualität" einzugehen vermag. Kennzeichnend für die Arbeit ist ein interessanter Bogen zwischen theoretischer Fundierung und praktischer Ausrichtung. Grundlegende Begriffe: Leben – Erleben – Erlebnis – Erfahrung, werden in interdisziplinärer Perspektive erhellt und sorgfältig differenziert. Entsprechende Phänomene werden im Sinne einer spezifischen Lesart theologisch gedeutet. Praxis-Modelle belegen schließlich, wie Bildungsbemühungen eine erlebnisgrundierte Spiritualität ermöglichen und zur Subjektwerdung beitragen können.

Marina Knäpper vergleicht in ihrer Abschlussarbeit die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland mit der in Chile. Der Blick auf ein anderes System – so die Autorin – kann helfen, Konturen der eigenen Praxis scharf herauszuarbeiten und kritisch zu reflektieren. Bemerkenswert ist, dass und wie sich die Verfasserin im Rahmen eines mehrwöchigen Aufenthalts in dem südamerikanischen Land die Kenntnisse der chilenischen Kinder- und Jugendhilfe selbst erschlossen hat - durch das Studium einschlägiger Literatur, umfangreiche Gesetzesrecherchen und Experteninterviews Die Systeme in Deutschland und Chile werden jeweils analysiert und kontextuell verortet. Dabei treten unterschiedliche Herausforderungen, rechtliche Grundlagen, Finanzierungswege und Interventionsmöglichkeiten, aber auch Gemeinsamkeiten zutage.

Ich bin überzeugt, dass die vorliegenden Abschlussarbeiten wichtige Anregungen und Anstöße für die einschlägigen Fachdebatten beinhalten, und hoffe, dass sie auf großes Interesse stoßen.

Bochum, im September 2016

Prof. Dr. Gerhard K. Schäfer, Rektor

Sandra Sadowski

Zwischen Resilienz und Retraumatisierung. Grenzgänge unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland

1. Einleitung

1.1 Problemstellung und Zielsetzung

Unbestreitbar ist das 21. Jahrhundert stark durch jene Prozesse beeinflusst, die oftmals unter der Aufschrift der Globalisierung subsumiert werden. Dies betrifft insbesondere die Zunahme medialer Berichterstattung, welche es ermöglicht direkte Einblicke in die verschiedensten Bereiche des Weltgeschehens zu erhalten. In der heutigen Zeit stellt es beinahe eine Unmöglichkeit dar, nicht über die Kriegs- und Krisenherde sowie die katastrophalen Lebensbedingungen in anderen Teilen der Welt informiert zu sein. Anders verhält es sich mit der Notwendigkeit jene Missstände gezielt verhandeln und partiell Verantwortung für sie übernehmen zu müssen. Nicht nur angesichts des erschreckenden Umgangs mit Flüchtlingen an den europäischen Außengrenzen erweist sich ein derartiges Verhalten als naiv, kurzsichtig und inhuman. Es löst weder vorhandene Problematiken der Welt- und Flüchtlingspolitik, noch mindert es die Zahl zwangsgeflüchteter Personen. Angesichts des Selbstverständnisses Sozialer Arbeit dürfen jene Prozesse nicht länger ignoriert, sondern müssen produktiv gestaltet werden.
Angesichts der besonders schutzbedürftigen Zielgruppe der Sozialen Arbeit, die der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, scheint dies nur bedingt zu gelingen. Sowohl das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) aus dem Jahre 2005 als auch die 2010 erfolgte Rücknahme der Vorbehalte gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) weisen in eine eindeutige Richtung. Sie sollen die Gleichberechtigung aller in Deutschland lebenden Kindern sicherstellen. Dabei ist die Prämisse des Vorrangs des Kindeswohls vor allen anderen Erwägungen zu gewährleisten. Die derzeitige Lage von UMF illustriert, dass es sich dabei um einen Anspruch handelt, der in Diskrepanz zur Wirklichkeit steht. Die Vorstellung der Bundesrepublik als ‚sicherer Hafen' für belastete Flüchtlingskinder ist so nicht aufrechtzuerhalten. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es entsprechend zu eruieren, inwiefern sozialpädagogische Akteure positive Veränderungen bewirken können und müssen. Es gilt zu ergründen, wie es Sozialer Arbeit gelingt den Prozess der (Re)Traumatisierung UMF abzumildern, um so den Grenzgang ihrer Klientel zu Gunsten der Verstärkung von Resilienz zu entscheiden. Im Zuge dessen ist sowohl auf die Grenzen sozialpädagogischen Wirkens als auch auf notwendigen gesellschaftspolitischen Veränderungsbedarf zu verweisen. Die Fokussierung der Verantwortlichkeit von Sozialer Arbeit, Politik und Gesellschaft wird dabei gezielt gesetzt, um nicht durch die Betonung der individuellen Traumatisierung zur Stigmatisierung der Klientel beizutragen. UMF müssen so als Subjekte Sozialer Arbeit bestätigt werden.

1.2 Gang der Untersuchung

Dem Forschungsinteresse entsprechend ist die vorliegende Arbeit in fünf Kapitel untergliedert. Das zweite Kapitel eröffnet den Blick auf die Personengruppe UMF. Über die Auseinandersetzung mit

der Begriffsbestimmung ist zu erörtern, wer jenem Personenkreis zuzuordnen ist. Darüber hinaus erweist es sich als nicht minder bedeutsam auf die Entwicklung der statistischen Zahlen und Verteilungen zu verweisen. Um ein umfassendes Verständnis für die Lebenswirklichkeit junger Flüchtlinge zu generieren, sind die Hintergründe der Flucht unter Berücksichtigung kinder- und jugendspezifischer Ursachen zu thematisieren. Gleiches gilt für die Betrachtung der Umstände, derer die Jugendlichen während der Flucht ausgesetzt sind. Ferner sind ihre Lebensbedingungen in Deutschland zu betrachten.
Fluchtursachen und Umstände sowie die Belastungen des Exils stellen potentiell traumatische Ereignisse dar, die zu einem erhöhten Risiko für die Herausbildung eines Traumas führen können. Das dritte Kapitel ist entsprechend der Erörterung des Themenkomplexes der Traumatologie im Kontext der Flucht gewidmet. Es erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit etablierten Traumakonzepten. Anschließend wird sich dem Theorem der sequentiellen Traumatisierung nach Hans Keilson zugewandt. Entscheidende Impulse für die pädagogische Arbeit mit jungen Flüchtlingen werden herausgestellt. Die Auseinandersetzung mit der Erweiterung jenes Konzeptes durch David Becker bildet den Abschluss des Kapitels.
Unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse werden innerhalb des vierten Kapitels fünf zentrale Grenzgänge von UMF beschrieben, die als besondere Herausforderungen ausgemacht werden können. Sie sind weder als statische Größen noch als Gegensätze zu betrachten. Viel stärker handelt es sich um Spannungsfelder, innerhalb welcher sich die Jugendlichen bewegen. Gemäß der zentralen Fragestellung, werden Anforderungen an das pädagogische Handlungsfeld diskutiert. Zudem erfolgt die Herausstellung politischen und gesellschaftlichen Änderungsbedarfes.

Innerhalb des fünften Kapitels kommt es zur Validierung und Erweiterung des theoretischen Erkenntnisgewinns durch die Erzeugung zusätzlicher Ergebnisse auf Basis der qualitativen Sozialforschung. Zu diesem Zweck werden Experteninterviews mit Fachkräften der Jugendhilfe durchgeführt. Neben dem Anliegen ergründen zu wollen, inwiefern das pädagogische Milieu über Belastungen und Bedarfe der Zielgruppe informiert ist, soll erschlossen werden, ob die agierenden Pädagogen die Grenzen ihres Wirkens reflektieren und notwendige Veränderungen formulieren. Dabei erfolgt ein gezielter Rückbezug auf die etablierten Grenzgänge.
Durch das Fazit werden die gewonnenen Erkenntnisse subsumiert und abschließend resümiert. Im Mittelpunkt steht dabei die Formulierung von Handlungsempfehlungen, welche sich aus der Auseinandersetzung mit den spezifischen Grenzgängen erschließen.

2. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland

2.1 Definition

Um eine angemessene Auseinandersetzung mit der Lebenswirklichkeit unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) in Deutschland leisten zu können, ist zunächst die begriffliche Definition jener Personengruppe zu eruieren. Trotz der zunehmenden Etablierung der Bezeichnung vor allem im Rahmen der Jugendhilfe gestaltet sich dessen Verwendung weder präzise noch einheitlich. Eine Annäherung erfolgt entsprechend über die drei Dimensionen, die sich in jener Begrifflichkeit verschränken.
Wird zunächst den Aspekt der Minderjährigkeit betrachtet, so ist festzuhalten, dass unter dem Begriff UMF jene Personen subsumiert werden, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben. Nach deutschem Recht trifft das in Übereinstimmung mit § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf

alle Menschen zu, die das achtzehnte Lebensjahr unterschreiten. Demgemäß findet sich eine Entsprechung zu der in Artikel 1 der Kinderrechtskonvention (KRK) von 1989 getroffenen Feststellung. Demnach „ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat […]"[1]

Trotz jener eindeutigen Klassifizierung genießen nicht alle UMF den Schutz der Minderjährigkeit in gleichem Maße. Für Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren gelten zum Teil spezifische Regelungen, die erhebliche Konsequenzen haben können. Dies beeinflusst ihre Lebenswirklichkeit ebenso wie die gesellschaftliche Bewertung ihrer Schutzbedürftigkeit.[2]

Eine Tatsache, die sich zusätzlich aus der nicht vorhandenen Begleitung ableiten lässt. Der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) legte 1994 fest: „Unbegleitete Kinder sind Minderjährige, die von beiden Elternteilen getrennt sind und nicht von einem Erwachsenen betreut werden, der nach dem Gesetz oder der Tradition hierfür zuständig ist."[3]

Die EU-Richtlinie 2011/95/EU bestätigt zudem, dass die Bezeichnung nur auf jene Kinder Anwendung findet, die nicht aus einem der derzeit 28 EU-Mitgliedstaaten stammen. Die fehlende Anwesenheit der Eltern ist nicht mit ihrem Tod gleichzusetzen. Junge Menschen, die allein einreisen, sind nicht zwangsläufig Waisen. Eine derartige Differenzierung erscheint notwendig, um der Pluralität der Personengruppe gerecht zu werden. Zudem ist es bedeutsam bzgl. ihrer psychosozialen Lage und pädagogischen Betreuung.[4]

Dies gilt ebenso für ihre Kategorisierung als Flüchtlinge. Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) aus dem Jahre 1951 bildet dabei die zentrale Bezugsgröße. Bei einem Flüchtling handelt es sich um eine Person, die

> […] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will […].[5]

Es wird deutlich, dass die Magna Charta der Flüchtlingsrechte keine Unterscheidung zwischen Minderjährigen und Volljährigen trifft. Zwar wird die besondere Schutzbedürftigkeit ersterer in zahlreichen Dokumenten betont, zur offiziellen Anerkennung kinder- und jugendspezifischer Fluchtgründe kommt es jedoch nicht. Faktisch gelingt es UMF in Deutschland entsprechend selten ein Asylverfahren erfolgreich zu durchlaufen, da der Nachweis einer individuellen staatlichen Verfolgung oftmals eine Unmöglichkeit darstellt. Entsprechend darf die Bezeichnung als Flüchtlinge nicht strikt juristisch aufgefasst werden. Unabhängig vom rechtlichen Status handelt es sich auch um Personen, die lediglich einen Aufenthalt nach § 16 a Grundgesetz (GG) oder §60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) anstreben.[6]

[1] BFSFJ 2010: 11.

[2] Vgl. Ehring 2008: 6-7. Vgl. Jordan 2000: 59-63. Vgl. Terre des hommes 2005: 1-2.

[3] UNHCR 1994: 142.

[4] Vgl. Stauf 2012: 14-18. Vgl. UNHCR 1994: 142. Vgl. Grothe 2014: 18.

[5] UNHCR 1951: 3.

[6] Vgl. Deutscher Caritasverband 2014: 17-18. Vgl. Marko 2008: 8-15. Vgl. Neher 2014: 32.

2.2 Daten, Zahlen und Fakten

Weltweit befinden sich mehr als 40 Millionen Menschen auf der Flucht. Etwa die Hälfte von ihnen ist minderjährig. Schätzungsweise haben zwischen sechs und zehn Millionen Kinder und Jugendliche weltweit ihr Heimatland ohne erwachsene Bezugsperson verlassen.[7] Die statistische Erfassung von UMF in Deutschland gestaltet sich trotz ihrer zunehmenden Bedeutung weiterhin lückenhaft. Zwar wird über das zentrale Ausländerregister der Parameter des Alters erfasst, Aussagen über die familiäre Anbindung der 220.000 Flüchtlingskinder lassen sich aus diesen Daten jedoch nicht ableiten. Bislang kann die Zahl der in Deutschland lebenden UMF nur geschätzt werden.[8]
Während Pro Asyl sie mit 3.000 bis 6.000 beziffert, geht der Bundesfachverband UMF von einer Zahl zwischen 6.000 und 10.000 aus.[9] Die jungen Menschen sind i. d. R. zwischen 14 und 18 Jahren alt. Dreiviertel von ihnen ist männlich. Ihre Zahl steigt nach Einbrüchen in den Jahren 2005 und 2007 stetig an, was u.a. anhand der anwachsenden Anzahl von Asylanträgen sichtbar wird. Stellten im Jahr 2008 763 UMF einen Asylantrag, waren es 2011 bereits 2126. Dennoch bleiben derartige Angaben wenig aussagekräftig. Eine Vielzahl der Jugendlichen stellt aufgrund der geringen Erfolgsaussichten keinen Asylantrag. Zudem muss von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden, die ohne jeglichen Behördenkontakt in Deutschland ansässig ist. Deshalb können die statistisch erfassten Aufgriffe durch die Bundespolizei nur bedingt als hilfreich eingeschätzt werden.[10] Als aufschlussreich müssen demgegenüber die bundesamtlichen Statistiken bewertet werden, die Auskunft über die Inobhutnahmen von UMF durch das Jugendamt geben. Im Jahr 2013 kam es zu 6.600 Erstkontakten mit unbegleiteten Flüchtlingskindern. Das sind sechsmal mehr als im Jahr 2008. 89% der Jugendlichen waren männlich, 4.600 waren 16 oder 17 Jahre alt.[11]
Hinsichtlich der Herkunftsländer von UMF lässt sich eine zunehmende Diversität bestätigen. Die Mehrheit stammt derzeit aus Afghanistan, dem Irak, Somalia und Syrien. Diese Herkunftsstaaten reflektieren die Krisen- und Konfliktgebiete der Welt. Angesichts der zunehmenden kriegerischen Auseinandersetzungen kann in Zukunft nicht von einem Rückgang der Flüchtlingszahlen ausgegangen werden. Auch die zum Teil katastrophalen ökonomischen Bedingungen in Ländern wie Guinea, Äthiopien und Eritrea deuten auf eine entsprechende Entwicklung hin.[12]
Hinsichtlich der regionalen Verteilung von UMF in Deutschland lässt sich eine gewisse Unregelmäßigkeit verzeichnen. Vor allem in Großstädten wie Hamburg, Frankfurt, Berlin und München finden sich überdurchschnittlich viele unbegleitete Flüchtlingskinder. Eine Entwicklung, die zum einen der Tatsache geschuldet ist, dass sich hier international bedeutsame Flug- und Seehäfen befinden. Zum anderen wird das urbane Umfeld gezielt gesucht, weil anders als in ländlichen Umgebungen hier bessere Lebens- und Arbeitsmöglichkeiten vermutet werden. Darüber hinaus befinden sich hier kulturelle Gemeinschaften, die als erste Anlaufstelle dienen können. Dort ist es leichter Netzwerke aufzubauen und Hilfe zur Orientierung für das Leben in Deutschland zu erhalten. Nicht selten werden UMF gezielt von Familien in jene Städte geschickt, um dort Familienangehörige oder Bekannte

[7] Vgl. Gavranidou/Niemiec/Magg/Rosner 2008: 224. Vgl. Rieger 2010: 21-22. Vgl. Hofmeister 2009: 4. Vgl. Adam 2009: 139.

[8] Vgl. Stauf 2012: 48-55. Vgl. Berthold/ Espenhorst 2012: 4-5. Vgl. Berthold/Espenhorst/Rieger 2011: 23-24.

[9] Vgl. Pro Asyl 2011: 2. Vgl. BUMF 2013: 4.

[10] Vgl. Deutscher Caritasverband 2014: 19-22. Vgl. Berthold/ Espenhorst 2012: 4.

[11] Vgl. Statistisches Bundesamt 2014.

[12] Vgl. Podlech 2004. Vgl. Weiss/Enderlein 2002: 233-35.

zu kontaktieren. Die ungleichmäßige Verteilung hat direkte Konsequenzen für die Unterbringung und pädagogische Betreuung jener Jugendlichen.[13]

2.3 Fluchtursachen und Umstände

Im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit Fluchtgründen wird oftmals zwischen so genannten Schub- und Sogfaktoren unterschieden. Schubfaktoren sind dabei stärker mit katastrophalen Bedingungen innerhalb des Heimatlandes verbunden. Krieg, Armut und Verfolgung zwingen die Menschen demgemäß zum unfreiwilligen Verlassen ihrer ursprünglichen Lebenswelt. Sogfaktoren sind hingegen stärker mit Wünschen, Hoffnungen und verbesserten Lebensperspektiven im Zielland verbunden. Es wird implizit unterstellt, dass diese Fluchtgründe weniger zwingend seien. Da es sich bei Flucht immer um eine erzwungene Form der Migration handelt, ist eine derartige Differenzierung häufig wenig zielführend. Der Akt der Flucht ist stets verbunden mit der Suche nach Sicherheit und friedlicher Existenz. Somit stellt sie gleichzeitig eine Chance und eine Bedrohung dar.[14]
Angesichts der Vielzahl von Krisengebieten weltweit bildet Krieg weiterhin eine zentrale Ursache für die Flucht. Der Einsatz neuer Technologien und neuartiger Strategien führen dazu, dass immer größere Teile der Zivilbevölkerung direkt von kriegerischen Auseinandersetzungen betroffen sind. Bezüglich kinderspezifischer Ursachen der Flucht ist demnach auf die Gefahr der Zwangsrekrutierung zu verweisen. Kinder werden zum Dienst an der Waffe gezwungen und sind so direkt in kämpferische Auseinandersetzungen involviert. Ihre Tätigkeitsfelder erstrecken sich ferner auf Minensuche, Spionage, Botengänge oder die Instrumentalisierung als menschliche Schutzschilde. Durch den Einsatz von Alkohol und Drogen werden Kinder nicht nur gefügig gemacht, sondern auch in die Abhängigkeit getrieben. Die systematische Zerstörung der Persönlichkeit durch psychische und physische Misshandlungen führt zur Ausbildung besonders skrupelloser Kämpfer. Auch sexuellen Übergriffen sind sie oftmals schutzlos ausgeliefert. Entsprechend selten kann von einem monokausalen Fluchtgrund ausgegangen werden.[15]
Eine weitere Fluchtursache kann in politischen Betätigungen ausgemacht werden. Beteiligen sich Familienangehörige an politischen Aktivitäten, so können auch Minderjährige direkt betroffen sein. Kinder werden dann als Druckmittel gegenüber ihren Verwandten eingesetzt. Damit sie den Aufenthaltsort wichtiger Akteure oder zentrale Informationen preisgeben, werden sie in Geiselhaft genommen oder der Folter ausgesetzt. Oftmals wird verkannt, dass Jugendliche selbst als politische Akteure agieren, indem sie bspw. an Demonstrationen teilnehmen oder Flugblätter verfassen und verteilen. UMF berichten von übernommenen Botengängen sowie der Versorgung von Akteuren im Untergrund. Innerhalb des Asylverfahrens werden sie nur selten als politisch aktive und damit als staatlich verfolgte Personen anerkannt, was die die Handlungsfähigkeit junger Menschen missachtet.[16]
UMF verlassen ihre Heimat zum Teil aufgrund von ethnischer Verfolgung. Erfahrene Diskriminierung und Gewalt in Folge der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion, Kultur oder Ethnie treffen Kinder nicht minder stark als Erwachsene. Als besonders massiv erweist sich die Bedrohung in Gebieten, in denen eine ethnische Säuberung angestrebt wird. Auch sonst leiden junge Menschen unter Sprachverboten und mangelndem Zugang zur Bildung. Dies schränkt sie in ihrer Persönlich-

[13] Vgl. Jordan 2000: 18-26. Vgl. Deutscher Caritasverband 2014: 22-23. Vgl. Ehring: 2008:13-14.

[14] Vgl. Ehring 2008: 8-10. Vgl. Rieger 2010: 21. Vgl. Agha 2000: 642-43.

[15] Vgl. Ehring 2008: 10-11. Vgl. Marko 2008: 17-18; 23-24. Vgl. Jordan 2000: 19-21. Vgl. Angenendt 2000: 29.

[16] Vgl. Ehring 2008: 11. Vgl. Jordan 2000: 22.

keitsentwicklung ebenso ein wie der Zwang zu kultureller Assimilation. Ein Tatbestand der im Zielland eine gewisse, wenn auch weniger drastische, Entsprechung finden kann.[17]
In der ökonomischen Ausbeutung muss ein weiterer Grund zur Flucht gesehen werden, auch wenn diese bei UMF selten die alleinige Fluchtursache darstellt. Armut kann Familien dazu veranlassen die Arbeitskraft ihrer Kinder zu verkaufen. Betroffene sind dann zur Kinderarbeit gezwungen. Unter katastrophalen Bedingungen sind sie in der Landwirtschaft oder Industrie tätig. Mädchen arbeiten nicht selten als Dienstmädchen oder werden direkt an den Arbeitgeber verkauft. Straßenkinder hingegen versuchen ihr Überleben durch Betteln, Schuhputzen oder Autowaschen zu sichern. Trotz desaströser Lebensbedingungen werden ökonomische Missstände nicht als asylrelevante Fluchtgründe anerkannt. Jene Menschen werden als Wirtschaftsflüchtlinge klassifiziert. Die Grenzen zwischen Zwang und Freiwilligkeit werden an dieser Stelle zu verwischen versucht.[18]
Zunehmende Bedeutung erlangen geschlechterspezifische Fluchtursachen. Aufgrund von tatsächlicher oder drohender Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung oder Geburtenkontrolle sehen sich viele Frauen zunehmend dazu veranlasst ihre ursprüngliche Lebensumgebung zu verlassen. Sexuelle Gewalt innerhalb oder außerhalb der Familie, sowie ihre zugespitzte Form die Zwangsprostitution, sind ebenso Gründe die zur Flucht führen. Immer mehr junge Frauen weigern sich zudem die Fremdbestimmung ihres Lebens zu akzeptieren. So ist es der Ausschluss vom Bildungssystem und die mangelnde Bewegungsfreiheit innerhalb der Gesellschaft, die in weiblichen UMF den Wunsch reifen lässt ihr Heimatland zu verlassen. Leider können jene Fluchtgründe (allein) in Deutschland nur selten asylrelevant geltend gemacht werden. Die geschlechtsspezifische Diskriminierung findet an somit keine Unterbrechung. Insgesamt ist eine zunehmende Feminisierung der Fluchtbewegungen zu erkennen. Dennoch bleiben die Chancen von weiblichen UMF sie unbeschadet zu durchleben relativ gering.[19]
Demzufolge ist es erforderlich auch die Umstände der Flucht differenziert zu betrachten. Entsprechend der Diversität der Fluchtgründe gestal ten sich diese höchst unterschiedlich. Nur sehr wenige Minderjährige begeben sich aus eigener Initiative allein auf den Weg. Zutreffens ist es zumeist für jene Jugendliche, die den Verlust des ursprünglichen sozialen Bezugssystems im Herkunftsland zu verzeichnen haben. Ein weiter Grund für die eigenständige Entscheidung zur Flucht liegt im Familiensystem selbst. Jugendliche, die durch Zwangskontexte bedroht sind, sehen in der Flucht oftmals die einzige Möglichkeit eine Lebensperspektive zu entwickeln. Ein weitaus größerer Teil der Kinder wird aus vielfältigen Gründen gezielt von ihren Familien nach Europa geschickt. Zum Beispiel kann sich darin der Wunsch ausdrücken die eigenen Kinder vor den Schrecken des Krieges oder Verfolgung schützen zu wollen. Es ist auch möglich, dass zunächst im Familienverbund geflüchtet wurde, der Jugendliche seine Verwandten jedoch während der Flucht verloren hat. Darüber hinaus werden häufig einzelne Familienmitglieder nach Europa geschickt, um von dort aus für die ökonomische Versorgung der Familie zu sorgen. Die Flucht wird fast nie ohne die Unterstützung von Erwachsenen durchgeführt. Sie kann sich über Monate oder gar Jahre hinwegziehen. Es werden unglaubliche Distanzen mit dem Auto, LKW, Schiff, Flugzeug oder gar zu Fuß überwunden. Dennoch gelingt dies nicht ohne sich in Abhängigkeitsverhältnisse zu begeben. Die Angewiesenheit auf Menschenhändler und Schleuser ist aufgrund neuer Erfahrungen von körperlicher und seelischer Misshandlung eine zusätzliche Belastung für UMF die nach Deutschland einreisen. Dort findet

[17] Vgl. Ehring 2008: 11. Vgl. Marko 2008: 26.

[18] Vgl. Marko 2008: 18-20; 25-26. Vgl. Jordan 2000: 23.

[19] Vgl. Marko 2008: 26-28. Vgl. Terre des hommes 2005: 5. Vgl. Angenendt 2000: 31-32.

die Abhängigkeit oftmals kein Ende. Viele müssen im Aufnahmeland Mittel und Wege finden, um Rechnungen mit ‚Fluchthelfern' zu begleichen. Das Gefühl asymmetrischer Machtstrukturen bleibt maßgebend für ihre Erfahrungswelt. Gleichzeitig darf nicht verkannt werden, dass Jugendliche, die es bis nach Europa schaffen, oftmals über ausgeprägte Ressourcen und Fähigkeiten verfügen.[20] Dabei handelt es sich um Grenzgänge, die stets zu bedenken sind.

2.4 Lebensbedingungen in Deutschland

2.4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

UMF bewegen sich zwischen unterschiedlichen, sich zum Teil wiedersprechenden Rechtsformen. Auf der einen Seite handelt es sich dabei um das restriktive Asyl- und Aufenthaltsrecht, welches seinen Ursprung im Rahmen der Ordnungspolitik findet. Damit fokussiert es maßgeblich die Dimensionen von Grenzsicherung und Beschränkung. Dem gegenüber steht das auf Förderung und Fürsorge ausgerichtete Kinder- und Jugendhilferecht. Ein Gegensatz, der auch im Jahre 2014 als noch nicht überwunden gilt.[21]
Bereits mit Blick auf den Aufenthaltsstatus, mit dem die meisten UMF leben, wird deutlich, dass ihre Anwesenheit im Bundesgebiet weitestgehend lediglich toleriert, aber keinesfalls erwünscht wird. Die Mehrzahl befindet sich im Status der Duldung gemäß § 60 AufenthG. Dies gilt vor allem für jene Personen, die (noch) keinen Asylantrag stellen oder diesen mit negativem Entscheid durchlaufen haben. Das Leben im Stand der Duldung stellt dabei keinen regulären Aufenthaltstitel dar, sondern bestätigt lediglich die temporäre Aussetzung der Abschiebung. Gesetzlich sind jene Personen zur Ausreise verpflichtet. Gründe, die das verhindern, sind zum Teil auf völkerrechtlicher oder humanitärer Ebene verankert. Zudem können auch praktische Hindernisse vorliegen, wie Reiseunfähigkeit oder nicht vorhandene Ausweispapiere. Mit dem unsicheren Status der Duldung ist eine Vielzahl von Restriktionen verbunden. Sowohl der gänzliche Ausschluss als auch den nachrangige Zugang zum Arbeitsmarkt sind mögliche Folgen. Zudem herrscht für alle ‚Geduldeten' die Residenzpflicht, welche unterschiedlich eng ausgelegt werden kann. Immer mehr Bundesländer schließen sich der Reglung an, die Freizügigkeit zumindest auf ihr jeweiliges Gebiet auszuweiten. Dennoch wird dadurch die Bewegungsfreiheit vieler UMF eingeschränkt. Rein rechtlich besteht die Möglichkeit, dass eine Duldung nach Ablauf von 18 Monaten in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt wird. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu liegt allerdings nicht vor. In der Praxis kommt es deshalb nicht selten zu so genannten Kettenduldungen.[22] Das diese Reglungen in gleicherweise für Minderjährigen gültig sind illustriert deutlich, dass ihnen im Rahmen des Asyl- und Aufenthaltsrechtes nur selten besonderer Schutz gewährt wird. Die Ausrichtung auf Begrenzung und Vorläufigkeit bleibt maßgeblich.[23]
Ähnliche Effekte setzen sich in anderen Aspekten des Ausländerrechts fort, von denen besonders jene Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren betroffen sind. Nach § 12 AsylVfG werden sie im Rahmen des Asylverfahrens als handlungsfähig angenommen. Nicht selten wird dies auf andere Bereiche übertragen, so dass jene jungen Menschen faktisch als volljährig behandelt werden. Trotz

[20] Vgl. Deutscher Caritasverband 2014: 24. Vgl. Terre des hommes 2005: 1-6. Vgl. Grothe 2014: 18-20. Vgl. Breithecker/Freeseman 2009: 15.

[21] Vgl. Weeber/Gögercin 2014: 29-31. Vgl. Stauf 2012: 26.

[22] Vgl. Weeber/Gögercin 2014: 22. Vgl. Angenendt 2000: 52-53.

[23] Vgl. Detemple 2013: 28-29. Vgl. Weeber/Gögercin 2014: 20-21.

einer derzeitigen anderen Entwicklung kommt es immer noch zu Fällen, in denen 16 und 17 Jährige nicht durch das Jugendamt in Obhut genommen werden und von Leistungen der Jugendhilfe ausgeschlossen bleiben. An Stelle einer Unterbringung im pädagogischen Kontext erfolgt dann eine Aufnahme in einer zentralen Einrichtung für erwachsene Asylbewerber. Zudem werden sie nicht vom bundesweiten Verteilverfahren ausgenommen. Als gravierend muss die Tatsache angesehen werden, dass diese UMF das undurchsichtige Asylverfahren zum Teil ohne die Unterstützung eines Vormunds zu durchlaufen haben, da ein solcher nicht für sie bestallt wird.[24] Dies ist problematisch, da der Vormund für viele zu einer zentralen Bezugsperson avanciert, v.a. wenn es sich um Einzelvormundschaften handelt. Die ehrenamtlich agierenden Personen stellen oftmals die einzige Instanz da, die ihre Interessen uneingeschränkt vertritt und nicht in asymmetrische Machtstrukturen zwischen Ausländerbehörde und Jugendhilfe gerät. Amtsvormündern ist das nicht in gleichem Maße möglich, was auf die erhöhte Fallzahl, Loyalitätskonflikte und mangelnde Vertrautheit mit der Personengruppe zurückgeführt werden kann.[25] Dessen ungeachtet ist es unverständlich, dass Jugendlichen die Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter gänzlich verwehrt wird.
Darin manifestiert sich ein deutlicher Gegensatz zur KRK, die in Deutschland seit 2010 uneingeschränkte Gültigkeit besitzt. Eine Abstufung von Minderjährigkeit kann auf dieser Basis keine Rechtfertigung finden. Viel stärker wird in Artikel 3 die Vorrangigkeit des Kindeswohls vor allen anderen Überlegungen eindeutig bestätigt. Zudem verweist Artikel 6 auf die Notwendigkeit Flüchtlingskindern angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren.[26] Insgesamt wird die Vorrangigkeit des Ausländerrechts gegenüber dem Kinder- und Jugendhilferecht zurückgewiesen. UMF sollen nicht länger vorrangig als Flüchtlinge klassifiziert, sondern im Sinne des Kindeswohls zunächst als Kinder und Jugendliche wahrgenommen werden.[27]
Eine Entwicklung, die durch die Einführung des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz im Jahre 2005 bestätigt wird. Durch den neu eingeführten § 42 SGB VIII wird der Zugang von UMF zu Leistungen der Jugendhilfe verdeutlicht. Dort heißt es in Abs. 3:

> Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.[28]

Da das SGB VIII alle Menschen als minderjährig ansieht, die unter 18 Jahre alt sind, gilt dies für alle UMF uneingeschränkt. Ausschlaggebend für die Gewährung von Hilfen sind somit alleinig die Aspekte der Minderjährigkeit sowie der nicht vorhandenen Begleitung. Eines zusätzlichen Nachweises des Hilfebedarfs oder eines spezifischen ausländerrechtlichen Status bedarf es nicht. Im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts sollte es seit diesen Änderungen keine Unterscheidung zwischen UMF und allen übrigen hilfebedürftigen Kinder und Jugendlichen in Deutschland geben.[29] Perspektivisch erhalten UMF durch die neuen Reglungen die Möglichkeit Förderungen über das 18. Lebensjahr hinaus in Form von Hilfen nach § 41 SGB VIII zu beziehen. Die Notwendigkeit ist oftmals gegeben, v. a. in Fällen, in denen Jugendliche kurz vor ihrem 18. Geburtstag einreisen. Sie verhindert eine Verle-

[24] Vgl. Deutscher Caritasverband 2014: 75-76. Vgl. Jordan 2000: 59-62. Vgl. Weeber/Göger cin 2014: 29-31. Vgl. Berthold/Espenhorst/Rieger 2011: 24.

[25] Vgl. Stauf 2012: 38-39. Vgl. Deutscher Caritasverband 2014: 64-76. Vgl. Berthold/Espenhorst/Rieger 2011a: 31-32.

[26] Vgl. BFSFJ 2010.

[27] Vgl. Separated Children in Europe Programme 2006. Vgl. Detemple 2013: 17-21.

[28] § 42 SGB VIII.

[29] Vgl. Detemple 2013: 35-37. Vgl. Stauf 2012: 25-28.

gung in eine Gemeinschaftsunterkunft sowie verringerte Leistungsbezüge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Gewährung der Hilfen wird in der Praxis von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich gehandhabt.[30]
Das Kinder- und Jugendhilferecht betont unbestreitbar die Vorrangigkeit des Kindeswohls. Dennoch setzt dies das Asyl- und Aufenthaltsrecht nicht außer Kraft. Innerhalb der Bundesländer kommt es weiterhin zu einem unterschiedlichen Umgang mit UMF im Alter von 16 bis 18 Jahren. Im Sinne Entwicklung hin zu einem kindergerechten Deutschland sind rechtliche Änderungen weiter anzustreben.[31] Der Koalitionsvertrag aus dem Jahre 2013 verspricht diesbezüglich eine positive Veränderung.
Die UN-Kinderrechtskonvention ist Grundlage für den Umgang mit Minderjährigen, die als Flüchtlinge unbegleitet nach Deutschland kommen. Wir werden die Handlungsfähigkeit im Asylverfahrens- und Aufenthaltsrechts auf 18 Jahre anheben und dadurch den Vorrang des Jugendhilferechts für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge festschreiben.[32]
Die Lebensbedingungen von UMF in Deutschland werden so deutlich verbessert. Neuere Entwicklungen zeigen jedoch, dass mit der Grenzziehung der Volljährigkeit andere Instrumente genutzt werden, die das Problem lediglich verlagern. Nur wenige UMF reisen mit Ausweispapieren ein. Zudem werden vorhandene Dokumente häufig hinsichtlich ihrer Validität in Frage gestellt. Das Alter vieler UMF kann somit nicht eindeutig festgestellt werden. Bisher gibt es kein medizinisches Verfahren, das verlässliche Ergebnisse liefert. Röntgenaufnahmen müssen darüber hinaus als deutlicher Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Jugendlichen gesehen werden, für den es keine medizinische Indikation und damit keine rechtliche Grundlage gibt. Im Rahmen des deutschen Ärztetages würde die Beteiligung an derartigen Untersuchungen auch aufgrund der breiten Streuung von bis zu anderthalb Jahren in die eine oder andere Richtung deutlich kritisiert. Durch die Inaugenscheinnahme von neuangekommenen Flüchtlingen kommt es deshalb häufig zur Altersfestsetzung durch behördliche Mitarbeiter. Auch hier gibt es weder einheitliche noch verlässliche Verfahrensvorschriften. Da die Feststellung des Alters alleinig durch Ansehen und Befragung nur unzureichend geklärt werden kann, wird empfohlen die Aufgabe an das Vormundschaftsgericht zu verweisen. Ungeachtet der Schwierigkeiten, die ein derartiges Vorgehen mit sich bringt, muss zusätzlich die emotionale Belastung Beachtung finden. Das Procedere ist immer mit der impliziten Suche nach Wahrheit bzw. unterstellten Unaufrichtigkeit verbunden.[33] So wird auch im Rahmen der Jugendhilfe die Frage der Berechtigung von Hilfeempfang aufgeworfen.

2.4.2 Soziale Lage

Es sind jene rechtlichen Rahmenbedingungen, welche die realen Lebensbedingungen von UMF in Deutschland massiv beeinflussen und ein sichereres Ankommen im Zielland deutlich erschweren. Wie bereits angedeutet, stellt der unsichere Aufenthaltsstatus eine Belastung für junge Flüchtlinge dar. Es hindert den gezielten Einsatz von Ressourcen und Energien zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven. Trotz der oftmals hohen Motivation, die eigenen Lebensperspektiven zu verbessern, werden Menschen so systematisch demoralisiert. Die strikte rechtliche Ablehnungshaltung kann sich als generelles Gefühl der Unerwünschtheit manifestieren und in einem deutlich veränderten

[30] Vgl. Detemple 2013: 35-37. Vgl. Deutscher Caritasverband 2014: 88-91.

[31] Vgl. AFET 2012: 2-3.

[32] Bundesregierung 2013: 110.

[33] Vgl. Stauf 2012: 35-38. Vgl. Neher 2014: 32-33. Vgl. Marko 2008: 43-45. Vgl. Berthold/Espenhorst/Rieger 2011: 26-28.

Selbstbild sowie vermindertem Selbstwertgefühl münden.[34] Das Asylverfahren erweist sich als besonderer Belastungsmoment. Neben der mangelnden Durchschaubarkeit des Prozesses ist es die Anhörung selbst, die an Negativerlebnisse der Vergangenheit anknüpft. Es ist unbestritten, dass sich in dieser eine deutliche Machtasymmetrie und auch Intoleranz manifestieren kann. Zudem stellt es für junge Menschen kurz nach der Ankunft und ohne entsprechende Vorbereitung eine besondere Herausforderung dar, asylrelevante Erfahrungen im Heimatland und auf der Flucht lückenlos und chronologisch zu rekapitulieren. Aufgrund der langen Wartezeiten auf Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist auch die Zeit nach der Anhörung geprägt durch Anspannung und diffuse Unsicherheit geprägt. Gefühle der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins werden verstärkt. Passivität in allen Lebensbereichen kann die Folge sein.[35]
Dies gilt gleichermaßen für den begrenzten Zugang zu Maßnahmen, die den Spracherwerb ermöglichen. Ohne die Möglichkeit der Kommunikation ist der Zugang zum gesellschaftlichen Leben erschwert. Sprache muss als zentrales Medium zur Orientierung angesehen werden, da über diese nicht nur Informationen, sondern auch Werte und Normen transportiert werden. Bleiben die sprachlichen Fähigkeiten eingeschränkt, so entsteht ein neuerliches Abhängigkeitsverhältnis. Der Erwerb der Sprache stellt demgegenüber einen Moment der Mobilisierung dar, der eng mit dem Zugewinn von Kontroll- und Gestaltungsmöglichkeiten verbunden ist. Folglich sollten alle Möglichkeiten der sprachlichen Förderung ausgeschöpft werden. Die Teilnahme an Sprachkursen ist UMF oftmals möglich. Sie variieren in ihrer Qualität aufgrund vorhandener Bildungsstrukturen und des eingesetzten Lehrpersonals. Es muss kritisch betrachtet werden, dass UMF die Teilnahme an sprachlicher Förderung im Rahmen staatlicher Integrationskurse häufig versperrt bleibt.[36]
Der Zugang zum deutschen Bildungssystem gestaltet sich nicht minder problematisch. Da die Schule in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Bundeslandes fällt, lassen sich auch in der schulischen Anbindung deutliche Unterschiede erkennen. Positiv ist zu bewerten, dass in der Mehrheit der Bundesländer für UMF eine Schulpflicht oder ein Schulbesuchsrecht gilt. Da junge Flüchte im Alter von 16 und 17 Jahren nicht mehr unter die allgemeine Schulpflicht fallen, ist ihre schulische Anbindung deutlich erschwert. Aber auch insgesamt scheint die Institution Schule auf jene Schülerschaft nur bedingt ausgerichtet zu sein. Bei vorhandenem Analphabetismus oder begrenzter Vorbildung ist das Wiederholen einer Grundbildung selten möglich. Die häufige Zuweisung von UMF an Haupt- und Förderschulen, die aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse erfolgt, ist als institutionelle Diskriminierung zu werten. Als besonders dramatisch erweist sich das für UMF, die in ihrem Heimatland eine ausgezeichnete Schulausbildung durchlaufen haben. Derartige Möglichkeiten werden in vielen Fällen kategorisch ausgeschlossen, so dass sich die Diskriminierungskette vielfach fortsetzt. Als Beispiel kann die Unmöglichkeit der Teilnahme an Klassenfahrten genannt werden, etwa weil die Finanzierung oder das Verlassen des Bundeslandes nicht gewährleistet wird.[37] UMF erfahren im Kontext der Schule eine negative Sonderbehandlung, die eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben verstellt. Durch die regelmäßige Teilnahme am Unterricht erhält das Leben junger Menschen eine deutliche Struktur. Das Erproben derartiger Prozesse stellt einen wichtigen Orientierungspunkt für das zukünftige Leben dar. Über den Schulbesuch kann zudem Orientie-

[34] Vgl. Weeber/Gögercin 2014: 31-32. Vgl. Marko 2008: 62-63. Diakonie Deutschland 2014:1-2. Vgl. Abdallah-Steinkopff 2000: 104.

[35] Vgl. Deutscher Caritasverband 2014: 119-20. Vgl. Marko 2008: 63-64. Vgl. Ehring 2008:33-35. Vgl. Espenhorst 2010: 2-3.

[36] Vgl. Stauf 2012: 42-43. Vgl. Marko 2008: 64-65. Vgl. Podlech 2004.

[37] Vgl. Detemple 2013: 44-47. Vgl. Terre des hommes 2005: 4. Vgl. Espenhorst 2010: 5-6. Vgl. Haversiek-Vogelsang 2006: 199.

rung bzgl. gesellschaftlicher Werte und Normen gewonnen werden. Ein solcher Umgang mit UMF stellt die gesellschaftliche Erwünschtheit ihrer Integration deutlich in Frage.[38]
Gelingt das Durchlaufen des Schulsystems, so erweist sich die Aufnahme einer Ausbildung als weitere Herausforderung. Starke Restriktionen des Aufenthaltsrechts machen es oftmals unmöglich. Scheitern kann es an der fehlenden Zustimmung durch die Ausländerbehörde oder die Bundesagentur, aber auch durch die vorherrschende Residenzpflicht. Hinzutritt die Angst der Arbeitergeber, dass aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstaus eine Ausbildung nicht zu Ende geführt wird oder eine gut ausgebildete Fachkraft verloren geht. Einer schulischen Ausbildung oder auch einem Studium stehen keine rechtlichen Bestimmungen gegenüber. Dennoch existieren nur selten finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, die derartige Ausbildungsformen ermöglichen. Der Übergang in ein geregeltes Berufsleben bleibt vielen verwehrt, was teilweise zu Demoralisierung führt. Ergebnis sind häufig innere Leere und das Gefühl der Sinnlosigkeit der eigenen Existenz. Für UMF, die motiviert und mit einer deutlich anderen Erwartungshaltung nach Deutschland gekommen sind, mündet das in einer drastischen Form der Desillusionierung. Junge Menschen, die es gewohnt sind einer Tätigkeit nachzugehen und sich weitestgehend selbst zu versorgen, werden systematisch in die Abhängigkeit von staatlichen Leistungen oder in prekäre Beschäftigungsverhältnisse gezwungen. Zum Teil wird sich in Richtung der illegalen Beschäftigung orientiert, da keine andere Möglichkeit gesehen wird. Es kommt zur gesellschaftlichen Desintegration, die teilweise durch jene selbst geschaffen wurde.[39]
Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf das Knüpfen sozialer Beziehungen. Aufgrund der Flucht befinden sich UMF in Deutschland in einem sozialen Vakuum. Sie sind weitestgehend isoliert von ursprünglichen sozialen und familiären Bezugssystemen. Da viele UMF aus stärker kollektivistischen Gesellschaften stammen, wird der Verlust sozialer Kontakte als besonders schmerzhaft erlebt. Da sich über zwischenmenschliche Beziehung allerdings Bestätigung und Wertschätzung generiert, wird die Familie in vielen Fällen besonders schmerzlich vermisst. Bleibt das Schicksal der Familienmitglieder ungeklärt oder ist ein UMF der einzige Überlebende, wird das Gefühl der Sehnsucht zusätzlich mit Schuldgefühlen verknüpft. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass sich Gefühle der Enttäuschung einstellen, v.a. bei UMF die von der Familie nach Deutschland geschickt worden sind und sich nun mit einer Vielzahl von Problematiken allein konfrontiert sehen. Ausgeprägte Rückkehrwünsche sind die Folge.[40] Durch Erfahrungen mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit kann es zu einer Verstärkung kommen. Jene begegnen UMF in Deutschland sowohl offen als auch stärker versteckt. Sie sind sowohl Abwehrhaltungen, offenen Beleidigungen als auch gewaltsamen Übergriffen ausgesetzt. Auch im Kontakt mit Behörden, Ärzten und der Polizei sind sie teilweise mit mehr als nur intolerantem Verhalten konfrontiert. Der Aufbau tragfähiger sozialer Beziehungen sowie die Möglichkeit sich im Aufnahmeland heimisch zu fühlen werden so erschwert.[41] Viel stärker führt „ […] gesellschaftliche Ausgrenzung flüchtender Menschen dazu, Exil in der Tat als einen ‚Erleidensprozeß' wahrzunehmen."[42]

[38] Vgl. Deutscher Caritasverband 2014:137-38. Vgl. Marko 2008: 65-66. Vgl. Hofmeister 2009: 8-10. Vgl. Kröhnert 2010: 57.

[39] Vgl. Deutscher Caritasverband 2014:138-40. Vgl. Stauf 2012: 43-45. Vgl. Pro Asyl 2011:5. Vgl. Kühne 2009: 253-64. Vgl. Langhanky 2000: 404-05.

[40] Vgl. Marko 2008: 68-70. Vgl. Podlech 2004. Vgl. Rohr/Schnabel 2000: 352-53.

[41] Vgl. Marko 2008: 66-67. Vgl. Adam 2009: 146. Vgl. Mysorekar 2000: 653-54.

[42] Agha 2000: 646.

Entsprechend zentral ist eine Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe, innerhalb derer UMF korrigierende Neuerfahrungen machen. Erfreulicherweise hat sich die Qualität dieser in den letzten Jahren deutlich verbessert. Dennoch bleibt ihre Ausgestaltung in den einzelnen Bundesländern sehr differenziert. Optimaler Weise sollte zu Beginn des Aufenthalts die Unterbringung in einem Clearinghaus erfolgen. Aufgrund der guten personellen Ausstattung ist es möglich gezielt ausländerrechtliche und schulische Perspektiven zu entwickeln sowie Abklärungsprozesse in die Wege zu leiten. In Deutschland gibt es zurzeit kein flächendeckendes Angebot an entsprechenden Erstaufnahmestellen. So gelangen viele junge Flüchtlinge in Betreuungsverhältnisse, die optimaler Weise erst den nächsten Schritt darstellen. Im Rahmen der Hilfen zu Erziehung nach § 27 SGB VIII sind verschiedene Ausgestaltungsformen denkbar, bspw. die ambulante Betreuung in Jugendwohnungen oder eigenen Appartements. In ländlichen Regionen sind Angebote mangelhaft ausgebaut, so dass es entsprechend zur Unterbringung in Jugendpensionen oder in Gemeinschaftsunterkünften kommt. Ein Vorgehen, das als wenig jugendgerecht abzulehnen ist. In der Regel werden UMF im Rahmen der stationären Unterbringung nach § 34 SGB VIII betreut.[43] Für das Zusammenleben von bis zu zehn Jugendlichen in einer Wohngruppe existieren vordergründig drei Konzepte, die jeweils unterschiedliche Vor- und Nachteile mit sich bringen. Bei monoethnischen Wohngruppen handelt es sich um das Zusammenleben von UMF aus nur einem Herkunftsland. Das ist mit dem Vorteil verbunden, dass sich seitens der Mitarbeiter gezielt auf ein Land konzentriert werden kann. Zudem ist die muttersprachliche Betreuung durch die Beschäftigung entsprechenden Personals ebenso möglich wie die Rücksichtnahme und der Erhalt kultureller oder religiöser Traditionen. Demgegenüber wird der Kritikpunkt angeführt, dass diese Betreuungsform die Gefahr der Abkapselung birgt und der ‚Integration' nicht zuträglich ist. Ein weiteres Konzept bilden multiethnische Wohngruppen. Hier leben UMF unterschiedlicher Herkunftsländer zusammen. Die Gemeinsamkeit der Fluchterfahrung wird oft als stabilisierend und hilfreich empfunden. Als problematisch wird hingegen die mögliche Fortsetzung von Konflikten zwischen Bewohnern gewertet. Die Vielzahl von Herkunftsländern verlangt den Mitarbeitern ausgeweitete interkulturelle Fähigkeiten ab. Zudem muss die Kritik ernstgenommen werden, dass die Verständigung zwischen den Bewohnern unterschiedlicher Muttersprachen zu Beginn sehr eingeschränkt bleibt, was zur zusätzlichen Isolation beiträgt. Ähnliches gilt für das Konzept der integrativen Wohngruppe. Hier leben UMF mit deutschen Jugendlichen zusammen. Der Spracherwerb und die Vernetzung in Regelsysteme werden deutlich erleichtert. Dennoch sprechen sich Experten dafür aus, zumindest zwei Jugendliche gleicher Herkunft gemeinsam unterzubringen. Ein Ideal das aufgrund mangelnder Kapazitäten nicht immer erreicht wird.[44]

3. Trauma und Flucht

3.1 Etablierte Traumakonzepte und ihre Grenzen

40% aller Asylbewerber gelten als traumatisiert und ein Drittel aller Flüchtlingskinder erfüllen die Kriterien für das Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS).[45] Insgesamt sind geflüchtete Personen einer Vielzahl von Situationen ausgesetzt, die sich als potentiell traumatisierend auswirken können. Daraus darf nicht abgeleitet werden, dass alle Flüchtlinge von Traumatisie-

[43] Vgl. Detemple 2013: 41-43. Und: Vgl. Ehring 2008: 35-36.Sowie: Vgl. Deutscher Caritasverband 2014: 80-88. Vgl. Berthold/Espenhorst/Rieger 2011a: 33-34.

[44] Vgl. Marko 2008: 70-71. Jordan 2000: 80-83. Vgl. Berthold/ Espenhorst 2012: 7.

[45] Vgl. Rommel 2009: 26. Vgl. Kohlmeyer-Kaiser/ Vries 2013. Vgl. Haversiek-Vogelsang 2006: 194

rung betroffen sind. Viel stärker ist es die Wechselwirkung verschiedenster Faktoren, die zu einer Erkrankung führen. Entscheidend ist der individuelle Entwicklungsstand auf kognitiver, emotionaler und sozialer Ebene sowie die Persönlichkeitsstruktur des Individuums. Ferner weisen individuelle Schutzfaktoren und Bewältigungsstrategien diesbezüglich Bedeutung auf. Nicht zu unterschätzen sind die aktuellen Lebensbedingungen.[46]

Derzeit ist ein zunehmend inflationärer Gebrauch des Terminus Trauma zu beobachten. Seine Benutzung erweist sich im alltäglichen Kontext nicht selten als weitgreifend und undifferenziert. Entsprechend bedarf es einer gezielten Auseinandersetzung mit etablierten Traumakonzepten. Etymologisch stammt die Bezeichnung Trauma aus dem Griechischen und ist mit der Bedeutung Wunde verbunden.[47] Traditionell wird ein Trauma als situatives Ereignis verstanden, welches sich durch Momente außergewöhnlicher Bedrohung außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrungswelt auszeichnet. Die Betroffenheit kann dabei sowohl von mittelbarer als auch unmittelbarer Qualität sein. Ein Trauma kann sich entsprechend sowohl aus der Bedrohungen des eigenen Lebens und der eigenen Unversehrtheit als auch aus der Bedrohung Dritter herausbilden.[48] Mit einem Trauma gehen Gefühle wie Furcht, Hilflosigkeit und Ausgeliefertsein einher. Die traumatische Zange beschreibt dabei die Unmöglichkeit der Flucht (no flight) oder der Verteidigung (no fight) und somit die Unausweichlichkeit der Situation. Im Zuge dessen kommt es zum Erstarren (freeze) oder zur Zersplitterung (fragment) der psychischen Struktur eines Menschen.[49] Entsprechend bleibt festzuhalten: „[…] ein Trauma ist eine normale körperliche oder psychische Reaktion auf ein abnormales Ereignis bzw. das nachhaltige Erleben einer abnormalen Situation außerhalb alltäglicher Erfahrung.“[50] Hier eröffnet sich ein erster Hinweis für die Unmöglichkeit eine Traumatisierung alleinig in den Verantwortungsbereich des Individuums zu verschieben. Denn nicht die Reaktion, die ein Mensch zeigt, muss als außerhalb der Norm bewertet werden, sondern das Ereignis, dass zu jener geführt hat.

Innerhalb etablierter Traumakonzepte erfährt dies wenig Beachtung. Von besonderer Wichtigkeit erweist sich das Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM). Es erfasst Kriterien, die zusammentreffen müssen, damit eine Traumatisierung diagnostiziert wird. Zentral ist dabei das Kriterium A, das besagt:

> Die Person erlebte, beobachtete oder war mit einem oder mehreren Ereignissen konfrontiert, die tatsächlichen oder drohenden Tod oder ernsthafte Verletzung oder eine Gefahr der körperlichen Unversehrtheit der eigenen Person oder anderer Personen beinhaltete.[51]

Hinzutreten müssen Reaktionen wie intensive Furcht, Hilflosigkeit oder Entsetzen und eine entsprechende Anzahl an Symptomen, welche den drei Kategorien von Wiedererleben, Vermeidung und erhöhter Erregung zugeordnet werden und innerhalb eines festen Zeitraums auftreten müssen.[52] Nicht minder bedeutsam ist die Definition des Traumas innerhalb der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD), die auf ähnliche

[46] Vgl. Adam 2009: 142-47. Vgl. Weeber/Gögercin 2014: 33-34. Vgl. Abdallah-Steinkopff 2013. Vgl. Haversiek-Vogelsang 2006: 194.

[47] Vgl. Becker 2002: 67. Vgl. Ahmad/Rudolph 2000: 581-82

[48] Vgl. Dorn/Novoa 2010: 2-4. Vgl. Fischer/Riedesser 2009: 142. Vgl. Wirtgen/Iskenius/Eisenberg 2010.

[49] Vgl. Ahmad/Rudolph 2000: 581-82. Vgl. Jegodtka 2010.

[50] Dorn/Novoa 2010: 4.

[51] Zitiert nach Boos 2014: 19.

[52] Vgl. Ahmad/Rudolph 2000: 581-82. Vgl. Boos 2014: 19- 21.

Symptome verweist. Allerdings gestaltet sich die Klassifizierung allgemeiner und weniger einschränkend:
Die Betroffenen sind einem kurz- oder lang anhaltenden Ereignis oder Geschehen von außergewöhnlicher Bedrohung mit katastrophenartigem Ausmaß ausgesetzt, das nahezu bei jedem tiefgreifende Verzweiflung auslösen würde.[53]
Die unmittelbare Bedrohung von Leib und Leben ist nicht länger maßgebend.
Zusätzlich klingt hier bereits die Unterscheidung verschiedener Traumatypen an. Nicht selten wird zwischen einem einmaligen (Typ I) und einem langfristigen (Typ II) Trauma unterschieden. Letzteres stellt dabei eine stärkere Belastung dar. Ähnliche Aussagen lassen sich auch hinsichtlich der Verursachung treffen. Ein traumatisches Ereignis, das weitestgehend auf Zufälle oder Naturgegebenheiten zurückzuführen ist, ist zumeist weniger tiefgreifend als jenes, das willentlich und zielgerichtet durch Menschen herbeigeführt worden ist. Jene Art der Traumatisierung wird auch als ‚man made desaster' bezeichnet.[54] Diagnostisch festgelegt werden die resultierenden ‚Störungen' innerhalb beider Klassifizierungen als PTBS. Leidtragende sind oftmals von Flashbacks, Alpträumen, Schlafstörungen, Dissoziationen, Konzentrationsschwierigkeiten, Gedächtnisstörungen, Unruhe, Schreckhaftigkeit und Misstrauen betroffen. Die Ausbildung symptomatischer Schmerzen stellt keine Seltenheit dar. Zudem wird darauf verwiesen, dass Folgestörungen wie Depressionen, Suizidalität, Depersonalisation, sozialem Rückzug und Isolation auftreten können. Das Wissen um jene Gegebenheiten kann sich in der Unterstützung von traumatisierten Personen als durchaus hilfreich erweisen.[55]
Etablierte Traumakonzepte sind zudem als positiv zu bewertet, da sie die Anerkennung von Leid ermöglichen. Im Kontext der Flucht geraten sie jedoch an ihre Grenzen. Durch die starke Ausrichtung auf Symptome und deren Behandlung wird lediglich die individuelle psychische Gesundheit fokussiert. Kritisiert werden muss: „Die individuellen Leiden stehen in keinerlei ernsthaften Beziehung zum Kontext ihrer Entstehung."[56] Die Verantwortung für eine Erkrankung bleibt somit stark an das Individuum gebunden. Die krankmachenden gesellschaftlichen Faktoren werden reduziert und oftmals tabuisiert. So erfolgt die Entkontextualisierung und Psychologisierung sozialpolitisch verursachter Wunden. Zudem wird die Prozesshaftigkeit eines Traumas verkannt. Es ist ein Trugschluss anzunehmen, dass ein Ende der Belastungen für Flüchtlinge mit der Ankunft im Zielland erreicht ist. Zusätzlich ist es nicht nur die extreme Belastungssituation, sondern auch der anschließende Umgang mit dieser seitens Dritter, die eine Erkrankung beeinflusst. Im Kontext der Flucht darf es nicht zur Privatisierung von Leid kommen, da ansonsten einer zusätzlichen Pathologisierung und Stigmatisierung von Flüchtlingen Raum gegeben wird.[57] Ein Aspekt, der sich ebenso aus der mangelnden interkulturellen Ausrichtung der Konzepte ableiten lässt. Sie weisen eine westliche Individuumszentriertheit auf und unterstellen die universelle Gültigkeit innerpsychischer Prozesse. Kulturspezifische Bewältigungsstrategien können so nur schwer Beachtung finden.[58]

[53] Zitiert nach Lindert 2010: 387.

[54] Vgl. Ahmad/Rudolph 2000: 581-82. Vgl. Jegodtka 2010. Vgl. Kohlmeyer-Kaiser/ Vries 2013. Vgl. Adam 2004: 151-55. Vgl. Weeber/Gögercin 2014: 33-35.

[55] Vgl. Dorn/Novoa 2010: 4; 7-11. Vgl. Kohlmeyer-Kaiser/ Vries 2013. Vgl. Lindert 2010:385-89. Vgl. Abdallah-Steinkopff 2000: 104. Vgl. Sautter 2005: 98-118.

[56] Zimmermann 2012: 32.

[57] Vgl. Becker 2010: 65-66. Vgl. Heckl 2003: 1-4. Vgl. Brenssell 2013: 5-6. Vgl. Becker 2006:12-17. Vgl. Groninger 2006: 1-3.

[58] Vgl. Becker 2002: 69-71. Vgl. Weeber/Gögercin 2014: 38-39. Vgl. Zimmermann 2012: 32;40-41.

3.2 Das Konzept der sequentiellen Traumatisierung nach Kans Keilson

Die durch den Psychoanalytiker Hans Keilson entwickelte Theorie der sequentiellen Traumatisierung ist im Stande dies besser leisten zu können. Er untersuchte innerhalb einer Langzeitstudie jüdische Kriegswaisen in den Niederlanden. Dabei betrachtete er jene extremen Belastungen, deren Kinder und Jugendliche vor, während und nach der Verfolgung durch die Nationalsozialisten ausgesetzt waren. Durch eine Follow-Up Untersuchung 25 Jahre nach Beendigung des zweiten Weltkrieges war es möglich genau zu ergründen wie die unterschiedlichen Momente der Belastung in Verbindung stehen und die gesamte Entwicklung der Individuen nachhaltig beeinflusst haben.
Die Grundannahme bildet dabei die Vorstellung, dass es sich bei einem Trauma nicht um ein Einzelereignis mit symptomatischen Folgeerscheinungen handelt, sondern um einen anhaltenden Prozess innerhalb eines konkreten gesellschaftspolitischen Kontexts.[59]
Die Wechselwirkung zwischen Individuum und Gesellschaft sowie zwischen Belastungen der Vergangenheit und der Gegenwart stellt Keilson eindrücklich in Bezug auf die Situation von Kriegswaisen während der Shoa dar. Es findet eine Differenzierung dreier unterschiedlicher Phasen statt. Jede einzelne bildet dabei eine geschlossene Einheit mit spezifischen traumatogenen Momenten. Sie sind nur innerhalb der jeweiligen Sequenz aktuell und werden nur in ihr realisiert. Während sich die konkrete Ausformung sehr heterogen gestaltet, so bleibt das Grundmuster gleich. D.h. es existiert eine konsequente Verbindung, ein Konnex, zwischen den unterschiedlichen Phasen der Belastung. Sie bilden Untereinheiten eines einheitlichen Geschehens und zeichnen sich durch inhaltliche und zeitliche Verbundenheit zum auslösenden Moment aus. Alles gemeinsam betrachtet ergibt den Prozess der Traumatisierung.[60]
Die erste Phase ist gekennzeichnet durch die feindliche Besetzung der Niederlande und den beginnenden Terror gegen die jüdische Minderheit sowie den damit verbundenen Angriff auf die Integrität jüdischer Familien. Keilson bezeichnet dies als den präludierenden Moment der Verfolgung. Mit jener gehen Gefühle der Angst und Ungewissheit sowie der Verlust des Rechtsstatus einher, die als besondere Belastung auszumachen sind. Zudem erfolgt oftmals der Verlust der Existenzgrundlage, die Auflösung gewohnter Strukturen und Umgebungen, was in der erzwungenen Isolation jüdischer Familie mündet.[61]
Direkte Verfolgung, konkret die Deportation von Eltern ins Konzentrationslager, die Trennung vom familiären Bezugssystem und das Leben in improvisierten Pflegemilieus oder der eigene Aufenthalt im KZ, kennzeichnen die zweite Sequenz. Aufgrund der nun offenen Verfolgung verdichten sich die potentiellen Momente der Traumatisierung. Denn sowohl unmittelbare Lebensbedrohung als auch das Ausgeliefertsein an eine feindliche Umgebung zeichnen die Lebenswelt jüdischer Kinder der Zeit aus. Hinzutreten Belastungen wie Hunger, Krankheit, Entbehrung und Zermürbung. Das Leben in Illegalität führte für viele neben der Zerstörung bedeutsamer Sozialkontakte auch den Abbruch jeglicher Spiel- und Bildungsmöglichkeiten. Durch die Annahme einer alternativen Persönlichkeit konnte das Überleben gesichert werden. Dennoch erweist sich dies als Angriff auf die Identitätsentwicklung der Betroffenen und führt zu Identitätsdiffusion.[62]

[59] Vgl. Dorn/Novoa 2010: 4-5. Vgl. Becker 2010: 67-69. Vgl. Brenssell 2013: 2-3. Vgl. Lennertz 2011: 67-69.

[60] Vgl. Keilson 2005: 55-56. Vgl. Becker 1999: 171-73. Vgl. Brenssell 2013: 2-3. Vgl. Becker 2006: 18-19.

[61] Vgl. Keilson 2005: 56-64. Vgl. Zimmermann 2012: 41-43.

[62] Vgl. Keilson 2005: 57; 54-69. Vgl. Zimmermann 2012: 41-43.

Mit der Beendigung des Krieges ist der Beginn der dritten Sequenz gekennzeichnet, welche hinsichtlich ihres Verlaufes die größte Heterogenität aufweist. Die Nachkriegsperiode mit allen sich stellenden Schwierigkeiten der Wiedereingliederung ist v. a. mit der Wiedererlangung zentraler Rechte verknüpft. Ein Zustand relativer Sicherheit wurde wiedererlangt. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass eine Rückkehr in die Welt, die einst verlassen worden ist, nie wieder möglich sein wird. Durch viele wird „diese Zeitspanne als die eingreifendste und schrecklichste ihres Lebens bezeichnet."[63]
Der eigentliche Moment der Verfolgung endet hier, was die Möglichkeit zur Aufarbeitung und Beginn von Trauerprozessen ermöglichen würde. Erfolgt das nicht, so kommt es zu einer Verschärfung des traumatischen Prozesses. Schlussendlich ist es nicht die Schwere der extremen Belastungssituation der ersten beiden Phasen, sondern deren Bearbeitung in der dritten Sequenz, welche die Entwicklung der Betroffenen maßgeblich prägt.[64] Keilson bekräftigt: „Kinder mit einer günstigen zweiten, aber einer ungünstigen dritten traumatischen Sequenz zeigen ca. 25 Jahre später ein ungünstigeres Entwicklungsbild als Kinder mit einer ungünstigeren zweiten, aber einer günstigen dritten traumatischen Sequenz."[65] Dadurch wird auch die gesellschaftliche Verantwortung betont. Inwiefern sich eine Erkrankung manifestiert hängt von der ‚Antwort' ab, die die Kinder auf das erfahrene Leid erhalten. Die fachliche Kompetenz des Unterstützungssystems ist maßgebend:

> Die Bedeutung der dritten Sequenz liegt in der Qualität des Pflegemilieus, in seinem Vermögen, die Traumatiserungskette zu brechen und dadurch das Gesamtgeschehen zu mildern, nämlich selbst die erforderliche Hilfe zu bieten oder rechtzeitig Hilfe und Beratung zu suchen, resp. In ihrem Unvermögen hierzu, wodurch die Gesamttraumatisierung verstärkt wird.[66]

Von Beteiligten wird das nicht immer in Gänze anerkannt, da es die Verantwortung aber auch das mögliche Versagen von Unterstützern fokussiert. Die Unmöglichkeit Kinder in dem gewollten Maße zu schützen, konfrontiert Menschen mit eigenen Ohnmachtsgefühlen. Das Konzept der sequentiellen Traumatisierung betont das retraumatisierende Potential des gesellschaftlichen Kontexts. Revolutionär ist es deshalb, weil sich von einer Individualisierung abgelöst und alle Beteiligten mit in die Verantwortung genommen werden. Ein neutrales oder objektives Hilfsangebot von außen gibt es nicht, da jeder Helfer auch immer Teil des traumatischen Prozesses ist.[67]
Wird Keilsons Theorie auf UMF übertragen, so lassen sich die Phasen Fluchtgründe bzw. Bedrohung im Heimatland, Flucht und Leben im Exilland ausmachen. Unter Berücksichtigung der dazu bereits erarbeiteten Ergebnisse werden entscheidende Erkenntnissen generiert. Durch die Erfahrungen von u.a. Krieg, Folter oder extremer Armut, sowie weiterer Belastungen der Flucht wie psychischer und körperlicher Misshandlungen sind UMF besonderen Extremsituationen ausgesetzt. Doch mit der Ankunft in Deutschland findet der traumatische Prozess keine Beendigung. Nicht selten werden die Jugendlichen durch die Unsicherheit des Exillandes, wenig Unterstützung bei der Identitätsentwicklung sowie durch hohen Akkulturationsdruck und beschränkte Zukunftsperspektiven retraumatisiert. In jenem Kontext ist der Stellenwert der Sozialen Arbeit zu betonen. Es ist zu

[63] Keilson 2005: 58.
[64] Vgl. Keilson 2005: 58; 69-78. Vgl. Zimmermann 2012: 41-46.
[65] Keilson 2005: 430.
[66] Keilson 2005: 430.
[67] Vgl. Brenssell 2013: 2-4. Vgl. Becker 2005: 18-19. Vgl. Keilson 2005: 292-94; 325, 430.

überlegen, was Soziale Arbeit leisten kann, um die Retraumatisierung ihrer Klientel zu vermeiden.[68] Es wäre fatal, den Themenkomplex alleinig in den Bereich der Therapie zu verschieben. Das verkennt seine Bedeutsamkeit in der alltäglichen Lebenswelt junger Flüchtlinge ebenso wie ihre Bedarfe. Auf allen Ebenen stellt die Betreuung und Beratung von UMF somit gleichzeitig eine große Chance, aber auch eine große Verantwortung dar.[69]

3.3 Das Konzept der sequentiellen Traumatisierung nach David Becker

Durch David Becker kommt es zur Erweiterung des Konzepts der sequenziellen Traumatisierung und einer Modifizierung explizit für den Kontext der Flucht. Differenziert werden nunmehr sechs Phasen des traumatischen Prozesses. Die Ausgangslage umfasst den Zeitraum der Verfolgung bis hin zur Flucht. Die erste Phase ist gekennzeichnet durch einen massiven Einschnitt zwischen Normalität, falls eine solche jemals bestanden haben sollte, und dem entstehenden Konflikt. Betroffene schwanken zwischen sich widersprechenden Gefühlen des verzweifelten Aufgebens und der Akzeptanz, dass es keinen anderen Ausweg gibt als die vertraute Umgebung zu verlassen. Letztendlich überwiegt der Wunsch sich selbst und/oder Familienmitglieder in Sicherheit zu bringen. Trotz oder aufgrund des emotionalen Zwiespalts wird deutlich, dass es sich bei einer Flucht immer um eine unfreiwillige Form der Migration handelt, welche spezifisches traumatisches Potential aufweist.[70]
Die zweite Phase umfasst den Prozess der Flucht selbst. Der Verlauf gestaltet sich nicht nur bzgl. ihrer zeitlichen Ausdehnung deutlich heterogen. Insgesamt begibt sich eine Vielzahl von Flüchtlingen zwangsweise erneut in unmittelbare Lebensgefahr oder in Situationen extremer Belastung. Besonders problematisch ist hier die existentielle Abhängigkeit von ‚Fluchthelfern'. Die Bedingungen der Flucht illustrieren gleichzeitig die Massivität des erlittenen Verlustes, sowohl mit Blick auf materielle Güter als auch auf soziale Beziehungen und Systeme. Dieser kann in jener Phase jedoch nicht aufgearbeitet werden, da die gesamte Energie auf das Überleben und Erreichen von Sicherheit aufgewandt wird. Die Möglichkeit zur Reflexion und Trauer ist noch nicht gegeben.[71]
Derartige Prozesse manifestieren sich erst innerhalb der dritten Phase, die als Ankunftszeit am Ankunftsort bezeichnet wird. Die Belastung ist nun besonders groß. Zum einen da der Zustand der Sicherheit im Exil nicht erreicht und die Diskrepanz zwischen Erwartungen und tatsächlicher Lebensrealität besonders offensichtlich wird. Nicht wenige Individuen versetzt das in eine Art Schockzustand. Hinzutritt eine potentielle Überförderung durch Anforderungen, die durch das Exilland an die Flüchtlinge herangetragen werden. Zentrale Belastungen stellen rechtliche, soziale und ökonomische Lebensbedingungen dar.[72]
Die vierte Phase ist als Chronifizierung der Vorläufigkeit betitelt. Zwei unterschiedliche Entwicklungen sind denkbar, die sich nicht zwangsweise ausschließen müssen. Die erste Entwicklung ist charakterisiert durch eine oberflächliche Anpassung an die vorherrschenden Gegebenheiten unter der Betonung der Vorläufigkeit, so dass die Vorstellung einer Rückkehr nicht aufgegeben werden

[68] Vgl. Rommel 2009: 27. Vgl. Brenssell 2013: 2-4. Vgl. Weeber/Gögercin 2014: 39-40. Vgl. Marko 2008: 76-77. Vgl. Wirtgen/Iskenius/Eisenberg 2010.

[69] Vgl. Lennertz 2004: 147-48. Vgl. Zito 2010a: 128.

[70] Vgl. Becker 2006: 21. Vgl. Zimmermann 2012: 44-45.

[71] Vgl. Becker 2006: 21. Vgl. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentrenfür Flüchtlinge und Fluchtopfer 2006: 47-49.

[72] Vgl. Becker 2006: 21. Vgl. Zimmermann 2012: 44-46. Vgl. Grothe 2014: 6-8.

muss. Das Erhalten der Bindung zum Heimatland gestaltet sich hier deutlich einfacher. Während nicht selten die Ansicht vertreten wird, dass diese Haltung einer erfolgreichen Integration im Wege stehen kann, so ermöglicht sie unzweifelhaft die Verteidigung der eigenen Identität. Die zweite Entwicklungsmöglichkeit ist mit einer Akzeptanz der dauerhaften Veränderung verbunden. Eine Rückkehr ins Heimatland stellt hier keine Option mehr dar. Unter Gesichtspunkten der Integration wird das als Erleichterung empfunden, wohingegen es hinsichtlich der Stabilität der Identität als massiver Bruch empfunden werden kann. Die Aufrechterhaltung alter Bindungen wird erschwert und ist nicht selten mit ausgeprägten Schuld- und Schamgefühlen verbunden. Welche Prozesse eintreten bleibt nicht alleinig Individuen überlassen, sondern ist maßgeblich durch die vorgefundenen Möglichkeiten im Exilland geprägt. Die Art und Weise, wie Flüchtlinge wahrgenommen und gesellschaftlich inkludiert werden, ist nicht minder wichtig. Für die BRD herrscht oft die Überzeugung vor, dass es Flüchtlingen unbequem zu machen ist, um ihre Rückkehr zu erzwingen und Ströme ‚illegaler' Zuwanderung zu unterbinden. Durch die Manifestation derartiger Überzeugungen werden Flüchtlinge der Marginalisierung und Retraumatiserung ausgesetzt.[73]

Ein belastender Moment ist mit der möglichen Rückkehr ins Heimatland in Sequenz fünf gegeben. Vor allem dann, wenn sie im Rahmen der Abschiebung zwangsweise erfolgt. Dies steht nicht nur der Anerkennung von Leid rudimentär entgegen, sondern bildet die ultimative Form der Fremdbestimmung. Auch eine freiwillige Rückkehr ist mit Schwierigkeiten verbunden. So kann es auch Herkunftsland zu Exklusionsprozessen kommen. Ist eine Rückkehr nicht von allen Familienmitgliedern gleichermaßen gewünscht, können sich generationale Konflikte herausbilden.[74]

Die finale Phase wird mit dem vorläufigen Ende des Migrationsprozesses gleichgesetzt, innerhalb dessen Flüchtlinge entweder zu Remigranten oder zu dauerhaften Immigranten werden. Selbst wenn sich eine Rückkehr ins Heimatland erfolgreich gestaltet, so bleibt die Erfahrung von Flucht und Exil dauerhaft Teil der Biographie. Wird dies nicht verarbeitet kann es zu transgenerationaler Traumatisierung kommen. Denn wie bereits durch Keilson bekräftigt wurde, existiert die Welt, die einst verlassen wurde, nicht mehr, was eine Rückkehr in die Ursprungsverhältnisse unmöglich macht. Becker beschreibt das als Remigration ohne echte Rückkehr. Ebenso gibt es Flüchtlinge, die dauerhaft im Exilland leben. Je nach Möglichkeit erfolgt eine Integration in die dortige Gesellschaft oder die Bildung neuer Minderheiten. Auch hier betont Becker die Verantwortung der Aufnahmegesellschaft.[75]

Ebenso wie Keilson betont Becker die jeweils spezifische Wechselwirkung zwischen krankmachender sozialer Umwelt und psychischer Befindlichkeit und stellt sich damit gegen die zunehmende Entpolitisierung der Thematik traumatisierter Flüchtlinge. Gerade die durch die Politik erzeugten Realitäten verschlimmern das Ausmaß der Traumatisierung und lassen die Vorstellung des sicheren Exillandes gegenüber dem unzumutbaren Heimatland deutlich verblassen.[76] Es ist zu betonten: „Entscheidend für die Möglichkeit einer Traumaverarbeitung bzw. umgekehrt einer Aufrechterhaltung der Traumatisierung ist damit auch, wie sich die mitmenschliche soziale Umwelt zu den traumatischen Leiden verhält."[77] Die Anerkennung von Leid in einem rein medizinischen Kontext ver-

[73] Vgl. Becker 2006: 21. Vgl. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Fluchtopfer 2006: 47-49.

[74] Vgl. Becker 2006: 22. Vgl. Zimmermann 2012: 44-45.

[75] Vgl. Becker 2006: 22. Vgl. Jegodtka 2010.

[76] Vgl. Becker 2006: 13-14; 22-23. Vgl. Dorn/Novoa 2010: 5-6. Vgl. Becker 1999: 165-166. Vgl. Gröninger 2006: 1-8. Vgl. Lennertz 2011: 69-71.

[77] Dorn/Novoa 2010: 5.

schiebt Verantwortlichkeiten und führt zur Stigmatisierung von Flüchtlingen. Becker versucht folglich ein Konzept zu entwerfen, das Menschen als verletzt wahrnimmt ohne sie zu entwerten: Traumatisierte brauchen nicht das Stigma der Krankheit sondern die soziale Anerkennung, die es ihnen ermöglicht einerseits ihre Verletzungen zu zeigen und anzusprechen und die anderseits trotz, bzw. gerade wegen dieser Verletzungen, ihre Lern- und Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können.[78]
Dies stellt einen entscheidenden Grenzgang dar, der im Kontext der Sozialen Arbeit mit UMF in Deutschland nicht nur wahrgenommen, sondern auch erfolgreich gestaltet werden sollte. Das gleichzeitige Verstehen von jungen Flüchtlingen als eine besonders schutzbedürftige, aber ebenso leistungsfähige Klientel Sozialer Arbeit ist unerlässlich für die Gestaltung eines förderlichen und unterstützenden Umfeldes. Auch ohne eine Revision der bzgl. der Lebensbedingungen von UMF in Deutschland formulierten Erkenntnisse wird die Relevanz jener Theorie im Hinblick auf ihre Retraumatisierung durch die Gesellschaft ersichtlich. Durch die Zurückweisung eines monokausalen Zusammenhangs zugunsten einer gleichzeitigen Betrachtung von Fluchtursachen, Umständen und aktuellen Lebensbedingungen wird der Lebensrealität von UMF angemessen Rechnung getragen. Zudem wird die Verantwortlichkeit für das Scheitern, aber auch das Gelingen von Migrationsprozessen verteilt und nicht alleinig auf das Individuum übertragen. Nimmt man die Erkenntnisse von Becker ernst, so ist die Soziale Arbeit neben der Stärkung von Resilienzfaktoren dazu angehalten gesellschaftliche Missstände zu thematisieren und Transformationsprozesse anzustoßen.[79]

4. Grenzgänge unbegleiteter minderjähriger Flüchtlingen

Wie gezeigt wurde sind UMF einer Vielzahl von Belastungen ausgesetzt, die in Deutschland kein Ende finden. Während Keilson auf die Wichtigkeit des pädagogischen Umfeldes verweist, so illustriert Becker die Bedeutsamkeit der gesellschaftlichen Anerkennung von Leid. Die förderliche Gestaltung jener Aspekte kann zur Durchbrechung der Traumatisierungskette beitragen und die Verstärkung von Resilienz begünstigen. Unter Resilienz wird die Möglichkeit verstanden Krisen unter Rückgriff auf persönliche und soziale Ressourcen zu meistern. Wünsche formuliert: „Resilience heißt, dass Kinder Vertrauen zu sich selbst haben, zu ihren Fähigkeiten und darin Hilfe und Schutz seitens ihres Umfelds zu bekommen, wenn sie es brauchen."[80] Es handelt sich folglich nicht um ein angeborenes Persönlichkeitsmerkmal, sondern um eine Fähigkeit, die sich in späteren Lebensphasen durch Interaktion mit der Umwelt entwickeln oder verstärken kann.[81] Die Förderung von Resilienz wird im Folgenden mit Blick auf fünf Grenzgänge von UMF erörtert.

4.1 Grenzgang zwischen Dauerunsicherheit und Vertrauen

Es konnte bereits illustriert werden, dass das Erleben von Ohnmacht und Hilflosigkeit für traumatisierte Menschen charakteristisch ist. Nicht selten ist damit ein Gefühl extremer Einsamkeit verbunden. Um jene aufzubrechen, braucht es das Wiedererlangen von Sicherheit und Vertrauen. Im Rahmen sozialpädagogischen Handelns ist das vor allem durch förderliche Beziehungsarbeit

[78] Becker 2006: 23.

[79] Vgl. Becker 2006: 23.. Vgl. Becker 2002: 71-73. Vgl. Brenssell 2013: 4-6.

[80] Wünsche 2000: 599.

[81] Vgl. Weeber/Gögercin 2014: 45-47. Vgl. Deutscher Caritasverband 2014: 158-59.

möglich.[82] In der Arbeit mit UMF ist es umso wichtiger, da ein Austausch mit den primären Bezugspersonen oftmals nicht möglich ist. Durch erzwungene Isolation kommt es schneller zur Manifestation von Ängsten. Doch gerade der so notwendige Aufbau von tragfähigen und kontinuierlichen Beziehungen stellt einen langwidrigen und fragilen Prozess dar, welcher zu Beginn hinter der Befriedigung basaler Grundbedürfnisse zurücktritt. Kommt es zu einem späteren Zeitpunkt zum Wunsch nach sozialer Nähe, so kann dieser aufgrund von erlittenem Vertrauensverlust nicht immer explizit formuliert werden. Pädagogen haben sich über einen längeren Zeitraum zu bewähren und müssen sich in den Augen UMF als unterstützend, hilfreich und vertrauensvoll erweisen.[83] Es ist wichtig, dass Jugendlichen kontinuierlich das Angebot von Kontakt gemacht und ihnen gleichzeitig freigestellt wird, ob und wie sie jenes wahrnehmen möchten. Im Sinne der Dialektik des Traumas ist zu akzeptieren, dass es zu einem Wechsel zwischen Annäherung und Rückzug kommt sowie zwischen Austausch und Schweigen. Entsprechend ist auf verbale und nonverbale Formen der Kommunikation zurückzugreifen. Nicht nur geduldiges und aufmerksames Zuhören, sondern auch Gestik, Mimik und Verhalten erweisen sich als hilfreich, um in Phasen der Distanz den Kontakt aufrechterhalten zu können.[84] Es ist zu verstehen:

> Pädagoginnen und Pädagogen können zwar neue, wichtige Bezugspersonen werden und zu innerer Strukturierung beitragen, jedoch bestehen in der Beziehungsgestaltung [...] erhebliche Schwierigkeiten, weil vertrauensvolle Bindungen als beängstigend erlebt werden.[85]

Um Ängste abzubauen ist es unerlässlich zu akzeptieren, dass gewisse Aspekte nicht thematisiert werden (können). Auf Kommunikationsformen im Sinne einer Befragung oder die Suche nach ‚Wahrheit' sind entsprechend zu verzichten, da so das Gefühl des Ausgeliefertseins verstärkt wird. UMF sind im Kontakt mit der Polizei, dem BAMF und dem Jugendamt z.T. bereits in derartige Kommunikationsmuster eingebunden. Ein alternativer Beziehungsaufbau zu Pädagogen ist als wichtige Ergänzung zu nutzen, innerhalb derer es aufgrund des Verzichts einer eindeutigen Positionierung zur Anerkennung bisheriger Erfahrungen kommt.[86]
Um die Beziehung als förderlich zu empfinden, bedarf es eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Nähe und Distanz. Zu große Distanz macht den Aufbau einer arbeitsfähigen Beziehung unmöglich. Zu große Nähe hingegen resultiert in einer gemeinsamen Verstrickung im Leid.[87] Letzteres erfolgt aufgrund verschiedener Dynamiken. Zum einen kann es zu Gegenübertragungen kommen, wobei Betreuer aufgrund von Reinszenierungen in Gefühle der Ohnmacht und Hilflosigkeit versetzt werden. Dies stellt eine Herausforderung an das pädagogische Handeln dar. Es muss jedoch erkannt werden: „Die Fähigkeit, sich auch depotenzieren zu lassen, unwissend zu sein, Fehler zu machen und zuzugestehen ist das, was das traumatisierte Kind fordert, was es braucht."[88] Zum anderen können Betreuer in eine Art Beziehungsfalle geraten. Die Rolle des möglichen Retters wird hier von beiden Seiten zunächst positiv bewertet. Durch neuartige Gefühle der Abhängigkeit wird die Beziehung dann jedoch schmerzhaft für beide Seiten beendet. Um Distanz zu erzeugen, kommt es seitens des Kindes zur persönlichen Abwertung des Pädagogen. Er reagiert dann mit Rückzug

[82] Vgl. Hermann 1993: 183-87. Vgl. Wahle 2013: 158-59. Vgl. Marko 2008: 104.

[83] Vgl. Stauf 2012: 76-79. Vgl. Zimmermann 2012: 60-64. Vgl. Lueger-Schuster 2003: 125-26. Vgl. Soyer 2003: 157-58.

[84] Vgl. Lang, T. 2013: 188-207. Vgl. Schulze 2012: 84-94.

[85] Zimmermann 2012: 63.

[86] Vgl. Stauf 2012: 76-79.

[87] Vgl. Lotz 2004: 187-188. Vgl. Lang 2013: 132-33.

[88] Finger-Trescher 2004: 139.

und Enttäuschung, da die Beziehung nicht aufrechterhalten werden konnte.[89] Zudem gibt es Fälle, in denen Jugendliche von Anfang an mit Ablehnung reagieren:

> Sie treiben die Betreuenden, auch durch ihre äußerst konsequente abweisende Haltung, in die Gefühle völliger Hilflosigkeit und Ratlosigkeit, die dazu geeignet sind, das Personal zum Aufgeben zu bringen und die Jugendlichen mehr oder weniger sich selbst zu überlassen, weil diese ohnehin nichts wollen.[90]

Um diese Mechanismen zu wissen ist zentral, um die Bedarfe von UMF nach Sicherheit, Vertrauen und soziale Nähe nicht zu verkennen. Ansonsten kommt es zur Wiederholung von Erfahrungen wie der Verwehrung von Hilfe sowie des Weggeschicktwerdens, die zur Retraumatisierung beitragen können. Auch Pädagogen werden so belastet, da sie sich entweder über die Maßen in die Arbeit involvieren und sich schwer abgrenzen, oder aber die Wirksamkeit ihres Handelns gänzlich in Fragestellen.[91]

Um UMF als kontinuierliche und belastbare Bezugspersonen zur Verfügung zu stehen, sind die involvierten Sozialarbeiter der Selbstfürsorge verpflichtet. Eine Auseinandersetzung mit den eigenen Emotionen wird zumeist mit dem Hinweis auf das eigene Professionalitätsverständnis ausgeklammert, ist jedoch unbedingt notwendig. Zusätzlich müssen Möglichkeiten zur Selbstreflexion, zum Austausch im Team und zur Supervision gegeben sein. Nur so kann sich aus Verstrickungen gelöst und Burnout Syndromen vorgebeugt werden. Pädagogen benötigen seitens der Leitung Transparenz, Einschätzbarkeit, Partizipationsmöglichkeiten, Individualisierung und Wertschätzung. Eben jene Aspekte, die auch für die Beziehungsgestaltung zwischen Mitarbeiter und UMF zentral sind, um eine „ressourcenorientierte und empathische Wachstumsbegleitung“[92] zu ermöglichen. Hinzu tritt die Notwendigkeit Irritationen und Ambivalenzen auszuhalten sowie Eigenschaften wie Neugier, Offenheit und Empathie aufzuweisen. Neben rechtlichen und kulturellen Kenntnissen sind Team-, Kommunikationsund Konfliktfähigkeit von Bedeutung.[93]

Doch auch wenn diese Kriterien erfüllt werden, ist nicht zu verkennen darf, dass Pädagogen aufgrund von strukturellen Begebenheiten in ihrem Handeln eingeschränkt bleiben. Besonders problematisch für den Aufbau von Vertrauen und tragfähigen Beziehungen ist die Personalfluktuation im Bereich der stationären Jugendhilfe. Darüber hinaus ist zu erkennen: „[…] zu niedrige Betreuungsschlüssel, oft unklare Betreuungskonzepte und der ständige ‚Kampf' mit Behörden lassen BetreuerInnen meist wenig Raum zu einer pädagogischen Arbeit.“[94] Obwohl erst in der Interaktion zwischen Pflegemilieu und Jugendlichem die Anerkennung von Leid möglich wird, wie Keilson betonte, bleibt diese trotz ihrer Wichtigkeit begrenzt. Intensive Einzelkontakte werden aufgrund der Arbeitsbelastung selten realisiert.

Können die Hindernisse durch das Engagement von Einzelpersonen überwunden werden, treten zusätzliche Erschwernisse hinzu. Beziehungen und Vertrauen werden im Rahmen der Jugendhilfe hergestellt. Doch die Arbeit kann nicht die gewünschte Wirkung erzielen, wenn Hilfen mit Erreichen der Volljährigkeit eingestellt werden. Aus dem Umfeld der stationären Jugendhilfe wird der junge Mensch dann in die Einsamkeit der eigenen Wohnung oder in die Anonymität einer Sammelunterkunft übergeben. Entsprechend ist es notwendig, dass schon frühzeitig Netzwerke aufgebaut

[89] Vgl. Lang 2009: 211-13.

[90] Kraushofer 2004: 177.

[91] Vgl. Zimmermann 2012: 234-37. Vgl. Hermann 193: 201.

[92] Zito 2010: 113.

[93] Vgl. Zito 2010a: 137-38. Vgl. Lang 2013: 131-32. Vgl. Lang, T. 2013: 207-09.

[94] Wünsche 2000: 602.

werden, die vor einem Leben in Isolation vorbeugen. Ehrenamtliche Vormünder stellen wichtige Bezugspersonen dar, die UMF auch über das 18. Lebensjahr erhalten bleiben. Entsprechende Entwicklungen im Bereich der Vormundschaften sind zu begrüßen. Dennoch erscheint ein generelles Überdenken des Zugangs zu Hilfen angebracht. Dies umfasst nicht nur die Gewährung von Hilfen nach §41, sondern ein gänzliches Umdenken der Gestaltung von Unterstützung für junge volljährige Flüchtlinge.[95] Mit Blick auf den Grenzgang zwischen Dauerunsicherheit und Vertrauen darf der Widerspruch zwischen Ausländer- und Kinder- und Jugendhilferecht nicht ausgeklammert werden. Es muss gefragt werden, wie Sozialarbeiter auf Basis des SGB VIII Vertrauen herstellen sollen, wenn ihnen die Restriktionen des Ausländerrechts vermitteln, dass UMF nur ein begrenzter Aufenthalt gewährt wird.

4.2 Grenzgang zwischen Identitätsdiffusion und Anerkennung

Das Erwachsenwerden und die Ausbildung einer Identität stellen unter den Bedingungen der Flucht eine besondere Schwierigkeit dar. Durch den Verlust sozialer Bezüge gehen auch Orientierungspunkte für die Persönlichkeitsentwicklung verloren. Zudem sind Jugendliche gezwungen Entscheidungen zu treffen, auf die sie von niemandem vorbereitet worden sind. Aufgrund der Notwendigkeit besondere Selbstständigkeit zu zeigen, verschieben sich Entwicklungsaufgaben und müssen ggf. im Exilland nachgeholt werden.[96] Grothe erklärt: „Der adoleszenztypische Ablösungskonflikt, die kritische Auseinandersetzung mit Werten und Einstellungen der Eltern ist aufgrund der Loyalitäten, der familiären Aufträge und des Drucks der äußeren Situation sehr erschwert."[97] Zunächst ist es erforderlich, dass Pädagogen Trauerprozesse altersgemäß und kultursensibel gestalten. So erfahren Bindungen und Lebensbezüge der Vergangenheit Wertschätzung. Jener Prozess ist für die Identitätsentwicklung wichtig, denn „je weniger das Opfer zur Trauer fähig ist, desto mehr bleibt es von einem Teil seiner selbst abgeschnitten."[98] Auch wenn es schwierig ist, muss auch in der Arbeit mit UMF Familienarbeit geleistet werden. Neben dem Betrauern von Verlusten umfasst das ggf. die Unterstützung bei der Suche nach Familienangehörigen oder die Herstellung bzw. Erhaltung von Kontakt zur Herkunftsfamilie.[99]
Dennoch muss erkannt werden, dass sowohl UMF als auch Sozialarbeiter bzgl. der Vermeidung von Identitätsdiffusion vor große Hindernisse gestellt werden. Vor allem die Annahme einer alternativen Lebensgeschichte und damit die Herausbildung einer ‚Doppelidentität' beeinflusst die Persönlichkeitsentwicklung einiger UMF. Bestehende und aber nicht unmittelbar erkennbare Zwänge veranlassen junge Flüchtlinge dazu ihre bisherige Identität zu verleugnen. Es kommt folglich zum Schweigen über Gewalterfahrungen, Trennung von der Familie, Verluste und Unsicherheiten. Dies führt nicht nur zur Abwertung der eigentlichen Identität, sondern setzt UMF enorm unter Druck. Sozialarbeiter schwanken hierüber zwischen Ablehnung und der Suche nach tragfähigen Arbeitskonzepten. Aus Ungewissheit kann nicht nur Verunsicherung, sondern auch Frustration entstehen.[100]

[95] Vgl. Deutscher Caritasverband 2014: 188-90. Vgl. Detemple 2013: 35-37.

[96] Vgl. Brisch 2009: 151-52. Vgl. Grothe 2014: 20-21. Vgl. Stauf 2012: 79-80.

[97] Grothe 2014: 20.

[98] Hermann 1993: 267.

[99] Vgl. Rohr/Schnabel 2000: 351-56.

[100] Vgl. Stauf 2012: 79-80. Vgl. Zenk 2000a: 393-97. Vgl. Ehring 2008: 48.

Diese ergeben sich vor allem dann, wenn sich in der sozialpädagogischen Arbeit lediglich auf eine der beiden Identitäten bezogen wird. Zum einen versuchen Pädagogen unter der Prämisse der Wahrheitsfindung die ‚echte' Identität der Jugendlichen freizulegen. Dabei wird übersehen, dass sich gerade das für UMF als besondere Bedrohung erweist. Aus Angst entdeckt zu werden, wird mit Rückzug reagiert. Die Entfremdung von Betreuern sowie von Mitbewohnern ist ebenso die Folge, wie die Verstärkung von Einsamkeit, die durch das pädagogische Handeln aufgebrochen werden sollte. Erfolgt tatsächlich zur Freilegung der Identität, so verstärken sich alte Gefühle der Abhängigkeit und des Ausgeliefertseins. Zum anderen ist es möglich, dass Pädagogen sich ausschließlich auf das beziehen, was ihnen von den Jugendlichen präsentiert wird. Die ursprüngliche Identität wird damit in Gänze negiert. Das Ausbrechen aus der selbstgeschaffenen Rolle ist nicht möglich. Konsequenterweise wird auch in diesem Fall mit Rückzug reagiert. Sowohl die Herstellung tragfähiger Beziehungen als auch die freie Persönlichkeitsentwicklung stellt so eine Unmöglichkeit dar. Für Pädagogen bleibt jenes verhalten nicht ohne Konsequenzen. Zum Teil wird allgemein die Glaubwürdigkeit von UMF in Frage gestellt, so dass nicht mehr offen und vorurteilsfrei (re)agiert werden kann. Das Vorgehen wird als bewusster Betrug und Kränkung aufgefasst, was teilweise in einer zynischen Haltung mündet. Die Abwendung einer Retraumatisierung und die Stärkung von Resilienz erweist sich dann als Schwierigkeit. Besonders dramatisch ist es, wenn sich Moralisierungstendenzen nicht versagt und dem Jugendlichen Unterstützung entzogen wird. Es ist so unmöglich jene Zwänge freizulegen, die zu diesem Verhalten führen. Sozialarbeiter sind angehalten auf Eindeutigkeit zu verzichten, um dem Sicherheitsbedürfnis der Klientel gerecht zu werden. Um nicht zu einer massiven Spaltung beizutragen, sind beide Identitäten anzuerkennen. Dabei wird mit der freigelegten Identität direkt, mit der verborgenen indirekt kommuniziert.[101]

Gründe für die Annahme einer alternativen Lebensgeschichte sind vielfältig. UMF werden durch Familienmitglieder oder Schlepper instruiert eine spezifische Geschichte zu erzählen, eine die asylrelevant ist. Auch wenn die Wirksamkeit des Vorgehens in Frage gestellt werden muss, so bleibt der Eindruck, der dadurch auf junge Flüchtlinge gemacht wird unverändert. Noch vor ihrer Einreise wird ihnen indoktriniert, dass ihre eigene Biographie nicht ausreichend ist, um in Deutschland Schutz zu erhalten. Die Anerkennung von Leid, die wie Becker illustriert, zentral ist für die Durchbrechung der Traumatisierungskette, wird zur Unmöglichkeit.[102] Demzufolge muss darauf verwiesen werden, dass es zur Förderung der Persönlichkeit nicht nur eines günstigen pädagogischen Umfeldes, sondern auch einer rechtlichen und gesellschaftlichen Änderung bedarf. Um zu vermeiden, dass alternative Identitäten angenommen werden, muss es zur Anerkennung jugend- und geschlechterspezifischer Asylgründe kommen. Durch die Anhebung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren auf 18 Jahre und einen erleichterten Zugang zu Jugendhilfeleistungen über die Volljährigkeit hinaus kann das ebenso verhindert werden.

Bedenklich bzgl. einer kohärenten Persönlichkeitsentwicklung ist zusätzlich die Tatsache, dass auch UMF nicht aus der Rolle des Flüchtlings entlassen werden: „Die hiesige, aktuelle soziale Umwelt kommuniziert ihm seinen bestimmten Status: Asylbewerber. Was er sonst für Fähigkeiten und Wissen mitbringt, ist i.d.R. nicht gefragt."[103] Dies hat unbestreitbar Auswirkungen auf das Selbst-

[101] Vgl. Zenk 2000a: 393- 99. Vgl. Stauf 2012: 79-80. Vgl. Ehring 2008: 50-51.

[102] Vgl. Zenk 2000a: 394-95. Vgl. Stauf 2012: 79-80.

[103] Zenk 2000: 365.

wertgefühl und damit auf die Identität. Das Schaffen von Kohärenz zwischen bisher gelebter Biographie sowie deren Anerkennung und der externen Zuschreibung kann nicht erreicht werden.[104]

4.3 Grenzgang zwischen Marginalisierung und Integration

Identität lässt sich nicht nur unter entwicklungspsychologischen Aspekten betrachten, sondern wird häufig auch im Zusammenhang von Religion und Kultur thematisiert. Zwar können Kulturen nicht als statische Größe aufgefasst werden, da sie prozesshaften und dynamischen Entwicklungen unterlegen sind, dennoch ist nicht bestreiten, dass UMF sich zwischen verschiedenen kulturellen Bezügen bewegen. Aufgrund möglicher Differenzen in der Gültigkeit von vorherrschenden Werten und Normen, ist es möglich, dass ursprüngliche Anteile der Identität innerhalb der Aufnahmegesellschaft nicht auf gleiche Art und Weise nutzbar gemacht werden können wie zuvor. Die wahrgenommene Distanz zu ursprünglichen Bezügen und die Fremdheit innerhalb des neuen kulturellen Systems münden dann in einem Gefühl der doppelten Unverbundenheit.[105]
Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es, die bikulturelle Lebenswirklichkeit zu beachten und förderlich zu gestalten. Durch ressourcenorientierte und interkulturelle Konzepten ist das zu realisieren. Im pädagogischen Alltag muss es zur Anerkennung der kulturellen Wurzeln der Jugendlichen kommen sowie zur Wertschätzung einer entsprechenden Heterogenität. Durch die Übersetzung von Hausregeln in die Muttersprache, die Beachtung von Speisegeboten und Vorlieben bei der Zubereitung von Mahlzeiten, durch das gemeinsame Feiern von religiösen Festen und durch die Aufrechterhaltung von Ritualen und Traditionen erfolgt eine positive Bindung an Bezüge der Vergangenheit. Da durch Religion ein Faktor zu Gunsten von Resilienz gegeben ist, ist eine Anbindung an Religionsgemeinschaften zu fokussieren. Allgemein erweist sich die Herstellung von Kontakten zu Landsleuten als förderlich, um das Gefühl der kulturellen Entwurzelung zu mildern. Der Erhalt der Muttersprache ist ebenso maßgeblich. Dadurch wird man nicht nur der kulturellen Integrität, sondern auch der Individualität der Jugendlichen gerecht. Zudem wird so durch den Rückbezug auf positive Anteile der Vergangenheit ein Gegenpol zu vergangenen traumatischen Ereignissen geschaffen.[106]
Häufig werden jene Ansätze allerdings von der Integrationsdebatte überlagert. Die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ist ein nicht zu verneinendes Ziel Sozialer Arbeit. Somit ist es natürlich Aufgabe der Pädagogen UMF gängige gesellschaftliche Werte und Normen zu vermitteln und zu erklären. Nur so können sie sich innerhalb der Aufnahmegesellschaft orientieren und an ihren Ressourcen teilhaben. Innerhalb der Wohngruppe können Verhaltensregeln erprobt und mögliche Anforderungen formuliert werden, welche für das spätere, selbstständige Bewegen innerhalb der Gesellschaft Bedeutung haben können. Dennoch ist es schwer verständlich, warum dass allzu oft in Widerspruch zur Anknüpfung an die Herkunftskultur gesetzt wird. Erzwungene Anpassung und Assimilationsdruck tragen zur Belastung und zur Retraumatisierung bei. Eine Wertschätzung ursprünglicher Systeme ist so nicht möglich, was das Selbstwert- und das Zugehörigkeitsgefühl gleichermaßen beeinflusst.[107]
Integration so eng und restriktiv zu fassen, verbaut nicht den Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe. Die besondere Problematik liegt darin, dass über soziale und gesellschaftliche Partizipation Akzeptanz, Achtung und Sinngebung gefördert werden können, was die Wiederherstellung des Kohärenz-

[104] Vgl. Rohr/Schnabel 2000: 358. Vgl. Neumann 2004: 31-33.

[105] Vgl. Weeber/Gögercin 2014: 49-52. Vgl. Egger 2003: 141-42.

[106] Vgl. Weeber/Gögercin 2014: 83-84. Vgl. Jordan 2000: 152. Vgl. Schulze 2012: 84-87.

[107] Vgl. Ehring 2008 62-74. Vgl. Marko 2008: 43-49. Vgl. Weeber/Gögercin 2014: 96-99. Vgl. Egger 2003: 141-42.

gefühls von UMF erleichtern würde. Das gesellschaftliche Denken über Integration bleibt jedoch weitestgehend durch ein scheinbares Bedürfnis an Homogenität geprägt. Unrealistischer Weise werden dabei von jenen Menschen besondere Integrationsleistungen verlangt, denen aufgrund ihres rechtlichen Status die geringsten Teilhabechancen zugesprochen werden. Es wird also eine Leistung gefordert, die durch die Gesellschaft selbst verhindert wird. Gleichzeitig besteht folgendes Problem: „Die öffentliche Diskussion um Integration wird also überwiegend nicht auf der Rechtsebene geführt, sondern weitestgehend auf der Ebene von Sitten und Gebräuchen, von Verhaltensweisen und entsprechenden Normalitätsvorstellungen."[108] Integration so zu verschränken, macht es vielen dauerhaft unmöglich jene zu erreichen und gesellschaftlich anerkannt zu werden.
Pädagogen müssen somit verschiedene Aspekte gleichermaßen beachten. Zum einen benötigen sie eine offene und wertschätzende Haltung, die interkulturelles Leben und Arbeiten ermöglicht. Dabei geht es auch darum die eigene kulturelle Eingebundenheit und damit einhergehende Vorurteile zu reflektieren. Da die Jugendlichen sich an Betreuern orientieren, muss von ihnen der produktive Umgang mit kultureller Vielfalt vorgelebt werden. Auch wenn damit die Aufgabe von Deutungshoheit und das Aushalten von Unsicherheiten und Ambivalenzen verbunden ist. Zum anderen ist es notwendig UMF auf die Möglichkeit von rassistischem Handeln und Denken vorzubereiten. Nur so wird zusätzliche Handlungssicherheit erlangt.[109]
Um entsprechenden Tendenzen entgegenzutreten, ist interkulturelle Öffnung auf allen Ebenen zu fokussieren. So muss immer wieder der begrenzten Zugang zur Bildung und den damit einhergehenden Ausschluss vom gesellschaftlichen Leben thematisiert und kritisiert werden. Angesichts der Bedarfe von UMF und der gesellschaftlichen Realität ist die monolinguale und monokulturelle Ausrichtung des Bildungswesens nicht länger zu akzeptieren. Dies gilt auch für weitere Institutionen. Entsprechende Netzwerkarbeit, Fort- und Weiterbildungen sind unerlässlich.[110]
Die gewünschten Effekte werden durch eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit verstärkt. Es erweist sich als sinnvoll Menschen über die Lebenslage (traumatisierter) UMF zu informieren. Gesellschaftliche Änderungen, die zum Abbau von Barrieren beitragen und echte Begegnung ermöglichen, sind anzustoßen.[111] Es braucht eine Soziale Arbeit, die sich selbstbewusst und anwaltschaftlich verhält, um die Lebensbedingungen von UMF in Deutschland zu verbessern. Bisher „bleiben sie durch ihren unsicheren Satus vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen und erhalten als ‚Fremde' kaum neue soziale Freiräume in denen sie sich weiterentwickeln können."[112] Im Hinblick auf den Grenzgang zwischen Marginalisierung und Integration ist zu resümieren: So „[…] liegt das Problem der Kinder und jugendlichen Flüchtlinge zur Zeit weniger in dem Verlust der Heimat, wohl aber in der Unmöglichkeit, eine neue zu finden."[113]

4.4 Grenzgang zwischen destrukturierter Lebenswelt und Kontinuität

Die Auseinandersetzung mit den sozialen Lebensbedingungen von UMF in Deutschland hat bereits illustriert, dass sie sich stets zwischen tragischer Vergangenheit und unsicherer Gegenwart bewegen. Um die Traumatisierungskettte im Aufnahmeland zu durchbrechen ist, es notwendig jenen

[108] Hansen 2000: 633.
[109] Vgl. Weeber/Gögercin 2014: 69-70. Vgl. Mysorekar 2000: 654-55.
[110] Vgl. Marko 2008: 108-10. Vgl. Ehring 2008: 62.
[111] Vgl. Jegodtka 2010.
[112] Agha 2000: 647.
[113] Agha 2000: 647.

Jugendlichen einen Gegenpol zu den belastenden und chaotischen Lebensverhältnissen der Vergangenheit zu bieten. Die Etablierung von festen und verlässlichen Strukturen schafft Transparenz, Vorhersehbarkeit und Kontinuität. Durch eine neu geschaffene Normalität wird so stückweit Handlungsfähigkeit und Kontrollierbarkeit zurückerlangen. Im Rahmen der Jugendhilfe ist dies möglich. Hier erfahren die Jugendlichen über eine Tagesstruktur mit festen Aufsteh-, Essensund Schlafenszeiten die notwendige Sicherheit. Überschaubare und nachvollziehbare Regeln, die idealerweise unter dem Aspekt der Partizipation im Austausch mit den Jugendlichen reflektiert und ggf. modifiziert werden, tragen zu jener bei. In diesem Rahmen ist es möglich, dass Verantwortlichkeit in angemessener Form übernommen wird. In der pädagogischen Arbeit muss es gelingen regelmäßige und dauerhafte Betreuungsangebote zu schaffen und somit über die Zeit gemeinsame Rituale und Traditionen herauszubilden.
Dies erfordert ein hohes Maß an Verlässlichkeit und Strukturiertheit. Darüber hinaus bedarf es seitens der verantwortlichen Sozialarbeiter ausgeprägte Planungs- und Kommunikationsfähigkeit. Denn um UMF viel Transparenz zu bieten, müssen sie möglichst viele Informationen zu anstehenden Prozessen erhalten. Auch um die in ihrem Sinne angestoßenen Maßnahmen verstehen zu können. Im Fall von traumatisierten UMF ist es von enormer Wichtigkeit Jugendliche über die Thematik des Traumas und damit einhergehenden Symptomen zu informieren. Dadurch wird es ermöglicht, dass sie ihr eigenes Verhalten einordnen können. Schamgefühle werden reduziert oder vermieden. Anstelle der Desintegration vom eigenen Selbst, eröffnet sich ein Weg sich selbst und seinen Gefühlen wieder zu vertrauen. Der Zugewinn an Verstehbarkeit trägt zu einem gesteigerten Kohärenzgefühl bei. Demzufolge ist es zentral, dass Mitarbeiter der Jugendhilfe Kooperations- und Netzwerkarbeit leisten. Geraten sie innerhalb des pädagogischen Handelns an Grenzen ist es wichtig, dass sie weiterhin handlungsfähig bleiben und sich um externe Unterstützung bemühen. Hier wird in Übereinstimmung mit Keilson besonders deutlich, dass das Ausmaß des Traumas maßgeblich vom Zugang zu einem förderlichen Pflegemilieu abhängig ist.[114]
Gelingt es Sinnlosigkeit in Sinnhaftigkeit umzuwandeln, so wird teilweise Sicherheit geschaffen und dazu beigetragen, dass es zur Ausbildung von Zukunftsperspektiven kommt. Der Zugang zu Bildung erweist sich auch hier als zentraler Schlüsselmoment. Denn die Verbindung von Gegenwart und Zukunft ist der Institution Schule selbst inhärent. Wie bereits erläutert wurde, erhalten UMF durch den regelmäßigen Schulbesuch Struktur, Normalität und Sicherheit. Als Vorbereitung für den weiteren Lebensweg ist zudem die Chance gegeben, dass Pläne entwickelt und Ziele formuliert werden. Selbstwirksamkeit und persönliche Entfaltung werden gestärkt. Das erfolgreiche Durchlaufen von Schule und Ausbildung stellt die Weichen bzgl. gesellschaftlicher Anerkennung und Zugehörigkeit. Der eingeschränkte Zugang zum Bildungssystem ist immer wieder zu thematisieren.[115]
Angesichts der Generierung von Kontinuität wird die Ambivalenz in der Arbeit mit UMF besonders deutlich. Gerade dort wird der Anspruch der Jugendhilfe, Kinder in förderlichen und sicheren Strukturen aufwachsen zu lassen, durch das Ausländerrecht negiert. Die notwendigste Form der Sicherheit, nämlich die, dass sie nicht in traumatisierende Umgebung ihres Heimatlands zurück müssen, bleibt UMF auch dann verwehrt, wenn die Qualität des Pflegemilieus besonders gut ist. Diese Stabilität könnte nur durch ein geänderten Ausländerrechtes erreicht werden, dass die besondere Schutzbedürftigkeit von UMF betont und das Kindeswohl als oberstes Gut zu schützen vermag.

[114] Vgl. Stauf 2012: 82. Weeber/Gögercin 2014: 69. Vgl. Podlech 2004. Vgl. Marko 2008:107. Vgl. Abdallah- Steinkopff 2000: 105.

[115] Vgl. Stauf 2012: 80-82. Vgl. Ottomeyer 2011: 206-11. Vgl. Langhanky 404-05. Vgl. Grothe 2014: 11-12.

Für junge Flüchtlinge sollte es besondere Formen des Aufenthaltsrechts geben, um das Recht auf Bildung ungeachtet vom Aufenthaltsstatus durchzusetzen. Als richtungsweisend muss das Vorgehen der Stadt Bonn gesehen werden. In einer Verordnung von 2010 heißt es:

> Jugendliche Flüchtlinge sollten eine begonnene Schul-, Universitäts- beziehungsweise Berufsausbildung, Weiterbildung oder Qualifizierung abschließen dürfen. Nach Abschluss einer solchen Ausbildung sollte ein Aufenthaltstitel gewährt werden, sofern eine Arbeitsaufnahme möglich ist.[116]

Auf solche Entwicklungen ist im Rahmen der Arbeit immer wieder hinzuweisen. Denn selbst wenn am Ende eine Rückkehr ins Heimatland oder in ein Drittland vollzogen wird, so bleibt es eine unveränderbare Fahrlässigkeit Kinder von Bildung und Qualifikationsmöglichkeiten ausgeschlossen zu haben.[117] Durch verstärkte Netzwerkarbeit und Kooperationen mit Bildungsträgern kann auch die Jugendhilfe hier Prozesse anstoßen. Es ist somit deutlich nachvollziehbar, warum UMF alleinig in diesem Rahmen untergebracht werden sollten. Alle anderen Unterbringungsformen ermöglichen keinen Zugang zum Bildungssystem und bieten selten einen strukturierten Tagesablauf. Die Erfahrung von Kontinuität stellt sich für UMF hier nicht ein. Viel stärker setzt sich die Belastung einer entgrenzten Lebenswelt fort. Unter diesen Bedingungen ist eine Förderung von Resilienz nur bedingt vorstellbar.

4.5 Grenzgang zwischen Hilfebedarf und Autonomie

Trotz der enormen Belastungen denen UMF ausgesetzt sind und waren, darf nicht verkannt werden, dass jene Klientel der Sozialen Arbeit sich durch ein hohes Maß an Selbstständigkeit und ein ausgeprägtes Autonomiebedürfnis aufweist. Nicht selten werden sie als äußerst motiviert und zielstrebig wahrgenommen. Angesichts der Ambivalenz zwischen Unterstützungsbedarf und Freiheitsdrang ist dabei ein Prozess zu beobachten, der sich auch innerhalb des Modells der sequentiellen Traumatisierung nach David Becker wiederfinden lässt. In der ersten Ankunftszeit zeigen sich UMF oftmals sehr angepasst. Dabei stehen ganz basale Aspekte wie eine feste Unterkunft und materielle Versorgung im Mittelpunkt. Es ist dann festzustellen, dass nach der Abdeckung physiologischer, sicherheitsorientierter und sozialer Bedürfnisse andere in den Vordergrund treten. Wurde das Streben nach Autonomie, welches den Lebenserfahrungen von UMF entspricht, der Befriedigung jener Bedürfnisse unterstellt, so kommt es mit der Zeit zu Veränderungen. Die zunächst, oftmals nur wiederwillig akzeptierte, Anpassung wird aufgegeben. Das bis dahin als förderlich und hilfreich wahrgenommene Umfeld der Jugendhilfe wird dann als einengend und strak regulativ wahrgenommen. Jungen Menschen, die teilweise über Jahre hinweg allein für ihr Überleben gesorgt haben, fällt es schwer sich in feste Strukturen einzufügen. Ein als bis dahin unauffällig wahrgenommener Jugendlicher, wird von Seiten der ihn betreuenden Sozialpädagogen alsdann als unkontrollierbar wahrgenommen. In Verbindung mit der gleichzeitigen Selbstständigkeit wird der Hilfebedarf jener Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe dann in Frage gestellt.[118]
Sowohl der Unterstützungsbedarf als auch die Lebenserfahrung der Jugendlichen wird verkannt. Es ist entscheidend zu vermitteln, dass die Annahme von Hilfe zu Beginn des Aufenthalts in Deutschland die Autonomie auf allen Ebenen perspektivisch erleichtern wird. Aufgabe der Betreuer ist es einen Weg zu finden beides produktiv in Einklang zu bringen. Durch ressourcenorientierte Sozia-

[116] Stadtrat Bonn 2010: 1.

[117] Vgl. Stenger 2010: 187-88.

[118] Vgl. Detemple 2013: 84-89. Vgl. Stauf 2012: 82. Vgl. Weeber/Gögercin 2014: 56-65.

le Arbeit ist dies teilweise möglich. Zunächst ist es notwendig sich vom Opferdiskurs zu verabschieden. Jenen Kindern mit Mitleid zu begegnen entkräftet sie und verkennt ihre Möglichkeiten. Viel stärker müssen sie als aktiv Überlebende angesehen werden, die Erstaunliches gelistet haben. So wird ein positiver Bezug zur Vergangenheit und erworbenen Fähigkeiten hergestellt.[119]
Aufgabe von Sozialarbeitern ist es Ressourcen wieder freizulegen und zu fördern. So erleben junge Flüchtlinge Selbstwirksamkeit, die ein Gegengewicht zur erlebten Hilflosigkeit und Ohnmacht darstellt. Die Schule muss hier erneut in ihrer Wichtigkeit betont werden. Eine weitere Möglichkeit stellt die Anbindung an einen Sportverein dar. Über die körperliche Betätigung innerhalb einer Gemeinschaft, erfahren UMF nicht nur Selbstwirksamkeit, sondern auch Anerkennung. Auch Aktivitäten wie Tanz, Malerei, Gesang und Theater können dazu beitragen Selbstbewusstsein zu erlangen. Es muss gelingen ein Gleichgewicht zwischen Fördern und Fordern zu erreichen. Das bedeutet jungen Flüchtlingen nach einer Phase der Stabilisierung zunehmend eigenverantwortliches Handeln zu zutrauen und ein engmaschiges Betreuungskonzept nach und nach zu verlassen. Zur Ausbildung von Resilienz aber auch hinsichtlich des Selbstverständnisses Sozialer Arbeit ist es unerlässlich.[120]
Dennoch wird es nicht immer gewährleistet, denn:

> Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen sowie die beschriebenen Fähigkeiten zur aktiven Stressbewältigung können aber nur in einem entsprechenden unterstützenden Umfeld als Ressource genutzt werden. In einer Exilsituation die Untätigkeit und Hilflosigkeit geradezu verordnet, verkümmern sie.[121]

Kritik muss sich demzufolge jener Teil der Jugendhilfe unterziehen, der Autonomie und Hilfebedarf als Gegensatzpaar erachtet. D.h. es ist problematisch, wenn Jugendliche, die sich innerhalb der stationären Jugendhilfe nicht integrieren können, von jeglicher Unterstützung ausgeschlossen bleiben. Es muss zunehmend die Möglichkeit geschaffen werden über die Passgenauigkeit von Hilfen zu diskutieren ohne den generellen Unterstützungsbedarf in Frage zu stellen. Die Entwicklung, dass UMF Zugang zu teilbetreuten oder ambulanten Hilfen erhalten ist bzgl. der Wertschätzung ihrer Lebensbezüge zu begrüßen. Folglich ist die Clearingphase intensiver auszubauen. Es ist nicht ausreichend überhaupt eine Unterbringung für junge Flüchtlinge zu finden, sondern eine, die ihren Bedürfnissen gerecht wird. Insgesamt sollte die Schaffung neuer Konzepte diskutiert werden. Soziale Arbeit auf die Gleichzeitigkeit von besonderer Schutzbedürftigkeit und ausgeprägter Autonomie zu verweisen. In Übereinstimmung mit Becker trägt das dazu bei Vorurteile abzubauen und zu einer positiven Konstruktion der Flüchtlingsfigur zu gelangen, von der die Gesellschaft bisher weit entfernt scheint.[122]

5. Empirischer Untersuchungsteil

5.1 Einführung in die Methode

5.1.1 Die Methode des Experteninterviews

Entsprechend des Forschungsinteresses erscheint es sinnvoll sich der qualitativen Sozialforschung zuzuwenden, da es ihr inhärent ist durch die Erhebung subjektiver und situationsbezogener Aussa-

[119] Vgl. Deutscher Caritasverband 2014: 159-60. Vgl. Wünsche 2000: 599-605.

[120] Vgl. Weeber/Gögercin 2014: 72; 84-85. Vgl. Weiß 2013: 145-51. Vgl. Weiß 2009: 159-63.Vgl. Wahle 2013: 166-72. Vgl. Marko 2008: 106.

[121] Wünsche 2000: 599.

[122] Vgl. Detemple 2013 84-89. Vgl. Stauf 2012: 82.

gen neue Erkenntnisse über den Forschungsgegenstand zu gewinnen.[123] Qualitative Sozialforschung ermöglicht aufgrund der offenen Datenerhebung und der interpretativen Datenauswertung eine genaue und detaillierte Analyse des Datenmaterials, erhebt aber nicht den Anspruch stark verallgemeinerbare Daten zu produzieren: „Schließlich ist sie weder an der weitgehenden Standardisierung der Untersuchungssituation interessiert, noch an der Sicherstellung der Repräsentativität durch eine Zufallsauswahl der Untersuchungsteilnehmer."[124] Dies markiert gleichzeitig die Grenzen der qualitativen Sozialforschung und der im Rahmen der vorliegenden Arbeit erhobenen Daten.

Die hier gewählte Methode orientiert sich am Vorgehen des Experteninterviews, einer spezifischen Form des leitfadengestützten Interviews. Die Besonderheit besteht darin, dass es sich bei der interviewten Person um einen Funktionsträger innerhalb eines Handlungsfeldes handelt, welcher über einen „privilegierten Zugang zu Informationen über Personengruppen oder Entscheidungsprozesse"[125] verfügt. Damit steht nicht seine Gesamtperson im Fokus des Interesses, sondern seine spezifischen Erfahrungen und Wissensbestände, die er in einem gezielten Kontext gesammelt hat. Dabei interessiert der „[…] organisatorische oder institutionelle Zusammenhang, der mit dem Lebenszusammenhang der darin agierenden Peron gerade nicht identisch ist."[126] Der Befragte wird entsprechend nicht als Einzelperson, sondern immer auch als Repräsentant einer Gruppe betrachtet. Die Identifizierung eines Experten stellt eine Schwierigkeit dar und wird häufig erst innerhalb des Forschungsprozesses selbst verifiziert.[127] Im Vorfeld werden zur Auswahl Ersatzparameter wie die Form der Berufsausbildung und Erfahrung in einem Arbeitsfeld genutzt. Dem wurde im Rahmen der vorliegenden Arbeit Rechnung getragen. Bei den Befragten Experten handelt es sich um Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen, die innerhalb der Arbeit mit UMF mindestens eine 18 monatige Berufserfahrung vorweisen und zusätzlich Berufserfahrung mit anderen Zielgruppen der Sozialen Arbeit aufweisen, um das professionelle Wissen kontrastieren und verorten zu können.[128]

Der Logik eines Dialoges zwischen Sachverständigen folgend wird das Experteninterview im Rahmen mündlicher Einzelfallbefragungen durchgeführt. Diese Form der Kommunikation unterscheidet sich deutlich von der Alltagskommunikation, da sie stets systematisch und zielgerichtet erfolgt. Demzufolge wird ein Interviewleitfaden eingesetzt, der stets flexibel und individuell genutzt werden sollte. Durch die Vorformulierung von Fragen wird sichergestellt, dass das Gegenüber in seiner Funktion als Experte ernstgenommen wird.[129] Weil das Experteninterview „in hohem Maße den Erfahrungsbereich des Befragten zu erkunden sucht"[130] hört der Interviewer vor allem aufmerksam zu. Es liegt in seiner Verantwortung zu entscheiden an welchen Stellen er Impulse des Interviewten aufgreift, vertiefende Rückfragen stellt und das Gerüst des Leitfadens zeitweise verlässt oder modifiziert. Dem Anspruch der Offenheit qualitativer Forschung und den Erwartungen eines „zeitökonomischen Fachgesprächs"[131] kann so gleichermaßen gerecht werden. Der Interviewte wird in seinen Antwortmöglichkeiten wenig bis gar nicht eingeschränkt. Einen Vergleich erhobener Da-

[123] Vgl. Flick 2009: 24-26.

[124] Flick 2009: 24.

[125] Mayer 2009: 41.

[126] Meuser/Nagel 1991: 442.

[127] Vgl. Flick 2010: 215-18. Vgl. Helfferich 2011: 162-63. Vgl. Meuser/Nagel 1997: 484.

[128] Vgl. Flick 2010: 215-22. Vgl. Flick 2009: 87-91.

[129] Vgl. Atteslander 2010: 111-34. Vgl. Diekmann 2012: 439-41. Vgl. Mayer 2009: 37-38.

[130] Atteslander 2010: 134.

[131] Helfferich 2011: 162.

ten macht das zwar nicht unmöglich, jener gestaltet sich aber komplexer als dies im Rahmen quantitativer Verfahren der Fall wäre.[132]
Zusätzlich darf nicht verkannt werden, dass die Interviewsituation selbst Einfluss auf die generierten Daten hat: „Es gibt in menschlichen Beziehungen grundsätzlich keine Neutralität, schon gar nicht in der sozialen Situation Interview."[133] Um dennoch den Gütekriterien von Validität und Reliabilität gerecht zu werden, ist im Folgenden zu gewährleisten, dass der Forschungsprozess möglichst präzise dargelegt wird.

5.1.2 Stichprobenauswahl

Innerhalb der quantitativen Sozialforschung ist es notwendig alle Elemente der Grundgesamtheit zu erfassen, um dadurch die Repräsentativität der Stichprobe zu erzeugen. Dies kann und soll im Rahmen qualitativer Forschungsdesigns nicht realisiert werden. Orientiert am Aspekt der theoriegeleiteten Relevanz erfolgt bei der Stichprobenauswahl eine begründete und absichtsvolle Auswahl der Untersuchungsteilnehmer. Auf Grundlage impliziter oder expliziter Hypothesen, welche im Vorfeld gebildet worden sind, werden relevante Merkmale abgeleitet, die der Interviewte aufweisen sollte.[134]
Bei der Auswahl der Experten kam es im Rahmen der vorliegenden Arbeit zu einer begrenzten Form des theoretischen Samplings. Die Kriterien, wer als Experte angesehen wird, wurden bereits im vorausgehenden Abschnitt erläutert. Darüber hinaus wurden weitere Hypothesen zugrunde gelegt. Die Mehrzahl der Befragten sollte aus der stationären Jugendhilfe stammen. Dies ist der Überlegung geschuldet, dass in diesem Rahmen der größtmögliche Alltagskontakt stattfindet und involvierte Fachkräfte Belastungen und Bedarfe von UMF in ihrer ganzen Bandbreite miterleben. Ein Fokus auf die ambulante Betreuung verkennt ggf. bestehende Anfangsschwierigkeiten, wohingegen die Befragung von Fachkräften aus dem Clearing diese zu sehr fokussiert. Da es sich bei der stationären Unterbringung um die häufigste Unterbringungsform von UMF handelt, stehen dort arbeitende Pädagogen im Zentrum der vorliegenden Untersuchung. Drei der vier Befragten (B2, B3 und B4) sind in diesem Arbeitsfeld tätigt.
Um einen möglichen Kontrastpunkt zu schaffen wurde zusätzlich eine Fachkraft B1 (30 Jahre alt, weiblich, deutsch) befragt, die im Bereich der ambulanten Betreuung in Dortmund tätig ist. Dadurch wird sich erhofft, differenzierte Einblicke zu erhalten, gerade mit Blick auf Ressourcenorientierung und Passgenauigkeit bestehender Hilfekonzepte. Die Expertin erweist sich dadurch als kompetent, da sie zuvor im Bereich der stationären Betreuung von UMF tätig war. Zwei weitere Befragte B2 und B3 wurden aufgrund der direkten Vergleichbarkeit in die Untersuchung aufgenommen. Beide arbeiten in der gleichen koedukativen und multiethnischen Wohngruppe, die derzeit zehn Flüchtlingsjugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren in Bochum betreut. Hinsichtlich der Parameter des Alters (29 bzw. 30 Jahre alt), des Geschlechts (weiblich), der Ausbildung (Dipl. Sozialpädagogen mit Zusatzqualifikation) und der Berufserfahrung mit UMF (seit 2012) bestehen eindeutige Parallelen. Durch die Auswahl jener Personen wird sich erhofft Aussagen darüber treffen zu können, inwiefern institutionelle und strukturelle Ursachen die Arbeit mit UMF beeinflussen. Zusätzlich wurde vorab die implizite Hypothese gebildet, dass das pädagogische Wirken auch davon abhängig ist, aus welcher Motivation die Arbeit erfolgt. So wurde die Expertin B2 ausgewählt, weil

[132] Vgl. Mayer 2009: 37-38. Vgl. Atteslander 2010: 111-41. Vgl. Flick 2010: 222-23.

[133] Atteslander 2010: 137.

[134] Vgl. Flick 2009: 87-91. Vgl. Mayer 2009: 38-41. Vgl. Helfferich 2011: 172-73.

sie in ihrem derzeitigen Arbeitsfeld vordergründig aufgrund des Wunsches beschäftigt ist im Rahmen der Flüchtlingsarbeit tätig zu sein. Wohingegen es für die Interviewte B3 stärker pragmatische Gründe hat dort zu arbeiten. Abschließend wurde der Interviewte B4 (33 Jahre alt, männlich, deutsch) ausgewählt um eine zusätzliche Diversität der Stichprobe sicherzustellen. Er ist innerhalb einer weiteren Bochumer Wohngruppe tätig, die derzeit neun männliche Flüchtlingsjugendliche aus verschiedenen Herkunftsländern betreut. Dadurch wird die Möglichkeit der Vergleichbarkeit geschaffen. Dennoch setzt der Experte sich zum einen durch sein Geschlecht und zum anderen durch Leitungserfahrung von den übrigen Fachkräften ab. Innerhalb der Befragung wäre es wünschenswert gewesen hinsichtlich der Paramater von Alter, Migrationshintergrund und Familienstand eine größere Streuung sicherzustellen, welches angesichts der Beschränkung der vorliegenden Arbeit nicht umzusetzen war.
Alle Experten wurden telefonisch kontaktiert. Bei dieser Gelegenheit wurden Inhalt, Ziel und Dauer des Interviews erklärt und Termine sowie Orte festgelegt. Der allgemeine Teil des Leitfadens wurde den Teilnehmern zur Verfügung gestellt, damit sie eine Idee vom Ablauf des Interviews erhalten und sich vorbereiten konnten. Da es um die Generierung von Expertenwissen geht, erscheint dieses Vorgehen angemessen.[135]

5.1.3 Leitfadenentwicklung

Um im Folgenden die Leitfadenentwicklung nachzuvollziehen, ist erneut auf dessen Funktion innerhalb des Experteninterviews zu verweisen. Ein guter Leitfaden ermöglicht es die Sicht auf ein spezifisches Thema zu öffnen und nicht zu verstellen. Zusätzlich fungiert er als Steuerungselement. Aus einer derartigen Orientierung ergeben sich große Spielräume in Hinblick auf die Formulierung, Abfolge und Reaktion auf Fragen. Es bedarf folglich einer hohen Sensibilität für den Gesprächsverlauf und das Gegenüber.[136] Es muss erkannt werden: „Überall dort also, wo schon einiges über den Gegenstand bekannt ist, überall dort, wo dezidierte und spezifische Fragestellungen im Vordergrund stehen bietet sich diese Methode an.“[137] Für Experteninterviews ist das erfüllt, so „kann der Leitfaden stärker strukturiert sein und die Fragen können direkter auf relevante Information zielend formuliert sein. Thematische Sprünge sind möglich.“[138]
Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf den Aufbau des Leitfadens. Im Rahmen eines Brainstormings sollten zunächst alle ggf. relevanten Fragestellungen erfasst werden. Nach dem SPSS Verfahren - Sammeln, Prüfen, Sortieren und Subsumieren – sollten sie dann weiter bearbeitet werden. Das ist im Rahmen der vorliegenden Arbeit geschehen. Es ist entscheidend, dass der Leitfaden nicht mit zu vielen Fragen überfrachtet wird, da so der Druck auf beiden Seiten erhöht und anstelle eines offenen Dialogs ein reines Abhaken von Fragen tritt. Zusätzlich birgt ein komplexer Leitfaden die Gefahr unübersichtliche Massen an Daten zu produzieren. Auch wenn es zu einem flexiblen Einsatz des Leitfadens kommt, so ist es dennoch sinnvoll einen gewissen Aufbau zu verfolgen. Zunächst ist mit einer einleitenden Sondierungsfrage zu beginnen, um die subjektive Bedeutung des Themas für den Befragten zu ergründen.[139] Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde das durch die

[135] Vgl. Kuckartz/Dresing/Rädiker/Stefer 2007: 24-25.

[136] Vgl. Mayer 2009: 43-45. Vgl. Hopf 2003:351-59. Vgl. Atteslander 2010: 141-46. Vgl. Meuser/Nagel 1997: 487-88.

[137] Flick 2010: 223.

[138] Helfferich 2011: 179.

[139] Vgl. Diekmann 2012: 479-84. Vgl. Mayer 2009: 43-45. Vgl. Helfferich 2011: 179-81.

Frage „Was zeichnet unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als Zielgruppe Sozialer Arbeit aus?[140] zu erzielen versucht. Durch eine Positionierung zur Klientel wurden erste Einblicke in persönliche Haltungen gewonnen. Im Anschluss, sollten jene Fragen gestellt werden, die für das Forschungsinteresse zentral sind. Da die vorliegende Arbeit sich der Fragestellung widmet welchen besonderen Belastungen UMF in Deutschland ausgesetzt sind und welche Möglichkeit eine pädagogische Betreuung hat sie zu reduzieren, wurden entsprechend vier weitere Fragen formuliert. Dabei wurden die Experten um ihre Einschätzung gebeten hinsichtlich der besonderen Belastungen ihrer Zielgruppe, ihrer zentralen Bedarfe und der Möglichkeit Sozialer Arbeit diese zu beantworten (Fragen zwei und drei). Die Fragen wurden bewusst sehr offen gehalten, um das Antwortverhalten nicht durch die theoretischen Erkenntnisse zu überlagen und evtl. den Blick für bisher verdeckte Themenbereiche zu öffnen. Gleiches gilt für die im Anschluss gestellten Fragen nach den besonderen Herausforderungen und notwendigen Veränderungen in des Arbeitsfeldes (Fragen vier und fünf). Zusätzlich zum allgemeinen Frageteil würden fünf weitere Fragestellungen entwickelt, die sich jeweils mit den spezifischen Grenzgängen auseinandersetzen (Fragen sechs bis zehn). Mit jenen Fragen wurde flexibel umgegangen. Für den Fall, dass ein Befragter einen Themenbereich von sich aus angeschnitten hat, wurden sie an der passenden Stelle ad-hoc als Vertiefungsfrage gestellt. Sollte dies während des gesamten Verlaufs nicht erfolgen, wurden sie im Anschluss gestellt, um diesen Teil des Forschungsinteresses ebenfalls abzudecken ohne die Befragten maßgeblich zu beeinflussen.[141] Der Abschluss wurde durch die Möglichkeit Ergänzungen anzuführen gegeben (Frage elf). Dadurch sollte dem Wunsch nach einem klaren und logischen Aufbau Rechnung getragen werden.[142] Es muss Flick zugestimmt werden, der die damit verbundene Herausforderung folgendermaßen beschreibt:

> Dabei kommt es auf die Kombination von offenen Fragen, die den spezifischen und persönlichen Sichtweisen des Interviewten Raumgeben und seine Beeinflussung vermeiden sollen, und gezielten Fragen an, die ihm über allgemeine und oberflächlich bleibende Antworten hinausführen und Themen ansprechen sollen, zu denen er spontan nichts gesagt hätte.[143]

Damit dies gelingt muss der Formulierung der Fragen mit Sorgfalt begegnet werden. In der Befragung von Experten erweist es sich als zielführend offene Fragen zu formulieren: „Der Befragte fühlt sich in seinem Urteil für ernst genommen. Aus diesem Grunde ziehen vor allem gut informierte Personen mit eigener Meinung offene Fragen vor.“[144] Zusätzlich sollten sie simpel, konkret und neutral formuliert sein. Auf hypothetische Fragen ist ebenso zu verzichten wie auf doppelte Verneinungen und Mehrdimensionalität.[145] Der Gebrauch von Suggestivfragen sollte prinzipiell vermieden werden, „aber sie werden gelegentlich eingesetzt, um den Interviewpartner zum Nachdenken anzuregen[...]“[146] Es wurde versucht die Formulierung der Fragen an den vorgenannten Kriterien auszurichten.
Teile der zu erfassenden Daten wurden über das standardisierte Vorgehen des Kurzfragebogens erhoben. Dadurch konnten nicht nur zentrale Informationen aufgezeichnet, die hinsichtlich der

[140] Der vollständige Interviewleitfaden findet sich im Anhang der vorliegenden Arbeit.

[141] Aus organisatorischen Gründen wurde bei der Durchführung des Interviews B1 von dem Vorgehen abgewichen.

[142] Vgl. Diekmann 2012: 479-84. Vgl. Mayer 2009: 43-45. Vgl. Helfferich 2011:164-81.

[143] Flick 2009: 115.

[144] Atteslander 2010: 141.

[145] Vgl. Atteslander 2010: 146-56. Vgl. Hopf 2003: 351-59.

[146] Flick 2009: 114.

Stichprobenauswahl von Interesse sind, sondern die unnötige Verlängerung der Interviewsituation vermieden werden. Neben soziodemographischen Informationen wurden auch solche Daten erfasst, die zur Auswertung des Materials von Bedeutung sein könnten. Diese umfassen die Motivation für die Arbeit mit UMF, Erfahrungen mit anderen Zielgruppen sowie die Teilnahme an Fortbildungen.

5.1.4 Datenerhebung und Dokumentation

Die Datenerhebung erfolgte nach Abschluss des theoretischen Teils der vorliegenden Arbeit. Dem Forschungsinteresse entsprechend wurden vier Experteninterviews durchgeführt. Die Wahl des Ortes wurde den Interviewpartnern überlassen, um eine möglichst ungezwungene Atmosphäre zu schaffen und zeitökonomischen Aspekten gerecht zu werden. Zwei Interviews (B1 und B4) wurden am Arbeitsplatz der Befragten ausgeführt. Da sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten bzw. zu Zeiten mit wenig Arbeitsandrang stattgefunden haben, konnten massive Störungen eliminiert werden. Die übrigen zwei Experten (B2 und B3) entschieden sich für eine Durchführung an externen Orten, was Unterbrechungen faktisch ausgeschlossen hat. Jedes Interview wurde durch einen einleitenden Teil begonnen. Dabei wurde in Kürze das Thema der Bachelorarbeit vorgestellt und das Ziel der Untersuchung erläutert. Anschließend wurde seitens der Experten eine Einverständniserklärung zur Durchführung des Interviews unterzeichnet. Im Voraus wurde die Dauer der Interviews mit ca. einer Stunde angekündigt.[147] Tatsächlich bewegen sich Interviews in einer Länge zwischen 48 und 72 Minuten.

Im Anschluss wurden die Tonbandaufnahmen transkribiert. Im Zuge dessen wurde sich der Standardorthographie angenähert, denn „um mehr Lesbarkeit zu erreichen muss man sich stärker vom gesprochenen Wort entfernen.“[148] Das Gesagte wird folglich wörtlich, aber nicht lautsprachlich übertragen. Sowohl die Sprache als auch die Interpunktion erfahren dabei eine leichte Glättung. Alle Aspekte, die Hinweise auf Personen oder Institutionen enthalten, werden anonymisiert. Auf die Erfassung prosodischer Merkmale wurde verzichtet, da es dabei zu einer erhöhten Fehleranfälligkeit kommt. Beachtet wurden hingegen Sprachpausen, die durch (…) gekennzeichnet wurden. Gleiches gilt für die Erfassung von Satzabbrüchen durch – und von Lautäußerungen wie bspw. (lacht). Das Vorgehen wurde gewählt, um den Ansprüchen der guten Lesbarkeit, Handhabbarkeit und Interpretierbarkeit gerecht zu werden. Es ist anzustreben, dass die gewählte Methode dem Forschungsinteresse angemessen ist.[149] Entsprechend ist zu bekräftigen: „Da es sich bei Experteninterviews um gemeinsam geteiltes Wissen geht, halten wir aufwendige Notationssysteme, wie sie in narrativen Interviews oder konversationsanalytischen Auswertungen unvermeidlich sind, für überflüssig.“[150] Die jeweiligen Verschriftlichungen wurden in einzelnen Dokumenten organisiert und mit Zeilen versehen, was zu einer erleichterten Verwendung innerhalb der Auswertung führt. Im Anhang sind die Transkriptionen in voller Länge angefügt. Der jeweilige Kurzfragebogen ist ihnen vorgeordnet.

[147] Vgl. Kuckartz/Dresing/Rädiker/Stefer 2007: 25-26. Vgl. Mayer 2009: 46-48.

[148] Mayring 2002: 91.

[149] Vgl. Kowal/O'Connell 2003: 437-44. Vgl. Flick 2010: 378-82. Vgl. Kuckartz/Dresing/Rädiker/Stefer 2007: 26-28. Vgl. Mayring 2002: 91-92. Vgl.

[150] Meuser/Nagel 1991: 445.

5.1.5 Datenauswertung

Hinsichtlich des Forschungsinteresses und der gewählten Methode wurde sich bzgl. der Datenauswertung dem Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring zugewandt. Sie „[…] will Texte systematisch analysieren, indem sie das Material schrittweise mit theoriegegleitet am Material entwickelten Kategoriensystemen bearbeitet."[151] Prinzipiell werden die Grundformen Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung voneinander unterschieden. Die Entscheidung für das Vorgehen der Zusammenfassung ist u.a. dem Umfang des erhobenen Datenmaterials geschuldet, denn „Ziel der Ana lyse ist es, das Material so zu reduzieren, dass die wesentliche Inhalte erhalten bleiben, durch Abstraktionen ein überschaubares Korpus zu schaffen, das immer noch Abbild des Grundmaterials ist."[152]
Konkret wird die Analyse durch induktive Kategorienbildung vollzogen. Dabei wurde dem durch Mayring entwickelten Ablaufmodell Rechnung getragen. Zu Beginn sind der Gegenstand der Analyse und die zu erschließende Fragestellung festzulegen. Die generierten Transkriptionen werden somit vor dem Hintergrund der Frage nach den besonderen Belastungen von UMF in Deutschland und dem Einfluss der Sozialen Arbeit bzgl. ihrer Reduzierung untersucht. Anschließend erfolgt die Festlegung des Selektionskriteriums. Die an der Stelle getroffene Auswahl muss als deduktives Element der Analyse stets theoriegeleiteter Begründung standhalten. Eine Kategoriendefinition erfolgt entsprechend anhand jener Erkenntnisse, die im Rahmen des theoretischen Teils der vorliegenden Arbeit bzgl. der spezifischen Grenzgänge von UMF erarbeitet worden sind. Jeder der einzelnen Grenzgänge bildet damit zunächst eine Kategorie der Auswertung. Das Material wird vor dem Hintergrund der gebildeten Kategorien zeilenweise gesichtet. Im Prozess der Subsumption werden passende Textstellen jenen Bereichen zugeordnet. Dabei kann es zusätzlich zur Bildung neuer Kategorien oder Unterkategorien kommen, die induktiv aus dem gesichteten Material entwickelt werden. Im nächsten Schritt ist es wichtig ist zu beachten:

> Nach einem Teil des Materialdurchgangs (etwa 10 bis 50%), wenn so gut wie keine neuen Kategorien mehr gebildet werden können, wird das gesammelte Kategoriensystem überarbeitet. Es muss geprüft werden, ob die Logik klar ist (keine Überlappungen) und der Abstraktionsgrad zu Gegenstand und Fragestellung passt.[153]

Ist dies nicht der Fall, so ist das Material durch einen erneuten Durchgang zu bearbeiten. Eine Auswertung basiert anschließend auf der Interpretation des gebildeten Kategoriensystems bzgl. der Ausgangsfrage und dem dahinterliegenden theoretischen Erkenntnisgewinn.[154] Ein Vergleich zwischen den einzelnen Experten wird so ermöglicht. Dazu wird vor allem auf die Herausstellung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden abgezielt, um das generierte Expertenwissen angemessen zu verorten.
Die Auswahl jener Auswertungsmethode erscheint angesichts des Forschungsinteresses als sinnvoll und zielführend. Zum einen da sie mit dem halbstrukturierten Vorgehen des Experteninterviews gut vereinbar ist. Mayring verweist darauf: „Zusammenfassende Inhaltsanalysen bieten sich immer dann an, wenn man nur an der inhaltlichen Ebene des Materials interessiert ist […]"[155] Zum anderen

[151] Mayring 2002: 114.
[152] Mayring 2002: 115.
[153] Mayring 2002: 117.
[154] Vgl. Mayring 2002: 114-17. Vgl. Mayring 2003: 471-73.
[155] Mayring 2003: 472.

wird dadurch ein spezifischer Bezug zu den theoretischen Erkenntnissen ermöglicht. Im Folgenden kommt es entsprechend zur Darstellung jener Ergebnisse, die im Hinblick auf die bereits erörterten Grenzgänge aus dem Datenmaterial extrahiert werden konnten. Sie werden durch die Verwendung von Ankerbeispielen untermauert.

5.2 Darstellung und Interpretation des Datenmaterials

5.2.1 Zum Grenzgang zwischen Dauerunsicherheit und Vertrauen

Der Aufbau von Vertrauen und verlässlichen Beziehungen bildet einen entscheidenden Gegenpol zu traumatisierenden Erfahrungen der Vergangenheit. Durch korrigierende Neuerfahrung ist es möglich vorhandene Isolation aufzuheben. Um die Bedeutung jener Gesichtspunkte in der Arbeit mit UMF wissen auch die befragten Experten. Eine förderliche Beziehungsgestaltung wird als Grundlage erfolgreichen pädagogischen Wirkens betrachtet. Sie verweisen auf die Besonderheiten dieses Prozesses bzgl. der Zielgruppe:

> […] am Anfang sind die auch oft sehr eingeschüchtert, sehr still und beobachten viel. Man hat auch das Gefühl, dass man irgendwie sehr vorsichtig in der Nähe zu denen sein muss. Also dass man nicht irgendwie sofort auf die so locker zugehen kann, sondern dass man eher guckt, wo öffnen die sich und wo kann man da einen Zugang zu ihnen finden.[156]

> Dann muss man sich selber auch zurücknehmen und sagen, „Pass auf, dem gebe ich jetzt auch die Zeit, die er braucht. Das ist sein Tempo und er kann es nicht schneller." Es hat sich bisher immer gezeigt, dass sich das mit der Zeit auch entwickelt hat.[157]

> […]da ist auch ein ganz, ganz großes Misstrauen. Es ist unheimlich schwierig für diese jungen Menschen Vertrauen zu fassen in andere Menschen, auch in ihre Freunde oder Mitbewohner aus dem gleichen Herkunftsland. […] Das, glaube ich, ist auch eine riesige Belastung, wenn man einfach immer diese Geheimnisse in sich trägt und nicht weiß, wie man das anvertrauen kann.[158]

Die Experten illustrieren, dass der Beziehungsaufbau viel Zeit und Raum braucht. Nur so kann es gelingen, dass die Jugendlichen zu den Fachkräften Vertrauen fassen. Befragt nach den Möglichkeiten, wie ein derartiger Zustand erreicht wird, kommt es zur grundsätzlichen Unterscheidung zweier Aspekte. Zum einen dient die Wahrnehmung gemeinsamer Termine dazu prinzipiell Kontakt herzustellen und sich in den Augen der Jugendlichen als hilfreich sowie unterstützend zu zeigen:

> Du machst in der Regel Termine mit den Jugendlichen, um für die was zu tun. Ich glaube, das ist ein sehr einfacher Weg, um mit den Jugendlichen in Kontakt zu kommen und Vertrauen zu gewinnen.[159]

> Worüber es meiner Meinung nach aber am allermeisten Beziehungsaufbau stattfindet, ist über die Termine, die man gemeinsam wahrnimmt. Weil da ist es eigentlich der einzige Moment, wo man wirklich so eine eins zu eins Situation hat, wo man dann auch mit einem Jugendlichen alleine ist und mit dem Zeit verbringt.[160]

[156] B2: Z. 57-61.

[157] B4: Z. 477-81.

[158] B2: Z. 142-52.

[159] B1: Z. 274-77.

[160] B2: Z. 167-70.

Zum anderen wird Vertrauen und damit Beziehung nach Meinung der Experten über gemeinsame Gespräche erzielt:

> Ich glaube Vertrauen erhalten die Jugendlichen dadurch, dass du mit ihnen sprichst. Dadurch, dass du ihnen erklärst, was passiert und dass du keine falschen Versprechungen machst. Das man das, was man bespricht, dann auch tatsächlich umgesetzt wird. Ich glaube auch, klare Absprachen sind hilfreich.[161]

> Ansonsten, wenn dafür sehr wenig Zeit ist, mache ich immer wieder die Erfahrung, dass ich Beziehungsarbeit mache, indem ich mich einfach mit den Jugendlichen unterhalte. […] Wo dann auch Sachen besprochen werden, die die Jugendliche belasten. Wo sie auch einfach einen Rat haben wollen. Ich glaube, das ist ein Teil von Beziehungsarbeit, der nicht unterschätzt werden sollte.[162]

Einigkeit besteht darüber, dass die Kommunikation mit UMF ganz spezielle Kriterien erfüllen sollte. Auf Ausfragen oder Unterhaltungen im Modus des Verhörs ist zu verzichten, um eine mögliche Retraumatisierung nicht zu verschärfen. Entsprechend werden die Grenzen der Jugendlichen durchweg akzeptiert. Auch zum Schutz der Jugendlichen wird dabei der Unterschied zwischen Therapie und Sozialer Arbeit deutlich hervorgehoben:

> Aber so frage ich eigentlich weniger nach, wobei man auch da merkt, es gibt Jugendliche, die damit sehr offen umgehen und die auch von sich aus irgendwann kommen und von sich aus erzählen, was ihnen passiert ist. […]Sonst versucht man auch, das ein stückweit zu vermeiden, weil man auch nicht weiß, ob man es auffangen kann.[163]

> Ich glaube Soziale Arbeit kann besser auf die Bedürfnisse der Jugendlichen reagieren, wenn sie tatsächlich getrennt gehalten wird, von der Aufklärungsarbeit, von der Ermittlungsarbeit und von der therapeutischen Arbeit. Dass man als Sozialarbeiter einen neutralen Raum für den Jugendlichen bietet, wo die Vergangenheit (…) naja, nicht so im Mittelpunkt steht, sondern die Person und die Persönlichkeit.[164]

> Wir haben jetzt zum Beispiel einen Klienten, der nach wie vor nicht viel spricht, weil es einfach nicht seins ist. Nichtsdestotrotz ist man in gutem Austausch und kann vieles besprechen. Da, wo er Hilfe braucht, da holt er sich die Hilfe auch. Von daher gibt es da auch keine Begründung, warum ich da insistieren sollte und ihn damit eher vergraule, weil ich sage, jetzt musst du mir aber ganz dringend erzählen, wie das damals in deinem Herkunftsland gewesen ist. Das ist überhaupt nicht nötig.[165]

Bei der Hälfte der Jugendlichen habe ich keine Ahnung, warum die hier in Deutschland sind und wie auch immer. Das ist auch Ziel einer Jugendhilfeeinrichtung, sich nicht in der Fluchtgeschichte zu verfangen.[166]

Folglich geht es nicht nur darum die Grenzen der jungen Flüchtlinge zu achten, sondern auch die der mit ihnen arbeitenden Pädagogen. Zum einen da es nicht zu der Expertise der Sozialarbeiter gehört zu therapieren, zum anderen da sie sich ein stückweit von den Fluchtgeschichten der Jugendlichen distanzieren müssen, um nicht handlungsunfähig zu werden. Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, verweisen die Experten auf unterschiedliche Möglich- und Notwendigkeiten:

[161] B1: Z. 267-70.

[162] B4: Z. 440-50.

[163] B2: Z. 198-204.

[164] B3: Z. 372-77.

[165] B4: Z. 480-88.

[166] B1: Z. 194-97.

> Ich habe Supervision, ich kann mich austauschen. Ich habe Arbeitskollegen, ich kann mich austauschen. Ich habe eine Beratungsstelle, ich kann mich austauschen. Damit funktioniert das total gut.[167]

> Also ich versuche mir erstmal nicht alles so zu Herzen zu nehmen. Was natürlich nicht heißt, dass mir die Geschichten der Jugendlichen oder auch die Erfahrungen, die sie machen, nicht berühren. Aber nicht in dem Maße, dass es mich über die Maßen beschäftigt.[168]

> Ich glaube die größte Herausforderung ist es, sich nicht auch von seinen Gefühlen auch abzuspalten. […] Auch einen sicheren Ort, an dem man mal das sagen kann, was man sagen möchte, mal das fühlen kann, was man fühlen möchte ohne die moralische Keule im Hintergrund zu haben. Also auch mal schimpfen zu dürfen ohne sofort ein Verräter an dem zu sein, was man glaubt oder für das man kämpft.[169]

> Da muss man auch lernen für sich selber zu sorgen und möglichst zu gucken, sich auch seine Auszeiten nehmen zu können.[170]

Vor allem jene Fachkräfte, die innerhalb der stationären Jugendhilfe tätig sind, zeigen auf, dass es nicht nur die vorgenannten Faktoren sind, welche die Beziehungsarbeit erschweren, sondern vor allem auch strukturelle Rahmenbedingungen. Da der Aufbau von Vertrauen gleichzeitig als wesentliche Grundlage der pädagogischen Arbeit gesehen wird, herrscht demnach teilweise eine Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit bzgl. des eigenen Wirkens, welche durch externe Faktoren produziert wird:

> […] habe ich schon den Eindruck gehabt, dass ich mehr Verwaltungsfachkraft, als das ich Sozialarbeiter bin. Das finde ich sehr schade. Ich sträube mich nicht diese Verwaltungstechniken zu machen, weil ich auch finde, dass sie auch wichtig sind, ganz klar. Aber ich denke, man sollte versuchen ein gesünderes Maß daraus zu kriegen. So dass man wirklich auch Beziehungsarbeit betreiben kann.[171]

> Sicherlich haben die in dem Rahmen, wo sie dann auch bei uns leben in der Wohngruppe nicht die Möglichkeit so ein Vertrauen aufzubauen. Weil es auch einfach keine konstanten Bezugspersonen gibt. Es gibt Bezugspersonen, natürlich. Aber durch die 25 Stundendienste sind die vielleicht einmal oder zweimal in der Woche da und auch nicht jeden Tag ansprechbar.[172]

Folglich verweisen die Experten auf erforderliche Reformen bestehender Betreuungskonzepte, um mehr Beziehungsarbeit leisten zu können. Derartige Veränderungen wären mit Blick auf das Traumakonzept von Keilson deutlich zu begrüßen. Die befragten Experten erweisen als sensibel für die Bedarfe der Zielgruppe und erkennen notwendigen Veränderungsbedarf.

5.2.2 Zum Grenzgang zwischen Identitätsdiffusion und Anerkennung

Die Herausbildung einer stabilen Persönlichkeit und damit die Bewältigung anstehender Entwicklungsarbeiten stellen unter den Bedingungen der Flucht eine enorme Herausforderung dar. Zu dieser Einschätzung gelangen auch die befragten Experten.[173] Das Fehlen sozialer Bezüge, welche

[167] B1: Z. 191-93.

[168] B2: Z. 644-67.

[169] B3: Z. 411-20.

[170] B4: Z. 601-03.

[171] B4: Z. 411-16.

[172] B2: Z. 318-27.

[173] Vgl. B1: Z. 46-50. Vgl. B2: Z. 10-14. Vgl. B3: Z. 8-23. Vgl. B4: Z. 207-15.

angesichts der Identitätsentwicklung zentrale Orientierungspunkte bieten könnten, wird als besonderer Belastungsmoment ausgemacht:

> Ich glaube ein ganz wesentlicher Punkt ist, dass sie hier kein soziales Netzwerk haben; dass sie alleine sind. Damit meine ich nicht nur, dass sie ohne Familie hier sind, sondern auch, dass sie ohne Peergroup hier sind. Wenn sie in dem Alter sind, das sie angeben das sie sind, dann ist das eine Entwicklungsstufe in der die Peergroup einen unheimlich großen Anteil an der Entwicklung nimmt.[174]

> Der nächste Belastungspunkt ist, wenn man dann hier angekommen ist, und man kann weder die Sprache, noch kennt man sich hier aus. Man kennt keinen Menschen. Die Eltern sind entweder verstorben oder noch im Herkunftsland.[175]

Sowohl Unsicherheiten über den Verbleib der Familie als auch der Verlust von Bezugspersonen schränkt die freie Persönlichkeitsentwicklung ein.
Die Auswirkungen der Annahme einer alternativen Lebensgeschichte werden ebenfalls thematisiert. Ein derartiger Prozess wird durch die Experten nicht nur als Belastung für die Jugendlichen, sondern auch als eine Herausforderung an das pädagogische Handeln bewertet.[176] Eine der Fachkräfte bezeichnet dies als Charakteristikum der Klientel und als Grundproblematik des Arbeitsfeldes mit UMF. Sowohl Betreuer als auch Jugendliche seien betroffen vom Leben mit einer bewussten Lüge. Für letztere sei das deshalb problematisch, weil es zu einer Abspaltung von den eigenen Gefühlen und der individuellen Lebensgeschichte kommt.[177] Auch wenn die übrigen Fachkräfte nicht von einer grundsätzlichen Unaufrichtigkeit der Zielgruppe ausgehen, so kommen auch sie zu dem Ergebnis, dass jener Aspekt ihrer Arbeit angemessen verhandelt werden muss. Die Reflexion über die Beweggründe der Jugendlichen für ein derartiges Verhalten ist allen Experten gemeinsam:

> Ich glaube schon, dass man darauf gewappnet sein muss, dass die Möglichkeit besteht, dass der Jugendliche uns von vorne bis hinten beschwindelt hat. Aber ich muss auch gleich dazu sagen, man muss sich dann einfach in Erinnerung rufen, dass das ein Überlebensmechanismus gewesen ist, uns andere Daten oder andere Geschichten, so will ich es mal nennen, zu erzählen.[178]

Die Annahme einer alternativen Lebensgeschichte wird als Bewältigungsstrategie anerkannt, die auf verschiedenen Ebenen Wirkung entfaltet. Zum wird zum Selbstschutz beitragen:

> Wenn ich mich auch ein stückweit selbst belüge, dann muss ich nicht gucken, welche schlimme Taten habe ich auch begangen oder begehen müssen. Es ist ja nicht nur so, dass ihnen Schlimmes angetan wurde, sondern dass manche Jugendliche haben mit Sicherheit auch traumatisches begangen, um zu überleben. Ich glaube, wenn sie offen darüber kommunizieren würden, wäre das eine Entlastung, aber gleichzeitig auch eine Belastung.[179]

Zum anderen wird vor allem hinsichtlich der Annahme eines abweichenden Alters auf stärker systemische Gründe verwiesen. Den Fachkräften ist bewusst, dass minderjährige gegenüber volljährigen Flüchtlingen deutlich bessere Förderungsmöglichkeiten erhalten. In diesem Zusammenhang wird die Begrenzung der eigenen Arbeit reflektiert:

---

[174] B3: Z. 9-13.

[175] B4: 207-11.

[176] Vgl. B1: Z.300-21. Vgl. B2: Z. 243-308. Vgl. B3: Z. 269-362. Vgl. B4: Z. 494-545.

[177] Vgl. B3: Z. 15-23.

[178] B4: Z. 495-500.

[179] B3: Z. 317-23.

> Aber wenn ich als ü 18 Jähriger nach Deutschland komme und das zugebe, habe ich ganz andere Startvoraussetzungen, als wenn ich sage ich bin 16. Dementsprechend hat natürlich die Gesellschaft und die Gesetzte und die Politik ein Einfluss auf meine Arbeit.[180]

Das Vorgehen der Jugendlichen wird dabei keiner moralischen Bewertung unterzogen. Für die Pädagogen ist es nachvollziehbar, dass Jugendliche Verhaltensmuster und Strategien der Vergangenheit beibehalten und es zum Teil einer Entwicklung bedarf, um sich von diesen lösen zu können.[181] Dennoch wird es problematisiert im Hinblick auf angemessene pädagogische Begleitung und der Unmöglichkeit erlittenes Leid anzuerkennen:

> Das ist ja eigentlich so ein Moment, wo man denken müsste, da ist man mega enttäuscht, dass der Jugendliche den Status so missbraucht hat letztlich, um da für sich was rauszuziehen. […] Aber warum es ihm so schlecht ging, weiß ich ja bis heute nicht. Vielleicht ist da ja auch was ganz anderes, schlimmes passiert in seinem Herkunftsland.[182]

Die Expertin illustriert anhand eines Beispiels, dass es nicht die mögliche Enttäuschung ist, die sie unzufrieden stimmt, sondern die Tatsache, dass sie den realen Lebensbezügen des Betreuten nicht Rechnung tragen kann. Ein Aspekt dem nach Auseinandersetzung mit den Traumakonzepten nach Keilson und Becker große Bedeutung beigemessen werden muss.
Einigkeit besteht unter den Fachkräften darüber, dass Beschäftigte im Bereich UMF die Fähigkeit aufweisen müssen mit einer entsprechenden Unsicherheit professionell umgehen zu können:

> Ich versuche immer in der Arbeit mit den Jugendlichen so ein Mittelmaß zu finden. Also ich finde es wichtig mit dem zu arbeiten, was die Jugendlichen mir geben und mir sagen und ich versuche auf der Ebene das Beste für sie rauszuholen. Aber trotzdem versuche ich mich selbst, also persönlich, davor zu schützen nicht zu enttäuscht zu sein, wenn das jetzt nicht stimmt.[183]

> Wenn man das persönlich nimmt, dass derjenige einen total beschwindelt hat, dann sehe ich für denjenigen keine Zukunft in dieser Arbeit.[184]

Die persönliche Belastung auch hinsichtlich möglicher Konsequenzen wird unterschiedlich bewertet. Zwei der Fachkräfte betrachten dies pragmatisch:

> Die andere Herausforderung ist, habe ich ja auch schon angesprochen, dass man sich bewusst sein muss, dass man sich evtl. Jugendliche gegenübersitzen hat, die mit einer Lüge leben. Das ist sicherlich für den ein oder anderen auch eine Herausforderung. Wobei ich da auch gesagt habe, dass das für mich jetzt nicht so das Problem ist, da ich erstmal das akzeptiere, was sie mir erzählen und wenn sich das verändert, verändert sich das halt.[185]

> Mittlerweile finde ich diese Unsicherheit gar nicht mehr schlimm. Es ist einfach ein Recht der Jugendlichen. Ich arbeite mit dem, was Sie mir sagen. Den Teil, den Sie mir nicht sagen, der ist auch ok […] Wenn man von der Ausländerbehörde erfährt oder irgendwo, der hat eine Aliasidentität, dann denkst du schon mal

[180] B3: Z. 305-09.
[181] Vgl. B1: Z. 300-21. Vgl. B2: Z. 243-308. Vgl. B3: Z. 269-365. Vgl. B4: Z. 494-545.
[182] B2: Z. 292-99.
[183] B2: Z. 265-70.
[184] B4: Z. 509-11.
[185] B4: Z. 586-90.

> drüber nach, warum ist das denn. Oder wenn die Geschichten, die erzählt werden, nicht zusammen passen. Aber dann muss man sich auch einfach sagen, dass ist auch deren Recht das so zu machen.[186]

Die übrigen Expertinnen verweisen stärker auf das moralische Dilemma, in das sie in diesem Zusammenhang geraten könnten. Vor allem die Vorgabe, dass entsprechende Erkenntnisse etwa über die Volljährigkeit eines Flüchtlings an das Jugendamt weiterzuleiten sind, bereitet Unbehagen. Denn die Konsequenz wäre ein Ausschluss aus der Jugendhilfe sowie u.U. ausländerrechtliche Sanktionen. Entsprechend erklären die Fachkräfte:

> Das war für mich ein riesen Gewissenskonflikt, weil ich eher aus der Flüchtlingshilfe komme und weniger aus der Jugendhilfe. So dass ich nicht den Anspruch an meine Arbeit hatte, dass ich da irgendwie Informationen weiterleite, die dem Jugendlichen schaden könnten. Es ist bisher auch, Gott sei Dank, noch nicht dazu gekommen, dass ich von einem Jugendlichen gehört habe „Ich bin aber so und so alt."[187]

> Ich muss sagen, ich bin glücklicherweise noch nie in die Situation gekommen, dass ich das echte Alter defacto gehört habe. Auch weil ich weiß, dass ich es kommunizieren würde. Ich weiß, was ich damit auslösen würde und ich möchte niemals in diese Situation kommen. Das ist wirklich eine der größten Ängste, die ich habe. Dass ich etwas im Vertrauen von einem Jugendlichen mitgeteilt bekomme, wo ich weiß, dass ich vor dem Gesetz verpflichtet bin, das zu kommunizieren.[188]

Auch hier steht der Anspruch an die eigene Arbeit im Gegensatz zu den in der Praxis umzusetzenden Prinzipien. Fachkräfte müssen sich deshalb kritisch mit den Rahmenbedingungen ihrer Arbeit auseinandersetzen und sich bewusst darüber sein, welche Auswirkungen ihr Handeln haben könnte. Um dieser Bürde zu entgehen, werden auch seitens der Betreuer Strategien entwickelt. Eine Expertin verweist auf die Notwendigkeit der indirekten Kommunikation, um sowohl der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen gerecht zu werden als auch Negativkonsequenzen zu vermeiden:

> Deswegen versuche ich mit den Jugendlichen in einer Sprache zu sprechen, wo wir beide wissen, dass wir über das Gleiche reden ohne es auszusprechen. Also „erwachsener Junge" ist eine ganz tolle Bezeichnung […] Ich glaube auf der Beziehung, auf der wir uns nahe sind und auf der wir uns vertrauen, brauche ich diese harten Fakten nicht.[189]

Insgesamt kann nicht zurückgewiesen werden, dass Fachkräfte im Bereich UMF mit vielen Unsicherheiten umzugehen haben. Um ein höheres Maß an Normalität zu erreichen, wird deshalb auf Veränderungsbedarfe verwiesen. Besonders jene Expertin, die den alternativen Umgang mit der eigenen Identität als Grundproblematik der Zielgruppe beschreibt, verweist auf die Notwendigkeit des erleichterten Zugangs zu Jugendhilfeleistungen für junge Volljährige. Sie bekräftigt:

> Ich denke durchaus, dass jemand der 25 ist, der aber nie eine Kindheit hatte, sondern diese im schlimmsten Fall als Kindersoldat oder Mörder verbringen musste, dass der durchaus in Deutschland die Möglichkeit erhalten sollte, nochmal ein Teenie zu sein […] Ich glaube, dass durch eine Reform in den Bereichen was verhindert werden könnte. Ich glaube auch, dass dann diese Doppelmoral, „vertrau mir und bau Beziehung zu mir auf, aber sag mir dein echtes Alter nicht", dass das dann verändert werden könnte.[190]

[186] B1: Z. 301-11.

[187] B2: Z. 255-60.

[188] B3: Z. 339-46.

[189] B3: Z. 345-57.

[190] B3: Z. 272-85.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Experten ein hohes Maß an Reflexivität hinsichtlich der Schwierigkeiten der Identitätsentwicklung von Jugendlichen mit Fluchtgeschichte aufweisen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht sind den Bedarfen ihrer Klientel gerecht zu werden. Dabei reflektieren sie auch ihre eigene Rolle und die damit verknüpften Herausforderungen. Gleiches gilt für die Grenzen ihres pädagogischen Wirkens. Zudem werden Veränderungsbedarfe aufgezeigt, die zu einer verbesserten Lebenssituation von UMF und der Sozialen Arbeit mit ihnen beitragen können.

5.2.3 Zum Grenzgang zwischen Marginalisierung und Integration

UMF bewegen sich zwischen verschiedenen kulturellen Bezügen. Jene produktiv aufeinander zu beziehen ermöglicht es Unsicherheiten abzubauen und Teilhabe zu generieren. Darin liegt nach Ansicht der Experten ein ausgewiesenes Ziel ihrer Arbeit. Dabei ist es unerlässlich sich mit der Herkunftskultur der betreuten Jugendlichen auseinandersetzten. In der Arbeit sind Bezüge zur Vergangenheit positiv zu bestärken:

> Das man sich Mühe gibt, die andere Kultur zu verstehen. Vielleicht die ein oder andere Kleinigkeit auch weiß über das Land. Einfach auch aus Respekt. […] Wenn wir mit den Jugendlichen kochen, kochen die halt, was sie kennen. Wenn wir Lösungswege suchen, dann sagen sie, was sie kennen und wir gucken, dass das irgendwie hinkommt. […] Ansonsten, wenn jemand beten muss, dann mache ich mit dem grundsätzlich keine Termine aus. Würde ich nie machen. Wenn Ramadan ist, fahren wir unser Programm hier runter, weil wir selber wissen für die Jugendlichen ist das nicht einfach.[191]

> […] weil wir eben auch respektieren, wie sie ihre Kultur leben und wir ihnen auch die Möglichkeit geben, dies in unseren Räumlichkeiten zu tun. Also sei es Ramadan, sei es zu beten, sei es ihre Essgewohnheiten leben zu können, sei es Sachen kaufen zu können, die wir nicht gewohnt sind zu essen.[192]

Trotz der Anerkennung verschweigen die Fachkräfte nicht, dass es angesichts kultureller Unterschiede innerhalb der Arbeit teilweise zu Irritationen kommt. Dennoch erfolgt an dieser Stelle nicht die Abwertung des Gegenübers und seiner kulturellen Bezügen, sondern es kommt zur Reflexion und im Gespräch zum Versuch über entstandene Unsicherheiten oder Missverständnisse zu kommunizieren.[193] Die Mehrzahl der Experten verweist nicht so sehr auf kulturelle Unterschiede, sondern auf Problematiken hinsichtlich des Sprachverstehens, welches es erschwert Differenzen zu erörtern.[194]
Um derartige Momente möglichst zu verringern, werden Kompetenzen und Anforderungen formuliert, die ein Sozialarbeiter im Bereich UMF unbedingt mitbringen sollte:

> Da muss man flexibel sein und nicht immer einfach von den eigenen Standards ausgehen. Ich denke, dass sollte man auf jeden Fall mitbringen. Und einfach auch Interesse am Anderssein, an anderen Denkweisen. Das denke ich schon. Weil dann lassen sich auch viele Sachen, die ich vorher auch nicht verstanden habe, ganz einfach erklären, wenn man einfachmal nachfragt. So eine gewisse Offenheit einfach auch, auch den anderen Denkweisen und Handlungsweisen gegenüber.[195]

[191] B1: Z. 325-42.

[192] B2: Z. 564-67

[193] Vgl. B3: Z. 194-200. Vgl. B1: Z. 114-37.

[194] Vgl. B2: Z. 36-38. Vgl. B4: Z. 236-43.

[195] B1: Z. 228-35.

> Ich denke, dass man die Arbeit auch dahin gehend noch mehr professionalisieren könnte, indem man sich noch mehr mit den Herkunftsländern beschäftigt, mit den Ländern aus denen die Jugendlichen herkommen. Weil ich glaube, dass da auch ganz viele Antworten liegen, die wir im Alltag so nicht finden.[196] Ich glaube wichtig ist es im Bereich der Kultur Toleranz. Kulturoffenheit oder wie man es nennen möchte. Kulturtoleranz. Keine Kultur ist richtig oder falsch. Sondern es gibt Normen und Werte in jeder Gesellschaft und die werden anders bewertet. Also ich glaube diese Haltung sollte man mitbringen, wenn man in die Arbeit mit UMF geht. Sich kein Urteil über das fällen, was woanders gemacht oder auch nicht gemacht wird.[197]

Diese Zitate illustrieren, dass Teil der Kompetenz sein muss die eigene kulturelle Eingebundenheit zu erkennen und kritisch mit dieser umzugehen. Im Tätigkeitsfeld mit UMF ist es besonders wichtig, da ein Teil der Arbeit darin besteht Jugendlichen Orientierung innerhalb der deutschen Gesellschaft zu ermöglichen. Um die Auseinandersetzung mit Kultur, Werten und Normen zu erzielen, nutzen die Befragten vor allem die Beziehungsebene:

> Aber ich möchte, dass sie in mir jemanden sehen, der nach bestimmten Werten lebt. Dann können sie sich davon etwas angucken, abgucken oder es sein lassen. Wenn ich dem Jugendlichen vermitteln kann, was ich für wichtig und richtig halte und er die Freiheit hat darüber nachzudenken, ob er das auch richtig und wichtig findet, dann spielt das Alter, die Herkunft keine Rolle.[...] Ich versuche zu vermitteln, was ich an unserer Kultur gut, richtig und wichtig halte. Gleichzeitig versuch ich aufzuzeigen, dass es auch Dinge gibt, die ich nicht in Ordnung finde.[198]

> Ich habe gewisse Werte und Normen über meine Kultur vermittelt bekommen. Ich versuche die natürlich auch immer irgendwie weiterzugeben. Das funktioniert jetzt nicht mit dem Dampfhammer, also dass man die einhämmert bei den Jugendlichen. Das passiert eher beiläufig. Man kommt ins Gespräch und dann sagt ein Jugendlicher „ Bei uns ist das so und so. Wie ist das bei euch?“[199]

Insgesamt wir das Ziel der Integration der Zielgruppe in die deutsche Gesellschaft bekräftigt. Die Einschätzung, inwiefern sich dies erfolgreich gestaltet, geht dabei teilweise auseinander und scheint mit dem unterschiedlichen Integrationsverständnis zusammenzuhängen. Zwei der Experten erklären:

> Ich denke für die Jugendlichen hat das eine ganz immense Rolle, weil sie vieles von ihrer Kultur evtl. auch aufgeben müssen oder zumindest in den Hintergrund stellen müssen, weil natürlich von der deutschen Kultur etwas anderes erwartet wird. Diese Erwartungshaltung bezieht sich dann ja ganz weitläufig auf den Integrationswillen, wie das so schön heißt. Das finde ich unheimlich schwierig. Zu sagen, der ist nicht bereit seine Kultur aufzugeben, deswegen ist er auch nicht integrationswillig. Ich denke, wie so oft, hat die Medaille einfach zwei Seiten. Ich denke, wenn wir bereiter wären, auch andere Kulturen in unserem System zuzulassen, dann hätten wir glaube ich auch weniger Probleme mit Integration.[200]

> Solange man sich hier in Deutschland verständigen kann und verstanden hat wohin man gehen muss und wie man Informationen bekommt, die man braucht, muss man jetzt nicht ganz Deutschland oder alles gut verstanden haben. Man muss sich nicht super integriert haben, sondern verstanden haben, wie es funktio-

[196] B2: Z. 518-22.

[197] B3: Z. 165-170.

[198] B3: Z. 29-35; 175-77.

[199] B4: Z. 116-221.

[200] B4: Z. 125-33.

> niert. Das ist für mich Integration. Man muss nicht immer deutsches Essen kochen. Wenn man mal zu spät kommt, ist das auch ok. (lacht)[201]

Diese Experten bewerten die Integration von UMF entsprechend positiv, wenn auch ausbaufähig. Auf die Ausübung von Assimilationsdruck kommt es unter diesen Vorzeichen nicht, was die Belastung der Zielgruppe zu reduzieren vermag. Die zwei übrigen Fachkräfte gelangen zu einer anderen Einschätzung:

> Aber Integration in die deutsche Gesellschaft ist wirklich sehr minimal, weil die Jugendlichen – zumindest in der Zeit, in der sie bei uns wohnen – dann doch sehr viel untereinander sind und wenig Berührungspunkte haben zur Mehrheitsgesellschaft.[202]

> Die sind nicht integriert. Sie leben in ihrer Subkultur. Die haben Angst vor dem, was da draußen ist. Ich glaube wirklich, dass das Angst ist.[203]

Ungeachtet der Unterschiedlichkeit jener Aussagen kommen alle Experten zu dem Schluss, dass auf Seiten der UMF große Berührungsängste mit der deutschen Gesellschaft bestehen, welche ein freies Bewegen innerhalb dieser erschweren. Sie betrachten es als Ziel ihrer Arbeit die Integration ihrer Zielgruppe weiter zu fokussieren und damit zu ihrer Sicherheit beizutragen. Dies erfolgt ihrer Meinung nach vor allem über die Anbindung an Sportvereine.[204] Eine der Fachkräfte würde es begrüßen, wenn es sich beim Integrationsauftrag um eine feste Auflage handeln würde. Begründet wird dies mit der ausländerrechtlichen Bedeutsamkeit jener Prozesse und der enormen Bedeutung für die Zukunft der Jugendlichen in Deutschland.[205]
In diesem Zusammenhang verweisen die Experten gleichsam auf die Grenzen ihrer Möglichkeiten und den Verantwortungsbereich institutioneller und gesellschaftlicher Akteure. Es erfolgt eine kritische Auseinandersetzung sowohl mit dem eigenen Arbeitsfeld als auch mit der Institution Schule:

> Ich glaube, dass da noch viel mehr hingeguckt werden sollte. Also dass noch viel mehr solcher Momente entstehen, wo der Kontakt zustande kommt. Das ist natürlich in einer Wohngruppe, in der nur UMF wohnen und in einer Schulklasse, in der nur Menschen mit Migrationshintergrund sind, sehr schwer.[206]

Integration ist manchmal ein bisschen schwierig, wenn man in einer Klasse mit Ausländern ist.[207]
Darüber hinaus wird auf die gesellschaftliche Komponente verwiesen, welche die Integration von UMF deutlich erschwert:

> […] die schlechte Situation, wenn sie hier nach Deutschland kommen. Das es eigentlich gar keine Willkommenskultur und Struktur gibt. Die kommen hier hin, naja, und werden eigentlich - denen wird sofort vermittelt „Du gehörst hier nicht hin". Ich glaube das ist sehr schwer und das zieht sich teilweise Langezeit durch.[208]

Die Mehrheit der Befragten reflektiert entsprechend die doppelseitige Verantwortung hinsichtlich des Gelingens von Migrationsprozessen. Dies reduziert den Druck auf die betreute Klientel und ermöglicht es notwendige Veränderungsprozesse zu benennen. Der reflektierte Umgang mit die-

[201] B1: Z. 373-79.
[202] B2: Z. 577-81.
[203] B3: Z. 217-18.
[204] Vgl. B4: Z. 156-69. Vgl. B2: 587-93; 635-38.
[205] Vgl. B3: Z. 223-27.
[206] B2: Z. 606-10.
[207] B1: Z. 361-62.
[208] B1: Z. 31-35.

sen Aspekten eröffnet die Realisierung einer advokatorischen Sozialen Arbeit ohne die Zielgruppe zu glorifizieren oder zu degradieren. Sowohl positiver als auch negativer Rassismus wird eingedämmt. So kann allen Mitgliedern einer Gesellschaft gleichsam vermittelt werden, dass „man Kultur auch mixen kann ohne seine Identität zu verlieren."[209]

5.2.4 Zum Grenzgang zwischen destrukturierter Lebenswelt und Kontinuität

Die Auseinandersetzung mit den Traumakonzepten von Keilson und Becker konnte illustrieren, dass sich ein großer Teil von Personen mit Fluchthintergrund in einer Zwischenwelt zwischen tragischer Vergangenheit und unsicherer Gegenwart bewegt. Die Unmöglichkeit ein Leben in Sicherheit zu erreichen wird von den Befragten als signifikanteste Form der Belastung ausgemacht, da sie massive Auswirkungen auf alle anderen Lebensbereiche junger Flüchtlinge hat. Die Grenzen und Widersprüche ihres eigenen pädagogischen Schaffens aufgrund der einschränkenden Wirkung des Ausländerrechts werden gleichsam mit reflektiert:

> Hier ist irgendwie das größte Problem einfach Fußzufassen. Sei es mit einem dauerhaften Aufenthalt oder überhaupt erstmal mit einem Aufenthalt, aus dem man eine Perspektive entwickeln kann.[210]

> Dann gibt es natürlich ganz, ganz viel – und ich glaube das ist die allergrößte Belastung – das sie in ihrem Leben sehr, sehr viel Unsicherheit und sehr viel Schlimmes erlebt haben und nach Deutschland kommen und erstmal gar nicht verstehen, was eigentlich so mit ihnen passiert. […]es ist für sie erstmal überhaupt nicht klar, wie ihr Leben eigentlich weitergeht. Diese Unsicherheit, die sie vorher erlebt haben, trägt sich eigentlich so weiter. Was natürlich auch viel mit den ausländerrechtlichen Sachen zu tun hat.[211]

Dennoch ist es ein ausgewiesenes Ziel aller Befragten für die Jugendlichen so viel Stabilität und Normalität zu schaffen wie möglich. Dies wird unter Betonung verschiedener Aspekte zu erzielen versucht. Zunächst durch die Schaffung von Transparenz und Orientierung bzgl. aller Prozesse, was zur Verstehbarkeit und damit auch zu mehr Kontrollgewinn beiträgt:

> Versuchen es ihnen zu erklären, wie es hier funktioniert und wenn es nicht funktioniert das auch gemeinsam auszuhalten.[212]

> Es geht glaube ich wirklich darum, diese Menschen, die sehr verwundbar sind und auch aus schwierigen Situationen nach Deutschland gekommen sind, dass die ein Stückweit Normalität bekommen. Das können sie nur, indem sie verstehen, was passiert. Deswegen sollte da das Hauptaugenmerk liegen, dass man sie mitnimmt auf den Weg.[213]

> Also eine große Herausforderung ist, wie ich schon gesagt habe, immer wieder alles von neuem erklären zu müssen. Dafür muss man auch glaube ich geboren sein. Das macht nicht jeder gerne. Vor allem dann auch die Bereitschaft zu haben, wenn der eine Erklärungsweg nicht funktioniert, dann nochmal versuchen, es anders zu versuchen.[214]

[209] B3: Z. 173-74.
[210] B1: Z. 50-52.
[211] B2: Z. 97-114.
[212] B1: Z. 59-61.
[213] B2: Z. 360-370.
[214] B4: Z. 561-65.

Darüber hinaus erklären die Fachkräfte die Notwendigkeit der Etablierung verlässlicher Strukturen, um das Erreichen von mehr Sicherheit zu garantieren. Diesbezüglich wird auf die Funktion der Schule und verbindlicher Regeln im Gruppenkontext verwiesen:

> Wir sind bemüht die relativ schnell in eine Schule oder einen Sprachkurs zu vermitteln, so dass das automatisch schon die Tagesstruktur ist.[215]

> Ich glaube durch Regeln, die verfolgt werden, wenn sie nicht verfolgt werden, betont wird, warum sie nicht verfolgt werden, durch ein Grundgerüst kann man zunächst Jugendlichen Sicherheit vermitteln.[216]

Als dritten Aspekt wird die Wichtigkeit von Partizipation genannt. Nach Meinung der Befragten erlangen Jugendliche dadurch nicht nur Selbstbewusstsein und Selbstwirksamkeit, sondern auch Wertschätzung. Dies kann einen Gegenpol zu negativen Erfahrungen der Vergangenheit bilden:

> Aber auch ein stückweit die Jugendlichen da abzuholen wo sie sind. Das man wahrnimmt, wo sind ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten und die auch nutzt. Man hat gerade bei dem Klientel oft (...) Also man läuft Gefahr die auch zu bevormunden und viel für sie zu machen, weil sie sich auch schlecht artikulieren können, weil sie manche Dinge vielleicht auch noch nicht so können. [...] Aber wichtiger und richtiger wäre es mit Sicherheit die Jugendlichen bei jedem Schritt dabei zu haben und zu zeigen, was man da macht und was das auch bedeutet, weil nur dadurch werden sie auch selbstständig.[217]

> Oder zu gucken, was möchte der junge Mensch, um zu gucken, gibt's da was, wo man ihn hin vermitteln kann. Meine Aufgabe ist es ganz klar nicht zu therapieren oder zu bemitleiden oder irgendwas in die Richtung. Sondern einfach zu gucken und vor allem zu informieren, was hast du denn für Möglichkeiten. Dass der Jugendliche dann eine Entscheidung selber treffen kann, die ihm gut tut.[218]

Entsprechend wichtig ist es Rollenklarheit herzustellen, um mehr Sicherheit für die betreute Zielgruppe zu generieren. Den Jugendlichen ist zu vermitteln, dass sie stets Unterstützung erhalten, aber dass dem Handeln der Pädagogen Grenzen gesetzt sind. Die Experten veranschaulichen das in Hinblick auf das Ziel, dass die Jugendlichen in Deutschland bleiben können:

> Und natürlich, was den Aufenthaltstitel angeht. Abgesehen davon, dass wir die Gesetze vermitteln sollten und die Jugendlichen dazu anzuhalten, das zu tun, was sie tun können, damit sie evtl. eine Chance haben. Aber im Endeffekt sind wir da machtlos und das sollten wir den Jugendlichen auch spiegeln.[219]

> Das ist für mich ein Ziel. Ob ich das auch immer umsetzen kann, ist auf einem ganz anderen Blatt geschrieben. Aber erstmal ist es ein Ziel von mir und dass vermittele ich ihnen auch. Das ich alles dafür tun werde, was ich tun kann, damit sie hierbleiben können. [...] Ich würde nie behaupten, dass ich die allgemeine, große Sicherheit schaffe. Das wäre auch utopisch. Das wäre eine Selbstlüge. Es gibt gewisse Punkte, auf die ich keinen Einfluss habe. Das heißt konkret die Sicherheit, dass ich sage, ihr dürft alle in Deutschland bleiben. Die kann ich niemals geben und da brauche ich mir auch nichts vor machen.[220]

[215] B1: Z. 384-86.

[216] B3: Z. 120-23.

[217] B2: Z. 486-98.

[218] B1: Z. 69-75.

[219] B3: Z. 384-88.

[220] B4: Z. 384-87.

> […] wir versuchen auch mit Hilfe der Verfahrensberatung, die ja unabhängig ist und nicht zur Regierung gehört, die besten Möglichkeiten für die Jugendlichen herauszuholen. Das da irgendwie in die Wege zu leiten, damit es gut für sie läuft. Aber trotzdem hat man es letztlich nicht in der Hand, die Entscheidung[221]

Insgesamt distanzieren sich die Experten sowohl von therapeutischen als auch ausländerrechtlichen Handlungsfeldern. Auf diese Weise erhalten die Jugendlichen ihrer Meinung nach einen besseren Einblick in das Funktionieren der sie betreffenden Systeme und durch Netzwerkarbeit die bestmögliche Unterstützung. Durch Abgrenzung wird jedoch nicht nur Sicherheit auf Seiten der Jugendlichen erzeugt, sondern es ermöglicht den Pädagogen selbst über die Reichweite ihres Wirkens zu reflektieren. So können sie sich auch in Situationen, die hilflos machen, die eigene Handlungsfähigkeit erhalten. Die stellenweise Abhängigkeit externer Rahmenbedingungen darf dabei allerdings nicht mit ihrer Akzeptanz gleichgesetzt werden. Alle Experten äußerten implizit oder explizit Kritik an ausländerrechtlichen Reglungen UMF betreffend und deren Auswirkungen[222]:

> Ich finde das Ausländerecht einschränkend, weil man kann mit diesem Aufenthaltsrecht, also mit der Duldung, was die meisten hauptsächlich haben, schlecht pädagogisch arbeiten. […]Also ein Widerspruch ist natürlich auch, dass alle Kinder hier gleiche Rechte haben sollen. Da fallen UMF auf jeden Fall raus in vielen, vielen Dingen. Ich glaube es wird aber langsam immer besser.[223]

> Es gibt natürlich auch oft Entscheidungen oder Situation, wo ich an meine eigenen Grenzen stoße mit meinem Verständnis dafür. Dass ich da teilweise nicht hinter stehen kann oder ich das sehr schwierig finde. Gerade auch wenn es um rechtliche Dinge geht.[224]

Trotz der angebrachten Kritik verwiesen die befragten Fachkräfte auf die Notwendigkeit innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen konstruktive Arbeit zu leisten. Angesichts des Wunsches Sicherheit für UMF in Deutschland herzustellen, ist es dennoch verwunderlich, dass nur eine Fachkraft bzgl. der Frage nach notwendigen Veränderungen explizit den Bereich des Ausländerrechts erfasst:

> Ich glaube auf der großen Ebene, auf der ausländerrechtlichen Ebene, bräuchte es noch vielmehr die Umsetzung der Kinderrechtskonvention, des Kindeswohls. Also dass das wirklich bei allen Verfahrensweisen übergeordnet ist und dem gefolgt wird.[225]

Es ist nicht zu bestreiten, dass dieser Wunsch auch aus dem Inhalt der anderen Experteninterviews abzuleiten ist. Da eine notwendige Veränderung jedoch ausschließlich von jener Fachkraft gezielt geäußert wurde, die mit gezielt mit Flüchtlingen arbeiten möchte, könnte dies einen wichtigen Aspekt verdeutlichen. Alle Befragten weisen entscheidende Kenntnisse über ihre Klientel auf. Dennoch scheinen es gerade jene Experten zu sein, die sich gezielt für die Flüchtlingsarbeit entscheiden haben, die darüber hinaus gezielt über die weitreichenden Konsequenzen ihres Handelns bzgl. des Flüchtlingsstatus ihrer Klientel reflektieren. Innerhalb der vorliegenden Arbeit kann nicht abschließend erörtert werden, ob dies stärker positiv oder negativ zu bewerten ist. Unbestreitbar weisen diese Menschen einen enormen Wissensbestand auf, was nach Ansicht der Verfasserin Verständnis schafft und Zugänge erleichtert. Dennoch gibt eine der Fachkräfte zu bedenken:

[221] B2: Z. 702-06.

[222] Vgl. zusätzlich B4: Z. 692-707.

[223] B1: Z. 139-52.

[224] B2: Z. 647-51.

[225] B2: Z. 772-775.

> Ich glaube, dass die Sozialarbeiter ein verdammt gut gemischtes Team haben müssen. Es muss darauf geachtet werden, wer interessiert sich speziell für die Arbeit mit UMF. Was für ein Persönlichkeitstyp Mensch ist das. Ich glaube, wenn das Menschen sind, die für das Asylrecht kämpfen wollen, ob die in der stationären Jugendhilfe geballt nicht mehr Schaden, als dass sie Sicherheit geben. Denn diese Mitarbeiter sind selbst permanent im Kampf.[226]

So muss kritisch hinterfragt werden, ob es den Mitarbeitern gelingt, ihr pädagogisches Handeln zumindest soweit von ihren persönlichen Ansichten und Wünschen zu trennen, dass Jugendliche dadurch nicht einer zusätzlichen Belastung ausgesetzt werden. An dieser Stelle besteht ein Forschungsdesiderat. Es würde sich als zielführend erweisen Menschen in diesem Arbeitsfeld nach ihrer Motivation für eine Beschäftigung im Grenzbereich zwischen Jugendhilfe und Flüchtlingsarbeit zu fragen und die Auswirkungen jener auf ihr pädagogisches Handeln zu untersuchen.

5.2.5 Zum Grenzgang zwischen Hilfebedarf und Autonomie

UMF weisen einen anderen Hilfebedarf als andere Klienten der Jugendhilfe in Deutschland auf. Die interviewten Experten erschließen das aus den ganz spezifischen Ressourcen und Kompetenzen, über die jene Jugendlichen verfügen. Hinsichtlich der Ausprägung lebenspraktischer Fähigkeiten zeichnen sich UMF ihrer Meinung nach durch eine hohe Selbstständigkeit aus, so dass Unterstützung auf dieser Ebene oftmals nicht benötigt wird. Neben der basalen Versorgung von Grundbedürfnissen bedürfen sie vor allem Hilfestellung mit Blick auf administrative Vorgänge und Orientierung innerhalb der deutschen Gesellschaft. Zudem wird von den befragten Fachkräften betont, dass es sich um eine motivierte und lernwillige Zielgruppe handelt, die sich durch eine unheimlich schnelle Entwicklung auszeichnet:

> Die wollen wirklich was. Die wollen hier was erreichen. Die wollen hier die Sachen kennenlernen. Die wollen, dass die Arbeit zusammen gemacht wird.[227]

> Man hat da auch Jugendliche, die einfach Bock haben, die motiviert sind auch. Die ihre Termine wahrnehmen wollen. Die auch von sich aus ein Bedürfnis haben, die wahrnehmen zu wollen und auch fragen „Wann ist mein nächster Termin?" Die sich auch ganz viel Orientierung wünschen.[228]

Dabei ist es die Ambivalenz zwischen Kompetenzen auf der einen und Hilfebedarf auf der anderen Seite, die zu einer Evaluierung der Unterbringung innerhalb der klassischen Formen der Jugendhilfe führen muss. Die befragten Experten bestätigen, dass die Betreuung innerhalb der stationären Jugendhilfe den realen Lebensbezügen und bisherigen Erfahrungen von UMF nicht immer entspricht:

> Ich glaube, dass Strukturen in dem Sinne, wie wir das hier haben, für sie auch etwas ganz neues ist. Und das sicherlich auch nicht einfach ist. Die sind vielleicht ein, zwei Jahre nach Deutschland unterwegs gewesen. Haben vorher vielleicht auch kein wirklich geregeltes Leben geführt und sind das erstmal überhaupt nicht gewohnt, dass man um eine gewisse Uhrzeit Zuhause sein soll.[229]

> Was ich hier auch immer wieder merke ist, dass der Drang von den Jugendlichen relativ groß ist, schnell in die eigene Wohnung oder in ein betreutes Appartement zu ziehen. Das ist auch irgendwo klar. Man muss

[226] B3: Z. 420-26.

[227] B1: Z. 20-22.

[228] B2: Z. 808-12.

[229] B2: Z. 89-94.

> sich nur vorstellen, man ist 6000 km allein unterwegs gewesen, ist da auch zurechtgekommen. Warum sollte man das jetzt nicht mehr hinbekommen? Ich finde es schwierig. Ich denke, dass die Wohngruppe vor allem für jüngere Flüchtlinge ein Konzept ist, dass durchaus funktionieren kann. Weil da auch einfach die Ansprechpartner 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr vor Ort sind.[230]

Entsprechend der Aussage des letzten Experten stimmen auch die übrigen darüber überein, dass es bei der Installierung von Hilfen zu einer stärkeren Berücksichtigung des Alters der Jugendlichen kommen sollte. Beinahe volljährigen UMF kann im ambulanten Setting folglich häufiger gerecht werden, da der Drang nach Freiheit und Selbstbestimmung sich hier einfacher realisieren lässt. Insgesamt bedarf es einer besseren Einzelfallprüfung. Nach Meinung der Fachkräfte scheitert die ressourcenorientierte Unterbringung von UMF nicht zwangsläufig an der Ungeeignetheit vorhandener Konzepte, sondern an der unspezifischen Verteilung von UMF innerhalb vorhandener Systeme. Demnach braucht es eine verbesserte und umfangreichere Clearingphase.[231] Die häufige Unterbringung in der stationären Jugendhilfe wird auch von jener Expertin kritisch betrachtet, die aufgrund ihrer Beschäftigung in beiden Arbeitsfeldern den direkten Vergleich ziehen kann:

> Also junge Flüchtlinge brauchen meiner Meinung nach nicht das gleiche wie deutsche Jugendliche im gleichen Alter. Das ist einfach aufgrund der Lebensgeschichte so. Die haben vorher schon ganz viele andere Sachen gemacht. Für mich ist das ein Widerspruch die hier auch so unselbstständig zu lassen. [...] Da wird Jugendhilfe nicht anhand der Bedarfe ermittelt, sondern einfach anhand der Kapazitäten, ich weiß nicht, der freien Plätze. Ich weiß es nicht. Das ist für mich manchmal auch ein Widerspruch. Das Jugendliche nicht mit den Kompetenzen gesehen werden.[232]

Zwei Experten betonen, dass das stationäre Setting für UMF zumindest als Ausgangspunkt für das Leben in Deutschland durchaus sinnvoll und förderlich ist, wenn in diesem Rahmen tatsächlich kompetenz- und ressourcenorientiert gearbeitet werden könnte. Dass dies derzeit nicht erfolgt, wird auf ungünstige strukturelle Rahmenbedingungen zurückgeführt. Ihrer Meinung nach braucht es eine deutliche Veränderung, um den Bedarfen von UMF gerecht zu werden[233]:

> Von daher finde ich eigentlich den stationären Bereich schon sehr gut, wobei ich glaube, dass man personell stärker aufgestellt sein müsste. Wenn eine Person für zehn Jugendliche zuständig ist, funktioniert das nicht. Da sitzt man dann wie gesagt 70% im Büro und erledigt Büroarbeiten, Telefonate und so weiter, aber man kommt nicht wirklich zur pädagogischen Arbeit. Also die kommt bei uns viel zu kurz. Da würde ich dann sagen, da hinkt dann das Konzept an der Stelle.[234]

> Da setzte ich eigentlich auch an, dass ich sage, sinnvoller wäre es UMF auch in einem intensivpädagogischen Setting zu betreuen. Um einfach durch den Mehraufwand an Personal die Möglichkeit zu schaffen, vieles was sie auch noch nicht wissen können nochmal besser vermitteln zu können, auffangen zu können. Leider ist das in Zeiten von leeren Kassen nur Wunschdenken.[235]

Zusätzlich geben die Experten zu bedenken, dass sich die Zahlen von UMF in Deutschland und damit die Auseinandersetzung mit ihren Bedarfen stark verändert haben. Insgesamt werden die Entwick-

[230] B4: Z. 303-10.

[231] Vgl. B1: Z. 155-82. Vgl. B2: Z. 406-31. Vgl. B3: 576-82.

[232] B1: Z. 159-69.

[233] Vgl. B2: Z. 406-501. Vgl. B4: Z. 613-76.

[234] B2: Z. 89-94.

[235] B4: Z. 642-56.

lungen der letzten Jahre in Hinblick auf UMF in der Jugendhilfe relativ positiv betrachtet. Trotzdem kann die Qualität der Arbeit aus fachlicher Sicht nur verbessert werden, wenn etablierte Konzepte evaluiert, teilweise revidiert werden und man bereit ist ganz neue Wege zu gehen.[236]

> Ich hoffe, dass das relativ schnell geht mit den neuen Konzeptentwicklungen, weil ich glaube, dass wir da sehr weit hinterherhinken. Ich glaube, dass sich da jahrelang überhaupt keiner Gedanken zu gemacht hat. [...] man hat angefangen und wusste nicht so wirklich viel. Sicherlich hat man sich da immer weiterentwickelt, was auch gut ist. Nur ich glaube, da sind wir noch lange nicht am Ende angekommen. Es wäre sinnvoll das immer weiter auszubauen.[237]

In Hinblick auf die Ambivalenz zwischen Autonomie und Hilfebedarf muss den befragten Experten ein hohes Maß an Reflexions- und Kritikfähigkeit zugesprochen werden. Die Möglichkeiten aber auch die Grenzen ihrer Klientel werden ebenso wahrgenommen wie ihr ausgeprägtes Autonomiebedürfnis. Positiv ist zu erachten, dass dies im Hinterfragen der Konzepte und nicht in der Infragestellung des grundsätzlichen Hilfebedarfs von UMF mündet.

6. Fazit

Es konnte illustriert werden, dass aufgrund des derzeitigen Weltgeschehens in unmittelbarer Zukunft nicht mit einem Rückgang von Zwangsmigrationsbewegungen zu rechnen ist. Kriegerische Auseinandersetzungen, politische und ethnische Verfolgung sowie ökonomische und sexuelle Ausbeutung betreffen dabei die Minderjährigen dieser Welt nicht minder stark. Nach anhaltenden Belastungen während der Flucht, welche abermals durch physische und psychische Misshandlungen geprägt ist, schaffen es nur wenige der besonders schutzbedürftigen Flüchtlingskinder nach Deutschland. Anders als angenommen bleibt ihnen ein Leben in Sicherheit jedoch verwehrt. Dies ist nicht nur, aber auch den rechtlichen Rahmenbedingungen geschuldet, denen UMF unterlegen sind. In Kombination mit gesellschaftlicher Abwehrhaltung verstärken sich so Belastungen der Vergangenheit. Derartige Extremsituationen beeinflussen nicht nur die Entwicklung, sondern auch die psychische Gesundheit. Die Herausbildung eines Traumas kann die Folge sein. Ein Prozess, der dementsprechend nicht länger alleinig in den Verantwortungsbereich des betroffenen Jugendlichen verlagert werden kann. Eine Tatsache, die sich nach der Auseinandersetzung mit der Theorie der sequentiellen Traumatisierung nur schwer leugnen lässt.
Demgemäß hat die vorliegende Arbeit zu ergründen versucht, inwiefern es der Sozialen Arbeit möglich ist, Verantwortung für derartige Entwicklungen zu übernehmen und durch reflektiertes Handeln eine positive Veränderung im Sinne einer Verstärkung der Resilienz von UMF zu bewirken. Um dies in angemessener Form leisten zu können wurden fünf zentrale Spannungsfelder herausgegriffen und hinsichtlich ihres retraumatisierenden Potentials diskutiert. So war es möglich im Sinne Keilsons konkrete Anforderungen an das pädagogische Milieu zu formulieren. Durch die Erhebung qualitativer Daten in Form von Experteninterviews konnten die auf theoretischer Ebene erarbeiteten Kriterien und Notwendigkeiten auf praktischer Ebene grundlegend bestätigt werden. Auch wenn der vorliegende empirische Untersuchungsteil keinesfalls dem Anspruch auf Repräsentativität erheben kann, so veranschaulicht der Abgleich mit dem theoretischen Erkenntnisgewinn eindeutige Parallelen. Das hohe Maß an Fachwissen und Reflexionsfähigkeit spricht für die Möglichkeit UMF im Rahmen der Jugendhilfe ein qualitativ gutes Pflegemilieu zur Verfügung zu stellen und damit ret-

[236] Vgl. B1: Z. 239-49, 454-78. Vgl. B2: Z. 472-76; 771-92. Vgl. B3: Z. 771-92.

[237] B4: Z. 673-76

raumatisierende Tendenzen abzumildern. Auf beiden Ebenen wird auf die Notwendigkeit einer Sozialen Arbeit verwiesen, die auf Transparenz, Anerkennung, Wertschätzung, Partizipation, Flexibilität, Empathie und Ambiguitätsfähigkeit basiert. Dieses Ideal kann laut den interviewten Experten in der Praxis jedoch selten erreicht werden. Im Hinblick auf das eigene pädagogische Wirken existiert aus fachlicher Sicht somit eine Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit, welche stärker durch externe Rahmenbedingungen hervorgerufen wird. Abschließend muss entsprechend zu der Erkenntnis gelangt werden, dass diese Bedingungen Sozialpädagogen des Arbeitsfeldes UMF in gewisser Weise ebenso zu Grenzgängern werden lässt.

Um nicht nur die Grenzgänge UMF sondern auch die der pädagogischen Fachkräfte positiv zu entscheiden, bedarf es Veränderungen auf unterschiedlichen Ebenen. Davon sind zunächst die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe selbst betroffen. Um ressourcen- und kompetenzorientiertes Arbeiten zu ermöglichen, ist eine verbesserte Clearingphase anzustreben. Entsprechend sind bundesweite Angebote zu schaffen, innerhalb derer einheitliche Qualitätsstandards etabliert werden. Bereits vorhandene Konzepte der Jugendhilfe verlangen nach einer verbesserten personellen Aufstellung, um diesem Anspruch gleichermaßen gerecht zu werden. Um die realen Lebensbezügen UMF wertzuschätzen, ist prinzipiell die Entwicklung und Etablierung neuer Konzepte zu befördern. Zudem hat ein erleichterter Zugang zu Hilfen für junge volljährige Flüchtlinge zu erfolgen. Werden Hilfen zum Zeitpunkt der Volljährigkeit rigoros beendet, so muss sich die Jugendhilfe die Frage stellen, ob sie ernsthaft an der Förderung jener jungen Menschen interessiert ist oder ob es sich bei der vorangegangenen Unterstützung alleinig um gesetzliche Pflichterfüllung handelt. Generell sollte über eine neuartige Hilfeform für Flüchtlinge nachgedacht werden, die im Alter zwischen 18 und ca. 27 Jahren nach Deutschland einreisen. Auf diesem Wege könnten viele Problematiken entschärft werden, denen nicht nur UMF sondern auch die sie betreuenden Pädagogen unterlegen sind.

Um derartige Prozesse anstoßen zu können, braucht es notwendigerweise rechtliche Veränderungen. Gemäß des Anspruchs eines westlichen Rechtsstaates ist die uneingeschränkte Gültigkeit der KRK in Deutschland endgültig gesetzlich zu untermauern. Die Asylmündigkeit 16 und 17Jähriger UMF ist nicht länger zu akzeptieren. Entsprechende Entwicklungen, welche durch die derzeitige Bundesregierung angestoßen wurden, sind mit Nachdruck einzufordern. Die Vorrangigkeit des Kindeswohls wird auch im Jahre 2014 weiterhin durch die Restriktionen des Ausländerrechts negiert. Nicht nur rechtliche Vorgaben, sondern auch die Auseinandersetzung mit dem Konzept der sequentiellen Traumatisierung konnte veranschaulichen, warum ein förderliches pädagogisches Milieu und die Unterstützung durch einen Vormund unverzichtbare Aspekte zum Schutz UMF darstellen. Dem ist auf gesetzlicher Ebene Rechnung zu tragen. Gleiches gilt es durch die Etablierung eines spezifischen Bleiberechts für junge Flüchtlinge sicherzustellen. Die Anerkennung kinder- und jugendspezifischer Fluchtgründe ist mit einer partiellen Anerkennung von Leid gleichzusetzen. Durch Wertschätzung ihrer Lebenswirklichkeit kann nicht nur UMF Sicherheit vermittelt werden, sondern auch den mit ihnen arbeitenden Sozial Arbeitern.

Da Recht und Politik nicht selten Reflektionen gesellschaftlicher Prozesse sind, muss das Hauptaugenmerk auf Veränderungen in diesem Bereich gelegt werden. Im Sinne einer advokatorischen Sozialen Arbeit hat diese zu einem neuen Nachdenken über UMF und entsprechende Transformationsprozesse anzuregen. Durch eine Neuorientierung der Institution Schule und durch intensive Netzwerkarbeit mit anderen gesellschaftlichen Akteuren ist Begegnung zu schaffen und ein gesellschaftliches Umdenken zu bewirken. Im Sinne Beckers braucht es eine Revision der Flüchtlingskonstruktion und des bisherigen Integrationsverständnisses. Nur so kann dau erhaft die gleichberechtigte Teilhabe dieser schutzbedürftigen und leistungsfähigen Klientel Sozialer Arbeit bewirkt

werden. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine rechtliche, sondern auch eine ethische Verantwortlichkeit der deutschen Gesellschaft.
Besonders bedeutsam ist dies vor dem Hintergrund, dass durch ein Zusammenspiel konstruktiver Veränderungen das Leid jener jungen Menschen partiell beendet werden könnte. Durch pädagogische, rechtliche und gesellschaftliche Unterstützung erscheint es möglich den Grenzgang zwischen Retraumatisierung und Resilienz positiv zu entschieden. Mit Blick auf die Soziale Arbeit würde das bedeuten, nicht nur die Klientel, sondern auch die involvierten Fachkräfte ein stückweit aus bestehenden Spannungsfeldern zu lösen. Demgemäß ist es anzustreben, dass in Zukunft häufiger zu dem Urteil gelangt wird:

> […] man hat immer den Eindruck, dass wenn man mit diesen Menschen zusammenarbeitet, dass das irgendwie besonders belastend und so besonders schwierig ist und dass sie so schreckliche Schicksale haben, dass das alles so traurig und so ergreifend ist. Irgendwie schwebt da immer so ein dunkler Schleier mit, mit dieser Thematik. Sicherlich ist das auch so, wenn man sich mit den Geschichten der Jugendlichen beschäftigt. Aber letztendlich ist die Arbeit unglaublich bereichernd, unglaublich vielfältig und bereitet unheimlich viel Freude.[238]

[238] B2: Z. 796-804.

7. Anhang

7.1 Literaturverzeichnis

Abdallah-Steinkopff, Barbara (2000): „Psychotherapeutische Behandlung traumatisierter Flüchtlingskinder bei Refugio München." In: Landeshauptstadt München Sozialreferat Stadtjugendamt (Hrsg.): Dokumentation der Fachtagung „Mir geht's doch gut – Jugend, Kultur und Salutogenese" am 13. Oktober und 13. November 2000. München: Stadtkanzelei, 103-107.

Adam, Hubertus (2009): „Adoleszenz und Flucht - Wie jugendliche Flüchtlinge traumatisierende Erfahrungen Bewältigen." In: King, Vera und Hans-Christoph Koller (Hrsg.): Adoleszenz – Migration – Bildung. Bildungsprozesse Jugendlicher und junger Erwachsener mit Migrationshintergrund. 2. Erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag,139-53.

Adam, Hubertus (2004): Wege vom Trauma zur Versöhnung." In: Büttner, Christian, Regine Mehl, Peter Schlaffer und Mechthild Nauck (Hrsg.): Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten: Lebensumstände und Bewältigungstrategien. Frankfurt: Campus, 151-56.

Agha, Tahereh (2000): „Exil." In: WOGE e.V. - Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. 2., bearbeitete und ergänzte Auflage. Münster: Votum, 642-47.

Ahmad, Salah und Eva Rudolph (2000): „Traumatisierung." In: WOGE e.V. - Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. 2., bearbeitete und ergänzte Auflage. Münster: Votum, 581-88.

Angenendt, Steffen (2000): Kinder auf der Flucht. Minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Opladen: Leske und Budrich Verlag.

Atteslander, Peter (2010): Methoden der empirischen Sozialforschung. 13. neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

Becker, David (2010): „Zwischen Trauma und Traumadiskurs. Nachdenken über psychosoziale Arbeit im Gazastreifen." in: Werkblatt 65, Jahrgang 27 2/2010, 50-86.

Becker, David (2006): „Flucht: Sequentielle Traumatisierung und Stigma." In: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein (Hrsg.): Dokumentation. Traumatisierung und Qualifizierung – Ein Widerspruch? Chancen und Herausforderungen bei der Integration traumatisierter Flüchtlinge. Kiel: Lang Verlag, 11-24.

Becker, David (1999): „Trauerprozesse und Traumaverarbeitung im interkulturellen Zusammenhang." in Zeitschrift für Politische Psychologie, Jahrgang. 7, 2/1999, 165 – 82.

Berthold, Thomas und Niels Espenhorst (2012): "Gestaltungsmöglichkeiten und Herausforderungen für Jugendhilfe und Vormundschaften im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen." In: Flüchtlingsrat. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen 1/12,
4-9.

Berthold, Thomas, Niels Espenhorst und Uta Rieger (2011): „Eine erste Bestandsaufnahme der Inobhutnahme und Versorgung von unbegleitete Minderjährigen in Deutschland." In: Dialog Erziehungshilfe 3/2011, 23-30.

Berthold, Thomas, Niels Espenhorst und Uta Rieger (2011a): „Eine erste Bestandsaufnahme der Inobhutnahme und Versorgung von unbegleitete Minderjährigen in Deutschland. Teil 2." In: Dialog Erziehungshilfe 4/2011, 31-37.

Boos, Anne (2014): Kognitive Verhaltenstherapie nach chronischer Traumatisierung: Ein Therapiemanual. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. Göttingen: Hogrefe.

Brisch, Karl Heinz (2009): „Schütze mich, damit ich mich finde. Bindungspädagogik und Neuerfahrung nach Traumata." In: Bausum, Jacob et al. (Hrsg.): Traumapädagogik. Grundlagen, Arbeitsfelder und Methoden für die pädagogische Praxis. Weinheim: Juventa, 139-55.

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hrsg.) (2013): Kinder zweiter Klasse. Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland. Berlin: bumf.

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (Hrsg.) (2006): Begutachtung traumatisierter Flüchtlinge. Eine kritische Reflexion der Praxis. Karlsruhe: Loper Literaturverlag.

Detemple, Katharina (2013): Zwischen Autonomiebestreben und Hilfebedarf.
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe. Baltmannsweiler: Schneider Verlag.

Deutscher Caritasverband, Referat für Migration und Integration (Hrsg.) (2014): Unbegleitete Minderjährige Flüchtling in Deutschland. Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung. Freiburg: Lambertus.

Diekmann, Andreas (2012): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. 6. Vollständig überarbeitete und erweiterte Neuausgabe. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Egger, Ingrid (2003): „Retraumatisierung von Flüchtlingen durch Behörden im Aufnahmeland." In: Foster, **Edgar, Ingo Bieringer und Franziska Lamott (Hrsg.):** Migration und Trauma. Beiträge zu einer reflexiven Flüchtlingsarbeit. Münster: LIT Verlag, 141-50.

Ehring, Wally Marianne (2008): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Ihre rechtliche Stellung in Deutschland und Anforderungen an die Soziale Arbeit. Saarbrücken: VDM Verlag.

Espenhorst, Niels (2011): "Ein Aufmerksamkeitsdefizit der anderen Art. Es braucht einen anderen Blick auf junge Flüchtlinge." in Sozial Extra 9/10, 19-22.

Espenhorst, Niels (2010): "Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Zwickmühle zwischen Jugend- und Ausländerrecht." in: Stiftung Mitarbeit (Hrsg.): Freiwilliges Engagement für Flüchtlinge und von Flüchtlingen. Bonn: Verlag Stiftung Mitarbeit

Finger-Trescher, Urte (2004): „Was ist ein Trauma?" In: Büttner, Christian, Regine Mehl, Peter Schlaffer und Mechthild Nauck (Hrsg.): Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten: Lebensumstände und Bewältigungsstrategien. Frankfurt: Campus, 128-40.

Fischer, Gottfried und Peter Riedesser (2009): Lehrbuch der Psychotraumatologie. 4. Auflage. München: Reinhardt.

Flick, Uwe (2010): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. 3. Auflage.
Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Flick, Uwe (2009): Sozialforschung. Methoden und Anwendungen. Ein Überblick für die BA-Studiengänge. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuchverlag.

Gavranidou, Maria, Barbara Niemiec, Birgit Magg und Rita Rosner (2008): „Traumatische Erfahrungen, aktuelle Lebensbedingungen im Exil und psychische Belastung junger Flüchtlinge" in: Kindheit und Entwicklung 17/ 4, 224–31.

Hansen, Georg (2000): „Integration/Segregation." In: WOGE e.V. - Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. 2., bearbeitete und ergänzte Auflage. Münster: Votum, 631-33.

Haversiek-Vogelsang, Sabine (2006): „Traumatisierte Flüchtlingskinder.
Therapeutische Behandlung im Spannungsfeld von individueller Bewältigung und kinderrechtlichem Notstand" in Zeitschrift für Politische Psychologie, Jahrgang 14, 2/2006, 191-204.

Helfferich, Cornelia (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 4. Auflage. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Herman, Judith Lewis (1993): Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden. München: Kindler.

Hofmeister, Hans-George (2009): „Die Situation junger Flüchtlinge: Ein Problemüberblick." in Flüchtlingsrat - Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen 127/ 2009, 4-12.

Hopf, Christel (2003): „Qualitative Interviews – Ein Überblick." In: Flick, Uwe, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 2. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 349-59.

Jordan, Silke (2000): Fluchtkinder. Allein in Deutschland. Karlsruhe: Loeper Literaturverlag.

Keilson, Hans (2005): Sequentielle Traumatisierung bei Kindern. Untersuchung zum Schicksal jüdischer Kriegswaisen. Unveränderter Neu druck der Ausgabe von 1979. Gießen: Psychosozialverlag.

Koch, Eckhardt (2002): „Transkulturelle Psychiatrie und Psychotherapie." In: Treichler, Andreas (Hrsg.): Wohlfahrtsstaat, Einwanderung und ethnische Minderheiten. Probleme, Entwicklungen, Perspektiven. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 243-54.

Kowal, Sabine und Daniel O'Connell (2003): „Zur Transkription von Gesprächen." In: Flick, Uwe, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 2. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 437-46.

Kraushofer, Tanja (2004): „Genug ist nicht genug. Überlegungen zur Konzeptarbeit für den pädagogischen Alltag mit jugendlichen Flüchtlingen." In: Büttner, Christian, Regine Mehl, Peter Schlaffer und Mechthild Nauck (Hrsg.): Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten: Lebensumstände und Bewältigungsstrategien. Frankfurt: Campus, 171-80.

Kraushofer, Tanja (2004a): „Quo vadis, Aliou? Perspektiven für die pädagogische Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen." In: Büttner, Christian, Regine Mehl, Peter Schlaffer und Mechthild Nauck (Hrsg.): Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten: Lebensumstände und Bewältigungsstrategien. Frankfurt: Campus, 215-21.

Kröhnert, Steffen (2010): „Migration in Deutschland und Europa – Gegenwart und Zukunft." In: Hegemann, Thomas und Ramazan Salman (Hrsg.): Handbuch Transkulturelle Psychiatrie. 1. Auflage: Bonn: Psychiatrie Verlag, 41-61.

Kuckartz, Udo, Thorsten Dresing, Stefan Rädiker und Claus Stefer (Hrsg.) (2007): Qualitative Evaluation. Der Einstieg in die Praxis. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaft.

Kühne, Peter (2009): „Flüchtlinge und der deutsche Arbeitsmarkt. Dauernde staatliche Integrationsverweigerung." In: Butterwegge, Christoph und Gudrun Hentges (Hrsg.): Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung. Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik. 4., aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, 253-67.

Lang, Birgit (2013): „Die PädagogInnen als Teil der Pädagogik." In: Lang, Birgit et al. (Hrsg.): Traumapädagogische Standards in der stationären Kinder und Jugendhilfe. Eine Praxis und Orientierungshilfe der BAG Traumapädagogik, Weinheim: Belz Juventa, 127-44.

Lang, Birgit (2009): „Stabilisierung und (Selbst-) Fürsorge für pädagogische Fachkräfte als institutioneller Auftrag." In: Bausum, Jacob et al. (Hrsg.): Traumapädagogik. Grundlagen, Arbeitsfelder und Methoden für die pädagogische Praxis. Weinheim: Juventa, 211-19.

Lang, Thomas (2013): „Bindungspädagogik – Haltgebende, verlässliche und einschätzbare Beziehungsangebote für Kinder und Jugendliche." In: Lang, Birgit et al. (Hrsg.): Traumapädagogische Standards in der stationären Kinder und Jugendhilfe. Eine Praxis und Orientierungshilfe der BAG Traumapädagogik, Weinheim: Belz Juventa,187-217.

Langhanky, Michael (2000): „Bewältigungsstrategien." In: WOGE e.V. - Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. 2., bearbeitete und ergänzte Auflage. Münster: Votum, 400-05.

Lennertz, Ilka (2011): Trauma und Bindung bei Flüchtlingskindern. Erfahrungsverarbeitung bosnischer Flüchtlingskinder in Deutschland. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Lennertz, Ilka (2004): „Trauma und Bindung bei Flüchtlingskindern." In: Büttner, Christian, Regine Mehl, Peter Schlaffer und Mechthild Nauck (Hrsg.): Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten: Lebensumstände und Bewältigungsstrategien. Frankfurt: Campus, 141-49.

Lindert, Jutta (2010): „Traumatische Ereignisse bei Migranten und ihre Auswirkungen." In: Hegemann, Thomas und Ramazan Salman (Hrsg.): Handbuch Transkulturelle Psychiatrie. Bonn: Psychiatrie Verlag,383-97.

Lotz, Dieter (2004): „Krisenbewältigung bei irreversiblem Leid." In: Büttner, Christian, Regine Mehl, Peter Schlaffer und Mechthild Nauck (Hrsg.): Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten: Lebensumstände und Bewältigungsstrategien. Frankfurt: Campus, 187-94.

Lueger-Schuster, Brigitte (2003): „Traumatisierte Kinder und Jugendliche - Wie mit dem Unfassbaren leben?" In: Foster, Edgar, Ingo Bieringer und Franziska Lamott (Hrsg.): Migration und Trauma. Beiträge zu einer reflexiven Flüchtlingsarbeit. Münster: LIT Verlag, 119-26.

Marko, Katharina (2008): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Ein blinder Fleck der Pädagogik? Traumatisierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen als Herausforderung an das pädagogische Handeln. Saarbrücken: VDM Verlag.

Mayer, Horst Otto (2009): Interview und Schriftliche Befragung. Entwicklung, Durchführung, Auswertung. 5. Auflage. Oldenbourg: Wissenschaftsverlag.

Mayering, Philipp (2003): „Qualitative Inhaltsanalyse." In: Flick, Uwe, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hrsg.):Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 2. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 468-74.

Mayring, Philipp (2002): Einführung in die Qualitative Sozialforschung. 5., überarbeitete und neuausgestattete Auflage. Weinheim: Beltz Verlag.

Meuser, Michael und Ulrike Nagel (1997): „Das ExpertInneninterview – Wissenssoziologische Voraussetzungen und Durchführung." In: Friebertshäuser, Barbara und Annedore Prengel (Hrsg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim: Juventa, 481-91.

Meuser, Michael und Ulrike Nagel (1991): „Experteninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion." In: Garz, Detlef und Klaus Kraimer (Hrsg.): Qualitativempirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen: Springer Fachmedien , 441-68.

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2013): Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: MFKJKS.

Mysorekar, Sheila (2000): „Rassismus." In: WOGE e.V. - Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. 2., bearbeitete und ergänzte Auflage. Münster: Votum,648-54.

Neher, Peter (2014): „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland.
Positionierung des deutschen Caritasverbandes (DCV)." in Neue Caritas 6/2014, 31-41.

Neumann, Ursula (2004): „Flüchtlingsjugendliche ohne Zukunft in Deutschland." In: Büttner, Christian, Regine Mehl, Peter Schlaffer und Mechthild Nauck (Hrsg.): Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten: Lebensumstände und Bewältigungsstrategien. Frankfurt: Campus, 29-46.

Ottomeyer, Klaus (2011): Die Behandlung der Opfer. Über unseren Umgang mit dem Trauma der Flüchtlinge und Verfolgten. Stuttgart: Klett-Cotta.

Rieger, Uta (2010): „Kinder auf der Flucht." In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden: VS Verlag, 21-26.

Rohr, Elisabeth und Beate Schnabel (2000): „Persönlichkeitsentwicklung." In: WOGE e.V. - Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. 2., bearbeitete und ergänzte Auflage. Münster: Votum, 351-59.

Rommel, Edda (2009): „Psychosoziale Situation und Traumatisierung." In Flüchtlingsrat - Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen 127/2009, 25-27.

Sautter, Christiane (2005): Wenn die Seele verletzt ist. Trauma – Ursachen und Auswirkungen. 5. Auflage. Wolfegg: Verlag für Systemische Konzepte.

Schulze, Heidrun (2012): „Fortsetzung der Traumatisierungskette versus Unterbrechung: Herausforderung in der Arbeit mit Flüchtlingskindern." In: Schulze, Heidrun, Ulrike Loch und Silke Birgitta Gahleitner (Hrsg.): Soziale Arbeit mit traumatisierten Menschen. Plädoyer für eine Psychosoziale Traumatologie. Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren, 81-97.

Separated Children in Europe Programme/Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hrsg.) (2006): «STATEMENT OF GOOD PRACTICE» Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährige. Karlsruhe: Loeper Literaturverlag.

Soyer, Jürgen (2003): „Konsequenzen für die Arbeit in Einrichtungen der Flüchtlingsbetreuung: Die therapeutische Funktion sozialer Arbeit." In: Foster, Edgar, Ingo Bieringer und Franziska Lamott (Hrsg.): Migration und Trauma. Beiträge zu einer reflexiven Flüchtlingsarbeit. Münster: LIT Verlag, 156-60.

Stascheit, Ulrich (Hrsg.) (2014): Gesetze für Sozialberufe: Die Gesetzessammlung für Studium und Praxis. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag.

Stauf, Eva (2012): Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe: Bestandsaufnahme und Entwicklungsperspektiven in Rheinland-Pfalz. Mainz: Institut für Sozialpädagogische Forschung.

Stenger, Michael (2010): „Die Schule fürs Leben. Das Potenzial junger Flüchtlinge bei entsprechender Betreuung." In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden: VS Verlag,185-88.

Wahle, Thomas (2013): „Chance zur sozialen Teilhabe." In: Lang, Birgit et al. (Hrsg.): Traumapädagogische Standards in der stationären Kinder und Jugendhilfe. Eine Praxis und Orientierungshilfe der BAG Traumapädagogik, Weinheim: Belz Juventa, 157-74.

Weeber, Vera Maria und Süleyman Gögercin (Hrsg.) (2014): Traumatisierte minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe. Ein interkulturell- und ressourcenorientiertes Handlungsmodell. Herbolzheim: Centaurus.

Weiss, Karin und Oggi Enderlein (2002): „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Sozialarbeit." In: Treichler, Andreas (Hrsg.): Wohlfahrtsstaat, Einwanderung und ethnische Minderheiten. Probleme, Entwicklungen, Perspektiven. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 233-41.

Weiß, Wilma (2009): „Selbstbemächtigung – ein Kernstück der Traumapädagogik." In: Bausum, Jacob et al. (Hrsg.): Traumapädagogik. Grundlagen, Arbeitsfelder und Methoden für die pädagogische Praxis. Weinheim: Juventa, 157-70.

Weiß, Wilma (2013): Selbstbemächtigung/Selbstwirksamkeit – ein traumapädagogischer Beitrag zur Traumaheilung. In: Lang, Birgit et al. (Hrsg.): Traumapädagogische Standards in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Eine Praxis und Orientierungshilfe der BAG Traumapädagogik, Weinheim: Belz Juventa, 145-56.

Wünsche, Petra (2000): „Ressourcen." In: WOGE e.V. - Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. 2., bearbeitete und ergänzte Auflage. Münster: Votum, 599-606.

Zenk, Reinhild (2000): „Identität." In: WOGE e.V. - Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. 2., bearbeitete und ergänzte Auflage. Münster: Votum, 359-69.

Zenk, Reinhild (2000a): „Doppelidentität." In: WOGE e.V. - Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen. 2., bearbeitete und ergänzte Auflage. Münster: Votum, 394-400.

Zimmermann, David (2012): Migration und Trauma. Pädagogisches Verstehen und Handeln in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen. Gießen: Psychosozialverlag.

Zito, Dima (2010): „ Alleine konnte ich das nicht schaffen. Psychische Belastung und Therapie bei jungen Flüchtlingen." In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden: VS Verlag,113-23.

Zito, Dima (2010a): „Traumatherapie mit jungen Flüchtlingen." In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden: VS Verlag, 125-40.

Elektronische Medien[239]:

Abdallah-Steinkopff, Barbara (2013): Psychische Belastungen bei jungen Flüchtlingen. München: Refugio. http://lagjsa-bayern.de/file_down load/156/2013_06_19_PPT_PsychosozialeBelastungenbeijun genFl%C3%BCchtlingen_REFUGIO_Abdallah_Steinkopff.pdf.

AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe (Hrsg.) (2012): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Kontext von Jugendhilfe, Recht und Politik. Eine Positionierung des AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. zu Fachlichkeit und Standards. www.afet-ev.de/veroeffentlichun gen/Stellungnahmen/2012_02.pdf

Becker, David (2002): Flüchtlinge und Trauma. Berlin: Freie Universität. userpage.fu-berlin.de/wolfseif/verwaltet-entrechtet-abgestem pelt/texte/becker_trauma.pdf

Breithecker, Renate und Oliver Freeseman (Hrsg.) (2009): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – eine Herausforderung für die Jugendhilfe. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung der Aufnahmegruppe für junge Migranten (AJUMI) und der Aufnahmegruppe für Kinder und Jugendliche (AKJ) des Kinder- und Jugendhilfezentrums der Heimstiftung Karlsruhe. http://www.heimstiftung-karlsruhe.de/files/abschlussbericht_der_wissenschaftlichen_begleitung_der_aufnahmegruppe_fuer_junge_migranten_ajumi_application_pdf_199_kb.pdf

Brenssell, Adriane (2013): Trauma als Prozess – Wider der Pathologiesierung struktureller Gewalt und ihrer innerpsychischen Folgen. www.medico.de/media/trauma-als-prozess.pdf

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) (2009): Working Paper 26. Unbegleitete Minderjährige Migranten in Deutschland. Aufnahme, Rückkehr und Integration. Studie II /2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerkes (EMN). www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Nationale-Studien-WorkingPaper/emn-wp26-unbegleitete-minderjaehrige-de.pdf?_blob=publica tionFile.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2010): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Berlin. www.bmfsfj.de/Redakti onBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/_C3_9Cbereinkommen-_C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes.pdf.

Bundesregierung (Hrsg.) (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode. www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/ koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html

Diakonie Deutschland (Hrsg.) (2014): Thema kompakt. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. http://www.diakonie.de/thema-kompakt-unbeglei tete-minderjaehrige-fluechtlinge-14097.html

Dorn, Caroline und Manuel Novoa (2012): Wissenswertes über Trauma. Hamburg. www.themenpool-migration.eu/download/dtraum01.pdf.

[239] Alle elektronischen Medien wurden zuletzt am 22.09.2014 eingesehen.

Fischer, Marie Christine (2011): Posttraumatische Belastung von UMF in Abhängigkeit von Trauma, Flucht und Lebenssituation im Exil. München: LMU. www.degpt.de/DeGPT-Dateien/11%20PTB_UMF_Fi scher.pdf.

Groninger, Kathrin (2006): Flüchtlinge und Traumabearbeitung: im Spannungsfeld ausländerrechtlicher Weisung und psychotherapeutischer Hilfe. TRN-Newsletter, Special Issue 2006, Hamburg Institute for Social Research. www.traumaresearch.net/special2006/gronin ger.html

Grothe, Klaus-Dieter (2014): „Die Menschen sind so unterschiedlich wie die Finger einer Hand. Zur seelischen Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen." in: Zeitschrift für psychoanalytische Familientherapie 1/2014. www.grothe.org/wp-content/uplo ads/2014/01/Grothe-03.pdf.

Heckl, Ulrike (2003): „Trauma und Traumatisierung. Einige Überlegungen zu der Tauglichkeit dieses Begriffs für die Psychosoziale Arbeit mit kriegsgeschädigten Menschen und Flüchtlingen." in Report Psychologie 1/2003. www.bdp-verband.org/bdp/idp/2003-01/idp-versand/11.doc

Jegodtka, Renate (2010): Trauma als prozesshaftes Geschehen. Trauma und Systemische Praxis. www.systemische-traumapaedago gik.de/fachtag2010/fachtag2010-pdf/Jegodtka.vortrag-trauma.pdf

Kohlmeyer-Kayser, Vera und Elisabeth Fries (2013): Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen. Beitrag zur Tagung: Freiheit - Hohenheimer Tag zum Ausländerrecht. downloads.akademie-rs.de/.../130126_kohl meyer-kaiser_fries_traumatisierte-flüchtlinge.pdf

Podlech, Katarina (2002): Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge mit traumatischen Erfahrungen: Eine Herausforderung für die Soziale Arbeit. www.themenpool-migration.eu/dtraum05.htm

Pro Asyl (Hrsg.) (2011): Kinderrechte für Flüchtlingskinder ernst nehmen! Gesetzlicher Änderungsbedarf aufgrund der Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention. www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2011/PRO_ASYL_Kinderrechte_ernst_nehmen.pdf.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2014): Mit 42 100 Inobhutnahmen neuer Höchststand im Jahr 2013. Pressemitteilung Nr. 262 vom 25.07.2014. Wiesbaden. www.destatis.de/DE/Presse-Service/ Presse/Pressemitteilungen/2014/07/PD14_262_225.html

Stadtrat Bonn (Hrsg.) (2010): „Beschluss des Stadtrats Bonn zur Situation jugendlicher Flüchtlinge." Bonn. http://www.b-umf.de/de/themen/bil dung

Terre des hommes (Hrsg.) (2005): Basisinformationen Flüchtlingskinder. www.tdh.de/fileadmin/ user_upload/inhalte/10_Material/Basisinfos/11-05_Basisinfo_Fluechtlingskinder.pdf

UNHCR (Hrsg.) (1994): Flüchtlingskinder. Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung. Genf: UNHCR. www.unhcr.ch/no_cache/recht/1-internat-fluechtlingsrecht/14-rechte-von-fluechtlingen.html?cid= 5086&did= 7224&sechash=eff1c349

UNHCR (Hrsg.) (1951): Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951. Genf: UNHCR. www.unhcr.de/no_cache/man dat/genfer-fluechtlingskonvention.html?L=0&cid=1790&did=7631&sechash=395ee350

Wirtgen, Waltraud, Ernst Iskenius und Winfrid Eisenberg (2010): Wunden, die nicht verheilen. Kinderflüchtlinge in Deutschland: Leben unter Vorbehalt. www.refugio-vs.de/downloads/files/72/Kin-derfl%C3%BCchtlingen_in_Deutschland.pdf

Abkürzungsverzeichnis

AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRD	Bundesrepublik Deutschland
B-UMF	Bundesfachverband für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge
DSM IV	Diagnostischer und statistischer Leitfaden psychischer Störungen
EU	Europäische Union
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
ICD 10	10. Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme
KICK	Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetzt
KRK	UN-Kjnderrechtskonvention
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch
UMF	Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtling
UN	Vereinte Nationen
UNHCR	Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

7.2. Einverständniserklärung zur Durchführung von Interviews

Die Teilnahme am Interview basiert auf Freiwilligkeit.

Das Interview wird im Rahmen der Anfertigung einer Bachelorarbeit an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland Westfalen Lippe durchgeführt und dient lediglich der wissenschaftlichen Auswertung.

Die erhobenen Daten werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich zum oben genannten Zweck verwendet. Von einer Veröffentlichung der Daten wird ohne ausdrückliche Zustimmung des Interviewten abgesehen.

Der Interviewte erklärt sich damit einverstanden, dass das Interview mit einem Tonbandgerät aufgenommen wird. Auf Wunsch können einzelne Abschnitte des Interviews nach dessen Beendigung gelöscht werden.

Die Tonbandaufnahmen werden lediglich der Verfasserin der Bachelorarbeit, Frau Sandra Sadowski, zugänglich sein.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Auswertung wird eine Transkription des Interviews angefertigt. Es liegt in der Verantwortung der Verfasserin, alle im Interview enthaltene Daten, die Hinweise auf die Identität des Interviewten oder weitere Personen geben, uneingeschränkt zu anonymisieren. Einzelne Abschnitte der Transkription können im Rahmen der Bachelorarbeit zitiert werden.

Dem Unterzeichner wird freigestellt, diese Erklärung teilweise oder in Gänze zu widerrufen. Kontaktadresse für Widerruf:

Sandra Sadowski
Zum Spielpark 7
58239 Schwerte

Ich erkläre mich mit den obigen Punkten einverstanden. Eine Durchschrift dieser Erklärung habe ich erhalten.

Bochum, den

_____

Unterschrift)

7.3. Interviewleitfaden

I. Allgemeine Fragen

Diese wurden dem Interviewten vorab zur Verfügung gestellt. Innerhalb der Transkription sind diese fett markiert.

1. Was zeichnet unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als Zielgruppe Sozialer Arbeit aus?
2. Welchen besonderen Belastungen sind UMF Ihrer Meinung nach ausgesetzt?
3. Was würden Sie als zentrale Bedarfe Ihrer Klientel betrachten und wie kann Soziale Arbeit jenen gerecht werden?
4. Was betrachten sie als besondere Herausforderungen Ihrer Arbeit und wie gehen Sie mit diesen um?
5. Welche Veränderungen auf welchen Ebenen bräuchte es, um die Arbeit mit und für UMF verbessern zu können?

II. Spezifische Fragen zu den Grenzgängen von UMF

Diese Fragen wurden flexibel innerhalb des Gesprächsverlaufs gestellt, sobald der Interviewte einen der Themenbereiche angesprochen hat. Wurde einer der Bereiche im Gespräch nicht berührt, wurden die entsprechenden Fragen im Anschluss gestellt. Innerhalb der Transkription sind diese kursiv markiert. Hinsichtlich der Formulierungen kann es zu Abweichungen kommen, um dem spezifischen Gesprächsinhalt gerecht zu werden.
6. Angesichts der Belastungen von UMF sind Beziehungs- und Vertrauensarbeit zentral. Auf welche Weise realisieren Sie dies in ihrer Arbeit?
7. Welchen Einfluss hat es auf ihre Arbeit nur wenige oder teilweise undurchsichtige Informationen zur Biographie ihrer Klientel zu haben?
8. UMF bewegen sich zwischen verschieden kulturellen Bezügen. Welche
Rolle spielt dies ihrem beruflichen Alltag?
9. Im Fall traumatisierter UMF ist es von großer Bedeutung Sicherheit und Struktur herzustellen. Wie versuchen Sie dies durch Ihre Arbeit zu ermöglichen?
10. Für wie passgenau halten Sie ihr eigenes Arbeitsfeld mit Hinblick auf die Kompetenzen und Ressourcen von UMF?

III. Abschlussfrage

11. Wenn Sie das Gesagte noch einmal rekapitulieren, gibt es Ihrerseits noch Ergänzungswünsche?

7.4. Interviewtranskriptionen und Kurzfragebögen

Kurzfragebogen B1[240]

Alter: 30 J. Geschlecht: w.
Familienstand: ledig
Nationalität: Deutsch

Berufliche Ausbildung: Dipl. Sozialarbeiterin/ Dipl. Sozialpädagogin (FH)
Tätig in der Jugendhilfe seit: 3,5 J.
Tätig in der Arbeit mit UMF seit: 3,5 J.

Zurzeit beschäftigt im Rahmen der
a) stationären Jugendhilfe
b) ambulanten Jugendhilfe

Im derzeitigen Arbeitsfeld tätig aufgrund

a) des vordergründigen Wunsches der Beschäftigung im Rahmen der Jugendhilfe
b) des vordergründigen Wunsches der Beschäftigung im Rahmen der Flüchtlingshilfe
c) des vordergründigen Wunsches des Beschäftigung im Rahmen der Jugendhilfe mit UMF

Neben der Arbeit mit UMF habe ich Erfahrung in der Arbeit mit folgender/n Zielgruppe/n: Straßenkinder, FSJ-ler

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit mit UMF habe ich an Fortbildungen zu folgenden Themen teilgenommen:

a) Kinder- und Jugendhilferecht
b) Asyl- und Ausländerrecht
c) Traumatisierung
d) interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen e) sonstige und zwar: Diversity

[240] Die handschriftlich ausgefüllten Bögen liegen der Verfasserin vor, werden aus Daten- schutzgründen jedoch hier nicht im Original abgedruckt. Die Daten wurden eins zu eins übernommen. Zutreffendes wurde fett markiert.

Transkription B1 (Gesamtlänge: 46,87 Minuten)

I: Vielen Dank, dass Sie sich bereit erklärt haben mir Auskunft zu geben. Meine Einstiegsfrage ganz zu Anfang wäre eigentlich, was zeichnet Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge als Klientel Sozialer Arbeit aus? Also wenn Sie das beschreiben müssten, was sind überhaupt UMF, was würden Sie den Menschen dann Antworten?

B1: (lacht) Ok. Eigentlich würde ich antworten, das sind junge Menschen aus anderen Ländern, die ohne ihre Eltern nach Deutschland gekommen sind aus verschiedenen Gründen. Und was die auszeichnet, finde ich, dass die eine andere Form der Hilfe brauchen. Was für mich auch der Grund war, warum ich in dem Bereich arbeiten wollte und nicht in der ‚deutschen' Jugendhilfe. Ich habe mich bewusst dafür entschieden, weil ich einfach finde, dass die Arbeit eine andere Qualität hat und es wird auch anders mit einander umgegangen. Genau (…)

I: Könnten Sie mir ein Beispiel dafür nennen inwieweit die Arbeit anders ist?

B1: Ja, also (…) Das Angenehmste, sag ich mal, ist, dass die Jugendlichen wirklich was wollen. Man muss denen also nicht - Also es ist nicht so, es wird eine Hilfe installiert und eigentlich will die keiner haben und du musst dich irgendwie um Termine prügeln. Sachen müssen erledigt werden undman muss die hin schleifen. Die wollen wirklich was. Die wollen hier was erreichen. Die wollen hier die Sachen kennenlernen. Die wollen, dass die Arbeit zusammen gemacht wird. Wohingegen das nicht selbstverständlich ist, glaube ich. (…)

I: Sie erleben sie also sehr motiviert und offen im Zugang?

B1: Ja, größtenteils schon. Manchmal auf unterschiedliche Art und Weise. Aber eigentlich schon motiviert.

I: Dann wäre meine große Frage, was glauben Sie, was sind die größten Belastungen, denen diese jungen Menschen ausgesetzt sind?

B1: In der Jugendhilfe oder ganz allgemein?

I.: Ganz allgemein.

B1: Ich glaube erstmal die schlechte Situation, wenn sie hier nach Deutschland kommen. Das es eigentlich gar keine Willkommenskultur und Struktur gibt. Die kommen hier hin, naja, und werden eigentlich - denen wird sofort vermittelt „Du gehörst hier nicht hin". Ich glaube das ist sehr schwer und das zieht sich halt teilweise Langezeit durch. Das macht für den Menschen total viel aus, für das Ankommen hier, aber auch für die Jugendhilfe das zu kompensieren. (…)

I: Haben Sie das Gefühl, dass viele der Jugendlichen traumatisiert sind?

B1: Ich finde, das ist total schwer zu beurteilen, ob die das sind oder nicht. Ich finde es gibt aber viele verschiedene Auswirkungen dieser Traumatisierung und nicht jeder Flüchtling ist so traumatisiert, dass er in seinem Leben überhaupt nicht klarkommt. Gibt's wahrscheinlich einige. Ist mir aber in den dreieinhalb Jahren noch keiner begegnet. Ich denke aber schon, dass viele von denen einfach Probleme haben. (…)

I: Wenn Sie diese Probleme einordnen müssten?

B1: Ein großes Problem für alle ist einfach auch Familie. Wo ist meine Familie? Wie geht's denen da? Was passiert mit denen? Unabhängig davon, ob es ein Kriegsland ist oder nicht. Aber das

denke ich ist schwierig für Viele, dass dann auch hier auszuhalten. Damit irgendwie umgehen zu lernen, dass die jetzt nicht mehr da ist. Hier ist irgendwie das größte Problem einfach Fuß zu fassen. Sei es mit einem dauerhaften Aufenthalt oder überhaupt erstmal mit einem Aufenthalt, aus dem man eine Perspektive entwickeln kann. Das ist glaube ich das größte Problem. Und das man einfach Zeit hat das hier zu verstehen. Wie Deutschland funktioniert, wie das mit den Papieren funktioniert, was man hier überhaupt für Möglichkeiten hat. Das ist glaube ich das größte Problem hier.

I: Würden Sie es als Teil ihrer Arbeit verstehen den Jugendlichen hierbei Orientierung zu geben?

B1: Ja das auf jeden Fall. Ganz klar. Versuchen es ihnen zu erklären, wie es hier funktioniert und wenn es nicht funktioniert das auch gemeinsam auszuhalten. Doch das auf jeden Fall.

I: Wie würden Sie ihre eigene Rolle sehen, was diese Belastungen angeht?

B1: Also ich denke ich bin in diesem Bereich dafür zuständig, dass die Jugendlichen darüber sprechen können und dass man dann ein adäquates Angebot für sie findet, je nach dem, was der Jugendliche auch möchte. Wenn er das thematisieren möchte, ihm eine Therapieform oder ihm ein Angebot finden, wo er das machen kann. Wenn er das nicht möchte ihm sagen, dass das ebenso ok ist. Also einfach zu gucken, was möchte der Junge. Bei uns sind es halt oft Jungs. Oder zu gucken, was möchte der junge Mensch, um zu gucken, gibt's da was, wo man ihn hin vermitteln kann. Meine Aufgabe ist es ganz klar nicht zu therapieren oder zu bemitleiden oder irgendwas in die Richtung. Sondern einfach zu gucken und vor allem zu informieren, was hast du denn für Möglichkeiten. Dass der Jugendliche dann eine Entscheidung selber treffen kann, die ihm gut tut.

I: Würden Sie dies als große Verantwortung sehen?

B1: Also die letztendliche Entscheidung liegt ohnehin bei dem Jugendlichen. Deshalb finde ich, ist das jetzt keine große Verantwortung. Ich finde es eher schwierig das auszuhalten, wenn man sieht es gibt ein Bedarf aus meiner Sicht, aber der Jugendliche hat den nicht. Aber die Informationsoder Vermittleraufgebe finde ich gar nicht schwierig.

I: Aus den Belastungen, die sie jetzt geschildert haben, was sind die zentralen Bedarfe der Jugendlichen?

B1: (…) Also ganz formal gesehen ist es total wichtig erstmal die Aufenthaltssituation zu klären, damit hier überhaupt ein Anspruch geltend gemacht werden kann. Also das ist oft das erste, was man formal oder worum ich mich jetzt formal kümmere. Ohne die entsprechenden Dokumente können die hier gar nichts in Anspruch nehmen und auch keine Hilfe bekommen. Also auch keine medizinische oder therapeutische Begleitung. (…) Ich denke das Sinnvollste ist es, erstmal zu erklären es gibt Möglichkeiten für die Probleme, die die Jugendlichen haben. Das hat nichts mit Hexerei zu tun und dass das auch ganz normal ist, dass man Probleme hat. Und auch über Probleme zu reden egal welcher Natur. Das ist ja häufig auch nicht bei allen Kulturen so angesehen. Einfach erstmal genügend Informationen für die Flüchtlinge zu haben. Dass die wissen, das gibt es. Vielleicht auch unabhängig von mir, weil man am Anfang einer Betreuung nicht immer von einem Vertrauensverhältnis ausgehen kann, dass man das auch direkt sagt. Das würde ich jetzt erstmal sagen. Oft ist es auch so, dass sie das am Anfang auch gar nicht so se-

hen. Dass einfach Papiere, Aufenthalt, was passiert jetzt mit mir, viel wichtiger ist. Sonst würde mir da jetzt nicht besonderes einfallen. (…)

I: Was würden Sie sagen, sind die größten Herausforderungen in dem Arbeitsfeld mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und wie gehen Sie damit um?

B1: (lacht) Ich finde ausländerrechtliche Sachen sind eine große Herausforderung. Weil das total unbegreiflich ist, das den Jugendlichen zu erklären wie das hier funktioniert oder warum man manche Sachen braucht. Das finde ich ist eine riesige Herausforderung. Damit umzugehen. Naja, immer zu sagen, „wir müssen das jetzt machen, mit der Zeit verstehst du das und das regelt sich dann auch." Eine andere große Herausforderung ist eigentlich auch – also für mich ist eigentlich alles daran geknüpft. Dass man ohne den ausländerrechtlichen Status hier auch überhaupt nichts machen kann. (…)

I: Also würden Sie sagen, die größten Belastungen oder Herausforderungen ergeben sich nicht aus der Zielgruppe sondern aus den Rahmenbedingungen, denen sie unterlegen sind? Oder teils teils?

B1: Teils Teils. Und manchmal auch kulturelle Unterschiede. Das ist auch manchmal schwierig, finde ich. Wenn man gerade mit Jugendlichen in Kontakt ist, wo man Sachen nicht gut einordnen kann und dann denkt „hmm warum macht er das jetzt? Versteht er das nicht? Will er das nicht verstehen?" Und auch wenn die Sprache jetzt noch nicht so viel vorhanden ist, dass man sich gut austauschen kann. Das finde ich dann auch schwierig. Dann zu erfragen, warum reagierst du jetzt so? Wo ist das Problem? Dass man das dann gut überbrücken kann. (…)

I: Also das Gefühl da gibt es eine Barriere? Da möchte mir jemand etwas sagen, aber kann es einfach nicht?

B1: Das finde ich ist gar nicht mal das größte Problem. Aber wenn jemand reagiert, wie er reagiert, weil er das so kennt von Zuhause und ich das gar nicht nachvollziehen kann. Zum Beispiel habe ich ein Jahr lang einen Jugendlichen betreut, der wollte unbedingt eine stationäre Therapie machen, weil es ihm nicht gut geht. Dann kam Ramadan und dann wollte er das nicht mehr. Dann hat er den Platz gehabt, zwei sogar. Zweimal hintereinander. Dann sagt er, ich brauch das nicht mehr, für mich ist jetzt alles in Ordnung. Das war für mich total schwer nachzuvollziehen, warum er ein Jahr daraufhin arbeitet und dann, wenn er einen Platz hat, einfach sagt „Nein, jetzt nicht mehr." (…)

I: Wie geht man damit um?

B1: Also ich war schon ein bisschen sauer. (lacht) Aber letztendlich ist das die Entscheidung des Jugendlichen und ich kann und sollte da auch nichts machen. (…)

I: Nehmen Sie Widersprüche in Ihrer Arbeit wahr?

B1: Hmm. Widersprüche. (…) Ich finde das Ausländerecht einschränkend, weil man kann mit diesem Aufenthaltsrecht, also mit der Duldung, was die meisten hauptsächlich haben, schlecht pädagogisch arbeiten. Ich kann keine Wohnung anmelden – häufig nicht. Ich kann kein Konto eröffnen, um den Umgang mit Geld beizubringen. Es gibt eine medizinische Minimalversorgung. Also da kann man nicht einfach mal sagen – also bei UMF geht das ja noch – aber man kann nicht einfach mal irgendwie Sachen machen, die ich auch machen könnte. Man muss da immer ein bisschen gucken oder Ausflüge machen. Wir haben teilweise Jugendliche, die dürfen

nur in Dortmund sein. Sie kriegen aber eine Therapie in Bochum bewilligt vom Jugendamt. Das sind schon so Sachen, wo es manchmal paradox wird. (...)

B1: Widersprüche. Also ein Widerspruch ist natürlich auch, dass alle Kinder hier gleiche Rechte haben sollen. Da fallen UMF auf jeden Fall raus in vielen, vielen Dingen. Ich glaube es wird aber langsam immer besser.

I: Haben sie den Eindruck es gibt da eine größere Öffentlichkeit, so dass sich Verhältnisse ändern?

B1: Nein. Das habe ich überhaupt nicht. Egal wem ich sage, was ich arbeite, wo ich arbeite, mit wem. Kein Mensch kennt das. Und wenn dann haben alle das Bild „Oh mein Gott, armer Flüchtling." Der muss irgendwie ganz dramatisch traumatisiert sein. Eigentlich nicht. (...) Aber manchmal gibt es auch Widersprüche in sozialen Einrichtungen, finde ich. Also junge Flüchtlinge brauchen meiner Meinung nach nicht das gleiche wie deutsche Jugendliche im gleichen Alter. Das ist einfach aufgrund der Lebensgeschichte so. Die haben vorher schon ganz viele andere Sachen gemacht. Für mich ist das ein Widerspruch die hier auch so unselbstständig zu lassen. Teilweise sind die ja, keine Ahnung, Familienoberhaupt oder so und kommen dann hier eine Wohngruppe und dürfen gar nichts alleine machen. Das ist für mich auch ein Widerspruch. Da wird Jugendhilfe nicht anhand der Bedarfe ermittelt, sondern einfach anhand der Kapazitäten, ich weiß nicht, der freien Plätze. Ich weiß es nicht. Das ist für mich manchmal auch ein Widerspruch. Das Jugendliche nicht mit den Kompetenzen gesehen werden. Das würde mir spontan jetzt auch noch einfallen.

I: Es gibt also zum Teil ein Bild von einem Flüchtling und ihnen wird überhaupt nicht zugesprochen Kompetenzen und Ressourcen zu haben?

B1: Oftmals nicht.

(Pause)

I: Kompetenzen werden also nicht immer gesehen?

B1: Ja, das auch. Ich glaube das hat auch ganz viel mit dem Alter zu tun, also auch für das Jugendamt. Aber das sind ja so Sachen. Da ist einer irgendwie siebzehn und bei der Behörde wird ständig mit mir geredet anstatt mit dem Jugendlichen. Dem wird die Sprachkompetenz abgeschrieben, ohne es zu versuchen. Ja da ist ja ein Betreuer dabei. Oftmals ist es einfach pragmatisch so. Wenn mir noch was einfällt, würde ich sonst später noch einmal darauf zurückkommen.

I: Sie erleben wahrscheinlich viele belastete Jugendliche. Wie gehen Sie damit für sich selber um?

B1: (...) (lacht) Also ich kenne das aus anderen Einrichtungen, dass das da oftmals ein wichtiges Thema war. Die Fluchtgeschichte des Jugendlichen und seine Probleme und und und. Aber hier ist das einfach ein Teil des Jugendlichen. Ich bin nicht dafür da, um diese Geschichte aufzuarbeiten, sondern ich mache hier Jugendhilfe. Ich bin da, um den Jugendlichen was zu vermitteln. Wenn die was erzählen, dann ist das im Rahmen der Betreuungsarbeit. Ich habe Supervision, ich kann mich austauschen. Ich habe Arbeitskollegen, ich kann mich austauschen. Ich habe eine Beratungsstelle, ich kann mich austauschen. Damit funktioniert das total gut. Aber einfach auch, weil der Fokus hier nicht auf der Flucht liegt bei uns. Bei der Hälfte der Jugendlichen habe ich

keine Ahnung, warum die hier in Deutschland sind und wie auch immer. Das ist auch Ziel einer Jugendhilfeeinrichtung, sich nicht in der Fluchtgeschichte zu verfangen. Zu sagen „Oh Gott und oh nein." Klar, kriegt man immer wieder was mit. Aber die Jugendlichen können damit aber auch meistens gut umgehen oder haben halt einen Therapeuten, mit dem sie das besprechen könne. Man bekommt das am Rande mit und man hört das. Aber man kann auch immer wieder sagen, bitte besprich das mit deinem Therapeuten, ich glaube das ist die richtige Stelle. Ich höre dir trotzdem zu, wenn du was sagen willst, das ist kein Problem, aber ich vertiefe das jetzt nicht. (...)

I: Das trägt zum Selbstschutz bei?

B1: Ja. Das und auch der Austausch. Wenn ein Jugendlicher wirklich was Schlimmes erzählt oder man das mitbekommt, dann habe ich zwei Kollegen, die kann ich jederzeit anrufen. Ich kann mich beraten lassen. Ich kann auch andere Kollegen anrufen. Wir haben noch andere Teams die mit UMF arbeiten, so dass das zur Entlastung immer ganz kurzfristig möglich ist. Das funktioniert total gut.

I: Was braucht es noch für Kompetenzen um im Bereich UMF arbeiten zu können, um mit sowas umgehen zu können?

B1: Ich glaube man muss flexibel sein in Bezug einfach auf den Lebensalltag. Es gibt ja gewisse Vorstellungen, die haben wir, wie das funktioniert und es gibt dann die Vorstellungen der Jugendlichen, wie das funktionieren könnte oder soll. Ganz oft muss man sich da in der Mitte treffen. Man kann nicht seinen Film durchziehen „So ist das aber hier in Deutschland". Das funktioniert glaube ich nicht gut. Man muss irgendwie immer gucken, was der Jugendliche auch machen könnte oder was der will, hauptsächlich. Und dann mit ihm darüber ins Gespräch gehen und einen Kompromiss finden. Manches funktioniert auch, dass man das so macht wie der Jugendliche sich das vorstellt und kennt. Manche Sachen aber auch nicht. Ich sage manchmal auch „du kannst das versuchen, ob das so klappt und wenn nicht, machen wir es nochmal." Aber ich glaube zu sagen „hier geht das aber so und so", und das ist ja das was wir so lieben in Deutschland. Es gibt für alles ein Papier und Verfahrenswege und und und. Das ist für die eine ganz andere Welt. Oder auch wie man auf gewisse Situationen reagiert, wie man miteinander umgeht. Da muss man flexibel sein und nicht immer einfach von den eigenen Standards ausgehen. Ich denke, dass sollte man auf jeden Fall mitbringen. Und einfach auch Interesse am Anderssein, an anderen Denkweisen. Das denke ich schon. Weil dann lassen sich auch viele Sachen, die ich vorher auch nicht verstanden habe, ganz einfach erklären, wenn man einfachmal nachfragt. So eine gewisse Offenheit einfach auch, auch den anderen Denkweisen und Handlungsweisen gegenüber.

I: Dann wäre Frage, die letzte im Allgemeinen Teil, was für Veränderungen auf welchen Ebenen bräuchte es, um die Arbeit mit UMF zu verbessern oder zu erleichtern?

B1: (...) Ich glaube auf jeden Fall es braucht spezialisierte Angebote, was nicht nur allein Sprachkompetenz betrifft. Sondern auch einen offeneren Umgang mit dem Thema oder mit den Menschen dann auch. Auf jeden Fall eine nachvollziehbare Struktur, denke ich. Also manche Sachen verstehe ich auch nicht, wenn mir das erklärt wird. Manche Wege sind sehr kompliziert. Da muss ich dann auch hinterher. Auch ein Netzwerk an Angeboten für junge Flüchtlinge, das sie bei Bedarf auch einfach selber aufsuchen können. MFH Bochum ist schon mal super, das ist ja hier

in der Nähe. Aber wenn man mal was Größeres braucht, dann muss man schon bis nach Düsseldorf. Das ist von hier aus ja auch schon ein Eckchen. Das denke ich schon.

(Pause)

B1: Was braucht es für bessere Arbeit? Fachkompetenz habe ich schon erwähnt? Ein Netzwerk. (…) Vielleicht auch mehr Akzeptanz für diese Personengruppe. Das würde auch ziemlich gut sein.

I: Braucht es dann zwangsweise auch politisches Engagement?

B1: Ach, auf gar keinen Fall. Nein. Ich finde Flüchtlingshilfe ist auch nochmal was anderes. Kenn ich mich eigentlich gar nicht mit aus. Politisch aktiv ist ja auch ein dehnbarer Begriff. Ob ich da irgendwie an einer Unterschriftenaktion teilnehme oder mal eine Abschiebung verhindere wie in Osnabrück. Das ist ja auch schon politisch aktiv. Das heißt ja auch nicht, dass ich hundert andere Sachen noch machen muss. Ich denke nicht. Mal irgendwo mitmachen, das ist schon nicht schlecht. Aber um in der Flüchtlingshilfe zu arbeiten, muss man glaube ich nicht politisch aktiv sein.

I: Okay. Vielen Dank. Dann hätte ich jetzt noch ein paar speziellere Fragen. Vertrauen und Beziehung ist ein wichtiger Aspekt mit Hinblick auf die Arbeit mit UMF. Da würde mich interessieren, wie machen Sie das in ihrer Arbeit, Vertrauen und Beziehungsarbeit herzustellen?

B1: (…)Ich glaube Vertrauen erhalten die Jugendlichen dadurch, dass du mit ihnen sprichst. Dadurch, dass du ihnen erklärst, was passiert und dass du keine falschen Versprechungen machst. Das man das, was man bespricht, dann auch tat-sächlich umgesetzt wird. Ich glaube auch, klare Absprachen sind hilfreich. Vage Sachen sind immer ein bisschen schwierig. zuhören auf jeden Fall und nicht urteilen. Das was gesagt wird, so annehmen und versuchen mit dem zu arbeiten. Und Beziehungsarbeit? Ich habe mir noch nie Gedanken gemacht über meine Beziehungsarbeit. (lacht) Ich glaube im ambulanten ist das gar nicht so ganz schwierig. Du machst in der Regel Termine mit den Jugendlichen, um für die was zu tun. Ich glaube, das ist ein sehr einfacher Weg, um mit den Jugendlichen in Kontakt zu kommen und Vertrauen zu gewinnen. In einer stationären Einrichtung weiß ich jetzt nicht, ob das auch funktionieren würde. Da ist man ja nicht nur im Kontakt, wenn man was mit einander machen will. Sind wir hier ja auch nicht. Also ich treffe mich manchmal mit denen ja auch einfach nur für Freizeitaktivitäten. Aber ich glaube, das ist schon so der Zugang, dass man zuhört. Fragt, was möchtest du, und die Sachen dann auch angeht. Also was der Jugendliche will, was aber auch formal nötig ist, sie aber immer einbezieht. Das ist das, was für mich funktioniert.

I: Sind Sie da auch schon mal auf Schwierigkeiten gestoßen? Das sich ein Beziehungsaufbau schwierig gestaltet hat?

B1: Das gibt es auch. Es gibt ja auch Jugendliche, die wollen oder brauchen Jugendhilfe nicht unbedingt, weil sie Hilfe brauchen, sondern, weil es bequemer ist, jemanden zu haben, der alles für einen macht. Das gibt es durchaus auch. Wir zwingen hier aber auch niemanden zur Beziehungsarbeit. Man kann auch einfach formal Termine mit Jugendlichen machen und wenn die mehr nicht wollen, dann war es das. Dann mach ich das. Wenn die mehr mehrmals klar signalisieren, „ich möchte das nicht“, dann ist das ok, dann machen wir das auch nicht. Passiert auch.

I: Der zweite Grenzgang, den ich in meiner Arbeit beschreibe, da geht es um Identitätsentwicklung. Dass Jugendliche Alternative Lebensgeschichten annehmen, aus welchen Gründen

auch immer. Ist es schwierig für die in der Arbeit wenig über die Jugendlichen zu wissen oder nicht zu wissen, ob das was sie sagen so stimmt?

B1: Ich fand das am Anfang total schwer, vor allem im stationären Setting. Mittlerweile finde ich diese Unsicherheit gar nicht mehr schlimm. Es ist einfach ein Recht der Jugendlichen. Ich arbeite mit dem, was Sie mir sagen. Den Teil, den Sie mir nicht sagen, der ist auch ok. Wenn ich mir Sorgen um einen Jugendlichen mache, oder ich hab das Gefühl, der driftet ab oder gerät in schlechte Kreise, dann schon mal eher. In der Regel ist das für mich aber nicht problematisch. Außer wenn eine schwierige Situation dazu kommt. Wenn man von der Ausländerbehörde erfährt oder irgendwo, der hat eineAliasidentität, dann denkst du schon mal drüber nach, warum ist das denn. Oder wenn die Geschichten, die erzählt werden, nicht zusammen passen. Aber dann muss man sich auch einfach sagen, dass ist auch deren Recht das so zu machen. Es brauchte aber eine Zeit, um das so hinzubekommen oder klar zubekommen, dass das so ist.

I: Also würden Sie sagen, Sie haben da selbst einen Prozess durchgemacht. Also dass das immer weniger zentral in der Arbeit wurde?

B1: Ich glaube, es kommt auch viel drauf an, wie man mit den Jugendlichen arbeitet. Wenn man vielleicht in einem Team ist, wo der Fokus darauf gelegt wird, oder ein Betreuer daran gemessen wird, wie viel weiß der von seinem Jugendlichen und wie viel nicht. Wie viel Vertrauen gibt es da? Dann finde ich das auch schwieriger. Aber eigentlich ist es ja Recht des Jugendlichen. Ich habe genauso das Recht ihm nur das zu erzählen, was ich möchte. Das sind fast Erwachsene Menschen und die haben das genauso.

I: In meiner nächsten Frage geht es darum, dass die Jugendlichen sich ja zwischen unterschiedlichen Kulturen bewegen. Inwiefern spielt das in Ihrer Arbeit eine Rolle?

B1: Ich glaube im Kontakt mit Jugendlichen ist das total wichtig. Das man sich Mühe gibt, die andere Kultur zu verstehen. Vielleicht die ein oder andere Kleinigkeit auch weiß über das Land. Einfach auch aus Respekt. Ich finde bei uns macht das auch gar nicht so einen riesen Unterschied in der Arbeit. Wenn wir mit den Jugendlichen kochen, kochen die halt, was sie kennen. Wenn wir Lösungswege suchen, dann sagen sie, was sie kennen und wir gucken, dass das irgendwie hinkommt. Begrüßungen, Floskeln. Das ist eigentlich kein Problem. Aber in manchen Situationen, wo man nicht genau weiß, ist es schon schwierig die Situation auch wieder aufzulösen. Oder ist das ein kulturelles Fettnäpfchen, in das man gerade getreten ist. Das passiert auch. Aber dann bekommt man es auch oft hin einfach zu fragen, warum ist das passiert, was hab ich auch falsch gemacht, wie wird das bei dir gemacht. Dann auch zu erklären, dass man das gar nicht wollte oder wie man es gemeint hat. Dann bekommt man es meistens auch hin. Ansonsten, wenn jemand beten muss, dann mache ich mit dem grundsätzlich keine Termine aus. Würde ich nie machen. Wenn Ramadan ist, fahren wir unser Programm hier runter, weil wir selber wissen für die Jugendlichen ist das nicht einfach.Manche Sachen müssen die auch einfach mit sich alleine ausmachen.

I: Und wie sieht es aus mit dem großen Thema Integration? Wie würden sie Flüchtlingsjugendliche da einordnen? Welche Rolle spielt das in Ihrer Arbeit?

B1: Also Unterstützung bei der Integration ist Teil meiner Arbeit. Vor allem zu erklären wie funktionieren Systeme hier. Wie müssen sie sich darin bewegen. Also, „du kannst nur arbeiten, wenn du einen Schulabschluss hast. Ohne Zeugnis kannst auf keine Schule gehen. Genau sowas

zu erklären, bis sie das verstanden haben. Aber was sie dann daraus machen ist ja auch wieder deren Sache. Aber ganz viel geht es um erklären, aber auch zeigen wies geht. Also ich sitz nicht nur im Büro und erzähl das nur alles, wenn ichdas Gefühl habe jemand versteht überhaupt nicht, wovon ich rede, dann gehe ich dahin und zeig ihnen wie das funktioniert. Mein Lieblingsspruch ist auch „wir brauchen in Deutschland für alles ein Papier". Das ist für ganz viele ja auch ganz unverständlich, warum ich für alles ein Papier brauche (lacht). (…) Sprache natürlich. Oder denen auch erklären, „Berlin Tag und Nacht" ist nicht das echte Leben in Deutschland, „schwule Menschen sind auch ok", das ist in Deutschland so.

I: Gibt es auch Bereiche wo man da an seine Grenzen stößt?

B1: Integration ist manchmal ein bisschen schwierig, wenn man in einer Klasse mit Ausländern ist. Das gestaltet sich dann schon ein bisschen schwierig. Die ganzen Schulwerte, die da so vermittelt werden, haben da gar nicht so den Vorrang, was erstaunlicherweise auch ganz viele der Jugendliche total aufregt. Oder wenn Sie eine Wohnung bekommen von der Arge mit dem Aufenthaltstitel, dann ist das meistens eh in einer Gegend, wo schon viele Migranten wohnen. Also da ist es für mich dann manchmal auch ein bisschen schwierig. Die Frage ist dann, was ist dann eigentlich Integration? Also ich kann mich auch ganz toll im Hafen hier in Deutschland integrieren, wo es auch ganz viele Migranten gibt und im türkischen Laden einkaufen und mich da irgendwie gut zurecht finden. Das ist für mich genauso gelungen, als wenn ich woanders wohne, irgendwo zwischen Deutschen. Da bin ich flexibel. Solange man sich hier in Deutschland verständigen kann und verstanden hat wohin man gehen muss und wie man Informationen bekommt, die man braucht, muss man jetzt nicht ganz Deutschland oder alles gut verstanden haben. Man muss sich nicht super integriert haben, sondern verstanden haben, wie es funktioniert. Das ist für mich Integration. Man muss nicht immer deutsches Essen kochen. Wenn man mal zu spät kommt, ist das auch ok (lacht).

I: Ich habe mich auch dem Aspekt einer destrukturierten Lebenswelt beschäftigt. Mich würde interessieren, wie stellen Sie in ihrer Arbeit konkret für die Jugendlichen Struktur her und damit auch Sicherheit?

B1: Wenn die am Anfang zu uns in die Betreuung kommen, dann haben die meistens ziemlich viele Fachleistungsstunden. Wir sind bemüht die relativ schnell in eine Schule oder einen Sprachkurs zu vermitteln. So dass, das automatisch schon die Tagesstruktur ist. Die haben Schule. Nach der Schule kommen sie dreimal in der Woche nachmittags hier hin. Je nachdem, wie viele Fachleistungsstunden es gibt, achte ich drauf, dass es montags und freitags auch nochmal einen Kontakt gibt. Wenn sie es brauchen. Ganz viele, die schon aus Dortmund kommen, haben auch hier schon Kontakte. Die brauchen das nicht, dass ich zehn Mal in der Woche vorbeikomme. Die haben ihre Freunde und strukturieren sich selber. Wenn der Jugendliche es sich aber wünscht, dass man viel mit ihm macht, dann mache ich das auch. Es kommt dann auch drauf an, was möchte der denn. Es gibt auch Jugendliche die kommen hier neu hin und die möchten das gar nicht. Die möchten erstmal nur in Ruhe gelassen werden. Die wollen gar nicht, dass man Struktur schafft, dass man so viel Aufwand betreibt. Die kommen einfach, wenn sie was wollen. Ansonsten würde ich sagen, bekommen sie die gleiche Struktur wie andere auch. Wenn sie nicht zur Schule gehen, ist das natürlich schwieriger. Dann bin ich bemüht Termine zu finden und so zu planen, dass sie einen Grund haben aufzustehen. Das man vielleicht Aufgaben findet, die sie erledigen können. Das sie irgendwo Anschluss finden, an einen Fußballverein. Oder auch

wenn die zur Schule gehen, wenn sie was machen wollen, dass man sie da relativ schnell anbindet. Das sie da eine entsprechende Struktur haben. Am Wochenende müssen sie tatsächlich alleine für sich sorgen, da wir ambulant sind. Das kriegen sie in der Regel auch gut hin.

I: Stößt man auch da manchmal an Grenzen?

B1: Also auf jeden Fall beim Schulplatz. Wenn Jugendliche einen Schulplatz haben wollen, dass ist für über 18 Jährige in Dortmund kaum möglich. Da hat sich in diesem Jahr echt viel getan. Aber das ist auch das prägnanteste, was mir einfällt. Das ist etwas, was die meisten total schnell wollen, Schule. Aber das ist etwas, wo man nicht wirklich weiter kommt. Beim Sport klappt das eigentlich alles. Das ist gar nicht so das Ding.

I: Meine nächste Frage betrifft einen Bereich den wir schon angeschnitten haben, um die Gleichzeitigkeit von Autonomiebestreben und Hilfebedarf. Deswegen würde ich mich freuen, wenn Sie noch einmal reflektieren könnten: Für wie ressourcenorientiert und passgenau halten Sie ihr eigenes Arbeitsfeld?

B1: Ich würde schon sagen, dass das ambulante Setting den Jugendlichen in einigen Bereichen schon gerecht wird. Das ist aber auch immer ein bisschen schwierig. In der Regel haben die Jugendlichen immer irgendwie eine Idee, wie man sich mit Lebensmitteln versorgt, wie man auch den Tag irgendwie umbekommt, wie man sich in der Stadt bewegt. Ich glaube, die finden es eher störend, wenn für die gekocht wird und sie das immer essen müssen. Haushalt macht natürlich niemand gerne. Aber dennoch glaube ich, dass die meisten das hinbekommen. Nicht in Perfektion oder nicht nach unseren Standards, aber ich glaube schon, dass die das schon wollen. Auch dieses Alleineleben. Dass das für sie ganz wichtig ist oder für viele. Und ich glaube, dass das im ambulanten Setting auf jeden Fall umgesetzt wird, so eine gewisse Freiheit. Das Jugendschutzgesetz ist so ein bisschen (…) Das kann niemand nachvollziehen. Warum gibt's das? In anderen Einrichtungen, wo das etwas enger verfolgt wird, ist das für die Jugendlichen sehr schwierig denk ich. Im Bereich der Autonomie, also was so praktische Sachen angeht, bietet das ambulante Setting einen guten Rahmen, finde ich. Bei manchen Sachen (…) Ich finde das auch immer Klienten abhängig. Für manche Jugendliche, die noch sehr jung sind oder viel zu tun haben, ist vielleicht auch einfach ein stationäres Setting besser. Erfahrungsgemäß haben viele Jugendliche ein Problem damit in einer Gruppe zu sein, weil das für die meistens nicht gut ist. Zwei, drei ok, aber alles was mehr wird, ist dann auch wieder schwierig. Wo manchmal vielleicht noch ein bisschen Bedarf ist, aber was natürlich auch mit der Fachleistungsstundenzahl zusammenhängt, ist, wenn die Jugendlichen viel Post bekommen, umziehen, wenn die mit der Ausländerbehörde was haben. Da kommt ein Brief. Viele, entweder vergessen die den monatelang, oder die sind total aufgeregt und rufen sofort an. Da könnten sie dann die Zeit dazu haben entsprechend reagieren zu können. Oder für diejenigen, die vielleicht stark belastet, traumatisiert sind. Die wirklich nonstop Ansprechpartner haben oder suizidale Personen, für die ist das dann vielleicht nicht so das Richtige. Das ist aber auch schwierig zu sagen, denn die sind ja auch nicht nonstop suizidal. Aber ich denke es gibt schon so Kernbereiche, wo ambulante Settings, wenn die vom Jugendlichen selbst gewollt sind, ein solches Setting dann auch sinnvoll wäre oder ist.

I: Glauben Sie es bräuchte ein Umdenken, also ganz neue Konzepte für unbegleitete Minderjährige in der Jugendhilfe?

B1: (…) Da habe ich mich noch nie so wirklich mit auseinandergesetzt. Ich glaube für spezifische Zielgruppen macht es Sinn spezifische Konzepte zu entwickeln. Zum Beispiel für arabische Jugendliche, denke ich schon, dass das Sinn macht auch was Niederschwelligeres anzubieten oder für die, die schon durch ganz viele Einrichtungen gewandert sind. Ich denke so etwas ganz niederschwelliges, also jetzt nicht im Sinne einer Notschlafstelle, sondern wo es abends zwei, drei Stunden jemanden gibt, der da ist und hat vielleicht noch die Möglichkeit einen Schlafplatz zu vermitteln und Informationen rauszugeben, wo man Tee trinken kann. Sowas wäre vielleicht, denke ich, noch ganz gut für Jugendliche. Auch Freizeitangebote auf jeden Fall, dann auch eher so im Abendbereich und für psychisch Kranke auch auf jeden Fall. Eine Form der Betreuung über das 21. Lebensjahr hinaus, wenn der LWL da kommen oder eingreifen müsste oder auch wenn die Jugendhilfe vorbei ist. Jugendmigrationsdienste gibt es ja schon recht viele, aber vielleicht noch ein Zentrum, wo man hingehen kann. Also irgendwas zentrales, was dann auch für Flüchtlinge ist. Nicht ein Teil hier, ein Teil da. Dann gibt's eine Beratung für Migranten hier und da. Das es auch ein gutes Netzwerk gibt. Da denke ich schon, dass das noch gemacht werden sollte. Ähnlich wie die MFH in Bochum, da kann man ja auch mit allen Problemen hingehen, die du so hast und dann wird versucht dir zu helfen. Das ganze vielleicht auch im Nachmittagsbereich oder frühen Abendbereich. Das ist zwar immer unbeliebt als Arbeitszeit, aber ich denke, das Leben in anderen Ländern spielt sich einfach auch viel im Nachmittag ab. Auch wenn man vormittags nichts zu tun hat und nicht in die Schule geht, sind das alles gute Argumente, aber das erreicht die Jugendlichen oft nicht.

I: Ok. Von meiner Seite aus wäre das erstmal alles. Am Ende wollte ich aber nochmal fragen, gibt es noch irgendwelche Ergänzungswünsche? Fällt Ihnen noch irgendetwas ein?

B1: Ich glaube nicht. (lacht) Spontan nicht.

I: Dann bedanke ich mich ganz herzlich für ihre Unterstützung und dass sie alle meine Fragen beantwortet haben.

Kurzfragebogen B2

Alter: 29
Geschlecht: weiblich
Familienstand: ledig
Nationalität: deutsch
Berufliche Ausbildung: Dipl. Sozialarbeiterin/ Dipl. Sozialpädagogin M.A.

Tätig in der Jugendhilfe seit: Dezember 2012

Tätig in der Arbeit mit UMF seit: s.o.

Zurzeit beschäftigt im Rahmen der

a) stationären Jugendhilfe
b) ambulanten Jugendhilfe

Im derzeitigen Arbeitsfeld tätig aufgrund

a) des vordergründigen Wunsches der Beschäftigung im Rahmen der Jugendhilfe
b) des vordergründigen Wunsches der Beschäftigung im Rahmen der Flüchtlingshilfe
c)

Neben der Arbeit mit UMF habe ich Erfahrung in der Arbeit mit folgender/n Zielgruppe/n:

Leistungssportler am Olympiastützpunkt Bo-Wattenscheid, erwachsenen Menschen mit Fluchthintergrund, Kindern mit Migrationshintergrund im Rahmen der Sprachförderung in Kindertagesstätten

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit mit UMF habe ich an Fortbildungen zu folgenden Themen teilgenommen:

a) Kinder- und Jugendhilferecht b) Asyl- und Ausländerrecht c) Traumatisierung
d) interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen
e) sonstige und zwar:

Transkription B2 (Gesamtlänge: 72,01 Minuten)

I: Erst einmal vielen Dank, dass Sie sich bereit erklärt haben, meine Fragen zu beantworten. Meine erste, einleitende Frage wäre: Was zeichnet unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ihrer Meinung nach aus? Also wenn Sie Menschen beschreiben müssten, was sind überhaupt UMF, was würden Sie denen antworten?

B2: Also erst mal würde ich sagen: Das sind eigentlich Jugendliche wie alle anderen Jugendliche auch. Die auch mit den Themen beschäftigt sind, mit denen andere Jugendliche auch beschäftigt sind im Rahmen der Pubertät, Erwachsenwerden, sich finden, ihr Umfeld sich erschließen und auch selbstständig werden. Zum anderen ist es natürlich so, dass für die, wenn sie nach Deutschland kommen, erstmal alles neu ist. Ja, sehr viel aufwenden müssen, um sich hier erstmal zurecht zu finden, auch im normalen, ganz alltäglichen Leben. Wie fahre ich mit der Straßenbahn von A nach B? Wie kann ich mit den Menschen draußen kommunizieren? Weil es ja oft so ist, dass sie erst anfangen Deutsch zu lernen, wenn sie hier ankommen. So dass das eigentlich schon in jedem kleinen Detail, denke ich, sehr viel Kraft oder sehr viel Aufwand aufgewendet werden muss, um sich irgendwie zurecht zu finden.

Interessant finde ich dabei, dass man das den Jugendlichen oft gar nicht anmerkt, so dass die eigentlich komplett neu sind. Und teilweise das Gefühl hat, dass sie sich unheimlich gut anpassen können und sich sehr unauffällig verhalten. Wobei man dann im Alltag schon feststellt, dass es ganz kleine und ganz einfache Dinge sind, die für uns ganz selbstverständlich sind, die wahrscheinlich zum Alltag dazugehören, die die dann gar nicht kennen. Wie z.B. wie bedient man einen Toaster? Oder ist gibt eine Spülmaschine. Oder wie bedient man eine Waschmaschine? Also das, was für eigentlich total normal ist und sie damit oft zum ersten Mal in Berührung kommen. Daran merkt man dann doch, dass man in der Arbeit oder auch im Umgang mit Ihnen ganz woanders ansetzen muss, als man das eigentlich so im Alltag erstmal tut. Die kommen an und man geht mit denen um, wie mit allen anderen Jugendlichen auch und stellt aber fest, dass man viele Dinge nicht so selbstverständlich voraussetzen kann. Was natürlich besonders ist, in der Arbeit mit denen, ist auch, dass man immer wieder diese Sprachbarrieren hat, dass man auch das nicht einfach voraussetzen kann, dass man einwandfrei kommunizieren kann. Man guckt, woher der Jugendliche kommt und was er so für Sprachen kann. Also bei uns in der Wohngruppe ist es so, dass die meisten schon Französisch sprechen, was ich persönlich nicht sprechen kann. Deswegen hilft mir das nicht unbedingt weiter. Aber wenn die ein paar Brocken Englisch sprechen, dann ist das eigentlich die Sprache, auf der ich mich am Anfang mit ihnen verständige. Und dass man sich sonst Jugendliche dazu holt, die schon eine Weile da sind, die dann Sprache sprechen, um dann einfach auch unterstützen zu können. Ja (...)

I: Und würden Sie sagen, es zeichnet Sie irgendetwas besonders aus?

B2: Also ich finde es zeichnet sie aus, dass sie aus einem kulturellen Kontext kommen, den man vielleicht nicht kennt. Also wenn man selbst gereist ist, also so wie das jetzt in meinem Fall der Fall ist, kann ich mir schon teilweise vorstellen, wie die gelebt haben. Ich kann mir auch vorstellen, dass es verschiedene Lebensumstände gibt. Also es gibt welche, die eher in Ghettos oder eher in Slums leben, und dann gibt es auch welche, die aus gehobenen Familien stammen. Also ich hab schon das Gefühl, dass man das auch merkt, wenn man in näheren Kontakt mit ihnen tritt. Also das man merkt, da hat jemand schon einen Bildungshintergrund oder nicht. (...) Was sie auch auszeichnet ist, dass - Also verschiedene Dinge zeichnen diese Menschen natürlich aus,

aber am Anfang sind die auch oft sehr eingeschüchtert, sehr still und beobachten viel. Man hat auch das Gefühl, dass man irgendwie sehr vorsichtig in der Nähe zu denen sein muss. Also dass man nicht irgendwie sofort auf die so locker zugehen kann, sondern dass man eher guckt, wo öffnen die sich und wo kann man da einen Zugang zu ihnen finden. Oft ist es auch einfach so, dass sie zu uns ankommen und dass das so der erste Tag in Deutschland ist oder die ersten Tage in Deutschland sind und die auch noch total kaputt sind von ihrer Reise und ihrer Flucht. Dementsprechend auch einfach erschöpft sind. Dann bringen die auch nichts mit. Kaum Klamotten und so. Was auch, denke ich, ein großer Unterschied ist zur Jugendhilfe in anderen Bereichen mit deutschen Jugendlichen, die irgendwie ihr Leben hier schon gelebt haben und Klamotten dabei haben und so weiter. Das haben sie alles nicht. (…)

I: Meine nächste Frage wäre entsprechend: Welchen besonderen Belastungen sind UMF ihrer Meinung nach ausgesetzt?

B2: Also einmal der Belastung, was ich gerade gesagt habe, dass sie ganz neu hier hinkommen und sich überhaupt nicht zurecht finden. Erstmal nicht zurecht finden können, weil das alles neu ist und weil sie sehr wahrscheinlich aus einem ganz anderen Lebensumfeld kommen und ein ganz anderes Leben gewohnt waren. Wo es auch schwierig ist, also ich kann es mir nur aufgrund meiner Auslandserfahrung vorstellen, dass es kaum etwas gibt, wo man so anknüpfen kann. Also wenn ich selbst jetzt nach Afrika gefahren bin, das erste Mal, habe ich festgestellt, es gibt nichts, was man vergleichen kann. Das ist für den Anfang auf jeden Fall eine Belastung. Dann haben die ja auch ihre Geschichte. Sie haben ihr Leben vorher ja auch gelebt und bringen was mit. Sie haben auf dem Weg hierhin viel erlebt, viel Schlimmes erlebt. Das merkt man denen an, das sieht man denen an. Das kann man auch physisch wahrnehmen. Weil es in den ersten Monaten, wenn Sie in Deutschland ankommen, es erstmal viel um gesundheitliche Abklärung geht. Wo auch viele Sachen zu Tage treten, die auch sehr erschreckend sind. Also sein es Folterspuren oder halt Missbrauch. Viele Schlafstörungen. Dann kommen die erstmal in ein System, in die Jugendhilfe, wo sie sich an Regeln halten müssen, wo alles so vorstrukturiert ist. Ich glaube, dass Strukturen in dem Sinne, wie wir das hier haben, für sie auch etwas ganz neues ist. Und das sicherlich auch nicht einfach ist. Die sind vielleicht ein, zwei Jahr unterwegs gewesen nach Deutschland unterwegs gewesen. Haben vorher vielleicht auch kein wirklich geregeltes Leben geführt und sind das erstmal überhaupt nicht gewohnt, dass man um eine gewisse Uhrzeit Zuhause sein soll. Oder das es irgendwie bestimmte Reglungen gibt, was man isst und wann man isst, wann man die Wäsche wäscht oder das es Termine gibt, die es wahrzunehmen gilt. (…) Dann gibt es natürlich ganz, ganz viel – und ich glaube das ist die allergrößte Belastung – das sie in ihrem Leben sehr, sehr viel Unsicherheit und sehr viel Schlimmes erlebt haben und nach Deutschland kommen und erstmal gar nicht verstehen, was eigentlich so mit ihnen passiert. Also man versucht natürlich schon, sie bei den einzelnen Schritten mitzunehmen und ihnen zu erklären „wir gehen jetzt da und da hin und machen da das und das." Das ist aufgrund der Sprache manchmal auch nicht so ganz möglich. Dann sitzt man zum Beispiel das erste Mal in einem Hilfeplangespräch zusammen und dann sind die Jugendlichen gerade seit 6 Wochen in Deutschland. Sie sitzen dann mit drei Erwachsenen an einem Tisch, also mit der Jugendamtsmitarbeiterin, mit dem Dolmetscher und dem Vormund und mit einer Betreuerin oder einem Betreuer. Ich denke, dass das für sie ganz heftig sein muss, erstmal zu verstehen, „was mache ich hier eigentlich und worum geht's hier eigentlich?" Dann erklärt man ihnen das. Aber auch alles Weitere, es ist für sie erstmal überhaupt nicht klar, wie ihr Leben eigentlich weitergeht. Diese Unsicherheit,

die sie vorher erlebt haben, trägt sich eigentlich so weiter. Was natürlich auch viel mit den ausländerrechtlichen Sachen zu tun hat. Viele wissen noch nicht einmal, was Asyl ist. Wo man das erste Mal mit ihnen zu einer Verfahrensberatung geht und man denen von Grund auf erklären muss, was ist eigentlich Asyl und warum hast du dieses Recht, wenn du nach Deutschland kommst. Andere sind da schon mehr informiert und wissen, „ich möchte so schnell wie möglich einen Asylantrag stellen, damit ich eine Perspektive bekomme." Aber auch das, das sind alles so sehr, sehr lange Prozedere. Es nimmt super viel Zeit in Anspruch. Diese Zeit bedeutet auch weiter Unsicherheit, weil man nicht weiß, „kann man bleiben, kann man nicht bleiben." So dass ich glaube, dass da ganz, ganz viel Belastung besteht. Hauptsächlich durch die Unsicherheit, die sich erstmal so fortträgt auch im Leben in Deutschland. Wenn man jetzt von dem Aspekt Unsicherheit ausgeht, dass man vorher in Unsicherheit, vielleicht auch physischer Unsicherheit, gelebt hat, weil man aus einem Land kommt, wo irgendwie Bürgerkrieg herrscht, wo man fliehen musste oder wo man verfolgt wurde. Das ist nochmal eine ganz andere Form der Unsicherheit. Aber trotzdem wussten sie nicht, wie sie von Tag zu Tag – Also da ging es halt um das Überleben. In Deutschland geht es natürlich nicht mehr um das Überleben, sondern darum sein Alltag irgendwie zu meistern. Aber trotzdem wissen sie ja nicht, was ihre Perspektive ist, ob sie irgendwie bleiben können in Deutschland. Manche kommen mit dieser Unsicherheit und haben viele Dinge erlebt und gehört, die sie sich auch nicht trauen zu thematisieren. Also gerade auch auf der Flucht, was ihnen teilweise erzählt wird, wie es dann läuft in Deutschland, was sie für Möglichkeiten haben. Davon gehen sie dann aus. Aber sie trauen sich auch teilweise nicht, dass anzusprechen. Sie sind vielleicht schon einmal in einem anderen europäischen Land gewesen und wissen nicht, ob sie nicht vielleicht zurück geschickt werden. Sie wissen nicht, ob sie dauerhaft in Deutschland bleiben können. Deshalb glaube ich, ist das mit die größte Belastung. da ist auch ein ganz, ganz großes Misstrauen. Es ist unheimlich schwierig für die-se jungen Menschen Vertrauen zu fassen in andere Menschen, auch in ihre Freunde oder Mitbewohner aus dem gleichen Herkunftsland. Ich habe mich schon oft mit welchen unterhalten, die schon länger in Deutschland leben und jetzt nicht mehr minderjährig sind, die auch gesagt haben, man redet auch nicht privat. Man verbringt dann irgendwie den Tag miteinander und unternimmt Sachen oder trifft sich und hängt ab zusammen, aber es geht nie tiefer. Also so wirkliche Freundschaften, entstehen ganz, ganz selten. Das, glaube ich, ist auch eine riesige Belastung, wenn man einfach immer diese Geheimnisse in sich trägt und nicht weiß, wie man das anvertrauen kann. Letztlich ist das aber auch der einzige Weg, also auch in der Arbeit zum Beispiel, um für die Jugendlichen da das Beste rauszuholen. Nur wenn wir wissen, was gewesen ist, können wir ihnen auch am besten helfen. (...)

I: Da sprechen Sie einen Bereich an, den ich im Anschluss hätte thematisieren wollen. Deshalb die Rückfrage: Wie schaffen Sie das in ihrer Arbeit, dass Jugendliche wieder Vertrauen fassen und sich auf Beziehung einlassen?

B2: (...) Das ist gar nicht so einfach. (lacht) Also ich glaube man arbeitet, also ich arbeite ganz viel mit Intuition und mit Stimmung und mit Atmosphäre. Also ich glaube schon, ich bin jemand der sehr sensibel ist für Situationen. Klar versucht man erstmal über den Alltag, über das Zusammenleben Kontakt zu bekommen zu dem Jugendlichen. Indem man sich zusammen hinsetzt und isst oder auch, wenn die Jugendlichen irgendwas wissen wollen und zu dir ins Büro kommen. Dann sind das so die Momente, in denen man ins Gespräch kommen kann. Worüber es meiner Meinung nach aber am allermeisten Beziehungsaufbau statt-findet, ist über die Termine, die

man gemeinsam wahrnimmt. Weil da ist es eigentlich der einzige Moment, wo man wirklich so eine eins zu eins Situation hat, wo man dann auch mit einem Jugendlichen alleine ist und mit dem Zeit verbringt. Ich fahre dann auch sehr gerne mit der Straßenbahn, weil ich das auch als eine gute Möglichkeit empfinde, da auch nochmal so eine Nähe zu bekommen. Wobei mir auch aufgefallen ist, dass die Jugendlichen sehr ungerne in der Öffentlichkeit der Straßenbahn reden. Sie wollen das schon eher immer auf später verschieben, wenn dann keiner dabei zuhören kann. Aber das sind für mich so die Situationen gewesen, wenn man einen Arztbesuch zusammen macht, wenn man zu einem Hilfeplangespräch fährt, wenn man vorab auch über den Hilfeplanvorbericht spricht und sich austauscht, dass das so die Momente sind, wo auch ganz viele Fragen auf einmal entstehen und man auch ganz viele Fragen gestellt bekommt. Auch Fragen, wo man drüber überrascht ist. Wo man sich auch über Gepflogenheiten in dem Land unterhält, warum es wichtig ist, dass man Bitte und Danke sagt in Deutschland. Oder auch Verfahrensweisen, warum läuft das eigentlich so und so. Wo man auch einfachmerkt, für diese Fragen gibt es im Alltag, also in dem Wohngruppen Alltag wenig Raum und wenig Zeit. Das ist am besten möglich über die Termine, die man gemeinsam wahrnimmt. Ich habe das Gefühl, wenn man dann mal so einen gemeinsamen Termin wahrgenommen hat und ein paar Stunden am Stück zusammen war, dass dadurch ein stückweit auch das Eis bricht und die Jugendlichen es dann auch leichter haben auf dich zuzukommen. Auch wenn du dann in deinem Dienst bist und ins Büro kommen und dich fragen oder auch sagen, ich muss mal mit dir sprechen. Das ist glaube ich hauptsächlich worüber der Beziehungsaufbau läuft. Wir haben ja auch letztendlich den Auftrag, dass wir nicht unbedingt so viel mit Ihnen über ihre Vergangenheit sprechen sollen. Dementsprechend frage ich auch wenig nach, wenn ich nachfrage, dann halt im Rahmen eines Vorberichtes oder von einem Fragebogen, der ausgefüllt werden muss. Da kommt man natürlich immer so an die Fragen „was ist mit deinen Eltern? Hast du Geschwister? Hast du Kontakt zu denen?“ Aber so frage ich eigentlich weniger nach, wobei man auch da merkt, es gibt Jugendliche, die damit sehr offen umgehen und die auch von sich aus irgendwann kommen und von sich aus erzählen, was ihnen passiert ist. Also ich habe die wirkliche Fluchtgeschichte eigentlich erst von zwei Jugendlichen gehört, seitdem ich hier arbeite und die haben es mir auch von sich aus erzählt. Sonst versucht man auch, das ein stückweit zu vermeiden, weil man auch nicht weiß, ob man es auffangen kann. Wer weiß, was das auslöst? Man hat sowieso das Gefühl, dass sie teilweise sehr verletzlich sind. Bei manchen fällt es nur dadurch auf, dass sie irgendwie Schlafstörungen haben. Aber bei anderen merkt man, dass sie auch so bedrückt sind und traurig. Also da würde ich nie auf die Idee kommen, da nachzufragen. Da versucht man einfach eher so über dieses „lass uns mal was gemeinsam machen. Gehen wir mal ein Eis essen? Gehen wir mal zusammen einkaufen?“ Auch Einkäufe sind ein super Zeitpunkt, um auch unseren Auftrag zu erfüllen, die Jugendlichen in unsere Gesellschaft zu integrieren und denen ganz lebenspraktische Dinge zeigt. Und zum anderen ist das einfach eine qualitativ ganz hochwertige Zeit, die man mit einander verbringen kann. Das sind glaube ich so Momente, in denen man Beziehungsarbeit machen kann. (...)

I: Sind sie da auch schon mal an Grenzen gestoßen? Oder dass es im Beziehungsaufbau Schwierigkeiten gibt?

B2: Also das sind meistens die Jugendlichen, mit denen ich schlecht kommunizieren kann. Ich sag mal, wir ahnen ein Mädchen in der Wohngruppe, die ist wahrscheinlich 16 oder 17. Sie spricht französisch, was ich ja nicht spreche und ihr Deutsch entwickelt sich eher zögerlich. Mit

ihr merke ich, dass ich so überhaupt keinen Draht zu ihr aufbaue. Also es ist eher so, dass man sich begegnet und klar gibt es auch Momente, wo man was zusammen macht und irgendwie in Kontakt tritt, aber das ist nicht so, dass ich das Gefühl habe, ich habe irgendwie eine Beziehung zu ihr. Das merke ich, dass das so eine Grenze ist. Die mit denen ich nicht kommunizieren kann. Also man versucht es natürlich trotzdem. Man macht es dann mit einem Übersetzungsprogramm oder dass ich einen Jugendlichen von früher frage, ob er mal vorbeikommt und übersetzt, wenn es wirklich wichtige Themen sind. Aber sonst habe ich das Gefühl, ich finde überhaupt keine Verbindung zu diesem Mädchen. Da bin ich dann total froh, dass es ein anderer Kollege tut. Der dann über Musik oder über den Sport ein Draht zu ihr gefunden hat, dass die beiden sich gut verstehen. Das ist ja auch so, egal in welchem Bereich, das man zu den einen besseren Draht findet und zu den anderen nicht. Das hat auch was mit Chemie zu tun. Deswegen hat das glaube ich nichts damit zu tun, dass sie sich gar nicht öffnen kann, sondern dass es vielleicht was mit der Chemie zwischen uns zu tun hat, dass wir da nicht so eine Verbindung zu einander finden. (…)

I: Sie haben gerade auch erzählt, dass viele Jugendlichen, schon bevor sie nach Deutschland kommen, instruiert werden, was sie erzählen sollen. Inwiefern beeinflusst das die Beziehungsarbeit?

B2: Also das große Thema ist immer das mit dem Alter. Das betrifft uns sehr stark, auch weil ich durch meine Auslandserfahrung auch schon so ein stückweit einschätzen kann, wie alt jemand ist, wenn ich ihn sehe. Es gibt immer Jugendliche, wo man denkt „ Der soll 17 sein? Das kann niemals sein.“ Und damit fängt schon diese, ich sag mal, diese Frage „Kann ich ihm glauben was er sagt?“ an. Aber da habe ich für mich selbst so einen Umgang gefunden. Das war für mich am Anfang, als ich in der Einrichtung angefangen habe zu arbeiten, auch das schwierigste Thema. Weil mir gesagt worden ist von meinen Vorgesetzen, dass wenn die Jugendlichen mir ihr echtes Alter verraten würden, dann hätte ich die Pflicht das weiterzuleiten an das Jugendamt. Das würde in der Konsequenz bedeuten, dass der Jugendliche nicht mehr in der Wohngruppe wohnen kann und in ein Asylbewerberheim gehen müsste. Das war für mich ein riesen Gewissenskonflikt, weil ich eher aus der Flüchtlings-hilfe komme und weniger aus der Jugendhilfe. So dass ich nicht den Anspruch an meine Arbeit hatte, dass ich da irgendwie Informationen weiterleite, die dem Jugendlichen schaden könnten. Es ist bisher auch, Gott sei Dank, noch nicht dazu gekommen, dass ich von einem Jugendlichen gehört habe „Ich bin aber so und so alt.“ Aber es gab natürlich Situationen, in denen mir Jugendliche Dinge erzählt haben, die nicht allgemein bekannt gewesen sind. Selbst da weiß man teilweise auch nicht, ist das jetzt (…) Nutzt der Jugendliche jetzt den Kontakt zu dir aus, um da für sich vielleicht einen Vorteil rauszuziehen und instrumentalisiert dich quasi oder erzählt er wirklich die Wahrheit. Ich versuche immer in der Arbeit mit den Jugendlichen so ein Mittelmaß zu finden. Also ich finde es wichtig mit dem zu arbeiten, was die Jugendlichen mir geben und mir sagen und ich versuche auf der Ebene das Beste für sie rauszuholen. Aber trotzdem versuche ich mich selbst, also persönlich, davor zu schützen nicht zu enttäuscht zu sein, wenn das jetzt nicht stimmt. Weil wir hatten einen Jugendlichen, der sich als Syrer ausgegeben hat und ganz lange bei uns in der Wohngruppe als Syrer gelebt hat. Dem ging es zwischenzeitlich auch sehr schlecht und sagte dann, er müsste ganz oft an die Situation in Syrien denken und das wäre so schlimm. Und zu der Zeit war es und ist es ja immer noch ganz schlimm in Syrien. In der Zeit war es auch sehr präsent in den Medien, was da eigentlich los ist in dem Land. So dass man immer gedacht hat „Oh, der arme. Das muss ja alles ganz

schrecklich sein, was er erlebt hat." Man dann auch ein stückweit Mitleid mit ihm hatte. Auch weil er signalisiert hat, dass es ihm sehr schlecht geht, hat man versucht ihn zu unterstützen und zu helfen, dass es ihm besser geht. Da war auch das Thema Asylantrag und er wollte das so schnell wie möglich hinter sich haben und dass das in die Gänge kommt. Der Vormund hat sich eher schlecht gekümmert und dann habe ich das in der Zeit so in die Hand genommen und habe da viele Dinge in die Wege geleitet. Also sei es jetzt der Asylantrag oder auch eine therapeutische Anbindung. Ich habe den Jugendlichen auch bei einer Operation begleitet, weil er sich auch anmerken ließ, dass das ein sehr sensibler Bereich für ihn ist. Wir wussten auch nicht, ob da sexueller Missbrauch oder so stattgefunden hat in seiner Vergangenheit. Ja, wir haben das sehr ernst genommen und uns sehr um ihn bemüht. Letztlich ist bei der Asylanhörung viel später heraus gekommen, dass er gar kein Syrer ist, sondern wahrscheinlich aus Marokko oder Tunesien kommt, wo natürlich die Situation bei weitem nicht so schlimm und schwierig ist, wie in Syrien. Das ist ja eigentlich so ein Moment, wo man denken müsste, da ist man mega enttäuscht, dass der Jugendliche den Status so missbraucht hat letztlich, um da für sich was rauszuziehen. Ich weiß bis heute nicht, was der Grund dafür war, warum. Also dass er sich als Syrer ausgegeben hat, glaube ich, dass er das getan hat, um bessere Chancen zu haben, um in Deutschland zu bleiben. Aber warum es ihm so schlecht ging, weiß ich ja bis heute nicht. Vielleicht ist da ja auch was ganz anderes, schlimmes passiert in seinem Herkunftsland. Das weiß man natürlich nicht. Aber ich finde es an der Stelle wichtig, dass man sich einfach bewusst darüber ist, dass diese Menschen, es unglaublich schwer haben Vertrauen zu fassen und dass man nicht davon ausgehen kann, dass sie einem alles erzählen. Dass sie eher wahrscheinlich die kleinsten Dinge mitteilen und man dann nicht enttäuscht ist, wenn was ganz anderes dabei herauskommt hinterher. Also ich glaube, das ist etwas, was die Menschen und nicht nur die minderjährigen Flüchtlinge sondern auch die Erwachsenen einfach mitbringen. Das es viel gibt, was sie erlebt haben, worüber sie nicht reden können, nicht reden wollen. Das muss man einfach auch akzeptieren.

I: Würden Sie das auch als Belastung für die Jugendlichen sehen?

B2: Ja, ich habe das ja gerade schon einmal angedeutet. Das ist schwierig, weil das ist dann für mich so eine Grenze, weil ich es mir nicht vorstellen kann. Wir in Deutschland sind ja eher so sozialisiert, dass wir schon sehr stabile Freundschaften aufbauen. Dass wir Menschen um uns herum haben, denn wir vertrauen können, denen wir uns auch anvertrauen können. Für mich ist das unglaublich wichtig mich anvertrauen zu können an meine Freunde, an meine Familie. Von daher kann ich an der Stelle nur sagen, ich stelle es mir schwierig vor, wenn man das nicht kann. Wenn ich niemandem vertrauen kann und mich niemandem anvertrauen kann. Sicherlich haben die in dem Rahmen, wo sie dann auch bei uns leben in der Wohngruppe nicht die Möglichkeit so ein Vertrauen aufzubauen. Weil es auch einfach keine konstanten Bezugspersonen gibt. Es gibt Bezugspersonen, natürlich. Aber durch die 25 Stundendienste sind die vielleicht einmal oder zweimal in der Woche da und auch nicht jeden Tag ansprechbar. Die Vormünder, klar es gibt Vormünder, die sich sehr, sehr ins Zeug legen und sehr präsent sind im Leben der Jugendlichen. Aber es gibt auch welche, die Amtsvormünder sind und gleichzeitig 40 andere Mündel haben und überhaupt gar keine Zeit haben. Dementsprechend ist da auch keine Möglichkeit, eine Beziehung aufzubauen. Ich kann mir nur vorstellen, dass es sehr belastend ist. Wissen kann ich es natürlich nicht. Vielleicht ist es für sie auch was ganz normales, was sie ihr Leben lang gewohnt sind, dass es gewisse Dinge gibt, die sie mit sich selbst ausmachen müssen und für sich selbst behalten müssen. Aber noch mehr als dieses Anvertrauen, ist es eine Be-

zugsperson zu haben, jemanden der da ist und auch stetig da ist, dass das etwas ist, was jeder Mensch auch braucht. Wir haben unsere Eltern, viele von ihnen haben ihre Eltern verloren. Sie sind vielleicht bei Onkeln und Tanten groß geworden, die sie auch nicht besonders gut behandelt haben. So dass es für sie eigentlich nie so eine stetige Bezugsperson gab. Aber ich glaube danach sehnt sich jeder Mensch, egal wo er her kommt. (...)

I: Ist da auch eine Grenze erreicht von ihrem Arbeitsfeld?

B2: Ja, absolut. Ich finde das sehr schade, weil ich mir auch wünschen würde, dass diese Menschen auch eine Chance bekommen, eine stabile Beziehung aufzubauen zu einem Menschen, weil ich wie gesagt glaube, dass jeder Mensch das braucht. Das ist etwas, was wir überhaupt nicht leisten können. Das würde auf jeden Fall unseren Rahmen sprengen, unseren zeitlichen Rahmen, aber auch unseren emotionalen Rahmen. Das ist ja auch nochmal so eine Geschichte, wie geht man damit um, wenn man viel anvertraut bekommt. Kann man das selber irgendwie tragen oder belastet das einen selbst? Und ob man in der Arbeit den Rahmen schaffen kann, dass die Jugendlichen sich untereinander vertrauen, dass weiß ich nicht. (...)

I: An dieser Stelle würde ich gerne zu meinen Ausgangsfragen zurückkommen. Was glauben Sie sind entsprechend die zentralen Bedarfe von UMF und wie kann Soziale Arbeit diese beantworten?

B2: Also erstmal glaube ich, ist Orientierung ganz wichtig. Dass sie sich irgendwie orientieren können. Also dass sie wissen – das die Ziele der Jugendhilfe für die Jugendlichen transparent gemacht werden. Das kann in meinen Augen nur möglich sein, wenn man intensiver auch mit anderen Sprachen arbeiten kann, sprich mit Dolmetschern oder wie wir das jetzt geplant haben auch mit Aufnahmen, teilweise mit Aufnahmen in den Muttersprachen. Dass die Jugendlichen so eine Art Willkommenshilfe bekommen. Dass sie erzählt bekommen, wie das erstmal alles hier läuft. Wie die nächsten Schritte sein werden. Dass all das, was jetzt auf sie zukommt, seien es jetzt Arztbesuche oder auch Gesundheitsamt, Einschulung und der Bereich des Clearings, der auch unsere Arbeitsvorgabe ist, dass das irgendwie transparent ist für sie. Was in den nächsten Wochen und Monaten passieren wird. Ich glaube das ist extrem wichtig, weil auch das ein stückweit Stabilität gibt und geben kann. Es geht glaube ich wirklich darum, diese Menschen, die sehr verwundbar sind und auch aus schwierigen Situationen nach Deutschland gekommen sind, dass die ein Stückweit Normalität bekommen. Das können sie nur, indem sie verstehen, was passiert. Deswegen sollte da das Hauptaugenmerk liegen, dass man sie mitnimmt auf den Weg. Für uns sind die Arbeitsschritte klar, die wir zu tun haben. Für sie ist es oftmals überhaupt nicht klar. Und ihnen die Möglichkeit, diese Schritte auch mitzugestalten. Dass ihre Meinung wertvoll ist und auch respektiert wird. Sie auch Mitgestaltungsmöglichkeiten bekommen, einfach. Es gibt zum Beispiel das Recht für die Jugendlichen, wenn ein Vormund bestellt wird, dass wenn sie das Gefühl haben, der Vormund für sie nicht richtig ist oder es zwischenmenschlich nicht gut ist, haben sie eigentlich das Recht einen anderen Vormund zu bekommen. Das wird in der Praxis überhaupt nicht umgesetzt. Das hat viele unterschiedliche Gründe mit Sicherheit. Aber ich finde es an der Stelle, weil es ja auch eine Bezugsperson sein sollte, die ein ganzes Stück begleitet – also für Jugendliche aus Guinea sogar bis zum 21. Lebensjahr – finde ich, ist das total wichtig. Da glaube ich, dass da auch die Arbeit an der Stelle ein stückweit hinkt. Dass man selbst auch gar nicht über diese Möglichkeiten aufgeklärt ist und zusätzlich die Jugendlichen noch viel weniger aufgeklärt sind, also auch über ihre Rechte. Auch an der Stelle wieder Transparenz und Stabili-

tät. Aber auch ein stückweit die Jugendlichen da abzuholen wo sie sind. Das man wahrnimmt, wo sind ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten und die auch nutzt. Man hat gerade bei dem Klientel oft (…) Also man läuft Gefahr die auch zu bevormunden und viel für sie zu machen, weil sie sich auch schlecht artikulieren können, weil sie manche Dinge vielleicht auch noch nicht so können. Dass man einen Brief einfach mal schnell für sie schreibt oder dass man ein Papier einfach mal schnell ausfüllt für sie. Was natürlich auch damit zu tun hat, dass wir auch von der Zeit oft gar nicht die Möglichkeit haben, das alles mit den Jugendlichen selbst zu machen, weil wir das zum Teil auch einfach schnell selbst machen müssen. Aber wichtiger und richtiger wäre es mit Sicherheit, die Jugendlichen bei jedem Schritt dabei zu haben und zu zeigen, was man da macht und was das auch bedeutet, weil nur dadurch werden sie auch selbstständig. Dadurch bekommen sie auch die Möglichkeit, das irgendwann selbst machen zu können, indem sie halt den Einblick bekommen. (…)

I: Auch damit habe ich mich beschäftigt. Also damit, dass es sich um sehr selbstständige und autonome Personen handelt, bei denen schon viel klappt. Dass sie aber aufgrund ihrer Geschichte auch einen Hilfebedarf haben. Deshalb wäre da meine Frage: Für wie passgenau und ressourcenorientiert halten sie ihr eigenes Arbeitsfeld?

B2: (lacht) Ich hoffe immer, dass das wo sie danach hinkommen, dass da mehr so gearbeitet wird. Also mehr so, dass die Ressourcen der Jugendlichen auch genutzt werden und noch mehr verselbstständigt werden. Ich sehe unsere Wohngruppe stärker als Beginn und Orientierung und dass ist sicherlich etwas, was wir auch leisten können vor allem auch durch die Begleitung zu den unterschiedlichen Ämtern und Ärzten. Aber auch durch Freizeitaktivitäten, durch die sie auch ein stückweit die Gesellschaft kennenlernen und auch die Kultur von Deutschland kennenlernen. Wir machen ja auch dieses Clearing sozusagen, also die Abklärung. Ob unsere Arbeit so besonders ressourcenorientiert ist, dass weiß ich nicht genau. Ich glaube, dass wir ehrlich gesagt nicht genügend Zeit dafür haben, um die Jugendlichen, wie ich das gerade schon gesagt habe, noch mehr einzubinden in das, was wir auch immer im Büro machen. Ich empfinde das schon so, dass 70% unserer Arbeit Büroarbeit ist. Von daher habe ich dann die Hoffnung, dass wenn die Jugendlichen dann nach uns in den ambulanten Bereich kommen, dass das da noch mehr stattfindet, dass da noch viel mehr auf die Verselbstständigung geguckt wird. Wir tun das auch Richtung Ende der Aufenthaltszeit in der Wohngruppe, aber oftmals ist das aufgrund einer hohen Fluktuation in der Wohngruppe nicht möglich, die Jugendlichen über einen kontinuierlichen Zeitraum zu begleiten. Oft sind sie fünf Monate oder 6 Monate da, manchmal auch nur ein oder zwei Monate. Es gab in den letzten zwei Jahren eine so wahnsinnig hohe Fluktuation, dass eine kontinuierliche Arbeit schon gar nicht möglich war. Deswegen würde ich das nicht nur unserer Arbeit an sich zu schreiben, dass wir das nicht hinkriegen, sondern das hat auch was mit den Rahmenbedingungen zu tun.

I: Und mit Hinblick auf das stationäre Setting an sich?

B2: (…) Also ich habe das immer sehr in Frage gestellt natürlich. Wie ich das am Anfang auch schon geschildert habe, sind die meisten jahrelang auch schon alleine zurechtgekommen. Sind nicht bemuttert und bevormundet worden und konnten sich auch alleine was zu Essen besorgen, konnten alleine putzen und aufräumen. Also so die lebenspraktischen Fähigkeiten bringen die mit definitiv. Da muss man sehr wenig anleiten, also vielleicht den Umgang mit technischen Geräten. Aber alles andere kriegen die sehr gut hin. Ich glaube, dass sie auch so ganz gut zu-

rechtkommen könnten. Aber ich hätte die Sorge, dass wenn man die Jugendlichen nicht stationär aufnimmt, sondern im ambulanten Setting, wie wir das zum Teil auch machen mit den Selbstmeldern, dass die Integration in die Aufnahmegesellschaft noch viel schleppender verlaufen würde. Bei uns haben sie zumindest rund um die Uhr Kontakt zu jemandem, der ihnen vieles erklären kann. Das ist halt im ambulanten Setting, was ich früher eigentlich auch bevorzugt hätte (…) Wo ich immer gedacht habe, das ist viel besser. Da können sie so ihr Ding machen. Die sind eh selbstständig genug, da müssen sie sich nicht an Regeln und Ausgangszeiten halten. Die sind schon selbstverantwortlich. Das sehe ich nun teilweise ein bisschen anders. Weil ich habe das Gefühl, dass sie in diesem anderen Setting, was so ein bisschen loser ist und wo es nur ein paar Stunden Kontakt gibt in der Woche, dass sie da (…) nicht untergehen, aber zu sehr innerhalb ihrer Herkunftslandes bleiben, also mit Leuten aus ihrem Herkunftsland und dann viel weniger schnell die Sprache erlernen und auch weniger kennenlernen können. Also von daher finde ich eigentlich den stationären Bereich schon sehr gut, wobei ich glaube, dass man personell stärker aufgestellt sein müsste. Wenn eine Person für zehn Jugendliche zuständig ist, funktioniert das nicht. Da sitzt man dann wie gesagt 70% im Büro und erledigt Büroarbeiten, Telefonate und so weiter, aber man kommt nicht wirklich zur pädagogischen Arbeit. Also die kommt bei uns viel zu kurz. Da würde ich dann sagen, da hinkt dann das Konzept an der Stelle.

I: Braucht es dann gänzlich neue Konzepte für junge Flüchtlinge?

B2: (…) Ich habe bisher noch kein Konzept kennengelernt, dass ich für perfekt empfinde. Deswegen kann ich das schlecht beantworten. Ich kann nicht sagen, dass eine ist schlecht und das andere ist besser. Ich glaube schon, dass die Arbeit in dem Bereich sich im Moment ganz schwer am Entwickeln ist, weil das Phänomen, sag ich mal, auch recht neu ist. Also dass so viele unbegleitete Minderjährige nach Deutschland kommen. Das gibt es natürlich schon seit vielen Jahren, aber das waren damals ganz andere Zahlen. Also als ich noch studiert habe, hat man da noch mit ganz anderen Zahlen zu tun gehabt und heute sind das ja mehrere tausend die im Jahr nach Deutschland kommen, ich glaube so vier tausend und damals waren das irgendwie fünfhundert oder so. Das ist schon ein drastischer Unterschied. Dementsprechend muss man sich heute natürlich schon die Frage stellen, sind die Konzepte, mit denen wir arbeiten richtig und man muss sie sicherlich auch immer weiter entwickeln und anpassen an die neuen Gegebenheiten, weil sich ja auch rechtlich sehr viel verändert immer wieder. Also eigentlich müsste man einmal in der Woche eine Schulung haben, um zu wissen, was alles Neues passiert ist. Also ich habe letztens auch einen Beschluss gesehen beim Bundesfachverband für UMF, wo drin stand, dass es das Kindeswohl verletzt, wenn die Asylverfahren so lange dauern. D.h. das ist eine Entwicklung, das ist ein Fortschritt. Teilweise haben die Jugendlichen ein oder zwei Jahre auf die Entscheidung für ihren Asylantrag gewartet. Das ist natürlich mega belastend, weil sich die Unsicherheit da so fortträgt. Mit dem Beschluss kann man schon ganz anders arbeiten. Und das ist auch in ganz vielen anderen Bereichen so, dass sich da viel Positives bewegt hat, auch durch die Rücknahme der Vorbehalte der Bundesregierung gegenüber der Kinderrechtskonvention. Es gibt da unheimlich viel, was gerade passiert. Ich glaube auch, dass man die Konzepte stetig bearbeiten muss und vielleicht in zehn Jahren sagen kann das und das Konzept ist das richtige. Selbst da glaube ich aber, gibt es keinen Idealfall. Da muss sich jede Organisation, die sich damit beschäftigt, gut evaluieren und hinterfragen und auch offen sein für neue Impulse und stetig weiterentwickeln. Wünschenswert wäre wirklich ein besserer Betreuungsschlüssel, dass man mehr zeitliche Kapazitäten hat, um mit den Jugendlichen zu arbeiten. Ich habe auch oft gedacht,

dass es besser wäre, wenn die Jugendlichen in eine Wohngruppe kämen mit deutschen Jugendlichen, um es noch schneller zu lernen. Das gibt es auch. Man sieht auch die Unterschiede, also die Jugendlichen entwickeln sich wirklich sehr unterschiedlich, ob sie jetzt in einer homogenen Flüchtlingswohngruppe sind oder ob sie in einer Regelwohngruppe mit deutschen Jugendlichen sind. Das ist schon was ganz anderes und sicherlich für die, die dann auch in Deutschland bleiben wollen und können, die bessere Alternative. (...) Pause

I: Sie haben gesagt, es könnte auch Vorteile haben, nur gemeinsam mit deutschen Jugendlichen untergebracht zu sein. Welchen Stellenwert hat Kultur generell in ihrer Arbeit oder was spielt sie für eine Rolle?

B2: Es spielt dann eine Rolle, wenn es um religiöse Feste geht. Wir haben viele Muslime, haben aber auch zwei Jesiden bei uns in der Wohngruppe. Die kommen aus dem Irak und sind Kurden. Das Jesidentum ist etwas - ich würde es als Mischmasch bezeichnen zwischen christlicher Religion und muslimischer Religion. Sie haben teilweise Traditionen aus beiden, glauben aber an diesen Engel, der sich wiedersetzt hat. Sie haben auch sowas wie Kirchen und haben zum Teil so Feste wie Ostern, aber anders, dann haben die auch Fastenzeiten, aber anders. Das beeinflusst natürlich auch den Alltag, gerade der Ramadan ist sehr präsent bei uns. Weil die Jugendlichen dann wirklich den ganzen Monat sehr strikt fasten. Also dieses Jahr war es sehr strikt, letztes Jahr nicht ganz so strikt. Dementsprechend sind sie teilweise auch ungenießbar, weil die den ganzen Tag nichts essen und nichts trinken und Chaos verbreiten in der Nacht. Die kulturelle Herkunft spielt auch da eine Rolle – da habe ich auch teilweise auch das Bedürfnis mich noch mehr damit zu beschäftigen, als ich es tue. Ich denke, dass man die Arbeit auch dahin gehend noch mehr professionalisieren könnte, indem man sich noch mehr mit den Herkunftsländern beschäftigt, mit den Ländern aus denen die Jugendlichen herkommen. Weil ich glaube, dass da auch ganz viele Antworten liegen, die wir im Alltag so nicht finden. (...) Weil meine Erfahrung mir auch schon gezeigt hat, dass es schon gewisse Dinge gibt, die für mich selbstverständlich sind, die für andere nicht selbstverständlich sind. Es auch da sehr unterschiedliche Umgangsweisen gibt. Ich denke wir in Deutschland sind ja schon sehr offen und direkt und sprechen Dinge auch an, wenn sie schwierig sind. In Uganda ist es zum Beispiel so, dass auf den richtigen Zeitpunkt gewartet wird und das kann dann auch einen Monat dauern bis man das anspricht. Was für mich undenkbar und unmöglich ist. Auf der anderen Seite kann ich mit meiner offenen und direkten Art dann auch ordentlich über Grenzen hinausgehen und Menschen vielleicht auch verletzten, dadurch, dass sie das einfach nicht gewohnt sind. Von daher finde ich schon, dass man sich noch viel mehr mit Kultur und auch Land und Leute beschäftigen sollte, als man das auch tut. Also ich habe auch das Interesse bekommen, selbst mal nach Guinea zu fahren, um einfach einen Eindruck zu bekommen, wie es da so ist. Ich finde das auch super interessant. Ich weiß aber auch, dass ich ein sehr großes persönliches Interesse daran habe, andere Kulturen kennenzulernen, weil ich das als unheimlich bereichernd empfinde. Eben auch so Sachen, die ich gerade gesagt habe, dass es einfach ganz unterschiedliche Herangehensweisen gibt und auch unterschiedliche Sichtweisen, Meinungen gibt und Moralvorstellungen, die ich in meinem Leben immer als sehr bereichernd empfunden habe. Wo ich aber auch weiß, dass viele meiner Kollegen und auch viele Menschen, die in dem Bereich arbeiten, dass nicht unbedingt mitbringen, was mich sehr verwundert. Weil es gibt schon Einrichtungen, die darauf auch achten, dass die Mitarbeiter kulturelle oder interkulturelle Kompetenzen mitbringen. Wobei der Stand der Wissenschaft da auch sehr unterschiedlich ist. Früher wurde das sehr hoch gehalten, jetzt ist das

etwas was eigentlich in der Arbeit mit Menschen ganz selbstverständlich mit einfließen sollte, dass man da ein gewisses Verständnis mitbringt. Das darauf geachtet wird, dass jemand zumindest eine zweite Sprache spricht, was bei uns einfach super hilfreich wäre, wenn wir einen oder zwei im Kollegium hätten, die Französisch sprechen. Das sind schon so Sachen, die eigentlich sehr, sehr wichtig sind und sehr, sehr stark auch die Arbeit erleichtern könnten. Wodrauf bei uns aber nicht so sehr geachtet wird, was ich sehr verwunderlich finde, ehrlich gesagt. Ich kann mir vorstellen, dass sich das in ein zwei Jahren auch ganz anders entwickelt, dass da mehr drauf geguckt wird. (…)

I: Wenn man von Kultur spricht, spricht man auch gerne von Integration. Wie würden sie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit Hinblick auf dieses Thema betrachten?

B2: (…) Also das, was wir versuchen in unserer Arbeit, ist ja letztlich sie vertraut zu machen mit unserer Kultur, ein stückweit. Was wir auch nicht besonders stark machen, weil wir eben auch respektieren, wie sie ihre Kultur leben und wir ihnen auch die Möglichkeit geben, dies in unseren Räumlichkeiten zu tun. Also sei es Ramadan, sei es zu beten, sei es ihre Essgewohnheiten leben zu können, sei es Sachen kaufen zu können, die wir nicht gewohnt sind zu essen. (…) Ich glaube aber, dass das ein ganz, ganz, ganz, ganz minimaler Teil von Integration ist, den wir da leisten können. Weil letztlich sind sie auch viel untereinander und in der Wohngruppe ist es ja auch sehr divers. Es ist nicht so, dass da nur ein Kulturkreis ist, sondern mehrere, verschiedene. Wir lernen da so eine Offenheit miteinander, was ich sehr schön finde. Ich hatte früher noch mehr die Befürchtungen, dass es da ethnische Schwierigkeiten geben könnte, wenn jemand aus einer anderen Ethnie, aber aus dem gleichen Herkunftsland kommt. Das da vielleicht auch Konflikte entstehen könnten. Das habe ich bisher aber noch nicht so viel erlebt, muss ich sagen. Aber Integration in die deutsche Gesellschaft ist wirklich sehr minimal, weil die Jugendlichen – zumindest in der Zeit, in der sie bei uns wohnen – dann doch sehr viel untereinander sind und wenig Berührungspunkte haben zur Mehrheitsgesellschaft. In den Schulklassen, also in internationalen Förderklassen, sitzen sie zum Großteil mit Jugendlichen, die auch einen Migrationshintergrund haben, die auch kein Deutsch sprechen, wo der Fokus darauf gelegt wird, die deutsche Sprache zu erlernen. Erst nach ein, zwei Jahren, wenn sie sich gut gemacht haben, haben sie die Möglichkeit in eine normale Schulklasse zu kommen und dass ist vielleicht der erste Moment wo sie mit mehreren Deutschen zusammen sind. Eine andere Möglichkeit ist natürlich, und ich denke da sollten wir auch in unserer Arbeit noch viel mehr den Fokus drauflegen, ist die Anbindung an Sportvereine. Das ist wirklich der Schlüssel zur Integration, absolut. Über Sport oder über Musik, also über diese Aktivitäten einfach, können so viele Brücken gebaut werden, wo man sich einfach begegnen kann. Im Sport kann man ja auch ganz anders mit einander kommunizieren. Da muss man nicht immer verbal miteinander kommunizieren. Da habe ich auch festgestellt (…) Also ich war mal mit Jugendlichen im Stadtpark und habe Freunde von mir dort getroffen, die da bei schönem Wetter einfach ein bisschen gepicknickt haben, Fußball gespielt haben. Ich hatte vier oder fünf Jugendliche dabei und ich bin da wegen einem Jugendlichen hauptsächlich hingegangen, der mit jemandem sprechen sollte, der Arabisch sprach und die anderen waren eben dabei. Dann haben ich denen gesagt, spielt doch mit, die spielen gerade Fußball. Dann haben sie gesehen, dass alle die da gespielt haben keine Schuhe anhatten und keine Socken und dann haben die sich tatsächlich, total süß, alle ihre Schuhe und Socken ausgezogen und da mitgespielt. (lacht) Das war so schön, das zu beobachten, weil man gemerkt hat, dass da ganz viele Momente entstanden sind. Da waren teilweise Kinder bei, aber auch Erwachsene dabei. Das war

so total schön. Das hat mir total gut gefallen. Ich glaube, dass da noch viel mehr hingeguckt werden sollte. Also dass noch viel mehr solcher Momente entstehen, wo der Kontakt zustande kommt. Das ist natürlich in einer Wohngruppe, in der nur UMF wohnen und in einer Schulklasse, in der nur Menschen mit Migrationshintergrund sind, sehr schwer. (…)

I: Hat es auch systemische und gesellschaftliche Gründe?

B2: Es hat natürlich auch gesellschaftliche Gründe. Ich glaube schon, dass Deutschland gegenüber Menschen mit einer anderen Hautfarbe, würde ich mal sagen, nicht per se erstmal offen ist und mit Willkommenskultur reagiert. Sondern eher so „was wollen die von uns? Die wollen doch eh nur unsere Gelder haben." Das ist glaube ich echt so von vielen (…) Also erstmal glaube ich, werden die mehr als befremdlich wahrgenommen als Bereicherung. Das empfinde ich in Uganda zum Beispiel ganz anders. In Uganda wird man sehr offen willkommen geheißen und man hat das Gefühl, dass die Menschen einem sehr offen gegenüber treten, sehr interessiert. So habe ich das dann auch erlebt, wenn ein Freund aus Uganda nach Deutschland gekommen ist, dass die dann schon etwas ganz anderes gesehen haben. Dass das hier auf der Straße scheinbar nicht normal ist, dass du freundlich gegrüßt wirst oder das dir jemand freundlich entgegentritt, wenn du ihn ansprichst. Also ich glaube, dass das auch viel mit unserer Kultur zu tun hat, dass das nicht so eine Willkommenskultur hier ist. (…)

I: Würden Sie das für die Jugendlichen auch als Belastung ansehen?

B2. Ich weiß ehrlich gesagt nicht, inwiefern sie das wahrnehmen. Ich habe da noch nicht so konkret mit jemandem drüber gesprochen. Ich weiß aber von erwachsenen Flüchtlingen, dass sie es total schwierig finden, in Kontakt zu treten und dass sie sich das aber total wünschen würden, weil sie auch nur so ihre Sprache verbessern können. Aber ich weiß nicht, ob die Jugendlichen (…) Obwohl es gibt schon Jugendliche, die zu mir kommen und sagen „B2, ich brauche unbedingt deutsche Freunde." Das sowas halt passiert. Man sieht das ja auch, wenn man mit ihnen unterwegs ist, dass sie teilweise auch hilflos sind, dass sie sehr eingeschüchtert sind, wenn man mit ihnen in die Öffentlichkeit geht. Also ich glaube nicht, dass das als angenehm von ihnen empfunden wird. Von daher denke ich schon, dass das ein Bedürfnis ist, auch wenn ich da nicht konkret drüber gesprochen habe. (…)

I: Sie haben jetzt schon einige Herausforderungen der Arbeit herausgestellt. Wenn sie das noch einmal konkret zusammenfassen würden: Was sind die besonderen Herausforderungen oder auch Belastungen mit UMF und wie gehen Sie damit um?

B2: (…)Also ich versuche mir erstmal nicht alles so zu Herzen zu nehmen. Was natürlich nicht heißt, dass mir die Geschichten der Jugendlichen oder auch die Erfahrungen, die sie machen, nicht berühren. Aber nicht in dem Maße, dass es mich über die Maßen beschäftigt. Es gibt natürlich auch oft Entscheidungen oder Situation, wo ich an meine eigenen Grenzen stoße mit meinem Verständnis dafür. Dass ich da teilweise nicht hinter stehen kann oder ich das sehr schwierig finde. Gerade auch wenn es um rechtliche Dinge geht, sei es die Dublin Verordnung, dass Jugendliche dahin zurück müssen in Europa, wo sie zuerst aufgegriffen worden sind. Ich weiß nicht, ob das immer noch aktuell ist, es sollte da eigentlich dieses Jahr abgeschafft werden. Ich kenne den neusten Beschluss dazu nicht. Aber das finde ich zum Beispiel äußerst problematisch. Da weiß ich nicht, wie man denken kann, dass das irgendwie zu vereinen ist mit der Kinderrechtskonvention und mit dem Kindeswohl. Dass ein Kind nach drei, vier Monaten wieder

Zurück soll in ein anderes europäisches Land. Das ist für mich überhaupt nicht zu verstehen. Das sind so die Momente, wo man sich ohnmächtig fühlt, wo man keinen Einfluss mehr hat. Wo man weiß, hier ist mein Ende erreicht. Der Punkt wird zum Teil natürlich auch vom Arbeitgeber gesetzt. Wo die sagen „Das und das ist deine Arbeit und ab da ist es nicht mehr deine Aufgabe." Was ich am Anfang sehr schwierig fand, aber womit ich inzwischen besser umgehen kann, weil ich auch merke, dass man irgendwo auch einfach abgeben muss. Klar ist, dass man einen Jugendlichen, der jetzt vor die Tür gesetzt wird, nicht einfach so fallen lässt. Sondern, dass man schon noch versucht, ihm die wichtigsten Dinge mit auf den Weg zu geben, versucht ihnen noch anzubinden. Es gibt genügend Organisationen, die auch für die kleinen Bereiche zuständig sind, sei es Sozialberatung, sei es Verfahrensberatung. Da können die Jugendlichen an sich auch allein hingehen. Da brauchen die uns eigentlich nicht für. Aber da gibt es immer wieder Situationen, wo man feststellt, dass man da keine Möglichkeiten hat. Das man da seinem Anspruch nicht gerecht werden kann, also seinem persönlichen, moralischen zum Teil. (…) Dem Jugendlichen würde ich da als allerwenigsten zuschreiben, aber natürlich ihrem Status. Ihrem Status Flüchtling zu sein, ihrem Status minderjährig zu sein. Also vor allem die ausländerrechtlichen Geschichten, die den Alltag doch schon sehr bestimmen von den Jugendlichen. Und wo man auch die unschönsten Erfahrungen macht. Sei es in der Ausländerbehörde oder auch auf der Straße, wenn die Jugendlichen kontrolliert werden. Wenn die sich am Bahnhof aufhalten und da ganz doof behandelt werden von der Polizei und da auch nochmal unschöne Erfahrungen machen, die zu ihrem eh großen Trauma nochmal oben drauf kommen. Wo sie ja auch schließlich in die Situation kommen sich nicht verständigen zu können und erklären zu können ohne, dass sie was gemacht haben. (…) Angeprangert zu werden, etwas getan zu haben, dass sie nicht getan haben. Das sind auch so Sachen, wo ich das einfach nicht verstehen kann. Das hat wirklich nichts mehr mit Kindeswohl oder Menschlichkeit auch zu tun. Diese dauerhaft Unsicherheit, die langen Verfahren, die langen Asylverfahren, wo die Jugendlichen erstmal monatelang warten müssen bevor sie angehört werden. Das ist so ein riesen Stressfaktor für sie, für ihr ganzes Leben in Deutschland. Das wichtigste ist glaube ich echt die Asylanhörung und da merkt man auch dass sie einfach super angespannt sind vor der Anhörung. Dann auch sehr erleichtert sind, wenn sie die hinter sich gebracht haben. Aber die Erleichterung ist dann, „ok. Ich habe die Anhörung geschafft." Aber wissen tun sie ja immer noch nicht, was mit ihnen passiert und was sie für einen Aufenthalt bekommen. Und von diesem Aufenthalt hängt nun mal ihr ganzes weiteres Leben ab. Wenn man das Glück hat und einen guten Aufenthalt bekommt, hat man auch viele Rechte und Möglichkeiten. Wenn man Pech hat und nur eine Duldung weiterhin bekommt, dann hat man ganz viele Möglichkeiten eben nicht. Dann kann man zum Beispiel keine Ausbildung anfangen oder sowas. Da werden einem schon auch sehr viele Steine in den Weg gelegt, die für uns jetzt (…) Ok, wir versuchen auch mit Hilfe der Verfahrensberatung, die ja unabhängig ist und nicht zur Regierung gehört, die besten Möglichkeiten für die Jugendlichen herauszuholen. Das da irgendwie in die Wege zu leiten, damit es gut für sie läuft. Aber trotzdem hat man es letztlich nicht in der Hand, die Entscheidung. Je nach dem kann das auch blöd enden. (…)

I: Und das ist dann auch für Sie persönlich in der Arbeit belastend?

B2: Ja, wobei auch das ist glaube ich auch eine Frage der Erfahrung. Am Anfang nimmt einen das noch viel stärker mit. Nach einer gewissen Zeit, wo man die Erfahrung schon mehrfach gemacht hat, merkt man auch, dass das die Dinge sind, die man akzeptieren muss. Was nicht bedeutet, dass man nicht handlungsfähig ist. Man ist immer handlungsfähig, dass glaube ich schon. Also

das man immer noch versuchen kann das Beste aus der Situation zu machen. Den Jugendlichen auch in Situationen, die eigentlich aussichtlos sind, ein gutes Gefühl mitgeben kann. Zumindest sagen kann „Du kannst jederzeit hier hinkommen, wenn du reden möchtest. Du kannst jederzeit hier hinkommen und ich versuche dir weiterzuhelfen." Dass man den Jugendlichen auch die Möglichkeit gibt, weiterhin in die Wohngruppe zu kommen, wenn sie irgendwie Hilfe brauchen. Aber ich glaube, dass ich gelernt habe, dass man die Situationen, in denen man sich ohnmächtig und hilflos fühlt, auch akzeptiert in seiner Arbeit und dass das einfach ein Teil davon ist, ein Teil davon mit diesen Menschen zu arbeiten. Ich glaube da ist total wichtig. Also es gab in meinem Berufsalltag auch Momente, in denen ich einfach sprachlos war. Wo ich mich auch selbst erstmal sammeln musste und gucken musste, was mache ich denn jetzt mit der Situation. Wo man auch nicht unmittelbar einen Ansprechpartner hat und gucken muss, okay, was mache ich jetzt damit. Also die Situation gab es schon sehr oft. Ich weiß nicht, wie oft so eine Situation in einem anderen Arbeitsfeld ist. Kann was damit zu tun haben (…) Nein, ich glaube nicht, dass es etwas damit zu tun hat, dass man neu in einem Bereich ist. Es gibt einfach Situationen, wo du nicht mehr weitermachen kannst, wo es dann einfach so ein Punkt ist. Ich glaube schon, dass das eine Herausforderung für die Mitarbeiter ist, die lernen müssen diese Situationen auch zu akzeptieren. Das es einfach Grenzen gibt, Grenzen, die der Arbeitgeber setzt, und Grenzen, die vom Ausländerrecht gegeben sind.

I: Welche Grenzen vom Arbeitgeber können das sein?

B2: Also letztlich ist ja unsere Vorgabe, dass wir so lange für die Jugendlichen tätig sein können, wie sie in der Jugendhilfe bei uns untergebracht sind. Sobald die Jugendhilfe bei uns stationär beendet ist, sind wir nicht mehr zuständig. Ich fände es sehr hilfreich, wenn wir die Möglichkeit bekommen würden, wenn wir – teilweise macht man das natürlich trotzdem, wo man sich letztendlich aber auch widersetzt dieser Vorgabe – dass man den Jugendlichen auch darüber hinaus noch behilflich sein kann. Ich finde es wichtig, wenn der Jugendliche nach der Zeit bei uns in der Wohngruppe direkt bei alleine zurechtkommen muss oder in eine Asylunterkunft kommt, dass man ihnen anbietet, dass sie jederzeit zurückkommen können in die Wohngruppe und guckt, dass man ihnen auch so ein bisschen weiterhelfen kann. Das ist dann eigentlich Arbeitszeit, die ich für jemanden aufwende, der nicht mehr in der Wohngruppe lebt und für den ich nicht bezahlt werde, aber ich fände es wichtig, dass man diese Übergangszeit ermöglicht. Das man sagt, ok, wenn er die ersten Wochen noch ein-, zweimal kommt, dann ist das auch in Ordnung, dass man das macht und nicht, dass quasi heimlich tut. Also heimlich kann man das ja auch gar nicht machen, aber dass man das nicht so explizit thematisiert, dass man da noch tätig ist. Was gibt's noch für Grenzen? Ja, es gibt Grenzen mittlerweile – obwohl ich nicht glaube, dass das üblich ist, dass das passiert - aber dass wir die Jugendlichen nicht mehr selber begleiten sollen, zu Orten, wo ich es für sehr wichtig halte, dass sie von uns begleitet werden durch uns persönlich. Weil wir sind diejenigen, zu denen sie noch den meisten Bezug haben, im Moment auch viel, viel mehr als zu ihren Vormündern. Deswegen finde ich das auch sehr kritisch, dass man die Jugendlichen entweder alleine diesen Situationen aussetzt. Wobei ich finde das ist auch eine Gradwanderung mit der Verselbstständigung. Da muss man genau gucken, was können die schon alleine und wo brauchen sie noch Unterstützung. Aber gerade weil ich ja auch am Anfang gesagt habe, dass es gerade diese Moment sind, die so besonders wertvoll sind, weil man sie zu zweit verbringt, finde ich es eigentlich nicht gut, gerade diese Zeit zu kürzen. Das man da nicht mehr die Möglichkeit hat, die Jugendlichen angemessen zu begleiten. (…)

I: Da könnten wir dann auch direkt in die letzte Frage einsteigen. Was glauben sie, welche Veränderungen und auf welchen Ebenen bräuchte es, um die Arbeit mit UMF noch verbessern zu können?

B2: Ich glaube auf der großen Ebene, auf der ausländerrechtlichen Ebene, bräuchte es noch vielmehr die Umsetzung der Kinderrechtskonvention, des Kindeswohls. Also dass das wirklich bei allen Verfahrensweisen übergeordnet ist und dem gefolgt wird. Sprich, was diese Dublin Verordnung betrifft. Dass sie nicht zurückgeschickt werden in andere Länder, wenn sie da schon mal aufgegriffen worden sind, sondern das sie da bleiben können, wo sie letztendlich angekommen sind. Wenn es Deutschland ist, dass sie auch hier bleiben können. Ich finde, dass das auch bei den Mitarbeitern der Ausländerbehörde ankommen sollte, dass sie es da nicht mit Erwachsenen zu tun haben, sondern mit äußerst verwundbaren Menschen, die wirklich viel erlebt haben und allein sind, unsicher und hilflos teilweise. Dass mit ihnen sensibel umgegangen wird. Also ich meine zur Ausländerbehörde begleiten wir auch immer und das halte ich für absolut wichtig, weil da passiert leider die größte (…) Enttäuschung im Umgang mit diesen Menschen. Deshalb ist es von unserer Seite echt wichtig, beschützend daneben zu stehen. In der Arbeit mit den Jugendlichen selbst, also auf der Organisationsebene, habe ich das vorhin auch gesagt, dass man die Konzepte evaluiert, die man hat, dass man offen ist für Veränderungen und sich auch traut neue Wege zu gehen. Und im besten Fall dass man das personell besser aufstellt. Dass die Begleitung der Jugendlichen und damit auch der Anspruch des Clearingverfahrens irgendwie umgesetzt werden kann. (…)

I: Dann ganz zum Schluss, wenn sie das alles nochmal rekapitulieren, haben Sie noch irgendeinen Ergänzungswunsch? Etwas, dass Ihnen noch wichtig wäre zu sagen?

B2: Ich habe schon so viel gesagt. (lacht) Das ist ein bisschen schwierig. (…) Ich finde es einfach wichtig, dass es so (…) Ich glaube, man hat immer den Eindruck, dass wenn man mit diesen Menschen zusammen arbeitet, dass das irgendwie besonders belastend und so besonders schwierig ist und dass sie so schreckliche Schicksale haben, dass das alles so traurig und so ergreifend ist. Irgendwie schwebt da immer so ein dunkler Schleier mit, mit dieser Thematik. Sicherlich ist das auch so, wenn man sich mit den Geschichten der Jugendlichen beschäftigt. Aber letztendlich ist die Arbeit unglaublich bereichernd, unglaublich vielfältig und bereitet unheimlich viel Freude. Ich habe das Gefühl, dass ich durch die Zusammenarbeit so viel gelernt habe, also durch die Zusammenarbeit mit den Jugendlichen so viel gelernt habe und so viel persönlich davon profitiert habe, dass ich glaube, dass das auch eine sehr schöne Arbeit ist. Man hat da auch Jugendliche, die einfach Bock haben, die motiviert sind auch. Die ihre Termine wahrnehmen wollen. Die auch von sich aus ein Bedürfnis haben, die wahrnehmen zu wollen und auch fragen „Wann ist mein nächster Termin?“ Die sich auch ganz viel Orientierung auch wünschen. Die auch sehr dankbar sind dafür. Egal, was man mit ihnen unternimmt, die sind dankbar dafür. Das ist etwas, was ich bei deutschen Jugendlichen leider auch anders erlebt habe. Wenn du denen mit irgendwas Komischen kommst, dann haben die oft sofort lange Gesichter und haben keinen Bock, also auch was Freizeitaktivitäten betrifft. Das ist bei unseren Jugendlichen echt anders. Dieses Motivationsproblem hat man bei uns nicht so und das ist was echt Schönes. Ja. (…)

I: Das ist doch ein sehr, sehr schönes Schlusswort. Dann bedanke ich mich, dass Sie meine Fragen so nett beantwortet haben.

B2: Sehr gerne.

Kurzfragebogen B3

Alter: 30

Geschlecht: weiblich
Familienstand: ledig
Nationalität: deutsch
Berufliche Ausbildung: Kinderpflegerin/Erzieherin
Dipl. Sozialarbeiterin/ Dipl. Sozialpädagogin M.A. Zusatzausbildung im Bereich Beratung

Tätig in der Jugendhilfe seit: 2004
Tätig in der Arbeit mit UMF seit: April 2012

Zurzeit beschäftigt im Rahmen der

a) stationären Jugendhilfe
b) ambulanten Jugendhilfe

Im derzeitigen Arbeitsfeld tätig aufgrund

a) des vordergründigen Wunsches der Beschäftigung im Rahmen der Jugendhilfe
b) des vordergründigen Wunsches der Beschäftigung im Rahmen der Flüchtlingshilfe
c) Praktische Gründe

Neben der Arbeit mit UMF habe ich Erfahrung in der Arbeit mit folgender/n Zielgruppe/n:
Mädchenarbeit, Tagesgruppe, Schutzstellenarbeit, Ambulant betreutes Wohnen, von Obdachlosigkeit bedrohte Jugendliche

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit mit UMF habe ich an Fortbildungen zu folgenden Themen teilgenommen:

a) Kinder- und Jugendhilferecht b) Asyl- und Ausländerrecht c) Traumatisierung
d) interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen
e) sonstige und zwar:

Transkription B3 (Gesamtlänge: 58,11 Minuten)

I: Vielen Dank, dass Sie sich dazu bereit erklärt haben, meine Fragen zu beantworten. Meine erste Frage wäre: Was zeichnet UMF als Klientel Sozialer Arbeit aus? Wenn sie erklären müssten, mit welchen Menschen sie arbeiten und was diese auszeichnet, was würden Sie sagen?

B3: Was zeichnet unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge aus? Ich glaube ein ganz wesentlicher Punkt ist, dass sie hier kein soziales Netzwerk haben; dass sie alleine sind. Damit meine ich nicht nur, dass sie ohne Familie hier sind, sondern auch, dass sie ohne Peergroup hier sind. Wenn sie in dem Alter sind, das sie angeben das sie sind, dann ist das eine Entwicklungsstufe in der die Peergroup einen unheimlich großen Anteil an der Entwicklung nimmt. Den haben sie nicht. D. h. sie wissen auch wenig, woran sie sich orientieren sollen. Dann ist eine große Besonderheit dieser Zielgruppe, dass wir mit einer bewussten Lüge leben müssen. Wir müssen mit der Lüge leben, dass wir ihnen das Alter glauben, was manchmal offensichtlich ist, dass es das nicht ist. Dass wir mit einer permanenten Angst leben, wenn etwas falsch läuft, hat das so weitreichende Konsequenzen, dass ein Mensch in ein Land zurück muss, aus dem er geflohen ist. Ich glaube das sind die Besonderheiten. Und tatsächlich, die Sache mit dem Alter. Also dass man ganz klar sagt, „du sollst mir alles sagen, du sollst mir vertrauen, aber dein echtes Alter darfst du mir niemals sagen."

I: An dieser Stelle gerne eine Rückfrage stellen. Wie gehen Sie in ihrer Arbeit damit um, Vertrauen herstellen zu wollen, aber wenig über die Jugendlichen zu wissen bzw. nicht zu wissen, ob das was sie von sich erzählen ‚wahr' ist?

B3: Also ich gehe in meinem Berufsalltag so damit um, dass ich ihnen meine inneren Werte vermitteln möchte und ob sie sich die annehmen oder nicht, bleibt denen überlassen. Aber ich möchte, dass sie in mir jemanden sehen, der nach bestimmten Werten lebt. Dann können sie sich davon etwas angucken, abgucken oder es sein lassen. Wenn ich dem Jugendlichen vermitteln kann, was ich für wichtig und richtig halte und er die Freiheit hat darüber nachzudenken, ob er das auch richtig und wichtig findet, dann spielt das Alter, die Herkunft keine Rolle. Sondern es geht um Menschlichkeit, um Beziehung.

I: Also würden Sie mit dem arbeiten, was die Jugendlichen ihnen anbieten?

B3: Ja und mit dem was ich anbieten kann. Ich würde mit der Beziehung arbeiten. (…)

I: Auch das wäre ein Bereich, wo ich gerne nachfragen würde. Aufgrund von Belastungen ist es wichtig Vertrauen und Beziehung herzustellen. Wie machen Sie das im Rahmen ihrer Arbeit?

B3: Ich nehme den Jugendlichen so wie er ist. Ich frage gar nicht groß nach: „Woher kommst du? Warum bist du hier?" Sondern erst einmal ist er hier oder sie, und was er oder sie mir erzählen möchte, kann er mir erzählen, muss er aber nicht. Ich arbeite viel über den Humor. Wenn ich merke, das finde ich lustig oder das findet er oder sie lustig, dann ist das ein Opener. Da komme ich gut dran. Und ich arbeite – ich biete auch Beziehung an. D. h. ich erzähle auch was von mir ohne da ins Detail zu gehen. Ich erzähle, was ich gerne esse. Ich erzähle, dass ich Geschwister habe. Ich biete mich als Mensch ein stückweit an ohne dabei meine Privatspäre in Gefahr zu bringen. (…)

I: Und mit Hinblick auf Vertrauen? Wie machen sie das?

B3: Klarheit. Klarheit, Klarheit. Die Jugendlichen müssen wissen, dass ich kein Geheimnisträger bin. D.h. Sie können mir alles erzählen, aber gewisse Dinge, die sie mir erzählen, erfordern eine Transparenz. Aber die Teile ich ihnen auch mit. D.h. sie wissen, wenn ich der das und das erzähle, dann ist sie verpflichtet dazu, das zu veröffentlichen. Ich bin nicht nur verpflichtet dazu, sondern ich stehe dahinter, dass das veröffentlicht werden muss. Ich bin transparent, in dem was ich weiterleite und indem was ich nicht weiterleite. Ich werde kein Geheimnisträger. Dadurch mache ich mich erpressbar und ich mache mich unglaubwürdig. Weil wenn ich in dem einen Fall mal nichts sage, woher soll der Jugendliche dann wissen, dass ich beim anderen Mal vielleicht auch mal nichts sage. (…)

I: Finden Sie es mit Hinblick auf die Zielgruppe besonders schwierig, Vertrauen aufzubauen?

B3: Es kommt glaube ich darauf an, in welchem Bereich ich diese Vertrauensarbeit mache. Ob ich im ermittelnden Bereich tätig sein möchte, sprich, medizinische Flüchtlingshilfe, Ämter oder irgendwas in Richtung Vergangenheitsbewältigung. Dann glaube ich, ich weiß nicht, ob schwieriger, aber es hat eine andere Qualität. Ich glaube eine Beziehung die auf Respekt basiert und mit dem Betreuer-Jugendlichen Verhältnis zu tun hat, ähnelt es sehr jedem anderen pubertierenden Jugendlichen auch. Es geht um Stabilität, um Transparenz, Offenheit und Menschlichkeit. Das versteht jeder.

I: Dann würde ich zu den Ausgangsfragen zurückkommen. Was glauben Sie, sind die größten Belastungen für unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge?

B3: Dass sie sich von ihren Gefühlen trennen müssen. Dass sie ohne Stabilität in die Zukunft blicken müssen. Dass einfach alles auf Unsicherheit aufgebaut ist. (…)

I: Könnten Sie Beispiele für diese Unsicherheiten nennen?

B3: Ich mache einen guten Schulabschluss, wer weiß ob ich eine Ausbildung kriege? Ich mache eine Ausbildung, habe aber nur für ein Jahr eine Duldung. Darf ich überhaupt noch ins zweite Lehrjahr gehen? Das ist das eine. Das zweite ist die Unsicherheit, wie anders bin ich denn? Wenn ich irgendwo in eine öffentliche Schule gehe, aber eigentlich in der Wohngruppe in einer Subkultur lebe. Welcher Peergroup schließe ich mich an? Wer ist gut, wer ist böse? Welcher Behörde kann ich vertrauen, welche will mir nur ans Bein pinkeln? Das sind alles Unsicherheiten, wo ich glaube, dass die Jugendlichen nur mit denen klarkommen, wenn sie sich von dem Gefühl, ihrer eigenen Angst und Unsicherheit trennen.

I: Und wie würden sie die Belastungen einordnen mit Hinblick auf Vergangenheit und Gegenwart. Also stammen sie eher von erlebtem Vergangenem oder resultieren sie auch aus der Unsicherheit hier?

B3: Ich glaube, dass bedingt sich wirklich gegenseitig. Wenn ich mich von meiner eigenen Vergangenheit so abspalten muss, um weiter zu überleben, ist das für mich eine ganz große Unsicherheit. Wenn ich dann als hier Geborener auf eine Clique treffe, die mich als andersartig empfindet ist das auch eine Unsicherheit. Auf die treffen sie ja noch zusätzlich. Ich glaube die innere Unsicherheit, die aus der Vergangenheit resultiert, in der Kombination mit der Unsicherheit, die ihnen hier durch ihre Andersartigkeit bedingt sich einfach. Also kurzes Beispiel, als ich selber in Afrika war und ich die einzig weiße war, da bin ich verdammt unsicher geworden und ich bin überall aufgefallen. Das war irre.

I: Oft sagt man ja Struktur schafft auch ein stückweit Sicherheit. Welchen Anteil hat das in ihrer Arbeit? Also wie stellen sie Struktur für die Jugendlichen her?

B3: Es gibt eine Hausordnung. Es gibt eine Wohngruppenordnung. An die halte ich mich erstmal. Wenn ich mich nicht daran halte, dann bespreche ich mit den Jugendlichen, warum ich mich in dem Moment nicht daran halte. Ich betone also, „wir machen heute die und die Ausnahme, weil es ist das und das. Oder ich verzichte heute darauf, dass du das und das erledigen musst, weil ich glaube, es geht dir gerade nicht gut." Ich lasse den Jugendlichen nicht das Gefühl, dass es meine Laune ist, nach der ich mich gerade entscheide. (…) Ich drohe eine Konsequenz an und setzte diese Konsequenz um oder ich lasse den Jugendlichen die Wahl, sich eine andere Konsequenz auszudenken. D.h. er kommt nicht drum herum, er hat aber immer noch das Gefühl ein bisschen selbstbestimmt zu sein. Und ich gebe den Jugendlichen Stabilität, indem ich ihnen signalisiere, jeder hat mal einen schlechten Tag. Den habe ich auch manchmal. Das ist normal und ok. Dann darf man mal was richtig, aber auch falsch machen. Ich glaube durch Regeln, die verfolgt werden, wenn sie nicht verfolgt werden, betont wird, warum sie nicht verfolgt werden, durch ein Grundgerüst kann man zunächst Jugendlichen Sicherheit vermitteln. Zudem denke ich, dass man durch eine gute Begleitung in ein Freizeitprojekt, also in ein Hobby außerhalb der Wohngruppe, den Jugendlichen eine stabile Peergroup verschaffen könnte. Das würde zusätzlich enorme Sicherheit geben, weil jeder Jugendliche flüchtet sich gerne mal zu seinem besten Freund. Wenn der jemand ist, der hier eine sichere Zukunft hat, der hier eine sichere Perspektive hat, dann kann das evtl. auch übertragen. (…)

I: Also ist ihre Rolle auch ein stückweit Vermittlung oder Netzwerkarbeit?

B3: Ich würde mir wünschen, dass das auch ein Teil meiner Rolle sein könnte. Im Moment fehlt dafür die Zeit. Aber wenn ich mich jetzt an einen kleinen Jugendlichen erinnere, der wäre gerne viel öfter irgendwohin gegangen. Er hätte aber die ersten acht Mal Begleitung gebraucht. Wir hätten es wenn überhaupt einmal, zweimal leisten können. Dann auch meistens nicht dabei sein, beim Training, sondern dann mussten wir wieder nach Hause fahren. Also ich glaube einfach, gerade wenn sie in einem wirklich sehr jungen Alter hier herkommen, gut zu wissen ist, meine Betreuerin sitzt da auf der Bank. Wenn mir was passiert, greift die ein. Übertragen wie das auf ein Kind, das in Deutschland geboren ist, eine deutsche Herkunftsfamilie hat, auch die wollen, dass die Mama, ein klein wenig dabei ist, wenn sie zum ersten Mal in einen Verein gehen. Die wollen alle beschützt werden.

I: Ist man dann auch ein stückweit Familienersatz? Also nicht von der emotionalen Nähe her, aber von der Funktion her?

B3: Nein, das glaube ich nicht. Ich glaube wir können verschiedene Funktionen einer Herkunftsfamilie übernehmen, aber ich glaube die Differenzen sind zu offensichtlich, als das wir uns auf eine – als das wir Familienersatz sein könnten. Unsere Kultur ist zu unterschiedlich. Ich glaube wir können ein guter Freund und Wegbegleiter sein. Gerade wenn man sich jetzt überlegt, wenn man jetzt in den rechtlichen Bereich geht. Wenn man überlegt, was richtig und was falsch ist. Das wird den Jugendlichen über das Elternhaus vermittelt. In Deutschland haben wir andere Rechte und Pflichten, als sie das in ihren Herkunftsländern haben. In dem Moment übernehme ich die Funktion, dem Jugendlichen beizubringen, was in Deutschland Recht und Pflicht ist. Das ist aber was anderes, als wenn ich als guter Freund oder Beschützer irgendwo sitze. Ich glaube

nicht, dass wir Familienersatz sein können. Ich glaube wir übernehmen unterschiedliche Funktionen. (…)

I: Sind Sie dann eher Orientierungsgeber in einer neuen Umgebung?

B3: Ja. Orientierungsgeber und Vermittler von Normen und Werten. Punktuell auch Beschützer.

I: Innerhalb meiner Arbeit habe ich mich auch mit dem Grenzgang zwischen den Kulturen und der Mittlerrolle der Sozialen Arbeit beschäftigt. Also an dieser Stelle die Rückfrage, welche Rolle spielt Kultur in ihrem Beruf? Wie wichtig ist der Aspekt der Kultur in der Arbeit mit UMF?

B3: Ich glaube wichtig ist es im Bereich der Kultur Toleranz. Kulturoffenheit oder wie man es nennen möchte. Kulturtoleranz. Keine Kultur ist richtig oder falsch. Sondern es gibt Normen und Werte in jeder Gesellschaft und die werden anders bewertet. Also ich glaube diese Haltung sollte man mitbringen, wenn man in die Arbeit mit UMF geht. Sich kein Urteil über das fällen, was woanders gemacht oder auch nicht gemacht wird. Gleichzeitig sollte man vermitteln, dass man Kultur nicht immer (…) Ja, Deutschland ist ja auch ein multikulturelles Land. D.h. man findet hier von jeder Kultur auch etwas. Ich denke, dass man auch zeigen kann, dass man Kultur auch mixen kann ohne seine Identität zu verlieren. Aber dazu muss man schon eine gewisse Sicherheit haben. Ich versuche zu vermitteln, was ich an unserer Kultur gut, richtig und wichtig halte. Gleichzeitig versuch ich aufzuzeigen, dass es auch Dinge gibt, die ich nicht in Ordnung finde. Aber die gehören auch zu meiner Kultur. Den Jugendlichen nichts zu verschweigen. (…)

I: Wie spielt Kultur in der alltäglichen Arbeit eine Rolle?

B3: In christlichen Festen spielt es eine Rolle, genauso wie im Ramadan und in den Gebetszeiten. Kultur kann ich den Jugendlichen aber auch dann vermitteln, wenn ich ihnen z.B. erkläre, wie ich die Geburtstage meiner Geschwister feiere. Ich versuche das tatsächlich zu machen. Also wenn ich jetzt gestern Geburtstag hatte, dann versuche ich davon einfach was zu erzählen, wie wir feiern. Es ist auch wieder eine Haltungsfrage, denke ich. Keine Ahnung, wenn ich beim Zuschnellfahren geblitzt werde und in die Wohngruppe komme, dann sage ich „mein Gott, die „Korinthenkacker". Also auch das können die Jugendlichen ruhig kennenlernen. Dass bestimmte Sachen auch übertrieben sind. Aber gleichzeitig, wenn ich merke, dass ich über unsere Kultur schimpfe, zähle ich auch die Vorteile auf. Nämlich, dass jeder so behandelt wird und es keine Polizei gibt, die so bestechlich ist, als dass sich einer alles erlauben kann und der andere sich gar nichts erlauben kann. Im Umkehrschluss bedeutet das Sicherheit. Gleichzeitig interessiere ich mich unglaublich für deren Kultur. Aber es gibt auch Dinge, die ich in der Kultur irritierend finde und das sage ich dann auch. Also da bin ich kulturoffen und kulturkritisch, genauso wie ich es in meiner Herkunftskultur bin. (…)

I: Also sprechen Sie das offen an?

B3: (lacht) Natürlich. Das muss ich doch. Ich muss die doch fragen. (lacht)

I: Naja, man könnte das ja auch einfach abtun, sagen dass das unverständlich ist und es dabei belassen. Also theoretisch (…)

B3: Ich möchte den Dialog mit den Jugendlichen suchen. Ich weiß nicht, ob ich immer alles verstehen möchte. Aber ich möchte zumindest mit ihnen darüber sprechen können.

I: Wenn man über Kultur spricht, spricht man ja auch ganz oft über ‚Integration'. Wie würden sie UMF da einordnen?

B3: Ich glaube unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge sind eine Zwischenkultur hier bei uns. Sie haben nichts mit den Migranten zu tun, die hier als Arbeiterfamilie hergekommen sind. Die hier ihre Familie eigentlich haben und trotzdem ihre Heimatkultur ausleben dürfen und sollen. Gleichzeitig sind sie aber auch keine Hiergeborenen, sondern sie sind irgendwas dazwischen. Zwischen Deutschmigranten und Deutschen. Ich weiß noch nicht, wie integriert sie sind. Ich denke dafür ist das Phänomen, zumindest in meinem Leben, zu kurz eingetreten, als das ich da sagen könnte, die sind jetzt top integriert. Ich glaube jetzt nicht, dass man sie vergleichen kann mit den Migranten, die hier seit Generationen leben.

I: Und ganz spezifisch. Für die Jugendlichen die in ihrer Wohngruppe leben?

B3: Die sind nicht integriert. Sie leben in ihrer Subkultur. Die haben Angst vor dem, was da draußen ist. Ich glaube wirklich, dass das Angst ist. Gleichzeitig ist es auch eine Narrenfreiheit, die sie sich in der Wohngruppe erlauben können, weil da irritiert es keinen. Ich glaube es fehlt die Integration in Peergroups außerhalb der Wohngruppe. Das ist nicht gelungen.

I: Würden Sie das als Aufgabe Sozialer Arbeit sehen?

B3: Ich würde das als eine Aufgabe sehen. Ich muss ganz ehrlich sagen, ich glaube so viele Jugendliche haben so viel Abwehr am Anfang, das man es evtl. sogar als eine Auflage sehen sollte, weil man darf nicht vergessen einer der Punkte ist später, „wie gut bin ich integriert", also auch aufenthaltsrechtlich. Es wird ganz klar gefragt, „hast du deutsche Freunde". Das hat nichts mit Rassismus zu tun. Das hat etwas damit zu tun, dass jemand im gleichen Alter das viel besser vermitteln kann als ich. Weil ich verstehe die Kultur der Jugendlichen zum Teil gar nicht mehr. Ich vergleich es jetzt mit mir. Ich bin früher auch nicht gerne in den Chor gegangen. Aber da habe ich im Endeffekt meine Freunde kennengelernt. Am Anfang hat meine Mutter mich da aber dahin geschupst. Ich brauchte ein Hobby. Ich denke, dass das unseren Jugendlichen auch gut tun würde.

I: Das ist vielleicht schwer einzuschätzen, aber was glauben Sie, wie ist es andersrum? Also wie nimmt die Gesellschaft unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wahr und an? Vielleicht auch nur aus der beruflichen Erfahrung?

B3: Also da kann ich kaum eine Antwort drauf geben, weil ich unsere Jugendliche noch nie beobachten konnte, wenn sie in einer anderen Peergroup unterwegs waren. Ich kann definitiv sagen, ein Fallbeispiel, dass ich mit Jugendlichen im Kino war. Auf einmal haben sie laut Musik angemacht und getanzt vor dem UCI Kino. Das sie da von anderen Jugendlichen merkwürdig angeguckt oder angemacht werden, kann ich ehrlich gesagt gut nachvollziehen. Die Jugendlichen konnten das nicht nachvollziehen, weil sie nicht verstanden haben, was die anderen daran irritiert hat. Aber auch da muss man überlegen, auch die Jugendlichen die hier wohnen, haben ja auch Angst vor dem Fremden. Was Behörden und Bürokratie angeht, glaube ich, ist es ganz unterschiedlich, in welcher Institution wir es zu tun haben. Also Schulen reagieren logischerweise anders, als der Typ von der Ed-Behandlung, der sich schon tausendmal eine Lügengeschichte angehört hat. Also ganz ehrlich kann ich kaum eine Antwort drauf geben, weil ich unsere Jugendlichen kaum im Subkontext erlebt habe. (…) Ich glaube aber, dass die Toleranz für minderjährige Flüchtlinge sehr hoch ist. Die Toleranz, dass das System ausgenutzt wird, ist ver-

schwindend gering. D.h. die Leute, denen ich das erzähle, „die wollen hier sein, die sind minderjährig, die haben keine Familie“, also wenn sie wirklich die Kriterien eines UMF erfüllen, dann kenne ich niemanden, niemanden der sagen würde, die haben hier nichts zu suchen. Die Folgerung, wie wird es kontrolliert. Wie wird geguckt, dass jemand die Hilfe erhält, die er erhalten soll, ohne dass das System ausgenutzt wird. Das ist eine Frage die sich dann stellt. Aber auch da sehe ich es kritisch, dass wir keine ausreichenden Möglichkeiten und Strategien haben in Deutschland, um das zu entscheiden. Also um denen Hilfe zukommen zu lassen, die es nach dem Gesetz beanspruchen dürfen und wie können wir Menschen ausschließen, die das System ausnutzen wollen. Aber diese Frage stellt sich nicht nur im UMF Bereich, die Frage stellt sich überall, wo Sozialleistungen vergeben werden. Also die stellen sich wirklich überall.

I: Hätte das für Sie die Konsequenz, dass nur diejenigen jungen Flüchtlinge in der Jugendhilfe landen dürfen, die minderjährig sind?

B3: (…) Nun. Jetzt bin ich auch Sozialarbeiterin und ich denke auch, dass das Gesetz häufiger bis zum 27. Jahr ausgedehnt werden sollte, wie es in der Jugendhilfe auch vorgesehen ist. Eine Realität ist, dass das nicht funktioniert. Dementsprechend ist jetzt die Frage, wie ich moralisch daran gehe. Ich denke durchaus, dass jemand der 25 ist, der aber nie eine Kindheit hatte, sondern diese im schlimmsten Fall als Kindersoldat oder Mörder verbringen musste, dass der durchaus in Deutschland die Möglichkeit erhalten sollte, noch-mal ein Teenie zu sein. Aber das sollte auch jeder deutsche Jugendliche haben. Ich denke, dass da eine grundlegende Überlegung zur Reform anstehen sollte, die man leider nicht nur auf den UMF Bereich ausbreiten kann.

I: Bräuchte es ein neues Konzept für junge Volljährige in der Jugendhilfe, dass dann evtl. auch im UMF Bereich die Annahme von alternativen Biographien verhindern würde?

B3: Ja. Ich denke schon. Wenn es die Möglichkeit geben würde, für diese Jugendlichen (…) Also ganz ehrlich, welcher Jugendliche, der 23 ist, geht gerne um 10 Uhr ins Bett? Ich glaube, dass durch eine Reform in den Bereichen was verhindert werden könnte. Ich glaube auch, dass dann diese Doppelmoral, „vertrau mir und bau Beziehung zu mir auf, aber sag mir dein echtes Alter nicht“, dass das dann verändert werden könnte. Natürlich müsste da auch eine Grenze sein. Aber sagen wir einmal, in einem Alter von 18 bis 27, das ist immer noch ein starkes Entwicklungsalter, eine spontane Idee, da gibt’s ein Katalog, erfülle die und die Auflagen und danach unterhalten wir uns nochmal, wie du dich integriert hast. Was du auch gutes für die Gesellschaft tun kannst. Uns fehlen Fachkräfte, wir brauchen diese jungen Menschen. Das wäre eine Möglichkeit.

I: Könnte das auch die Belastung von den Jugendlichen ein Stückweit wegnehmen?

B3: Wenn ich mich jetzt in einen Jugendlichen hineinversetzte und ich endlich nicht mehr lügen muss, ja dann fühle ich mich entlastet.

I: Es ist also schon ein Problem, wenn Hilfen mit 18 eingestellt werden?

B3: Also erstmal muss man sagen, mit 18 ist nicht konsequent Schluss. Wenn ich vorher schon in der Jugendhilfe war, dann bekommen UMF Jugendliche noch häufiger eine Jugendhilfeverlängerung, als nicht UMF Jugendliche. Ist subjektiv gefühlt, meine Wahrnehmung im Moment. Aber wenn man als Ü 18 jähriger hier ankommt, dann hat man definitiv wesentlich schlechtere Chancen. So kann man es eher nennen. Mit 18 ist nicht definitiv Schluss, dass ist zumindest hier in Bochum im Moment nicht der Fall. Aber wenn ich als ü 18 Jähriger nach Deutschland komme

und das zugebe, habe ich ganz andere Startvoraussetzungen, als wenn ich sage ich bin 16. Dementsprechend hat natürlich die Gesellschaft und die Gesetzte und die Politik ein Einfluss auf meine Arbeit. Wobei ich auch da betonen möchte, dass ich glaube, es gibt keinen einzigen Arbeitsbereich in dem Politik und Gesellschaft ihren Anteil auch daran hätte.

I: Fragen Sie sich nach den Beweggründen der Jugendlichen, das System quasi zu umgehen?

B3: Ich glaube, dass kein Mensch aus Boshaftigkeit ein Leben lang oder so viele Jahre hinweg lügt. Ich glaube, dass hat ein Selbstschutz, einen biographischen Hintergrund. Ich glaube, dass die Jugendlichen, jetzt nicht auf das Alter bezogen, aber auf ihre Vergangenheit (…)Wenn ich mich auch ein stückweit selbst belüge, dann muss ich nicht gucken, welche schlimme Taten habe ich auch begangen oder begehen müssen. Es ist ja nicht nur so, dass ihnen Schlimmes angetan wurde, sondern dass manche Jugendliche haben mit Sicherheit auch traumatisches begangen, um zu überleben. Ich glaube, wenn sie offen darüber kommunizieren würden, wäre das eine Entlastung, aber gleichzeitig auch eine Belastung. Es gibt bestimmte Merkmale über die identifiziert sich eine Person. Das ist die Kleidung, das ist der Beruf und das ist das Alter und das ist das Geschlecht. Abgesehen von dem Geschlecht haben die Jugendlichen kaum etwas, worüber sie sich identifizieren können. Ich glaube schon, dass sie gerne sagen würden, wie alt sie sind. (…)

I: Und wie gehen sie damit um. Also das es einmal Teile der Biographie offen gelegt werden, andere jedoch verborgen werden oder vielleicht auch müssen. Wie kann man dem in der Arbeit gerecht werden? Also gibt es eine Möglichkeit Verborgenes trotzdem zu beachten ohne es freizulegen?

B3: Also wie kann ich mit der „echten" Person kommunizieren, ohne die Person, die er sein muss in Gefahr zu bringen?

I: Genau das.

B3: Ich glaube, dass mir das gelingt und zwar indem ich sage, „du bist doch schon ein erwachsener Junge. Du bist vor dem Gesetz ein Junge, aber du bist doch schon ein erwachsener Junge." Ich glaube, dass man da viel mit Humor machen kann. Ich muss sagen, ich bin glücklicherweise noch nie in die Situation gekommen, dass ich das echte Alter defacto gehört habe. Auch weil ich weiß, dass ich es kommunizieren würde. Ich weiß, was ich damit auslösen würde und ich möchte niemals in diese Situation kommen. Das ist wirklich eine der größten Ängste, die ich habe. Dass ich etwas im Vertrauen von einem Jugendlichen mitgeteilt bekomme, wo ich weiß, dass ich vor dem Gesetz verpflichtet bin, das zu kommunizieren. Deswegen versuche ich mit den Jugendlichen in einer Sprache zu sprechen, wo wir beide wissen, dass wir über das Gleiche reden ohne es auszusprechen. Also „erwachsener Junge" ist eine ganz tolle Bezeichnung Ich finde, da kann man auch gut mit denen drüber kommunizieren. Also manchmal stellen die sich ja auch an wie kleine Kinder, dann sage ich auch „du bist doch kein kleines Kind. Du hast in deinem Leben schon so viel erlebt. Du weißt doch eigentlich wie es geht." Damit hole ich sie in die Verantwortung. Damit hole ich sie in ihrem Leben mit dem, was sie alles schon erlebt haben und muss gar nicht sagen „du mit deinen 25 Jahren müsstest es doch eigentlich besser wissen." Ich arbeite mit der Beziehung, die wir haben. Ich glaube auf der Beziehung, auf der wir uns nahe sind und auf der wir uns vertrauen, brauche ich diese harten Fakten nicht. Also wenn mir jemand erzählt, ich habe etwas ganz Schlimmes erlebt und ich träume da jede Nacht von, muss ich das Detail nicht wissen, weil ich spüre, wie es ihm geht. Ihm geht es ganz schlecht. Warum muss ich wissen, ob es

ihm schlecht geht, weil er Liebeskummer hat, weil er einen Mord gesehen hat oder sonst irgendwas. Ich nehme den Jugendlichen in den Arm und dann darf es ihm schlecht gehen, aus welchen Gründen auch immer.

I: Das bildet einen guten Übergang zu einer meiner Hauptfragen. Was glauben Sie, sind zentrale Bedarfe von UMF und wie kann Soziale Arbeit darauf antworten?

B3: Soziale Arbeit kann darauf antworten, indem sie ihnen eine Beziehungsebene bietet, die auf gegenseitiger Wertschätzung beruht und darauf, dass man auf der Beziehungsebene eine Sicherheit bietet. Auf Fehlerfreundlichkeit auf der Beziehungsebene, aber Gleichzeitig auch auf Klarheit. Dass die Jugendlichen sich nicht so viele Fehler erlauben dürfen, um eine Chance zu haben. Soziale Arbeit kann auf eine Art und Weise reagieren von Werte und Normen vermitteln. Ich glaube Soziale Arbeit kann besser auf die Bedürfnisse der Jugendlichen reagieren, wenn sie tatsächlich getrennt gehalten wird, von der Aufklärungsarbeit, von der Ermittlungsarbeit und von der therapeutischen Arbeit. Dass man als Sozialarbeiter einen neutralen Raum für den Jugendlichen bietet, wo die Vergangenheit (…) naja, nicht so im Mittelpunkt steht, sondern die Person und die Persönlichkeit. Zudem kann die Soziale Arbeit das leiten, was sie bei jedem anderen Jugendlichen auch leisten kann, nämlich den in eine Schule integrieren, den in Peergroups integrieren und ein stückweit Normalität zu geben. Das sollte in meinen Augen auch der einzige Bereich der Sozialen Arbeit sein. Die Grenzen der Sozialen Arbeit sind ganz klar da, wo es anfängt therapeutisch zu werden. Weil auch ich glaube, dass der Sozialarbeiter nicht alles wissen sollte, damit er für den Jugendlichen „sauber" bleibt. Und natürlich, was den Aufenthaltstitel angeht. Abgesehen davon, dass wir die Gesetze vermitteln sollten und die Jugendlichen dazu anzuhalten, das zu tun, was sie tun können, damit sie evtl. eine Chance haben. Aber im Endeffekt sind wir da machtlos und das sollten wir den Jugendlichen auch spiegeln. Ich glaube es gibt drei Pfeiler in den Leben von UMF. Das ist sein Aufenthaltstitel. Das ist seine Vergangenheit und die Bewältigung, also das therapeutische Setting. Und das ist sein alltägliches Leben und Ausgestaltung von sozialen Beziehungen. Ich glaube diese drei Dinge beeinflussen den Jugendlichen gleichermaßen. Ich denke auch, dass das drei unterschiedliche Institutionen wahrnehmen sollten.

I: Eine strikte Trennung?

B3: Eine strikte Trennung mit Kommunikation, die dem Jugendlichen signalisiert, (…) es gibt keine Geheimnisse. Du kannst uns nicht ausspielen, aber wir sind Spezialisten auf unserem Gebiet und in den Gebieten können wir dir verdammt gut helfen. Das würde dem Jugendlichen glaube ich Sicherheit geben.

I: Was wären dann Ziele der Sozialen Arbeit mit UMF? Also wann würden Sie sagen, machen sie für diese Jugendlichen eine gute Arbeit?

B3: Ich denke ich mache dann eine gute Arbeit, wenn ein Jugendlicher zu mir kommt und mich fragt, „sag mal, (B3), warum machst du das denn so und so?" Wenn er sich dafür interessiert, warum bestimmte Dinge so sind, wie sie sind. Wenn er traut sich die nachzufragen und wenn wir dann ein Stück Normalität leben können. Das ist für mich das Ziel im UMF Bereich. Aber das liegt auch daran, dass ich einen geringen Stellenschlüssel habe.

I: Wir haben das ja schon teilweise thematisiert, aber was würden Sie zusammenfassend als die größten Herausforderungen oder auch Belastungen in Ihrer Arbeit betrachten?

B3: Ich glaube die größte Herausforderung ist es, sich nicht auch von seinen Gefühlen auch abzuspalten. Die Jugendlichen leben damit, das ist Alltag. Im Kontakt mit sich und seinen eigenen Gefühlen zu bleiben, was die Arbeit angeht. Auch nicht zu einem Geheimnisträger zu werden. Das sind, glaube ich, die größten Herausforderungen an die Persönlichkeit eines Sozialarbeiters in diesem Bereich. Man braucht also Kontakt zu seinen Gefühlen. Auch einen sicheren Ort, an dem man mal das sagen kann, was man sagen möchte, mal das fühlen kann, was man fühlen möchte ohne die moralische Keule im Hintergrund zu haben. Also auch mal schimpfen zu dürfen ohne sofort ein Verräter an dem zu sein, was man glaubt oder für das man kämpft. Ich glaube, dass die Sozialarbeiter ein verdammt gut gemischtes Team haben müssen. Es muss darauf geachtet werden, wer interessiert sich speziell für die Arbeit mit UMF. Was für ein Persönlichkeitstyp Mensch ist das. Ich glaube, wenn das Menschen sind, die für das Asylrecht kämpfen wollen, ob die in der stationären Jugendhilfe geballt nicht mehr Schaden, als dass sie Sicherheit geben. Denn diese Mitarbeiter sind selbst permanent im Kampf. Sie kämpfen ja immer mit allem. Wie soll man dann (…) Ein ganz doofes Beispiel, BAföG Anträge. Jeder unserer Jugendlichen muss einen BAföG Antrag stellen, sollte einen BAföG Antrag stellen. Wenn die Mitarbeiter dann vorleben, die sind eh alle scheiße und eigentlich wollen die dir alle nur ans Bein pinkeln, wie soll der dann zu der Sachbearbeiterin gehen und sagen „ Bitteschön, hier haben Sie meinen Antrag.“? Dementsprechend glaube ich, sollte es in der Sozialen Arbeit von dem privaten Ort oder professionellen Ort eine Reflexion geben, ein gut gemischtes, gut ausgewähltes Team zu haben.

I: Also möglichst differenziert auf allen Ebenen?

B3: Möglichst differenziert. Ich würde gar nicht sagen, dass zwei Frauen in dem gleichen Alter nicht ganz unterschiedliche Kompetenzen mitbringen. Das ist so ähnlich wie die Frage, dürfen in der Mädchenarbeit nur Frauen arbeiten? Also das denke ich nicht, nein. Ich denke es sollte charakterlich, moralisch gut durchwachsen sein.

I: Es gibt also auch stärker strukturelle Belastungen der Arbeit?

B3: Also es kommt schon drauf an. Wenn wir jetzt den großen Rundumschlag machen (…) Ich denke, natürlich ist es die Herausforderung und die Belastung mit diesen drei (…) Also es ist ja nicht so, dass sie nur essgestört sind oder nur eine Störung haben, maximal zwei. Sondern wie ich gerade erwähnt habe, haben sie drei dicke Baustellen in ihrem Leben und das ist eine Multibelastung und natürlich spielt da dann auch das System eine Rolle. Aber die viel größere Rolle ist wie wir mit dem System umgehen. Ob wir permanent versuchen dagegen anzugehen oder ob wir auch mal sagen können, das ist jetzt gerade so wie es ist. Es ist nicht perfekt, aber wir lernen trotzdem stabil damit umzugehen. Das heißt ja nicht, dass ich nichts verändern möchte oder verändern kann. Aber ich glaube, dass die Jugendlichen sich nicht auch noch damit beschäftigen müssen, was in unserer Gesellschaft alles verändert werden soll. Das wäre ein vierter Baustein und von dem sollten wir unsere Jugendlichen fernhalten.

I: Das würde auch schon zu der Frage führen: Was glauben Sie braucht es für Veränderungen auf welchen Ebenen, um die Arbeit zu erleichtern oder zu verbessern mit UMF?

B3: (…) Es müsste klare Konzepte geben. Sowohl beim Ausländeramt als auch in der Therapie wie auch in der Sozialen Arbeit. Alle drei Berufsgruppen müssten Bescheid wissen, über die jeweils andere Berufsgruppe und alle drei sollten das Vertrauen in einander haben, dass jeder seinen Job mit bestem Wissen und Gewissen macht. Dann würde da zumindest ein stückweit Misstrauen weichen, was ja auch auf die Jugendlichen abfärbt. Das jeder Spezialist auf seinem

Gebiet ist und man da den Spezialisten auch vertraut und sich austauschen kann. Weil ich stelle auch die waghalsige These auf, dass keiner aus dem Ausländeramt einen 16 Jährigen gerne in sein Heimatland zurückschicken möchte. Ich glaube einfach, dass macht da auch keiner gerne. Aber ich glaube, dass das Ausländeramt eine wichtige und undankbare Aufgabe unserer Gesellschaft erfüllt. Weil wir als Sozialarbeiter kriegen in unserem Kreis vielleicht noch „oh und ah, toll dass du dich da einsetzt." Ich glaube diese positive Anerkennung bekommt man im Ausländeramt jetzt nicht unbedingt. Da ist man der Böse. Und permanent der Böse zu sein, macht auch keinen Spaß. Ich glaube, wenn sie die Freiheit hätten, beweisen zu können, dass sie nur nach Gesetzen handeln und vielleicht die Freiheit hätten, wir finden das auch nicht immer toll (...) also ich finde ja auch nicht jedes Gesetz gut, das es in der Sozialen Arbeit gibt und trotzdem handle ich danach. Ein 16 jähriger darf nicht vor mir rauchen, egal, wie lächerlich ich das finde. Aber er darf es nicht, also muss ich danach handeln. Also Verständnis zu haben für die andere Berufsgruppe. Aber am wichtigsten fände ich es wirklich, dass es klare Abgrenzungen gäbe und nicht jeder meint irgendwie ein bisschen drin rummischen zu müssen. Weil dann wissen die Jugendlichen überhaupt nicht, wo sie hingehen sollen mit ihren Problemen. Jeder tut so, als ob er alles könnte. Also ich kann nicht die Aufgaben des Ausländeramts übernehmen. Ich kann nicht die Aufgaben einer Therapeutin übernehmen. Aber ich kann dem jugendlichen Stabilität und Sicherheit bieten, die im Übrigen eine Therapeutin nie auf der gleichen Ebene bieten könnte.

I: Es wäre also Ihr Anliegen, Netzwerkarbeit zu verstärken?

B3: Ja. Auch Transparenz über das System. Und wenn ich systemkritisch bin, kann ich das als Privatperson ja ruhig sein, aber ich muss gucken, was ich dem Jugendlichen transportiere. Und es nützt dem Jugendlichen nichts, wenn ich immer über das System schimpfe, wenn man sich überlegt hat, was der für eine Reise auf sich genommen hat, um in diesem System zu leben. Dann schimpfen die, die das System gemacht haben über ihr eigenes System? Ich glaube, damit tut man dem Jugendlichen kein Gefallen.

I: Da stellt sich mir eine Anschlussfrage. Muss Flüchtlingsarbeit zwangsläufig politisch sein?

B3: Nein. Soll ich es begründen? (lacht)

I: Gerne.

B3: (...) Nur weil ich mit Rechten arbeite, muss ich dann politisch aktiv sein? Nein. Aber das heißt ja nicht, dass ich die Meinung richtig oder falsch finde. Aber was ist meine Aufgabe als Sozialarbeiterin? Meine Aufgabe als Sozialarbeiterin verstehe ich als Beziehungsangebot, als ein Angebot Regeln und Normen, Werte und Normen zu vermitteln und dem Jugendlichen die bestmögliche Chance für die Zukunft zu bieten, soweit ich das in der aktuellen Situation kann. Da weiß ich nicht, warum ich privat politisch engagiert sein müsste. Ich versuche auch das, vermitteln zu können.

I: Ist denn auf Missstände hinzuweisen?

B3: Das gehört für mich zu einer guten Kooperation dazu. Damit ich dem anderen vertrauen kann, damit ich der Ausländerbehörde vertrauen kann, muss ich die Schwierigkeiten der Ausländerbehörde kennen und die müssen meine Schwierigkeiten und meine Sichtweisen kennen. Insofern glaube ich schon, dass da ein gewisser Austausch wichtig ist, aber nicht ein Schlagabtausch, sondern eben ein Austausch. Auch gucken in welchem Rahmen ich das mache. Also auf der Erwachsenenebene mit Erwachsenen ganz anders diskutieren kann, als ich es mit meinen

Klienten, die meine Schutzbefohlenen und vor dem Gesetz und auch von der Entwicklung her tatsächlich oft noch Kinder und Jugendliche sind (…) Also jetzt ganz ehrlich, ich diskutiere doch auch mit keinem 16 Jährigen Deutschen darüber, ob es einen Mindestlohn geben soll oder nicht, oder wie viele Hartz IV Familien es gibt. Oder womöglich gehe ich noch mit denen in die Häuser und schaue mir das an. Oder ich sage zu dem, wenn der aus einer solchen Familie kommt, „Mensch, du lebst aber am Rande der Armut, sollen wir Mal ein bisschen über Armut diskutieren." Also da tue ich dem Jugendlichen oder dem Kind, wir sprechen über Jugendliche und Kinder, keinen Gefallen. Wenn ich dem auch noch vor Augen halte, du gehörst zur Randgruppe. Ich denke auf der Erwachsenenebene kann ich mich politisch einsetzten, sollte ich mich politisch einsetzten und sollte natürlich auf Missstände aufmerksam machen. Aber auch tatsächlich im übertragenden Sinne, das fängt bei Tierversuchen an, das fängt bei der Umweltverschmutzung an. Wo ich mich da politisch engagiere als erwachsener Mensch und wo mein Herz für schlägt ist, glaube ich, nochmal eine andere Nummer, als wenn ich Kindern- und Jugendlichen meinen Unmut über Missstände deutlich mache und die dafür zu instrumentalisieren sich auch dagegen aufzulehnen. Ich möchte die Jugendlichen schützen. Ich muss nicht jemandem, der aus einer Armutsfamilie kommt, „du zählst übrigens zu den xy Prozent unserer Gesellschaft, die wir unter Armut auffassen. Lass uns doch mal ein bisschen darüber ärgern, warum wir überhaupt Kinderarmut in Deutschland haben." Ich glaube, dass es dem Kind damit sehr schlecht gehen würde. Sonst instrumentalisiere ich die Kinder. Ich nutze sie ein stückweit für meine politischen Interessen. Was ja schon eine Frechheit ist, wenn man darüber nachdenkt. Und eigentlich interessiert es den Jugendlichen doch auch nicht. Der möchte hier glücklich sein. Der möchte evtl. hier eine Zukunft haben und ich glaube einige von denen würden auch einfach ein paar schöne Jahre hier haben. Die sollte man ihnen geben.

I: Am Ende würde ich gerne noch eine Frage stellen, die wir auch in Bezug auf die Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge schon angeschnitten haben. Mich würde interessieren, für wie kompetenzorientiert oder ressourcenorientiert halten Sie ihr eigenes Arbeitsfeld, weil diese jungen Menschen ja auch schon viel mitbringen. Also dieses Verhältnis zwischen Autonomie und Hilfebedarf.

B3: (…) Ha. Ich kenne keine anderen Konzepte im Bereich der UMF Arbeit. Ich glaube wir können da eine Diskussion über Inklusion führen, wenn wir diese Frage beantworten. Wäre es besser eine Wohngruppe speziell für UMF zu haben oder wäre es sinnvoller die alle zu verteilen. Ich glaube auf die Frage habe ich keine konkrete Antwort.

I: Und mit Bezug auf das Wohngruppensetting selbst?

B3: Ich glaube, die Frage würde sich erledigen, wenn wir von Anfang an das wahre Alter kennen würden. Wir haben einen Jugendlichen bei uns, der ist mit 12 zu uns gekommen. Das war ein Kind. Also bitte nicht in die ambulante Hilfe. Für ihn wäre es auch nicht gut gewesen, wenn man ihn direkt in eine koedukative Wohngruppe mit hauptsächlich deutschen Anteilen getan hätte. Für ihn war das wirklich gut bei uns. Aber dann kam aber der Subkontext und sich nicht aus dieser Kultur lösen können. Ich habe letztens was gesehen. In Duisburg steht glaube ich die größte Moschee. Und die Sprecherin der Moschee hat selber gesagt „wir hier in Deutschland als Türken leben 70 Jahre hinter den Türken in der Türkei zurück. Weil wir uns, dadurch, dass wir fremd sind, so an der Kultur festhalten." Ich glaube diese Gefahr besteht auch, wenn ich in einer Wohngruppe lebe, in der alle irgendwie anders sind. Dass ich mich so fest daran halte, dass ich

mich irgendwann nicht mehr davon lösen kann. Gleichzeitig ist natürlich die Frage, ob ich einen evtl. schon 22 Jährigen, der evtl. schon Kinder hat, vielleicht schon eine Frau hat, vielleicht schon Kinder beerdigt hat (…) für den ist so ein Setting natürlich nichts. Aber ich glaube die Gefahr ist zu groß, das direkt nach dem ersten Tag zu entscheiden. D.h. das ist so eine die Katze beißt sich in den Schwanz Geschichte. Wenn ich einen zu jungen Jugendlichen in die ambulante Hilfe stecke, wie soll ich ihm denn das anbieten, worauf ich meine Arbeit aufbauen? Wie soll ich ihm Normen und Werte, Gesetzte und Beziehung vermitteln? Wenn ich jemanden, der zu alt ist, aber nicht die Möglichkeit gebe, sich freiwillig danach zu erkundigen, sondern ihm diese durch dieses Setting aufdränge, dann ist es total klar, dass er in die Rebellion geht. Also das ist eine schwierige Frage, wo ich glaube, die tatsächlich damit erledigt wäre, wenn wir von Anfang an eine gute Analyse über das Alter hätten.

I: Evtl. auch eine veränderte Clearingphase?

B3: Ja. Ich denke aber auch, dass Clearings deshalb nicht möglich sind, weil es scheint ein Phänomen zu sein, dass wenn ich 100 Stellen aufmache, kommen 150 Jugendliche. Wenn ich 150 Jugendliche aufnehme, kommen 200 Jugendliche. Ich glaube, naja, das ist schon eine politische Forderung, die ich habe, dass Politiker sich auch klar zu ihren Kapazitäten äußern sollten und wir haben irgendwann einen Kapazitätenstop, weil wir nicht mehr können. Und dann muss es wieder eine übergeordnete Kooperation stattfinden, weil es wird andere Stellen in Deutschland oder in Europa geben, die noch können. Es darf nicht heißen, in Deutschland hast du es anders als in Italien und deshalb gehst du nicht nach Italien oder so. Dem ganzen System fehlt es an Transparenz. Genau und wie gesagt, eine klare Sicht von „das kann ich leisten und das sind meine Kompetenzen, da bin ich Spezialist und da hören meine Ressourcen auch auf." Ich glaube, dass auch Deutschland irgendwann erschöpfte Kapazitäten hat. Wenn die Kapazitäten, dann überstrapaziert werden, wird die Arbeit schlecht. Wenn die Arbeit schlecht wird, hat keiner was davon. Akzeptieren von Grenzen.

I: Wenn sie das Ganze noch einmal rekapitulieren, haben Sie dann noch Ergänzungswünsche?

B3: Nein, ich bin zufrieden.

I: Dann bedanke ich mich ganz recht herzlich, dass Sie meine Fragen so ausführlich beantwortet haben.

Kurzfragebogen B4

Alter: 33

Geschlecht: männlich
Familienstand: ledig
Nationalität: deutsch
Berufliche Ausbildung: staatlich anerkannter Erzieher
Dipl. Sozialarbeiterin/ Dipl. Sozialpädagogin
Systematischer Familienberater i.A.

Tätig in der Jugendhilfe seit: 2001
Tätig in der Arbeit mit UMF seit: 2011

Zurzeit beschäftigt im Rahmen der

a) stationären Jugendhilfe
b) ambulanten Jugendhilfe

Im derzeitigen Arbeitsfeld tätig aufgrund

a) des vordergründigen Wunsches der Beschäftigung im Rahmen der Jugendhilfe
b) des vordergründigen Wunsches der Beschäftigung im Rahmen der Flüchtlingshilfe
c)

Neben der Arbeit mit UMF habe ich Erfahrung in der Arbeit mit folgender/n Zielgruppe/n:
Verhaltensauffällige Kinder, minderjährige Sexualstraftäter

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit mit UMF habe ich an Fortbildungen zu folgenden Themen teilgenommen:

a) Kinder- und Jugendhilferecht b) Asyl- und Ausländerrecht
c) Traumatisierung
d) interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen
e) sonstige und zwar: UMF Fachtage

Transkription B4 (Gesamtlänge: 66,80 Minuten)

I: Erst einmal vielen Dank, dass Sie sich bereit erklärt haben, meine Fragen zu beantworten. Die erste einleitende Frage wäre: Was zeichnet unbegleitete minderjährige Flüchtlinge als Zielgruppe Sozialer Arbeit aus? Also, wenn Sie das jemandem erklären müssten – Was sind überhaupt unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – was würden Sie dem antworten?

B4: Wenn ich jetzt jemanden vor mir hätte, der komplette Laie ist und vonJugendhilfe so gar keinen Plan hat, dann würde ich dem natürlich erstmal erklären, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus nichteuropäischen Ländern größtenteils kommen und auch ohne ihre Eltern hier eingereist sind. Das hat natürlich verschiedene Hintergründe. Ob die Eltern im Herkunftsland verstorben sind oder auch manchmal die Eltern aus Gründen der besseren Zukunft für den Jugendlichen die Jugendlichen dann einfach nach Deutschland geschickt haben. Das würde ich denen erstmal so erklären. Dann würde ich versuchen ihnen zu erklären, was häufig die Problematik mit minderjährigen Flüchtlingen ist. Problematik muss ich da aber auch in Anführungsstriche setzten, weil die sich ja auch unterschiedlich ausgestaltet. Und zwar, denke ich, dass ein wesentlicher Punkt bei minderjährigen Flüchtlingen so etwas wie eine Traumatisierung ist durch ihre Reise hierhin oder auch durch die Erlebnisse vor ihrer Reise nach Deutschland. Ja und die nimmt dann immer auch verschiedene Gestaltformen an. Man kann jetzt nicht nach Schema F gehen und sagen, der hat das und das Erlebnis, der muss dann so und so behandelt werden nach dem Motto. Das klappt leider nicht so gut. Was heißt leider, Individualismus ist erstmal nichts Verkehrtes. Dann werde ich häufig auch gefragt in meinem Bekanntenkreis, was ich denn da so mache. Dann hole ich ein bisschen weiter aus und erkläre, was alles so in unseren Aufgabenbereich hereinfällt. Das ist zum einen die ganz normale Betreuung. Dass man erstmal ein Dach über dem Kopf hat, dass man irgendwie was zu Essen und zu Trinken hat, einen Schlafplatz. Dass man Kleidung bekommt und Taschengeld etc.. Dass diese Dinge erstmal alle, also die Grundversorgung quasi abgesichert ist. Dann geht es weiter in diesen formellen, rechtlichen Bereich. Dass man sich darum kümmert, was für ein Papier kann derjenige beantragen. Meistens ist es erstmal die Duldung, die man in Deutschland bekommt. Vorab müssen auch andere Dinge geklärt werden. Das Jugendamt muss in einer Inaugenscheinnahme das Alter festsetzen, einschätzen, ob derjenige wirklich minderjährig ist. Die Trefferquote, sage ich mal, ist (…) weiß ich nicht, ob die immer so zutreffend ist. Aber ich habe auch keine Lösung wie man es besser oder anders machen kann. Muss ich ganz ehrlich dazu sagen. Ich möchte mit den Kollegen vom Jugendamt nicht unbedingt tauschen, weil ich das ultra schwer finde, das einzuschätzen. Da muss man eigentlich nochmal hohes Lob aussprechen, dass sie sich das aufgebürdet haben bzw. mussten. (lacht) Aber nichtsdestotrotz, bringt es nichts, denen da noch den Stempel aufzudrücken – das böse Jugendamt oder sonst irgendwas. Was ich so erlebe ist, dass sie eigentlich sehr, sehr human versuchen, Sachen herauszubekommen. Wenn dann zu große Widersprüche da sind oder auch das optische Erscheinungsbild entsprechend ist, dann kann ich es auch nachvollziehen, dass man da sagt „Sorry, dass glauben wir dir jetzt nicht, dass du noch 14 bist. Du siehst aus wie 28.“ Von daher muss man einfach gucken. Dann wird die Ausländerbehörde informiert und es kommt die Erkennungsdienstliche Behandlung. Also die Frage, ob der Flüchtling vielleicht vorher schon mal in einem europäischen Drittstaat aufgelaufen ist, ob da Fingerabdrücke genommen worden sind. Das hat den Hintergrund, dass bis vor gar nicht allzu langer Zeit auch die minderjährigen Flüchtlinge wieder zurückgeschickt wurden an den Erstaufnahmeort. Das ist aber inzwischen gecancelt worden. Glücklicherweise, muss

man sagen, weil man sich natürlich auch vorstellen kann, die sind irgendwo angekommen zu sein und dann werden sie hin und her geschoben. Sie werden wieder entwurzelt. Das macht jetzt nicht so wirklich Sinn. Wobei man da auch ganz klar sagen muss, die Ausländerbehörde hat da nun mal auch einen ganz anderen Auftrag als wir in einer sozialarbeiterischen Einrichtung. Dafür läuft der Kontakt zur Ausländerbehörde eigentlich – doch ganz gut, muss ich sagen. Man hat so Reibungspunkte gehabt, die konnte man dann irgendwann dann auch abbauen oder klären. Mittlerweile, denke ich, ziehen wir da ziemlich an einem Strang. Wenn das dann soweit erledigt ist, muss dann – was heißt erledigt ist? Man darf sich das nicht so vorstellen, dass das alles nacheinander passiert. Man muss sich das eher so vorstellen, dass das alles auf einmal passiert. Das heißt gerade in den ersten Monaten ist wirklich auch so viel Organisationskram angesagt mit Abklärung vom Schulbesuch, dann müssen gewisse Gesundheitsabklärungen erfolgen. Jetzt gerade ganz groß im Thema ist natürlich Ebola. D.h. wenn wir irgendwelche Krankheitsanzeichen bei jemandem aus Guinea erkennen, müssen wir sofort reagieren. Ist es generell so, dass die Jugendlichen sofort generell vom Jugendamt in Augenschein genommen werden, um einfach ein Risiko ausschließen können, dass Ebola sich auch evtl. hier ausbreitet. Wobei ich auch sagen muss, häufig ist diese Panikmache gar nicht zu verstehen. Letztendlich haben sie so einen langen Reiseweg hinter sich, so dass die Inkubationszeit weit überschritten ist. Dann müssten sie eigentlich schon halb tot hier ankommen. Da das selten der Fall ist, kann man eigentlich davon ausgehen, dass sie auch alle kein Ebola glücklicherweise haben. Wie geht's dann weiter? Also wenn man das dann alles geklärt hat mit dem gesundheitlichen Sachen und auch mit der Schule, dann wird versucht überbrückungsweise bis ein Schulplatz gefunden wurde – was bis dato gar nicht so einfach gewesen ist, was sich mittlerweile auch immer mehr verbessert – wird ein Sprachkurs initiiert. Damit sie zumindest schon einmal Grundkenntnisse in der deutschen Sprache bekommen. Was ich da sagen muss, vielleicht auch nochmal so ein Auszeichnungsmerkmal für minderjährige Flüchtlinge – die sind eigentlich alle lernbereit. Also es gibt jetzt keinen, der sagt „Ihr könnt mich alle Mal am Arsch lecken. Ich will die deutsche Sprache gar nicht lernen. Ich bleib schön in meiner Muttersprache und wie ihr damit zurechtkommt, ist nicht mein Problem." Es ist eher genau anders herum. Die sind so energisch dabei, dass sie einem teilweise schon vorwerfen „warum bin ich noch nicht in einer Schule?" Das sind dann auch formelle oder verwaltungstechnische Hintergründe, die die natürlich gar nicht überblicken können. Wo wir als Fachkräfte auch manchmal an unsere Grenzen stoßen und denken, wieso geht es denn jetzt nicht weiter? Also das ist ein definitives Auszeichnungsmerkmal. Dann geht es mehr und mehr an die Verfestigung der Persönlichkeitsstruktur hier in Deutschland. D.h. die Werte und Normen kennenlernen. Das kann nur geschehen, wenn ein gewisses Sprachniveau erreicht wurde. Also ich kann jemandem jetzt schon versuchen zu vermitteln, dass das hier in Deutschland vielleicht schon andere Werte und Normen gibt als in seinem Herkunftsland. Aber wenn er ich so gar nicht versteht, kann ich mir das eigentlich auch schenken. Sicherlich kann man jetzt nicht in der Einfachheit, wie wir Muttersprachler darüber sprechen, darüber diskutieren. Man muss schon viel in Bildnissen sprechen, das macht sehr viel Sinn. Oder einfache Worte wählen oder viele Dinge einfach beschreiben, Wörter explizit umschreiben, weil vieles noch nicht bekannt ist. Das macht natürlich auch einen Großteil unserer Arbeitszeit aus. Dafür geht auch entsprechend viel Zeit drauf. Das muss man ganz klar so sehen. Ich würde sagen, dass sind so markante Merkmale von Flüchtlingen.

I: Da sprechen Sie etwas an, was ich später auch rückgefragt hätte. UMF bewegen sich zwischen verschiedenen kulturellen Bezügen. Was würden Sie sagen, welche Rolle spielt Kultur in ihrem beruflichen Alltag?

B4: (…) Hmm. Welche Rolle spielt Kultur in meiner Arbeit? Also meine Kultur kommt da eigentlich weniger zum Tragen, muss ich ganz ehrlich sagen. Zumindest wird das so subjektiv von mir so empfunden. Die habe ich halt. Ich habe gewisse Werte und Normen über meine Kultur vermittelt bekommen. Ich versuche die natürlich auch immer irgendwie weiterzugeben. Das funktioniert jetzt nicht mit dem Dampfhammer, also dass man die einhämmert bei den Jugendlichen. Das passiert eher beiläufig. Man kommt ins Gespräch und dann sagt ein Jugendlicher „ Bei uns ist das so und so. Wie ist das bei euch?“ Dann unterhält man sich darüber und dann gibt es manchmal auch Irritationen, sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den Betreuern, weil das manchmal zwei komplett unterschiedliche Welten sind, die da aufeinander treffen. Ich denke für die Jugendlichen hat das eine ganz immense Rolle, weil sie vieles von ihrer Kultur evtl. auch aufgeben müssen oder zumindest in den Hintergrund stellen müssen, weil natürlich von der deutschen Kultur etwas anderes erwartet wird. Diese Erwartungshaltung bezieht sich dann ja ganz weitläufig auf den Integrationswillen, wie das so schön heißt. Das finde ich unheimlich schwierig. Zu sagen, der ist nicht bereit seine Kultur aufzugeben, deswegen ist er auch nicht integrationswillig. Ich denke, wie so oft, hat die Medaille einfach zwei Seiten. Ich denke, wenn wir bereiter wären, auch andere Kulturen in unserem System zuzulassen, dann hätten wir glaube ich auch weniger Probleme mit Integration. Ich glaube auch, dass wir Deutschen eher dazu neigen vieles Unbekanntes auch einfach abzulehnen. Wie das Sprichwort sagt, „was der Bauer nicht kennt, das frisst er nicht.“ Genauso ist es teilweise dann auch bei kulturellen Sachen. Alles was uns unbekannt ist, wird erstmal per se abgelehnt. Es wird gar nicht danach geguckt, kann ich da vielleicht auch was Gutes rausziehen? Ich glaube diese Bereitschaft sollte jemand, der im UMF Bereich arbeitet schon mitbringen. Ansonsten kann ich mir vorstellen, dass es sehr, sehr schwierig wird. Ich für meinen Teil fand es immer wieder sehr schön zu sehen - Also wir haben größtenteils muslimische Jugendliche – ich finde es immer wieder schön zu sehen, wie gastfreundlich sie miteinander umgehen oder auch Fremde Personen einladen zum Essen. Ich denke davon können wir Deutsche uns eine Scheibe abschneiden. Das was in der Presse immer so umhergeht „Alles Islamisten, alles Terroristen.“, nein so ist es nicht (lacht). Das sind Extremfälle, die in jeder anderen Kulturform genauso auftreten können. Man muss ja nur mal an unsere Nazis denken. Das war jetzt die rechte Seite. Oder gehen wir von mir aus auch zur linksextremen Seite. Überall wo Extremismus gepflegt wird kann es nicht gut laufen, ohne dass andere Menschen zu Schaden kommen. Von daher denke ich, man sollte, etwas bereiter sein sich auf andere Kulturen einzulassen oder das zumindest erstmal auf sich wirken lassen, um sich dann nachher eine Meinung darüber bilden zu können.

I: Und wie sehen Sie entsprechend die Integration ihrer Zielgruppe?

B4: Ich glaube schon, dass bei den Jungs hier schon grundsätzlich ein Integrationswille da ist. Sie tun auch wirklich viel dafür. Mal ganz abgesehen davon, dass sie die Sprache lernen. Einige von ihnen gehen auch in Sportvereine, um sich auch in anderen Settings zu organisieren und versucht wird Kontakt zu deutschen Jugendlichen zu pflegen. Natürlich nicht nur, auch da gibt es in Sportvereinen viele andere Jugendliche mit Migrationshintergrund. Aber ich finde es eigentlich ganz gut, dass der Gedanke einer Vermischung und eines Austausches da ist. Es wird jetzt beispielsweise nicht gesagt „Nur weil ich aus Afrika komme gehe ich nur in die Afrika-Connection

rein. Bleibe nur innerhalb meiner Ethnie“ Also das sehe ich hier so gar nicht. Die Jungs sind schon interessiert mit Jugendlichen aus Deutschland oder auch aus anderen Ländern in Kontakt zu treten. Natürlich können Sprachbarrieren dafür sorgen, dass man auch Berührungsängste hat. Das muss man ganz klar sagen. Aber das geht anderen Jugendlichen, die da angesprochen werden, denen geht das genauso. Wie gesagt, es gibt da stärker gesellschaftliche Barrieren. (…)

I: Hilfe und Orientierung in einer neuen Umgebung. Gehört das dann auch zu ihrem Aufgabenbereich?

B4: Auf jeden Fall. Aber ich könnte das jetzt nicht an festen Handlungsweisen festmachen. Also das ich sage „so heute machen wir mal kulturellen Unterricht.“ Das dann sicherlich nicht. Ich denke schon, dass man – was ich auch wichtig finde und auch im Allgemeinen in der Jugendhilfe so sein sollte – schon eine Vorbildfunktion hat. Ich denke, wenn man da kein gutes Vorbild ist, dann kann man auch nicht erwarten, dass sich die Jugendlichen entsprechend anders verhalten. Ich versuche da einfach ein gutes Vorbild zu sein. Dass ich gewisse Werte und Normen, die ich damals erlernt habe, auch weitergebe. Aber auch die Akzeptanz habe, dass es gewisse Sachen gibt, wo sie erstmal gar nichts mit anfangen können, weil sie das nicht kennengelernt haben. Das es auch, wenn sie es umsetzten wollen, eine Zeit braucht, bis sie es umsetzen können. Oder auch ganz einfach akzeptiert, das ist halt nicht seins. Klar gibt es Extremfälle, wo man so nicht verfahren kann. Also ich denke klar ist, dass man Ehrenmord – als Klischee jetzt – da müsste man schon massiver auftreten. Und nicht sagen „ok, wenn du das nicht so toll findest, ok.“ Aber klar, dass sind jetzt auch wieder Extremfälle, die dann rausgepickt werden. Im Grunde geht es ja um etwas viel Allgemeineres. In Punkto Höflichkeit, sag ich mal, können wir uns bei ihnen noch einiges abgucken. Gerade, wenn man in die Jugendhilfelandschaft so reinschaut – man kriegt sonst eigentlich selten von Jugendlichen die Tür aufgehalten. Das fände ich eigentlich ganz nett, wenn man auch mal wieder dahin kommen würde. Aber das ist wahrscheinlich Wunschdenken (lacht). Da muss man gucken, wie sich das in der Zukunft entwickelt. (…)

I: Dann würde ich gerne zu einer meiner Ausgangsfragen zurückkommen. Was glauben Sie, sind besondere Belastungen, denen UMF ausgesetzt sind?

B4: (…) Hmm. Also, ich denke, dass auf jeden Fall eine der größten Belastungen das Erfahrene im Herkunftsland ist. Also das, was letztendlich auch zur Flucht geführt hat. Das ist eine immense Belastungssituation für viele. Natürlich kann das auch der Reiseweg gewesen, weil es kann ja auch sein, dass die Eltern gesagt haben „so wir wünschen uns eine bessere Zukunft“, also es war gar kein Krieg oder so im Herkunftsland und sie wurden auf die Reise geschickt. Auf dieser Reise sind dann gewisse Dinge passiert. Das könnte ich mir auch sehr stark als Belastungsgrund vorstellen. Der nächste Belastungspunkt ist, wenn man dann hier angekommen ist, und man kann weder die Sprache, noch kennt man sich hier aus. Man kennt keinen Menschen. Die Eltern sind entweder verstorben oder noch im Herkunftsland. Sie verbleiben da. Jeder der als Kind auf einer Ferienfreizeit gewesen ist und drei Wochen von seinen Eltern getrennt war – nachher im jugendlichen Alter war das bestimmt auch mehr lustig – aber als Kind war das auch nicht immer so angenehm. Dass man da doch schon mal die Mama oder den Papa vermisst. Das stelle ich mir auch als unheimliche Belastungssituation vor. Dann natürlich auch unsere Regeln. Also seien es die unserer Wohngruppe oder auch noch globaler. Das fängt aber allein schon in der Wohngruppe an. Es gibt ja gewisse Ausgehzeiten, die die Jugendlichen einzuhalten haben. Wenn man

das nie so kennengelernt hat – da war es vielleicht so: Uhrzeit gibt es nicht. Komm zurück wenn es dunkel ist. Das läuft hier halt alles anders mit dem Jugendschutzgesetz und so weiter. Wo wir als Mitarbeiter auch dazu angehalten sind, da etwas näher hinzugucken. Oder auch andere Sachen. Es gibt gewisse Verhaltensweisen, die im Herkunftsland völlig normal gewesen sind, die hier wo wir uns zum Teil auch denken „was ist das denn jetzt?" Da ist es auch wieder dieses mangelnde Verständnis, dass es in manchen Ländern einfach anders läuft. Natürlich war ich auch erst perplex, als ein Jugendlicher mit den Fingern von seinem Teller gegessen hat. Das war erstmal so „was macht er denn da?" Dann ist mir eingefallen, vielleicht hatte der gar keine Messer und Gabel. Da merkt man aber auch bei sich selber immer Punkte, wo man denkt „überprüf dich doch mal bitte. Bevor du sagst, nimm Messer und Gabel." Viele legen das dann auch ab, wenn sie sehen die Mitbewohner und die Betreuer machen das anders. Man muss nicht immer gleich insistieren. Man kann es auch einfach erst mal laufen lassen und gucken wie es sich entwickelt. Letztendlich: Finger kann man sich auch wieder waschen. Das finde ich jetzt nicht so tragisch. Aber zurück zu den Belastungen. Eine weitere Belastung ist das mangelnde Sprachverständnis. Mir sitzt jemand gegenüber, der mich nicht versteht, und ich den aber auch nicht verstehe. D.h. in der ersten Zeit dieses sich mit Händen und Füßen verständigen müssen ist super schwer für die Jugendlichen. Es kommt häufig zu Missverständnissen, was natürlich auch völlig normal ist, wenn man sich überlegt, wie bruchstückhaft unsere Kommunikation ist, auch wenn wir das gleiche Sprachniveau haben. Das muss man sich potenziert vorstellen, wenn gar kein Verständnis da ist. Bisher haben wir es glücklicherweise immer so hinbekommen, dass es zwar Missverständnisse gab und es auch den ein oder anderen Aufreger gab, aber man hat es hinterher immer noch irgendwie klären können. Das braucht auch einfach Zeit. Das meine ich jetzt nicht nur in dem Sinne, dass man warten muss bis derjenige dann vielleicht besseres Deutsch kann, sondern es braucht auch einfach Zeit für Erklärung. Man kann jetzt nicht davon ausgehen, dass man irgendwas erklärt und dann ist es auch klar für denjenigen, sondern man muss auch über fünf, sechs Umwege manchmal versuchen etwas zu erklären, damit es dann auch wirklich klar ist. Das benötigt einfach auch Zeit, solche Kommunikation. Ich glaube, das sind so die wesentlichen Faktoren. Dadurch entwickeln sich natürlich auch neue Belastungssituationen. Ganz klar, wenn ich in Gedanken bei meinen Eltern, bei meiner Heimat bin und nachts nicht zur Ruhe komme, mich rumwälze oder Kopfschmerzen davon bekomme, wenn sich meine Gedanken immer wieder im Kreis drehen, dann kommt es zu Folgeerscheinungen. Das belastet auch wieder. Jeder, der ein paar Tage hintereinander nicht gut geschlafen hat, der weiß wie sich das anfühlt und weiß wie konzentriert man bei der Arbeit, in der Schule sein kann. Von daher würde ich sagen, die groben Belastungssituationen habe ich dargestellt und die Folgen davon sind nicht immer absehbar. Man kann nicht sagen, das wird so oder so laufen. Jeder hat seine eigenen Mechanismen, damit umzugehen. In der Traumaarbeit ist es so - man soll ja auch kein Trauma pflegen. Wenn jemand sagt „ich habe zwar eine scheiß Vergangenheit, aber irgendwie komme ich gerade gut damit zurecht." Dann ist das auch so. Da muss ich dann nicht nachbohren und fragen „Willst du da nicht nochmal drüber nachdenken?" Sondern dann auch einfach zu akzeptieren, das ist im Moment so. Und wenn es auch nur durch ein Abspaltungsmechanismus passiert sein sollte, dass er die Vergangenheit für sich erstmal vollständig ausgeblendet hat, ist es erstmal eine Funktion, mit der er gut zurechtkommt. Das sollte man dann auch als solche wahrnehmen und nicht krampfhaft nach einem Problem suchen, was im Moment vielleicht nicht da ist. Ich denke, wenn ein Problem auftritt kann man immer noch reagieren Da kann man dann gucken, ob man weiterreichende Hilfe einrichten kann. (...)

I: In Form von Therapie?

B4: In Form von Therapie, in Form von Gesprächen, je nachdem was der Jugendliche auch bevorzugt. Es gibt auch Jugendliche, die irgendwann sagen „Ich habe keine Lust mehr zu reden." Gibt es auch. Und das ist auch irgendwie verständlich, wenn man für sich subjektiv den Eindruck hat das hilft mir gar nicht. Sondern ich muss mich voll auspowern, damit es mir besser geht. Dann gehe ich eher in einen Sportverein. Das ist auch eine Lösung. Letztendlich macht es auch keinen Sinn jemanden in eine Therapie zu schicken, der gar nicht dazu bereit ist sich therapieren zu lassen. Das ist auch die Haltung, die wir hier pflegen. Wenn jemand sagt, ich brauche da Unterstützung, ich wünsche mir da Hilfe, dann gucken wir auch, dass wir das möglichst schnell in die Wege leiten und dass die Kosten dann auch hoffentlich übernommen werden. (lacht)

I: Immer orientiert am Einzelfall, an den Kompetenzen. Da würde ich gerne genauer nachfragen. Sie haben bereits gesagt, dass es für einige Jugendliche schwer ist, sich an die durch die Wohngruppe gesetzten Regeln zu halten. Weil man es nicht kennt oder es nicht der Lebenswirklichkeit entspricht. Für wie passgenau halten Sie ihr Arbeitsfeld? Für wie ressourcenorientiert?

B4: Hmm. Das ist eine berechtigte Frage. Ich glaube, und das wird auch immer wieder postuliert, dass unserer Jugendhilferahmen, den wir so kennen, nicht passend ist für UMF Jugendliche. Das was ich gut finde ist, dass man inzwischen guckt, was könnte denn passgenau sein? Das man über Befragungen, etwa durch das Sozialinstitut in Mainz – die machen gerade eine große Umfrage mit verschiedenen UMF Einrichtungen über ganz Deutschland verteilt - und versuchen darüber neue Konzepte zu entwickeln. Ich denke das geht in die richtige Richtung. Bis man da irgendwann angekommen ist, dass wir leider wohl noch eine Weile dauern. Was ich hier auch immer wieder merke ist, dass der Drang von den Jugendlichen relativ groß ist, schnell in die eigene Wohnung oder in ein betreutes Appartement zu ziehen. Das ist auch irgendwo klar. Man muss sich nur vorstellen, man ist 6000 km allein unterwegs gewesen, ist da auch zurechtgekommen. Warum sollte man das jetzt nicht mehr hinbekommen? Ich finde es schwierig. Ich denke, dass die Wohngruppe vor allem für jüngere Flüchtlinge ein Konzept ist, dass durchaus funktionieren kann. Weil da auch einfach die Ansprechpartner 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr vor Ort sind. Das kann funktionieren. Ich denke ab 17 sollte man auch eher dazu tendieren sie in ein betreutes Appartement zu packen und sie wirklich auch nur an den Stellen zu unterstützen, wo sie unterstützt werden müssen. D.h. ganz häufig ist es auch bei uns in der Wohngruppe so, dass - also lebenspraktische Fähigkeiten vermitteln muss ich hier gar nicht. Das können sie alles. Also sie wissen, wie sie sich ihr Lieblingsessen zubereiten. Die wissen ganz genau wie man dafür sorgt, dass das eigene Zimmer aufgeräumt ist. Die wissen wie man Wäsche wäscht. Gut, bei dem ein oder anderen musste man vielleicht die Waschmaschine erklären, aber ich denke auch das ist ganz normal. Heutzutage ist das bei uns auch so. Da ist Waschmaschine nicht gleich Waschmaschine. Da gibt es heute tauschend Funktionen, da muss man selber erstmal gucken, wie das alles funktioniert. Aber das generelle. Also sie wissen schon wie man das alles erledigt. Sie wissen auch gut wie man mit Geld umgeht. Sie kommen ganz gut mit ihrem Taschengeld hin. Sie können sich ihr Bekleidungsgeld einteilen. D.h. auch da ist so eine Mentalität da, wenn ich jetzt unbedingt die Nikeschuhe haben möchte, dann muss ich auch ein bisschen dafür sparen. Das wissen sie auch sofort. Sie wissen auch, dass es nicht alles immer sofort gibt. Natürlich ist der Versuch da. Und man fragt, „kann nicht das Jugendamt mal eben meine Schuhe bezahlen?" Eigentlich beantworten sie sich ihre Frage zeitgleich sofort mit, indem sie

anfangen zu lächeln und zu grinsen. Man weiß dann, das war jetzt wieder ein Versuch und dann wird nochmal erklärt, „ Du hast dein Bekleidungsgeld. Mehr gibt es leider nicht." Dann ist es aber auch gut. Ich glaube sogar, dass der eine oder andere Jugendliche mit dem ihm zur Verfügung stehenden Betrag in der mobilen Betreuung in einem Appartement fast noch besser zurechtkommen würde als viele Deutsche, die das in Anspruch nehmen. Ich glaube sie bekommen das ganz gut hin. Was da auch wieder beeindruckend ist, die haben unheimlich gute und schnelle Connections untereinander. D.h. man schmeißt da auch schon mal zusammen. Das entspricht dem Bild der Gastfreundschaft. Man wird gegenseitig immer eingeladen. So tauscht man sich auch aus. Da bringt einer dann sprichwörtlich den Sack Reis mit und der andere bringt das Fleisch mit und umgekehrt. So dass sie sich die Kosten aufteilen. Ich habe für mich den Eindruck, dass sie mit ihrem Geld gut umgehen können und das auch schaffen können. Wo sie Unterstützung brauchen ist natürlich dieser ganze administrative Rahmen. D.h. zu Ämtern begleitet werden oder auch mal zum Arzt, wenn erklärt werden muss, wo jetzt gerade was schmerzt. Da brauchen die ultra viel Unterstützung. Das ist dann auch der Hauptpunkt, worauf sich eine mobile Betreuung beziehen sollte und auch meistens bezieht. Leider ist das auch der zeitaufwändigste Rahmen. Also mittlerweile klappt es ganz gut mit der Terminierung, also auch bei der Ausländerbehörde. Aber es gab auch Zeiten, da hat man für eine Duldungsverlängerung, unter anderem auch ich, habe da mal einen ganzen Arbeitstag für gebraucht, weil mir sechs Stunden Wartezeit hatten bis wir eine Verlängerung der Duldung erreicht hatten. Das ist natürlich schon extrem heftig, auch wenn man sich vorstellt, was da auch für ein Kostenaufwand hinter steht. (...)

I: Das bildet einen guten Übergang zu einer der zentralen Fragen: Was glauben Sie sind die zentralen Bedarfe von UMF und inwieweit kann soziale Arbeit darauf antworten?

B4: Ja, die zentralen Bedarfe. Ich versuche das einfach mal stickpunktartig abzuhaken. Zentraler Bedarf ist: Unterkunft, Essen und Kleidung. Also die Grundversorgung. Dann ist der nächste Punkt die Begleitung oder die Klärung der ausländerrechtlichen Situation in Deutschland. Ein großer Punkt, ein sehr großer Punkt. Die ärztliche Versorgung ist noch ein Bedarf, die Gesundheitsversorgung so zu sagen. Dann gibt es noch den ein oder anderen, der auch noch den Bedarf hat, Unterstützung bei der Integration zu bekommen. D.h. das er vielleicht nochmal einen zusätzlichen Sprachkurs machen möchte oder das er sich irgendwie in einem Sportverein organisieren möchte und da auch nicht genau weiß „wo muss ich da hin, an wen kann ich mich wenden?" Solche Sachen. Da würden meines Erachtens nach die Schwerpunkte liegen. Also weniger auf der lebenspraktischen Ebene, wie ich bereits gesagt habe. Das ist weniger der Punkt. (...)

I: Würden sie das auch als Ziele ihrer Arbeit betrachten, also Unterstützung in diesen Bereichen? Der gibt es vielleicht auch persönliche Ziele?

B4: Natürlich gibt es die. Ich glaube, wenn man die nicht hat, wird es teilweise schwierig auch die Arbeit auch für sich positiv nutzen zu können. Oft ist es auch so, dass institutionelle Rahmenbedingungen einen auch etwas ausbremsen. Ich denke, wenn man keine persönlichen Ziele hegt, dann wird es schwierig und man kommt sehr schnell in die Frustration. Meine persönlichen Ziele sind – Ja, was sind die eigentlich? Das ist eine gute Frage. Ich habe da noch nie explizit drüber nachgedacht. Aber ich glaube, dass es den Jungs hier einfach erstmal gut geht. Das ist für mich ein persönliches Ziel. Und möglichst auch dass sie in Deutschland bleiben können. Das ist für mich ein Ziel. Ob ich das auch immer umsetzten kann, ist auf einem ganz anderen

Blatt geschrieben. Aber erstmal ist es ein Ziel von mir und dass vermittele ich ihnen auch. Das ich alles dafür tun werde, was ich tun kann, damit sie hierbleiben können. Aber dass ich genauso auf ihre Mitarbeit angewiesen bin und dass ich leider Gottes auch keine Garantien verteilen kann. So gerne ich das machen wollen würde. Aber ich kann es letztendlich nicht. In dem Fall die Ausländerbehörde, die aber letzten Endes auch nur Entscheidungen weitergibt, die weiter oben getroffen werden. Das ist auch noch ein Punkt, der schwer zu durchblicken ist, gerade für die Jugendlichen selber. Denn oftmals werden wir auch als diejenigen angesehen, die das auch entscheiden. Das macht die Arbeit miteinander manchmal auch ein bisschen schwierig, weil man natürlich – wenn man mal so einen Punkt hat - den man bei dem Jugendlichen gerne verbessert haben will, dann gleich gesagt wird „ Wieso? Willst du mich sonst aus Deutschland rausschicken?“ Dann muss man ganz klar sagen, „das kann ich gar nicht. Also erstens will ich das nicht und zweitens kann ich das auch gar nicht.“ Aber solche Sachen tauschen auch immer mal wieder auf. (…)

I: Ist es dann wichtig, dass man es schafft Vertrauen und auch eine Beziehung zu den Jugendlichen aufzubauen?

B4: Ja, definitiv. Jetzt müsste man die Gegenfrage stellen: Nur wann? Mit einem dicken Fragezeichen dahinter. Wie gesagt, es kommen erstmal so viele administrative Aufgaben auf einen zu, dass man erstmal so viel Verwaltungsarbeit hat, dass das leider in den Hintergrund tritt. Zusätzlich gibt es dann gewisse Qualitätsmanagementpunkte, die abzuarbeiten sind und wiederum einen Verwaltungsaufwand verursachen. Für mich, subjektiv, habe ich teilweise den Eindruck gehabt, dass ich – vor allem wenn viele Jugendliche nacheinander gekommen sind und wir dadurch eine Überbelegung gefahren haben - habe ich schon den Eindruck gehabt, dass ich mehr Verwaltungsfachkraft, als das ich Sozialarbeiter bin. Das finde ich sehr schade. Ich sträube mich nicht diese Verwaltungstechniken zu machen, weil ich auch finde, dass sie auch wichtig sind, ganz klar. Aber ich denke, man sollte versuchen ein gesünderes Maß daraus zu kriegen. So dass man wirklich auch Beziehungsarbeit betreiben kann. Wirklich auch mal Kontaktförderungssachen zu machen, auf der man eine Vertrauensbasis aufbauen kann, weil nur über dieses Vertrauen, werden sie sich uns gegenüber auch öffnen und sagen, „damals in meiner Heimat war das so und so. Ich würde da gerne mal mit jemandem drüber sprechen.“ Ich glaube nur so funktioniert das. Ansonsten werden sie in ihrem kleinen, eigenen Kosmos bleiben und da auch nicht wirklich rauskommen. Das wäre zum Beispiel ein großer Wunsch. Als ein Beispiel: Es gibt einige, die noch nicht so gut schwimmen können und da ist auch schon öfters der Wunsch geäußert worden „wie wäre das denn, kann man das denn nicht lernen?“ Für solche Sachen hätte ich auch gerne mehr Zeit. Dass ich dann einfach einmal oder zweimal in der Woche mit den Jungs ins Schwimmbad gehe. Da gibt es eigentlich ganz gute Möglichkeiten, weil die Stadt Bochum eine gute Reglung getroffen hat, dass die Jugendhilfeeinrichtungen keine Eintrittsgelder zahlen müssen. Also zumindest in den städtischen Bädern nicht, so dass man dann wirklich sagen kann, man macht ein bisschen Schwimmtraining. (…)

I: Und wenn Sie in ihrer Arbeit Zeit zur Vertrauens- und Beziehungsarbeit finden, wie realisieren Sie das?

B4: Also wie gesagt, diese Freizeitaktivitäten sind tatsächlich relativ selten, wirklich leider Gottes. Bei Freizeitangeboten meine ich auch nicht, dass jedes Freizeitangebot Geld kosten muss. Das ist überhaupt nicht notwendig. Es ist genauso ein Freizeitangebot mit den Jugendlichen auf den

Bolzplatz zu gehen. Wir haben einen Basketballkorb vor der Tür stehen, so dass man da mal ein bisschen Street Ball macht, Fahrradfahren etc. Da gibt es viele Möglichkeiten, die erstmal kein Geld kosten. Ansonsten, wenn dafür sehr wenig Zeit ist, mache ich immer wieder die Erfahrung, dass ich Beziehungsarbeit mache, indem ich mich einfach mit den Jugendlichen unterhalte. Das passiert größtenteils abends, wenn man abends im Büro sitzt und seinen restlichen Kram noch erledigt, wenn man noch Dinge in den Computer eintippen muss. Da kommt oft Jugendlicher und hat ein Thema. Dann fängt man an und dann kann es auch schnell sein, dass man ein, zwei Stunden mit dem Jugendlichen ein Gespräch führt. Wo dann auch Sachen besprochen werden, die die Jugendliche belasten. Wo sie auch einfach einen Rat haben wollen. Ich glaube, das ist ein Teil von Beziehungsarbeit, der nicht unterschätzt werden sollte. Man ist da selber manchmal in einem inneren Zwiespalt, weil das auch häufig zu Uhrzeiten passiert, zu denen man eigentlich dann doch ganz gerne schlafen würde oder die Jungs auch schlafen sollten, wenn sie in die Schule müssen. Auf der anderen Seite ist man auch interessiert daran eine Vertrauensbasis zu festigen. Dann ist man immer hin- und hergerissen, mache ich das jetzt noch oder nicht mehr. Ich glaube, da muss jeder für sich einen Weg finden. Ich habe für mich klar entschieden, wenn das um halb elf passiert, dann lehne ich das ab. Es sei denn es ist Wochenende, dann ist das nochmal eine andere Nummer, weil dann am nächsten Morgen auch die Jugendlichen länger schlafen können. Aber wenn ich um zehn ein Gespräch beginne und das dauert dann bis halb zwölf, dann dauert es halt bis um halb zwölf. Ich mach jetzt nicht strikt um elf einen Cut, sondern dann läuft das Gespräch schon. Wenn aber jemand meint erst um halb elf ankommen zu müssen und dann noch ein tiefgreifendes Gespräch führen zu wollen, dann noch ein Thema rausholen zu wollen, dann lehne ich das ab. Ich lehne das auch im Sinne der Jugendlichen ab, weil es klar ist, wenn man sich vor dem Schlafengehen nochmal mit der ganzen Thematik beschäftigt hat, dann kann man sich auch ungefähr vorstellen, wie gut man danach schlafen kann. Eigentlich nicht mehr. Das sage ich den Jungs dann aber auch so. Dann wird das auch eigentlich immer akzeptiert. (…)

I: Gibt es im Vertrauens- und Beziehungsaufbau auch Schwierigkeiten?

B4: Ja klar. Jeder Mensch ist verschieden und jeder Mensch bringt so seins mit. Da gibt es die einen, das sind eher die Extrovertierten, die können sofort mit jedem Kontakt aufbauen. Auch wenn es erstmal ein oberflächlicher Kontakt ist. Also da darf man sich auch nichts vormachen und sich auch nicht täuschen lassen. Das ist alles erstmal auf einer sehr, sehr oberflächlichen Ebene. Aber da gibt es auch diejenigen wo man denkt an den komme ich gar nicht heran. Dann muss man sich selber auch zurücknehmen und sagen, „Pass auf, dem gebe ich jetzt auch die Zeit, die er braucht. Das ist sein Tempo und er kann es nicht schneller." Es hat sich bisher immer gezeigt, dass sich das mit der Zeit auch entwickelt hat. Wir haben jetzt zum Beispiel einen Klienten, der nach wie vor nicht viel spricht, weil es einfach nicht seins ist. Nichtsdestotrotz ist man in gutem Austausch und kann vieles besprechen. Da, wo er Hilfe braucht, da holt er sich die Hilfe auch. Von daher gibt es da auch keine Begründung, warum ich da insistieren sollte und ihn damit eher vergraule, weil ich sage, jetzt musst du mir aber ganz dringend er-zählen, wie das damals in deinem Herkunftsland gewesen ist. Das ist überhaupt nicht nötig. Wenn er soweit damit zurecht kommt oder jemand anderen als Ansprechpartner gefunden hat, der ihm da besser liegt, dann ist das vollkommen ok. Ich würde auch nicht jedem meine Probleme erzählen. (…)

I: Welchen Einfluss hat es denn, dass sie relativ wenig von der Biographie der Jugendlichen kennen oder nicht wissen, ob das was sie erzählen tatsächlich stimmt? Sie hatten da ja schon

das Problem der Altersfestsetzung genannt. Inwiefern hat das eine Auswirkung auf die Arbeit?

B4: Hmm. Also wenn es gut läuft gar keine. (lacht) Meistens läuft es aber nicht so reibungslos. Das ist auch völlig normal. Ich glaube schon, dass man darauf gewappnet sein muss, dass die Möglichkeit besteht, dass der Jugendliche uns von vorne bis hinten beschwindelt hat. Aber ich muss auch gleich dazu sagen, man muss sich dann einfach in Erinnerung rufen, dass das ein Überlebensmechanismus gewesen ist, uns andere Daten oder andere Geschichten, so will ich es mal nennen, zu erzählen. Die er meistens auch von dem Schlepper XY auf seiner Reise hierher auch erfahren hat. „ Du musst das und das erzählen. Dann bekommst du das uns das.“ Natürlich wird das Muster auch erstmal beibehalten. In wenigen Fällen, die ich auch schon erlebt habe, ist es tatsächlich so gewesen, dass es dann auch Jugendliche gab, die sich hinterher geäußert haben. Die gesagt haben, „Ich heiße gar nicht so. Ich heiße anders.“ Dann habe ich gesagt, „gut, dann nenne ich dich jetzt halt so. Das ist auch kein Problem.“ Das hat natürlich auch eine Irritation beim Jugendlichen hervorgerufen, weil der mit ich weiß nicht was für einer Sanktion gerechnet hat. Ich glaube, das muss man abkönnen. Wenn man das persönlich nimmt, dass derjenige einen total beschwindelt hat, dann sehe ich für denjenigen keine Zukunft in dieser Arbeit. Dessen muss man sich einfach bewusst sein. Das kann passieren und das wird auch immer wieder passieren. Es wird auch immer wieder Jungs geben, die nachher sagen „Ich bin eigentlich 23 oder noch älter.“ Dann ist das so. Klar müssen wir dann auch reagieren. Wenn jemand über der Volljährigkeit ist, dann müssen wir das Jugendamt informieren. Da muss geschaut werden, dass dann eine Überleitung geschaffen wird zum Sozialamt. Wie sich das ausländerrechtlich auswirkt, weiß man auch nie genau. Es hat aber auch Jugendliche gegeben, die uns das gesagt haben und zeitgleich auch den Rückkehrwunsch geäußert haben. Die dann in ihr Heimatland zurückkehren wollten. Auch da unterstützen wir die Jugendlichen und sagen, „ok, dann müssen wir gucken.“ Es gibt ein Rückkehrmanagement in Dortmund. Das ist eine Beratungsstelle und darüber gibt es eine Organisation, die sich über anonyme Spender finanziert, die es ermöglicht, dass Jugendliche in ihr Herkunftsland zurückfliegen können. Oder mit dem Schiff oder irgendwie wieder zurückkommen. Das ist dann auch ok (…)

I: Und wie gehen Sie in ihrer Arbeit konkret damit um?

B4: Also wenn er sagt, er ist so alt, dass er in die Jugendhilfe gehört, dann muss ich ihn auch danach behandeln. Also das heißt ja nicht (…) Wenn mir jetzt jemand sagt, er ist 17 oder 16 und ist eigentlich 24,, dass er dann nicht alles tun darf, was ein 24 Jähriger tun darf und will ist klar. Er muss sich auch an die Regeln halten, an die Ausgangszeiten halten. Wenn das fluppt, dann fluppt es. Wenn das nicht fluppt, dann würde ich wie bei jedem anderen Jugendlichen gucken welche Konsequenzen es geben kann, damit es fluppt. Funktioniert das gar nicht, muss man nach einer gewissen Zeit auch über einen Ausschluss aus der Wohngruppe nachdenken. Vor allem dann, wenn sich das Verhalten negativ auf die Gruppe aushält. Ein klares Beispiel ist Gewalt. Wenn ich einen Jugendlichen haben, der ständig gewalttätig in der Gruppe ist und auch den anderen Bewohnern gegenüber ist, dann ist der für diese Gruppe nicht mehr tragbar. Der verbreitet Unruhe und der verbreitet Angst. Ich sag mal, Angst ist etwas was die anderen Jugendlichen zum größten Teil schon erlebt haben und was sie gerade durch ihre Flucht nicht mehr wollten. Wenn sie gerade das in einer Wohngruppe erfahren, weil einer da meint irgendwie für Angst sorgen zu müssen, dann muss der eine leider auch irgendwann einfach gehen. (…)

I: Also ist es Teil ihrer Arbeit für die Jugendlichen Sicherheit herzustellen?

B4: Ja durchaus, klar. Also Sicherheit in dem Rahmen, den ich schaffen kann. Ich würde nie behaupten, dass ich die allgemeine, große Sicherheit schaffe. Das wäre auch utopisch. Das wäre eine Selbstlüge. Es gibt gewisse Punkte, auf die ich keinen Einfluss habe. Das heißt konkret die Sicherheit, dass ich sage, ihr dürft alle in Deutschland bleiben. Die kann ich niemals geben und da brauche ich mir auch nichts vor machen. Das ist einfach so. Das sage ich den Jungs auch so, „sorry, aber da kann ich leider nichts tun." Wir können gucken, dass wir gewisse Anträge stellen. Wir können gucken, dass wir eine Asylverfahrensberatung machen. Man kann sich vorher beraten lassen, was das sinnvollste wäre. Aber ich kann nach wie vor keine Garantie verteilen oder am besten deutsche Pässe an alle ausgeben. Das funktioniert leider nicht. (lacht) (…)

I: Daran vielleicht anknüpfend, was sind die großen Herausforderungen an die Arbeit mit UMF und wie gehen sie damit um?

B4: Also eine große Herausforderung ist, wie ich schon gesagt habe, immer wieder alles von neuem erklären zu müssen. Dafür muss man auch glaube ich geboren sein. Das macht nicht jeder gerne. Vor allem dann auch die Bereitschaft zu haben, wenn der eine Erklärungsweg nicht funktioniert, dann nochmal versuchen es anders zu versuchen. Man muss nur mal an die Schule denken. Bei dem einen Mathematiklehrer habe ich das nicht verstanden, bei dem nächsten habe ich es dann wieder verstanden. Das liegt auch immer daran wie jemand etwas erklärt. Das ist eine der größten Aufgaben. Die andere nächste Aufgabe ist, dass man sich bewusst sein muss, dass auch passieren kann, dass ein Jugendlicher ausgewiesen wird. Dass man dann noch diesen ganzen Verwaltungsakt fahren kann mit Widerspruch. Das wird dann auch sicherlich gemacht. Nichtsdestotrotz kann es sein, dass ein Jugendlicher, den man auch über einen längeren Zeitraum betreut hat, irgendwann einfach gehen muss. Das ist bestimmt für einige auch eine Herausforderung, also auch für mich. Auch wenn ich da sagen muss, das ist eine Realität, die ich nicht verändern kann. Wenn da eine Entscheidung auf einer höheren Ebene gemacht wurde, dann kann ich zwar über Rechtsmittel versuchen da noch irgendwie gegen anzugehen, aber wenn das auch nichts bringt, kommt man an den Punkt, dass jemand wieder gehen muss. Wie ich das persönlich bewerte, wie unsere Ausländergesetzte sind, steht nochmal auf einem anderen Papier geschrieben. Nichtsdestotrotz sind sie zunächst einmal so wie sie sind. Solange sie sich nicht dorthin gehend verändern, dass jeder die deutsche Staatsbürgerschaft erhält, dann wird das immer mal wieder vorkommen. Die andere Herausforderung ist, habe ich ja auch schon angesprochen, dass man sich bewusst sein muss, dass man sich evtl. Jugendliche gegenübersitzen hat, die mit einer Lüge leben. Das ist sicherlich für den ein oder anderen auch ei-ne Herausforderung. Wobei ich da auch gesagt habe, dass das für mich jetzt nicht so das Problem ist, da ich erstmal das akzeptiere, was sie mir erzählen und wenn sich das verändert, verändert sich das halt. Das ist der normale Lauf der Dinge. Wir entwickeln uns alle weiter. Dass sich da auch mal was verändert ist einfach so. Es wäre auch schlimm, wenn das nicht so wäre. Was ist noch eine Herausforderung? Beziehungsarbeit zu betreiben ohne die nötigen Zeiträume dafür zu haben. Dass man seine eigenen, idealistischen Vorstellungen, die man zu Beginn seines Jobs noch so hatte, (lacht) auch lernt zu reduzieren und auch lernt damit umzugehen. Das ist auch nicht immer einfach. Weil man eigentlich einen ganz anderen Plan davon hatte, wie die Arbeit zu laufen hat oder wie die Arbeit laufen sollte, und dann immer wieder an den Rahmen, an den Rahmen und wenn es nicht der Rahmen ist, dann nehme ich halt den nächsten zu stoßen, das ist schon zermürbend. Da darf man sich auch glaube ich nicht zermürben lassen. Da muss man

auch lernen für sich selber zu sorgen und möglichst zu gucken, sich auch seine Auszeiten nehmen zu können. In welcher Form auch immer das dann passiert. Ob das jetzt Urlaub ist oder ob man im Team bespricht, dass man mal ein längeres freies Wochenende braucht. Sich in der Freizeit dann auch mit ganz anderen Dingen beschäftigt als die, die irgendwie in Verbindung mit der Arbeit stehen könnten. Da muss jeder selber gucken, was genau ihm da gut tut. Ansonsten ist man schnell dabei auch daran kaputt zu gehen. Ja, das sind glaube ich so die zentralen Aspekte. (lacht) Also mein Anspruch ist zum Beispiel auch noch viel mehr Beziehungsarbeit zu machen. Das wird aber durch Rahmenbedingungen kaputt gemacht, die vorschreiben, dass man ein Management einzuhalten hat, ein Dokumentationswesen. Es gibt so viele Prozesse, die in ellenlanger Form geklärt werden müssen. Man nimmt alleine den Arztbesuch. Wir Deutsche nehmen unsere Versichertenkarte, gehen zum Arzt und sind fertig damit. Beim UMF ist es dann so, wenn wir Glück haben, dann haben wir schon einen Behandlungsschein vom Jugendamt zugeschickt. Dann aber haben wir mit der Praxis zu klären, ob die diesen auch wirklich anerkennt. Das ist ein riesen Buhei. Das frustriert nicht nur uns, sondern natürlich auch den Jugendlichen. Wenn wir den jetzt zum dritten Mal zum Arzt geschleppt haben und der Arzt sagt, „ich behandle dich nicht." Dann denkt der sich auch „Ich bin total wollkommen hier." Von daher ist es schon so, dass ich sage, ich würde auch gerne – damit auch ein Ausgleich geschaffen werden kann – wieder mehr in solche Beziehungsarbeit einsteigen können, wo es auch über den Freizeitcharakter funktioniert. Es gibt natürlich auch eine andere Möglichkeit über den Arbeitscharakter daranzukommen, aber auch dafür braucht man Zeit. Bei den Jugendlichen ist es so, wenn ich mit den Hausaufgaben mache – wenn ich denn mal Zeit dafür habe – natürlich kommt man dann in den Austausch, logisch. Sie sind auch dankbar dafür, wenn ich sie bei den Hausaufgaben unterstütze, ich auch versuche ihnen gewisse grammatikalische Regeln nochmal zu erklären. Aber auch das braucht Zeit. Wenn ich diese Zeit nun mal nicht habe, weil ich sie vorm Rechner verbringen muss oder wieder andere Prozesse organisieren muss oder auch dadurch, dass man alleine im Dienst ist. So blöd sich das auch anhört. Ich habe kein Problem damit mit neun Jugendlichen zeitgleich alleine im Dienst zu sein. Aber, wenn neun Jugendliche zeitgleich was von dir möchten, dann kommst du schon ganz schön ins straucheln, je nachdem wie umfangreich das dann ist. Das ist angefangen, von „bitte gib mir eine Banane", das ist ja schnell abgehandelt, bis hin zu „Können wir bitte eine Bewerbung schreiben." Das mit einem Flüchtling, der kaum Deutsch spricht, zu machen – da geht schon mal die ein oder andere Stunde ins Land. Von daher muss man einfach gucken, wie da mehr Freiräume geschaffen werden. Da setzte ich eigentlich auch an, dass ich sage, sinnvoller wäre es UMF auch in einem intensivpädagogischen Setting zu betreuen. Um einfach durch den Mehraufwand an Personal die Möglichkeit zu schaffen, vieles was sie auch noch nicht wissen können nochmal besser vermitteln zu können, auffangen zu können. Leider ist das in Zeiten von leeren Kassen nur Wunschdenken.

I: Passenderweise kämen wir dann auch zu meiner letzten Frage: Welche Veränderungen und auf welcher Ebene bräuchte es, um die Arbeit mit UMF verbessern oder auch erleichtern zu können?

B4: Eine Veränderung wäre es sicherlich, wenn man UMF nur noch in intensivpädagogischen Maßnahmen betreut. Da muss man dann aber auch ganz klar sagen, dass muss man dann auch kontrollieren. Ich denke das muss dann auch kontrolliert werden. Ich kenne auch intensivpädagogische Geschichten, wo ausreichend Personal da ist und trotzdem nicht mit den Jugendlichen gearbeitet wird. Das finde ich auch nicht richtig. Da ist dann auch klar, dass ein Jugendamt

sagt das Geld bezahle ich nicht. Das finde ich auch völlig akzeptabel. Ich denke, wenn das Jugendamt zahlt, hat es auch das Recht solche Dinge dann auch zu überprüfen. Durchaus auch mal unangemeldet. Da gibt es sicherlich Möglichkeiten, wie man das vorab besprechen kann. Das wäre so ein Punkt. Dann hatten wir den Punkt, ich glaube das war ganz als erstes, wo wir gesagt haben, dass 17 Jährige noch in ein stationäres Wohngruppenkonzept aufgenommen werden und dass das meistens nicht sehr ratsam ist. Dass da auch nochmal der Blick hingerichtet wird, wo sind denn da genau die Bedarfe? Da wäre nach wie vor die Idee eine Clearinggruppe zu haben. Wir haben zwar ein ambulantes Clearing, aber ich denke das ist nochmal was anderes, als wenn man so einen eigentlichen Gruppenkontext hat, wo was geklärt werden soll. Das sie dann entsprechend weitervermittelt werden sollen, entweder in ambulante Settings oder wenn es wirklich zutreffend ist auch in stationäre Konzepte. Da müsste der Blick hingerichtet werden. Ich hoffe, dass das relativ schnell geht mit den neuen Konzeptentwicklungen, weil ich glaube, dass wir da sehr weit hinterherhinken. Ich glaube, dass sich da jahrelang überhaupt keiner Gedanken zu gemacht hat. Auch hier ist es so gewesen, dass man eigentlich - man hat angefangen und wusste nicht so wirklich viel. Sicherlich hat man sich da immer weiterentwickelt, was auch gut ist. Nur ich glaube, da sind wir noch lange nicht am Ende angekommen. Es wäre sinnvoll das immer weiter auszubauen. (...)

I: Und auf anderen Ebenen?

B4: Gesellschaftlich kann ich sagen, dass sich jeder nochmal selbst hinterfragen sollte, wie es ihm ergehen würde, wenn er in ein fremdes Land müsste. Ich meine die machen das ja nicht unbedingt zum Spaß, dass sie hier allein hinkommen. Da gibt es gewisse Hintergründe. Man muss sich vorstellen in Deutschland gäbe es Krieg und wir müssten irgendwie in ein anderes Land, vielleicht außerhalb von Europa, weil Europa nicht bereit ist Deutsche aufzunehmen, als Extrembeispiel. Wir wären dann irgendwo in Afrika und verstehen auch kein Wort. Wenn die Gesellschaft das mal hinbekommen würde, das einfach mal im Hinterkopf zu behalten wie es einem selber ergehen würde, ich glaube dann würde sich automatisch auch vieles verändern. Auf der politischen Ebene genau das gleiche. Da tut sich jetzt schon einiges und in Bochum ist schon einiges geleistet worden. Auch in Hinblick auf Kooperationen mit Herrn Yüksel zum Beispiel, der da auch vieles schon erreicht hat. So dass auch ein positiver Austausch zwischen Politik und Jugendhilfe passieren konnte. Generell politisch und gesellschaftlich muss man sich auch einfach fragen, wir haben einen Fachkräftemangel in Deutschland und schicken aber Leute, die arbeitswillig sind, schicken wir wieder weg aus unserem Land oder aber wir verbieten ihnen zu arbeiten. Da sollte man sich vielleicht mal fragen, ob das so sinnvoll ist. Wenn ich sehe, wie bereitwillig die Jungs hier lernen, und ihren Schulabschluss dann auch bekommen haben, auch wenn es meistens nur in Anführungszeichen der Hauptschulabschluss ist. Aber sie versuchen dann, sich zu bewerben oder machen ein Praktikum und kriegen dadurch den sprichwörtlichen Fuß in die Tür, und dann geht es darum eine Ausbildung zu machen, was für jeden das erste große Ziel ist im Erwachsenenleben. Dann wird das aber negiert, weil eine Ausländerbehörde sagt „nein, du darfst jetzt nicht arbeiten, weil dein Status hier noch nicht sicher ist und deswegen ist das gecancelt." Dann schickt man sie lieber zum Sozialamt. Der Steuerzahler muss wieder Geld dafür zahlen, anstatt dass man anfängt die Potentiale auch einfach mal zu nutzen und einen deutschen Staat teilweise darüber sanieren könnte. Gut, wenn das so die Haltung ist, finde ich sie nicht sehr gut und sehr ansprechend. Da muss dann geschaut werden (...)

I: Da hätte ich eine Anschlussfrage: Glauben Sie man muss, wenn man mit Flüchtlingen arbeitet, zwangsweise politisch sein oder berührt das ihre Arbeit wenig?

B4: Nein. Ich würde mich selber nicht als politisch bezeichnen. Ich habe gewisse Haltungen zu gewissen Themen, aber ich könne niemals sagen, dass ich mich irgendwie politisch in irgendwas eingearbeitet habe. Auch weil das einfach nicht mein Ansinnen ist. Ich glaube mein Auftrag ist auch ein anderer, sonst wäre ich auch in die Politik gegangen. Dann könnte ich das durchaus machen. Mein Auftrag ist es für die Kinder und Jugendlichen zu sorgen und den bestmöglichen Weg zu bereiten. Nicht auf politischer Ebene tätig zu sein und da irgendwie rumzudoktern und voraussichtlich eh nichts zu erreichen. (lacht) Also es passiert natürlich immer mal wieder, dass man in politische Themen mit reingezogen wird und man dann auch einen Austausch gerade auch zur Kommunalpolitik pflegt. Ich denke, das ist noch akzeptabel. Wobei ich da auch sage, wenn das dann auch Mitarbeiter machen, die eigentlich in der Wohngruppe viel dringender gebraucht werden, dann wäre es vielleicht auch nochmal gut darüber nachzudenken, ob man da nicht jemanden hat, der eine Ebene höher steht und das dann auch erledigen sollte. Ich meine es gibt ein Hierarchiesystem. Es gibt sowas wie die Heimleitung, die Bereichsleitung und die Gruppenleitung und dann kommen sozusagen die Mitarbeiter. Da wäre es auch eine Möglichkeit zu sagen, um solche Dinge wie den Austausch mit den Kommunalbehörden etc. kümmert sich entweder die Gruppenleitung – dann müsste sie auch im Gruppendienst freigestellt sein – oder man sagt von Anfang an, das macht die Bereichsleitung. Jede Kraft, die irgendwo fehlt im Dienst ist eigentlich fatal. Das merkt man immer wieder, wenn jemand im Urlaub ist oder jemand krank ist. Dann kriegt man Not die Dienste abzudecken und das ist nur durch ein hohes Maß an Überstunden zu kompensieren. Dass das nicht gerade für ein gutes Gesundheitsgefühl sorgt, weil man einfach auch platt ist, nach dem dritten, vierten Nachtdienst hintereinander, ist glaube ich relativ klar. (…)

I: Als Abschluss, wenn Sie das Ganze noch einmal rekapitulieren, gibt es noch irgendwas, was sie noch ergänzen möchten?

B4: Nein, ich denke nicht. Ich glaube ich habe relativ viele Punkte ansprechen können und auch ausführlich ausführen können. Ich muss vielleicht nochmal betonen, dass das meine persönliche Haltung ist, die dahinter steht und nicht etwas, das generell so festgesetzt wurde. Es ist meine persönliche Haltung, die sicherlich auch durch die momentane Situation beeinflusst ist. Das muss man auch so sehen. Aber ansonsten wüsste ich nicht, was ich da noch hinzufügen sollte.

I: Ok. Dann belassen wir es dabei und dann bedanke ich mich, dass Sie mir so ausführlich Antwort gegeben haben.

B4: Ja, gerne.

Katharina Friederike Trelenberg

Kirchenasyl als Möglichkeit politischer Positionierung von Kirche

Träume mich, Gott

Nicht du sollst meine probleme lösen
sondern ich deine gott der asylanten
nicht du sollst die hungrigen satt machen
sondern ich soll deine kinder behüten
vor dem terror der banken und militärs
nicht du sollst den flüchtlingen raum geben
sondern ich soll dich aufnehmen
schlecht versteckter gott der elenden

Du hast mich geträumt gott
wie ich den aufrechten gang übe
und niederknien lerne
schöner als ich jetzt bin
glücklicher als ich mich traue
freier als bei uns erlaubt

Hör nicht auf mich zu träumen gott
ich will nicht aufhören mich zu erinnern
dass ich dein baum bin
gepflanzt an den wasserbächen des lebens

Dorothee Sölle[1]

[1] Sölle in Wind 2009, 11

1. Einleitung

Als ich das Thema „Kirchenasyl als Möglichkeit politischer Positionierung von Kirche“ für die vorliegende Bachelorarbeit einreichte, ahnte ich noch nicht welche Aktualität und Brisanz es Anfang 2015 haben würde. Ende Januar diesen Jahres sagte Innenminister de Maizière, er lehne das Kirchenasyl prinzipiell und fundamental ab.[2] Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verschärfte seinen Umgang mit kirchlichen Asylen, indem Flüchtlinge, die sich in einem Kirchenasyl befinden, von nun an als „flüchtig“ angesehen werden sollen. Hiervon kann im Grunde keine Rede sein, da die betroffenen Kirchengemeinden im engen Kontakt mit den zuständigen Behörden stehen und diese dadurch über den Aufenthaltsort der Flüchtlinge informiert sind. Allerdings wird durch diese Vorgehensweise erreicht, dass sich die Dauer der sogenannten Überstellungsfrist von sechs auf achtzehn Monate erhöht. Die rechtliche Regelung sieht vor, dass nach Ablauf dieser Frist keine Rückführung (Abschiebung) des Schutzsuchenden vollzogen wird, sondern ein Asylantrag gestellt werden kann. Diese Frist ist also Zielmarke eines Kirchenasyls und ihre Verlängerung bedeutet eine erhebliche Erschwerung der Durchführung.
Diese politische Entwicklung hinterfragt letztlich die Legitimation des Kirchenasyls aus staatlicher Sicht und weist somit auf die Kernfrage dieses Themenkomplexes hin: Dürfen die Kirchen sich im deutschen Rechtsstaat gesetzesuntreu verhalten, ohne dass sie als Institutionen hierfür belangt werden? Kirchenasyl ist eine Gratwanderung, die von den Durchführenden ein hohes Maß an Fingerspitzengefühl erfordert – nicht zuletzt da sie persönlich für diesen Rechtsbruch haftbar gemacht werden können. So stellt sich also die Frage nach den Gründen, der Motivation und der öffentlichen Wahrnehmung des Kirchenasyls, welcher im Folgenden nachgegangen werden soll.

Hierfür wird in Kapitel 2 zunächst ein Überblick über die aktuelle Lage von Flüchtlingen in Deutschland gegeben. Es wird der Frage nachgegangen, wie es überhaupt dazu kommt, dass Flüchtlinge in Deutschland Asyl suchen (müssen), welche Ursachen sie zur Flucht drängen und inwiefern die Europäische Union (EU) mitverantwortlich für diese Ursachen ist. In einem nächsten Schritt wird die gegenwärtige Flüchtlingspolitik der EU, sowie die deutsche Asylgesetzgebung dargestellt und kritische Punkte aufgezeigt.

Kapitel 3 enthält eine Begriffsdefinition des Kirchenasyls, eine Schilderung der geschichtlichen Entwicklung bis zur heutigen Form, ebenso die Kennzeichen, Möglichkeiten und Folgen des jetzigen Kirchenasyls, die Entwicklung der Kirchenasyle der letzten zehn Jahre in Zahlen und ein Fallbeispiel. Zudem werden sowohl theologische wie auch profane Begründungen vorgestellt.
Wie oben bereits aufgezeigt, ist das Verhältnis von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland fundamental zum Verständnis des Kirchenasyls. So erfolgt in Kapitel 4 eine Beschreibung der gegenwärtigen Situation, sowie eine Analyse der Rolle der Kirche als zivilgesellschaftlicher Akteurin und des zivilen Ungehorsams durch Kirche gegenüber dem Staat. Weiterhin werden die Position der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) zum kirchlichen Asyl aufgezeigt und anhand der Vorstellung einer Handreichung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) ergänzt. Die beiden letzt genannten sind für eine fokussierte Betrachtung der Landeskirchen ausgewählt worden und so erfolgte mit einem Vertreter der jeweiligen Instanz

[2] SPIEGEL online unter: http://www.spiegel.de/politik/deutschland/thomas-de-maiziere-kritisiert-kirchenasyl-a-1015933.html [13.02.2015]

ein Interview. Die diesbezüglichen methodischen Überlegungen, der Bericht über die Durchführung und Auswertung, sowie die gewonnenen Ergebnisse werden in Kapitel 5 behandelt.
Im abschließenden Punkt werden die, durch die Interviews erlangten, Ergebnisse in Bezug zu den theoretischen Vorüberlegungen diskutiert. Zielsetzung der vorliegenden Arbeit ist es, herauszufinden inwieweit Kirche als zivilgesellschaftliche Akteurin durch die Gewährung von Kirchenasyl politischen Einfluss nehmen kann, inwieweit dies durch den Staat geduldet wird und ob dieses Verfahren eine Möglichkeit für die Kirchen ist, sich in einer säkularisierenden Gesellschaft zu profilieren.

2. Fluchtursachen und Flüchtlingspolitik

2.1 Fluchtursachen

„Völkerwanderungen sind so alt wie die Menschheit“[3] und seit jeher stehen sie in einem Zusammenhang von Bevölkerung, Umwelt, Energie und Sicherheit[4]. Auch Europa und der sogenannte Westen sind durch diese Wanderungen geprägt worden, auf ihnen beruht die mittlerweile als genuin gewachsen scheinende Bevölkerung. Als eindrückliches Beispiel kann hierfür die Bevölkerung des nordamerikanischen Kontinents durch die Europäer angeführt werden.
Stürmer nennt drei klassische Ursachen für Völkerwanderungen: „Hunger, Armut, Arbeitsmangel; Strukturzerfall und Bürgerkrieg; religiöse und politische Unterdrückung“[5], sowie in der jüngeren Geschichte „Umweltzerstörung“[6]. Doch während Menschen sich in früheren Zeiten aufgrund der genannten Ursachen relativ frei bewegen und entscheiden konnten, wo sie leben möchten, gestaltet sich diese Möglichkeit im 21. Jahrhundert nicht mehr so problemlos. Entscheidend ist die Staatszugehörigkeit einer Person, welche sie als Rechtssubjekt einer Nation kennzeichnet, zugleich aber von Privilegien und Rechten anderer Staaten ausschließt.
Unter dem Eindruck des Zweiten Weltkrieges wurde 1951 die Genfer Flüchtlingskonvention implementiert, die den Begriff des Flüchtlings definiert und damit bestimmt unter welchen Bedingungen ein Mensch das Recht auf Aufnahme in einem Staat hat, dem er nicht angehört. Die Definition in Artikel 1, Absatz 2 lautet wie folgt:

> „Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung […] die […] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose […] außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“[7]

Mehr als zwei Drittel der Staaten der Vereinten Nationen haben die Genfer Konvention unterzeichnet. Zwar ist sie kein rechtsverbindliches Gesetz, aber die Konvention „fungiert als die völkerrechtli-

[3] Stürmer in Angenendt 1997, 27
[4] Vgl. ebd.
[5] Ebd., 28
[6] Ebd.
[7] UNHCR 1951, 3

che Grundlage für Asylgewährung“[8]. Personen, „die die Flüchtlingseigenschaft gemäß Genfer Konvention erfüllen, werden als Konventionsflüchtlinge bezeichnet“[9].
Laut dem Hohen Flüchtlings-Kommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) waren im Jahr 2014 weltweit insgesamt 51,2 Millionen Menschen auf der Flucht. Dies ist die höchste Zahl seit dem Zweiten Weltkrieg. Aktuell gehen die stärksten Flüchtlingsbewegungen von Syrien, Afghanistan, Somalia, Sudan und Südsudan, dem Kongo, Myanmar, Irak, Kolumbien und der Zentralafrikanischen Republik aus. Die Erklärung hierfür liegt auf der Hand, da in allen genannten Ländern Kriege, Bürgerkriege oder bewaffnete Konflikte stattfinden. So fallen Flüchtlinge aus diesen Herkunftsländern unter den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention. Doch für nahezu die Hälfte der Gesamtzahl aller Flüchtlinge gilt das nicht. Sie sind zum Teil Binnenvertriebene, also Flüchtlinge innerhalb ihres eigenen Herkunftslandes, Staatenlose und vor allem, wie es im Mittjahresbericht 2014 des UNHCR[10] heißt, „persons in a refugee-like situation“[11]. Das bedeutet, dass diese Menschen sich ebenfalls außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsbürger sie sind, allerdings nicht unbedingt vor Konflikten fliehen. So stehen sie nicht unter UN-Mandat und es ist schwieriger für sie als Flüchtlinge in anderen Staaten anerkannt zu werden. Für diese Personen wird oft der Ausdruck der „Wirtschaftsflucht“[12] verwendet. Diese Bezeichnung impliziert eine Freiwilligkeits-Basis der Entscheidung zur Migration[13]. Allerdings lässt sich sagen, dass eine Person, die nicht vor kriegerischen Auseinandersetzungen flüchtet, durch andere widrige Lebensbedingungen ebenfalls Zwang zur Flucht erfahren kann[14].

Es sind die sogenannten Schub- und Sog-Faktoren (push- und pull-Faktoren)[15], die Menschen dazu bringen ihre Heimat zu verlassen. Erstere sind „Bedingungen am Herkunftsort, die als unerträglich erfahren oder als bedrohlich empfunden werden“[16]. Neben den genannten kriegerischen Auseinandersetzungen können dies „Naturkatastrophen, Landknappheit, Arbeitslosigkeit (also Armut), soziale Diskriminierung [...], subjektive Entfremdung und Frustration“[17] sein. Dem gegenüber steht die Sogkraft der Attraktivität der Zielländer, die zum Beispiel in „Arbeit, Einkommen, Sicherheit, Freiheit“[18] besteht.

Aus europäischer Sicht lässt sich eine ganz klare Süd-Nord-Ausrichtung der Migrationsbewegungen feststellen. Größtenteils sind es also Menschen aus den verschiedensten Staaten des afrikanischen Kontinents sowie dem Nahen Osten, die sich in der Hoffnung auf ein sicheres Leben auf den Weg nach Europa machen. Diese Tatsache weist auf die Verteilungsfragen der globalisierten Wirtschaft hin, denn auch dort ist ein Nord-Süd-Gefälle zu beobachten[19]. So ist das „Bruttoinlandsprodukt (BIP)

[8] Treibel 2011, 161

[9] Ebd.

[10] Der Jahresbericht für 2014 lag bei Abgabe dieser Arbeit noch nicht vor.

[11] UNHCR 2014, 12

[12] Nuscheler 1995, 33

[13] Migration fungiert hier als Oberbegriff für Arbeits- und Fluchtmigration, deren Übergänge fließend sind. Vgl. Treibel 2011, 157

[14] Vgl. Nuscheler 1995, 32

[15] Vgl. Nuscheler 2004, 102

[16] Ebd.

[17] Ebd.

[18] Ebd.

[19] Habisch / Popal in APuZ 2013, 4

pro Kopf [...] in den Industrienationen mit hohem Einkommen etwa 22-mal so hoch wie in sogenannten least developed countries“[20]. In der öffentlichen Wahrnehmung wird diese Tatsache häufig als von der Natur gegeben erachtet, wird nicht nach den Gründen dieser Verteilung gefragt.
Im Zusammenhang mit Flucht und Migration nach Europa und den entsprechenden Ursachen, bietet Schiffer-Nasserie eine Erklärung an, welche die beschriebenen Schub- und Sogfaktoren konkretisiert, bzw. deren Entstehen veranschaulicht. Seine zentrale These lautet: „Die Flüchtlinge [...] sind für die ökonomischen, politischen und militärischen Interessen der EU unvermeidlich“[21]. Die Begründung nach Schiffer-Nasserie soll im Folgenden stichpunktartig dargestellt werden:
Die Flüchtlinge sind ökonomisch notwendige Opfer,

- weil die EU mit ihren global agierenden und zum Teil subventionierten Unternehmen in Konkurrenz zu afrikanischen und arabischen Märkten steht und diese durch ihre Übermacht zerstört. Ein Beispiel hierfür ist der Export überschüssiger Hähnchenflügel von Niedersachsen nach Westafrika, der die dortige Branche ruiniert und den Beschäftigten ihre Lebensgrundlage nimmt.
- weil die Lebensmittel, Fischfanggebiete und Rohstoffvorkommen ihrer Heimat exklusiv der Verwertung westlicher Kapitale dienen.
- weil die Menschen in ihren Herkunftsländern nicht als Arbeitskräfte verwertet werden können und sie so überflüssig für die herrschende Marktordnung sind.
- weil die zugestandene Freiheit der ehemaligen Kolonialstaaten ihren Bürgern zwar den Zwang zum Gelderwerb eingebracht hat, ihnen aber nicht die Möglichkeit dazu bietet.
- weil seit der Eurokrise nicht einmal mehr WanderarbeiterInnen oder ErntehelferInnen in der EU benötigt werden
- weil Weltbank und IWF darauf bestehen, dass die afrikanischen und arabischen Staaten die Ernährung ihrer Bevölkerung nicht subventionieren, wenn sie weiterhin vom „Westen“ Kredite gewährt bekommen wollen.[22]

Die Flüchtlinge sind politisch notwendige Opfer,

- weil nicht geduldet wird, wenn sich die Benachteiligten in ihrer Not gegen ihre politische Herrschaft auflehnen oder sich anderen politischen Kräften zuwenden.
- weil die EU (und die USA) die Menschen für ihre Einflussnahme und Zwecke in der jeweiligen Region instrumentalisieren. Als Verdeutlichung können an dieser Stelle die sogenannten Stellvertreter-Kriege angeführt werden.
- weil durch Wirtschaftsembargos und Blockaden unliebsamer Staaten deren Bevölkerung zwangsläufig in Mitleidenschaft gezogen wird.
- weil die Staaten des Westens unliebsame Bewegungen und Organisationen bespitzeln, verfolgen, ihre Mitglieder und deren Angehörige foltern, sie mit Drohnen beschießen oder sie von Milizen vernichten lassen, wie z.B. im Jemen, in Pakistan, Somalia oder Afghanistan.
- weil sie befreundete und verbündete Regime bei ihrer Kriegsführung unterstützen (Saudi-Arabien, Khatar, Arabische Emirate, Jordanien, Türkei usw.), das heißt eigentlich nicht gern

[20] Ebd.

[21] Schiffer-Nasserie unter http://www.migazin.de/2015/02/12/fluechtlingspolitk-lampedusa-toten-eu-aussengrenzen-unvermeidlich/ [02.03.2015]

[22] Vgl. ebd.

gesehene Staatsformen (Diktaturen, Monarchien, Gottesstaaten) auf- und ausrüsten, um sie für ihre Zwecke nutzbar und zudem von sich abhängig zu machen.[23]

Und nicht zuletzt sind die Flüchtlinge militärischer „Kollateralschaden“,

- weil die USA und die EU im Zweifel zur Durchsetzung ihrer Interessen auch kriegerisch vorgehen, in Länder einmarschieren, Luftschläge durchführen oder Söldnertruppen unterstützen. Angeführt wird hierbei immer der Schutz der Zivilbevölkerung, jedoch ist es diese, die am Ende am meisten leidet.[24]

Die dargestellte Argumentation verdeutlicht, dass sich die Ursachen von Flucht- und Migrationsgeschehen im 21. Jahrhundert nicht mehr nur mit einem einfachen Kausalzusammenhang erklären lassen, also vereinfacht ausgedrückt: Naturkatastrophe gleich Ressourcenknappheit gleich Migrationsbewegungen. Es handelt sich vielmehr um ein komplexes Gefüge, durch das die (Natur-) Katastrophe überhaupt erst entstehen kann; hier sei beispielsweise auf die Versteppung von Regionen durch Abholzung hingewiesen. Bezogen auf die EU und Deutschland lässt sich also zumindest eine (Mit-)Verantwortung für die Fluchtursachen feststellen, wonach fairerweise die betroffenen Flüchtlinge auch als Produkt der eigenen Politik anerkannt und mit ihnen umgegangen werden könnte. Das Gegenteil ist der Fall, wie der folgende Abschnitt zeigt.

2.2 Aktuelle Flüchtlingspolitik der Europäischen Union und Deutschlands

In der Theorie begreift sich die EU laut des Vertrages von Amsterdam, beschlossen im Jahr 1997, als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig die Gemeinschaft um Schutz ersuchen[25]. Angelehnt ist diese Definition wiederum an den bereits dargestellten Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention, sowie an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, zu denen sich die EU bekannt hat, beziehungsweise auf die sie sich auch in Abgrenzung zu anderen Nationen bezieht. Indessen lässt sich jedoch konstatieren, dass die europäische Asylpolitik in ihrer Gesamtheit eher auf Abschottung denn auf Öffnung für Schutzbedürftige ausgerichtet ist. Diese Entwicklung begann 1999 mit der Vereinheitlichung der Asylregelungen durch die EU. Zuvor war jedes Mitgliedsland der EU selbst für die entsprechenden Regelungen zuständig. Seit der Angleichung erfolgte die Implementierung verschiedener Instrumente, die weniger einen Schutz für Flüchtlinge als gegen Flüchtlinge zum Ziel haben. So ist heute von der „Festung Europa“[26] die Rede, die zu durchbrechen den Flüchtlingen durch verschiedene Faktoren erheblich erschwert wird.
Zum einen agiert die Grenzschutzagentur FRONTEX an den mittlerweile 12.000 km Land- und 45.000 km Seegrenzen der EU. Dabei ist sie als eigenständige Agentur nicht mit einer Grenzpolizei zu verwechseln. Schwerpunktmäßig besteht die Arbeit von FRONTEX in sogenannten Risikoanalysen.[27] Das Risiko stellen in diesem Fall die Flüchtlinge dar, die Agentur untersucht also die aktuellen Routen, über die die illegale Migration stattfindet, um diese abzuwenden. Hierfür steht viel Geld und eine hochmoderne technische Ausstattung zur Verfügung. Immer wieder wird Kritik

[23] Vgl. ebd.

[24] Vgl. ebd.

[25] Vgl. Europäische Gemeinschaften 1997

[26] Just in Dethloff / Mittermaier 2011, 177

[27] Vgl. FRONTEX unter http://frontex.europa.eu/ [19.01.2015]

an FRONTEX geäußert, da es auch zu radikalen Handlungen der Abwehr kommt. Die „Push-backs", also das illegale Zurückdrängen von Flüchtlingsbooten, sind dafür ein Beispiel. Dass die Agentur die üblichen Routen immer stärker kontrolliert und sichert, führt zudem zu einem Ausweichen der Flüchtlinge auf andere Routen, die immer länger und gefährlicher werden.[28] Nach der Beendigung der italienischen Rettungsmission „Mare Nostrum" im vergangenen Herbst, ist FRONTEX im Rahmen des Programms „Triton" in einem kleinen Gebiet des zentralen Mittelmeeres mit der Seenotrettung beauftragt worden. Doch zum einen lässt sich die Frage stellen wie dieser Auftrag mit den sonstigen Tätigkeiten der Institution in Einklang zu bringen ist und zum anderen räumt FRONTEX selbst Zweifel bei der Erfüllung ein, da es an entsprechender Ausstattung mangele.

2003 führte die EU die sogenannte Eurodac-Verordnung ein. Dies ist eine zentrale Erfassung der Flüchtlinge durch Fingerabdrücke nach der Einreise in die Union. Sie hat zum Ziel, dass die Flüchtlinge nur in einem einzigen Staat einen Asylantrag stellen können, das „One-State-Only-Prinzip"[29]. Dieses basiert auf der Dublin-Verordnung, welche vorgibt, dass die Flüchtlinge ihren Antrag auf Asyl in dem Land stellen müssen, in das sie zuerst eingereist sind. Es könnte auch formuliert werden, dass der Staat zuständig ist, „der die Einreise verursacht hat"[30]. Die Folge dieser Regelung - die vor allem von den zentraleuropäischen Staaten durchgesetzt worden ist - ist die überproportionale Belastung der südlichen Mitgliedsstaaten der EU, denn an der Seegrenze des Mittelmeeres oder der türkisch-griechischen Grenze am Evros-Fluss reisen die meisten Flüchtlinge ein. Um dieser Last Herr zu werden, wenden die betroffenen Länder wiederum drastische Maßnahmen an um Flüchtlinge zurück zu drängen.
Mit dem Europäischen Grenzkontrollsystem Eurosur (European Border Surveillance System), welches im Jahr 2013 eingerichtet wurde, wird diese Abwehr gestärkt. Es ist auf sechs Jahre angelegt und wird mit 244 Millionen Euro gefördert. Zur Ortung von Flüchtlingsbooten auf dem Meer wird Überwachung aus der Luft, aus dem All, mit Drohnen, hochauflösenden Kameras und Offshore-Sensoren angewendet. Eine Seenotrettung sieht dieses Programm nicht vor.[31]
So hat sich die Zahl der Todesfälle an den EU-Außengrenzen seit 1998 um ein vielfaches erhöht.[32] Insgesamt wird davon ausgegangen, dass seit 1988 etwa 20.000 Flüchtlinge ihr Leben auf dem Weg nach Europa verloren haben, wobei die Dunkelziffer hoch ist.[33]

Eine weitere Programmatik der EU ist die Praxis, nach der nahezu alle angrenzenden Länder zu sicheren Drittstaaten erklärt worden sind, wonach eine Einreise aus zum Beispiel Ungarn nahezu hundertprozentig eine Rückführung zur Folge hat. Mit anderen Transitstaaten außerhalb Europas werden zudem Kooperationsabkommen geschlossen, damit diese Länder sich darum bemühen, dass Flüchtlinge erst gar nicht den Kontinent verlassen, so zum Beispiel mit Libyen, Marokko oder Tunesien.[34]

[28] Vgl. Kopp / Kunz in Migration und Soziale Arbeit 2014, 45

[29] Just in Amos 2014, 7

[30] Kopp / Kunz in Migration und Soziale Arbeit 2014, 44

[31] Vgl. Heinrich-Böll-Stiftung / Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik / European Council on Foreign Relations / Le monde diplomatique 2014, 32 f.

[32] Vgl. ebd.

[33] Vgl. Kopp / Kunz in Migration und Soziale Arbeit 2014, 44

[34] Vgl. ebd., 45

In Richtung der potenziellen Migranten wird eine Abwehrstrategie durch abschreckende Lebensbedingungen für Flüchtlinge in Europa getätigt, die sich möglichst herumsprechen sollen und so eine Entscheidung gegen die Flucht herbeiführen. Just führt aus, worin diese Abschreckung besteht: „In Italien z.B. sind die meisten Flüchtlinge obdachlos; in Griechenland werden Flüchtlinge in Auffanglager gepfercht, deren Qualität im Blick auf Hygiene, (Über-)Belegung und Wachpersonal so katastrophal ist, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Rücküberstellungen nach Griechenland untersagt hat"[35].
Allerdings ist festzuhalten, dass die Zahl der Flüchtlinge trotz aller widrigen Einreisebedingungen nicht sinkt. Während von den 1990er Jahren bis 2006 ein Rücklauf der Asylbewerber in den Staaten der EU zu verzeichnen ist, steigt die Zahl der Schutzsuchenden seitdem rasant an; waren es 2006 noch ca. 200.000 Asylanträge in der gesamten EU, liegt die Anzahl 2014 bereits bei über 600.000 Anträgen, Tendenz steigend.[36] Bemerkt sei hierbei die Dunkelziffer der „illegalen" Migranten, also jener Personen, die nicht von Behörden erfasst werden.
Oft entsteht so der Eindruck, die europäischen Staaten trügen den Großteil der Last des weltweiten Flüchtlingsaufkommens. Dies ist nicht der Fall, denn insgesamt bleiben 80 bis 85% der Geflohenen in den Herkunftsregionen.[37]

Seit 2013 hat sich auch in Deutschland die Zahl der Asylerstanträge erheblich erhöht. So ist allein vom Vorjahr ein Zuwachs um 57,9 % von etwa 110.000 auf circa 173.000 Anträge zu verzeichnen.[38]

Die Lebensbedingungen von Flüchtlingen in Deutschland erscheinen zunächst - im Vergleich zu beispielsweise den oben genannten Ländern - besser. Jedoch gibt es auch hier massive Einschränkungen, die wiederum einen abschreckenden Charakter haben sollen. Die einschlägigen rechtlichen Vorschriften hierfür sind das Aufenthaltsgesetz, das Asylverfahrensgesetz, sowie das Asylbewerberleistungsgesetz. Aus diesen gehen zum Beispiel die Residenzpflicht, also das Verbleiben des Asylbewerbers in einem zugewiesenen Gebiet (meist einem Landkreis oder einer Stadt), ein Arbeitsverbot oder eine stark eingeschränkte Krankenhilfe hervor. Die Unterbringung in Massenunterkünften ist ähnlich unattraktiv wie die finanzielle Unterstützung, die sogar noch unter den Leistungen des Zweiten Sozialgesetzbuches („Hartz IV") liegt. Zudem besteht nur ein teilweiser Anspruch auf Bargeld; sonstige Leistungen werden als Sachleistungen ausgegeben, also zum Beispiel im Form von Wertgutscheinen oder -marken.

Hinzu kommt, dass es seit dem sogenannten „Asylkompromiss" von 1993, der eine Reaktion auf gestiegene Asylbewerberzahlen war, für Flüchtlinge schwieriger geworden ist, Asyl in der Bundesrepublik zu erhalten. Denn die Einführung des § 16a im Grundgesetz sicherte zwar weiterhin allen politisch Verfolgten das Asylrecht zu, nahm allerdings massive Einschränkungen vor, indem sich auf diesen Artikel nicht mehr berufen kann, „wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Ge-

[35] Just in Amos 2014, 7

[36] Vgl. Eurostat unter http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:Asylum_applications_(non-EU)_in_the_EU-28_Member_States,_2004%E2%80%9314_(%C2%B9)_(thousands)_YB15_II.png [31.03.2015]

[37] Vgl. Heinrich-Böll-Stiftung / Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik / European Council on Foreign Relations / Le monde diplomatique 2014, 32

[38] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/flyer-schluesselzahlen-asyl-jahr-2014.pdf?__blob=publicationFile [31.03.2015]

meinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist"[39].

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die EU und Deutschland ihre Flüchtlingspolitik als Reaktion auf steigende Flüchtlingszahlen immer weiter verschärfen, die Anforderungen, welche die Asylbewerber erfüllen müssen, weiter steigen und die Möglichkeiten eines legalen Zugangs in die Union stetig eingeschränkt werden. Nichtsdestotrotz wagen jeden Tag Menschen die gefährliche, lange Reise ins „gelobte Land" Europa, weil sie für sich und ihre Familie keinen anderen Ausweg mehr sehen. Dies zu würdigen und auch die eigene Mitverantwortung für die Fluchtursachen zu hinterfragen sollte Ziel einer europäischen Asylpolitik sein. So fordert es auch ein Bündnis verschiedener Nichtregierungsorganisationen, die gemeinsam ein „Manifest für ein Europa der Humanität und Solidarität"[40] verfasst haben. In diesem ist Folgendes zu lesen:

> „Wir wollen ein anderes Europa, das wirklich für die Ideen der Humanität und Freiheit aller Menschen steht."[41]

Inwiefern Kirchenasyl mit diesen Entwicklungen in Zusammenhang steht und hierauf reagieren kann, soll im Folgenden Kapitel untersucht werden.

3. Kirchenasyl

3.1 Begriffsdefinition

Der Begriff des Asyls stammt aus dem Griechischen und „bezeichnet das, was nicht ergriffen werden darf"[42] oder einen „Ort, an dem es verboten war, Personen oder Sachen wegzuführen"[43]. Diese ursprüngliche Idee des Asyls war verknüpft mit einem Heiligtum, also einer sakralen Sphäre, in der die Asylsuchenden dem Schutz eines Gottes unterstellt waren und setzt so „die Unterscheidung von heilig u. profan voraus"[44]. Hieran orientiert sich auch der Begriff des heutigen Kirchenasyls, welches auch als „Gemeindeasyl [...] oder [...] Asyl in der Kirche"[45] bezeichnet wird. Flüchtlinge finden Schutz (vor einer konkreten Abschiebungsbedrohung und damit verbundener Gefahr für Leib und Leben) in den Räumlichkeiten einer Kirchengemeinde, sind allerdings im Unterschied zur Antike hiermit nicht komplett dem profanen Recht entzogen. Das heutige Kirchenasyl ist also kein staatlich anerkanntes Rechtsinstitut. Es ist „nur eine Noteinrichtung [...], um Zeit zu gewinnen und Verfahren noch einmal zu überprüfen"[46].

[39] Kissrow / Maaßen 2004, 45

[40] Afrique Europe Interact / Amnesty International / borderline-europe / Brot für die Welt / BUKO – Bundeskoordination Internationalismus / Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und Migranten / Komitee für Grundrechte und Demokratie / medico international / Netzwerk MiRA – Migrationsforschung & Aktion / Pro Asyl in Gottschlich / am Orde 2011, 205

[41] Ebd., 206

[42] Schultz-Süchting 2000, 158

[43] Honecker in Honecker / Dahlhaus / Hübner / Jähnichen / Tempel 2001, 123

[44] Ebd.

[45] Dethloff / Mittermaier in Dethloff / Mittermaier 2011, 17

[46] Ebd.

3.2 Geschichtlicher Überblick

Bereits im antiken Griechenland boten Heiligtümer Schutz für Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründen vor Verfolgungen flohen. Dies betraf zum Beispiel Sklaven und Fremde, aber auch ganze Armeen. Das Ziel der damaligen Asylgewährung im Tempel war nicht ein dauerhafter Aufenthalt, sondern, dass „die gegnerischen Parteien eine Lösung suchen“[47], um den Konflikt zu beizulegen. Hierbei war die Frage nach Schuld oder Unschuld der Schutzsuchenden für die Gewährenden nicht relevant.
Die Integration des alten Griechenlands in das römische Imperium führte dazu, dass es ähnliche Asylregelungen nun auch für Kaisertempel oder -statuen gab, da um die römischen Kaiser ein gottähnlicher Kult aufkam. Aber auch ein finanzieller Aspekt spielte in diesem Zusammenhang eine Rolle. Die Einwohner des Imperium Romanum litten zunehmend unter höheren Steuerlasten, die sich allerdings nicht auf die Heiligtümer erstreckten, was dazu führte, dass sich ganze Dörfer aus - heute würde wohl der Begriff Steuerflüchtlinge verwendet - bildeten. Paradox erscheint der Umstand, dass die Menschen im sakralen Asyl zwar keine Steuern mehr zu zahlen hatten, dennoch aber Abgaben an den Tempel zu entrichten hatten. Somit war das Asyl irgendwann nur noch für finanziell gut gestellte Menschen erschwinglich. Der ursprüngliche Gedanke des Schutzes für benachteiligte Menschen, sowie die soziale Komponente der Kompromissfindung zweier Streitparteien gerieten hierbei völlig außer Acht. Ab dem 4. Jahr- hundert, mit dem Siegeszug des Christentums, wurde diese Art des Heiligtumsasyls beendet.[48]
Im Hinblick auf das Christentum findet das spätere Kirchenasyl seine Anfänge in den verschiedenen Formen der Gastfreundschaft. Dies trifft zum Beispiel auf die frühchristlichen Missionare zu, „die in der Nachfolge Jesu völlig auf die Gastfreundschaft anderer Gemeinden angewiesen waren“[49]. Diese Gastlichkeit, die sich vor allem durch die christliche Nächstenliebe auszeichnete, fand ihren Niederschlag auch darin, dass Bedürftige aller Art aufgenommen werden sollten. Allerdings lässt sich nicht sagen, dass dieses Handeln ein Heiligtumsasyl im eigentlichen Wortsinn darstellte, da die Alte Kirche noch nicht über eigene Gebäude, also Kirchenbauten, verfügte.

Dies änderte sich mit der Konstantinischen Wende, als das Christentum zur Staatsreligion wurde und sowohl Versammlungen, als auch kultische Handlungen zunehmend in die Basilika verlegt wurden. Mit dieser Wende ging auch einher, dass der Bischof eine immer bedeutendere Rolle im gesellschaftlichen Leben einnahm, die sich zum Beispiel in judikativen Kompetenzen wieder fand.[50] Eine staatsrechtliche Bestätigung erfuhr die Kirchenasylie dann in der Gesetzgebung des Kaisers Honorius in den Jahren 405 bis 407 n. Chr., in der den Schutzsuchenden völlige Immunität zugesichert wurde, solange sie sich im Kirchengebäude und einem festgelegten Radius um dieses herum aufhielten.[51] Dies bedeutete auch, dass Menschen, die in den Kirchen Zuflucht suchten, nicht länger versteckt werden mussten, vielmehr kam dem Bischof nun wieder eine Vermittlerrolle zu. Babo beurteilt diese Entwicklung zum einen als ein politisch notwendig zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, indem den Kirchen durch das Asylrecht eine Art Pufferfunktion zukam. Er hebt jedoch auch vor, dass es nicht zufällig die christlichen Kirchen waren, denen dieses Recht zugesprochen wurde.

[47] Babo 2003, 34 f.
[48] Vgl. ebd., 51 ff.
[49] Ebd., 55
[50] Vgl. ebd., 61
[51] Vgl. ebd., 72 f.

Die Hinwendung zum Menschen als Ebenbild Gottes hatte eine gewisse Radikalität des Eintretens für Benachteiligte zur Folge, was eine hohe Akzeptanz der kirchlichen Asylie förderte.[52]

Im weiteren Verlauf der Geschichte festigte sich das Kirchenasyl als Rechtsinstitut und wurde auch durch die staatliche Gesetzgebung immer wieder bestätigt. Im Hochmittelalter verfügte die Kirche sogar über so viel Macht, dass sie weltliche Herren bei Bruch dieser Immunitätsvereinbarung zur Verantwortung ziehen konnte, zum Beispiel durch Androhung von Exkommunikation. Diese Tatsache zeigt auf, zu welchem politischen Instrument und Demonstration der Macht das kirchliche Asylrecht avancierte. [53]
Ab ca. 1500 n. Chr. ist eine rückläufige Entwicklung zu beobachten. Nun lag es vermehrt an der weltlichen Macht das Kirchenasyl auf dem jeweiligen Territorialgebiet zu legitimieren, beziehungsweise auszugestalten. Dies bedeutete zum Beispiel, dass „Mörder, Meuchelmörder, Ketzer und Majestätsverbrecher"[54] von der Immunität des Kirchenasyls ausgeschlossen wurden und die staatliche Macht sich in diesen Fällen ein Zugriffsrecht auch in sakralen Räumen vorbehielt. Bis zum Zeitalter der Aufklärung wurde das kirchliche Asyl an sich jedoch nicht in Frage gestellt.[55]
Schon mit dem Westfälischen Frieden von 1648 und der später folgenden Französischen Revolution wandelte sich das Verhältnis von Staat und Kirche dahingehend, dass die souveräne Staatsmacht kein Recht und keine Macht über sich duldete und somit die kirchlichen Asylregelungen zurück gedrängt wurden. Jedoch „begriff man ab dieser Zeit den Menschen verstärkt als Person und Subjekt, d. h. als Träger von Grundrechten"[56] und auf Basis dieser Sichtweise wurden nun auch außerkirchliche, überstaatliche Asylregelungen möglich. Im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert wurde das Kirchenasyl so nach und nach in den mitteleuropäischen Staaten ersatzlos abgeschafft. Dies geschah zum Teil sogar ohne Bedauern seitens der Kirche, da die Verantwortlichen davon ausgingen, dass das Kirchenasyl durch die neuen staatlichen Regelungen überflüssig geworden war.[57]

Im 20. Jahrhundert erlebte das Asyl in der Kirche eine Renaissance, wenn auch ohne staatliche Legitimation. In der Zeit des Nationalsozialismus wurden Juden in Kirchengemeinden versteckt und selbst die Geheime Staatspolizei (GESTAPO) wagte es nicht in diese sakralen Gebäude einzudringen. In den 1980er Jahren kam es in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zu Kirchenbesetzungen durch Personen, die so ihre Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland erzwingen wollten (was ihnen letztendlich auch gelang). Diese Beispiele zeigen, dass sogar totalitäre Systeme eine gewisse Scheu zeigten den sakralen Raum zu verletzen, beziehungsweise diesem eine besondere Bedeutung zukam und heute noch zukommt.[58] Allerdings handelt es sich bei den aufgezeigten Geschehnissen zwar um Gewährung von Zuflucht in kirchlichen Räumen, nicht aber um eine Maßnahme zum Erwirken dauerhafter Bleiberechte. Hierin unterscheidet sich das Handeln zu der Art von Kirchenasyl, wie es im Kontext mit ausländischen Flüchtlingen mittlerweile aufgefasst wird.

[52] Vgl. ebd., 77 ff.
[53] Vgl. Ebd., 101 ff.
[54] Ebd., 118
[55] Vgl. ebd., 111 ff.
[56] Ebd., 121
[57] Vgl. ebd., 121 ff.
[58] Vgl. ebd., 135 ff.

Als der erste Fall eines solchen Kirchenasyls gilt die Aufnahme einer Gruppe von Palästinensern durch die Berliner Heilig-Kreuz-Gemeinde im Jahr 1983.[59] „In Berlin kam damit etwas in Gang, was noch am ehesten als 'Bewegung' bezeichnet werden kann“[60], denn viele Gemeinden erklärten sich nach Vorbild der Heilig-Kreuz-Gemeinde grundsätzlich dazu bereit Flüchtlinge in ihren Räumlichkeiten aufzunehmen und vertraten diese Position auch gegenüber der Stadt. Ende der 1980er Jahre wurde dann der ökumenische Arbeitskreis „Asyl in der Kirche“ gegründet, welcher sich darum bemühte von Abschiebung bedrohte Flüchtlinge in verschiedenen Berliner Kirchengemeinden unterzubringen. Aber auch in anderen Städten Deutschlands ereigneten sich ähnliche Fälle von Kirchenasyl – allesamt begleitet von hoher öffentlicher Aufmerksamkeit. Im Jahr 1991 fand ein erstes bundesweites Treffen von Kirchenasylinitiativen statt, die bis dahin weitgehend ohne Vernetzung agierten. Die „Nürnberger Erklärung“ war das Ergebnis dieses Treffens und erste gemeinsame Standortbestimmung aller Beteiligten.[61] Als Reaktion auf den „Asylkompromiss“ von 1993 und die daraus entstandenen neuen Herausforderungen in der Arbeit mit Flüchtlingen folgte 1994 die Gründung der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche. Sie verbindet heute die später entstandenen regionalen Netzwerke, ist sowohl politisch als auch beratend aktiv und leistet Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Kirchenasyl. Die Bundesarbeitsgemeinschaft trieb außerdem eine Erneuerung einer gemeinsamen Erklärung aller Akteure voran, sodass 2010 die „Charta der neuen 'Sanctuary-Bewegung' in Europa“ veröffentlicht wurde.[62]
Ähnlich wie in den 1990er Jahren richtet sich das öffentliche Augenmerk mit steigenden Flüchtlingszahlen auch ab 2013 wieder auf das Kirchenasyl.

3.3 Kirchenasyl in Zahlen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche veröffentlicht seit 2004 die jährlichen Zahlen der Kirchenasyle, welche im Folgenden dargestellt werden, wobei für die Jahre 2014 und 2015 eine monatliche Aufführung erfolgt[63]:

Jahr	Kirchenasyle	Personen / davon Kinder	Dublin-Fälle
2013	79	162 / 65	58
2012	50	105 / 49	27
2011	32	70 / 28	11
2010	31	66 / 25	k.A.
2009	27	81 / 42	k.A.
2008	36	113 / 59	k.A.
2007	43	120 / 58	k.A.
2006	52	159 / 89	k.A.
2005	39	122 / 62	k.A.
2004	48	159 / 84	k.A.

Diese jährliche Angabe erfasst die gesamten Kirchenasyle des jeweiligen Jahres, also auch jene, die innerhalb dieses Zeitraums (wieder) beendet wurden.

[59] Vgl. Morgenstern 2003, 118

[60] Just in Just 1993, 111

[61] Vgl. Just in Just 1993, 111 ff.

[62] Die Erklärung wird in Kapitel 4 gesondert vorgestellt.

[63] Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche unter http://www.kirchenasyl.de/?page_id=4 [21.03.2015]

2014

Datum	Kirchenasyle	Personen / davon Kinder	Dublin-Fälle
22.12.	203	376 / 121	169
27.11.	190	357 / 119	157
17.11.	181	330 / 104	148
08.10.	178	329 / 105	138
12.09.	136	245 / 72	113
15.08.	135	244 / 72	112
11.07.	124	217 / 64	105
27.05.	108	193 / 59	90
06.05.	87	151 / 43	71
01.04.	60	122 / 41	49
02.03.	57	102 / 35	46
14.02.	45	92 / 34	34
10.01.	34	62 / 20	24

2015

Datum	Kirchenasyle	Personen / davon Kinder	Dublin-Fälle
10.03.	222	411 / 118	190
20.02.	226	411 / 125	187
09.01.	200	359 / 109	169

Die Zusammenschau der Zahlen zeigt eine relative Konstanz von Asylen in der Kirche in den Jahren 2004 bis 2012, mit leichten Schwankungen. Ab 2013 lässt sich bereits ein Anstieg vermerken. Die detaillierte Ansicht des Jahres 2014 jedoch verdeutlicht die rasante Zunahme von Fällen um das Sechsfache. Dieser Trend setzt sich 2015 fort. Ähnliches lässt sich für die sogenannten Dublin-Fälle beobachten, also bei Personen, die in als sicher deklarierte Drittstaaten abgeschoben werden sollen. Während diese bis 2010 nicht einmal erfasst wurden, machen sie spätestens ab 2013 den Großteil aller Kirchenasyle aus.
Dieser Anstieg der Asyle im letzten Jahr lässt sich sicherlich zum Einen dadurch erklären, dass durch die aktuellen kriegerischen Auseinandersetzungen, zum Beispiel in Syrien, mehr Flüchtlinge in die Bundesrepublik einreisten als in den Vorjahren und sich somit auch die Anzahl der (abgewiesenen) Asylanträge erhöhte. Zum Anderen könnte sich durch die mediale Berichterstattung auch die Sensibilität für Flüchtlings- und Migrationsfragen in der Bevölkerung verstärkt haben – positiv wie auch negativ, wobei ein Einstehen für Flüchtlinge in Form eines Kirchenasyls sicherlich ein starkes Zeichen aus der Mitte der Gesellschaft für rechte Kräfte sein kann.
Zu den Zahlen ist anzumerken, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft die Kirchenasyle soweit wie möglich bundesweit erfasst, die tatsächliche Anzahl allerdings vermutlich noch höher liegt.

3.4 Kennzeichen, Möglichkeiten und Folgen des Kirchenasyls heute

Das antike und mittelalterliche Kirchenasyl zeichnete sich dadurch aus, dass bedrohte Menschen aus allen erdenklichen Gründen Schutz in kirchlichen Räumen suchen konnten. Das heutige Wesen des Kirchenasyl ist demgegenüber natürlich wesentlich enger gefasst, da es sich auf die Flüchtlingsthematik fokussiert. Zudem gewähren Kirchengemeinden nicht allen Flüchtlingen pauschal Unterkunft, sondern beschränken sich auf die Härtefälle. Es sind die Angelegenheiten, die bereits durch Ämter und Behörden geprüft wurden und deren Verfahren nicht mit einem Aufenthaltstitel endeten, sodass in vielen Fällen konkret eine Abschiebung droht. Haben nun Flüchtlinge und Kirche aber berechtigte Sorge um Leib und Leben der Betroffenen nach der Abschiebung, ist das Kirchenasyl die letzte - radikale - Möglichkeit, die „ultima ratio“[64]. Das Asyl in der Kirche ist ein „Moratorium, eine Unterbrechung von Verwaltungshandeln“[65], um Zeit zu gewinnen und eine erneute Prüfung des Falles zu erwirken. An dieser Stelle ist die hohe Erfolgsquote von Kirchenasylen zu nennen. Zwar variieren die angegeben Zahlen stark (an einigen Stellen ist von 70%, an anderen von 90% erfolgreich beendeter Kirchenasyle die Rede), fest steht jedoch, dass die Mehrzahl der Asyle in der Kirche einen positiven Ausgang nimmt[66]; dies wiederum gibt einen Hinweis darauf, dass auch in Behörden Fehler passieren können. So gibt es leider auch Beispiele für Fälle, in denen Personen nach einer Abschiebung zu Schaden oder gar zu Tode gekommen sind.[67] Dies zu verhindern, ist der Zweck des Kirchenasyls. Es ist ein dem Wortsinn nach Notwendiges Mittel.
Doch bevor ein Kirchenasyl überhaupt beginnt, erfolgt eine gewissenhafte Prüfung des Einzelfalls durch die Kirchengemeinde, zu der oft ein Anwalt hinzugezogen wird, um die rechtlichen Möglichkeiten auszuloten und potenzielle Maßnahmen zu planen. Der offizielle Beginn eines Kirchenasyls erfolgt erst nach einem Presbyteriumsbeschluss. Die einzelne Kirchengemeinde ist hier die Entscheidungsinstanz, in der Regel werden diese Entscheidungen aber auch von der Landeskirche mitgetragen.[68] Ist der Entschluss zur Gewährung eines Kirchenasyls getätigt, erfolgt immer eine Meldung an die zuständige Ausländerbehörde. Ziel ist ein transparentes Verfahren und kein Verstecken von Flüchtlingen. Hier wird nochmals deutlich, dass Kirchenasyl kein Konkurrenzrecht zum staatlichen Recht ist.[69]
Kirchenasyle sind nicht unbedingt öffentlich, die Entscheidung hierüber bedingt der Einzelfall. Allerdings kann Öffentlichkeit hilfreich sein, um den Kreis der Unterstützer zu vergrößern und einen gewissen Druck auf die Behörden auszuüben.[70]
Ein Kirchenasyl ist auf Zeit angelegt, aber die Dauer ist ungewiss und kann bis zu mehreren Jahren betragen. Darüber müssen sich alle Beteiligten im Klaren sein.[71]
Kirchenasyl birgt neben dem erklärten Ziel der Erwirkung eines Aufenthaltes weitere Möglichkeiten sowohl für die Beteiligten als auch gesamtgesellschaftlich. Dethloff und Mittermaier betonen den heilsamen Aspekt dieser Bewegung: „Heilung als umfassenden individuellen, politischen und

[64] Babo 2003, 416

[65] Dethloff / Mittermaier in Dethloff / Mittermaier 2011, 18

[66] Vgl. Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche 2008, 21 f.

[67] Vgl. Huber in Just / Sträter 2003, 11

[68] Vgl. Dethloff / Mittermaier in Dethloff / Mittermaier 2011, 39

[69] Vgl. ebd., 39 f.

[70] Vgl. ebd.

[71] Vgl. ebd.

gesellschaftlichen Prozess“[72]. Grundlage dieser These ist ein Blick in die Geschichte Deutschlands, welches seine Traumata vor allem durch „große Enge und Ordnung“[73] zu bearbeiten versuchte und diese Vorgehensweise nun auch auf den Umgang mit Flüchtlingen und MigrantInnen übertrage. Es herrsche eine Sprachlosigkeit auf beiden Seiten in den Verfahren, die seitens der Asylgewährenden wie eine „Abgrenzung gegen das Leid, ein Vertuschen der eigenen Geschichte“[74] anmute. Kirchenasyl kann hier Räume der Kommunikation und der fruchtbaren Auseinandersetzung mit dem Thema Leid schaffen, wobei es auch immer wieder um die „Heilung eines Flüchtlings von der Unglaubwürdigmachung seiner Geschichte während des Asylverfahrens“[75] geht.
Für die Kirche bedeutet es, dass durch das Kirchenasyl das Thema Flüchtlinge Einzug in die gemeindliche Arbeit erhalten hat und nicht mehr nur Thema der Diakonie ist. Für Kirchengemeinden ist dies eine Chance sich nach außen zu öffnen, Gesellschaft wieder stärker mitzugestalten und Vorbild für diese zu sein. Denn Kirche hat sich mit der Gewährung von Kirchenasylen deutlich mit den Flüchtlingen solidarisiert und sich somit gesellschaftlich positioniert – auch wenn dies nicht unbedingt immer mit rechtlicher Konformität einhergeht. Der Fingerzeig auf rechtliche Missstände durch das Kirchenasyl macht dieses zum Instrument der „Evaluation des Flüchtlingsschutzes“[76] und die Kirche zur Anwältin für Menschenrechte.
Das jedoch hat seinen Preis. Die Ausführenden verstoßen gegen geltende gesetzliche Regelungen und machen sich so strafbar. In den meisten Fällen wird durch den positiven Ausgang eines Asyls in der Kirche von den Behörden davon abgesehen, die Gewährenden juristisch zu verfolgen. In einigen Fällen ist dies allerdings geschehen und die Betroffenen wurden mit Bußgeldern belegt. Ihnen wurde vorgeworfen „Beihilfe zu [...] illegalem Aufenthalt“[77] geleistet zu haben.
Trotz vielfältiger Chancen und Möglichkeiten ist und bleibt Kirchenasyl also eine Gratwanderung.

3.5 Theologische Begründung

Der „Einsatz für Fremde gehört zum Selbstverständnis christlicher Gemeinden“[78], so formulierte es Wolfgang Huber, Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg. Zweifellos lässt sich hierfür die christliche Nächstenliebe als Begründung, auch für das Kirchenasyl, heranziehen, jedoch erschöpft sie sich nicht darin. Kirchenasyl ist mehr als ein barmherziger Gnadenakt.[79]

Schon das Alte Testament berichtet in Fülle von Flucht- und Migrationsgeschehen. Bereits im 1. Buch Mose machen sich Abraham und Sara auf den Weg in ein fremdes Land. Das besondere daran ist, dass sie dies unter der Wegbegleitung Gottes tun:[80]

„Und der HERR sprach zu Abram: Geh aus deinem Vaterland und von deiner Verwandtschaft und aus deines Vaters Hause in ein Land, das ich dir zeigen will“[81]

[72] Ebd., 14
[73] Ebd., 15
[74] Ebd.
[75] Ebd., 26
[76] Ebd., 21
[77] Keßler in Dethloff / Mittermaier 2011, 49
[78] Huber in Just / Sträter 2003, 9
[79] Vgl. Lob-Hüdepohl in Just / Sträter 2003, 57
[80] Vgl. Krockauer 1990, 82
[81] 1. Mose 12,1

Diese Wegbegleitung durchzieht die gesamte Geschichte Israels mit Jahwe. Gott stellt sich radikal auf die Seite der Heimatlosen, „nimmt seinen Bund mit den Menschen bis zum äußersten ernst“[82]. Gleichsam ist Israel, das Judentum, sowie das Christentum damit konstitutiv durch eine Fremdheitserfahrung geprägt, was die Erzählung der Knechtschaft in Ägypten und der Exodus unter dem Schutz Gottes (2. Buch Mose) verdeutlichen. „Das Volk Israel nimmt diese Fluchterfahrung, die zur Gotteserfahrung wurde, in sein Glaubensbekenntnis auf (vgl. Ex 20,2) und verpflichtet sich aufgrund dieser Erfahrung mit Gott auf ihn selbst und seine Gebote.“[83]

> „Wenn ein Fremdling bei euch wohnt in eurem Lande, den sollt ihr nicht bedrücken. Er soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer unter euch, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid auch Fremdlinge gewesen in Ägyptenland. Ich bin der HERR, euer Gott.“[84]

In den weiteren Rechtsvorschriften des Alten Testaments folgt aus dieser Erfahrung eine völlige Gleichstellung von Einheimischen und Fremden, unabhängig vom Glauben. Das Volk Israel ist sich seiner Geschichte bewusst und handelt dementsprechend an jenen, die schutzbedürftig sind. Crüsemann bündelt diesen Umstand im Begriff des „Gottesvolk als Schutzraum für Fremde und Flüchtlinge“[85]; „Wer sich in Israel aufhält, ist auch bei Gott geborgen“[86]. Hieran können sich auch heute Kirchen und Gemeinden orientieren.

Im Alten Testament findet sich eine weitere Stelle, die für die aktuelle Kirchenasyl-Bewegung von großer Bedeutung ist. Der Psalm 23 wird mittlerweile auch als Aysl-Psalm interpretiert, in ihm sogar ein Hinweis auf ein Heiligtumsasyl gesehen – auch wenn dies nicht unbestritten ist.[87]

> „Der HERR ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln. […] Du bereitest mir einen Tisch im Angesicht meiner Feinde. Du salbest mein Haupt mit Öl und schenkest mir voll ein. Gutes und Barmherzigkeit werden mir folgen ein Leben lang, und ich werde bleiben im Hause des HERRN immerdar.“[88]

Im Fremden ist die Begegnung mit Gott selbst möglich, das wird im Neuen Testament an der Gestalt Jesus Christus deutlich. Er ist als Wanderprediger heimatlos und darauf angewiesen, dass ihm Gastfreundschaft gewährt wird.

> „Die Füchse haben Gruben, und die Vögel unter dem Himmel haben Nester; aber der Menschensohn hat nichts, wo er sein Haupt hinlege.“[89]

„Jesus [hat] von Kindheit an das Los eines Fremden erfahren. Schon die Geburt im Stall […]“[90] deutet das an. Eine Zugewandtheit als Schutzsuchender wird ihm jedoch nicht immer zu teil.
Doch trotzdem lebt Jesus selbst das Bild von Fremdenfreundlichkeit vor, indem er sich mit sozial benachteiligten und von der Gesellschaft ausgeschlossenen Menschen seiner Zeit an einen Tisch setzt und so regelmäßig gegen Konventionen verstößt.

---

[82] Krockauer 1990, 82

[83] Ebd., 84

[84] 3. Mose 19,33 f.

[85] Crüsemann in Just / Sträter 203, 31

[86] Ebd., 48

[87] Ebd., 33

[88] Psalm 23

[89] Matthäus 8,20

[90] Krockauer 1990, 86

„Dass es bei der Begegnung mit Fremden und Flüchtlingen und bei ihrem Schutz um Gott selbst geht, sagt auf seine Weise auch das berühmte Gleichnis in Matthäus 25,31 ff.“[91], so Crüsemann. Es handelt sich hier um das Gleichnis vom Weltgericht:

„Ich bin ein Fremder gewesen, und ihr habt mich aufgenommen.“[92]

„Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“[93]

Im Hebräer-Brief findet sich ein weiterer Appell an die Gastfreundschaft und für die Aufnahme Fremder:

„Die Gastfreundschaft vergesst nicht, denn so haben einige ohne ihr Wissen Engel beherbergt.“[94]

Gewiss erschöpfen sich die biblischen Befunde nicht in den hier dargelegten, alle aufzuzeigen würde wohl den Rahmen dieser Arbeit übertreten. Allerdings wird die Grundaussage deutlich. Gottes Bund mit dem Volk Israel gilt auch - und gerade - für Notsituationen. Aus dieser Gewissheit heraus stehen ChristInnen in der Pflicht, anderen Menschen in schwierigen Situationen Schutz zu gewähren und sie an diesem Versprechen teilhaben zu lassen. Die Zuwendung und Annahme Fremder ist eine Begegnung mit Gott selbst, eine gemeinsame Existenz vielleicht sogar ein Fingerzeig auf das Reich Gottes auf Erden.

3.6 Menschenrechtliche Begründung

In den vorangegangenen Ausführungen ist deutlich geworden, dass der Einsatz für Fremde und Flüchtlinge dem Christentum theologisch inhärent ist. Diese Argumentationsweise findet allerdings in einer säkularisierten Gesellschaft nicht unbedingt Akzeptanz. Daher ist es wichtig ebenfalls die profane Begründung des Kirchenasyls anzuführen – zumal diese nicht weniger relevant ist.
Sie begründet sich in den Allgemeinen Menschenrechten, nach denen jeder Mensch (unabhängig von seiner Herkunft) das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit genießt. Hieraus resultiert das Recht auf Asyl in einem Land, welches nicht das Herkunftsland des Betroffenen ist, wenn dem Menschen in eben diesem Schaden droht.

„Asyl ist folglich Menschenrecht. Die Verweigerung von Asyl dann, wenn die Bedrohung tatsächlich gegeben ist, ist selbst eine Menschenrechtsverletzung.“[95]

Denn die Menschenrechte geben „sog. Verschaffungsansprüche“[96] wieder, also Ansprüche des Individuums für dessen Erfüllung ein Staat Sorge zu tragen hat. Je nachdem, um welchen Anspruch es sich handelt, kann die adäquate Umsetzung berechtigterweise eine gewisse Dauer in Anspruch nehmen, zum Beispiel wenn sie mit großen strukturellen Änderungen verbunden ist (Stichwort Inklusion). Demgegenüber stehen die „unaufschiebbaren Verschaffungsansprüche“[97], deren Erfüllung keinen Aufschub duldet. Dass es sich bei konkreter Bedrohung von Leib und Leben um einen solchen handelt, liegt eigentlich auf der Hand. Theoretisch wird diese Position im Bezug

[91] Crüsemann in Just / Sträter 2003, 48 f.

[92] Matthäus 25,35

[93] Matthäus 25,40

[94] Hebräer 13,2

[95] Lob-Hüdepohl in Just / Sträter 2003, 55

[96] Ebd., 56

[97] Ebd.

auf Flüchtlinge so auch von der Bundesregierung vertreten, zumal das Grundgesetz in seinem ersten Artikel Bezug auf die Menschenrechte nimmt.[98] Just trägt hierzu zusammen, was das Auswärtige Amt zur Menschenrechtspolitik der Bundesregierung festhält:

- „Im Mittelpunkt der Menschenrechtspolitik steht die Sorge um den Menschen. Dabei macht der Menschenrechtsschutz keinen Unterschied zwischen Deutschen und Nichtdeutschen, zwischen Angehörigen von Mehrheiten oder Minderheiten.
- [...] Ziel deutscher Menschenrechtspolitik ist die weltweite Durchsetzung und Sicherung der ganzen Bandbreite der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. [...]
- Menschenrechtspolitik fängt im eigenen Land an. Nur auf dieser Grundlage kann internationale Menschenrechtspolitik glaubwürdig sein..."[99]

Die Gewährleistung und Durchsetzung von Menschenrechten wird für gewöhnlich durch die staatliche Autorität vorgenommen und in Gesetzen konkretisiert.[100] Was geschieht aber nun, wenn trotz akuter Bedrohungslage dem Flüchtling durch den Staat kein Schutz, kein Asyl zugestanden wird? Lob-Hüdepohl beantwortet diese Frage damit, dass jede Person im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten Sorge für die Gewährleistung eines Menschenrechtes trägt[101] – problematisch wird das erst bei einer Kollision mit staatlichen vorgegebenen Normen, also Gesetzen. Kirchenasyl ist also die Abwägung zwischen zwei Normen, die für den Rechtsstaat beide von hoher Bedeutung sind. Jedoch steht in Fällen des Kirchenasyls „nichts Geringeres auf dem Spiel [...] [als] das Lebensschicksal eines Menschen, für das wir eine unabweisbare moralische Verantwortung tragen"[102] und damit ist Gewährung von Asyl in der Kirche ein absoluter „Akt der Nothilfe"[103], der im Dienst der Unveräußerlichkeit der Menschenrechte zu verstehen ist. Denn „die Entrechtung von Menschen mitten unter uns wirkt sich negativ auf unseren Rechtsstaat aus. Es gefährdet auch unsere Menschenwürde"[104]. Im Sinne dieser Betrachtungsweise kann keine Rede davon sein – wie Kritiker des Kirchenasyls gern vorbringen – dass die Kirche ihre eigenen Gesetze im Staat erlasse, im Gegenteil: „Kirchenasyl hat die Demokratie im Blick"[105]. Es ist somit ein „Dienst am Rechtsstaat. [...] [und] erinnert den Staat an Gerechtigkeitslücken"[106].

3.7 Fallbeispiel

Im Folgenden soll ein aktuelles Fallbeispiel eines Kirchenasyls aus Nordrhein-Westfalen geschildert werden, um aufzuzeigen aus welchen Gründen es zu einem Kirchenasyl kommt und welche Schwierigkeiten auftreten können.

Es handelt sich um ein iranisches Ehepaar, welches seit Juli letzten Jahres Asyl durch das Weigle-Haus in Essen erhält.[107] Dieser Fall wurde bewusst medial in die Öffentlichkeit transportiert, so werden hier auch keine sensiblen Daten dargestellt.

[98] Vgl. Just in Dethloff / Mittermaier 2011, 176

[99] Ebd.

[100] Vgl. Lob-Hüdepohl in Just / Sträter 2003, 56

[101] Vgl. ebd.

[102] Ebd., 57

[103] Ebd.

[104] Dethloff / Mittermaier in Dethloff / Mittermaier 2011, 38

[105] Ebd.

[106] Huber in Just / Sträter 2003, 11

[107] Alle Informationen stammen vom Weigle-Haus Essen unter http://www.weigle-haus.de/kirchenasyl-im- wh [24.03.2015]

Das Ehepaar war in seinem Heimatland politisch aktiv in der sogenannten „grünen Revolution", wurde aufgrund dessen verfolgt und es drohte die Verhaftung. Der Mann hatte bereits einige Wochen im Gefängnis gesessen. So entschlossen sich die beiden per Flugzeug nach Schweden zu fliehen.
Bereits im Iran hatte sich das Ehepaar einer kleinen christlichen Hausgemeinschaft angeschlossen, eine Taufe war jedoch nicht möglich, da nach islamischen Recht die Todesstrafe auf Konvertierung steht; die Taufe erfolgte dann in Schweden. Die dortigen Behörden ordneten jedoch – trotz akuter Lebensgefahr bei Rückkehr – die Rückführung an. Hier zeigt sich das Problem der differenten Asylrechtssprechung der EU-Staaten. Denn während, in diesem Fall, Schweden politisch oder religiös verfolgte Personen in den Iran rückführt, tut Deutschland dies nicht. Daher flohen die beiden Iraner in die Bundesrepublik, wo die Herner Ausländerbehörde für sie zuständig war. Diese ordnete gemäß der Dublin III-Regelung die Abschiebung in das Ersteinreiseland der EU, also nach Schweden an – ungeachtet der Gefahr einer Kettenabschiebung zurück in den Iran. Von Herne aus hatte das Ehepaar über Bekannte bereits Kontakt zum Essener Weigle-Haus und als die Verantwortlichen von der drohenden Rückführung erfuhren, gewährten sie Kirchenasyl. Die Herner Behörde hielt zunächst dennoch an ihrer Entscheidung fest, übermittelte einen Termin zur Rückführung und drohte mit der Verhaftung der Flüchtlinge.
Aufgrund dieser Entwicklung sah sich die Gemeinde genötigt den Fall in die Öffentlichkeit zu tragen. Zusätzlich erfolgte ein Gespräch des Herner Superintendenten mit der Ausländerbehörde. Einer der Zeitungsartikel beschrieb zudem, dass die zuständige Essener Behörde sich kurzfristig geweigert hatte Amtshilfe zu leisten. Schlussendlich wurde das Kirchenasyl also nicht von der Behörde durchbrochen.
Damit ist allerdings erst einmal nur die akute Bedrohung der Abschiebung gebannt. Das iranische Paar ist weiterhin im Weigle-Haus untergebracht, welches es nicht verlassen darf, und die nächsten Schritte zur erneuten Aufnahme eines Asylverfahrens werden eingeleitet. Ausgang und Dauer sind bis dahin ungewiss.
Nicht unerwähnt sollen aber auch die positiven Auswirkungen bleiben, die dieses Kirchenasyl bis jetzt auf die Gemeinde hatte. So ist durch die beiden Flüchtlinge ein persisch-arabischer Bibelkreis entstanden, welcher die Gemeinde interkulturell bereichert. Überdies ist das Ehepaar in der Hausaufgabenhilfe des Weigle-Hauses tätig. Das Kirchenasyl bringt bis dahin Fremde einander näher. Diese Beziehungen bestehen hoffentlich über eine positive Beendigung des Kirchenasyl hinaus.
Anmerkung:
Kurz vor Abgabe dieser Arbeit konnte das Kirchenasyl positiv beendet werden. Das iranische Ehepaar hat nun für die kommenden drei Jahre einen Aufenthaltstitel für Deutschland und kann sich ab sofort frei außerhalb des Weigle-Hauses bewegen. Zur Zeit suchen sie eine Wohnung in Essen.[108]

4. Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland

4.1 Gegenwärtige Situation

Wie im geschichtlichen Überblick bereits angedeutet, ist das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland über die Jahrhunderte gewachsen, wobei die Kirche mit zunehmender Souveränität

[108] WAZ unter http://www.derwesten.de/staedte/essen/christliches-fluechtlingspaar-aus-dem-iran-darf- bleiben-id10504048.html#plx1576214045 [28.03.2015]

des Staates an weltlicher Macht verlor. Die heutige staatskirchen-rechtliche Relation beruht auf Regelungen, die seit 1919 im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nieder geschrieben sind. Mit der damaligen Ausrufung der Republik war es zwar der Staat, der die Deutungs- und Gestaltungshoheit des Verhältnisses für sich beanspruchte, der den Kirchen jedoch auch eine „rechtlich stark gesicherte Stellung“[109] in einer christlich geprägten Gesellschaft zusprach, die bis heute gültig ist.
Der Artikel 140 des Grundgesetzes ist maßgeblich für die Stellung der Kirche in Deutschland. In ihm sind die vorangehenden Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der vorherigen Weimarer Reichsverordnung (WRV) in Wortlaut aufgegangen. In Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV findet sich der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche: „Es besteht keine Staatskirche“. Dies bedeutet, dass Staat und Kirche vor allem institutionell getrennt sind.[110] Der Kirche wird ein Selbstbestimmungsrecht sowie der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts zugesprochen. Zusätzlich hat sie die Bevollmächtigung eigene rechtliche Regelungen für den internen Gebrauch zu erlassen. Staat und Kirche kooperieren indes auf vielen Gebieten, was Kritiker eine „hinkende Trennung“[111] nennen. De Wall setzt dem entgegen, dass „Trennung [...] in erster Linie die Unabhängigkeit der jeweiligen Organisationen voneinander bedeutet, nicht aber Ausschluss jedweden Kontakts“[112].
Diese Zusammenarbeit konkretisiert sich zum Beispiel in Folgendem: Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, Einrichtung evangelischer und katholischer Fakultäten an den staatlichen Universitäten, Kooperation in der Wohlfahrtspflege, Seelsorge in Krankenhäusern und im Militär, Mitwirkung des Staates bei der Erhebung von Kirchensteuern oder Mitwirkung und Beteiligung im öffentlichen Rundfunk und Fernsehen.[113]

Das bundesdeutsche Verhältnis von Staat und Kirche ist also gekennzeichnet durch eine positive Stellung zueinander, von der beide Seiten profitieren, wobei die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung der eigenen Angelegenheiten jeweils beim Einzelnen liegt. So sind „Die Religionsgemeinschaften [...] zuständig für begriffliche Bestimmungen – etwa dessen, was Religion ist und was zum 'Proprium' religiösen Lebens gehört. Diese Begriffe müssen von den Religionsgemeinschaften staatlich verstehbar gehalten werden, sofern eine staatliche Wahrnehmung im öffentlichen Raum, etwa in der Schule gewollt ist“[114]. Dem Staat kommt dabei eine religiös-weltanschauliche Neutralität zu, er hat „keine Befugnis [...], über Richtigkeit und Qualität weltanschaulicher und religiöser Modelle zu entscheiden“[115]; er gewährleistet gleichwohl die Religionsfreiheit seiner BürgerInnen, das heißt, dass der/die Einzelne entscheiden kann, welche Religion er oder sie ausüben möchte. Gleichzeitig besteht aber auch eine „negative Religionsfreiheit“[116], also die Freiheit keiner Religionsgemeinschaft zugehörig zu sein.
Das durch das Grundgesetz gestaltete Verhältnis wird in den einzelnen Bundesländern Deutschlands zumeist in sogenannten Konkordaten (auf katholischer Seite) und evangelischen Kirchenver-

[109] Listl in Buchberger 2006, 1503
[110] Vgl. de Wall in Hildmann / Rößle 2012, 50
[111] Ebd.
[112] Ebd.
[113] Vgl. Listl in Buchberger 2006, 1503
[114] Hauschild in Praktische Theologie 2014, 70
[115] de Wall in Hildmann / Rößle 2012, 51
[116] Ebd., 48

trägen im Sinne der Kooperation konkretisiert, so erfolgt eine Regelung der gemeinsamen Interessen.[117] An dieser Stelle sei auf die gesellschaftliche Entwicklung der Pluralisierung verwiesen, denn bis jetzt sind es - geschichtlich bedingt - die etablierten Volkskirchen, mit denen staatlicherseits diese Art der Kooperation erfolgt. Mit mittlerweile „vier Millionen Bürger[n] muslimischen Glaubens in Deutschland“[118] stellt sich perspektivisch die Frage nach der Egalisierung des staatlichen Umgangs auch mit dieser Religionsgemeinschaft.
Mit Blick in die Zukunft ist es durch Säkularisierungs- und europäische Vereinheitlichungsprozesse außerdem von Bedeutung, die Sinnhaftigkeit dieses Staatskirchenrechts zu belegen; ist es an den Religionsgemeinschaften diese Konzeption zu stärken, „ihre bildende Kraft und ihren gesellschaftlich relevanten Ertrag [...] auszuweisen“[119].

Was bedeutet aber nun dieses Konzept von Staat und Kirche hinsichtlich der Gewährung von Kirchenasyl durch Kirche? Hierfür ist Artikel 4 des Grundgesetzes maßgeblich, in Absatz 1 heißt es:

> „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“

Das Bundesverfassungsgericht entschied hierzu, dass die beschriebene Religionsfreiheit dem/der Einzelnen garantiert „sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln“[120]. Dieses Recht kommt jedoch nicht nur dem/der Einzelnen zu, sondern gilt auch für Kollektive, was als „korporative Religionsfreiheit“[121] bezeichnet wird. Soweit könnte Kirchenasyl also durch Glaubens- und Gewissensentscheidungen Einzelner oder solcher von Zusammenschlüssen (Gemeinden) sogar rechtliche Legitimation erfahren. Allerdings ist im bereits dargestellten Artikel 140 des Grundgesetzes eine Ergänzung zur Religionsfreiheit beschrieben, welche festlegt, dass diese Freiheit nur innerhalb der Schranken des gesamten Grundgesetzes gilt, also nicht gegen verfassungsrechtlich geschützte Güter verstoßen darf, wozu unter anderem das Rechtsstaatsprinzip zu zählen ist.[122] Konkret auf Kirchenasyl bezogen bedeutet dieser Umstand also, dass die Religionsfreiheit in der Missachtung rechtskräftiger Urteile oder Bescheide ihre Grenze findet. Kirchenasyl ist somit aus gesetzlicher Sicht nicht legal. Trotzdem wird es in den meisten Fällen von den staatlichen Behörden zumindest toleriert. Es ist eine Übereinkunft zwischen Kirche und Staat, welche vermutlich nicht zuletzt auf dem noch immer währenden gesellschaftlichen Ansehen von Kirche in puncto Gerechtigkeitsfragen beruht.

4.2 Kirche als zivilgesellschaftliche Akteurin und ziviler Ungehorsam durch Kirche

Bezugnehmend auf das Verhältnis von Kirche und Staat resultiert aus der derzeitigen Bestimmung, dass Kirchen (staatskirchenrechtlich betrachtet) durchaus zu öffentlichen Debatten Stellung beziehen können: „Wie jeder Bürger und jede Vereinigung dürfen die Religionsgemeinschaften ihre

[117] Vgl. Listl in Buchberger 2006, 1504

[118] Hauschild in Praktische Theologie 2014, 70

[119] Ebd., 73

[120] de Wall nach Bundesverfassungsgericht in Hildmann / Rößle 2012, 48

[121] Ebd., 49

[122] Vgl. ebd.

religiösen, aber auch politischen Standpunkte äußern [...]"[123]. „Das Recht dazu geben ihr die Religionsfreiheit und die Meinungsfreiheit."[124]
Die EKD-Denkschrift „Das rechte Wort zur rechten Zeit" nimmt dies auf und führt zu- dem eine Begründung des öffentlichen Auftrags der Kirche aus ihrer Sicht aus. Die Verantwortung der Kirche für gesellschaftliche Vorgänge ergibt sich demnach aus dem Evangelium, welches „kulturelle, soziale und politische Kraft"[125] hat. Dieser Verantwortung folgt eine Verpflichtung:

> „Die Legitimation der Kirche, sich zu politischen und gesellschaftlichen Fragen zu äußern, beruht nach ihrem Selbstverständnis auf dem umfassenden Verkündigungs- und Sendungsauftrag des Herrn. Die Kirche ist daher nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die ihr aufgetragene Botschaft so umfassend und allgemein zugänglich, also öffentlich zu Gehör zu bringen, dass deren Bedeutung für alle Menschen und Völker und für alle Bereiche unseres Lebens vernehmbar wird."[126]

Die Kirche steht in der Öffentlichkeit also für eine Werteorientierung ein, die dem Wohlergehen der BürgerInnen des Staates dient.[127] Dabei hat sie eine positive Beziehung zum Staat im Sinne eines konstruktiven Diskurses zur Gestaltung der Demokratie[128] sowie der Erfüllung ihrer „Mitverantwortung für das Gemeinwesen"[129]. Hierin gleicht sich der Auftrag mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren, wie beispielsweise Gewerkschaften oder Interessensverbänden, auch wenn diese (möglicherweise) aus einer anderen Motivation heraus handeln. So sieht sich die EKD auch als eine Akteurin von mehreren, „als Teil einer gesellschaftlich breit angelegten Kommunikation, in der die jeweiligen Kompetenzen und Erfahrungen aus politischen, ökonomischen, zivilgesellschaftlichen und religiös-kulturellen Bereichen Berücksichtigung finden"[130].
Die Themenbereiche zu denen die Kirche Stellung nimmt, sind dabei weit gefasst. Äußerungen der Kirchen „machen aufmerksam auf gegenwärtige und absehbare Herausforderungen und Problemlagen, [...] antworten auf aktuelle Fragen [...] [und] versuchen auch selbst wichtige Fragen zu formulieren, Themen neu ins Bewusstsein zu heben und die Horizonte aufzuzeigen, vor denen Antworten gefunden werden können"[131]. Hinsichtlich des Kirchenasyls ist die akzentuierte Nennung des Einsatzes der Kirche für die Wahrung der Menschenwürde[132] (die sich wiederum in den Allgemeinen Menschenrechten und ihrer Einhaltung konkretisiert) hervor zu heben. Ebenso wird seitens der EKD das Bestreben formuliert, dass kirchliche Äußerungen bereit sein müssen, Partei zu ergreifen und die Kirche auf diese Weise anwaltschaftlich für Benachteiligte eintritt.[133] Goldenstein bedient sich für die Zielformulierung dieses gesamten Handelns eines Zitates des ehemaligen Bundespräsidenten Weizsäcker, der das öffentliche kirchliche Tun so charakterisierte, dass es nicht darum ginge Politik zu machen, sondern Politik möglich zu machen.[134]

[123] Ebd., 50
[124] Goldenstein in EKD 2014, 79
[125] EKD 2008, 18
[126] Ebd., 19 f.
[127] Vgl. Goldenstein in EKD 2014, 78
[128] Vgl. EKD 2008, 23
[129] Ebd., 24
[130] Ebd., 23
[131] Ebd., 32
[132] Ebd., 35
[133] Vgl. ebd., 37
[134] Vgl. Goldenstein in EKD 2014, 79

In der praktischen Umsetzung erfolgt die Erfüllung dieses gesellschaftlichen Auftrages durch die Kirche zumeist in öffentlichen Stellungnahmen oder anderweitigen Publikationen. Die Gewährung von Kirchenasyl ist in ihrer Form demgegenüber abweichend, aber nicht weniger eine Verlautbarung. Inwiefern es sich beim Kirchenasyl um zivilen Ungehorsam durch Kirche handelt und auf welche Weise dieses Vorgehen argumentativ behandelt wird, soll nun thematisiert werden.

Ziviler Ungehorsam wird nach Rawls wie folgt definiert:

> „eine öffentliche und gewaltlose Handlung, die in Einklang mit dem Gewissen, aber in Widerspruch zum Gesetz steht und gewöhnlich mit der Absicht vollzogen wird, einen Wandel in den Maßnahmen oder Gesetzen der Regierung herbeizuführen."[135]

Für Christen stellt sich grundsätzlich die Frage nach dem Gehorsam gegenüber der Obrigkeit (also dem Staat). Auch die Texte der Bibel geben hierauf unterschiedliche Antworten. So heißt es im Römerbrief:

> „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit außer von Gott; wo aber Obrigkeit ist, da ist sie von Gott eingesetzt"[136].

Hieraus resultiert eine Pflicht zum Gehorsam dem Staat gegenüber, „eine Pflicht zur Rechtsbefolgung"[137]. Allerdings sind auch die Regierenden fehlbar und es kann ebenso geboten sein im Sinne der Gerechtigkeit dem Recht nicht Folge zu leisten - „eine Pflicht zum Ungehorsam"[138]. Demgegenüber steht die Aussage Petrus aus der Apostelgeschichte: „Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen"[139]. Hierin ist ausgedrückt, dass der Gehorsam gegenüber der Obrigkeit nicht unbegrenzt ist und Christen letztendlich nur Gott unbedingten Gehorsam schulden.[140]
Widerstand gegen die staatlichen Vorgaben kann also von Nöten sein und dies ist der Fall beim Kirchenasyl. Es geht jedoch nicht darum, den Staat oder seine Gesetze als Gesamtes abzulehnen;

> „Die staatliche Ordnung als solche wird nicht in Frage gestellt. Es geht vielmehr um Einzelmaßnahmen von staatlich Verantwortlichen, die als unvereinbar gelten mit christlichen Grundsätzen oder allgemeinen Menschenrechten. Diesen Maßnahmen wird gezielt entgegen gewirkt – wobei begrenzte Rechtsverstöße in Kauf genommen werden"[141].

Diese Argumentation findet innerhalb der Kirche sicherlich Rezeption und Anerkennung, aber auch an dieser Stelle ist eine Rechtfertigung nach außen relevant, wozu sich die Kirche wiederum auf die Menschenwürde beziehen kann. Denn: „Es handelt sich [...] um eine Norm, die über die Verschiedenheit von Nationen, Kulturen und Religionen hinweg Anerkennung gefunden hat. Solidarische Ausländerarbeit kann sich auf diese Norm berufen"[142].
Lob-Hüdepohl hält in diesem Zusammenhang fest, dass ziviler Ungehorsam im Sinne der Wahrung der Menschenwürde keine Opposition zum Rechtsstaat ist: „Er [ziviler Ungehorsam] dient

[135] Just nach Rawls in Just 1993, 85 f.
[136] Römer 13,1
[137] Just in Just 1993, 82
[138] Ebd., 83
[139] Apostelgeschichte 5,29
[140] Vgl. Just in Just 1993, 83
[141] Ebd.
[142] Ebd., 85

seinem [Rechtsstaat] Schutz und seiner Stärkung in Fällen, wo er eine menschenrechtlich problematische Politik oder Gesetzeslage im Interesse der verfassungsmäßigen Ziele und Grundsätze eines demokratischen Staates zu korrigieren beabsichtigt"[143]. Kirchenasyl als ziviler Ungehorsam basiert zwar auf Einzelschicksalen, hat jedoch eine Änderung der Asylpolitik als Ganzes im Blick und ist nicht nur Reaktion auf die Notlage Einzelner, sondern auch politische Forderung. Denn nur die Folgen zu beheben, aber nicht nach den Ursachen zu fragen wäre naiv.[144] Das Ziel des Kirchenasyls ist ein Hinweis auf systematische Lücken im Gesetz, nicht Widerstand um des Widerstandes willen.[145] Babo betont zudem in diesem Zusammenhang:

> „Auch die Geschichte des zivilen Ungehorsams [...] zeigt, daß dadurch der allgemeine Rechtsgehorsam eher gesteigert als aufgeweicht wurde"[146].

Es lässt sich folglich festhalten, dass die öffentliche und politische Positionierung dem Wesen der Kirche inhärent ist und diese Rolle außerdem gesellschaftlich legitimiert und gewollt ist. Aus ihrer Überzeugung heraus stellt sich die Kirche an die Seite der Benachteiligten – wenn es erforderlich ist, werden hierbei gesetzliche Normen zumindest strapaziert. Dies geschieht indessen im Dienste des Rechtsstaates und keinesfalls in Konkurrenz zu diesem. Kirchenasyl als ziviler Ungehorsam weist in diesem Sinne auf bestehende Missstände hin und ist in seiner Gesamtheit durchaus als politische Forderung zu verstehen.
In diesem Zusammenhang ist die Frage nach der Interpretation und Reaktion des Staates auf diese Form des zivilen Ungehorsams durch Kirche hochaktuell. Die derzeitige Entwicklung des starken Anstiegs der Kirchenasyl-Zahlen wird durch die Regierenden doch eher als Bedrohung für den Rechtsstaat empfunden. Hier ist klare Kommunikation seitens der Kirche gefordert, um dieses Misstrauen auszuräumen und die partnerschaftliche Verbindung von Kirche und Staat zu bestärken, auch um dieses positive Verhältnis nicht zu gefährden.

4.3 Stellung der EKD zum Kirchenasyl

Im Folgenden wird dezidiert auf die Position der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchenasyl und später auf die der beiden großen evangelischen Landeskirchen Nordrhein-Westfalens eingegangen. Diese Fokussierung dient der Eingrenzung und Handhabbarkeit des Themas im Rahmen dieser Bachelorarbeit. Die methodischen Überlegungen dieser Auswahl werden in Kapitel fünf erläutert.
Durch die Renaissance des Kirchenasyls in den 1980er und 1990er Jahren war es von Nöten, dass die EKD grundsätzlich zum Thema Kirchenasyl Stellung nimmt. So entstanden 1994 die 10 EKD-Thesen zum Kirchenasyl:

[143] Lob-Hüdepohl in Just / Sträter 2003, 60

[144] Vgl. ebd., 61

[145] Vgl. Huber in Just / Sträter 2003, 11 f.

[146] Babo 2003, 417

„1. Es gibt eine kirchliche Beistandspflicht.
2. Beistand ist kein Widerstand gegen die Rechtsordnung.
3. Nicht die Kirche, nur der Staat kann Asyl gewähren.
4. Beistandshandlungen zielen auf Überprüfung von Abschiebeentscheidungen in konkreten Einzelfällen.
5. Beistand ist Hilfe im einzelnen Notfall, nicht Mittel zur Änderung der Rechtsordnung.
6. Gewissensbedingte Rechtsverletzung kann nur persönlich verantwortet werden.
7. Die Kirche respektiert und schützt ein in Gottes Wort gebundenes Gewissen.
8. Wer die Rechtsordnung umzusetzen hat, darf deswegen nicht moralisch abgewertet werden.
9. Es geht nicht um einen Grundsatzstreit zwischen Kirche und Staat.
10. Hilfsbereitschaft für Bedrängte ist Zeichen der Hoffnung.“[147]

Auffällig ist die Betonung der Wahrung des bestehenden Kirche-Staat-Verhältnisses, welche sich in der heftigen damaligen Kontroverse um die Legitimität des Kirchenasyls begründet[148]. Mit dem Wiederaufflammen der Debatte in den Jahren 2014 und 2015 haben diese grundsätzlichen Aussagen nicht an Aktualität verloren. Hinzuweisen ist zudem auf die prinzipielle Feststellung, dass die Kirche als Institution nicht verantwortlich ist für einen eventuellen Gesetzesbruch Einzelner, sondern jene selbst dafür haften. Adressat dieser Positionierung war nicht nur der Staat, beziehungsweise die Öffentlichkeit, es ging auch darum nach „innen“ (in die Kirche hinein) Klarheit zu schaffen, weil das Kirchenasyl auch intern nicht nur wohlwollend gesehen wurde.[149]
1997 gab die EKD gemeinsam mit der katholischen Bischofskonferenz und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland das „Gemeinsame Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ heraus, in welchem nochmals Stellung zum Kirchenasyl genommen wurde. Im Wesentlichen übernimmt dieses Papier die Position der genannten Thesen, vor allem in der Wiederholung, dass Kirchenasyl keine Ablehnung des Rechtsstaates bedeutet. Zusätzlich wird aber auch eine Betonung des politischen Aspekts, beziehungsweise Ziels, des Asyls in der Kirche formuliert. So heißt es: „Die Praxis des sogenannten „Kirchenasyls“ ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren“[150]. Hiermit erhält das Kirchenasyl auch von Seiten der EKD eine politische Dimension.

Gemäß dem Auftrag der EKD als übergreifende Organisation kommuniziert sie also entsprechend auf struktureller Ebene, wobei immer wieder eine Betonung der Staatsfreundlichkeit des Kirchenasyls stattfindet. Dies ist dadurch zu erklären, dass sie die Gesamtposition der Evangelischen Kirche Deutschlands hinsichtlich der Staatsgewalt zum Ausdruck bringt. Auch in der aktuellen Diskussion um das Kirchenasyl werden die dargestellten Argumentationen um die Gewährung von Asyl in kirchlichen Räumen aufrecht erhalten und von der EKD vor allem gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestärkt. Zuletzt wurde hier eine Einigung erreicht nach welcher das BAMF das Kirchenasyl zunächst weiterhin anerkennt und nicht kriminalisiert.[151]

[147] EKD in Just / Sträter 2003, 186 ff.
[148] Vgl. Lob-Hüdepohl in Just / Sträter 2003, 50 f.
[149] Vgl. ebd., 51
[150] EKD / Deutsche Bischofskonferenz / Arbeitsgemeinschaft Christlichen Kirchen in Deutschland 1997,100
[151] Vgl. EKD 2015, 1

4.4 „Wenn ein Fremdling bei euch wohnt…“ - EKvW und EKiR zum Kirchenasyl

Natürlich äußern auch die Landeskirchen sich zum Thema Kirchenasyl. Zum einen wird auch von ihnen die strukturelle Ebene angesprochen und entsprechende Begründungen für die Gewährung von Kirchenasyl geäußert. Inhaltlich folgen die Landeskirchen diesbezüglich grundsätzlich den Positionen, welche die EKD formuliert.[152] Die Ausführungen der Landeskirchen unterscheiden sich insofern von denen der EKD, als dass sie auch praktische Hinweise für die ausführenden Gemeinden bieten und auf diese Weise die theoretischen Überlegungen in die Praxis übersetzen.
Exemplarisch sollen hierzu einige Inhalte der Broschüre „Wenn ein Fremdling bei euch wohnt…“ vorgestellt werden. Diese Handreichung ist im Dezember 2014 als Reaktion auf die Vermehrung der Asyle in der Kirche gemeinsam durch die Evangelische Kirche von Westfalen, die Evangelische Kirche im Rheinland, die Lippische Landeskirche und die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe veröffentlicht worden.
Die Verfasser geben in der Broschüre Auskunft zu den wichtigsten Eckpunkten eines Kirchenasyls, zum Beispiel dazu, wie es zum Kirchenasyl kommt, was von den Gemeinden erwartet wird und wie diese sich beraten lassen können. Wichtig ist hier beispielsweise der Hinweis auf die Perspektive der Aufzunehmenden (die in den theoretischen Überlegungen im Grunde nicht vorkommt). Es geht darum, dass die Flüchtlinge bereit sind, „die eingeschränkten Lebensbedingungen während des Kirchenasyls auf sich zu nehmen und nach Ende des Kirchenasyls die kirchlichen Räume umgehend zu verlassen“[153]. Die Landeskirchen machen zudem auf die benötigten Ressourcen aufmerksam, derer sich die Kirchengemeinden bewusst sein sollten, sowohl in personeller als auch in finanzieller Sicht. Denn ein Kirchenasyl kann im schlechtesten Fall Jahre dauern. Es sollten ausreichend UnterstützerInnen vorhanden sein, die die Flüchtlinge während des Asyls begleiten. Diese sollten aber auch „darauf achten, dass die Flüchtlinge soweit wie möglich selbstbestimmt leben können“[154].
Die Landeskirchen weisen des Weiteren darauf hin, dass die Kirchengemeinden, die Kirchenasyl gewähren, immer die entsprechende Kirchenleitung über den Vorgang informieren müssen.[155] So hat die Landeskirche im Streitfall mit den Behörden immer die Möglichkeit vermittelnd einzugreifen, was wiederum ihre Rolle verdeutlicht. Denn die Landeskirchen stellen in der Handreichung auch Vereinbarungen mit den Bundesländern vor, die sie mit ihnen ausgehandelt haben. So gilt in Nordrhein-Westfalen die Abmachung mit der Landesregierung, dass Kirchengemeinden möglichst vor Beginn eines Kirchenasyls die zuständigen Behörden informieren, diese den Fall nochmals prüfen und eine Gewährung von Asyl durch eine Gemeinde idealerweise gar nicht mehr nötig ist.[156] Dies ist ein Beispiel für die politische Arbeit der Landeskirchen bezüglich des Themas Flucht und Asyl. Die Häufung der Kirchenasyle beweist aber leider, dass diese nicht unbedingt immer fruchtbar ist.

[152] Vgl. Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe / Evangelische Kirche im Rheinland / Evangelische Kirche von Westfalen / Lippische Landeskirche 2014, 11
[153] Ebd., 13
[154] Ebd., 15
[155] Vgl. ebd.
[156] Vgl. ebd., 18

4.5 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche und die Charta der neuen „Sanctuary-Bewegung“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche ist neben den verfassten Kirchen eine wichtige Akteurin bezüglich des Themas Kirchenasyl in Deutschland und soll daher an dieser Stelle kurze Erwähnung finden. Denn die Arbeitsgemeinschaft ist die treibende Kraft bei Veröffentlichungen und der wissenschaftlichen Aufbereitung von Materialien, leistet Lobbyarbeit, führt Tagungen durch und berät Gemeinden, die Kirchenasyl gewähren. Sie bündelt Vorgänge und Informationen der Bewegung, bereitet diese für die Öffentlichkeit auf und ist vor allem auch politisch aktiv.

Um die Ziele der Kirchenasyl-Bewegung zu verdeutlichen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft 2010 die Charta der neuen „Sanctuary-Bewegung“ in Europa erarbeitet. Hierin wird wiederum kritisch auf die „Festung Europa“ eingegangen, dieser die humanitären Traditionen Europas entgegen gestellt und auf die Gründe zur Gewährung von Kirchenasyl verwiesen. Es schließen sich eine Reihe von Selbstverpflichtungen an, von denen ein Teil genannt werden soll:

„Darum verpflichten wir uns,

- alle Möglichkeiten zu nutzen, Flüchtlingen in Not zu helfen.
- dort, wo eine Abschiebung droht, und damit die Würde und das Leben von Menschen in Gefahr ist, Flüchtlinge in unseren Gemeinden aufzunehmen und zu schützen („sanctuary“, Kirchenasyl), bis eine annehmbare Lösung für sie gefunden ist. Wir werden dort, wo eine offene Auseinandersetzung mit den Regierenden nicht scheuen.
- die skandalösen Praktiken, mit denen Flüchtlinge an den Außengrenzen Europas abgewehrt werden oder im Inland drangsaliert werden [...] beharrlich in die Öffentlichkeit zu tragen, um die Gewissen zu schärfen.
- für eine an Menschenwürde und Menschenrechten orientierte Asyl- und Einwanderungspolitik einzutreten – von der lokalen bis zur europäischen Ebene.“[157]

Hingewiesen sei noch darauf, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft in ihren Formulierungen zum Teil doch expliziter ist als die Kirchen. Das mag darin begründet sein, dass sie als unabhängige Organisation nicht um ein tradiertes Verhältnis zum Staat bangen muss.

5. Interviews

Bisher wurden die theoretischen Vorüberlegungen, Definitionen und Rahmenbedingungen des Kirchenasyls vorgestellt. Die Theorie stellt aber auch immer die Frage nach der Praxis, der im Folgenden anhand von Interview-Material nachgegangen werden soll. Entsprechende methodische Vorgehensweisen und die Ergebnisse der Interviews werden in diesem Kapitel dargestellt.

5.1 Methode und Durchführung

Als Methode zur Durchführung der Interviews für die vorliegende Arbeit wurde eine qualitative Vorgehensweise in Form von Experten-Interviews gewählt. „Anders als bei biographischen Interviews interessiert der Befragte dabei weniger als (ganze) Person denn in seiner Eigenschaft als Ex-

[157] Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche in Dethloff / Mittermaier 2011, 239 f.

perte für ein bestimmtes Handlungsfeld“[158], so ist die Ermittlung des spezifischen Wissens des Experten in seinem Feld das Ziel. Für diese Form der Befragung eignet es sich, ein Leitfaden-Interview durchzuführen, da Termine mit Experten häufig durch einen gewissen Zeitdruck gekennzeichnet sind und ein Leitfaden „die Bandbreite der potenziell relevanten Informationen, die der Befragte 'liefern' soll, deutlicher als bei anderen Interviews [einschränkt]“[159]. Dieses teilstandardisierte Verfahren, dient zum einen dem genannten Zweck, zum anderen bietet es aber dennoch genug Offenheit den Gesprächsverlauf zu gestalten, sodass der Interviewer flexibel auf das Gesagte eingehen kann.
Die Schwierigkeit eines solchen Interviews besteht in der Konstruktion des Leitfadens, bei welchem „man sich nur auf wenige allgemeine Regeln stützen“[160] kann. Es gilt zu versuchen „einen Kommunikationsprozess zu planen und zu gestalten, der an den kulturellen Kontext des Befragten angepasst ist und alle Informationen erbringt, die für die Untersuchung benötigt werden“[161].
Dies wurde im für diese Arbeit erstellten Interview-Leitfaden[162] wie folgt umgesetzt: die erste Frage („Was kommt Ihnen als Erstes in den Sinn wenn Sie an Kirchenasyl denken?“) soll den Einstieg ins Thema erleichtern, hat also eine sogenannte Eisbrecher-Funktion und setzt das Gespräch in Gang. Die darauf folgende Frage („Haben Sie in Ihrer Arbeit viele Berührungspunkte mit diesem Thema?“) dient zum einen bereits der Ermittlung von Informationen, bringt zum anderen aber auch das Interesse des Befragenden an der Person des Befragten zum Ausdruck und verfolgt auf diese Weise das Ziel, Vertrauen herzustellen. Die folgenden Fragen wenden sich dem aktuellen Geschehen zu und ermöglichen dem Interviewten, Stellung zu diesem zu nehmen. Nach etwa zwei Dritteln des Leitfadens sind die möglicherweise kritischen Fragen aufgeführt (z. B. „Wie politisch ist denn Kirchenasyl eigentlich?“), da diese am ehesten beantwortet werden wenn ihnen ein angenehmes Gespräch vorausgegangen ist und eine entsprechende Basis der Kommunikation etabliert wurde. Schließlich wird durch die letzte Frage dem Befragten noch die Möglichkeit eröffnet Fehlendes zu ergänzen oder Wichtiges hervorzuheben.

Die Auswahl der Interview-Partner orientiert sich laut Gläser und Laudel (nach Gorden) an den folgenden Fragen:

„1. Wer verfügt über die relevanten Informationen?
2. Wer ist am ehesten in der Lage, präzise Informationen zu geben?
3. Wer ist am ehesten bereit, Informationen zu geben?
4. Wer von den Informanten ist verfügbar?“[163]

Mit der Forschungsfrage nach dem politischen Aspekt des Kirchenasyls erschien es geeignet, Personen zu befragen, die innerhalb der Kirche und auf struktureller Ebene mit dieser Thematik befasst sind, was wiederum eine Befragung von Kirchengemeinden oder auch Flüchtlingen im Kirchenasyl ausschloss. Zudem fiel die Entscheidung - bedingt durch die Anbindung an die evangelische Fachhochschule - die Befragung auf die evangelische Kirche einzuschränken. Im Gefüge der verschiedenen Organisationseinheiten der evangelischen Kirche in Deutschland rückten also die

[158] Flick 2009, 214
[159] Ebd., 215
[160] Gläser / Laudel 2010, 115
[161] Ebd., 114
[162] Der gesamte Interview-Leitfaden ist im Anhang einzusehen.
[163] Gläser / Laudel nach Gorden 2010, 117

Landeskirchen oder die EKD aufgrund ihres politischen Wirkens in die Auswahl. Unter Berücksichtigung der vierten Frage zur Auswahl der Interview-Partner war es (im Rahmen einer Bachelorarbeit) realistischer Vertreter der Landeskirchen treffen zu können als solche der EKD.
Als Parameter zur Beantwortung der Frage, welche Landeskirchen sich am besten eigneten, wurde zum einen geprüft, in welcher Region die meisten Kirchenasyle gewährt werden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche veröffentlicht die entsprechenden Zahlen seit 2004 nach Bundesländern sortiert. Hiernach haben, bis auf Ausnahme von 2013, immer die meisten Kirchenasyle in Nordrhein-Westfalen, stattgefunden.[164] Zum anderen wurde geprüft, welches Bundesland die meisten Asylbewerber betreut. In Deutschland erfolgt die Verteilung der Asylsuchenden nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel, nach welchem aufgrund von Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl die Verteilungsquote berechnet wird. Auch hier entfällt die höchste Quote deutlich auf Nordrhein-Westfalen. So nimmt dieses Bundesland 2015 ca. 21% der Asylbewerber auf. Im Vergleich folgt als nächstes Bayern mit ca. 15%[165].
Die Territorien der Bundesländer und der Landeskirchen Deutschlands decken sich nicht. Daher sind auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens drei Landeskirchen zu verorten. Die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR), die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) und die Lippische Landeskirche, wobei die ersten beiden den Großteil des Landes ausmachen. Dieser Faktor und der Umstand, dass es in der Lippischen Landeskirche in letzter Zeit keine Kirchenasyle gegeben hat, ließ Interviews mit der EKiR und der EKvW zweckmäßig erscheinen. Der regionale Bezug war zusätzlich reizvoll und interessant.
Sowohl die EKiR als auch die EKvW beauftragen bestimmte Abteilungen ihrer Landeskirchenämter mit der Verantwortlichkeit für einzelne Themen, so auch für das Kirchenasyl. Die jeweiligen Ansprechpartner waren beide bereit ein Interview durchzuführen. Es erfolgten Interviews mit Albert Henz, Theologischer Vizepräsident der EKvW, am 24.02.2015 und Rafael Nikodemus, Kirchenrat der EKiR, Abteilung III „Ökumene, Mission, Weltverantwortung“, am 05.03.2015 in den jeweiligen Landeskirchenämtern. Die Gespräche wurden aufgezeichnet und das Interview-Material transkribiert, wobei das Gesagte wörtlich verschriftlicht wurde.
Beide Interview-Partner waren damit einverstanden keine Anonymisierung ihrer Person vorzunehmen, da aufgrund ihres spezifischen Wissens und Zuständigkeitsbereichs ohnehin ein Rückschluss auf sie möglich wäre.

5.2 Auswertung nach der Qualitativen Inhaltsanalyse

Die Interviews wurden mithilfe der „inhaltlich strukturierende[n] qualitativen Inhaltsanalyse“[166] nach Kuckartz ausgewertet.[167] Für die Analyse wird das vorhandene Interview-Material in aufeinander folgenden Schritten bearbeitet, wobei eine induktive „Kategorienbildung am Material“[168] erfolgt, mit

[164] Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche unter http://www.kirchenasyl.de/?page_id=4 [21.03.2015]

[165] Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter
http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html [31.03.2015]

[166] Kuckartz 2012, 77

[167] Es soll angemerkt werden, dass sich dieses Verfahren bereits in meiner Bachelorarbeit im Studiengang Soziale Arbeit bewährte, so sind inhaltliche Überschneidungen dieses Kapitels mit der entsprechenden Darstellung der vorangegangenen Arbeit möglich.

[168] Kuckartz 2012, 77

der die Beantwortung der Forschungsfrage in einzelne Themenbereiche eingeteilt wird. Dieses Vorgehen erfolgt nach diesem Ablauf:

1. „Initiierende Textarbeit: Markieren wichtiger Textstellen, Schreiben von Memos
2. Entwickeln von thematischen Hauptkategorien
3. Codieren des gesamten bisher vorhandenen Materials mit den Hauptkategorien
4. Zusammenstellen aller mit der gleichen Hauptkategorie codierten Textstellen
5. Induktives Bestimmen von Subkategorien am Material
6. Codieren des kompletten Materials mit dem ausdifferenzierten Kategoriensystem
7. Kategorienbasierte Auswertung und Ergebnisdarstellung“[169]

Im ersten Schritt beginnt die Analyse mit dem sorgfältigen Lesen des Textes unter Beachtung der Forschungsfrage. Relevante Textstellen werden markiert, Anmerkungen oder „Auswertungsideen, die sich spontan ergeben“[170] werden in Form von Memos notiert.[171]
Der zweite Schritt besteht darin, thematische Hauptkategorien zu bilden, also Oberthemen, die für die Beantwortung der Forschungsfrage von Bedeutung sind, um das gesamte Material in Schritt 3 diesen Hauptkategorien zuzuordnen.[172] „Nicht sinntragende Textstellen oder Textpassagen, die für die Forschungsfrage nicht relevant sind, bleiben uncodiert.“[173]
Die beiden nachfolgenden Arbeitsabläufe „Zusammenstellen aller mit der gleichen Hauptkategorie codierten Textstellen“ und „Induktives Bestimmten von Subkategorien am Material“ werden parallel vorgenommen, wofür die entsprechenden Textstellen in einem sogenannten „Text-Retrieval“ nach Kategorien zusammen gestellt und innerhalb dieser Oberthemen nach Subkategorien geordnet werden.[174] In Bezug auf das vorliegende Material war die Erstellung von Subkategorien aufgrund des vergleichsweise geringen Umfanges der Untersuchung nicht in jeder Hauptkategorie erforderlich und erfolgte nur bei vermehrter Äußerung eines ähnlichen Sachverhaltes.
Im sechsten Schritt der Analyse findet ein zweiter Durchgang des gesamten Textes statt, wobei eine Zuordnung der Textstellen auf die erstellten Subkategorien geprüft wird.[175]
Abschließend wird die „Kategorienbasierte Auswertung und Ergebnisdarstellung“ vorgenommen, in welcher die Interview-Inhalte nach den erstellten Kategorien, also verschiedenen Themen, behandelt werden. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen. Im Weiteren werden die Ergebnisse in einer „Kategorienbasierte[n] Auswertung entlang der Hauptkategorien“[176] erläutert.

5.3 Ergebnisse

Alle nun aufgeführten Ergebnisse basieren auf den durchgeführten Interviews, die Zitate sind entsprechend daraus entnommen.

[169] Ebd., 78
[170] Ebd., 79
[171] Vgl. Ebd.
[172] Vgl. ebd., 79 f.
[173] Ebd.
[174] Vgl. ebd., 83 ff.
[175] Vgl. ebd., 88
[176] Ebd., 94

Einführend wird Verschiedenes, was die Interview-Partner zum „Kirchenasyl im Allgemeinen“ äußerten, vorgestellt. So beschreibt zum Beispiel Henz eben jenes, trotz des schleichenden Bedeutungsverlustes der Kirche in der Gesellschaft, als Stärke der Kirche. Dies begründet er damit, dass es wohl kaum eine vergleichbare Gruppierung mit entsprechenden Ressourcen gibt, vor allem im Bereich der ehrenamtlichen Arbeit. Obwohl er das Kirchenasyl zwar lediglich als legitimes, nicht aber legales Instrument definiert, begründet er die Notwendigkeit dazu darin, dass es ein Gebot der Humanität sei. Henz weist in diesem Zusammenhang auch auf die uneingeschränkte Gültigkeit außerhalb des klerikalen Wirkungsrahmens hin. Nikodemus hebt in Bezug auf die theologischen Begründungen des Asyls in der Kirche besonders die Gleichwertigkeit aller Menschen im Sinne eines „Geschöpfes Gottes“ hervor. Beides deckt sich mit den theoretischen Vorüberlegungen.
Ebenso wird unterstrichen, dass es sich beim Kirchenasyl um geprüfte Einzelfälle handelt, in denen das entscheidende Kriterium die Gefahr für Leib und Leben ist. Dies treffe auch und insbesondere für die bereits erläuterten sogenannten Dublin-Fälle zu. Als fiktives Beispiel konstruiert Nikodemus den Fall einer schwangeren Frau, welche über Italien in die EU eingereist ist und nun durch die Regelung der Ersteinreise von Deutschland zurück nach Italien abgeschoben werden soll, wobei wahrscheinlich wäre, dass ihr dort kein Obdach geboten werden kann.
Das gegebene Organisationsgefüge der evangelischen Kirche erlaubt bezüglich des Kirchenasyls eine souveräne Entscheidung der einzelnen Kirchengemeinde im Sinne der presbyterial-synodalen Strukturen, wobei die Landeskirche diese entsprechend würdigt und mitträgt.
Bezüglich des politischen Aspektes des Kirchenasyls heben beide Interview-Partner hervor, dass das Vorgehen keine Etablierung einer eigenen, den staatlichen Gesetzen übergeordnete Rechtsnorm zum Ziel hat. Das Kirchenasyl sei somit kein Mittel zum Zweck der politischen Positionierung, sondern eine unvermeidliche Reaktion auf die immense Anzahl zu Unrecht abgewiesener Asylanträge. Dennoch wird die „politisch-kritische“ Dimension dieser Praxis bestätigt und unterstrichen. Die Kirche fordere an dieser Stelle „einen gründlicheren Blick“ auf die Gesetzeslage.
Erstaunlich ist zudem die Aussage Nikodemus, nach welcher Gerichte, zum Beispiel in Bayern, das Kirchenasyl als „Gewohnheitsrecht“ duldeten. Dieses über die Jahrzehnte gewachsene Arrangement steht der aktuellen politischen Kritik gegenüber.

Der Kategorie „Folgen des Kirchenasyls“ sind mehrere Nennungen zu Chancen des Verfahrens zuzuordnen. So zum Beispiel die Äußerung, dass ein Kirchenasyl stets auch „ein Stück Weggemeinschaft“ schaffe und zum Gemeindeaufbau beitragen könne. Insbesondere, weil Menschen, die sich vorher nicht in der Gemeinde aktiv engagiert haben, sich bei der Durchführung eines Asyls in der Kirche beteiligten. Der Einsatz für Flüchtlinge in seiner Gesamtheit, mit der Facette des Kirchenasyls, helfe, nach Henz, außerdem der Kirche dabei, ihre Außenwirkung zu überprüfen. Er berichtet in diesem Kontext von der fünften Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, nach der die Wahrnehmung der Kirche als eine in sich geschlossenen Gemeinschaft vorherrsche, die nicht für alle zugänglich sei. Hier tun sich durch das Kirchenasyl Perspektiven auf, das „kirchliche Selbstverständnis zu öffnen“. Auch das gesellschaftliche Ansehen der Kirche steige durch die Tatsache, dass Christen sich für Schutzbedürftige einsetzten. Auf die Frage danach, ob die exklusive Stellung der Kirche in Deutschland durch die Gewährung von Kirchenasylen gefährdet sei oder die Möglichkeit einer Einschränkung der kirchlichen Privilegien im Rechtsstaat zu befürchten sei, antworten beide Befragten übereinstimmend, dass hierdurch keine Bedrohung für die Souveränität der Kirche bestehe. Henz spezifiziert: „Nein, weil wir ja hier was tun, was im Grunde ge-

nommen - ich hab ja unterschieden zwischen legitim und legal - legal ist das sowieso nicht. Insofern kann man uns da nichts wegnehmen.“ Nikodemus stützt diese These, indem er bei weiteren Beschränkungen kirchlicher Rechte seitens des Staates eine absolute Gegenreaktion vorhersagt.

Derzeit kann - trotz harscher Kritik durch den Innenminister - eine solche Tendenz jedoch nicht konstatiert werden. Die „öffentliche Wahrnehmung des Kirchenasyls“ ist überwiegend positiv, was auch die Aussagen der Interview-Partner bestätigen. Laut ihnen ist die Presseberichterstattung überwiegend positiv und somit hilfreich, um das Anliegen in der Öffentlichkeit zu kommunizieren und zu repräsentieren. Dies sei ein wichtiges politisches Signal, für das die Kirche den Medien ausgesprochen dankbar sei.
Die besondere Aktivität der Kirche im Bereich der Flüchtlingshilfe und deren positive Rezeption in der Gesellschaft, tragen außerdem zur Akzeptanz des Kirchenasyls und der gegebenenfalls notwendigen rechtlichen Übertretungen bei.

Die „besonderen Kennzeichen der Kirche als zivilgesellschaftlicher Akteurin“ beschreibt Henz zum einen als eine „klare Positionierung“, eine „biblisch-theologische Begründungslinie, die wir haben, die die anderen nicht so haben und nicht so haben müssen“. Ein weiteres Herausstellungsmerkmal der Kirchenmitglieder im Gegensatz zu gesellschaftlichen Tendenzen sei die vorwiegend positive Einstellung gegenüber dem Thema Flucht und Asyl. Dies sei auch durch Studien belegt, so Henz.

Bezüglich der „Tätigkeiten der Landeskirche“ werden verschiedene Aktivitäten genannt. So wurde innerhalb der evangelischen Kirche die bereits beschriebene Handreichung zum Kirchenasyl von einem Zusammenschluss einiger Landeskirchen veröffentlicht.

Auch führt die Landeskirche „eine ganze Reihe von Seminaren, die sich mit dieser Thematik beschäftigen“, durch.

Außerdem erfolgt Vernetzungsarbeit mit anderen Akteuren, wie zum Beispiel mit Gewerkschaften oder dem Ökumenischen Netzwerk Asyl in NRW. Letzt genanntes wird von der Landeskirche finanziell unterstützt und ein Vertreter nimmt am landeskirchlichen Arbeitskreis zum Thema Kirchenasyl teil.
Die vermutlich wichtigste Rolle in der politischen Arbeit der Landeskirche spielen die Interaktionen mit politischen Vertretern; hierdurch tritt die Landeskirche für ihre Interessen ein. Dabei findet unter anderem Kommunikation mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalens, aktuell namentlich mit Justizminister Kutschaty und Innenminister Jäger, statt. Gespräche, bei denen nach Meinung der Interview-Partner eine gegenseitig anerkennende Atmosphäre vorherrsche, erfolgen auch mit Bezirksregierungspräsidenten oder Ausländerbehörden. Während eines Kirchenasyls könne es laut Nikodemus jedoch auch zu prekären Situationen kommen, in denen „eine Ausländerbehörde rot sieht“ und beabsichtige in das von der Kirche gewährte Asyl einzugreifen. Gerade in solchen Fällen nimmt die Landeskirche eine vermittelnde Position ein. Daher ist es von Bedeutung, dass die Kirchengemeinden Kirchenasyle stets der Landeskirche melden. Ein weiteres Beispiel für Zusammenarbeit von Land und Kirche führt Henz an:

> „Wir reisen [...] mit Landespolitikern in drei Gruppen nach Marokko, nach Sizilien und nach Griechenland, um sozusagen uns mal mit denen anzugucken, was da eigentlich wirklich passiert. Und um, davon geh ich jetzt mal aus, anschließend mit einer ganz anderen Sensibilität wieder hierhin zurück zu kommen."

Das gute Verhältnis schlägt sich laut Nikodemus auch darin nieder, dass die Landeskirchen (wie in Kapitel 4.4 dargestellt) unter anderem mit dem Land Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung zum Kirchenasyl treffen konnten.

Allerdings gibt es in der Politik auch kritische Stimmen. Die Interview-Partner beschreiben die „Reaktion der Kirche auf politische Kritik" beispielsweise als Widerspruch gegen die Kriminalisierung. Durch die Kooperation mit den Behörden könne von bestehender Fluchtgefahr der Schutzsuchenden im Kirchenasyl keine Rede sein. Etwas polemisch führt Nikodemus aus: „den [Bundesinnenminister] nerven die vielen Kirchenasyle. Wir sagen, ok, die nerven uns auch". Die Politik auf Bundesebene akzeptiere nicht, dass Kirche auch eine begrenzte Regelverletzung um des Rechtes willen in Kauf nehme.
Das Kirchenasyl ist, wie bereits angedeutet, nur ein Teil des umfassenden Einsatzes der Kirche im Bereich Flucht und Asyl. So bemüht sich die Landeskirche auch darum, dass zum Beispiel Asylverfahren schneller durchgeführt werden, an der Drittstaatenregelung sowie der Dublin-Verordnung gearbeitet und das europäische Asylsystem in seiner Gesamtheit verbessert wird; hierzu hat die rheinische Landessynode entsprechende Entschlüsse gefasst.

In der Kategorie „Sonstiges" wird nun aufgeführt, was sich keiner anderen Kategorie zuordnen ließ, aber dennoch bemerkt werden soll. So beispielsweise hält Nikodemus in Bezug zu einer Generalkritik am Kirchenasyl fest, dass es in der „Deutungshoheit" der Kirche liege, zu bestimmen, was Kirchenasyl sei und nicht in der, der Politik. Außerdem wird bemerkt, dass die rheinische Landessynode - trotz massiver Einsparungen - für die Flüchtlingsarbeit weiterhin eine Million Euro bereitstellt. Das liege auch darin begründet, berichtet Nikodemus, dass das Thema Flucht und Asyl, die Menschen bewege, „ihre eigene Seele berührt, so, ja, die eigene Identität".

6. Fazit

Die Beantwortung der Fragestellung der vorliegenden Arbeit soll nun, orientiert an der Zielsetzung[177], in drei Schritten erfolgen. Zunächst wird der politische Einfluss der Kirche durch das Kirchenasyl beleuchtet. Auf welche Weise der Staat hierauf reagiert und inwiefern die Kirche sich durch Kirchenasyle in der Gesellschaft positioniert wird in einem zweiten und dritten Teil dargestellt.
Zu beachten ist, dass die geführten Interviews zwar mit Vertretern der in Nordrhein-Westfalen aktiven Landeskirchen stattfanden, die Ergebnisse sich jedoch auch auf die Bundesebene beziehen und so im Kern generalisierbar sind.

1) Grundsätzlich kann ein politischer Auftrag der Kirche festgestellt werden, welcher aus einer kirchlichen Selbstverpflichtung resultiert und durch Staat und Gesellschaft respektiert und akzeptiert wird; denn die Kirche tritt für eine Werteorientierung ein, welche positiv angesehen ist. Beispiele für politische Forderungen, die Kritik an den Regierenden oder ihren Maßnahmen übten, finden

[177] Siehe Einleitung

sich in der Geschichte einige. Hier sei exemplarisch der Protest der 1980er Jahre gegen die militärische Aufrüstung genannt.
Wie dargestellt, ist die Frage nach dem Umgang mit Asylsuchenden aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen in Deutschland aktuell eine kontroverse gesellschaftliche und politische Diskussion. Die Kirche betätigt sich auf verschiedene Weisen in diesem Bereich, das Kirchenasyl ist also ein Teilaspekt der umfassenden kirchlichen Flüchtlingshilfe. Durch die Aussagen der Interviewten wurde die menschenrechtliche Begründungsbasis des Asyls in der Kirche bestätigt. Die Kirche agiert also anwaltschaftlich im Sinne der Wahrung der universellen Menschenrechte, wobei diese Ansprüche an Einzelschicksalen demonstriert werden. Sie verdeutlichen die Dringlichkeit einer gründlichen Überprüfung von Asylanträgen, indem sie die individuellen Gegebenheiten der Fälle aufzeigen und damit die Person hinter dem Verwaltungsakt wieder in den Fokus rücken.
Die Gewährung von Kirchenasyl bezieht sich also auf konkrete Einzelfälle und doch ist der Blick auf die Ursachen dieser Fälle nötig, um sie in Zukunft zu reduzieren oder gänzlich zu verhindern. Da hierfür eine Kritik an der bestehenden Rechtsgebung und deren Umsetzung geübt werden muss, kann dem Kirchenasyl eine politisch-kritische Dimension nicht abgesprochen werden. Politisches Ziel ist demzufolge der Verweis auf Schwachstellen des Gesetzes und der Wunsch nach deren Behebung. Indes erfährt das Kirchenasyl keine Instrumentalisierung im Sinne einer Gesamtstrategie zur politischen Positionierung der Kirche, ist nicht Mittel zum Zweck. Vielmehr ist es die, für die Kirche, unumgängliche Reaktion auf die von der europäischen und deutschen Asylpolitik produzierten Ungerechtigkeiten. Keine Kritik hingegen erfolgt an den Ursachen der Fluchtbewegungen und der Mitverantwortung der europäischen Staaten, wie sie in Kapitel 2.2 vorgestellt wurden; hier werden folglich die gegebenen Umstände durch die Kirche nicht hinterfragt. Dennoch lässt sich unter den genannten Überlegungen subsumieren, dass das Kirchenasyl durchaus eine politische Forderung darstellt, welche - bedingt durch das Wesen des Kirchenasyls - als implizite politische Forderung gekennzeichnet werden kann.
2) Die Erläuterungen der Interview-Partner verdeutlichen, dass die politische Forderung der Kirche unbequem für die Regierenden ist. Die Grundsatzentscheidung der Kirche, durch die Gewährung von Asyl in Kirchen, begrenzte Regelverletzungen in Kauf zu nehmen, wird durch den Staat als Störfaktor wahrgenommen. Kirchenasyl ist also durchaus eine Demonstration zivilen Ungehorsams.
Dem ungeachtet nimmt das positiv zugewandte Verhältnis von Staat und Kirche hierdurch keinen Schaden. Beide Akteure stehen in ständiger Kommunikation und das bestehende Verhältnis wird trotz potenzieller Unstimmigkeiten stets gepflegt; beide Befragten bestätigen dies.
So erklärt sich auch, dass die in der Einleitung beschriebene Absicht, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, den Umgang mit kirchlichen Asylen zu verschärfen, zunächst abgewendet werden konnte. Die kirchlichen Vertreter vereinbarten mit dem BAMF bis zum Herbst eine Erprobung neuer Zusammenarbeit bei Fällen von Kirchenasyl: „Dabei sollen Kirchenvertreter die Möglichkeit bekommen, Einzelfälle erneut vom Bundesamt überprüfen zu lassen, vorzugsweise noch bevor die betroffenen Personen in das Kirchenasyl aufgenommen werden“.[178] Auch wenn das letzte Wort in dieser Sache noch nicht gesprochen ist, erscheint es dennoch so, als begegne die Politik der Kirche letztlich durchaus als Verhandlungspartnerin auf Augenhöhe. Die Kirche ist und bleibt eine wichtige zivilgesellschaftliche Akteurin, aller gegenläufiger gesellschaftlicher Tendenzen zum Trotz. Nikodemus beschreibt diesen Umstand so, dass die Politik die Relevanz der

[178] EKiR unter http://www.ekir.de/www/service/kirchenasyl-18650.php [05.04.2015]

Kirche als „menschlichen Kitt" wahrnehme. Diese Entwicklung ist vermutlich nicht zuletzt der positiven medialen Berichterstattung geschuldet, welche gerade in der Diskussion um das Kirchenasyl fast durchgängig Kritik an den Politikern und der Gesetzeslage übte, nicht etwa am Kirchenasyl, wie auch die Interview-Partner berichten.
Insgesamt stellt das Kirchenasyl obgleich aller nicht rechtskonformen Handlungen also keine Bedrohung der kirchlichen Stellung dar.
3) Durch das Kirchenasyl eröffnen sich vielfältige Chancen für die Kirche ihre Position in der Gesellschaft zu stärken. Gerade die hohe Akzeptanz und Anerkennung kirchlicher Asyle in der Bevölkerung trägt zum gesellschaftlichen Ansehen der Kirche bei. Der Einsatz für Flüchtlinge und der damit einhergehende Verweis auf die Einhaltung der Menschenrechte im demokratischen Rechtsstaat verleihen der Kirche Glaubwürdigkeit, die sie möglicherweise an anderen Stellen eingebüßt hat. Hierin liegt also großes Potenzial für die Kirche, sich einerseits auf die Wurzeln ihres Selbstverständnisses zurück zu besinnen und andererseits dadurch an Attraktivität zu gewinnen.
Aus dem Interview-Material geht hervor, dass dies ebenso eine Chance für Gemeindeaufbau sein kann. Denn obwohl der Großteil der deutschen Bevölkerung einer Religionsgemeinschaft zugehörig ist, sind es doch vergleichsweise wenige, die sich wirklich aktiv in Gemeinden einbringen. Die Arbeit für und mit Flüchtlingen eröffnet an dieser Stelle neue Perspektiven. Das Beispiel des Weigle-Hauses verdeutlicht einen weiteren Aspekt: die interkulturelle Öffnung von Gemeinden, welche gewinnbringend für alle Beteiligten sein kann. Hier ergibt sich für Kirche die Möglichkeit, ein Vorbild für eine multi-kulturelle Gesellschaft zu sein.
In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass rechts-konservative Parteien und Gruppierungen erneut Zulauf erhalten. Ein Beispiel hierfür ist die PEGIDA-Bewegung, die der Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland deutlich kritisch gegenüber steht. Mit der erfolgreichen Flüchtlingsarbeit kann die Kirche diesen Tendenzen entgegen wirken und leistet auch in diesem Sinne einen Dienst am Rechtsstaat.
Ein weiterer gesellschaftlicher Beitrag, den die Kirche in diesem Kontext leisten kann, ist die Bearbeitung nationaler Traumata, welche aufgrund der deutschen Geschichte ebenfalls im Bereich von Flucht und Vertreibung anzusiedeln sind. Denn in den Schick- salen von Flüchtlingen kann eine Begegnung mit den eigenen Erfahrungen von Leid erfolgen, die es im Sinne gesamtgesellschaftlicher Heilung zu bearbeiten gilt.
All diese möglichen Prozesse erfordern in ihrer Begleitung eine Reihe spezieller Kompetenzen (theologische, pädagogische, Schnittstellenmanagement u.v.m.), weshalb außerdem kurz angemerkt werden soll, dass GemeindepädagogInnen und DiakonInnen zu ihrem Gelingen beitragen können.

Zusammenfassend kann schließlich konstatiert werden, dass das Kirchenasyl vielfältige Möglichkeiten politischer Positionierung von Kirche bietet und politische Beiträge auf verschiedenen Ebenen zu leisten vermag. Dieser Umstand rechtfertigt im Zweifel überdies die notwendigen rechtlichen Übertretungen. In diesem Sinne soll nun mit einem weiteren Zitat Dorothee Sölles geschlossen werden.

> „Man kann eigentlich [...], nur in Christus hineinwachsen, indem man in eine Bewegung des Widerstandes hineinwächst."[179]

[179] Sölle 1995, 190

Literaturverzeichnis:

Afrique Europe Interact / Amnesty International/ Borderline Europe / Brot für die Welt / BUKO – Bundeskoordination Internationalismus / Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und Migranten / Komitee für Grundrechte und Demokratie / Medico International / Netzwerk MIRA – Migrationsforschung & Aktion / PRO ASYL (2011): Manifest für ein Europa der Humanität und Solidarität. In: AM ORDE, Sabine / GOTTSCHLICH, Jürgen (Hrsg.): Europa macht dicht. Wer zahlt den Preis für unseren Wohlstand? Frankfurt am Main: Westend Verlag, S. 204-208

AM ORDE, Sabine / GOTTSCHLICH, Jürgen (Hrsg.) (2011): Europa macht dicht. Wer zahlt den Preis für unseren Wohlstand? Frankfurt am Main: Westend Verlag

ANGENENDT, Steffen (Hrsg.) (1997): Migration und Flucht. Aufgaben und Strategien für Deutschland, Europa und die internationale Gemeinschaft. Schriftenreihe Band 342. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung

BABO, Markus (2003): Kirchenasyl. Kirchenhikesie. Zur Relevanz eines historischen Modells im Hinblick auf das Asylrecht der Bundesrepublik Deutschland. Studien der Moraltheologie. Band 20. Münster: Lit Verlag

BUCHBERGER, Michael (Hrsg.) (2006): Lexikon für Theologie und Kirche. Fünfter Band. Hermeneutik bis Kirchengemeinschaft. Freiburg im Breisgau: Herder Verlag

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT ASYL IN DER KIRCHE (2010): Charta der neuen „Sanctuary-Bewegung" in Europa. In: DETHLOFF, Fanny / MITTERMAIER, Verena (Hrsg.) (2011): Kirchenasyl. Eine heilsame Bewegung. Karlsruhe: von Loeper Literaturverlag, S. 239-240

CRÜSEMANN, Frank (2003): Das Gottesvolk als Schutzraum für Fremde und Flüchtlinge. Zum biblischen Asyl- und Fremdenrecht und seinen religionsgeschichtlichen Hintergründen. In: JUST, Wolf-Dieter / STRÄTER, Beate (Hrsg.): Kirchenasyl. Ein Handbuch. Karlsruhe: von Loeper Literaturverlag, S. 31-49

DE WALL, Heinrich (2012): Das Staatskirchenrecht des Grundgesetzes: Zeitgemäß und zukunftssicher? Rechtliche Perspektiven. In: HILDMANN, Philipp W. / RÖßLE,Stefan (Hrsg.) (2012): Staat und Kirche im 21. Jahrhundert. München: Hanns-Seidel Siftung, S. 47-58

DETHLOFF, Fanny / MITTERMAIER, Verena (Hrsg.) (2011): Kirchenasyl. Eine heilsame Bewegung. Karlsruhe: von Loeper Literaturverlag

DETHLOFF, Fanny / MITTERMAIER, Verena (2011): Was hat Kirchenasyl in Deutschland bisher gebracht? Zwischen Selbst-Verständlichkeit und Selbst-Verständnis. In: DETHLOFF, Fanny / MITTERMAIER, Verena (Hrsg.): Kirchenasyl. Eine heilsame Bewegung. Karlsruhe: von Loeper Literaturverlag, S. 17-37

DETHLOFF, Fanny / MITTERMAIER, Verena (2011): Wie geht Kirchenasyl? In: DETHLOFF, Fanny / MITTERMAIER, Verena (Hrsg.): Kirchenasyl. Eine heilsame Bewegung. Karlsruhe: von Loeper Literaturverlag, S. 38-48

DIAKONIE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE / EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND / EVANGELISCHE KIRCHE VON WESTFALEN / LIPPISCHE LANDESKIRCHE (2014): „Wenn ein Fremdling bei euch wohnt…" KirchenAsyl im Raum der evangelischen Landeskirchen. Schwerte: Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (1997): Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die europäische Union, der Verträge zur Gründung der europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der europäischen Gemeinschaften

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (2015): Dossier. Thema: Kirchenasyl. Nr. 7, März 2015. Hannover: Evangelische Kirche in Deutschland

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (2008): Das rechte Wort zur rechten Zeit. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Öffentlichkeitsauftrag der Kirche. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND / DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ / ARBEITSGEMEINSCHAFT CHRISTLICHER KIRCHEN IN DEUTSCHLAND (Hrsg.) (1997): „...und der Fremdling der in deinen Toren ist." Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht. Bonn, Frankfurt am Main, Hannover

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (1994): Beistand ist nötig, nicht Widerstand. Thesen zum „Kirchenasyl". In: JUST, Wolf-Dieter / STRÄTER, Beate (Hrsg.) (2003): Kirchenasyl. Ein Handbuch. Karlsruhe: von Loeper Literaturverlag, S. 186-188

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hrsg.) (1985): Die Bibel. Nach der Übersetzung Martin Luthers. Bibeltext in der revidierten Fassung von 1984. Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft

FLICK, Uwe (2009): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag

GLÄSER, Jochen / LAUDEL, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag

GOLDENSTEIN, Johannes (2014): Mach den Mund auf! In: EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (Hrsg.): Fürchtet Gott, ehrt den König! Das Magazin zum Themenjahr 2014. Reformation und Politik. Hannover: Kirchenamt der EKD, S. 78-79

HABISCH, André / POPAL, Pia (2013): Ethik und globaler Handel. In: ApuZ Aus Politik und Zeitgeschichte. 1-3/2014, Jg. 64, S. 3-8

HAUSCHILD, Flavia (2014): Kirchen, Staat und Gesellschaft in Europa. Ein Vergleich der Entwicklungspfade in Deutschland, Frankreich und Großbritannien. In: Praktische Theologie. 2-2014, Jg. 49, S. 69-73

HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG / DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR AUSWÄRTIGE POLITIK / EUROPEAN COUNCIL ON FOREIGN RELATIONS / LE MONDE DIPLOMATIQUE (2014): Europa-Atlas. Daten und Fakten über den Kontinent. Berlin

HILDMANN, Philipp W. / RÖßLE,Stefan (Hrsg.) (2012): Staat und Kirche im 21. Jahrhundert. München: Hanns-Seidel Siftung

HONECKER, Martin / DAHLHAUS, Horst / HÜBNER, Jörg / JÄHNICHEN, Traugott / TEMPEL, Heidrun (Hrsg.) (2001): Evangelisches Soziallexikon. Neuausgabe. Stuttgart: Kohlhammer Verlag

HONECKER, Martin (2001): Asyl, theologisch. In: HONECKER, Martin / DAHLHAUS, Horst / HÜBNER, Jörg / JÄHNICHEN, Traugott / TEMPEL, Heidrun (Hrsg.): Evangelisches Soziallexikon. Neuausgabe. Stuttgart: Kohlhammer Verlag, S. 123

HUBER, Wolfgang (2003): Vorwort. In: JUST, Wolf-Dieter / STRÄTER, Beate (Hrsg.): Kirchenasyl. Ein Handbuch. Karlsruhe: von Loeper Literaturverlag, S. 7-13

JUST, Wolf-Dieter (2014): Die Festung Europa. In: Amos. 4-2014, Jg. 47, S. 7-8

JUST, Wolf-Dieter (2011): Flüchtlingsdramen an den Außengrenzen und europäische Menschenrechtsrhetorik. In: DETHLOFF, Fanny / MITTERMAIER, Verena (Hrsg.): Kirchenasyl. Eine heilsame Bewegung. Karlsruhe: von Loeper Literaturverlag, S. 174-187

JUST, Wolf-Dieter / STRÄTER, Beate (Hrsg.) (2003): Kirchenasyl. Ein Handbuch. Karlsruhe: von Loeper Literaturverlag

JUST, Wolf-Dieter (Hrsg.) (1993): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – Ein Ratgeber. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag

JUST, Wolf-Dieter (1993): Konflikt mit dem Staat im Dienst der Humanität. Kirchenasylinitiativen in der Bundesrepublik. In: JUST, Wolf-Dieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – Ein Ratgeber. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 110-136

JUST, Wolf-Dieter (1993): Jeder Mensch ist ein Heiligtum. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam aus theologischer und philosophischer Sicht. In: JUST, Wolf-Dieter (Hrsg.): Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam – Ein Ratgeber. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 72-90

KEßLER, Stefan (2011): Ist das Gewähren von Kirchenasyl strafbar? In: DETHLOFF, Fanny / MITTERMAIER, Verena (Hrsg.): Kirchenasyl. Eine heilsame Bewegung. Karlsruhe: von Loeper Literaturverlag, S. 49-60

KISSROW, Winfried / MAAßEN, Hans-Georg (2004): Ausländerrecht mit den Vorschriften des neuen Zuwanderungsgesetzes. 17. Auflage. Berlin: Kohlhammer

KOPP, Karl / KUNZ, Thomas (2014): Vom Scharfmachen und Weitermachen – Entwicklungen und Perspektiven europäischer Flüchtlingspolitik. In: Migration und Soziale Arbeit. 1-2014, Jg. 36, S. 43-49

KROCKAUER, Rainer (1990): Abschieben oder aufnehmen? Christen engagieren sich für Asylsuchende und Flüchtlinge. München: Kösel Verlag

KUCKARTZ, Udo (2012): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

LISTL, Jospeh (2006): Kirche und Staat. In: BUCHBERGER, Michael (Hrsg.): Lexikon für Theologie und Kirche. Fünfter Band. Hermeneutik bis Kirchengemeinschaft. Freiburg im Breisgau: Herder Verlag, S. 1497-1504

LOB-HÜDEPOHL, Andreas (2003): Wer steht in der Pflicht? Theologisch-ethische Überlegungen zu Verantwortlichkeiten beim „Kirchenasyl". In: JUST, Wolf-Dieter / STRÄTER, Beate (Hrsg.): Kirchenasyl. Ein Handbuch. Karlsruhe: von Loeper Literaturverlag, S. 50-69

MORGENSTERN, Matthias (2003): Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland. Historische Entwicklung - Aktuelle Situation – Internationaler Vergleich. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag

NUSCHELER, Franz (2004): Internationale Migration. Flucht und Asyl. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

NUSCHELER, Franz (1995): Internationale Migration. Flucht und Asyl. Grundwissen Politik. Band 14. Opladen: Leske + Budrich

ÖKUMENISCHE BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT ASYL IN DER KIRCHE (Hrsg.) (2008): „Sonst wär' ich nicht mehr hier!". Eine empirische Untersuchung über Kirchenasyl und Gästewohnungen. Berlin

SCHULTZ-SÜCHTING, Nikolaus (2000): Kirchenasyl. Zeitgeschichtliche und rechtliche Aspekte. Europäische Hochschulschriften. Reihe II Rechtswissenschaften. Band 2932. Frankfurt am Main: Europäischer Verlag der Wissenschaften

STÜRMER, Michael (1997): Völkerwanderungen und politische Stabilität in Geschichte und Gegenwart. In: ANGENENDT, Steffen (Hrsg.): Migration und Flucht. Aufgaben und Strategien für Deutschland, Europa und die internationale Gemeinschaft. Schriftenreihe Band 342. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 27-33

SÖLLE, Dorothee (1995): Gegenwind. Erinnerungen. Hamburg: Hoffmann und Campe

TREIBEL, Annette (2011): Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. Weinheim und München: Juventa Verlag

UNITED NATIONS HIGH COMMISSIONER FOR REFUGEES (2015): Mid-Year Trends 2014. Genf: UNHCR

UNITED NATIONS HIGH COMMISSIONER FOR REFUGEES (1951): Abkommen über die Rechtsstellung die Flüchtlinge vom 28. Juli 1951. Berlin: Amt des Vertreters in der Bundesrepublik Deutschland

WIND, Renate (2009): Dorothee Sölle. Rebellin und Mystikerin. Die Biografie. 2. Auflage. Stuttgart: Verlag Kreuz

Internet-Quellen:

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE unter:
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/flyerschluesselzahlen-asyl-jahr-2014.pdf?_blob=publicationFile [31.03.2015] und http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html [31.03.2015]
BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT ASYL IN DER KIRCHE unter:
http://www.kirchenasyl.de/?page_id=4 [21.03.2015]
EUROSTAT unter: http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:Asylum_applications_(non-EU)_in_the_EU-28_Member_States,_2004%E2%80%9314_(%C2%B9)_(thousands)_ YB15_II.png [31.03.2015]
EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND unter:
http://www.ekir.de/www/service/kirchenasyl-18650.php [05.04.2015]
FRONTEX unter:
http://frontex.europa.eu/ [19.01.5015]
SCHIFFER-NASSERIE, Arian (2015): Flüchtlingspolitik nach Lampedusa. Die Toten an den EU-Außengrenzen sind unvermeidlich. Unter: http://www.migazin.de/2015/02/12/fluechtlingspolitk-lampedusa-toten-eu-aussengrenzen-unvermeidlich/ [02.03.2015]
SPIEGEL ONLINE unter:
http://www.spiegel.de/politik/deutschland/thomas-de-maiziere-kritisiert-kirchenasyl-a-1015933.html [13.02.2015]
WAZ unter:
http://www.derwesten.de/staedte/essen/christliches-fluechtlingspaar-aus-dem-iran-darf-bleiben-id10504048.html#plx1576214045 [28.03.2015]
WEIGLE-HAUS ESSEN unter:
http://www.weigle-haus.de/kirchenasyl-im-wh [24.03.2015]

Interview-Leitfaden

Vorbemerkungen:

- Dank für Möglichkeit des Interviews
- Vorstellung der eigenen Person
- Rahmen des Interviews: Bachelorarbeit an der Evangelischen Fachhochschule RWL Bochum mit dem Titel „Kirchenasyl als Möglichkeit politischer Positionierung von Kirche“, zwei Interviews (EKvW / EKiR)
- Soll das Interview anonymisiert werden?
- Ist der Interview-Partner mit der Ton-Aufnahme des Gesprächs einverstanden?

Tonband einschalten.

1. Was kommt Ihnen als Erstes in den Sinn wenn Sie an Kirchenasyl denken?
2. Haben Sie in Ihrer Arbeit viele Berührungspunkte mit diesem Thema?
    - Wenn ja, welche?
    - Wenn nein, warum?
3. Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Merkmale des Kirchenasyls?
4. In den letzten Jahren erlebt das Kirchenasyl wieder eine Renaissance. Wie erklären Sie sich das?
5. Wie beurteilen Sie die Rolle der Kirche in der Gesellschaft und Politik, zum Beispiel im Vergleich zu Parteien?
    - In Bezug auf die einzelne Kirchengemeinde, die Landeskirchen und die EKD
6. Wie politisch ist denn Kirchenasyl eigentlich?
7. Wie sehen Sie die aktuelle politische Entwicklung, bezüglich der Kritik am Kirchenasyl, wie sie jüngst zum Beispiel durch den Innenminister geäußert worden ist?
    - Wie geht Kirche damit um?
    - Stellen Äußerungen dieser Art eine Bedrohung dar?
8. Was würden Sie Gegnern des Kirchenasyls antworten?
9. Möchten Sie etwas Abschließendes sagen?

Interview I

Albert Henz, Theologischer Vizepräsident der EKvW Geführt am 24.02.2015, Landeskirchenamt Bielefeld Gesamtdauer 22:01 Minuten

I = Interviewerin

B = Befragter

I: Ja, meine erste Frage wäre auch gleich im Grunde was Ihnen so als Erstes einfällt wenn Sie an Kirchenasyl denken?

B: Also mir fallen dabei zwei Dinge ein. Das eine ist, wie mühsam so ein Kirchenasyl ist. Ich hab das wiederholt ein bisschen begleiten können, dürfen, müssen. Wie auch immer. Das ist schon eine richtige Leistung, was Menschen da machen und das darf man überhaupt nicht unterschätzen. Das ist die erste Assoziation und die zweite ist, dass ich mich unheimlich ärgere über das, was da im Augenblick aus dem Bundesinnenministerium und auch an ein paar anderen Stellen an Voten kommt. Was meines Erachtens völlig an dem, um was es geht vorbei geht.

I: Ok. In Ihrer Arbeit, jetzt aktuell, haben Sie da Berührungspunkte mit dem Thema? Also hier zum Beispiel die Broschüre [gemeint ist die Handreichung „Wenn ein Fremdling bei euch wohnt…", herausgegeben von EKvW, EKiR, Lippischer Landeskirche und Diakonie R-W-L] oder sowas?

B: Ja, also ich bin ja hier in der Landeskirche Dezernent für gesellschaftspolitische Verantwortung und da ist bei uns auch die Flüchtlingsthematik mit angesiedelt. Insoweit gehört diese Arbeit mit Zuwanderung, Migration in meinen Arbeitsbereich und auch das Institut für Kirche und Gesellschaft, was wir in Villigst haben, gehört in meine Verantwortung. Wir haben einmal zum Beispiel dieses Heft natürlich herausgebracht, wir veranstalten eine ganze Reihe von Seminaren, die sich mit dieser Thematik beschäftigen. Ich bin dann als Dezernent auch im politischen Gespräch, zum Beispiel jetzt noch mal ganz aktuell noch diese Woche mit Herrn Kutschaty und in vierzehn Tagen mit Herrn Jäger, um hier auch politisch Kontroversen auszuloten, bzw. Bestätigung zu holen, wenn man das so sieht. Und wir sind da im regelmäßigen Gesprächen mit dem Regierungspräsidenten von Arnsberg, der ja hier für die Flüchtlingsfrage federführend in Nordrhein-Westfalen tätig ist. Also es gibt eine ganze Menge, sag ich jetzt mal, mehr auf der politischen Ebene, wo wir tätig sind und das bedingt natürlich auch, dass wir uns auch schon mal öffentlich äußern, dass wir auch mal eingeladen werden, von Gemeinden, dass insbesondere mein juristischer Kollege hier auch juristisch Ratschläge erteilt, was, wie, wo zu beachten ist. Also dieses Feld, wenn man so will, ist in der Landeskirche, also gehört zu meiner Verantwortung.

I: Und wenn Sie sagen, Sie treffen die Politiker, wie sind da so die Stimmungen?

B: Neunzig Prozent anerkennend und gut, würde ich mal selbstbewusst sagen. Jedenfalls in Nordrhein-Westfalen. Wir haben dann als doch auch vom Innenministerium hier, als man ein bisschen so sich anhängte an das Bundesinnenministerium, ist es auch im Land Nordrhein-Westfalen, wenn Sie mal gucken, Heute hat der Minister Schneider noch mal deutlich gesagt, dass er all diese Debatten für Unsinn hält, in der ihm eigenen kräftigen Art und Weise. Ich weiß, dass der Justizminister Kutschaty ja eher auf unserer Seite steht. Die Grünen und ich denke auch die

Mehrheit der SPD-Fraktion im Land sowieso. Wir hatten vor vierzehn Tagen ungefähr ein Grundsatzgespräch mit den Gewerkschaftsleuten, die uns auch positiv konnotiert haben, dass wir das tun. Im Übrigen ist auch die Resonanz in der Presse, von ein/zwei Artikeln mal abgesehen, deutlich auf unserer Seite und in soweit, sag ich mal, bin ich was unsere Seite hier in Nordrhein-Westfalen anbelangt, ganz gelassen. Das hat natürlich auch was damit zu tun, und das steht ja auch in diesem Heft deutlich drin, dazu raten wir auch sehr vor Ort; wir wissen natürlich, ich sage immer, das ist ein legitimes Instrument, es ist kein legales Instrument. Das wissen wir auch, das haben wir auch nie behauptet. Und wir haben aber, selbst als ich noch selbst, ich bin ja auch mal Diakoniepfarrer und Superintendent in einem Kirchenkreis gewesen, wo das öfter praktiziert wurde; wir haben immer großen Wert darauf gelegt mit den Ausländerbehörden zu kooperieren. In dem Sinne, dass wir geachtet haben, unter welchen rechtlichen Bedingungen die sich bewegen müssen, haben aber in meinem Kirchenkreis in der Regel Absprachen gehabt, dass sie sagen „wir greifen bei euch nicht ein", sondern – manche zähneknirschend, andere verstehender – da haben wir auch die regionalen Politiker einbezogen. In einigen Fällen gab es da extra Härtekommissionen vor Ort. Immer mit dem Ziel, wir wollen die Zeit nutzen, um zu einer rechtlichen Klarheit zu kommen. Und in etwa 80% der Fälle ist dem ja auch zugestimmt worden. Diese Menschen sind nicht abgeschoben worden. Das spricht ja auch eine eindeutige Sprache. Und wenn man jetzt ein paar hundert Kirchenasyle hat und da den Aufstand probt und diese Leute jetzt im Grunde ins Kriminelle rückt, in dem man sagt, da bestünde Fluchtgefahr, hier würde verdunkelt; bei der Art wie wir jedenfalls kooperieren mit den Behörden kann davon überhaupt keine Rede sein. Wir wissen auch, dass theoretisch der Zugriff möglich wäre, aber ich finde es steht allen Beteiligten gut an – das wird auch überwiegend so geteilt – dass wir diese Chance zu einer gründlicheren Prüfung da wirklich nutzen und damit vielleicht ja wieder intensiver bei dem landen, worum es im Grundgesetz geht. Dass das gründlich betrachtet wird. Wir verkennen auch nicht, dass es natürlich – insbesondere jetzt auch im Kosovo und so – einen Zustrom gibt, der mit Schlepperbanden und Geld verdienen usw., usw. zu tun hat, was vermutlich mit Asyl nicht wirklich was zu tun hat. Aber auch das muss man sauber zu Ende führen. Daran wird ja auch im Augenblick gearbeitet. Deswegen darf man nicht grundsätzlich das Kind mit dem Bade ausschütten.

I: Ich habe noch mal die aktuellen Zahlen nachgeguckt. Anfang letzten Jahres, also im Januar 2014, hatten wir 64 Kirchenasyle, ziemlich genau ein Jahr später sind es jetzt 226 Kirchenasyle. Wie erklären Sie sich das? Was meinen Sie, warum passiert das?

B: Naja, also einmal ist die Relation ja ganz einfach: die Flüchtlingszahlen nehmen kolossal zu. Das ist der erste entscheidende Grund. Der andere, glaube ich, ist schon der – da bin ich auch ein bisschen stolz – dass unsere Kirchenmitglieder, die ja, da gibt's ja auch Studien, auch nicht frei sind in einem gewissen Anteil von rechtsradikalem Gedankengut, das darf man ja auch alles nicht verschleiern, aber selbst die Studien, die sich damit beschäftigen, bescheinigen unseren Kirchenmitgliedern, dass sie im Thema Flucht und Asyl überdurchschnittlich positiv auf Seiten dieser Menschen stehen. Also da weichen wir von gesellschaftlichen Tendenzen ins Negativ-Positiv ab.

I: Schön. (lacht)

B: Und das hat sicherlich was mit einer langen Tradition. Ich glaube auch wirklich von biblisch-theologischer Arbeit und Verantwortungsbewusstsein, von den Kontakten, die wir halten, wer hält die denn noch? In die Regionen, mit denen wirtschaftlich nichts anzufangen ist. Wenn die Kirchen nicht da ihre Kontakte halten würden, würde es kaum mehr einer tun, in dieser Gesellschaft,

und da glaub ich, hat sich einfach ein Bewusstsein herausgebildet, was jetzt wie bei PEGIDA und so zu sehen, ja letztendlich auch zum Glück, ganz viele Menschen in dieser Gesellschaft teilen. Ich muss sagen, ich hätte in der Gesamtbevölkerung nicht mit so einem mutigen und klarem Bekenntnis zur Integration gerechnet. Das finde ich toll. Es muss nun natürlich alles darauf gesetzt werden, dass das auch in Verhältnisse kommt, wo die Stimmung nicht irgendwann kippt, weil es nicht mehr gut läuft. Und ich denke auch, dass, da haben wir natürlich auch ein bisschen dazu beigetragen, die durchaus starke mediale Berichterstattung über die Missbräuche uns auch noch mal emotional positiv zu gute gekommen ist. Da wäre nämlich so schnell sonst nichts passiert. Ja und dass da Menschen entschieden sagen „So abschotten und nur auf uns bedacht sein, wollen wir nicht" und das eben bei den zunehmenden Zahlen, da ist es ja auch immer weniger zu übersehen. Ich denke, das ist so eine Kette von Entwicklungen, die dazu geführt hatten, proportional passt das im Grunde genommen.

I: Was meinen Sie, wie geht es da weiter?

B: Naja, ich glaube, viel wird jetzt davon abhängen, wie es gelingt, sag ich mal, durch eine bessere Ausstattung und jetzt nicht ein vereinfachtes, aber schneller durchgeführtes Asylverfahren, man in diese Menschen, die eben auch aus ganz anderen Gründen hier landen – insbesondere aus dem Kosovo und so – dass man das in den Griff kriegt. Dann glaube ich, bleibt das Ganze auch bei uns beherrschbar. Wenn man das nicht schaffen sollte und eben entsprechend wird ja dann die Unterkunftsfrage und die Überbelegung und die Frage wie viele Menschen kann man denn sozusagen in einem Dorf, einem Ort, verkraften. Das wird ja alles dann irgendwie überstrapaziert. Aber wenn man das in den Griff kriegt, bin ich da eigentlich sehr optimistisch. Und ich freue mich auch, dass begriffen worden ist - da ist Asyl ja nur ein Teil – dass wir um Grunde genommen auch in diesem Land auf eine qualifizierte Zuwanderung, auch Bevölkerungswachstum natürlich auch, angewiesen sind und manche Regionen in unserem Land eigentlich da richtige Hoffnungszeichen sehen können, weil sie sonst vereinsamen und vergreisen und überhaupt nicht mehr in der Lage sind auch ihre sozialen Fragen zu gestalten. Da gibt's ja zum Glück inzwischen auch Berechnungen, für die ich dankbar bin, dass sich das auf lange Sicht nicht nur kostet, sondern auch rechnet. Also da ist doch eine Menge positiv in Bewegung gekommen.

I: Und in diesem ganzen Zusammenhang mit Kirchenasyl und Migrationspolitik, welche Rolle spielt da jetzt eigentlich die Kirche zum Beispiel im Gegensatz zu Parteien oder ausgeschriebenen politischen Akteuren?

B: Naja, ich denke einmal, dass wir eine klare Positionierung haben. Also das ist ja im Grunde alttestamentliche Geschichte und alttestamentliche Aufruf „Ihr wart selbst Fremde, vergesst das nicht". Und es ist im Neuen Testament, dass Jesus sich sogar mit den Fremden identifiziert, da gibt's eben schon eine biblisch-theologische Begründungslinie, die wir haben, die die anderen nicht so haben und nicht so haben müssen. Das gehört – man könnte fast sagen – naja, Proprium ist ein bisschen stark gesagt, aber es gehört zu den ganz starken Inhalten, die unsere Kirche ausmachen. Deswegen haben wir an der Stelle auch eine Position, die sich, ja die einfach deutlich ist. Und da sind wir letztendlich natürlich ein zivilgesellschaftlicher Akteur in der gesamten Gesellschaft, der mit diesem speziellen Hintergrund, aber auch halt mit einem Background, wer kann denn das schon machen, da braucht man Gebäude, da braucht man Menschen. So ein Kirchenasyl durchführen, das zeigt vielleicht trotz manchem Rückbau auch mal eine Stärke unserer Kirche. Da gibt's ja kaum Gruppierungen, die das ähnlich hinkriegen. Wir haben jetzt in der Arbeit oder im Ge-

spräch mit dem DGB festgestellt, dass die zum Beispiel stadtteilorientiert da auch ganz gute Arbeit machen und wir haben gesagt, wir können doch mal gucken, ob wir da nicht das ein oder andere mit anderen zivilgesellschaftlichen Kräften zusammen machen kann.

I: Also Sie vernetzen sich da auch ein bisschen?

B: Wir vernetzen uns da auch stärker. Aber letztendlich sind wir ein Akteur und wir sind eben keine Partei, sondern wir sind Kirche, die mit diesem speziellen Background zusammen mit anderen, aber da durchaus, und das ist das Kirchenasyl natürlich auch, deswegen ärgert das ja auch einige so sehr. Das ist natürlich neben allem anderen auch ein klares politisches Signal, was auch wahrgenommen wird.

I: Jetzt könnte man ja sagen, wenn man zum Beispiel Herr de Maizière ist, schön und gut, so eine biblische Begründung, aber wie argumentiert man denn auch sozusagen auf der profanen Ebene, um das ein bisschen zu rechtfertigen?

B: Naja, also das hat man ja einmal im Grundgesetz drin stehen, dass eben dieses Recht, dass Menschen Menschen, die Verfolgung erleiden, dass wir denen eben Anlaufstelle und eine Möglichkeit bieten. Das ist der eine profane Zugang. Der andere ist natürlich der, dass man über Menschenrechtsdiskussionen und Armutsverminderung, also es gibt ja eine Reihe im globalen Kontext formulierte Ziele, wo das rein geht und das humanitäre Gebot; also wenn man mitkriegt was in Syrien, was im Irak usw. passiert und auch mal ein bisschen in die eigene Geschichte vielleicht zurück denkt, wie froh auch bei uns in bestimmten Zeiten Deutsche waren, dass sie anderswo Aufnahme gefunden haben. Es ist ein Gebot der Humanität. Da kann man in der Tat auch ganz profan drauf kommen. Und wenn man zum dritten dann noch begreift, dass wir – das wäre aber für mich wirklich der dritte Schritt jetzt – eigentlich sogar darauf angewiesen sind, dass solche Bewegungen zu uns kommen. Also gibt's da Argumentationsmuster genug.

I: Und ist das für Sie eine Sache, die auf NRW, Deutschland beschränkt ist oder gibt's da auch so Zusammenarbeit mit anderen Kirchen in anderen Ländern?

B: Die gibt es. Also gerade auf europäischer Ebene. Wir haben zum Beispiel, das ist noch sehr am Anfang, gute Zusammenarbeit mit Ungarn und anderen, was diese Roma-Thematik, die ja auch mit der Armutszuwanderung, das ist natürlich kein Asyl. Und das ist trotzdem im Zuge der Migrationsthematik eins. Das sind, da gibt's natürlich kirchliche Kontakte, wo wir a) versuchen zu helfen, dass die Lebensbedingungen, das ist ja immer das Beste, vor Ort natürlich so sind, dass sie nicht loswandern müssen und umgekehrt wir jetzt gucken, wenn sie denn hier sind, wie gehen wir denn so mit ihnen um, dass diese Stigmatisierung nicht immer nur noch stärker wird. Also da gibt's Zusammenarbeit zwischen den Kirchen und da gibt's natürlich auch noch mal wiederum politisch den Appell, man wird diese ganze Frage auch nur durch eine stärkere europäische Steuerung lösen können und das ist ja wirklich noch in den Anfängen. Und diese Drittstaatenregelung und Dublin usw., also da wie verteilt man das, wie arbeitet man da zusammen, wie geht man mit diesen Auffangmechanismen da in Lampedusa usw. um. Das sind natürlich alles Themen, die dringend europäisch begleitet werden müssen. Wir reisen jetzt zum Beispiel mit Landespolitikern in drei Gruppen nach Marokko, nach Sizilien und nach Griechenland, um sozusagen uns mal mit denen anzugucken, was da eigentlich wirklich passiert. Und um, davon geh ich jetzt mal aus, anschließend mit einer ganz anderen Sensibilität wieder hier hin zurück zu kommen.

I: Ja. Also ich hab hier gerade nachgeschaut, von den 226 Kirchenasylen sind 187 die sogenannten Dublin-Fälle, die also in die Drittstaaten zurück gebracht werden sollen. Das ist ja schon eine ziemliche Zahl wenn man in einem Deutschland inmitten von Europa lebt, was im Grunde nur von sicheren Drittstaaten umgeben ist. Das ist natürlich eine erstaunliche Sache.

B: Ah, das ist weiterhin eine sehr ordnungspolitische und auf Abschottung ausgerichtete Politik.

I: Und in diesem Zusammenhang, wie politisch ist denn Kirchenasyl nun eigentlich?

B: Naja, es ist in dem Sinne natürlich politisch, als es – wenn man so will – ein bisschen die Rechtspraxis hinterfragt, mindestens in dem Sinne, dass das Kirchenasyl sagt, hier braucht es einen gründlicheren Blick. Und damit widerspricht es natürlich auch ein bisschen den üblichen, auch rechtlich gesetzten, Verfahren und wenn das nicht politisch-kritisch ist, dann weiß ich nicht was das ist (lacht). Und dass das auch mit einer gewissen Öffentlichkeit einhergeht.

I: Gibt's denn da einen Unterschied zwischen den einzelnen Kirchengemeinden, die das durchführen, die den Menschen vor sich haben und, ich sag mal, den weiteren Landeskirchen und der EKD?

B: Glaube ich eigentlich nicht, weil ich glaub da haben wir eigentlich ziemlich Glück, das ist eins der Themen, wo wir uns sehr einig sind.

I: Das ist immer schön, wenn man sich einig ist. (lacht)

B: Das ist ja im evangelischen Raum nicht unbedingt immer der Fall, aber in der Thematik schon.

I: Ok. Diese Äußerungen, jetzt die Kritik am Kirchenasyl, ist das auch eine Bedrohung in gewisser Weise für die Souveränität der Kirche?

B: Nein, weil wir ja hier was tun, was im Grunde genommen – ich hab ja unterschieden zwischen legitim und legal – legal ist das sowieso nicht. Insofern kann man uns da nichts wegnehmen, was nicht legal; ich glaube sogar, dass es im Moment eher unseren Status und unsere Anerkennung in der Bevölkerung stärkt. Also da nimmt man uns eigentlich nichts weg. Und wir wollen uns auf diese Schiene auch gar nicht einlassen. Es geht ja um diese Menschen und die zu kriminalisieren und damit auch Kirche ein Stück weit zu kriminalisieren – das könnte ja passieren – wird aber zum Glück im Moment von kaum jemand, außer den die es sagen.

I: Also ist es vielleicht eher andersherum?

B: Ich sehe es im Moment so, ja.

I: Ok. Ja ich gucke mal auf meinen Fragenkatalog. Ah ja, genau. Was sind denn für Sie die wichtigsten Merkmale des Kirchenasyls?

B: Die wichtigsten Merkmale des Kirchenasyls sind, dass da Menschen begleitet über einen längeren Zeitraum in einem geschützten Rahmen versorgt werden, unterstützt werden. Also das, wo ich das erlebt hab, ging das ja bis dahin, dass also auch Unterricht möglich wurde, Gesundheitsversorgung, Ernährung usw. sowieso. Und natürlich diese ganze Unterstützung bei den rechtlichen Auseinandersetzungen geschah, sodass sich wirklich ein Netzwerk von Menschen, die sich übrigens in dieser Zeit sehr verdichtet nahe gekommen sind, findet und ein Stück Weggemeinschaft bietet mit dem Ziel eben anschließend da doch jetzt auch ein ganzes Stück miteinander weiter gekommen

zu sein. Das kann zum Beispiel, da wo ich wohne, da gibt es jetzt auch so ein Netzwerk und da gibt's mittlerweile auch so Zusammenkünfte und Feste und dass Asylbewerber regionale Spezialitäten mit auftischen und wo auf einmal ja auch so eine Durchmischung von Völkern und auch Religionen zustande kommt, die natürlich bei allem, was wir sonst weltweit erleben, unheimlich hoffnungsträchtig ist.

I: Also ich kenne das beispielsweise aus Essen, wo in einer Gemeinde ein iranisches Paar momentan im Kirchenasyl ist und sich da durch diesen Zusammenhang quasi so eine richtige iranische Gemeinde gebildet hat, die zwar erst neben der normalen Gemeinde, aber jetzt eben auch mit der Gemeinde existiert. Ist das auch eine Chance für Kirche?

B: Das ist eine Chance für Kirche, weil wir natürlich auch als Kirche gucken müssen – ich beschäftige mich gerade damit noch mal anlässlich der Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, der Fünften – wir strahlen halt schon häufig, ob wir es wollen oder nicht, einen Habitus aus, so nennt man das ja mittlerweile, der es anderen, die nicht so sozialisiert sind, leben usw. schwer macht – das fängt bei Alleinerziehenden schon an und bei solchen Menschen erst recht – das Gefühl zu entwickeln, es könnte schön sein, die freuen sich wenn man dazu gehört. Das strahlen wir nicht aus offensichtlich. Sondern eher was anderes. Und dass das natürlich der Tod im Topf ist für so eine kirchliche Organisation, wenn das dominiert auf Dauer, ist klar. Insoweit glaube ich fordern sie uns auch auf – oder helfen uns dabei – uns in unserem kirchlichen Selbstverständnis zu öffnen und das ist ja eigentlich von unserem Auftrag her das, was richtig wäre.

I: Ja, möchten Sie noch irgendetwas Abschließendes sagen, ergänzen?

B: Ja, ich hab ja schon gesagt, dass ich eine große Dankbarkeit habe, den Menschen gegenüber, die das tun. Und auch in diesem Falle wirklich den Medien. Man kann ja auch erleben, dass Themen eben ganz andersherum sich aufbauschen und Stimmung erzeugen. An der Stelle finde ich es ausgesprochen positiv und bin ich sehr dankbar, wie diese Debatte verläuft.

I: Ja, dann bin ich mit meinen Fragen durch.

Ende Tonaufnahme.

Interview II

Rafael Nikodemus, Kirchenrat der EKiR, Abteilung III „Ökumene, Mission, Weltverantwortung"
Geführt am 05.03.2015, Landeskirchenamt Düsseldorf

Gesamtdauer 39:58 Minuten

I = Interviewerin

B = Befragter

I: Ja, meine Frage ist eigentlich was Ihnen so als Erstes in den Sinn kommt wenn Sie an Kir chenasyl denken?

B: Also ich denk als Allererstes daran, dass es gut ist, dass es Kirchen gibt, die abgesehen von Recht und Unrecht und Rechtsstaat und all dem auf humanitäre Notfälle gucken und an dieser Stelle für sich eine Entscheidung treffen, Menschen, die in einer absoluten Notsituation sind, dahin gehend zu unterstützen und damit durchaus auch in Konflikt mit Rechtsnormen kommen. So, ja. Also, das finde ich erstmal, das kommt mir als allererstes in den Sinn. Reicht das? Also ich kann jetzt natürlich noch…

I: Wir kommen vielleicht da später noch mal drauf.

B: Genau, weil genau das führt ja schon mittenrein, weil damit mir nicht in den Sinn kommt, dass die Kirchen eben eine andere Rechtsnorm verkünden wollen oder irgendein kirchliches Recht über ein anderes Recht stellen wollen. Also diese Diskussion, die jetzt de Maizière vor einiger Zeit aufgemacht hat, mit der kirchlichen Scharia (lacht) oder so. Das ist ja gerade nicht so. Sondern wir versuchen ja, sozusagen, innerhalb der geltenden Rechtsnormen, stellen wir fest, unser Rechtsstaat, der eigentlich den Menschenrechten verpflichtet ist, kommt auch in die Situation, wo Menschenrechte nicht eingehalten werden. Und diese Spannung innerhalb des Rechts, darin bewegt sich das eigentlich, und dann kommen wir natürlich mit dem Kirchenasyl in Konflikte mit dem Staat oder mit Regeln.

I: Mit dem geltenden Gesetz.

B: Mit dem geltenden Gesetz, weil das natürlich, weil eben rechtlich alles ausgereizt ist, so. Aber wir stellen uns nicht über das Recht, eigentlich sehen wir was innerhalb unserer Rechtsnorm passiert. Das ist, glaube ich, das Entscheidende. Das hatte der de Maizière da nicht richtig verstanden.

I: Das glaub ich auch (lacht).

B: Da haben aber, glaube ich, auch einige aus der eigenen Partei gesagt, der müsste mal gucken wie unser Rechtsstaat funktioniert.

I: Sie haben ja gerade schon gesagt, es kann sein, dass mal das Telefon klingelt. Also sie haben in Ihrer aktuellen Arbeit auf jeden Fall Berührungspunkte. Wie gestaltet sich das so?

B: Also es ist ja so: also, ich bin hier für die Rheinische Kirche für das Thema Kirchenasyl zuständig; Migration, Flucht, Asyl. Es gibt ja immer so mehrere Zuständigkeiten. Und wir haben als Rheinische Kirche mit vier Bundesländern zu tun. Einmal mit Nordrhein-Westfalen, das ist klar.

Aber auch Rheinland-Pfalz, Saarland und auch Hessen. Und Kirchenasyle, gerade weil sie ja Punkte berühren, wo Kirchengemeinden in eine Konfliktlinie mit Behörden kommen, ist es wichtig, dass dann die jeweiligen Superintendenten, also die Spitzen der Kirchenkreise, aber auch die Landeskirchen, eingeschaltet werden, informiert werden. Das läuft normalerweise auch relativ geräuschlos. Aber es kann eben auch zu den Situationen kommen, wo vor Ort plötzlich eine prekäre Situation entsteht und irgendwie eine Ausländerbehörde rot sieht (lacht). Also ich kann das auch gleich noch ausführen, wie das so aussehen könnte, gerade im letzten halben Jahr haben wir da ja einiges erlebt. Wo dann plötzlich die Landeskirche in Spiel kommt, wo man dann überlegt, wer spricht eigentlich mit wem. Also, da gibt es eben bestimmte Aufgabenteilung. Als Landeskirche sprechen wir immer mit dem Innenminister, Innenministerium; die Kirchenkreise mit den zuständigen Ausländerbehörden vor Ort. So nicht. Und da muss man gucken, welche Ebene spricht eigentlich jetzt mit wem. Und aufgrund der aktuellen Situation - das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat ja im Blick auf die Dublin III-Kirchenasyle eine ganz andere Gangart eingeschlagen seit Sommer – kam es eben zu vielen relativ schwierigen Situationen. Aber eben auch dann auf der nächst höheren Ebene zu Gesprächsnotwendigkeiten, also mit der Bundesregierung oder mit dem BAMF redet dann in der Regel die EKD, da sind wir aber dann in den Vorbereitungen auch immer mit drin verwickelt und so.

I: Und finden Sie da Gehör? Also ist das eine gute Kommunikation? Oder ist das manchmal auch schwierig?

B: Meinen Sie jetzt innerhalb der Kirche oder nach außen?

I: Ne ne, nach außen.

B: Also beides. Ich weiß nicht, kennen Sie die Arbeitshilfe eigentlich? Ja genau. Da sind, also hinten sind ja auch die Vereinbarungen drin, die wir, vor allem die Rheinische Kirche, eben auch haben, mit der Saarländischen Regierung, mit Rheinland-Pfalz, mit Nordrhein-Westfalen und das ist eigentlich schon etwas worauf man, was ja sehr außergewöhnlich ist, dass die Staaten – oder Länder – als Behörden, die sagen ich steh für einen Rechtsstaat – nicht de Maizière, so ne (lacht) und auch Jäger, Rechtsstaat so – sonst können wir gar nicht dulden, dass da Kirchen sagen, wieso. Selbst wenn sie Sympathie dafür hätten, können sie das eigentlich nicht sagen. Trotzdem aber sagen, wir erkennen das an, dass es eine Realität ist, und machen dann über die Umgangsweisen eine Vereinbarung mit euch. Dass falls es zum Kirchenasyl, wie gehen wir, welche Kommunikationswege halten wir ein. Damit haben wir eigentlich insgesamt relativ gute Erfahrungen gemacht. Es hängt immer auch ein bisschen an den örtlichen Ausländerbehörden und auch an den jeweiligen Regierungen, Landesregierungen. Also gerade jetzt in den letzten Wochen hatte der Saarländische Innenminister Bouillon auch wieder sozusagen das Recht auf Kirchenasyl in Dublin III-Fällen schlicht bestritten. Also da muss man erstmal sagen, was Kirchenasyl ist, dass hast du nicht als Innenminister zu bestimmen, sondern es liegt in unserer Deutungshoheit. Aber da hat es dann auch wieder Gespräche gegeben und das hat sich auch beruhigt. Auch auf rheinland-pfälzischer Ebene hat es Gespräche dort mit der Staatsministerin gegeben, im Integrationsministerium; die haben ja das von den Zuständigkeiten etwas anders aufgebaut als üblich. Und in Nordrhein-Westfalen sind wir gerade mitten auch im Gespräch mit der Landesregierung. Das könnte ich jetzt aber nur sagen, wenn das nicht in der Arbeit landet.

I: Ich kann auch einfach kurz auf Stopp machen.

Unterbrechung Tonaufnahme.

B: Auch Nordrhein-Westfalen ist an dieser Stelle, sagt an dieser Stelle, von der Landesregierung her, wir – also das war harmlos (lacht), aber trotzdem – sagt also, dieser ganze Bohei, der im Moment um Kirchenasyl gemacht wird, verstehen wir eigentlich gar nicht und lasst uns mal irgendwie das ruhig angehen und unsere Vorgehensweise ist bisher eigentlich relativ entspannt und daran wollen wir auch festhalten. Ganz so entspannt sehe ich das aber nicht, weil wir haben auch knifflige Kirchenasyle im letzten halben Jahr gehabt.

I: Was heißt das?

B: Also zum Beispiel ein Kirchenasyl in Essen. Das ging auch durch die Presse, haben Sie vielleicht auch wahrgenommen, Weigle-Haus.

I: Ja.

B: Wo wir die kuriose Situation – na kurios, kommt halt eben vor – dass die in Essen im Kirchenasyl gelandet sind, obwohl die eigentlich aus Herne, ja Herne ist zuständig. Und die AB Herne ist an der stark, ist da ziemlich, ja, uneinsichtig sag ich mal, so und hat also alles an Schikanen aufgefahren, was man sich nur vorstellen kann. Und das hat das also erschwert. Und da hätte ich zum Beispiel von dem Innenministerium, da habe ich ja auch Kontakt mit dem Innenministerium ja aufgenommen und mir gewünscht, dass die nicht sagen, ne das geht uns nichts an. Das ist immer so dieses, geschieht oft im politischen Bereich, dass dieses schreckliche Konnexitätsprinzip, also das Land greift nicht ein, wo andere zuständig sind. Denn sonst müssen sie auch zahlen, das ist so normalerweise das Prinzip. Aber trotzdem wäre es an dieser Stelle möglich gewesen zu sagen, ok wir sprechen auch mal als Innenministerium mit den zuständigen Ausländerbehörden, ob wir das nicht anders vom Tisch kriegen.

I: Und ist das dann passiert?

B: Nein, das geht uns erstmal nichts an, so ne. Nur im alleräußersten Fall, zum Beispiel in, hatten wir im letzten Jahr ein Kirchenasyl, das geräumt werden sollte und da hat dann der Innenminister dann auch mit dem Oberbürgermeister telefoniert. Dann, wie gesagt, der Schuss geht nach hinten los, wenn ihr das so macht. Aber da würde ich mir manchmal mehr, wünschen, dass man mehr auch miteinander auslotet ja. Ich meine die Situation in Essen und Herne war ja so, dass die Essener gesagt haben, wir übernehmen und wir kriegen das auch vom Tisch und die Herner, zack zack, ne ne, wir wollen räumen und alle Schikanen im Zuge dieser neuen Linie, die das BAMF seit Sommer gefahren ist, haben die eigentlich alles aufgefahren so, ne.

I: Ist denn da der Knackpunkt, dass man vielleicht denkt, Kirche ist ja eigentlich gar nicht politisch? Ist das das Problem?

B: Nein, das glaube ich nicht.

I: Nein.

B: Weil, also die Politik weiß ja, dass Kirche sich auch immer ins Politische einmischt. Der Knackpunkt ist, glaube ich wirklich, dass man nicht akzeptieren kann, dass wir als Kirche auch eine begrenzte Regelverletzung in Kauf nehmen, um des Rechtes willen. Also der alte Ratsvorsitzende Huber hat das mal so gesagt, dass das Kirchenasyl eigentlich ein Dienst am Rechtsstaat ist, weil es den Staat davor bewahrt, Unrecht zu tun. Und das ist ja das, was wir auch ganz häufig erleben in ganz vielen Kirchenasylen, in den meisten, wo es zum positiven Ende kommt, wo noch mal ein Gutachten oder so, wo am Ende alle sagen, Mensch das war genau richtig, dass die hier, die

hätten wir gar nicht wegschicken, abschieben können. Eigentlich, nach unseren eigenen Prinzipien, ist es richtig, dass die hier geblieben sind und das Kirchenasyl hat im Grunde das dann auch sozusagen bewerkstelligt, ja. Insofern ist das vielleicht eine etwas gewagte Interpretation, aber finde ich aber durchaus richtig. Also es ist nicht etwas, was gegen den Rechtsstaat gerichtet ist, sondern was ihm sozusagen, was auf der Basis der Werte des Rechtsstaates eigentlich formuliert ist.

I: Wichtig sind da ja auch noch mal die Merkmale und Begründungen für Kirchenasyl, die müssen Sie ja wahrscheinlich auch oft vorbringen, kann ich mir vorstellen. Was sind da so die wichtigsten?

B: Also, sicherlich Gefahr um Leib und Leben, das ist sozusagen das Entscheidende. Also wenn das irgendwie im Hintergrund droht oder auch die Abschiebung in eine Situation, in der Menschen, ich sag mal eine schwangere Frau, auf der Straße in Italien landet, ja. Oder in Ungarn oder so. Oder auch, ich geh jetzt mal in weniger, also wo viele wahrscheinlich sagen, wieso sollen die ins Kirchenasyl gehen, also Leute, die aus dem Iran kommen, konvertiert sind, aber über Schweden eingereist sind. Die Schweden haben keine Probleme damit, die sind zwar sonst toll mit Flüchtlingen, aber an dieser Stelle haben sie keine Scheu eben die dann auch in Iran abzuschieben und das ist etwas, was für uns wiederum nicht geht, so. Also das, da gibt es ja so eine ganze Palette an Gründen, die erfüllt sein müssen, wobei man sicherlich auch eine Bandbreite von dem hat, was ein Härtefall ist. Also uns ist wichtig, nicht alle – das wäre idiotisch – zu sagen alle Dublin III, da sind ja 200 000 oder so, die können wir alle...

I: Das würde vielleicht die Kapazitäten sprengen (lacht).

B: Ja, ne das wäre auch falsch, weil wir können, man mag diese Regel blöd finden, und die bekämpfen wir auch politisch so ja. Auch unsere Landessynode hat da einen ganz klaren Beschluss gefasst, also dass wir an der Stelle ein neues europäisches Asylsystem verlangen, dass diese Dublin-Regelungen eigentlich vollkommen gescheitert sind und so. Gut. Aber deswegen kann man nicht sagen, brechen wir jetzt Gesetze wie es kommt oder so. Sondern nur in den Situationen, wo wir wirklich dann eine Notsituation ausmachen, also einen echten humanitären Notfall. Aber auch da ist die Defintionsbreite natürlich gegeben.

I: Die dann im Einzelfall geprüft wird?

B: Die im Einzelfall geprüft wird und deshalb ist wichtig, dass sozusagen als Landeskirche kann ich einer Gemeinde ja nicht sagen, macht Kirchenasyl. Sondern das ist eine souveräne Entscheidung der Kirchengemeinde. Wenn die zu der Entscheidung kommt, wir machen das, aus humanitären Gründen, dann habe ich das zu respektieren. Auch wenn ich das im Einzelfall vielleicht gar nicht ganz so für mich jetzt nachvollziehe, aber finde, in der Regel schon. Also weil – wissen Sie ja – Kirchenasyl ist kein Zuckerschlecken, da hängt ein ganzer Rattenschwanz an Unterstützerinnen-Kreis, an Engagement usw. Das macht man nicht mal einfach so, sondern da hängt einfach zu viel dran.

I: Sie sagen wenn jetzt eine einzelne Kirchengemeinde das entscheidet, trägt die Landeskirche das auf jeden Fall mit. Gibt es da noch mal Unterschiede innerhalb der Kirchen, also Landeskirchen oder zu EKD? Oder ist das eine Linie? Nach außen, nach innen?

B: Ja wir sind gerade in einem sehr interessanten Abstimmungsprozess, also mit den anderen Gliedkirchen, wie wir eigentlich selber zur Identifizierung von Härtefällen kommen. Es hat jetzt in der vergangen Woche, mittlerweile schon vor zehn Tagen oder so, dieses Gespräch BAMF und Kir-

chenspitzen gegeben und da hat man sich ja darauf verständigt so eine Vorfeld-Abklärung ins Auge zu fassen. Und da ist eben die Frage – das BAMF bleibt nach wie vor dabei zu sagen, Dublin III-Sachen sind für uns keine Härtefälle – und da bin ich mal sehr gespannt, was da passiert. Wir sagen nach wie vor, natürlich gibt es da Härtefälle. Jetzt habe ich gerade den Faden verloren, ich wollte eigentlich...

I: Unterschiede zwischen Landeskirchen und EKD...

B: Ja genau. Also, was im Einzelnen als Härtefall angesehen wird, da gibt es schon auch Nuancen. Weniger glaube ich zwischen den Landeskirchen, sondern eher auch zwischen Gemeinde und Landeskirche, so, ja. Also da kann es, es gibt auch die Situation, wo eine Kirchengemeinde Kontakt zu einem Flüchtling hat, sehr engen Kontakt, der ist auch ständig im Gottesdienst und so, ja. Und dann soll der aber über die Dublin-Regelung irgendwie raus, ist jetzt aber in der Form kein Härtefall. Trotzdem sag ich, das geht doch nicht und man ist sich vollkommen einig, so. Wo man, wenn man von außen drauf guckt, sagt, ok es ist schade und bedauerlich, aber es ist in der Form nicht unbedingt ein Härtefall. Solche Situationen gibt es natürlich und von, aber das muss man Gemeinden, glaube ich, auch zugestehen, dass sie das nicht aus Jux und Dollerei machen, sondern die haben ihre Gründe dafür, auch wenn es nicht immer die Gründe sind, die andere einsehbar finden.
I: Es ist ja auch so ein bisschen die Frage, also macht man es sozusagen für den einzelnen Menschen oder ist das eine prinzipielle Sache. Also geht es – jetzt mal vielleicht mit so Worten der Politiker gesprochen – um Nächstenliebe oder doch darum etwas, auf etwas hinzu weisen? Oder ist es beides?
B: Also da würde ich schon auch sagen – das ist im Moment aber auch so die Linie der Gliedkirchen der EKD – zu sagen also, dass wir das voneinander unterscheiden müssen. Beim Kirchenasyl geht es wirklich darum, dass wir einen Einzelfall in den Blick nehmen und das sozusagen jetzt nicht in so eine Gesamtstrategie einbauen. Finde ich auch schwierig irgendwie. Das bedeutet aber natürlich, dass wir nicht das System, das so viele Härtefälle im Moment produziert, kritisieren. Das müssen wir natürlich genau so tun. Und das ist das, was wir dem BAMF und dem Bundesinnenminister natürlich sehr deutlich sagen. Der will, den nerven die vielen Kirchenasyle. Wir sagen, ok, die nerven uns auch. Wir sagen aber, das BAMF macht seine Aufgaben nicht, indem es, eigentlich ist es eine staatliche Aufgabe echte Härtefälle raus zu sortieren und dann andere Lösungsmöglichkeiten zu schaffen. Das machen die aber nicht. Deshalb landen die bei uns im Kirchenasyl und im Grunde ist das natürlich, krankt dieses ganze Dublin-System so, dass man an der Stelle, da wird das ein fach deutlich, dass die vielen Kirchenasyle in ihrer Summe natürlich tatsächlich auch ein Hinweis sind auf ein gescheitertes System. Das würde ich auch sagen. Aber ich hätte immer was dagegen, wenn eine Kirchengemeinde sagt, oh, wir sind eine politische Kirchengemeinde und wir machen jetzt Kirchenasyl, um Dublin III-Regelungen auszusetzen und jetzt wir gucken wir mal, wen können wir ins Kirchenasyl nehmen. Da hätte ich ein bisschen Probleme. Aber das kenne ich auch in dieser Form so nicht. Dieser Gedanke spielt vielleicht manchmal mit, finde ich auch legitim, aber das wäre eine Verzweckung, die eigentlich verkehrt wäre. Würde auch, finde ich, den einzelnen Menschen nicht mehr so gerecht werden.

I: Wir haben ja jetzt einen totalen Anstieg der Kirchenasyle gehabt. Ich habe das mal nachgeguckt vom letzten Jahr, im Januar waren es 64, jetzt sind es 226 Kirchenasyle. Das ist natürlich ein sehr schneller Anstieg, innerhalb eines Jahres. Woran liegt das? Wie kann das passieren?

B: Naja, es liegt natürlich daran, dass auch deutlich geworden ist, dass viele Menschen eben im Rahmen dieser – es sind ja vor allem Dublin III-Kirchenasyle, von den Menschen, die im Kirchenasyl landen, ich glaube 85% oder so, wenn nicht sogar mehr -

I: 187 Fälle.

B: Echt? Ja genau. Da haben Sie die genauen Zahlen. Dass sich natürlich auch herumgesprochen hat, oder wir geben ja auch Arbeitshilfen raus, wo wir darauf hinweisen, dass in diesen humanitären Notsituationen bei Dublin-Kirchenasylen man mit einer begrenzten Zeit auch rechnen kann, noch, und das natürlich für manche das auch noch mal erleichtert so. Früher hatten wir Kirchenasyle, die haben drei, vier Jahre manchmal gedauert. Also das ist, das war dann ein Projekt, ein Gemeindeprojekt für mehrere Jahre und jetzt ist das in der Regel ja schon eher etwas überschaubarer.

I: Was würden Sie denn jetzt den Gegnern vom Kirchenasyl entgegnen? Also nicht nur unbedingt in der Politik, auch so, Stichwort PEGIDA, ist ja auch immer wieder so eine Sache. Wie kann man das begründen nach außen? Also die humanitäre Sache, aber wie kann man sagen, wir stehen dazu, wir wollen das machen?

B: Also ich glaube das Entscheidende ist, dass wir – und das gilt ja auch für andere Lebensbereiche – dass wir da nicht in Konflikt geraten mit Recht und Ordnung. Dass sozusagen das kirchliche oder das christliche Denken ja wirklich vom einzelnen Menschen als Geschöpf Gottes ausgeht und den Einzelnen in den Blick nimmt und wenn da irgendetwas nicht stimmt, an den Rahmenbedingungen, dann muss man das sozusagen entweder strukturell in den Blick nehmen oder politisch, oder eben auch in einer persönlichen Aktion, Unterstützungsaktion, und so würde ich an der Stelle das mit dem Kirchenasyl auch immer begründen. Natürlich, also ich meine, die ganze PEGIDA-Geschichte, schrecklich ja. Da ist natürlich diese ganze, also ich bin auch für PEGIDA und diese ganzen Sachen zuständig so, und habe auch manchmal einige schreckliche oder nicht schreckliche Diskussion, die natürlich so auf einer ganz anderen Ebene ansetzen, dass man wirklich überhaupt erstmal die Basis finden muss, auf der man überhaupt das verständlich machen kann, ja. Weil es ja, Flüchtlinge und so, werden ja da vor allem auch als Thema der Angst wahrgenommen oder als Bedrohung und nicht als Menschen, die eigentlich einer Bedrohung entronnen sind und jetzt hier sind und sich freuen, endlich einmal nicht bedroht zu werden. Das finde ich ist manchmal in Diskussionen so unglaublich schwer, also gerade so vor Ort, wenn also die Gemüter so richtig erhitzt sind, dass all diese klugen Argumente, die man bringt, die kann man sich da wegstecken. Sondern im Grunde geht es dann wirklich nur um die ganz simple Botschaft, den anderen in seiner Art, wie er jetzt gerade ist, auch wahrzunehmen und das irgendwie frei zu schaufeln. Das ist aber ein hartes Geschäft manchmal.

I: Ja, das glaube ich. Gerade in Essen habe ich ja auch gehört, dass durch diese beiden iranischen Flüchtlinge so eine Art iranische Gemeinde auch entstanden ist, Stichwort Kirchenasyl und Gemeindeaufbau, ist da eine Chance, auch?

B: Ja, also das ist in der Tat so, wir haben einige Kirchengemeinde, vor allem im südrheinischen Bereich, im Saarland, in Lehbach, wo diese große Erstaufnahmeeinrichtung des Saarlandes ist, da landen sehr viele Iraner und da sind auch sehr viele Konvertiten dabei, die auch von der Kirchengemeinde dort betreut werden, auch dort landen immer wieder welche in Kirchenasylen und da hat es eine richtige, innerhalb der Kirchengemeinde, einen Teil der Gemeinde gegeben, die sich jetzt auch iranisch, also persisch, farsi, unterhalten oder Gottesdienste machen. Also das gibt es schon auch, ja.

I: Ist ja vielleicht auch so eine Art Gesellschaftsmodell für die Zukunft, gerade mit dem weitere Eintreffen von Flüchtlingen. Finde ich als positives Beispiel.

B: Ja ja. Wobei ich da speziell nur an die Konvertiten denke, das ist ja eine besondere, aber wir haben ganz viel, gerade im südrheinischen Bereich, in Büchenbeuren, das ist so ein kleines Popeldorf (lacht), oh nicht Popel, also ein kleines wunderschönes Dorf…

I: Ich schreibe kleines Dorf (lacht).

B: Kleines schönes Dorf im Hunsrück mit, ich glaube, 1400 Seelen und die haben plötzlich, jedenfalls wurden sehr viele in den ländlichen Raum gebracht, Flüchtlinge. Und die hatten plötzlich 200 Flüchtlinge da. Und wussten nicht, was sie damit machen sollten.

I: Und hat das geklappt?

B: Ja und die Kirchengemeinde die hat das, die ist da so reingestürzt, macht Asylcafé, macht alles Mögliche mit denen, integriert die in die Gemeindearbeit, macht drumherum. Und plötzlich machen auch Leute in der Gemeinde mit, die vorher mit Kirche gar nichts mehr zu tun hatten und so. Also da wächst richtig Gemeinde auch dran. Also nicht nur durch die Flüchtlinge, sondern auch durch andere, die jetzt durch andere, die jetzt durch diese Arbeit mit wie der dazu kommen. Das gibt es ganz häufig, ja. Also, wir haben in sehr vielen Kirchengemeinden, aber auch in Vernetzung mit anderen Initiativen diese sogenannten Willkommensinitiativen, ich glaube allein in Köln haben wir 18 oder 19 Willkommensinitiativen. Also immer dort, wo Flüchtlingsunterkünfte entstehen, war es ja eine Weile so, meldet sich mal plötzlich PEGIDA oder so, und um dem zuvor zu kommen, das funktioniert mittlerweile in vielen Städten sehr gut. Bevor die Rechten sich melden, dass dann eben Kirchen, andere, Flüchtlingsräte und sagen, komm, wir machen eine Initiative um die willkommen zu heißen und überlegen uns alles mögliche. Und das ist eigentlich eine ganz gute Sache und das geschieht auch ganz stark im Umfeld von Kirchengemeinden und da ist das Engagement auch ungemein.

I: Da auch viele Ehrenamtliche…

B: Ja, ja und wir haben ja von der Landessynode, wir hatten eine sehr schwierige Landessynode mit ganz vielen Kürzungsbeschlüssen, ganz schrecklich, aber im Flüchtlingsbereich wurde wirklich eine Million Euro für die Flüchtlingsarbeit bereit gestellt und da ist ein Schwerpunkt tatsächlich die Unterstützung, die Qualifizierung von Ehrenamtlichen, Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen und so. Das ist ganz wichtig, weil da entsteht unglaublich viel an Engagement - das führt jetzt aber so ein bisschen, obwohl ist ja eigentlich – ganz viel an Engagement, kann aber auch ganz schnell enttäuscht werden. Also das ist auch, ist ja auch nicht eine ganz konfliktfreie Sache, auch wenn man mit großem Engagement da rein geht, kann man schon auch, ja, es kann auch zu Konflikten kommen da und es ist gut, wenn man dann auch ein bisschen angeleitet wird und so.

I: Stichwort Vernetzung, ist das nur eine deutsche Sache, das Kirchenasyl oder geht das auch in andere umliegende europäische Länder?

B: Das ist eine sehr interessante Frage. Es ist eigentlich interessanter Weise ein eher deutsches Phänomen.

I: Ja, man kennt ja aus den USA vielleicht noch die Sanctuary-Bewegung.

B: Ja, das ist das. Das ist sozusagen die Parallele, die wir in den USA haben. Teilweise in Kanada. Gewisse Ansätze auch in ein paar anderen Ländern, aber eigentlich als Kirchenasyl gibt es das eigentlich im europäischen Raum fast sonst nirgendwo. Weshalb es auch so eine gewisse Furcht gibt,

was passiert, wenn das plötzlich alles mal, aus welchem Grund auch immer, vor dem europäischen Gerichtshof landet, ja. Weil, wir haben in Deutschland ja relativ interessante Gerichtsunterteile. Also Gerichte sagen in Bayern oder so, ach das ist, ja das stößt sich am Rechtsstaat klar, aber es ist eigentlich Gewohnheitsrecht mittlerweile. Das sind ja ganz merkwürdige juristische Formulierungen, wo man sich manchmal die Augen reibt. Das ist natürlich in anderen Ländern, kommt das so nicht vor.

I: Liegt das am besonderen Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland?

B: Ich weiß es jetzt ehrlich gesagt, da habe ich jetzt, wäre mal interessant darüber nachzudenken. Habe ich in der Tat noch nicht darüber nachgedacht, so.

I: Muss ich auch sagen, kommt nicht in meinem Leitfaden vor, kommt mir jetzt gerade nur so.

B: Ja, ne. Ist eine ganze spannende Frage.

I: Ja, wir haben letztes Jahr eine Exkursion nach Frankreich gemacht und uns da auch mit dem Verhältnis von Kirche und Staat beschäftigt und wenn ich jetzt so darüber nachdenke, kann ich mir eigentlich nicht vorstellen, dass das in Frankreich beispielsweise geduldet werden würde.

B: In Frankreich wäre das undenkbar. Also von daher hat das sicherlich mit dieser etwas hinkenden Trennung, hier bei uns, zu tun. Stimmt, das wäre in Frankreich vollkommen undenkbar.

I: Also, in anderen Ländern bin ich mir jetzt nicht sicher. Da weiß ich es.

B: Ja, wie das so in Ländern wie Österreich oder so ist, weiß ich nicht genau. Aber gerade so echt laizistische Länder wie Frankreich also, da geht das überhaupt nicht. Das stimmt, tja.

I: Spannend. Schon fast meine letzte Frage ist, diese, eben diese Kritik. Ist diese Kritik für Kirche eine Bedrohung in irgendeiner Form? Also sozusagen nach dem Motto, wenn ihr da jetzt noch weiter macht, dann beschneiden wir eure Rechte.

B: Ne, nein. Das ist keine Bedrohung.

I: Klare Antwort (lacht).

B: Das sind überhaupt keine Bedrohungen. Die meisten Politiker haben auch gemerkt, dass sie sich selber an das eigene Bein pinkeln.

I: Wegen der öffentlichen Wahrnehmung?

B: Wegen der öffentlichen Wahrnehmung, aber auch weil sie merken, dass also – man mus ja das Engagement für Flüchtlinge in der Gesamtheit sehen und da spielen die Kirchen derzeit eine nicht ganz unbedeutende Rolle. Die ganz vielen ehrenamtlichen Leute. Natürlich gibt es auch die ganzen anderen Initiativen, so. Aber diese Masse an Menschen, also ich war letztens auf einer Veranstaltung in Düsseldorf, eine Kirchengemeinde, die hat gesagt, wir wollen was für Flüchtlinge tun, wer mithelfen möchte – da ging es auch um eine Flüchtlingsunterkunft – der möge kommen. Und da waren 90 Leute. Ich dachte, was ist das denn. Viele interessiert und so und da war so eine der ersten Abfragen der Pfarrerin, ja wer möchte denn; wir freuen uns, dass ihr alle da seid und wer möchte denn was tun und fast alle Hände gingen hoch. Also da fasst man sich wirklich an den Kopf und denkt, was ist denn hier eigentlich los ja. So um Engagement, also dass man so darauf aus ist, so einfach. Und das erleben wir ja vor Ort ganz viel, dass ganz viele Menschen da sind und das weiß die Politik auch und die können so viel von Willkommenskultur quasseln, verordnen kann man das per Politik oder Verwaltungsakt nicht. Sondern, es braucht immer auch Menschen, die dem auch

irgendwie ein Gesicht geben und da sind sie Kirchen ganz ganz wichtig. Und eine Facette ist dann natürlich auch Kirchenasyl. Und das ist auch ein Punkt, der in allen Gesprächen mit Politikern immer angesprochen wird oder wo wir darauf hinweisen, dass sie sich jetzt bitte nicht nur auf Kirchenasyl stürzen, sondern auch mal gucken – und das nehmen die auch wahr – was eigentlich, wie wichtig Kirche eigentlich für, als menschlicher Kitt Im Moment auch ist. Also, wie stünden wir mit den ganzen PEGIDA und all den Sachen da, wenn es Kirchen und andere zivilgesellschaftliche Gruppen nicht gäbe. Also das, ich weiß es nicht genau ja. Also, ich will jetzt nicht sagen, nur die Kirchen sind toll, verstehen Sie richtig? Aber, und das wird auch schon wahrgenommen, und der Justizminister hier, der Kutschaty, der hat den Kirchen auch letzte Woche ausdrücklich für das Engagement inklusive des Kirchenasyl auch gedankt.

I: Das ist ja auch eine tolle Entwicklung.

B: Ja, genau.

I: Ja, ich finde das ganz spannend…

B: Ich sag mal noch eins. Selbst wenn es so wäre. Wir haben ja als Kirche im Moment nicht so ein ganz einfaches, ganz einfachen Stand, weil die Rechte so zurück gedrängt werden und so. Das wird auch in 20 Jahren ganz anders aussehen, da bin ich mir ziemlich sicher. Aber wenn es Einzelne aus dem politischen Bereich gäbe, die sagen würden, also wenn ihr hier so überdreht, dann werden wir aber hier eure Rechte noch weiter beschränken. Ich glaube, das würde eine absolute Gegenreaktion hervorrufen, sozusagen also, dass erst recht. An der Stelle bin ich mir sehr sicher. Sonst bin ich mir bei Kirche nicht immer so sicher, wie sie so sich in dem Ganzen versucht durchzuschlängeln oder so, aber da bin ich mir ganz sicher, so, ne.

I: Also auch so leichte Revoluzzer-Kräfte? (lacht)

B: Ja. Ich merkte auch auf der Synode, Landessynode, also wie gesagt, wir hatten eine ganz schwierige Kürzungsdiskussion usw. Aber an diesem Punkt merkte man, dass wirklich die Menschen so ihr, also dass das ihre eigene Seele berührt, so, ja, die eigene Identität. Das ist nicht irgendwie so ein Nebenbei-Thema, sondern da geht es so an das Eingemachte, da können wir nachdenken noch und nöcher, aber hier sind wir jetzt gefordert. Und das haben übrigens auch alle, es gibt auch immer Leute aus der Politik, die dann ein Grußwort halten, also von drei Bundesländern, hatten wir vertreten die Ministerin Kraft und zwei Minister aus Rheinland-Pfalz und Saarland und die haben alle da auch sehr stark für das Engagement der Kirchen in diesem Bereich bedankt. Nicht Kirchenasyl jetzt, aber…

I: Gut, aber für den Gesamtbereich.

B: Ja ja, genau.

I: Ich bin eigentlich soweit mit meinen Fragen durch. Gibt es noch was, was Ihnen vielleicht noch wichtig ist, was wir noch nicht besprochen haben in diesem Themenkomplex?

B: Es gibt also etwas, was hier für die NRW-Strukturen wichtig ist. Es gibt ja auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Netzwerk Asyl in der Kirche. Weiß nicht, ob Sie zu denen auch Kontakt hatten?

I: Ja.

B: Und hier in Nordrhein-Westfalen haben wir das Netzwerk Asyl in der Kirche, Thomas Flörchinger mit Sitz in Köln. Haben Sie auch mit denen gesprochen?

I: Ich habe mit der BAG gesprochen.

B: Ok. Ja genau, und das ist natürlich auch sehr wichtig, dass wir die sozusagen vor Ort haben und die sind ja als NGO frei. Das macht die auch freier als so Kirchenamts-Fuzzis, so (lacht). Und können also auch viel offensiver beraten. Aber das machen wir in enger Abstimmung auch und das ist also auch wo wir unterschiedlicher Meinung sind, das ist nicht schlimm, da spielen wir einfach unterschiedliche Rollen auch und das ist auch gut so.

I: Und das funktioniert dann?

B: Das funktioniert sehr gut. Ja, genau. Der Thomas Flörchinger ist auch in unserem Arbeitskreis mit drin, landeskirchlichem Arbeitskreis und das funktioniert. Und wir unterstützen die auch finanziell. Die übernehmen für uns eine wichtige Funktion, sind aber freier, als wenn wir immer so aus der Landeskirche heraus das beraten würden.

I: Das heißt sie sind zwar offiziell NGO, aber natürlich mit deutlich christlichem Einschlag?

B: Ja, aber trotzdem NGO. Aber schon eine, es heißt ja schon Asyl in der Kirche, also von daher kann man, haben die in der Regel was mit Kirche zu tun. Aber es ist jetzt keine kirchliche Organisation in dem Sinne so.

I: Was macht die dann freier in dem Augenblick?

B: Naja, also ich sag mal so, wenn wir, wenn mich eine Gemeinde anruft, können Sie uns beraten, sollen wir die jetzt ins Kirchenasyl nehmen oder nicht. Dann muss ich sagen, das kann ich Ihnen so gar nicht sagen. Ich kann sie nicht dahingehend beraten, sondern sie müssen selber gucken wie sie zu einer Entscheidung kommen, die müssen sie selber verantworten. Da kann der Thomas Flörchinger hingehen und sagen, ich geh mal hin und aus meiner Sicht spricht alles dafür, dass ihr das macht und so ja. Oder es gibt die und die Haken und Ösen. Gut, das kann ich natürlich auch machen, das ist nicht so, dass ich da nichts sage. Ich geh auch manchmal in Presbyterien, berate die dann da und sage, was so an Voraussetzungen erfüllt sein sollte usw. und sofort. Aber ich kann als Landeskirche nicht einer Gemeinde sagen, macht ein Kirchenasyl oder macht lasst es. Da sind auch die rheinischen Presbyterien mehr so – die Landeskirche sind ja unterschiedlich organisiert, strukturiert – und da ist Rheinland sehr presbytorial-synodal, das ist so dieses Stichwort. Also viel mehr noch als Westfalen. Aber und die Gemeinden lassen sich auch – das ist auch gut so – nichts von oben sagen, sage ich mal.

I: Ja, wenn Sie sonst noch etwas haben?

B: Ne, so spontan fällt mir jetzt nichts ein. Wenn Sie aber noch mal Fragen haben, können Sie aber gern auch noch mal nachsetzen oder antelefonieren oder so. I: Ja, aber jetzt hätte ich glaub ich erstmal nichts mehr.
Ende Tonaufnahme.

Text Retrieval

Kategorie	Subkategorie	Interview	Seite	Zitat
Kirchenasyl im Allgemeinen		Henz	2	Ich sage immer das ist ein legitimes Instrument, es ist kein legales Instrument.
Kirchenasyl im Allgemeinen		Henz	4	So ein Kirchenasyl durchführen das zeigt vielleicht trotz manchem Rückbau auch mal eine Stärke unserer Kirche. Da gibt's ja kaum Gruppierungen, die das ähnlich hinkriegen.
Kirchenasyl im Allgemeinen		Henz	5	Es ist ein Gebot der Humanität. Da kann man in der Tat auch ganz profan drauf kommen.
Kirchenasyl im Allgemeinen		Henz	6	Naja, es ist in dem Sinne natürlich politisch, als es – wenn man so will – ein bisschen die Rechtspraxis hinterfragt, mindestens in dem Sinne, dass das Kirchenasyl sagt, hier braucht es einen gründlicheren Blick. Und damit widerspricht es natürlich auch ein bisschen den üblichen, auch rechtlich gesetzten, Verfahren und wenn das nicht politisch-kritisch ist, dann weiß ich nicht was das ist (lacht).
Kirchenasyl im Allgemeinen		Nikodemus	1	Genau, weil genau das führt ja schon mittenrein, weil damit mir nicht in den Sinn kommt, dass die Kirchen eben eine andere Rechtsnorm verkünden wollen oder irgendein kirchliches Recht über ein anderes Recht stellen wollen.
Kirchenasyl im Allgemeinen		Nikodemus	6	Die im Einzelfall geprüft wird und deshalb ist wichtig, dass sozusagen als Landeskirche kann ich einer Gemeinde ja nicht sagen, macht Kirchenasyl. Sondern das ist eine souveräne Entscheidung der Kirchengemeinde. Wenn die zu der Entscheidung kommt, wir machen das, aus humanitären Gründen, dann habe ich das zu respektieren.
Kirchenasyl im Allgemeinen		Nikodemus	8	Also ich glaube das Entscheidende ist, dass wir – und das gilt ja auch für andere Lebensbereiche – dass wir da nicht in Konflikt geraten mit Recht und Ordnung. Dass sozusagen das kirchliche oder das christliche Denken ja wirklich vom einzelnen Menschen als Geschöpf Gottes ausgeht und den Einzelnen in den Blick nimmt.

Kirchenasyl im Allgemeinen		Nikodemus	10	Also Gerichte sagen in Bayern oder so, ach das ist, ja das stößt sich am Rechtsstaat klar, aber es ist eigent lich Gewohnheitsrecht mittlerweile.
Kirchenasyl im Allgemeinen		Nikodemus	5	Also sicherlich Gefahr um Leib und Leben, das ist sozusagen das Entscheidende. Also wenn das irgendwie im Hintergrund droht oder auch die Abschiebung in eine Situation, in der Menschen, ich sag mal eine schwangere Frau, auf der Straße in Italien landet, ja.
Kirchenasyl im Allgemeinen		Nikodemus	7	Beim Kirchenasyl geht es wirklich darum, dass wir einen Einzelfall in den Blick nehmen und das sozusagen jetzt nicht in so eine Gesamtstrategie einbauen. Finde ich auch schwierig irgendwie. Das bedeutet aber natürlich, dass wir nicht das System, das so viele Härtefälle im Moment produziert, kritisieren. Das müssen wir natürlich genau so tun. Und das ist das, was wir dem BAMF und dem Bundesinnenminister natürlich sehr deutlich sagen. Der will, den nerven die vielen Kirchenasyle. Wir sagen, ok die nerven uns auch. Wir sagen aber, das BAMF macht seine Aufgaben nicht, indem es, eigentlich ist es eine staatliche Aufgabe echte Härtefälle raus zu sortieren und dann andere Lösungsmöglichkeiten zu schaffen. Das machen die aber nicht. Deshalb landen die bei uns im Kirchenasyl und im Grunde ist das natürlich, krankt dieses ganze Dublin-System so, dass man an der Stelle, da wird das einfach deutlich, dass die vielen Kirchenasyle in ihrer Summe natürlich tatsächlich auch ein Hin- weis sind auf ein gescheitertes System.

Tätigkeiten der Landeskirchen	Gespräche mit politischen Vertretern	Henz	1	Ich bin dann als Dezernent auch im politischen Gespräch, zum Beispiel jetzt noch mal ganz aktuell noch diese Woche mit Herrn Kutschaty und in vierzehn Tagen mit Herrn Jäger, um hier auch politisch Kontroversen auszuloten, bzw. Bestätigung zu holen, wenn man das so sieht.
Tätigkeiten der Landeskirchen	Gespräche mit politischen Vertretern	Henz	1	Und wir sind da im regelmäßigen Gesprächen mit dem Regierungspräsidenten von Arnsberg, der ja hier für die Flüchtlingsfrage federführend in Nordrhein-Westfalen tätig ist.

Tätigkeiten der Landeskirchen	Gespräche mit politischen Vertretern	Henz	2	I: Und wenn Sie sagen, Sie treffen die Politiker, wie sind da so die Stimmungen? B: Neunzig Prozent anerkennend und gut, würde ich mal selbstbew usst sagen. Jedenfalls in Nordrhein-Westfalen.
Tätigkeiten der Landeskirche	Gespräche mit poltischen Vertretern	Henz	6	Wir reisen jetzt zum Beispiel mit Landespolitikern in drei Gruppen nach Marokko, nach Sizilien und nach Griechenland, um sozusagen uns mal mit denen anzugucken, was da eigentlich wirklich passiert. Und um, davon geh ich jetzt mal aus, anschließend mit einer ganz anderen Sensibilität wieder hierhin zurück zu kommen.
Tätigkeiten der Landeskirche	Gespräche mit politischen Vertretern	Nikodemus	2	Und Kirchenasyle, gerade weil sie ja Punkte berühren, wo Kirchengemeinden in eine Konfliktlinie mit Behörden kommen, ist es wichtig, dass dann die jeweiligen Superintendenten, also die Spitzen der Kirchenkreise, aber auch die Landeskirchen, eingeschaltet werden, informiert werden.
Tätigkeiten der Landeskirche	Gespräche mit politischen Vertretern	Nikodemus	2	Aber es kann eben auch zu den Situationen kommen, wo vor Ort plötzlich eine prekäre Situation entsteht und irgendwie eine Ausländerbehörde rot sieht (lacht). Also ich kann das auch gleich noch ausführen wie das so aussehen könnte, gerade im letzten halben Jahr haben wir da ja einiges erlebt. Wo dann plötzlich die Landeskirche in Spiel kommt, wo man dann überlegt, wer spricht eigentlich mit wem.
Tätigkeiten der Landeskirche	Gespräche mit politischen Vertretern	Nikodemus	2	Als Landeskirche sprechen wir immer mit dem Innenminister, Innenministerium; die Kirchenkreise mit den zuständigen Ausländerbehörden vor Ort.
Tätigkeiten der Landeskirche	Gespräche mit politischen Vertretern	Nikodemus	2	Da sind, also hinten sind ja auch die Vereinbarungen drin, die wir, vor allem die Rheinische Kirche, eben auch haben, mit der Saarländischen Regierung, mit Rheinland-Pfalz, mit Nordrhein-Westfalen und das ist eigentlich schon etwas worauf man, was ja sehr außergewöhnlich ist
Tätigkeiten der Landeskirche	Vernetzung	Henz	2	Es hat jetzt in der vergangen Woche, mittlerweile schon vor zehn Tagen oder so, dieses Gespräch BAMF und Kirchenspitzen gegeben und da hat man sich ja darauf verständigt so eine Vorfeld-Abklärung ins Auge zu fassen.
Tätigkeiten der Landeskirche	Vernetzung	Henz	2	Und das ist auch ein Punkt, der in allen Gesprächen mit Politikern imm

				er angesprochen wird oder wo wir darauf hinweisen, dass sie sich jetzt bitte nicht nur auf's Kirchenasyl stürzen, sondern auch mal gucken – und das nehmen die auch wahr – was eigentlich, wie wichtig Kirche eigentlich für, als menschlicher Kitt im Moment auch ist.
Tätigkeiten der Landeskirche	Vernetzung	Henz	4	Aber und das wird auch schon wahrgenommen und der Justizminister hier, der Kutschaty, der hat den Kirchen auch letzte Woche ausdrücklich für das Engagement inklusive des Kirchenasyl auch gedankt.
Tätigkeiten der Landeskirche	Vernetzung	Henz	2	Wir hatten vor vierzehn Tagen ungefähr ein Grundsatzgespräch mit den Gewerkschaftsleuten, die uns auch positiv konnotiert haben, dass wir das tun
Tätigkeiten der Landeskirche	Vernetzung	Henz	4	Wir haben jetzt in der Arbeit oder im Gespräch mit dem DGB festgestellt, dass die zum Beispiel stadtteilorientiert da auch ganz gute Arbeit machen
Tätigkeiten der Landeskirche	Vernetzung	Nikodemus	13	Es gibt also etwas, was hier für die NRW-Strukturen wichtig ist. Es gibt ja auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Netzwerk Asyl in der Kirche.
Tätigkeiten der Landeskirche	Vernetzung	Nikodemus	14	Der Thomas Flörchinger ist auch in unserem Arbeitskreis mit drin, landeskirchlichem Arbeitskreis und das funktioniert. Und wir unterstützen die auch finanziell. Die übernehmen für uns eine wichtige Funktion, sind aber freier als wenn wir immer so aus der Landeskirche heraus das beraten würden.
Tätigkeiten der Landeskirche	Interne Kommunikation	Henz	1	Wir haben einmal zum Beispiel dieses Heft natürlich herausgebracht, wir veranstalten eine ganze Reihe von Seminaren, die sich mit dieser Thematik beschäftigen.
Reaktion der Kirche auf politische Kritik		Henz	2	Und wenn man jetzt ein paar hundert Kirchenasyle hat und da den Aufstand probt und diese Leute jetzt im Grunde ins Kriminelle rückt, in dem man sagt, da bestünde Fluchtgefahr, hier würde verdunkelt; bei der Art wie wir jedenfalls kooperieren mit den Behörden kann davon überhaupt keine Rede sein.
Reaktion der Kirche auf politische Kritik		Nikodemus	4	Und da hätte ich zum Beispiel von dem Innenministerium, da habe ich ja auch Kontakt mit dem Innenministerium ja aufgenommen und mir gewünscht, dass die nicht sagen, ne, das geht uns nichts an.

Reaktion der Kirche auf politische Kritik	Nikodemus	5	Weil, also die Politik weiß ja, dass Kirche sich auch immer ins Politische einmischt. Der Knackpunkt ist glaube ich wirklich, dass man nicht akzeptieren kann, dass wir als Kirche auch eine begrenzte Regelverletzung in Kauf nehmen, um des Rechtes willen.
Öffentliche Wahrnehmung des Kirchenasyls	Henz	2	Im Übrigen ist auch die Resonanz in der Presse, von ein / zwei Artikeln mal abgesehen, deutlich auf unserer Seite und in soweit, sag ich mal, bin ich was unsere Seite hier in Nordrhein-Westfalen anbelangt ganz gelassen
Öffentliche Wahrnehmung des Kirchenasyls	Henz	5	Das ist natürlich neben allem anderen auch ein klares politisches Signal, was auch wahrgenommen wird
Öffentliche Wahrnehmung des Kirchenasyls	Henz	8	Ja, ich hab ja schon gesagt, dass ich eine große Dankbarkeit habe, den Menschen gegenüber, die das tun. Und auch in diesem Falle wirklich den Medien.
Öffentliche Wahrnehmung des Kirchenasyls	Nikodemus	11	Wegen der öffentlichen Wahrnehmung, aber auch weil sie merken, dass also – man mus ja das Engagement für Flüchtlinge in der Gesamtheit sehen und da spielen die Kirchen derzeit eine nicht ganz unbedeutende Rolle.
Besondere Kennzeichen der Kirche als zivilgesellschaftlicher Akteurin	Henz	3	aber selbst die Studien, die sich damit beschäftigen, bescheinigen unseren Kirchenmitgliedern, dass sie im Thema Flucht und Asyl überdurchschnittlich positiv auf Seiten dieser Menschen stehen. Also da weichen wir von gesellschaftlichen Tendenzen ins Negativ-Positiv ab.
Besondere Kennzeichen der Kirche als zivilgesellschaftlicher Akteurin	Henz	4	Naja, ich denke einmal, dass wir eine klare Positionierung haben. Also das ist ja im Grunde alttestamentliche Geschichte und alttestamentliche Aufruf „Ihr wart selbst Fremde, vergesst das nicht“. Und es ist im Neuen Testament, dass Jesus sich sogar mit den Fremden identifiziert, da gibt’s eben schon eine biblisch-theologische Begründungslinie, die wir haben, die die anderen nicht so haben und nicht so haben müssen.
Asylpolitik	Henz	4	Naja, ich glaube viel wird jetzt davon abhängen, wie es gelingt, sag ich mal, durch eine bessere Ausstattung und

				jetzt nicht ein vereinfachtes, aber schneller durchgeführtes Asylverfahren, man in diese Menschen, die eben auch aus ganz anderen Gründen hier landen – insbesondere aus dem Kosovo und so – dass man das in den Griff kriegt.
Asylpolitik	Henz		5	Das sind, da gibt's natürlich kirchliche Kontakte, wo wir a) versuchen zu helfen, dass die Lebensbedingungen, das ist ja immer das Beste, vor Ort natürlich so sind, dass sie nicht loswandern müssen und umgekehrt wir jetzt gucken, wenn sie denn hier sind, wie gehen wir denn so mit ihnen um, dass diese Stigmatisierung nicht immer nur noch stärker wird. Also da gibt's Zusammenarbeit zwischen den Kirchen und da gibt's natürlich auch noch mal wiederum politisch den Appell, man wird diese ganze Frage auch nur durch eine stärkere europäische Steuerung lösen können und das ist ja wirklich noch in den Anfängen.
Asylpolitik		Henz	6	Und diese Drittstaatenregelung und Dublin usw., also da wie verteilt man das, wie arbeitet man da zusammen, wie geht man mit diesen Auffangmechanismen da in Lampedusa usw. um. Das sind natürlich alles Themen, die dringend europäisch begleitet werden müssen.
Asylpolitik		Nikodemus	5	Ja, ne das wäre auch falsch, weil wir können, man mag diese Regel blöd finden, und die bekämpfen wir auch politisch so ja. Auch unsere Landessynode hat da einen ganz klaren Beschluss gefasst, also dass wir an der Stelle ein neues europäisches Asylsystem verlangen, dass diese Dublin-Regelungen eigentlich vollkommen gescheitert sind und so.
Asylpolitik	Chancen	Nikodemus	9	I: Stichwort Kirchenasyl und Gemeindeaufbau, ist da eine Chance auch? B: Ja, also das ist in der Tat so.
Folgen des Kirchenasyls	Chanchen	Nikodemus	9	Und plötzlich machen auch Leute in der Gemeinde mit, die vorher mit Kirche gar nichts mehr zu tun hatten und so. Also da wächst richtig Gemeinde auch dran.
Folgen des Kirchenasyls		Nikodemus	12	Sondern es braucht immer auch Menschen, die dem auch irgendwie ein

				Gesicht geben und da sind sie Kirchen ganz ganz wichtig. Und eine Facette ist dann natürlich auch Kirchenasyl.
Folgen des Kirchenasyls	Chancen	Henz	7	ein Stück Weggemeinschaft
Folgen des Kirchenasyls	Chancen	Henz	8	Das ist eine Chance für Kirche, weil wir natürlich auch als Kirche gucken müssen – ich beschäftige mich gerade damit noch mal anlässlich der Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, der Fünften – wir strahlen halt schon häufig, ob wir es wollen oder nicht, einen Habitus aus, so nennt man das ja mittlerweile, der es anderen, die nicht so sozialisiert sind, leben usw. schwer macht – das fängt bei Alleinerziehenden schon an und bei solchen Menschen erst recht – das Gefühl zu entwickeln, es könnte schön sein, die freuen sich wenn man dazu gehört. Das strahlen wir nicht aus offensichtlich. Sondern eher was anderes. Und dass das natürlich der Tod im Topf ist für so eine kirchliche Organisation, wenn das dominiert auf Dauer, ist klar. Insoweit glaube ich fordern sie uns auch auf – oder helfen uns dabei – uns in unserem kirchlichen Selbstverständnis zu öffnen und das ist ja eigentlich von unserem Auftrag her das, was richtig wäre.
Folgen des Kirchenasyls	Bedrohung	Nikodemus	11	Das sind überhaupt keine Bedrohungen. Die meisten Politiker haben auch gemerkt, dass sie sich selber an das eigene Bein pinkeln.
Folgen des Kirchenasyls	Bedrohung	Nikodemus	11	I: Ist diese Kritik für Kirche eine Bedrohung in irgendeiner Form? Also sozusagen nach dem Motto, wenn ihr da jetzt noch weiter macht, dann beschneiden wir eure Rechte. B: Ne, nein. Das ist keine Bedrohung.
Folgen des Kirchenasyls	Bedrohung	Henz	7	I: Ok. Diese Äußerungen, jetzt die Kritik am Kirchenasyl, ist das auch eine Bedrohung in gewisser Weise für die Souveränität der Kirche? B: Nein, weil wir ja hier was tun, was im Grunde genommen – ich hab ja unterschieden zwischen legitim und legal – legal ist das sowieso nicht. Insofern kann man uns da nichts wegnehmen.
Folgen des Kirchenasyls		Nikodemus	12	Das wird auch in 20 Jahren ganz anders aussehen, da bin ich mir ziemlich sicher. Aber wenn es Einzelne aus dem politischen Bereich gäbe die sagen würden, also wenn ihr hier so überdreht, dann werden wir aber hier

			eure Rechte noch weiter beschränken. Ich glaube das würde eine absolute Gegenreaktion hervorrufen, sozusagen also, dann erst recht.
Sonstiges	Nikodemus	3	Also gerade jetzt in den letzten Wochen hatte der Saarländische Innenminister Bouillon auch wieder sozusagen das Recht auf Kirchenasyl in Dublin III-Fällen schlicht bestritten. Also da muss man erstmal sagen, was Kirchenasyl ist, dass hast du nicht als Innenminister zu bestimmen, sondern es liegt in unserer Deutungshoheit.
Sonstiges	Nikodemus	10	Ja, ja und wir haben ja von der Landessynode, wir hatten eine sehr schwierige Landessynode mit ganz vielen Kürzungsbeschlüssen, ganz schrecklich, aber im Flüchtlingsbereich wurde wirklich eine Million Euro für die Flüchtlingsarbeit bereit gestellt und da ist ein Schwerpunkt tatsächlich die Unterstützung, die Qualifizierung von Ehrenamtlichen, Unterstützung von ehrenamtlichen Strukturen und so.
Sonstiges	Nikodemus	13	Aber an diesem Punkt merkte man, dass wirklich die Menschen so ihr, also dass das ihre eigene Seele berührt so ja, die eigene Identität.

Sebastian Rose

Erlebnis und Spiritualität als gemeindepädagogische Herausforderung

1. Vorwort

In meinen Augen: Das Erlebnis ist in aller Munde. Erlebnisreisen, Erlebnislandschaft, Erlebnisgesellschaft. Das Erlebnis boomt. Die Erlebnispädagogik liegt im Trend. Gleichsam nimmt die Bedeutung der Kirche ab. Dagegen hört man an allen Ecken von spirituellen Angeboten. Das Religiöse mit allen Sinnen auf allen Ebenen erfahren und erleben. Vor allem in der Jugendarbeit wird neuerdings versucht, durch erlebnispädagogische Events in teilweise spirituell klingendem Rahmen christliche Botschaft für Jugendliche schmackhaft zu machen. Das riecht nach Methode, aber wie?
Genau an diesem *Wie* will ich einhaken. Wie sollen die Ebenen Erlebnis und Spiritualität gut und theologisch verantwortet aufeinander bezogen werden? Wie findet man sich in der Vielfalt von Konzepten und Bedeutungsansätzen zurecht? Wie sind die Begriffe Erlebnis und Spiritualität zu verstehen, wie stehen sie miteinander im Verhältnis? Wo und wie kann Gemeindepädagogik angemessen auf diesen Zusammenhang eingehen?

Zur Klärung dieser Fragen setzte ich bei der Bedeutung der Begriffe Erlebnis und Spiritualität an. Nach einer Bedeutungsklärung werden die Begriffe auf Gemeinsamkeiten und differente Merkmale hin untersucht und in den Konzepten der Gemeinde- und Erlebnispädagogik verortet, um sie anschließend ins Verhältnis zueinander zu setzen und daraus die Herausforderung für die Gemeindepädagogik zu benennen. Abschließend werden die theoretischen Überlegungen überblickend und konkret exemplarisch in die praktische Handlungsebene übertragen und angewendet. Aus persönlicher Erfahrung im gemeindepädagogischen Handlungsfeld der Jugendarbeit sowie aus thematisch relevanten Studien- und Weiterbildungsveranstaltungen ergibt sich meine These, dass in der verantworteten Verknüpfung von Erlebnis und Spiritualität viel Potential für die Gemeindepädagogik liegt – und das nicht nur im Feld der Jugendarbeit.

2. Die Begriffe Erlebnis und Spiritualität und ihre Bedeutungen

In einer Einführung bestimme ich zunächst die für die Arbeit zentralen Begriffe. Dafür werden zuerst die Wortbedeutungen der Begriffe sowie ihre historisch herzuleitende Entwicklung geklärt, um sie dann in soziologischer, theologischer sowie pädagogischer Perspektive weiter zu entfalten. Abschließend konkretisiere ich die Begriffe Erlebnis und Spiritualität in der dieser Arbeit zugrunde liegenden Form.

2.1. Erlebnis

Als ersten Teil des Titels dieser Arbeit wird der Begriff Erlebnis in seinen verschiedenen Betrachtungsweisen untersucht. Aufgrund der häufig synonymen Verwendung sowie der engen Zugehörigkeit mit den Begriffen Erleben und Erfahrung werde ich auch auf diese eingehen, um eine Abgrenzung aufzuzeigen.

2.1.1 Semantische, heutige und historische Bedeutung

2.1.1.1 Erleben, Erlebnis und Erfahrung - Semantik und heutige Bedeutung

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird als Erlebnis ein besonderes Ereignis bezeichnet.[1] In der deutschen Sprache werden die Begriffe Erleben und Erlebnis erstmals in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verwendet. Die beiden Begriffe bedeuteten zunächst ein physisches Anwesend- und Lebendigsein sowie ein Wissen aus individueller Lebenserfahrung. In der Alltagssprache wird bis heute nicht wesentlich differenziert zwischen Erleben und Erlebnis[2]. Fischer bezeichnet als Erlebnis auf semantischer Ebene seelische, emotionale Ereignisse im Leben eines Menschen.[3]
Sucht man nach Definitionen für den Begriff Erlebnis, so ist zweierlei festzustellen: Einerseits finden sich zum Erlebnis in der Literatur nicht viele konkrete Definitionen. Zum zweiten lässt sich keine eindeutige, allgemein anerkannte Definition ausmachen, wenn auch die verschiedenen Definitionen mehrheitlich in ihren Grundüberlegungen ähnlich sind. Daher werde ich anhand verschiedener Definitionen übereinstimmende Merkmale eines Erlebnisses aufzeigen.
Für Erlebnis wird im Lexikon (RGG) folgende Definition vorgeschlagen:

> „E. ist ein im Bewußtsein unmittelbar ablaufender Vorgang, in dem wahrnehmendes Subjekt und interne wie externe Objekte des Bewußtseins koordiniert werden zu einem E., das eine subjektive Kategorie darstellt, die episodisch mit dem Zeitpunkt eines Ereignisses der Wahrnehmung verbunden ist."[4]

Im Erlebnis wird sich das Subjekt bestimmter Wahrnehmungen bewusst.

Das Erlebnis bildet durch dieses Bewusstwerden einen Schritt der kognitiven Verarbeitung von Sinnesreizen, die aus der Umwelt über die Sinnesorgane auf das Subjekt einwirken. Erlebnisse bilden eine stets subjektive Kategorie, das bedeutet, sie sind immer auf das Individuum bezogen und müssen in der Perspektive der individuellen Lebenswelt betrachtet werden. Sie sind für das Subjekt immer wahr, können wegen ihrer Subjektivität aber nur schwer als verallgemeinernde objektive Ansichten gelten.

Bernhard Grümme markiert vier Merkmale von einem Erlebnis:

> „1. Ein Erlebnis ist durch seinen Inhalt bestimmt. 2. Das Erleben ist unmittelbar da, ist also nicht begrifflich vermittelt. 3. Das Erlebnis ist an die Perspektive des erlebenden Menschen gebunden; Erlebnis ist also immer Selbsterlebtes, ist also nur begrenzt an andere mitteilbar. 4. Das Erlebnis hat Bedeutung für das Ganze des Lebens, ist also nicht nur für den Augenblick gültig."[5]

Auch Grümme verweist auf den subjektiven Charakter von Erlebnissen. Außerdem bescheinigt er dem Erlebnis eine über den Moment des Erlebnisses hinausgehende ganzheitliche Wirkung. Weitere Charakteristika sind die Unmittelbarkeit sowie die Bestimmtheit von Erlebnissen durch ihren

[1] Vgl. Heckmair/Michl, Erleben und Lernen, 7. Auflage München 2012, S.114.

[2] Vgl. Schenz, Erlebnis und Bildung, Karlsruhe 2006, S.16f.

[3] Vgl.Fischer/Lehmann, Studienbuch Erlebnispädagogik, Bad Heilbrunn 2009, S. 158.

[4] von Brück, Erlebnis, in: Betz (Hrsg.) Religion in Geschichte und Gegenwart, Tübingen 1999, S. 1425.

[5] Grümme, Vom Erlebnis zur Erfahrung, in: Pum/Pirna/Lohrer (Hrsg.) Erlebnis- pädagogik im christlichen Kontext, Bad Boll 2011, S. 107.

Inhalt. Wahrnehmungen werden zu Erlebnissen, wenn eine Person der Wahrnehmung einen besonderen Wert für ihr Leben beimisst, sei es im positiven oder negativen Sinne.[6]

Fraglich ist bisher, ob und wie genau sich wissenschaftlich betrachtet ein Erlebnis vom Erleben unterscheidet und wie diese Kategorien von der der Erfahrung abzugrenzen sind. Das Erleben bildet einen wesentlichen Untersuchungsgegenstand der Psychologie. Das Erlebnis wird hier als ein innerer mentaler Vorgang bewertet, bei dem Reize mittels der Wahrnehmung sowie Vorwissen und Stimmung zu einem Eindruck verarbeitet werden. Oft werden Erlebnisse zum Ausdruck (z.B. verbal) gebracht.[7] Auch bei Fischer und Lehmann wird das Erlebnis als ein intrinsisches Geschehen beschrieben. Zudem wird zwischen bewusstem und unbewusstem Erleben unterschieden.[8]

Da Erlebnis und Erleben, wie schon angezeigt worden ist, eng mit der Wahrnehmung verbunden sind, ist es sinnvoll, den Begriff hier kurz zu erläutern. Wahrnehmung wird als der Prozess verstanden, in dem Phänomene als Sinnesreize auf die Person wirken und von dieser auf Basis von Motiven bewertet und bei entsprechender Wertung als Wahrnehmung verarbeitet werden. Dieser Vorgang wird als psychophysische Reaktion bezeichnet, die nicht willentlich vom Subjekt gesteuert werden kann.[9] Wahrnehmung bildet die Grundlage für die Interaktion des Individuums mit seiner Umwelt und somit auch für das Erlebnis und Erleben.

Axel Schenz verbindet mit dem Erleben als ganzheitlichen Vorgang zunächst eine physische Präsenz eines Menschen in einer Situation. Dies ist notwendige Bedingung, damit das Subjekt zum Erleben befähigt wird. Außerdem muss das Subjekt sich seiner Präsenz bewusst sein.[10]
Das Erleben umfasst in erster Linie das Erleben der Wahrnehmungen und daraus erfolgend, dass das Subjekt sich selbst als wahrnehmendes Subjekt in einem bestimmten Kontext erlebt. Dieser Vorgang wird als Selbstwahrnehmung bezeichnet.[11] Das Erleben bildet die Voraussetzung für das Erlebnis.[12]

Ein Erlebnis bezeichnet mit Fischer und Lehmann:

> „seelische Ereignisse von besonderer Gefühlsqualität."[13]

Als Merkmale für das Erlebnis sind die emotionale Bedingtheit, der subjektbiografische Bezug und der Zusammenhang mit dem aktuellen inneren Zustand festzumachen. Dementsprechend ist jede persönliche Beziehung zur Umwelt mit einem emotionalen Zustand verknüpft. Daneben gibt es auch rationale Vorgänge, die nicht emotional erlebt werden, in denen folglich auch keine persönliche Bedeutsamkeit bewusst wird. Zu beachten ist hiernach, dass die Konstituierung eines Erlebnisses abhängig davon ist, ob eine Emotion gerichtet ist oder nicht.[14] Als ungerichtete Emotionen

[6] Vgl. Schenz, Erlebnis und Bildung, Karlsruhe 2006, S. 26.

[7] Vgl. Heckmair/Michl, Erleben und Lernen, 7. Auflage München 2012, S. 113f.

[8] Vgl. Fischer/Lehmann, Studienbuch Erlebnispädagogik, Bad Heilbrunn 2009, S. 145.

[9] Vgl. Schenz, a.a.O., S.164 + 168.

[10] Vgl. Schenz, a.a.O., S.164.

[11] Vgl. Schenz, Erlebnis und Bildung, Karlsruhe 2006, S. 168f.

[12] Vgl. Schenz, a.a.O., S. 173.

[13] Fischer/Lehmann, Studienbuch Erlebnispädagogik, Bad Heilbrunn 2009, S. 159.

[14] Vgl. Fischer/Lehmann, a.a.O., S. 158.

werden Affekte und Stimmungen definiert, wohingegen die Gefühle als Form von gerichteten Emotionen zu betrachten sind.[15] Gerichtete Emotionen werden zu Erlebnissen, weil eine über das Erlebte hinausgehende Verknüpfung mit Objekten des Erlebten entsteht und somit das eigene Gefühl bewusst wird. Gefühle können in unterschiedlichem Maße bewusst werden.[16]

Für das Erlebnis verweist auch Schenz im pädagogischen Kontext auf den Zusammenhang mit einer emotionalen Wertung. Ihm zufolge gründet das Erlebnis auf der oben genannten Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung. Die eigenen Wahrnehmungen werden erlebt und auf emotionaler Ebene beurteilt. Dieser Vorgang wird als Erlebnis bezeichnet. In der emotionalen Wertung ist ein Gefühl impliziert. Das Gefühl als irrationale Wertung gibt Auskunft über die Bedeutung der Wahrnehmung für das Selbstkonzept des Subjekts.[17] Im Erlebnis werden Wahrnehmungen bewusst auf die Bedeu-tung für das Subjekt in seinem jeweiligen Kontext hin bewertet.[18] Erleben und Erlebnis lassen sich nur theoretisch unterscheiden, gehören zeitlich aber zusammen, da davon auszugehen ist, dass jede Wahrnehmung vom Subjekt auf ihre Bedeutung hin betrachtet wird.[19]

Während Schenz das Erlebnis als stetig ablaufende emotionale Wertung der erlebten Wahrnehmung (die Selbstwahrnehmung) beschreibt, charakterisiert Jansen als Merkmal des Erlebnisses hier eine ganz bestimmte und intensive Form des emotionalen Zustandes, den der Ergriffenheit. Zudem verweist er auf den Seltenheitscharakter. Im Erlebnis wird Objektives durch Verinnerlichung vom Subjekt als subjektive Wahrheit anerkannt. Problematisch an der Ergriffenheit ist, dass eine Selbstreflexion in diesem Zustand erschwert wird. Jansen beschreibt hier, dass durch die Auflösung der Ergriffenheit selbst wieder eine Selbstreflexion des erlebten Zustandes möglich wird, da das Ich im Erleben als offenen und unabgeschlossenen Prozess sich als Person konstituiert.[20] Dieser Zustand ist vergleichbar mit dem von Csikszentmihalyi geprägten Begriff des „Flow" Erlebnisses, einem Zustand vom völligen Aufgehen in einer Tätigkeit.[21]

Jansen spricht dem Begriff Erleben eine Bedeutung für die Persönlichkeitsbildung zu. Schenz hingegen verortet die Konstitution der Person im Erlebnis, da für ihn in der emotionalen Wertung von Wahrnehmung das Erlebte in Bezug zum Selbstkonzept gesetzt wird. Da die Person sich durch für sie bedeutsame Ereignisse konstituiert und die Bedeutung einer Wahrnehmung von der ihr zugeschriebenen emotionalen Wertung abhängt[22], sollte das Begriffsverständnis von Erleben und Erlebnis dahingehend ausgerichtet sein.
Aus diesem Grund verstehe ich in Anlehnung an Fischer/ Lehmann und Schenz als Erlebnis die emotionale Wertung der erlebten Wahrnehmung (Erleben) in dem Wissen um den von Jansen beschriebenen besonderen emotionalen Zustand der Ergriffenheit (vgl. „Flow" Erlebnis) mit seinen Chancen und Schwierigkeiten. Die Entstehung eines Erlebnisses hängt vom Grad der Bedeutung

[15] Vgl. Fischer/Lehmann, a.a.O., S. 27.

[16] Vgl. Fischer/Lehmann, a.a.O., S. 158.

[17] Vgl. Schenz, a.a.O., S. 172.

[18] Vgl. Schenz, Erlebnis und Bildung, Karlsruhe 2006, S. 168f.

[19] Vgl. Schenz, a.a.O., S. 169.

[20] Vgl. Jansen, Subjektorientierung und Lernziele in der erlebnispädagogischen Pastoral: Entweder – oder? in: Pum/Pirna/Lohrer (Hrsg.) Erlebnispädagogik im christlichen Kontext, Bad Boll 2011, S. 85f.

[21] Vgl. Heckmair/Michl, Erleben und Lernen, 7. Auflage München 2012, S. 109.

[22] Vgl. Schenz, a.a.O., S. 172f.

(vgl. gerichtete Emotion) ab, die einer Wahrnehmung zugesprochen wird. Somit können Erlebnisse in unterschiedlichem Grad bewusst werden. Da das Erleben notwendige Bedingung für das Erlebnis ist, kann im Weiteren in der Hauptsache vom Erlebnis gesprochen werden.[23] Ferner stellt das Erlebnis durch die emotionale Bedeutungszuschreibung den Teil des Erlebens dar, welcher für erzieherische Prozesse von Bedeutung sein kann.

Nachdem die Begriffe Erleben und Erlebnis näher betrachtet wurden, gilt es nun, auch den Begriff der Erfahrung näher in den Blick zu nehmen. Das deutsche Wort Erfahren meint im Wortsinn so viel wie reisend erkunden oder die Welt durch eigene Wahrnehmung kennen. Erfahrung ist hier als gedeutetes Erleben beschrieben[24]. Das Wort wird übersetzt vom griechischen „empeiría" und vom lateinischen „experienta". Allgemein wird mit Erfahrung eine Form der Wirklichkeitserfassung tituliert.[25]

Deutlich wird an der Vielfalt an Erfahrungsbegriffen, dass es sich um einen mehrdimensionalen Begriff handelt, der ganzheitlich betrachtet und nicht in eine Richtung eingegrenzt werden kann. Bernhard Grümme beschreibt den Prozess als Erfahrungsvorgang, dem als Resultat die Erfahrenheit folgt. Im Prozess unterscheidet er als Bestandteile, welche in Wechselwirkung miteinander stehen: das Erfahrungssubjekt, den Erfahrungsgegenstand (Erleben/Erlebnis) sowie den subjektiven Interpretationsrahmen.[26] Alle drei Teile sind subjektiv und abhängig vom Kontext, in dem sie stehen. Den Interpretationsrahmen bilden die bisherigen Erfahrungen.[27] Erfahrungen können als reflexive Aneignungen von Erlebnissen bestimmt werden.[28]

In einem weiteren Schritt wird jetzt die historische Dimension der Begriffe Erleben, Erlebnis und Erfahrung dargelegt.

2.1.1.2 Erleben, Erlebnis und Erfahrung - historisch

In der Historie finden sich seit der Antike Spuren, die besonders in der Philosophie, der Psychologie und Pädagogik auf das Erleben eingehen.[29] Exemplarisch sei als Vorreiter auf Jean-Jaques Rousseau (1712-1778) verwiesen. Dieser formulierte sinnliches Erleben und praktisches Handeln als pädagogische Lernprinzipien für die von ihm beschriebene Lebensphase der Kindheit.[30]

Wilhelm Dilthey (1833-1911) beschäftigte sich mit dem Erlebnis auf wissenschaftlicher Ebene in seiner Lebensphilosophie. Plädiert hat Dilthey für die Ablösung der Metaphysik des Erkennens (Anschauen, Denken, Handeln) durch eine des Erlebens.[31] Er gründet seine geisteswissenschaftlich-hermeneutischen Vorstellungen auf dem Trias Erleben, Ausdruck und Verstehen. Nach Dilthey

[23] Vgl. Schenz, Erlebnis und Bildung, Karlsruhe 2006, S. 173.

[24] Vgl. Treml, Spiritualität und Rockmusik, Ostfildern 1997, S. 89.

[25] Vgl. Willaschek, Erfahrung, in: Betz (Hrsg.) Religion in Geschichte und Gegen- wart, Tübingen 1999, S. 1399f.

[26] Vgl. Grümme, Vom Erlebnis zur Erfahrung, in: Pum/Pirna/Lohrer (Hrsg.) Erleb- nispädagogik im christlichen Kontext, Bad Boll 2011, S. 110.

[27] Vgl. Grümme, a.a.O., S. 111.

[28] Vgl. Fischer/Lehmann, Studienbuch Erlebnispädagogik, Bad Heilbrunn 2009, S. 127.

[29] Vgl. Heckmair/Michl, Erleben und Lernen, 7. Auflage München 2012, S. 16.

[30] Vgl. Heckmair/Michl, a.a.O., S. 22.

[31] Vgl. Bauer, Erlebnis- und Abenteuerpädagogik, 6. Auflage München und Mering 2001, S. 10f.

führt das Erleben der eigenen Zustände zur Erfahrung, indem es ausgedrückt und verstanden wird. Diese drei oben formulierten Wege der Wirklichkeitserfassung stehen im Verhältnis zueinander, sie bedingen und beeinflussen sich gegenseitig. Aus hermeneutischer Sicht entsteht so Erfahrung. Charakteristisch für das Erlebnis ist, dass es noch nicht verstanden und reflektiert, also in Erfahrung überführt wurde.[32] Dafür bedarf es dem Ausdruck, welcher den zwischenmenschlichen ganzheitlichen Erfahrungsbereich bezeichnet und Bedingung für das Verstehen ist. Im Verstehen sucht das Subjekt das zum Ausdruck kommende Erlebnis im Kontext seiner Lebenswelt zu deuten.[33] Erlebnisse stellen daher im Ausdruck immer auch einen Bezug zum Leben und zur individuellen Lebenswelt her. Das Verstehen ist gleichbedeutend mit dem geisteswissenschaftlichen Erfahrungsbegriff.[34]

Einen anderen Erlebnisbegriff prägte William James (1842-1910). Er befasste sich mit der Thematik des religiösen Erlebnisses. Dabei basieren seine Überlegungen auf der Annahme von religiösen Wirklichkeiten:

> „geht James von religiösen Wirklichkeiten (religious realities) aus, denen er den erkenntnistheoretischen Status von sinnlichen Eindrücken zuschreibt:"[35]

James beschreibt in seiner These besonders einprägsame Erlebnisse, die durch ihre Gefühlsintensität den Erlebenden nachhaltig prägen und verändern können. Der von James geprägte Erlebnisbegriff steht in existenzialistischer Tradition. Es geht vor allem im religiösen Kontext um emotional aufwühlende bis erweckende Erlebnisse. Im Trias von Dilthey hingegen handelt es sich um eine kontinuierliche und sich wiederholende Form der Lebenserfahrung.[36]

Seit Aristoteles wird Erfahrung als eine auf praktischem Umgang beruhende Form der Wirklichkeitserkenntnis definiert, die an Einzelfälle gebunden ist (lebensweltlicher). Im 17. Jh. haben sich zwei weitere konkrete Ansätze entwickelt. Erfahrung ist demnach Wissenserwerb, der auf sinnlicher Wahrnehmung (sinnlich) beruht oder auf kontrollierten Beobachtungen und Experimenten basiert (wissenschaftlich).[37] Vor allem der dritte Bereich der wissenschaftlichen Erfahrung ist von den beiden anderen zu unterscheiden, da er als einzige Form der Erfahrung intersubjektiv nachprüfbar ist. Für den Bereich der lebensweltlichen und sinnlich wahrnehmbaren Erfahrungen gilt, dass es sich um individuelle Erfahrungen handelt, die auf subjektiver Wahrnehmung beruhen.[38]

Wurde zuerst lange der Erfahrungsbegriff für den gesamten Prozess der Wissensaneignung verwendet, entstand erst verhältnismäßig spät die Differenzierung zwischen Erleben und Verstehen. Vorrangiger Vertreter war hier Dilthey.

---

[32] Vgl. Käbisch, Der Erlebnisbegriff in der Religionspädagogik – historisch- systematische Perspektiven, in: Pum/Pirna/Lohrer (Hrsg.) Erlebnispädagogik im christlichen Kontext, Bad Boll 2011, S. 53.

[33] Vgl. Fischer/Lehmann, Studienbuch Erlebnispädagogik, Bad Heilbrunn 2009, S. 114f.

[34] Vgl. Fischer/Lehmann, Studienbuch Erlebnispädagogik, Bad Heilbrunn 2009, S. 115.

[35] Käbisch, Der Erlebnisbegriff in der Religionspädagogik – historisch- systematische Perspektiven, in: Pum/Pirna/Lohrer (Hrsg.) Erlebnispädagogik im christlichen Kontext, Bad Boll 2011, S. 57

[36] Vgl. Käbsch, ebd.

[37] Vgl. Willaschek, Erfahrung, in: Betz (Hrsg.) Religion in Geschichte und Gegen- wart, Tübingen 1999, S. 1399f.

[38] Vgl. Schenz, Erlebnis und Bildung, Karlsruhe 2006, S. 30f.

2.1.2 Soziologisch – die Erlebnisgesellschaft

Um das Erlebnis gesellschaftlich zu verorten, bedarf es der Sensibilisierung für die gesamtgesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte bezogen auf Deutschland.
Während gerade in den Jahren nach dem 2. Weltkrieg das gesellschaftliche wie auch persönliche Leben von der Sicherung des eigenen Überlebens geprägt waren, gelten primäre Alltagsbedürfnisse (Nahrung, Kleidung etc…) seit jüngerer Vergangenheit gesellschaftlich als gesichert. Durch diese Sicherung des bloßen Überlebens kann das Handeln des Menschen heute, auch von damals nicht mit Priorität besetzten Themen wie Sinnfragen, geleitet werden. Aufgrund dieser Entwicklung kann die Konstitution von Erlebnissen in den Fokus der individuellen Lebenswelt rücken.[39] Die sich so verändernde Gesellschaft kann mit dem von Gerhard Schulze geprägten soziologischen Begriff der Erlebnisgesellschaft tituliert werden. Die Dinge werden zunehmend nicht nach ihrem Nutzen bewertet, sondern nach ihrem Erlebniswert, das Leben hat den Sinn, möglichst erlebenswert zu sein.[40] Schulze skizziert diesen gesellschaftlichen Wandel als Wechsel von der Überlebenszur Erlebnisorientierung. So ist in diesem Kontext nunmehr von Sinnkrisen zu sprechen.[41] Für diesen Wechsel benennt er als Merkmale:

> „Angebotsexplosion, Ausweitung der Konsumpotentiale, Wegfall von Zugangsbarrieren, Umwandlung von vorgegebener in gestaltbare Wirklichkeit"[42].

Aus der Vervielfältigung der Gestaltungsspielräume im Leben resultiert mit der Pluralisierung der Lebensentwürfe gleichsam mit dem Spielraum eine Unsicherheit, wie dieser richtig auszufüllen ist. Daher bringt die Vielfalt der Möglichkeiten auch immer ein Risiko der Enttäuschung mit. Außerdem gründet sich eine soziale Gruppe zunehmend auf der Basis einer gemeinsamen Erlebnisorientierung statt auf bisherigen Kriterien (z.B. Beruf, Wohnort).[43] Als Folge der Erlebnisorientierung sind als Entwicklungen festzustellen: Erlebnisorientierung expandiert auf sozialer Ebene und wird für immer mehr Teile der Bevölkerung relevant, sie nimmt einen immer größeren Teil des persönlichen Zeitbudgets in Anspruch, sie erstreckt sich auf immer mehr Bereiche des Lebens (z.B. Freizeit, Arbeit) und sie entwickelt eine psychische Dimension, das meint, Erlebnisse werden zum Maßstab für ein erfüllendes Leben.[44]
Wie diese Entwicklung zeigt, haben Erlebnisse in der Gesellschaft eine immer wichtigere Bedeutung, einen steigenden Stellenwert. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass Erlebnisse vom Subjekt konstituiert werden, also nicht erworben werden können. Käuflich ist das Erlebnisangebot.[45]

Im Kontext der religiösen Erfahrung bezeichnet Volkard Krech das Erlebnis als Grundlage für religiöse Kommunikation. Ohne Erlebnisse ist ein Subjekt nicht fähig, sich empathisch an religiöser Kommunikation zu beteiligen.[46]

[39] Vgl. Schenz, Erlebnis und Bildung, Karlsruhe 2006, S. 43f.
[40] Vgl. Heckmair/Michl, Erleben und Lernen, 7. Auflage München 2012, S. 108.
[41] Vgl. Schulze, Die Erlebnisgesellschaft, 2. Auflage Frankfurt/Main 2005, S. 55.
[42] Schulze, a.a.O., S. 58.
[43] Vgl. Heckmair/Michl, Erleben und Lernen, 7. Auflage München 2012, S. 108f.
[44] Vgl. Schulze, Die Erlebnisgesellschaft, 2. Auflage Frankfurt/Main 2005, S. 59.
[45] Vgl. Schulze, a.a.O., S. 548.
[46] Vgl. Krech, Wo bleibt die Religion?, Bielefeld 2011, S. 49.

Folglich sind Erlebnisse auch im christlichen Kontext relevant und als grundlegend für den Austausch über Religion zu erachten, wenngleich Religion sich nicht nur auf sozialer Ebene vollzieht. Dies belegt auch eine von Amt für Jugendarbeit der evangelischen Kirche in Westfalen in Auftrag gegebene Pilotstudie „Jugendliche und Spiritualität". Für die hier befragten Jugendlichen sind im Zusammenhang mit Religion und Spiritualität das eigene Erleben sowie die individuelle Erfahrung von zentraler Bedeutung. Gut ist, was erlebt wurde und sich subjektiv als sinnvoll erwiesen hat.[47] Soziologisch betrachtet kann Religion als Erlebnis des Heiligen angesehen werden. Im Erlebnis wird die Subjektivität der Religion zum Ausdruck gebracht, im Heiligen die objektive Seite in der Annahme einer existenten heiligen Wirklichkeit sowie dem natürlichen Vorhandensein von Religion und religiösen Bedürfnissen.[48]
Ein anderer gesellschaftlicher Aspekt ist, dass Erlebnisse durch digitale Medien zunehmend auch virtuell ermöglicht werden. Da Erlebnisse als intrinsischer Prozess klassifiziert wurden, sind auch virtuelle Formen von Erlebnissen zu dieser Kategorie zugehörig.[49] Offen ist, ob und wie genau reale und virtuelle Erlebnisse zu differenzieren sind, zudem, welche dieser Erlebnisarten sich wie auf das Subjekt auswirken.

2.1.3 Theologisch – transzendentes Erlebnis und religiöse Erfahrung

Das transzendente Erlebnis und die religiöse Erfahrung sind in diesem Abschnitt zentrales Thema. Eine Abgrenzung der beiden Begriffe voneinander bildet die Zielsetzung dieses Kapitels.

Schon die biblischen Bücher bilden an vielen Stellen Zeugnisse religiöser Erfahrungen ab. Zunächst wurden die Erfahrungen mündlich weitergegeben, bevor damit begonnen wurde, sie schriftlich festzuhalten. In der Entstehung der Evangelien beispielsweise ergibt sich durch die Verwendung mehrerer unterschiedlicher Quellen sowie differenter Auslegung in divergierenden Kontexten eine pluralistische Vielfalt an Erzählungen von und über Jesus.[50] Dies wirkt sich bis heute in den verschiedenen Lebensentwürfen von Christen und ihren Gemeinden aus. Biblische Botschaft, wie hier konkret an den Evangelien gezeigt, muss also mit der in den biblischen Büchern enthaltenen Pluralität von Erfahrungszeugnissen betrachtet und ausgelegt werden. Ergebnisoffenheit und Kontextbezug werden in diesem Zusammenhang als Richtlinien für die Kommunikation des Evangeliums genannt, welche in einer Differenzierung von religiöser Erfahrung konkretisiert werden.[51] Da die Evangelien zwar ein wesentlicher, dennoch nicht der einzige Bestandteil biblischer Botschaft sind, können in Anlehnung an Christian Grethlein die Erkenntnisse zur Kommunikation der Evangelien auf die biblische Botschaft erweitert und auch von Kommunikation biblischer Botschaft gesprochen.
Aufbauend auf der Beobachtung, dass Religion sich durch schriftliches Festhalten mündlicher Äußerungen verändert, beschreibt Grethlein die medientheoretische Unterscheidung von primärer und sekundärer Religionserfahrung. Die primäre, mündlich kommunizierte, religiöse Erfahrung bildet die grundlegende Ebene menschlicher Religiosität in den Dimensionen der Geschöpflichkeit (Abstammungsgesellschaft), Schöpfung (Erde) und Zeitlichkeit. Primäre Religionserfahrung vollzieht

[47] Vgl. empirica Forschungsinstitut für Jugendkultur & Religion (Hrsg.) Spiritualität von Jugendlichen, Marburg 2012, S. 30f.
[48] Vgl. Krech, a.a.O., S. 26f.
[49] Vgl. Fischer/Lehmann, Studienbuch Erlebnispädagogik, Bad Heilbrunn 2009, S. 97.
[50] Vgl. Grethlein, praktische Theologie, Berlin/Boston 2012, S. 181.
[51] Vgl. Grethlein, a.a.O., S. 182.

sich da, wo der Mensch sich und seine Umwelt als nicht selbst gegeben erlebt und erfährt (im Bereich des Kreatürlichen). Ihre soziale Reichweite liegt im Bereich des Familiären und der kleineren Gemeinschaften, charakteristisch sind die Intensität und Plausibilität der Erfahrungen.[52] Die sekundäre Religionserfahrung wird schriftlich fixiert, dabei steht sie in Bezug zur primären Ebene, sie vertieft diese und erweitert sie (kritisch) um die Dimension der Transzendenz. Ihr kommunikativer Horizont ist durch die Skriptivität raumübergreifend, die Ausrichtung mehr reflexiv. Beide Formen von Religionserfahrung bedingen und überlagern sich.[53] Somit vollzieht sich Kommunikation biblischer Botschaft in der Spannung zwischen primärer (auf die Lebenswelt bezogener) und sekundärer (die primären Einsichten kritisch erweiternder) Religionserfahrung, welche im Gleichgewicht zu halten ist.[54] Für Edward Schillebeeckx müssen Glaube und Theologie immer wieder in der Gegenwart aktualisiert werden. Für ihn gründet sich zeitgenössische christliche Theologie in der Botschaft des Glaubens vom Heil Gottes (vgl. sekundäre Religionserfahrung) einerseits und der menschlichen Erfahrung der Gegenwart andererseits (vgl. primäre Religionserfahrung).[55]

Religiöse Erfahrung stellt allerdings keinen Sonderbereich von Erfahrungen dar, sie ist mit Eberhard Jüngel gesprochen vielmehr eine Erfahrung, die sich innerhalb aller Erfahrungen einstellt.[56] Auch Gerhard Ebeling verwendet diesen Terminus. Gottes-, Welt- und Selbsterfahrung werden hier nicht exklusiv, sondern inklusiv gemeinsam betrachtet, gleichsam wird auf die Unabgeschlossenheit einer rein empirischen Wirklichkeitssicht hingewiesen.[57] Zur weiteren Annäherung an den Begriff der religiösen Erfahrung unterscheidet Grümme auf phänomenologischer Ebene drei Formen von Erfahrung, die sich in dieser Weise bestimmen lassen: Alltagserfahrungen, religiöse Erfahrungen und christliche Erfahrungen.[58] Alltagserfahrungen sind von Routine und Gewohnheit geprägt. Manchmal ergibt sich das Außeralltägliche im Alltäglichen, gemeint sind mit Peter Biehl bezeichnete Schlüsselerfahrungen, die Wirklichkeit in der Dimension ihrer Sinnhaftigkeit erschließen lassen. Sie können als Grundlage für religiöse Erfahrungen dienen. Voraussetzung ist weiter, dass eine Schlüsselerfahrung vom Subjekt religiös gedeutet wird, wozu es einen entsprechenden Interpretationsrahmen bedarf. Ferner unterscheidet sich religiöse Erfahrung in ihrer Intensität von Schlüsselerfahrungen.[59] Christliche Erfahrung verschärft die Intensität durch die Zentrierung der Erfahrung auf Jesus Christus hin.[60] Paul Tillich beschreibt als mystische Erfahrung, das Ewige im Zeitlichen zu erfahren. Mystisch ist diese Erfahrung in der Ekstase, also indem das Bewusstsein und die Vernunft sich selbst übersteigen (transzendieren).[61]

[52] Vgl. Grethlein, praktische Theologie, Berlin/Boston 2012, S. 184f.

[53] Vgl. Grethlein, ebd.

[54] Vgl. Grethlein, a.a.O., S. 187.

[55] Vgl. Barwasser, Eine Theologie der Erfahrung als Hermeneutik christlicher Glaubenspraxis, in: Göllwitzer, Schillebeeckx, Moltmann … (Hrsg.) Theologien der Gegenwart), Darmstadt 2006, S. 214.

[56] Vgl. Grümme, Vom Erlebnis zur Erfahrung, in: Pum/Pirna/Lohrer (Hrsg.) Erlebnispädagogik im christlichen Kontext, Bad Boll 2011, S. 112.

[57] Vgl. Mencke, Erfahrung und Gewißheit des Glaubens, Köln 2001, S. 255.

[58] Vgl. Grümme, Vom Erlebnis zur Erfahrung, in: Pum/Pirna/Lohrer (Hrsg.) Erleb- nispädagogik im christlichen Kontext, Bad Boll 2011, S. 112f.

[59] Vgl. Grümme, a.a.O., S. 113f.

[60] Vgl. Grümme, a.a.O., S. 114.

[61] Vgl. Mencke, a.a.O., S. 251.

Da religiöse Erfahrung im Religiösen eine transzendente Dimension aufweist, sich als Erfahrung aber innerhalb aller Erfahrung ereignet, gilt es nun, den Begriff der Transzendenz zu erörtern. Transzendenz als Begriff lässt sich vom lateinischen „transcendere" herleiten, was übersetzt so viel wie hinübersteigen oder überschreiten bedeutet.[62] Unter Transzendenz wird ein Prozess verstanden, welcher die Überschreitung und Überwindung potentieller Grenzen bezeichnet. Laut Thomas Luckmann ist es charakteristisch für menschliche Lebensformen, dass sie in der Fähigkeit zum Transzendieren ihre instinktiv bedingten Grenzen überwinden (Anthropologische Transzendenz).[63] In einem zweiten phänomenologischen Begriff von Transzendenz werden die Erfahrungen in ihrer zeitlichen Dimension (Erfahrung und Bewusstsein als zeitlicher Pro-zess; Bewusstsein aufgrund von als Intentionalität bezeichneter Bezogenheit auf etwas) betrachtet.[64] Transzendenz gründet sich nach Hubert Knoblauch in der Fähigkeit zur sozialen Interaktion und ist immer auf etwas gerichtet (Intentionalität).[65] Transzendenz als Überwindung möglicher Grenzen ist demnach Merkmal aller menschlichen Erfahrungen.
Knoblauch spricht statt von religiöser Erfahrung lieber von Transzendenzerfahrung, da dieser Begriff ausgehend von der menschlichen Erfahrung weiter gefasst ist und auch vergleichbare Erfahrung mit in Betracht zieht, die keiner expliziten Religion zugeordnet werden kann.[66] Davon ausgehend, dass Religion vermehrt zur Sache des Einzelnen und weniger der Institution wird, bezeichnet Hubert Treml mit dem Begriff Religiosität ganzheitlichen Transzendenzvollzug, welcher jedem Menschen möglich ist.[67] Er verweist auf ein Ziel der Transzendenz, welches er als geheimnisvolle Wirklichkeit beschreibt, die sowohl die immanente Wirklichkeit, als auch das über diese Wirklichkeit Hinausweisende umfasst. Dieses Geheimnis ist weder sprachlich, noch inhaltlich verfügbar. In der Theologie wird das Geheimnis Gott genannt.[68]

Sowohl Treml als auch Knoblauch stützen sich auf die Theorie Luckmanns. Allerdings erweitert Treml Luckmanns Theorie. Treml ergänzt die soziale Ebene der Transzendenz um die subjektive. Als subjektiver Erlebnisbereich ist Transzendenz inmitten der alltäglichen Lebenswelt verortet als Geschehen, das sich in der alltäglichen Wirklichkeit ereignet, wenngleich es diese auch im über sich Hinausweisen übersteigt.[69]

> „Der Begriff Transzendenz meint den Sprung in die Wirklichkeit hinter der empirischen Wirklichkeit, ohne sich dadurch aber der Welt (und damit z.B. auch dem Alltag) gegenüber zu entfremden."[70]

Somit ist Transzendenz zuvorderst auch ein intrinsisches Geschehen, das nur insofern als soziale Kategorie verifiziert werden kann, wenn Subjekte über die Deutung ihrer Erfahrung in Kommunikation treten.[71]

---

[62] Vgl. Knoblauch, Populäre Religion, Frankfurt/New York 2009, S. 55.

[63] Vgl. Knoblauch, a.a.O., S. 56.

[64] Vgl. Knoblauch, Populäre Religion, Frankfurt/New York 2009, S. 58.

[65] Vgl. Knoblauch, a.a.O., S. 67f.

[66] Vgl. Knoblauch, Soziologie der Spiritualität, in: Baier (Hrsg.) Handbuch Spiritu- alität, Darmstadt 2006, S. 94.

[67] Vgl. Treml, Spiritualität und Rockmusik, Ostfildern 1997, S. 91f.

[68] Vgl. Treml, a.a.O., S. 93.

[69] Vgl. Treml, a.a.O. S. 93f.

[70] Treml, a.a.O., S. 94.

[71] Vgl. Treml, Spiritualität und Rockmusik, Ostfildern 1997, S. 94.

Aus der Betrachtung von Transzendenz als intrinsisches und nur notwendig gelegentlich soziales Vorgehen ergibt sich ein erweitertes Verständnis von Bewusstsein. Treml nutzt den Begriff ganzheitliches Lebenswissen, um auch un- und unterbewusste Dimensionen mit einzubeziehen. Gemeint ist, dass Erlebnisse bereits als Erfahrung verwendet werden, sobald sie das Handeln des Subjekts beeinflussen. Dafür müssen sie nicht erst kognitiv verarbeitet werden.[72] Hieraus folgt, dass neben den kognitiv gedeuteten auch unreflektierte, nicht kognitiv verarbeitete Transzendenzerfahrungen existieren, die als Erfahrung gelten, sobald sie sich auf das Handeln auswirken. Bewusstes und unbewusstes Handeln wirkt sich wechselseitig aufeinander aus und ist daher nur schwer zu unterscheiden.[73]

Transzendenz im Wortsinn kann als Merkmal aller Erfahrungen mit Überwindung potentieller Grenzen definiert werden. Als zunächst subjektiver Erlebnisbereich umfasst der Begriff neben den kognitiv gedeuteten Erfahrungen auch die kognitiv nicht gedeuteten (Erlebnisse) und unbewussten (Wahrnehmungen), die das Handeln des Subjekts ebenso verändern können. Transzendenz ist in der alltäglichen Welt verortet und auf das Geheimnis dieser Welt intentional gerichtet. Insofern ein Austausch über Transzendenzen erfolgt, hat sie eine soziale Dimension.
Der Begriff der Transzendenz steht in seiner Bedeutung in engem Zusammenhang mit den Begriffen des Erlebnisses und der Erfahrung, wie sie bisher in dieser Arbeit dargelegt wurden. Fraglich bleibt aber, wie es um ein spezifisch religiöses Erleben steht.

Der Begriff des religiösen Erlebnisses entspringt der Begründung des Erlebens als eigene Kategorie von Dilthey, wurde aber in der Theologie lange als problematisch erachtet und zugunsten der Erfahrung nicht verwendet.[74]

Erst in neuerer Zeit wird das religiöse Erlebnis vermehrt zum Thema gemacht. Das (religiöse) Erlebnis weist zwei Merkmale auf. Zum einen ist es wie bei anderen Erlebnissen mit einer emotionalen Bedeutungszuschreibung versehen. Zum Zweiten steht es genau durch die Bedeutungszuschreibung in enger Verknüpfung zur individuellen Lebenswelt. Ferner sind in der Hauptsache zwei Strömungen zu erkennen, die unter 2.1.1. näher erläutert wurden: Das Erleben des christlichen Glaubens als kontinuierliche Lebenspraxis in der Tradition Diltheys sowie einmalige und außergewöhnlich prägende Erlebnisse nach James.

Meines Erachtens ist es im theologischen Kontext präziser, von transzendentem Erlebnis zu sprechen als von religiösem Erlebnis. Damit ein Erlebnis als religiös eingestuft werden kann, bedarf es der Deutung in einem religiösen Interpretationsrahmen und kann somit als Erfahrung bezeichnet werden. Der Begriff der Transzendenz nach Treml umfasst sowohl die gedeuteten Erfahrungen als auch die nicht kognitiv gedeuteten Erlebnisse sowie unbewussten Wahrnehmungen (Treml spricht hier von Erfahrung) und schließt auch die von Dilthey und James begründeten Erlebnisbegriffe mit ein. Daher spreche ich anstatt von religiösen Erlebnissen von transzendenten Erlebnissen. Religiös werden diese Erlebnisse, indem sie zur religiösen Erfahrung gedeutet werden.

[72] Vgl. Treml, a.a.O., S. 95.

[73] Vgl. Treml, ebd.

[74] Vgl. von Brück, Erlebnis, in: Betz (Hrsg.) Religion in Geschichte und Gegenwart, Tübingen 1999, S. 1427.

Erlebnisse und Erfahrungen beruhen auf der Verarbeitung und Interpretation der Wirklichkeit und versuchen diese zu benennen. Ausgehend von der Wirklichkeit sowie vom Wirken des Geistes Gottes, das sich in der Wirklichkeit ereignet,[75] muss abschließend vermerkt werden: Der Geist Gottes wirkt abseits jeglicher Interpretation, das bedeutet, dass ein Wirken in jedem Menschen möglich ist, ohne dass es spezifisch als solches erkannt und interpretiert wird.

2.1.4 Pädagogisch – Können Erlebnisse erziehen?

In der pädagogischen Perspektive geht es bezogen auf das Thema dieser Arbeit um die Frage, ob und in welcher Form Erlebnisse sich auf die Entwicklung eines Menschen auswirken. Damit im Zusammenhang steht gleichsam die Frage nach der erzieherischen Wirkung beziehungsweise nach der pädagogischen Nutzbarkeit von Erlebnissen.
Für den pädagogischen Kontext sind Erlebnisse aufgrund des Zusammenhangs mit einer Bedeutungszuschreibung relevant. Nur, was der Lernende als für ihn bedeutsam eingestuft hat, wirkt sich unterstützend auf Lern- und Erziehungsprozesse aus.
Lehmann und Fischer bejahen die erzieherische Wirkung von Erlebnissen. Für die Wirkung entscheidend ist, ob sich die zugeschriebene Emotion als gerichtete Emotion auf Objekte des Erlebten bezieht, diese Beziehungen verinnerlicht werden und so aus der gerichteten Emotion ein Erlebnis wird.[76] Bedingung für die pädagogische Funktion von Erlebnissen ist, dass der Educand das Erlebte mit einer entsprechenden emotionalen (im Sinne Fischer/ Lehmann emotional gerichteten) Bedeutung bewertet. Wenn das Erlebte von ihm nicht mit einer Deutung versehen wird, so gründet sich auch kein Erlebnis, und es kann sich auch kein Lern-/ Erziehungseffekt einstellen. Mit Hilfe der Bedeutungszuschreibung wird so die Möglichkeit geschaffen, dass ein Erlebnis in Erfahrung überführt wird. Erfahrungen wiederum haben aufgrund der Bedeutungszuschreibung im Erlebnis sowie durch die Einbettung in einen pädagogisch Rahmen und die das Erlebnis erweiternde Deutungsebene persönliche wie pädagogische Relevanz und damit eine besondere erzieherische Wirkung.[77] Auch Jansen vermerkt, dass Erlebnisse eine erzieherische Wirkung entfalten können, insofern ein biografischer Zusammenhang hergestellt werden kann.[78] Damit kann sogleich einschränkend vermerkt werden, dass Erlebnisse im eigentlichen Sinn nicht von einer erziehenden Person steuerbar sind, da sie vom Individuum in einem intrinsischen Prozess entstehen. Die pädagogische Wirksamkeit liegt im pädagogischen Rahmen sowie in der Deutung der Erlebnisse zur Erfahrung.
Für eine Klärung der erzieherischen Wirkung von Erlebnissen ist es darüber hinaus bedeutend, sich über ein dem Erziehungsbegriff zugrunde liegenden Verständnis bewusst zu werden. Axel Schenz formuliert als Aufgabe von Erziehung, dass sie den Educanden dazu auffordert, seine Handlungsmotive selbst zu überdenken und zu begründen. Dies setzt voraus, dass der Zögling sich möglichst selbstständig seiner Lern- und Entwicklungsaufgaben vergegenwärtigt, die Prozesse einleiten und durchführen kann.[79] In der Grundlegung dieses Verständnisses von Erziehung symbolisieren Erlebnisse sowohl Anlass als auch Ausdruck von Erziehung, weil sie gleichsam eine emotionale Wer-

[75] Vgl. Treml, Spiritualität und Rockmusik, Ostfildern 1997, S. 96.

[76] Vgl. Fischer/Lehmann, Studienbuch Erlebnispädagogik, Bad Heilbrunn 2009, S. 158.

[77] Vgl. Fischer/Lehmann, a.a.O., S. 27.

[78] Vgl. Jansen, Subjektorientierung und Lernziele in der erlebnispädagogischen Pastoral: Entweder – oder? in: Pum/Pirna/Lohrer (Hrsg.) Erlebnispädagogik im christlichen Kontext, Bad Boll 2011, S. 77.

[79] Vgl. Schenz, Erlebnis und Bildung, Karlsruhe 2006, S. 190.

tung darüber sind, welche Bedeutung das Subjekt seinen Lernaufgaben zumisst. Anlass für Erziehung deshalb, weil in der dargelegten Auffassung die Aufforderung implementiert ist, die den Wahrnehmungen zugemessenen emotionalen Bedeutungen (Erlebnisse) in begründete Entscheidungen zu überführen. Ausdruck, weil das mittels Reflexion erworbene Wissen in pädagogischen Prozessen die Urteile der zu Erziehenden verändert, sodass abhängig vom Wissenstand andere Wahrnehmungen und Urteile möglich sind.[80] Im pädagogischen Kontext soll das Erlebnis Anlass geben, Erkenntnisprozesse selbstständig durchzuführen. Das Erlebnis soll Anregung sein, über Veränderung auf kognitiver und moralischer Ebene nachzudenken.[81] Abhängig vom Verständnis von Erziehung sollen Erlebnisse das Subjekt in erster Linie zum Nachdenken über seine Urteile bringen.

Ausgehend davon, dass Erlebnisse vom Subjekt intrinsisch erstellt werden, folglich also eine pädagogische Wirkung nur begrenzt von außen lenkbar ist, liegt der pädagogisch beeinflussbare Rahmen also im Schaffen von geeigneten Erlebnisräumen und Erlebnisangeboten. Der Erzieher ist hier zuvorderst in der Rolle eines Begleiters, der dem Educanden bei Schwierigkeiten zur Seite steht und Rahmenangebote bietet. Erlebnisse bilden demnach ein Medium, um mittels Erlebnisangeboten und Erlebnisräumen dem Subjekt gewissermaßen Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, also die Chance, sich unter geeigneten Rahmenbedingungen durch Erlebnisse selbst zu entwickeln. Ferner kann in der Auswertung und Deutung zum Ausdruck gekommener Erlebnisse eine Begleitfunktion des Erziehers ausgemacht werden, der mit geeigneten Kenntnissen dazu beiträgt, dass Erlebnisse als Erfahrung gedeutet werden.

Erlebnisse sollen in einem engeren Sinn von Erziehung (Erziehung als selbstständiges Überdenken von Wahrnehmung und Urteilen hin zu begründeten Entscheidungen) Anlass sein, um auf sachlich moralischer Ebene über seine Wahrnehmungen und Urteile nachzudenken. In sich verändernden Urteilen zeigt sich eine pädagogische Wirkung. Eine erzieherische Wirkung über die dem Erlebten zugeschriebene Emotion zu erzielen, entspricht ganz deutlich nicht einer sachgemäßen und am Subjekt orientierten Art mit Erlebnissen pädagogisch umzugehen.[82] Dies entspräche einer missbräuchlichen und manipulierenden Nutzung von Erlebnissen.

2.1.5 Zusammenfassung

Deutlich wird, dass sich die Erfahrung vom Erlebnis durch eine Deutungsebene unterscheidet. Im Verstehen des Erlebten entsteht Erfahrung. In der Erfahrung werden Erlebnisse reflektiert. Dennoch sind Erlebnis und Erfahrung eng miteinander verknüpft.
Als Gegenstand bilden Erlebnis/ Erleben das Objekt der Erfahrung. Dieser wird vom Subjekt wahrgenommen und in seinem subjektiv kontextualen Interpretationsrahmen gedeutet. Erfahrung wird allgemein als Erwerb von Wissen zur Erfassung der Wirklichkeit betrachtet.
Erleben und Erlebnis lassen sich nur theoretisch trennen. Das Erleben wird als Selbstwahrnehmung (sich selbst als wahrnehmendes Subjekt in einer Situation erleben) bezeichnet. Nach Dilthey bildet das Erleben eine Art der Wirklichkeitserfassung. Das Erleben bildet die Basis zur Konstituierung von Erlebnissen.

[80] Vgl. Schenz, a.a.O., S. 191f.

[81] Vgl. Schenz, a.a.O., S. 194.

[82] Vgl. Schenz, Erlebnis und Bildung, Karlsruhe 2006, S. 194.

Im Prozess des Erlebnisses findet eine emotionale Wertung im Sinne einer Bedeutungszuschreibung zu den Wahrnehmungen des Subjekts statt. Vom Grad der Bedeutung ist abhängig, ob und in welchem Grad sich ein Erlebnis einstellt (vgl. gerichtete Emotion). Erlebnisse gelangen daher in verschiedenem Maße ins Bewusstsein (vgl. Ergriffenheit, Flow u.a.). Der Zustand der Ergriffenheit ist vergleichbar mit dem von James geprägten Erlebnisbegriff des religiösen Erlebnisses. Das Erlebnis bildet einen intrinsischen Vorgang. Erlebnisse weisen als Merkmale auf: Subjektivität, Inhaltliche Vermittlung, Unmittelbarkeit und anhaltende Wirkung über den Moment hinaus. Zudem sind sie an die emotionale Bedingtheit gebunden. Daneben gibt es auch rationale Vorgänge, ohne Bedeutungszuschreibung. Im weiteren Verlauf wird, da Erleben als Bedingung für das Erlebnis gilt, in der Hauptsache von Erlebnis als subjektiv bedeutsame Wahrnehmung gesprochen.
Sowohl das Erlebnis als auch die Erfahrung (gemeint sind sensorische und lebensweltliche, die wissenschaftliche ausgenommen) bilden subjektive Kategorien.

Soziologisch lässt sich festhalten, dass Erlebnisse durch die gesellschaftliche Entwicklung für das Individuum von immer größerer Bedeutung sind. Eine Entwicklung von der Überlebens- zur Erlebnisgesellschaft findet statt. Erlebnisse entwickeln sich immer mehr zum Maßstab für ein „gutes Leben“. Erlebnisse sind im religiösen Bereich, aber auch für viele weitere Lebensbereiche bedeutsam, beispielsweise für Kommunikation und soziale Interaktion. Angesichts der Vielfalt von Erlebnissen sowie dem regelrechten Drang, Erlebnisse nur noch zu konsumieren, stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien Erlebnisse qualitativ eingeschätzt werden können. Welche Art von Erlebnissen stillt nicht nur den Konsumdrang des Subjektes, sondern kann darüber hinaus auch eine Wirkung auf das Individuum haben? Und wie ist mit der Entwicklung hin zur Erlebnisgesellschaft umzugehen?

Im theologischen Kontext findet die Bezeichnung transzendentes (mögliche Grenzen überwindendes) Erlebnis Anwendung. Dieser Begriff umfasst den Bereich der Erfahrung (kognitiv gedeutet), der kognitiv nicht gedeuteten Erlebnisse sowie der unbewussten Wahrnehmungen. Wenn eine Schlüsselerfahrung (Sinndimension) in einem religiösen Interpretationsrahmen gedeutet wird, entsteht eine religiöse Erfahrung. Religiöse Erfahrung ereignet sich folglich nach Jüngel als Erfahrung mit der Erfahrung, also inmitten aller Erfahrungen und nicht als spezifische Sonderform. Außerdem kann zwischen mündlich überlieferter, lebensweltbezogener primärer und schriftlich fixierter, die primäre kritisch erweiternde, sekundäre Religionserfahrung unterschieden werden. Religiöse Erfahrung vollzieht sich vielmehr im Horizont einer pluralistischen Tradition, welche sich aus verschiedenen Quellen speist und diese interpretiert. Ein transzendentes Erlebnis wird zur religiösen Erfahrung, indem es in einem religiösen Rahmen gedeutet wird, wobei die Annahme, dass der Geist Gottes prinzipiell in jedem Menschen und abseits eines Interpretationsrahmens wirkt, berücksichtigt werden muss.

In der Frage um die pädagogische Wirkung von Erlebnissen sei vermerkt, dass Erlebnisse sich als intrinsisches Geschehen zunächst des pädagogischen Wirkungskreises entziehen. In allen Perspektiven ist daher zu überlegen, wie mit Erlebnissen sinnvoll umgegangen werden kann. Der Blickwinkel der Pädagogik kann Impulse geben für Bereiche der Bildung, Theologie und Soziologie in der Durchführung von erlebnisorientierten Angeboten. Im pädagogischen Kontext gilt es Rahmenbedingungen und Räume herzurichten, in welchen möglichst gute Ausgangsbedingungen geschaffen werden, damit Lernende das dort Wahrgenommene mit einer hinreichenden Bedeutung für sich

bewerten und so ein Erlebnis entsteht. Weiter ist es nötig, im Erlebnisprozess als Begleiter dem Subjekt zur Seite zu stehen und zum Erlebnis als Denkanstoß entsprechende Sachkenntnisse zur Verfügung zu stellen, um so ein Nachdenken über das Erlebnis zu ermöglichen. Erlebnisse im pädagogischen Kontext stellen eine sehr stark auf Selbstständigkeit angelegte Form von Erziehung dar. Die Aufgabe des Erziehers ist es hierbei, als Begleiter Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Erlebnisse, die durch begleitete Deutung in Erfahrung transferiert werden, besitzen eine besondere pädagogische Wirkung.

2.2. Spiritualität

Als zweiten Leitbegriff gilt es, nun den Begriff der Spiritualität genauer zu erklären.

2.2.1 Semantische, heutige und historische Bedeutung

2.2.1.1 Spiritualität – semantische und heutige Bedeutung

Das Wort Spiritualität wird heute in diversen Kontexten verwendet und ist mit vielfältigen Bedeutungen aufgeladen. Im Wort Spiritualität steckt der lateinische Begriff „spiritus", der im Deutschen mit Geist übersetzt wird.[83] Spiritualität befasst sich folglich mit dem Geist. Im christlichen Kontext begann die Entwicklung mit dem Nachdenken über die Charakteristika der christlichen Existenz. In biblischer Tradition lässt sich die Begriffsgeschichte des Geistes vom neutestamentlich griechischen Begriff „pneuma" bis zum im Alten Testament verwendeten hebräischen Wort „ruah" zurückverfolgen.[84]

Das hebräische Wort „ruah" hat grammatikalisch einen femininen Genus. In die deutsche Sprache würde es am ehesten mit „Hauch" übersetzt werden, aber auch dies ist nur annähernd zutreffend. Im Alten Testament finden sich verschiedene Verwendungen des Wortes (Wind [von Hauch bis Sturm], Atem, Geist Gottes).[85] Der Begriff Geist Gottes wird häufig synonym zu den Wortfeldern Wind und Atem verwendet. Trotz der differenten Verwendungen bezeichnet „ruah" meistens eine

> „geheimnisvolle, dynamische Kraft göttlichen Ursprungs, die Leben spendet."[86]

Diese Kraft wird dem Menschen geschenkt, er kann über sie nicht verfügen. „Ruah" bezeichnet die Wirkung der erfahrbaren Kraft, welche auch ethische Impulse setzt.[87]

Häufig wird „ruah" im Griechischen mit „pneuma" übersetzt. Im Gegensatz zu „ruah" ist das Wort inhaltlich enger gefasst. „Pneuma" bezeichnet übersetzt zwar auch Wind und Atem, allerdings wird damit außer der Wirkung auch die natürliche, die Substanz betreffende Seite bezeichnet.[88] Vom grammatikalischen Genus her ist der Begriff „pneuma" ein Neutrum. Im Neuen Testament findet er hauptsächlich in der Bedeutung für Geist Gottes Verwendung.[89]

[83] Vgl. Treml, Spiritualität und Rockmusik, Ostfildern 1997, S. 20.

[84] Vgl. Treml, ebd.

[85] Vgl. Treml, a.a.O., S. 21ff.

[86] Treml, a.a.O., S. 24.

[87] Vgl. Treml, a.a.O., S. 25 + 53.

[88] Vgl. Treml, a.a.O., S. 25.

[89] Vgl. Treml, a.a.O., S. 26.

In dieser Zeit entwickelte sich die dualistische Betrachtung des Menschen, welche zwischen Körper (Fleisch) und Geist unterscheidet. Im Kontext des alten Testaments wurde der Mensch ganzheitlich als Schöpfung Gottes betrachtet.[90]
Für Paulus hat jeder getaufte Christ Teil an der Wirkmacht des Geistes, was sich auch im Lebenswandel zeigen soll. Auch hier sind auf den ersten Blick dualistische Denkweisen anzutreffen, wenn Paulus zwischen einem Leben dem Fleische oder dem Geiste nach, differenziert.[91] Paulus meint damit nicht die Verleugnung der körperlichen Dimension. Paulus geht es um eine grundsätzliche Einstellung des Menschen. Dem Fleische nach leben bedeutet hier, sich auf seine irdische Existenz mit ihren innerweltlichen Bezügen zu beschränken. Dem Geiste nach bezieht sich auf das Wirken des Geistes Gottes, auf ein in meinem Horizont über mich Hinausweisen. Dieses Leben dem Geiste nach als ein von Gott erwünschter Lebensstil, bezeichnet Paulus mit dem griechischen Wort „pneumatikós".[92]

Auch wenn es aufgrund der inhaltlich genauer bestimmten Bedeutung des Begriffes „pneuma" zu erwarten wäre, bleibt die Weite der im Alten Testament genutzten „ruah" in der Rede vom Geist Gottes im Neuen Testament weitgehend erhalten. Der Geist bleibt nur durch sein Wirken erkennbar. Verändert hat sich der Geist-Gottes-Begriff dahingehend, dass er durch die Ereignisse im Neuen Testament christuszentriert ausgerichtet ist. Die beiden Begriffe „ruah" und „pneuma" werden von Treml als Sinnwurzeln für den Begriff der Spiritualität betrachtet.[93]
Es existieren heute sehr vielfältige Ansätze zur Definition und Bedeutung von Spiritualität. Eine eindeutige, allgemeingültige Definition gibt es nicht. Die Bandbreite beginnt bei einem sehr weit gefassten Verständnis (z.B. religiöse Einstellung), geht über die Benennung einzelner Elemente (z.B. Meditation) hinweg und steigert sich bis zu inhaltlich stark gefüllten Ansichten (v.a. durch Herleitung vom Begriff Geist [spiritus]).[94] Ferner müssen die Ansätze sich im weitesten Sinne der Wortbedeutung mit dem „spiritus", dem Geist, befassen. Auch im nichtchristlichen Kontext greift Spiritualität größtenteils religiöse Bedürfnisse des Menschen auf, zum Teil kann sie auch als gelebte Glaubensauffassung begriffen werden.[95]

Heute lassen sich nach Gotthard Fermor zwei hauptsächliche Forschungsstränge zur Spiritualität ausmachen. Zum einen die Seite, die anknüpfend an die französische Forschung zur „spiritualité" sich für den Ansatz einer explizit christlich-kirchlichen Spiritualität einsetzen, andererseits diejenigen, die im interreligiösen und interkulturellen Sinne Spiritualität verstehen und den Begriff der „spirituality" nutzen.[96] Auch bei Knoblauch entwickelt Spiritualität ihre Popularität aus zwei Quellen, einer dezidiert christlichen und einer alternativ-religiösen Spiritualität.[97]

[90] Vgl. Treml, Spiritualität und Rockmusik, Ostfildern 1997, S. 24.
[91] Vgl. Treml, a.a.O., S. 27.
[92] Vgl. Treml, a.a.O., S. 28.
[93] Vgl. Treml, ebd.
[94] Vgl. Köpf, Spiritualität, in: Betz (Hrsg.) Religion in Geschichte und Gegenwart, Tübingen 2004, S. 1590.
[95] Vgl. Treml, Spiritualität und Rockmusik, Ostfildern 1997, S. 51 + 53.
[96] Vgl. Fermor, Spiritualität und Bildung. Systematisch-theologische und gemeinde- pädagogische Perspektiven, in: Beuscher/Mogge-Grotjahn (Hrsg.) Spiritualität interdisziplinär. Entdeckungen für die Soziale Arbeit, Münster 2014, S. 6f.
[97] Vgl. Knoblauch, Soziologie der Spiritualität, in: Baier (Hrsg.) Handbuch Spiritualität, Darmstadt 2006, S. 106.

Damit können als erste Kriterien für Spiritualität die geistliche (spirituelle) Lebensauffassung sowie die Zuordnung zu mindestens einem der beiden Forschungsstränge festgehalten werden.

Mit Treml ist Spiritualität eine theologische Interpretation von Religiosität, was religiöses Leben meint. In einem allgemeinen Sinn ist Spiritualität die Gestaltwerdung der religiösen Verfasstheit.[98] Das Leben aus religiöser Erfahrung kann damit pneumatologisch als Spiritualität bezeichnet werden. Eine so verstandene Spiritualität bildet eine grundsätzliche Dimension des Menschen.[99] Als Merkmal wird Spiritualität hier als Bewegung und Prozess bezeichnet, Spiritualität bedeutet hier die Suche und Ausbildung einer religiösen Identität.[100] Diese Identität entwickelt sich im Kontext von anderen Identitätsbezügen und der Lebenswelt. Zudem kann die Identitätsentwicklung als Prozess nicht beendet werden, da es eine lebenslange Entwicklung ist. Solche Identität ist immer als Fragment zu begreifen, da sie als Entwicklung stets unabgeschlossen ist und der Entwicklungsstand immer nur als Teilstück des Gesamten betrachtet werden kann.[101] Spiritualität ist somit eine prozessuale fragmentarische Gestaltwerdung von Religiosität (ganzheitlicher Transzendenzvollzug), welche eine Dimension jedes Menschen darstellt.

2.2.1.2 Spiritualität – historisch

Aufbauend auf der biblischen Tradition wird zunächst die Historie skizziert. Parallel wird auch auf eine abseits der biblischen Wurzeln entstandene Entwicklung eingegangen.

Während das Adjektiv „spiritualis" sehr früh im Lateinischen zur Wiedergabe vom griechischen „pneumatikós" entstand, entwickelte sich das Substantiv „spiritualitas" erst im 5. Jahrhundert, wurde dann aber auch nur vereinzelt gebraucht. Erst seit dem 12. Jahrhundert wird der Begriff häufiger verwendet, und zwar vor allem in drei Kontexten, im religiösen, philosophischen oder juristischen.[102] Im Mittelalter bildeten vorwiegend Orden und religiöse Gemeinschaften ihre je eigene spezifische Spiritualität aus.[103] In den Jahrhunderten veränderte sich die Denktradition vom ganzheitlichen, alttestamentlichen Bild hin zu einem hellenistisch geprägten, dualistischen Verständnis, welches die Rolle des Geistes im Vergleich zum Fleisch hervorhebt. Indem „spiritualitas" vermehrt dem Klerus zugesprochen wurde, verengte sich der Begriff zunehmend.[104] Im 13. Jahrhundert verbreitete sich in Frankreich im juristischen Kontext der Begriff „spritualité", der zum Beispiel den Besitz der Kirche bezeichnete (im deutschen Sprachraum äquivalent das Wort Geistlichkeit).[105] Erst einige Jahrhunderte später, Ende des 19. Jahrhunderts, wurde der Begriff unter Historikern geläufig.[106] Aus der französischen Theologie wurde der Begriff als Spiritualität eingedeutscht und wird seit Mitte des 20. Jahrhunderts in der katholischen Theologie verwendet.[107] Seit den 70er

[98] Vgl. Treml, a.a.O., S. 124f.

[99] Vgl. Treml, a.a.O., S. 128.

[100] Vgl. Treml, a.a.O., S. 131f.

[101] Vgl. Treml, Spiritualität und Rockmusik, Ostfildern 1997, S. 132f.

[102] Vgl. Köpf, Spiritualität, in: Betz (Hrsg.) Religion in Geschichte und Gegenwart, Tübingen 2004, S. 1589.

[103] Vgl. Köpf, a.a.O., S. 1592.

[104] Vgl. Treml, a.a.O., S. 29.

[105] Vgl. Treml ebd.

[106] Vgl. Köpf, a.a.O., S. 1590.

[107] Vgl. Grethlein, praktische Theologie, Berlin/Boston 2012, S. 176.

Jahren des 20. Jahrhunderts wird Spiritualität auch in der evangelischen Theologie als Begriff genutzt, um religiöse Phänomene zu betrachten.[108]
Parallel zu der historischen Entwicklung aus der biblischen Tradition heraus entstand im englischsprachigen Reformhinduismus gegen Ende des 19. Jahrhunderts der Begriff „spirituality" ohne jegliche Tradition. Der Begriff entwickelte sich im Gegenzug zur von der Kolonialmacht importierten Weltbetrachtung des Materialismus, um das Gedankengut des Hinduismus vermitteln zu können.[109]

2.2.2 Soziologisch – Spiritualität in der Gesellschaft

Um die Bedeutung von Spiritualität in der heutigen Gesellschaft zu vergegenwärtigen, werde ich eingangs zunächst die Rolle von Religion und Kirche in unserer Gesellschaft aufgreifen, um dann in einem zweiten Schritt anhand verschiedener Ansätze gemeinsame gesellschaftliche Bedeutungen von Spiritualität aufzuzeigen.

Mit der Funktion der Kirche wird heute oft die These der Säkularisierung in Verbindung gebracht, welche das Verhältnis von Gesellschaft und Kirche bestimmt. Aus der Tatsache, dass Kirche in der Zeit der Modernisierung einen Bedeutungsverlust verzeichnet, leiten viele ab, dass damit auch die Gesellschaft zunehmend aus Religionslosen besteht.[110] Dem entgegen steht der regelrechte „Boom" von spirituellen Angeboten, die sich auch im außerchristlichen Kontext mit einer Form geistlichen Lebens befassen. Dies zeigt auch die Pilotstudie „Spiritualität von Jugendlichen", die vom Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen in Auftrag gegeben wurde. Befragt wurden Jugendliche zwischen 14 und 19 Jahren, die im Landesgebiet der westfälischen Landeskirche beheimatet sind und an Angeboten der Ev. Kirche (Schule, Jugendtreff, Gruppen, Freizeiten usw.) teilnehmen.[111] Die Studie zeigt, dass die befragten Jugendlichen sich mit ihrem Glauben auseinandersetzen. So stimmen 90,9% der Aussage „Ich glaube an die Liebe" zu. 63,1% bejahen ihren Glauben an Gott.[112] Ein anderes Ergebnis der Untersuchung ist, dass die Jugendlichen keineswegs unfähig sind, ihren Glauben zu verbalisieren. Die Sprachunfähigkeit gilt nur für eine vorgegebene Semantik. Was mit Begriffen oder Symbolen gemeint ist, wird individuell interpretiert und gedeutet.[113] Diese individuelle Semantik braucht einen Gesprächspartner, von welchem sich die Jugendlichen ernst genommen fühlen, sowie einen geschützten Raum. Dieser findet sich vor allem in der besten Freundin/ im besten Freund (30,5%) und in der eigenen Mutter (21,1%).[114]
Die Tendenzen in der Studie zeigen als Indiz, dass die Gesellschaft eher keine Tendenz zum Areligiösen zeigt. Mit Treml wäre im Kontext von Säkularisierung eher von Entkirchlichung zu sprechen.[115] Damit würde präzise ein Sinken der Mitgliederzahlen und aktiven Gemeindeglieder ange-

[108] Vgl. Fermor, Spiritualität und Bildung. Systematisch-theologische und gemein- depädagogische Perspektiven, in: Beuscher/Mogge-Grotjahn (Hrsg.) Spiritualität interdisziplinär. Entdeckungen für die Soziale Arbeit, Münster 2014, S. 6.
[109] Vgl. Treml, Spiritualität und Rockmusik, Ostfildern 1997, S. 49.
[110] Vgl. Treml, a.a.O., S. 77.
[111] Vgl. empirica Forschungsinstitut für Jugendkultur&Religion (Hrsg.) Spiritualität von Jugendlichen, Marburg 2012, S. 7.
[112] Vgl. empirica Forschungsinstitut für Jugendkultur&Religion (Hrsg.), a.a.O., S.20.
[113] Vgl. empirica Forschungsinstitut für Jugendkultur&Religion (Hrsg.), a.a.O., S.30.
[114] Vgl. empirica Forschungsinstitut für Jugendkultur&Religion (Hrsg.), ebd.
[115] Vgl. Treml, Spiritualität und Rockmusik, Ostfildern 1997, S. 77.

zeigt werden, ohne die Gefahr einer Fehlinterpretation zu haben. Als Konsequenz der Entkirchlichung ist die Privatisierung des Religiösen zu beobachten.[116]
Die Thematik des Glaubens wird aufgrund von semantischen Disparitäten und dem Fehlen eines sicheren Raumes von den befragten Jugendlichen in großen Teilen in den Bereich des Privaten verlagert. Religion ist dadurch für den öffentlichen Raum nicht mehr so gut sichtbar, sie wird zur individuellen Aufgabe, welche im Kontext der Pluralisierung angesichts vielfältiger werdenden Wertvorstellungen und Lebensentwürfen bewältigt werden muss.[117]
An dieser Stelle gewinnt auf gesellschaftlicher Ebene die Spiritualität an Bedeutung. Knoblauch bezeichnet Spiritualität als soziale, eigenständige Form von Religion.[118] Als Merkmale, die ursächlich für die expandierende Bedeutung von Spiritualität in der Gesellschaft sind, werden benannt: die Erfahrungsorientierung, die Distanz zur Dogmatik sowie zu institutionalisierten Formen der Religion, die Generalisierung des Charisma (die Möglichkeit zur Transzendenz steht jedem offen und ist nicht etwa auf ein religiöses Amt o.ä. beschränkt), der Aspekt der Gemeinschaft, die Orientierung am Subjekt und der ganzheitliche Ansatz.[119] In diesen Merkmalen werden gesellschaftliche Tendenzen aufgegriffen. Spiritualität orientiert sich an individuellen Erfahrungen und am Subjekt, sie öffnet jedem die Möglichkeit zur Transzendenz. So gelingt ihr ein individueller Bezug zum Religiösen. Durch ihre Distanz zur Dogmatik und zur institutionalisierten Religion korreliert sie mit der Entwicklung der Entkirchlichung. Dennoch existiert sie häufig in Form von Gemeinschaft. In ihrer Ganzheitlichkeit spricht sie alle Dimensionen der menschlichen Existenz an. Ähnliche Merkmale markiert Fermor für die Relevanz von Spiritualität in der heutigen Gesellschaft. Spiritualität steht für eine Praxis der Abgrenzung und Distanzierung, für Traditionswandel, Verlebendigung und Individualisierung, für plural verfasste religiöse Identitäten, neue Gemeinschaftsbildungen und ambivalente Erwartungen.[120] In der Pilotstudie wird ebenfalls aufgezeigt, dass die Jugendlichen ihren Glauben selbst entwickeln. Dadurch hebt dieser Glaube sich von dogmatischer Tradition ab, die Glaubensentwürfe werden vielfältiger. Als Gemeinsamkeit ist dabei festzustellen, dass Glaube immer mit Gemeinschaft und sozialen Beziehungen verbunden ist.[121]

2.2.3 Theologisch – christliche Spiritualität

Heute sind im christlichen Kontext in den vielen Bedeutungsansätzen ein paar übereinstimmende Merkmale erkennbar, welche ich kurz skizzieren werde.
Mit Spiritualität im christlichen Kontext ist gemeint, dass sie zurückzuführen ist auf die biblischen Begriffe für Geist, Wind und Atem („ruah" und „pneuma"). Paulus prägte mit dem Begriff „pneumatikós" die Vorstellung von einem Leben im Geiste Gottes. Spiritualität in diesem Sinne beruht auf der Annahme, dass der heilige Geist frei wirkt, was die Lebensgestaltung jedes Men-

[116] Vgl. Treml, a.a.O., S. 79.
[117] Vgl. Treml, a.a.O., S. 80.
[118] Vgl. Knoblauch, Soziologie der Spiritualität, in: Baier (Hrsg.) Handbuch Spiritualität, Darmstadt 2006, S. 92.
[119] Vgl. Knoblauch, a.a.O., S. 106.
[120] Vgl. Fermor, Spiritualität und Bildung. Systematisch-theologische und gemein- depädagogische Perspektiven, in: Beuscher/Mogge-Grotjahn (Hrsg.) Spiritualität interdisziplinär. Entdeckungen für die Soziale Arbeit, Münster 2014, S. 4 – 5.
[121] Vgl. empirica Forschungsinstitut für Jugendkultur & Religion (Hrsg.) Spiritualität von Jugendlichen, Marburg 2012, S. 10 + 22.

schen prägt.[122] Spiritualität gründet sich nicht aus der einen christlichen Spiritualität, sondern aus der Suche jedes einzelnen Christenmenschen nach der Verwirklichung des Glaubens in seiner Lebenswelt.[123]

In diesem Sinne ist Spiritualität lebendig mitten im Leben, im gesellschaftlichen und individuellen Kontext des Individuums zu verorten. Daraus ergibt sich als ein Merkmal christlicher Spiritualität der Bezug zur Lebenswelt und zur Biographie der Individuen. Spiritualität meint Glauben leben. Daher wird sowohl auf katholischer wie auf evangelischer Seite der Gedanke der Ganzheitlichkeit im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung des Menschen als Merkmal von Spiritualität betont.[124] Dies schließt besonders die emotionale und leibliche Dimension mit ein.[125] Grethlein ergänzt als weitere Eigenschaft eine kritische und hinterfragende Einstellung gegenüber Institutionen und Organisationen.[126] Als ganz elementares Merkmal von christlicher Spiritualität wird letztlich die Orientierung an der subjektiven Erfahrung benannt. Besonders relevant ist hier der Bereich der transzendenten Erlebnisse und Erfahrungen. Transzendenz bezeichnet die Überwindung potentieller Grenzen. Transzendenz ist im Alltag verortet und sucht das über den Alltag Hinausweisende sehen zu lernen.[127] Als subjektive Kategorie umfasst sie kognitiv bearbeitete und nicht bearbeitete Erfahrungen, Erlebnisse und unbewusste Wahrnehmungen. Sie ist Merkmal aller Wahrnehmungs-, Erlebnis- und Erfahrungsprozesse. Vertiefend wurde dieser Punkt bereits unter 2.1.3 erläutert. Fermor erweitert den Begriff der Transzendenz um die theologische Deutungsperspektive. Spiritualität ist dann von theologischer Bedeutung, wenn in der Deutung von Erlebnissen menschliche Selbsttranszendenz (Geist) und göttliche Transzendenz (Selbstoffenbarung des Geistes Gottes) miteinander in der alltäglichen Lebenswelt verbunden werden.[128] Dieses Ereignis wird als Offenbarung bezeichnet.[129] Tillich verwendet für diesen Zustand des Ergriffenseins den Begriff der Ekstase. Der Mensch wird durch etwas Letztes und Unbedingtes (Geist Gottes im christlichen Kontext) ergriffen, so zur Selbsttranszendenz getrieben und über sich hinausgewiesen.[130] Der Mensch kann nur von außen ergriffen werden, nicht sich selbst ergreifen lassen. Transzendenzbegegnung vereint substantielle (Ergriffenheitserfahrung mit Unbedingtem, subjektiv undarstellbar) Religionsdimensionen mit funktionalen (Rückgriff auf funktionale Religiosität, um das Substantielle mitzuteilen, darzustellen und zu lernen).[131] Um eine substantielle Erfahrung der Ergriffenheit als religiös zu klassifizieren, bedarf es eines funktional religiösen/spirituellen Interpretationsrahmens. Nur so kann eine Erfahrung religiös/spirituell gedeutet, kommuniziert und weitergegeben werden. Dafür haben die

[122] Vgl. Köpf, Spiritualität, in: Betz (Hrsg.) Vgl. empirica Forschungsinstitut für Jugendkultur & Religion (Hrsg.) Spiritualität von Jugendlichen, Marburg 2012, S. 10 + 22.
Religion in Geschichte und Gegenwart, Tübingen 2004, S. 1595.

[123] Vgl. Treml, Spiritualität und Rockmusik, Ostfildern 1997, S. 54.

[124] Vgl. Treml, a.a.O., S. 39.

[125] Vgl Treml, a.a.O., S. 47.

[126] Vgl. Grethlein, praktische Theologie, Berlin/Boston 2012, S. 177.

[127] Vgl. Treml, a.a.O., S. 92.

[128] Vgl. Fermor, Spiritualität und Bildung. Systematisch-theologische und gemein- depädagogische Perspektiven, in: Beuscher/Mogge-Grotjahn (Hrsg.) Spiritualität interdisziplinär. Entdeckungen für die Soziale Arbeit, Münster 2014, S. 7.

[129] Vgl. Fermor, ebd.

[130] Vgl. Fermor, a.a.O., S. 8.

[131] Vgl. Fermor, ebd.

funktionalen Elemente einen Verweis- und Öffnungscharakter hin zur substantiellen Dimension. Das Verweisen ist elementarer Bestandteil von Spiritualität.[132]

2.2.4 Pädagogisch – Spiritualität und Bildung

Da der Begriff der Bildung, wie anschließend aufgezeigt wird, an sich aus der Theologie entstammt, handelt es sich bei diesem Abschnitt um ein Schnittfeld von Theologie und Pädagogik, das der Frage nachgeht, was mit dem Begriff Bildung gemeint ist und inwiefern Bildung in der Spiritualität von Bedeutung ist.
Das Wort Bildung stammt von althochdeutschen „bildunga". Der Theologe Meister Eckhardt verwendete ihn erstmals in zweierlei Deutungen: Zum einen ist der Mensch im Grunde das Ebenbild Gottes, zum anderen ergibt sich daraus Möglichkeit und Notwendigkeit zum Prozess der Bildung.[133] Paradox ist, dass der Mensch als Ebenbild eines Gottes, den kein Bild fassen kann, sich durch seine Wahrnehmung stetig Bilder von sich, der Welt und von Gott macht. Aufzulösen ist das Paradox im Wagnis der Entbildung, im Los- und Seinlassen von Bildzuschreibungen.[134]
Spiritualität befasst sich mit der geistlichen Dimension, die über die alltägliche Welt hinausweist, die unverfügbar ist. Daher ist Bildung im Kontext von Spiritualität insofern von Bedeutung, als dass der Umgang mit dem Nichtverfügbaren geübt werden muss.[135]
Fermor ergänzt das Verständnis von Bildung (paideia) durch die Perspektive der Rechtfertigungstheologie: Rechtfertigung bedeutet, das alles Tun und Lassen der Menschen schon in dem Grund gesehen und angenommen sind, aus welchem sie entspringen. Schließlich ist Bildung aufgrund der ständigen Ursehnsucht immer als Fragment, als unabgeschlossener Prozess mit seinen Grenzen, aber vor allem auch mit seinen Möglichkeiten zu sehen.[136]
Biehl beschreibt ähnlich in Anlehnung an die Anthropologie Luthers den Menschen als Ebenbild Gottes, der sprach-, erfahrungs- und handlungsfähig ist. Als Person empfängt der Mensch den Glauben durch die Sprache als Medium der Mitteilung. Der Glaube ist eine neue Erfahrung (vgl. Jüngel) innerhalb aller Erfahrung. Was der Mensch im Glauben empfängt und als Person ist, zeigt sich in seinem Handeln.[137] Bildung vollzieht sich hier auf den drei Ebenen der Sprache, der Erfahrung und der Handlung.
Fulbert Steffensky beschreibt Spiritualität als gebildete Aufmerksamkeit.[138]
Aufmerksamkeit ist hier zunächst auf den Alltag bezogen. Es geht darum, Gott im alltäglichen Leben wahrzunehmen, und zwar in zwei Dimensionen:
im Leid der Welt im Sinne von barmherzigem Handeln sowie im Glück des Menschen und der Schönheit der Natur. Diese Aufmerksamkeit, diese Erfahrung lässt sich nicht selbst herbeiführen, sondern gründet sich in einer Selbstvergessenheit, welche für Steffensky als spirituelle Erfahrung

[132] Vgl. Fermor, ebd.
[133] Vgl. Fermor, Spiritualität und Bildung. Systematisch-theologische und gemein- depädagogische Perspektiven, in: Beuscher/Mogge-Grotjahn(Hrsg.) Spiritualität interdisziplinär. Entdeckungen für die Soziale Arbeit, Münster 2014, S. 9f.
[134] Vgl. Fermor, ebd.
[135] Vgl. Fermor, ebd.
[136] Vgl. Fermor, a.a.O., S. 10.
[137] Vgl. Biehl/Nipkow, Bildung und Bildungspolitik in theologischer Perspektive, 2. Auflage Münster 2005, S. 78.
[138] Vgl. Steffensky, Schwarzbrot-Spiritualität, Stuttgart 2006, S. 17.

gefasst wird.[139] Diese Aufmerksamkeit muss gebildet werden, indem Spiritualität geübt wird und ihre Regeln befolgt werden.[140]
Auch hier lässt sich Spiritualität im Leben festmachen, nämlich in der Aufmerksamkeit in den alltäglichen Dingen, das über den Alltag Hinausweisende zu erkennen. Diese Aufmerksamkeit muss gebildet werden. Spiritualität ist immer auch Bildung und Übung.

2.2.5 Zusammenfassung

Sowohl im christlichen wie im nichtchristlichen Bereich bezeichnet Spiritualität eine sich mit dem Geist („spiritus") befassende Lebenssicht, die viele verschiedene Ausprägungen hat. Generell muss Spiritualität sich zu beiden gängigen Forschungsrichtungen (christlich-kirchlich oder interreligiös-interkulturell) zuordnen lassen. Auch ein Begriff von christlicher Spiritualität steht im Wissen um religiöse und spirituelle Vielfalt im interreligiösen Horizont.
Der Begriff Spiritualität stammt aus der jüdisch-christlichen Tradition der biblischen Geistbegriffe („ruah" und „pneuma"). Besonders von Bedeutung ist der in der „ruah" deutliche Fokus auf die Wirkung des Geistes. Damit soll eine sprachliche Verengung des Begriffes vermieden werden. Im Weiteren sind zwei Dimensionen von Spiritualität wichtig: Der schon erwähnte Geist (spiritus) und das Leben. Die Dimensionen finden sich im von Paulus begründeten Begriff „pneumatikós" (dem Geiste nach leben). Spiritualität basiert auf der Suche nach der Verwirklichung des Glaubens in der gesellschaftlichen und individuellen Lebenswelt. Darin spiegelt sich auch das ganzheitliche Menschenbild wider. Im christlichen Kontext liegt die Geistdimension im über sich hinausweisenden Horizont auf den wirkmächtigen
Geist Gottes. Dieses Leben schlägt sich in einer gebildeten Aufmerksamkeit für den christlichen Horizont im Alltäglichen wie Außeralltäglichen Leben nieder.
Der Begriff Spiritualität wurde lange sehr selten verwendet und ist im 20. Jahrhundert erstmals häufiger in der französischen Theologie gebraucht worden, von wo aus er ins Deutsche übersetzt wurde und seit Mitte des 20. Jahrhunderts verwendet wird.

Deutlich wird in soziologischer Perspektive, dass die Gesellschaft nicht, wie oft angenommen, mehrheitlich unreligiös wird, vielmehr kann von einer Abkehr der dogmatisch institutionalisierten Form der Religion gesprochen werden. Dies zeigt sich in der hohen Bedeutung von Spiritualität, als Bewegung der Abgrenzung von Dogmatismus. Als soziale Form der Religion gründet sie sich in den subjektiven Erfahrungen des Individuums. In der gesellschaftlichen Entwicklung hin zur Individualisierung finden sich Anknüpfungspunkte für Spiritualität. Auch an der Pluralisierung der Lebensvorstellungen kann Spiritualität in ihren vielfältigen Ansätzen anschließen. Spiritualität spricht den ganzen Menschen an und will ihn in allen Lebensbereichen erreichen. Letztlich steht Spiritualität für Gemeinschaft. Sie bietet vielen Menschen das, was sie im Bereich der institutionalisierten Formen von Religion nicht mehr finden, und erfreut sich daher auch großer Beliebtheit. Zu klären ist daher im Blick auf die Gemeindepädagogik, wie mit dieser Entwicklung umzugehen ist.

Auch im christlichen Kontext lassen sich verschiedene gemeinsame Merkmale von Spiritualität identifizieren. Allgemein lässt sich sagen, dass es nicht die eine christliche Spiritualität gibt, vielmehr gründet sich christliche Spiritualität in der Suche jedes Christen nach der Verwirklichung des

[139] Vgl. Steffensky, Schwarzbrot-Spiritualität, Stuttgart 2006, S. 18.
[140] Vgl. Steffensky, a.a.O., S. 19f.

Glaubens im Leben. Neben Ganzheitlichkeit und Bezug zur Lebenswelt ist häufig eine kritisch hinterfragende Haltung zu organisierten und institutionalisierten Formen der Kirche implementiert. Schließlich orientiert sich Spiritualität an der subjektiv transzendenten Erlebnissen Erfahrung des Menschen. Transzendenz bezeichnet allgemein die Überwindung möglicher Grenzen. Im theologischen Kontext wird von einer Transzendenzbegegnung gesprochen, wenn Erlebnisse so gedeutet werden, dass menschliche Selbsttranszendenz und göttliche Transzendenz (Offenbarung des Geistes Gottes) aufeinander treffen (wird mit Offenbarung bezeichnet). Tillich umschreibt mit dem Wort Ekstase das Ergriffensein von etwas Unbedingtem. In der Transzendenzbegegnung greifen substantielle (subjektive Ergriffenheitserfahrung) und funktionale (Formen der Religiosität) Elemente ineinander. Die funktionale Ebene weist eine grundsätzliche Öffnung hin zur substantiellen auf. Das Verweisen ist wesentlicher Bestandteil von Spiritualität.
Steffensky beschreibt Spiritualität als gebildete Aufmerksamkeit. Diese Aufmerksamkeit für die über den Alltag hinausgehende Wirklichkeit muss gebildet und geübt werden. Spiritualität ist in diesem Sinne Bildung. Das Wort Bildung geht auf das althochdeutsche „bildunga“ zurück, welches Meister Eckhardt verwendete, um den Menschen als Ebenbild Gottes zu beschreiben und die daraus resultierende Möglichkeit und Notwendigkeit zum Prozess der Bildung zu betonen. Bildung bezeichnet hier zuvorderst Entbildung (Seinlassen), um sich so im Umgang mit dem Unverfügbaren zu üben. So verstandene spirituelle Bildung vollzieht sich im Horizont der Rechtfertigung vor Gott und ist als nicht abzuschließender Prozess in seinen Fragmenten (mit Grenzen und Möglichkeiten) zu betrachten. Mit Biehl ereignet sich Bildung auf den Ebenen der Sprache, der Erfahrung und der Handlung.

Insgesamt kann Spiritualität in einem allgemeinen Sinn als lebenspraktisch gestaltete Veräußerung der religiösen Verfasstheit in einem weiten Verständnis von Religiosität (ganzheitlicher Transzendenzvollzug) begriffen werden. In diesem Sinne ist Spiritualität eine Dimension jedes Menschen, sie ist die prozessuale Entwicklung der religiösen Identität. Oder kurz gesprochen: Spiritualität meint Glauben leben.

3. Erlebnis und Spiritualität in der Gemeinde im Verhältnis

Im ersten Teil wurden die Begriffe Erlebnis und Spiritualität in ihrer dieser Arbeit zugrunde liegenden Bedeutung erörtert. In diesem Kapitel werde ich die beiden Begriffe miteinander im Kontext der Gemeinde ins Verhältnis stellen. Bevor ich zu einer abschließenden Verhältnisbestimmung gelange, sind zuerst die gemeinsamen und unterschiedlichen Merkmale von Erlebnis und Spiritualität zu thematisieren, um die Erkenntnisse dann an den Konzepten Gemeinde- und Erlebnispädagogik im Feld der Gemeinde zu betrachten und die Bedeutung der beiden Begriffe herauszustellen.

3.1. Erlebnis und Spiritualität – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

3.1.1. Gemeinsamkeiten – Subjektorientierung und Lebensweltbezug

Mit Subjektorientierung und Lebensweltbezug ist dieser Abschnitt bewusst überschrieben, da, so meine These, diese beiden Eigenschaften die wesentlichen Gemeinsamkeiten der Begriffe Erlebnis und Spiritualität darstellen und in sich viele weitere gemeinsame Charakteristika vereinen.

Doch zunächst ein kurzer Überblick über die Gemeinsamkeiten von Erlebnis und Spiritualität, welche sich aus den in Kapitel 2 dargelegten Begriffsbestimmungen ergeben. Sowohl Erlebnis als auch Spiritualität betreffen den ganzen Menschen (Ganzheitlichkeit). Beide sprechen den Menschen nicht nur auf einer Ebene, sondern mit allen Sinnen an. Beim Erlebnis werden Wahrnehmungen mit allen Sinnen aufgenommen und dann emotional bearbeitet, bevor sie möglicherweise kognitiv weiter genutzt werden. Spiritualität als religiöse Lebensgestaltung betrifft ebenso nicht nur die kognitive Ebene, auch hier sind alle Sinne gefordert. Eine besondere Rolle spielt die körperliche Ebene. Sprechen Erlebnis und Spiritualität einerseits den ganzen Menschen an, sind sie andererseits als unabgeschlossener Prozess zu verstehen (Fragmentiertheit). Einzelne Erlebnisse und spirituelle Erfahrungen sind immer Teil eines Ganzen und in diesen Kontext einzuordnen. Die Konstituierung von Erlebnissen und die spirituelle Entwicklung sind Teilbereiche der gesamten Entwicklung eines Menschen und als einzelne Fragmente zu betrachten. Die Gesamtentwicklung des Menschen ist ein lebenslang anhaltender Vorgang. Beiden Begriffen gemein ist zudem das Merkmal der Transzendenz. Spiritualität orientiert sich an der transzendenten Erfahrung ebenso wie es auch die transzendente Form des Erlebnisses gibt (vgl. 2.1.3.).
Gerade weil Erlebnis und Spiritualität Teilprozesse des Menschen sind (Fragmente), sie gleichsam aber als Teilprozess alle Ebenen des Menschen ansprechen (Ganzheitlichkeit), stehen sie in Bezug zur jeweiligen Biographie. Als Prozesse finden sie innerhalb der Lebenswelt des Einzelnen statt, beziehen sich auf sie und sind am Subjekt orientiert. Daher ist ein näherer Blick auf die Begriffe Lebenswelt und Subjektorientierung sinnvoll.

Zunächst hier ein kurzer Blick auf die Bedeutung des Subjektes im Unterschied zur Person. Theologisch sieht Biehl für die Person ausschlaggebend, dass dem Menschen durch seine Ebenbildlichkeit zu Gott (vgl. 2.2.4) sein Personsein immer schon gegeben, geschenkt ist.[141] Semantisch kommt das Wort Person von „personare", was „hindurch tönen" bedeutet.[142]
In dem geschenkten Personsein klingt die Ebenbildlichkeit zu Gott als Grund allen Seins hindurch. Als Subjekt wiederum wird das bezeichnet, was der Mensch aus sich durch den Prozess der Bildung macht.[143] Bildung ist die Folge aus dem Personsein (vgl. 2.2.4.) und ist gleichsam der unabschließbare Prozess der Subjektwerdung. Dabei geht es auch um Identitätsbildung. Biehl differenziert zwischen einer Person-Identität (vom Grund her geschenkt) und einer Ich-Identität, die sich durch Bildungsprozesse in Interaktion mit dem Selbst und der Umwelt ausbildet und somit auch als soziale Identität bezeichnet werden kann.[144]
Treml beleuchtet im Kontext der Subjektorientierung die pädagogische Perspektive und markiert für die Religionspädagogik Merkmale religiöser Erziehung, die sich am Subjekt orientieren. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist, dass viele Menschen sich als Subjekte in ihren religiösen Fragen von der Kirche häufig nicht mehr ernst genommen fühlen.[145] Sein Plädoyer:

[141] Vgl. Biehl/Nipkow, Bildung und Bildungspolitik in theologischer Perspektive, Münster 2005, S. 40.
[142] Vgl. Fermor, Spiritualität und Bildung. Systematisch-theologische und gemein- depädagogische Perspektiven, in: Beuscher/Mogge-Grotjahn (Hrsg.) Spiritualität interdisziplinär. Entdeckungen für die Soziale Arbeit, Münster 2014, S. 10.
[143] Vgl. Biehl/Nipkow, a.a.O., S. 40.
[144] Vgl. Biehl/Nipkow, a.a.O., S. 41.
[145] Vgl. Treml, Spiritualität und Rockmusik, Ostfildern 1997, S. 98.

> „Religionspädagogische Praxis muß sich aufmachen zu den einzelnen [...] und sich mit ihnen austauschen über die je verschiedenen Wirklichkeitsinterpretationen, ohne diese aber vorschnell als areligiös zu beurteilen, nur weil in ihnen keine uns geläufigen begrifflichen Deutungen vorkommen."[146]

Durch diese Forderung wird die Biographie des Einzelnen zum Ausgangspunkt für religiöse Erziehung. Vielmehr lässt sich hier eigentlich von einer demokratischen Beziehung auf Augenhöhe, als von einer autoritativ normierten Erziehung durch eine höhere Instanz sprechen. In dieser gleichgestellten Beziehung können Menschen ernst genommen und so das eingangs bemängelte Defizit überwunden werden. Treml geht es im Prozess von religiöser Erziehung um Begleitung des zu Erziehenden, da gerade auf dem Feld der religiösen Fragen keiner der Weisheit letzten Schluss für sich beanspruchen kann.[147] Diese Begleitung erfolgt durch interaktiv ausgerichtete, kommunikative Bildungsprozesse, mittels derer ein Raum geschaffen werden soll, um Subjektwerdung zu ermöglichen.[148] Dazu bedarf es einem Vertrauen in die Entwicklungsmöglichkeiten des zu Erziehenden (Empowerment[149]). Außerdem braucht es die Anerkennung einer freiheitlichen Entwicklung, die in kommunikative Prozesse eingebettet ist, um zu verhindern, dass die jeweiligen Freiheitsansprüche miteinander kollidieren.[150]
Dies fordert auf Seite der Erziehenden viel Sensibilität. Die grundsätzliche Spannung zwischen Erziehung als Begleitung hin zur Selbstständigkeit und Erziehung als Einflussnahme, Steuerung und Wissensvermittlung muss immer wieder neu ausgelotet werden, wobei nach Möglichkeit immer die Seite der Begleitung überwiegen soll. Für den religionspädagogischen Bereich meint dies, sich auch von dogmatischen Vorgaben zu lösen und etwa ein weiteres Verständnis von Religion in Prozesse religiöser Erziehung mit einfließen zu lassen.[151] Dies bedeutet nicht, sich abseits jeglicher christlicher Traditionen zu bewegen. Aber es eröffnet die Chance in der Biographie des Einzelnen, vorhandene religiöse Elemente zu entdecken, die bei einer zu engen Auffassung von Religion nicht als religiös eingestuft würden. So können mögliche Sprachbarrieren abgebaut werden. Denn es ist nicht festzumachen, was Religion und Religiosität für den Einzelnen bedeutet.[152]
Ferner sind von der christlichen Tradition her individuelle Lebensgestaltung des Einzelnen in seiner Verwirklichung zu unterstützen und mit zutragen.[153]
Als wesentliche Dimensionen der Subjektorientierung benennt Treml Ganzheitlichkeit (Menschwerdung als ganzheitliches Vorgehen), Alltag und Lebenswelten (Ausgestaltung des Alltags, Alltagserfahrung), Intersubjektivität (das Subjekt wird in Interaktion mit anderen Subjekten zum Subjekt, Orientierung an den Subjekten) sowie Lebensalter (biographische Zeitsituation, Entwicklung von Lebensläufen).[154]

Die Entwicklung von Lebensläufen betrachtet Rudolf Englert am Bereich der religiösen Entwicklung (meines Erachtens lässt sich dies auch auf andere Bereiche übertragen) aus verschiedenen

[146] Treml, ebd., Auslassung von Sebastian Rose.
[147] Vgl. Treml, a.a.O., S. 100f.
[148] Vgl. Treml, ebd.
[149] Vgl. Treml, a.a.O., S. 102.
[150] Vgl. Treml, a.a.O., S. 100.
[151] Vgl. Treml, Spiritualität und Rockmusik, Ostfildern 1997, S. 104.
[152] Vgl. Treml, a.a.O., S. 108.
[153] Vgl. Treml, a.a.O., S. 109.
[154] Vgl. Treml, a.a.O., S. 109-113.

Perspektiven. Auf psychologischer Ebene treffen zwei Ansätze zueinander, die versuchen, die Entwicklung von Lebensläufen aus der psychischen Entwicklung zu erklären. Der psychoanalytische Ansatz (v.a. Erik H. Erikson) sieht Entwicklung aufgrund von Entwicklungsaufgaben, die bewältigt werden müssen und sich in ihrer Bewältigung identitätsstiftend auswirken. Der strukturgenetische Sektor (v.a. Jean Piaget) betrachtet Entwicklung als Ausbildung von Kompetenzen (z.B. moralisches Urteilsvermögen), die sich unter bestimmten Bedingungen ausprägen.[155] Entwicklung von Lebensläufen steht hier im Zusammenhang mit der individuellen psychischen Entwicklung von Identität oder kognitiv psychischen Kompetenzen. Aus theologischer Perspektive geht es darum, die einzelnen Fragmente der eigenen Biographie in einen sinnstiftenden Zusammenhang, eine Lebensgeschichte zu bringen, die mir und anderen aufzeigt, wer ich warum und wie bin.[156] Im Bereich der Soziologie schließlich hängt der Verlauf von Lebensläufen von den vorhandenen geschichtlichen und sozialen Bedingungen ab.[157] Die Entwicklung von Lebensläufen ist abhängig von den individuellen, psychischen Faktoren, den geschichtlichen und sozialen Bedingungen sowie der sinnvollen Strukturierung des eigenen biographischen Materials. Für die heutige Konstituierung von Lebensläufen markiert Englert als Eigenschaften des postmodernen Lebenszyklus: Eine Entwicklung hin zur Wahlbiographie infolge einer Tendenz zur Individualisierung, Zunahme von Flexibilität (alles muss überall möglich sein), gleichzeitige Abnahme von Verbindlichkeiten sowie eine stärkere Entgrenzung in der Lebensgestaltung (Grenzen zwischen Lebensabschnitten zerfließen).[158]

Im Rahmen der Subjektorientierung ist Orientierung am Lebenslauf des Einzelnen insofern relevant, als dass Subjektwerdung und Lebenslauf miteinander zusammenhängen und sich wechselseitig bedingen. Dies geschieht auf der Ebene der individuellen, soziologischen und religiös/ spirituellen (Englert meint theologischen) Faktoren. Ich verwende statt theologischen Faktoren religiös/ spirituelle, da sich die Sinndeutung der Lebenssituation im Bereich der religiösen/spirituellen Lebensgestaltung vollzieht und weniger im Bereich der Theologie. Nachdem nun der Begriff der Subjektorientierung sowie die Lebenswelt und die Entwicklung von Lebensläufen hinreichend betrachtet worden sind, gilt es nun zu prüfen, inwiefern die Eigenschaften der Subjektorientierung und des Lebensweltbezuges auf die Begriffe Erlebnis und Spiritualität zutreffen.
Aufbauend auf der von Treml benannten Dimensionen der Subjektorientierung werde ich als erstes die Gemeinsamkeiten von Erlebnis und Subjektorientierung sowie Lebensweltbezug herausstellen.
Wie Eingangs dieses Abschnittes schon erwähnt, handelt es sich beim Erlebnis um einen ganzheitlichen Vorgang, der alle Sinne und Ebenen des Menschen anspricht. Gleiches gilt für die Subjektorientierung, da Subjektwerdung ebenso ein ganzheitlicher Vorgang ist. Im Erleben nimmt der Einzelne sich selbst in einer bestimmten (Lebens-)Situation wahr und erlebt seine Wahrnehmungen. Dies wird im Erlebnis mit einer emotionalen Bedeutungszuschreibung versehen. Vom Grad der Bedeutungszuschreibung ist die Erstellung eines Erlebnisses abhängig. Damit ist deutlich, dass Erlebnisse ganz klar im Kontext der Lebenswelt konstituiert werden, ihnen also ein Lebensweltbezug zugrunde liegt. Die eigene Biographie, das Lebensalter, der Lebenslauf sowie der Lebensalltag wirken sich

[155] Vgl. Englert, a.a.O., S. 96.

[156] Vgl. Englert, Lebenslauf und religiöse Entwicklung, in: Adam/Lachmann (Hrsg.) Neues Gemeindepädagogisches Kompendium, Göttingen 2008, S. 96.

[157] Vgl. Englert, a.a.O., S. 88.

[158] Vgl. Englert, a.a.O., S. 97ff.

auf die Konstituierung von Erlebnissen aus. Die eigene Lebenssituation ist wiederum abhängig von individuellen (z.B. psychischen), sozialen wie geschichtlichen (soziologischen) und spirituellen (theologischen) Faktoren. Schließlich handelt es sich beim Erlebnis um eine rein subjektive Kategorie, da das Erlebnis in einem intrinsischen Vorgang erstellt wird. Auch bei der Subjektorientierung ist bereits im Wortlaut angelegt, dass es sich um eine subjektive Kategorie handelt. Diese ist allerdings im Bereich der Intersubjektivität um den sozialen Faktor erweitert, da Subjektwerdung immer in Interaktion mit anderen Subjekten geschieht. So kann in dem Punkt auch von einer Orientierung an den Subjekten gesprochen werden. Beim Erlebnis als intrinsisches Vorgehen lässt sich keine derart sozial interaktive Komponente ausmachen. Dennoch bleibt das Erlebnis auch eine subjektive Kategorie, wenn auch nicht in dem von Treml in der Subjektorientierung gemeinten umfassenden Sinn. Erlebnisse sind ein stetig ablaufender Prozess. Einzelne Erlebnisse sind immer nur Teilfragmente des Gesamtkontextes, so wie auch in der Subjektorientierung überwiegend Teilmomente betrachtet werden können. Außerdem wird eine Gemeinsamkeit an der von Treml angesprochenen Funktion des Erziehers deutlich. In der Subjektorientierung soll der Erzieher im Wissen um das pädagogische Paradox überwiegend als Begleiter agieren, der den Klienten auf Augenhöhe begegnet und sie durch die Schaffung von kommunikativen, interaktiv gestalteten Bildungsräumen auf ihrem Weg begleitet. Eben Ähnliches gilt für die pädagogische Wirkung von Erlebnissen (vgl. 2.1.4). Da Erlebnisse ein intrinsisches Geschehen sind, liegt die Funktion des Erziehers/Anleiters hier in der Schaffung von geeigneten Erlebnisräumen, die dem Klienten die Chance geben, für sich Erlebnisse zu konstituieren. Diese Erlebnisse sollen Anstoß sein, um über eigene, emotionale Urteile nachzudenken und sie in begründete Entscheidungen zu überführen (vgl. Schenz). An dieser Stelle soll der Erzieher den Prozess begleiten und hilfreiches Sachwissen zur Verfügung stellen. Somit liegt die Funktion auch hier in erster Linie in einer Begleitung, um Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Abschließend kann festgehalten werden, dass Subjektorientierung und Lebensweltbezug als Eigenschaften auf das Erlebnis zutreffen.

In einem zweiten Schritt wird nun geprüft, ob Subjektorientierung und Lebensweltbezug als Eigenschaften für den Begriff der Spiritualität gelten. Das Merkmal der Ganzheitlichkeit ist sowohl für die Subjektorientierung als auch für die Spiritualität zutreffend. Spiritualität betrifft den ganzen Menschen in seinen kognitiven, sozialen, emotionalen und motorischen Bereichen. Über die Wahrnehmungen der Sinne erschließt sich Spiritualität dem Menschen. Spiritualität wird im Leib zum Ausdruck gebracht.[159] Spiritualität nimmt, wie in der Subjektorientierung, die Biographie des Einzelnen mit seinen Erfahrungen zum Anknüpfungspunkt. Damit ist Spiritualität ebenso als subjektiv einzustufen, wie sie auch an der Lebenswelt des Individuums ansetzt. Deshalb ist hier also auch ein deutlicher Bezug zur individuellen Lebenswelt gegeben. Spiritualität als allgemein-menschliche ist zudem häufig innerhalb des alltäglichen Lebens wahrzunehmen.[160] Leben ist als Prozess zu betrachten.[161] Der Lebenslauf ist von individuellen, sozialen und religiösen Faktoren abhängig. Wie das Leben, so kann auch Spiritualität als Prozess, als Entwicklung verstanden werden. Das bedeutet, Spiritualität lässt sich beim Einzelnen immer nur als Fragment fassen. Schließlich entwickelt sich Spiritualität wie in der Subjektorientierung auch im sozialen Kontext, in der Interaktion mit Anderen. Aus der Gemeinschaft heraus wird der Einzelne lebensfähig. Spiritualität als Bereich der religi-

[159] Vgl. Treml, Spiritualität und Rockmusik, Ostfildern 1997, S. 136.

[160] Vgl. Treml, a.a.O., S. 138.

[161] Vgl. Treml, a.a.O., S. 137.

ösen Identität befasst sich nicht abgesondert mit dem transzendenten Horizont. Vielmehr sind die einzelnen Identitätsbezüge zu- und füreinander durchlässig und bedingen sich gegenseitig.[162] Daher kann im sozialen Umgang ein transzendenter Horizont durchtönen und umgekehrt. Dies zeigt sich anschaulich an der Geschichte vom barmherzigen Samariter (Lk10, 25-37). Durch die Hilfe und Zuwendung des Samariters zu dem Überfallenen scheint das transzendente Geheimnis hindurch. Das Verhalten zu meinen Mitmenschen kann so zum Abbild der Beziehung zum Unverfügbaren werden.[163]
Somit zeigt sich, dass auch auf den Begriff der Spiritualität die Merkmale der Subjektorientierung und des Lebensweltbezuges zutreffen.
Zudem eint abschließend hier die Dimension der Transzendenz Erlebnis und Spiritualität, da transzendente Erfahrung und Erlebnis sich innerhalb aller Erfahrung ereignet und damit im Alltag verortet ist. In einem nächsten Abschnitt wird noch einmal genauer auf eine Unterscheidung der beiden Begriffe geblickt.

3.1.2 Unterschiede – Erlebnis als Bedingung für Spiritualität

Teilen sich Erlebnis und Spiritualität einige Merkmale, so sind sie doch auch an mehreren Stellen verschieden. Das Erlebnis ist generell ein intrinsisches Geschehen. Spiritualität hingegen kann einerseits intrinsisch sein, wird aber andererseits in der konkreten Lebensgestaltung extrinsisch interaktiv. Hinzu kommt, dass Spiritualität als Teil der religiösen Entwicklung begriffen wird, sich somit auf die prozessuale Ausprägung der religiösen Identität fokussiert, die in Wechselbeziehung zu anderen Ebenen der Identität steht. Spiritualität baut auf den Erfahrungen und Erlebnissen des Individuums auf.
Erlebnisse hingegen beziehen sich nicht explizit auf den religiösen Horizont. Das Erlebnis bildet eine offene und allgemeine Kategorie, die nicht auf bestimmte Themenbereiche festgelegt ist. Im Erlebnis werden Wahrnehmungen emotional bewertet, ganz gleich, zu welchem Thema sie gehören. Entscheidend für die Auswahl der Wahrnehmung ist einzig, ob das Individuum der Wahrnehmung eine Bedeutung für sein Leben zuschreibt oder nicht. Dennoch kann es mitunter Menschen geben, die, aus welchen Motiven auch immer, besonders sensibel auf Wahrnehmungen reagieren, die sie mit religiösen/spirituellen Motiven assoziieren.

In der Bedeutungszuschreibung liegen die bedeutende Bedingung, und damit der Erlebnisaspekt, welche das Erlebnis für die Spiritualität bildet. Auch wenn es rationale Vorgänge gibt, die ohne die Konstituierung von Erlebnissen auskommen, so wirkt es sich für das Individuum und auch aus pädagogischer Sicht begünstigend aus, wenn der Ansatzpunkt ganzgleich welcher kognitiven Prozesse in einer persönlichen Bedeutungszuschreibung gründet. Im Bereich des spirituellen ist zudem die emotionale Wertung und Auseinandersetzung mit den Wahrnehmungen auch von Bedeutung.

Das Erlebnis ist als erste bewusst werdende emotionale Verarbeitung von Wahrnehmungen die Grundlage für Spiritualität. Aus Erlebnissen können Erfahrungen werden, welche ihrerseits wiederum als Ansatzpunkt grundlegend für Spiritualität sind. Daher kann das Erlebnis als Bedingung für Spiritualität angesehen werden. Ohne die Möglichkeit, Wahrnehmungen emotional zu bewer-

[162] Vgl. Treml, Spiritualität und Rockmusik, Ostfildern 1997, S. 138.
[163] Vgl. Treml, ebd.

ten, wird die Entstehung von transzendenten Erlebnissen oder spirituellen Erfahrungen erschwert. Spiritualität baut auf dem Erlebnis auf.

3.2 Erlebnis und Spiritualität in Gemeinde- und Erlebnispädagogik

Im zweiten Abschnitt dieses Kapitels wird die Bedeutung von Erlebnis und Spiritualität in der Gemeinde näher beleuchtet. Dazu werden zunächst die zwei in diesem Kontext anzutreffenden pädagogischen Ansätze, der Ansatz der Gemeindepädagogik und das Konzept der Erlebnispädagogik, vorgestellt. Abschließend kann dann die Bedeutung von Erlebnis und Spiritualität in den Konzeptionen konkret erläutert werden.

3.2.1 Gemeindepädagogik – Bildung im Kontext Gemeinde

Der Begriff Gemeindepädagogik wird heute vielfach im gemeindlichen und kirchlichen Rahmen gebraucht. Nur, was genau er bezeichnet, woher er kommt, ist vielen nicht bewusst.
Der Begriff der Gemeindepädagogik entstand in den 1970er Jahren. Ausgehend von der Bildungsreform in Deutschland sowie der Bildungsdebatte in der Evangelischen Kirche in Ost- und Westdeutschland wurden in beiden Regionen unter dem Begriff Gemeindepädagogik neue Ideen zum Zusammenhang von Glauben, Leben und Lernen gesammelt. Es wurde versucht, das Verhältnis zwischen Theologie und Religionspädagogik neu zu bestimmen, besonders in der Religionspädagogik und im kirchengemeindlichen Kontext.[164] Gesucht wurde eine Sammelbezeichnung für den außerschulischen kirchlichen Bereich der Religionspädagogik und mit dem Begriff Gemeindepädagogik gefunden. Unter dem Dachbegriff „Allgemeine Religionspädagogik" waren so die beiden Teildisziplinen schulische Religionspädagogik und Gemeindepädagogik existent.[165] Beruhte deren Unterscheidung ursprünglich auf der Tatsache, dass der schulische Religionsunterricht nicht zum Arbeitsfeld der Gemeindepädagogik zählte, eine Trennung also aufgrund des Veranstaltungsortes gezogen wurde, so wird dies heute differenzierter betrachtet. Nach Gottfried Adam und Rainer Lachmann sind es das praktisch–theologische Verständnis von Gemeinde und die fachdidaktische Auffassung von Schule inklusive ihres Religionsunterrichtes, was schulische Religionspädagogik und Gemeindepädagogik unterscheidet.[166] Aufgrund der gesamtkirchlichen Bildungsverantwortung sind die beiden Bereiche aber dennoch miteinander verbunden, auch wenn sie einerseits unterschieden werden.[167] Im Zuge dieser Entwicklung ist auch das Berufsbild des Gemeindepädagogen/der Gemeindepädagogin entstanden. Viele Landeskirchen entwickelten eigene Studiengänge für diesen Ausbildungszweig. Allerdings ist die Auswahl an Ausbildungsmöglichkeiten bis heute sehr vielfältig und nicht einheitlich geregelt. Ferner sind auch die beruflichen Perspektiven in Zeiten einer ungesicherten kirchlichen Finanzsituation unklar, zumal es an beruflichen Langzeitund Entwicklungsperspektiven fehlt. Was ist zum Beispiel mit einem Jugendreferent, der nach 20 Jahren Dienst in der Jugendarbeit diesen aus persönlichen biographischen Gründen nicht mehr tun kann und will?[168] Zudem gibt es vielfältige Vorstellungen und Meinungen über die konkreten Tätig-

[164] Vgl. Spenn/Haspel/Keßler/Land, Lernwelten und Bildungsorte der Gemeinde- pädagogik, Münster 2008, S. 9.

[165] Vgl. Adam/Lachmann, Was ist Gemeindepädagogik?, in: Adam/Lachmann (Hrsg.) Neues Gemeindepädagogisches Kompendium, Göttingen 2008, S. 17f.

[166] Vgl. Adam/Lachmann, a.a.O., S. 19.

[167] Vgl. Adam/Lachmann, ebd.

[168] Vgl. Spenn/Haspel/Keßler/Land, Lernwelten und Bildungsorte der Gemeinde- pädagogik, Münster 2008, S. 12.

keiten eines Gemeindepädagogen. Aus professioneller Sicht der hier tätigen Fachkräfte hat sich durch die Einrichtung von gemeindepädagogischen Bildungsgängen trotz ihrer regen Vielfältigkeit eine deutliche Qualitätssteigerung ergeben. Allerdings ziehen Umstrukturierungsprozesse auch auf Ebene der gemeindepädagogischen Mitarbeiter Veränderungen hinsichtlich der Anstellungsverhältnisse, Anforderungen und Aufgabenbereiche nach sich.[169] Dies kann beides bedeuten: Potential begrenzen oder Potential freisetzen. Aus dem Wandel in den Gemeinden können sich auch neue Möglichkeiten ergeben.

Insgesamt erörtern Adam und Lachmann den Begriff der Gemeindepädagogik auf drei Ebenen, den Handlungsfeldern in ihren Praxistheorien, der Professionstheorie aus Sicht der dort tätigen Mitarbeiter (professionstheoretisch) sowie der dimensionalen Seite (gemeindepädagogische Anteile in allen Bereichen kirchlichen Handelns). Im Bereich der Handlungsfelder wird besonders durch eine neuerdings erfolgende Ausweitung der Arbeitsbereiche deutlich, dass gemeindepädagogisches Handeln sich nicht nur auf die Parochie als Lernort begrenzt, sondern vermehrt auch überparochiale Dienste wie z.B. Netzwerke oder Projekte als gemeindepädagogische Handlungsfelder in Betracht kommen.[170] Dies hat zur Folge, dass Gemeinde sich an dieser Stelle öffnet. Durch neue gemeindepädagogische Arbeitsbereiche rücken auch christlich-religiöse Bewegungen aus dem privaten und gesellschaftlichen Raum in den Blickpunkt gemeindepädagogischer Arbeit. Somit wird der kirchlich-gemeindliche Arbeitssektor erweitert.[171]
Matthias Spenn macht darauf aufmerksam, dass gemeindepädagogische Mitarbeiter aufgrund von Differenzen zwischen den der Gemeindepädagogik zugeordneten Handlungsbereichen und dem durch die Entstehungsgeschichte geprägten Verständnis von Gemeindepädagogik mit verschiedenen, sich teilweise widersprüchlichen Zielvorstellungen und Handlungsprinzipien konfrontiert sein können.[172]

Auf der dimensionalen Ebene geht es um eine Verhältnisbestimmung der Gemeindepädagogik zu anderen kirchlichen Arbeitsbereichen auf dem Grundsatz:

> „integrierende Zielsetzung bei differenzierender Profilierung."[173]

Auf diese Zielsetzung hin arbeitet jedes Arbeitsfeld mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Den Schwerpunkt des religions- und gemeindepädagogischen Handlungsfeldes kennzeichnen Tätigkeiten wie lehren, unterrichten, bilden, erziehen.[174] Gemeinsamer Nenner aller Arbeitsfelder als integrierende Zielsetzung ist die durch die Kirche festgesetzte Kommunikation des Evangeliums[175], auf die nun kurz eingegangen wird.
Das Wort Kommunikation geht zurück auf den antiken Begriff „communicare", was in seiner Kernbedeutung „etwas gemeinsam machen/teilen, mitteilen" meint. Daneben haben sich weite-

[169] Vgl. Adam/Lachmann, Was ist Gemeindepädagogik?, in: Adam/Lachmann (Hrsg.) Neues Gemeindepädagogisches Kompendium, Göttingen 2008 ., S. 21.
[170] Vgl. Adam/Lachmann, a.a.O., S. 19f.
[171] Vgl. Adam/Lachmann, a.a.O., S. 20.
[172] Vgl. Spenn/Haspel/Keßler/Land, Lernwelten und Bildungsorte der Gemeinde- pädagogik, Münster 2008, S. 11.
[173] Adam/Lachmann, Was ist Gemeindepädagogik?, in: Adam/Lachmann (Hrsg.) Neues Gemeindepädagogisches Kompendium, Göttingen 2008 . , S. 21.
[174] Vgl. Adam/Lachmann, ebd.
[175] Vgl. Adam/Lachmann, ebd.

re Bedeutungen entwickelt, wie z.B. teilnehmen lassen, mittragen helfen, sich in Verbindung setzen, besprechen, beraten.[176] Die geläufigsten Gebrauchsformen sind heute wohl besprechen, beraten und mitteilen. Grethlein bestimmt Kommunikation als:

> „ein mehrfach komplexes Geschehen der Verständigung von Menschen."[177]

Dieses Geschehen findet auf verschiedenen Ebenen statt. Besonders betont werden die Ergebnisoffenheit von Kommunikationsprozessen sowie die mit diesen Prozessen in Zusammenhang stehenden Machtfragen. Paul Watzlawick gibt als Regeln zur Kommunikation ferner zu bedenken, dass jeder immer ohne Unterbrechung kommuniziert, Kommunikation stets einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt hat und jeder seine eigenen Sichtweisen und Interessen in die Kommunikation einbringt.[178]

Da das Evangelium Inhalt von Kommunikation ist, kann die Bedeutung des Evangeliums erst im Kommunikationsprozess abgeklärt werden und ist bis dahin ergebnisoffen. Diese Offenheit ist Voraussetzung für den personenbezogenen Charakter von Kommunikation, weshalb Kommunikation des Evangeliums dann gut gelingen kann, wenn sie in symmetrischen Machtkonstellationen stattfindet.[179] Evangelium vollzieht sich in kommunikativen Prozessen (verbal und nonverbal), welche sich inhaltlich im Rückbezug auf Jesu Wirken erschließen. Im Zentrum der Prozesse steht die Interaktion, zum einen als Übertragungs-, zum anderen als Speichermedium.[180] Seit Jesu Wirken sind drei Modi der Kommunikation des Evangeliums erkennbar und weiterentwickelt worden: Lehr- und Lernprozesse, gemeinsame Feiern und Hilfe zum Leben. Sie zielen auf symmetrische, ergebnisoffene Kommunikation und können gemeinsam die Gegenwart Gottes erfahrbar machen.[181] Kommunikation des Evangeliums findet daher, wie schon im Wirken Jesu sichtbar ist, immer im Dialog statt.[182] Erweiternd kann auch von Kommunikation biblischer Botschaft gesprochen werden (vgl. 2.1.3.).

Basierend auf der theoretischen Leitlinie, das Evangelium in offenen und gleichberechtigten Prozessen der Kommunikation zu beraten, mitzuteilen und gemeinsam (weiter)zutragen, bildet die Gemeindepädagogik einen von vielen Arbeitsbereichen kirchlichen Handelns. Die dimensionale Betrachtungsweise bewertet nun nicht den gemeindepädagogischen Sektor für sich, vielmehr wird im dimensionalen Verständnis das gesamte kirchliche Handeln als Raum von Bildung und Lehre betrachtet und jeder Bereich auf seinen gemeindepädagogischen Anteil hin befragt.[183] Dabei lassen sich divergierende Schnittmengen und Schwerpunktsetzungen erkennen. Die Betrachtung von Gemeindepädagogik als Dimension allen kirchlichen Handelns ermöglicht es, die Schnittstellen zwischen kirchlichen Angeboten und subjektiver Lebenswelt aus pädagogischer Perspektive

[176] Vgl. Grethlein, praktische Theologie, Berlin/Boston 2012, S. 145.

[177] Grethlein, a.a.O., S. 156.

[178] Vgl. Adam/Lachmann, Was ist Gemeindepädagogik?, in: Adam/Lachmann (Hrsg.) Neues Gemeindepädagogisches Kompendium, Göttingen 2008, S. 28.

[179] Vgl. Grethlein, praktische Theologie, Berlin/Boston 2012, S. 156f.

[180] Vgl. Grethlein, a.a.O., S. 169.

[181] Vgl. Grehtlein, , a.a.O. S. 169f.

[182] Vgl. Adam/Lachmann, a.a.O., S. 30.

[183] Vgl. Adam/Lachmann, a.a.O., S. 22.

zu untersuchen. Auf diesem Weg ist herauszufinden, wie kirchliches Handeln auf die Menschen wirkt.[184]

Wie sowohl in der Geschichte der Gemeindepädagogik, als auch in der Betrachtung der Handlungsfelder, wie auch in der Beobachtung von Gemeindepädagogik als Dimension deutlich erkennbar wird, liegt der Schwerpunkt der Gemeindepädagogik auf der pädagogischen Seite im Aspekt der Bildung. So war die Debatte um die evangelische Bildungsverantwortung Mitauslöser für die Entstehung der Gemeindepädagogik. Drei Aspekte des Menschen werden im evangelischen Bildungsverständnis explizit als relevant benannt. Der Mensch als Person in seiner unveräußerlichen Würde (vgl.3.1.1.), als Individuum in seiner Einmaligkeit und als Subjekt im Kontext seiner Lebenswelt und in seinen sozialen Bezügen.[185] Mit Adam und Lachmann lassen sich vier Merkmale von Bildung benennen. Bildung hat die Personwerdung des Menschen zum Ziel, ist allgemein, wird von jedem Menschen für sich selbst angeeignet und vollzieht sich in Gemeinschaft.[186] Präziser, und im Einklang mit dem evangelischen Bildungsverständnis sowie den Überlegungen von Biehl (vgl. 3.1.1.), ist das Ziel von Bildung die Subjektwerdung des Menschen, da er theologisch betrachtet immer schon Person ist, was ihm durch den Grund allen Seins geschenkt ist. Damit einher geht die Anerkennung der Freiheit der zu Bildenden, das bedeutet, dass alle Bildung den Menschen dazu befähigen soll, ein selbstständiges, freiheitliches und verantwortungsvolles Leben zu führen.[187] Ferner wird unterschieden zwischen formeller (Schule, Hochschule, Ausbildung, weitgehend verpflichtend), nonformeller (organisierte Angebote, freiwillige Teilnahme) und informeller (ungeplante und nicht intendierte Bildungsprozesse) Bildung.[188] Bildung bedarf im ganzheitlichen Sinn alle unterschiedenen Bildungsformen. Dem Bereich der informellen Bildung wird das unregulierte, lebensweltliche Lernen im Alltag zugeordnet. Das geplante und organisierte Lernen findet sich in den Bereichen der nonformalen und formalen Bildung.[189] Gemeindepädagogik kann auf allen Ebenen der Bildung und an vielen Bildungsorten vertreten sein. Als besonderer Bildungsort ist die Familie einzustufen, da sie als primäre Sozialisationsinstanz Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen prägt.[190] Auch hier kann Gemeindepädagogik durch die Ausbildung von Erziehungskompetenzen bei den Eltern und bei der Begleitung von Familien bildend unterstützen. Im Sinne der oben genannten Merkmale von Bildung als in erster Linie selbst Anzueignende, ist Gemeindepädagogik hier in der Funktion, geeignete Bildungsmöglichkeiten (Bildungsräume) zu schaffen und Menschen dann in ihren Bildungsprozessen zu begleiten. So verstandene Bildung ist theologisch anschlussfähig und beschränkt sich gerade deshalb nicht nur auf religiöse Bildung und theologische Fragen. Gerade weil dem Menschen durch seine Ebenbildlichkeit die Fähigkeit und der Drang zur Bildung, zum sich ins Bilde bringen, gegeben ist, ist es theologisch richtig verantwortet, Bildungsprozesse in der Gemeindepädagogik auch über die religiösen Fragen hinaus zu initiieren und so der gesamtgesellschaftlichen evangelischen Bildungsverantwortung Rechnung zu tragen. Genau dadurch öffnet sich der Raum für theologische Fragen und Anliegen, sodass die

[184] Vgl. Spenn/Haspel/Keßler/Land, Lernwelten und Bildungsorte der Gemeinde- pädagogik, Münster 2008, S. 10.

[185] Vgl. Spenn/Haspel/Keßler/Land, a.a.O., S. 8.

[186] Vgl. Adam/Lachmann, Was ist Gemeindepädagogik?, in: Adam/Lachmann (Hrsg.) Neues Gemeindepädagogisches Kompendium, Göttingen 2008 , S. 33.

[187] Vgl. Adam/Lachmann, a.a.O., S. 22.

[188] Vgl. Spenn/Haspel/Keßler/Land, a.a.O., S. 22.

[189] Vgl. Spenn/Haspel/Keßler/Land, Lernwelten und Bildungsorte der Gemeinde- pädagogik, Münster 2008, S. 24.

[190] Vgl. Spenn/Haspel/Keßler/Land, ebd.

Kommunikation des Evangeliums gemeinsam weiter getragen werden kann. Für Bernd Beuscher ist Bildung in der Wortbedeutung des Bildes Arbeit an der Gleichnishaftigkeit, an dem Bild, was ich abgebe, und was ich mir von anderen mache.[191]

Gleichnisfähigkeit macht Gemeinde aus.[192] Die Gemeinde, konkret das Verständnis von Gemeinde, das der Gemeindepädagogik zugrunde liegt, wird als zweiter Wortbestandteil der Gemeindepädagogik analysiert. Gemeinde im alltäglichen Sprachgebrauch ist häufig mit einem Ort verknüpft (kommunale Gemeinde, Kirchengemeinde). Im Gemeindeverständnis der Gemeindepädagogik ist ein anderer Schwerpunkt zugrunde gelegt. Christliche Gemeinde ist nicht am Kirchturm zu erkennen, sondern z.B. an einer Beziehungsqualität, in welcher die Beziehung zum Nächsten Gleichnis für die Beziehung zum über mich Hinausweisenden wird und so für das angebrochene Reich Gottes (vgl. Lk10, 25ff; Kap. 3.1.1.). Gleichnisfähigkeit der Gemeinde bezeichnet ein über sich hinausweisen im Profanen.[193] Aufgabe von Gemeindepädagogik ist es, sensibel für gleichnisfähige, alltägliche Momente zu sein. Diese theologische Bedeutung von Gemeinde zeigt sich auch in der oben schon erwähnten Formulierung der Kommunikation des Evangeliums. Für die Gemeindepädagogik kann daneben ein Absatz aus der Barmer Theologischen Erklärung (1934) von Bedeutung sein, in dem die verschiedenen Ämter als gleichberechtigt für den einen der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst begriffen werden.[194] Zu der alltagssprachlichen und theologischen Bedeutung von Gemeinde müssen ergänzend die subjektiv, individuellen Befindlichkeiten hinzugefügt werden. So benennen Menschen ihre persönliche Gemeinde nicht immer nach der regionalen Zugehörigkeit. Gemeinde klassifiziert sich nach individuellen Neigungen, Interessen und aus funktionalen Gruppen. So ist für Manche die Gemeinde dort, wo er oder sie an einem bestimmten Angebot partizipiert. Viele Mitglieder wollen zudem nur an bestimmten Angeboten ihrer Gemeinde teilhaben.[195] Letztlich finden sich schon in der Bibel Anhaltspunkte für ein oben dargelegtes Gemeindeverständnis:

> „Laßt euch selbst als lebendige Steine in den Tempel einfügen, den der Geist Gottes baut."[196]

Die Gemeinde ist kein festes Gebilde aus einbetonierten Steinen. Die Gemeinde machen die „lebendigen Steine" aus, die die Gemeinde mitdenken und -gestalten. Das Fundament der Gemeinde und damit Ausgangspunkt der Gemeindepädagogik sind demnach keine irgendwie gearteten, fest begrenzten sozialen Systeme, sondern individuelle Menschen, die in ihrer je subjektiven Art und Weise Gesellungsformen im Kontext der Kommunikation des Evangeliums suchen, nutzen und weiterbringen.[197] Diese deutliche Perspektive der Subjektorientierung sieht Gemeinde als offenes, sich entwickelndes System auf dem Fundament ihrer „lebendigen Steine".
Adam und Lachmann unterstreichen die Perspektive der Subjektorientierung in ihrem Vorschlag, Gemeinde als didaktische Möglichkeit zu verstehen, Glauben und Leben zu lernen. Hierfür ist jedoch ein weites und offenes Verständnis von Gemeinde im Sinne einer „Kirche für andere"

[191] Vgl. Beuscher, Set Me Free, Göttingen 2011, S. 27.

[192] Vgl. Beuscher, a.a.O., S. 26.

[193] Vgl. Beuscher, Set Me Free, Göttingen 2011, S.26.

[194] Vgl. Spenn/Haspel/Keßler/Land, Lernwelten und Bildungsorte der Gemeinde- pädagogik, Münster 2008, S. 14.

[195] Vgl. Spenn/Haspel/Keßler/Land, a.a.O., S. 14f.

[196] Deutsche Bibelgesellschaft, Gute Nachricht, Stuttgart 1982, 1.Petrus 2,5,S. 264.

[197] Vgl. Spenn/Haspel/Keßler/Land, a.a.O., S. 15.

notwendig, zudem ein entsprechendes Didaktik- und Lernverständnis.[198] Ähnlich wie es Treml in dem Begriff der Religiosität formuliert (vgl. 3.1.1.), kann sich Gemeinde so für die Menschen öffnen, die andernfalls als nicht zur (Kern)Gemeinde zugehörig gezählt würden und sich von Angeboten der Gemeinde nicht angesprochen fühlen. Vielmehr entspricht dieser didaktisch fundierte, subjektorientierte Ansatz einer theologisch verantworteten Herangehensweise, da hier der Ausgangspunkt bei den „lebendigen" Steinen liegt, den Menschen, die als Personen und werdende Subjekte anerkannt werden. Dies meint nicht, dass sich hier von christlichen Traditionen gelöst wird. Gerade in einer anerkennenden Qualität von Beziehung kann christliche Tradition aufleuchten, Beziehung über sich hinausweisen. Schließlich darf nicht aus dem Blick geraten, dass die Gesellschaft von religiöser Pluralität geprägt ist und der Anteil an konfessionslosen Menschen zunimmt. Dies zeigt sich auch im Angebotsspektrum von Gemeinde und Religionspädagogik (Kindertagesstätten, Religionsunterricht, Konfirmandenarbeit, Jugendarbeit, ...).[199]

Gemeindepädagogik lässt sich mit Beuscher punktgenau beschreiben als:

> „theologisch aufgeklärte Pädagogik in christlicher Verantwortung an verschiedenen Orten, zu verschiedenen Anlässen, bei verschiedenen Gelegenheiten."[200]

Gemeindepädagogik ist Bildung im Kontext der Gemeinde. Auf pädagogischer Ebene, die theologisch verantwortet ist und in christlicher Tradition steht, werden Bildungsprozesse initiiert, damit Menschen sich ein Bild machen können. Bildungsmöglichkeiten werden eröffnet und Bildungsprozesse professionell begleitet. Bildung beschränkt sich nicht auf den spezifisch theologischen Bereich, sondern klassifiziert sich als theologisch verantwortet, indem sie Bildung auf allen Ebenen anregt und unterstützt. Bildungsprozesse fördern die Subjektwerdung des Menschen. Im Kontext der Gemeinde meint hier nicht die kommunale oder pariochale Ortsgemeinde, sondern vielmehr im Auftrag der christlichen Gemeinde. Die Orte, Anlässe und Gelegenheiten sind verschieden. Christliche Gemeinde zeichnet sich durch ihre Gleichnisfähigkeit aus, die sich in der Beziehungsqualität, die über sich hinausweist, äußern kann. Gemeindepädagogik sieht sich als ein gleichberechtigtes Amt unter vielen in dem einen Dienst. Das Gemeindeverständnis der Gemeindepädagogik setzt bei den „lebendigen" Steinen an, den Menschen, die als Person und werdende Subjekte anerkannt werden und die Gemeinde bilden. Gerade in diesem offenen und weiteren Verständnis von Gemeinde entspricht Gemeindepädagogik der christlichen Verantwortung. Anlass für gemeindepädagogisches Handeln ist das gesamtkirchliche Bestreben zur Kommunikation des Evangeliums im ergebnisoffenen Dialog.

3.2.2 Erlebnispädagogik – das Erlebnis als pädagogisches Medium

Die Erlebnispädagogik verlangt meiner Meinung nach vor allem aus drei Gesichtspunkten hier in einem Abschnitt erwähnt zu werden. Zum einen beansprucht sie dem Namen und dem Konzept nach das Erlebnis für sich als Medium im pädagogischen Rahmen, weshalb sie im Kontext von Erlebnissen aufgeführt werden sollte. Zweitens erfreut sich das Konzept neuerdings größerer An-

[198] Vgl. Adam/Lachmann, Was ist Gemeindepädagogik?, in: Adam/Lachmann (Hrsg.) Neues Gemeindepädagogisches Kompendium, Göttingen 2008, S. 25.

[199] Vgl. Spenn/Haspel/Keßler/Land, Lernwelten und Bildungsorte der Gemeinde- pädagogik, Münster 2008 , S. 15.

[200] Beuscher, Set Me Free, Göttingen 2011, S. 25.

wendung im Bildungsraum Gemeinde und zum dritten wird immer mehr versucht, erlebnispädagogische Angebote mit einem geistlichen, spirituellen Impuls zu verzahnen.

Betrachtet man die Entstehung der Erlebnispädagogik als handlungsorientierten Lernansatz[201], so ist die Liste der Wegbereiter lang. Aufbauend auf den exemplarischen, im historischen Absatz aufgeführten Vertretern (vgl. 2.1.1) und der Grundlegung des Erlebnisses in der Psychologie, finden sich weitere Ansätze für erlebnispädagogische Konzepte vor allem in der Reformpädagogik des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts. So zum Beispiel in Ideen zum individuellen, selbstständigen Lernen und Tun in Form durch Lernperioden von Maria Montessori (1870-1937) oder in der demokratischen Pädagogik der Achtung von Janusz Korczak (1878-1942), die sich größtenteils auf dem ganzheitlichen Erleben im Leben gründen.[202] Auch die Erziehungsphilosophie von John Dewey (1859-1952) basiert auf offenem, sozialem Erfahrungslernen mittels Projektunterricht.[203]
Für James besteht Erziehung in der Hauptsache aus ausgewählter Erfahrung.[204]
Zwischen 1925 und 1928 entwickelte schließlich Kurt Hahn sein Konzept der Erlebnistherapie und Waltraut Neubert in Rezeption von Dilthey den Begriff der Erlebnispädagogik.[205]

Die Pädagogik Hahns basiert auf der Möglichkeit der Erziehung durch den im Kind liegenden Antrieb zur Nachahmung (Motivembryonen) und die lebendigen Motive, die durch Betätigung genährt werden. Aus dieser Annahme heraus entwickelt sich ein Verständnis von der pädagogischen Wirkung des Erlebnisses (seelische Berührung), die von drei Faktoren abhängig ist: Von der Disposition des seelischen Organismus, der Intensität sowie der Dauer des Erlebnisses.[206] Ferner benennt Hahn gesellschaftliche Entwicklungen des Verfalls[207], anhand derer er seine vier Grundelemente der Erlebnistherapie ausrichtet, die als Mittel zur Prophylaxe in die Konzeptionierung seiner Landerziehungsheime einfließen.

> „1. Die leichtathletische Pause, viermal in der Woche [...], 2. das Projekt am Sonnabendvormittag, 3. die Expedition mehrfach im Trimester, 4. ein Nachmittag, der ausschließlich dem Rettungsdienst gewidmet ist."[208]

Die leichtathletische Pause diente der sportlichen Betätigung mit dem Ziel der Selbstentdeckung und –überwindung. In der Expedition galt es, sich selbst (sowohl alleine, als auch in der Gruppe) in einer neuen Herausforderung in unbekanntem Terrain zu bewähren. Als Kontrast sollen im Projekt Selbstverantwortung und Sorgsamkeit in der Bearbeitung einer handwerklichen, kreativen oder kognitiven Aufgabe erlernt werden. Im Rettungsdienst ist der Dienst am Nächsten von Bedeutung, welcher unter Hahn noch als tatsächlicher Rettungsdienst in beispielsweise Erster Hilfe oder Küstenwacht geleistet wurde.[209] Beim Erlebnis handelt es sich hier um pädagogisch

[201] Vgl. Löhrer, Erlebnispädagogik, in: Kaiser/Spenn/Freitag/Rauschenbach/Corsa (Hrsg.) Handbuch Jugend, Opladen/Berlin/Toronto 2013, S. 343.

[202] Vgl. Fischer/Lehmann, Studienbuch Erlebnispädagogik, Bad Heilbrunn 2009, S. 39f.

[203] Vgl. Fischer/Lehmann, a.a.O., S. 37.

[204] Vgl. Bauer, Erlebnis- und Abenteuerpädagogik, 6. Auflage München und Mering 2001, S. 18.

[205] Vgl. Fischer/Lehmann, a.a.O., S. 33.

[206] Vgl. Hahn, Erziehung zur Verantwortung, Stuttgart 1958, S. 23.

[207] Vgl. Hahn, a.a.O., S. 74.

[208] Hahn, ebd.

[209] Vgl. Bauer, Erlebnis- und Abenteuerpädagogik, 6. Auflage München und Mering 2001, S. 29f.

gestaltete Erlebnisse. Die Erlebnistherapie ist die Methode, um dem Ziel der Erziehung von jungen Menschen zu verantwortungsvollem Denken und Handeln innerhalb der Gesellschaft gerecht zu werden.[210]
Hahn wird heute meist als Begründer der Erlebnispädagogik in Deutschland angesehen.

Nach dem Missbrauch von erlebnisorientierten Lernmethoden in der Zeit des Nationalsozialismus verloren erlebnispädagogische Ansätze lange an Bedeutung. Mitte der 60er Jahre wurden die theoretischen Grundlagen der Erlebnispädagogik durch beispielsweise Wilhelm Flitner wieder aufgegriffen, bevor durch die Lüneburger Schule und Jörg Ziegenspeck in den 80er Jahren der Begriff der modernen Erlebnispädagogik geprägt wurde.[211]
Aus soziologischer Perspektive wird auch die nicht ganz unproblematische Situation der Erlebnispädagogik deutlich, die besonders handlungsorientierte und praxisnahe Erlebnisse als Medium im pädagogischen Kontext nutzt und für sich beansprucht. Neben den Medien (virtuelle Erlebnisse) konkurriert Erlebnispädagogik zum Beispiel auch mit Extremsportarten oder Überlebenstraining und wird damit häufig ebenso als Erlebnistourismus angesehen.[212] Gleichsam spiegelt die historische Entstehung die Entwicklung der modernen Erziehungswissenschaft wider. Mit welcher besonderen Qualität von Erlebnissen und von Pädagogik kann die Erlebnispädagogik aufwarten? Für wen in der Gesellschaft ist sie zugänglich? Auch in der Erlebnispädagogik ist zu bedenken, wie mit der Tatsache der Erlebnisgesellschaft umzugehen ist.

Erlebnispädagogische Ansätze erfreuen sich heute großer Beliebtheit. Daraus resultiert eine Fülle von Konzepten erlebnispädagogischen Charakters. Vorläufig wird als erste allgemeine Definition Erlebnispädagogik als „spezifische Ausformung des Konzeptes eines offenen, natürlichen und sozialen Erfahrungslernens“[213] begriffen. Dabei grenzt sich die Erlebnispädagogik klar vom Extremsport ab.[214] Im Folgenden wird es darum gehen, Grundmerkmale von erlebnispädagogischen Ideen zu bestimmen.

In Konzepten der Erlebnispädagogik sind verschiedene Grundprinzipien zu erkennen. Zunächst verschreiben sich erlebnispädagogische Ansätze dem Grundsatz der Ganzheitlichkeit. Damit ist nicht nur ein ganzheitliches Menschenbild gemeint, sondern Ganzheitlichkeit im pädagogischen Arrangement.[215] Ganzheitliche Erziehung wird definiert als Verhältnis zwischen Individual- und Gemeinschaftserziehung im Kontext sozialer Prozesse.[216]
Des Weiteren lassen sich folgende Dimensionen ganzheitlicher Erlebnispädagogik ausmachen: Menschenbild (ganzheitliches Subjekt in Einheit emotionaler, kognitiver, sozialer und motorischer Wirklichkeit), Erziehungsanspruch (Erziehung als Körper- und Bewusstseinsbildung), Erziehungswirklichkeit (gegenständliche und ganzheitliche Umsetzung des Erziehungsanspruches) und ganzheitliche Bildung in konzeptioneller Gebundenheit (Praxisnähe, Orientierung an realen Erzie-

[210] Vgl. Bauer, a.a.O., S. 31.
[211] Vgl. Fischer/Lehmann, Studienbuch Erlebnispädagogik, Bad Heilbrunn 2009, S. 33.
[212] Vgl. Fischer/Lehmann, a.a.O., S. 97.
[213] Fischer/Lehmann, Studienbuch Erlebnispädagogik, Bad Heilbrunn 2009, S. 50.
[214] Vgl. Löhrer, Erlebnispädagogik, in: Kaiser/Spenn/Freitag/Rauschenbach/Corsa (Hrsg.) Handbuch Jugend, Opladen/Berlin/Toronto 2013, S. 343.
[215] Vgl. Fischer/Lehmann, a.a.O., S. 48.
[216] Vgl. Fischer/Lehmann, a.a.O., S. 99.

hungsbedürfnissen).[217] Hierauf verweist auch der Erfahrungszirkel von Ziegenspeck, der erlebnispädagogisches Lernen in den Trias von Herz (Emotion), Hand (Handlung) und Verstand (Kognition) stellt.[218]

Ferner gelten als Grundprinzipien Handlungsorientierung, Eigenverantwortung, Freiwilligkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit.[219] Außerdem findet sich als übergreifende Gemeinsamkeit die aktive Subjektrolle der Beteiligten.[220]
Hier zeigen sich Anknüpfungspunkte für die Subjektorientierung sowie den damit verbundenen Lebensweltbezug (vgl. 3.1 und 3.2.1). Weiter sind erlebnispädagogische Angebote rein vom ihrem in der Regel begrenzten Zeitrahmen, meistens als Fragmente im gesamten Entwicklungsprozess, zu betrachten.

Eine viel und kontrovers diskutierte Frage ist die Frage nach der Zielsetzung in der Erlebnispädagogik. Häufig werden als Ziele etwa Stärkung der Gemeinschaft, des Zusammenhalts in der Gruppe, Aufbau von Vertrauen, Förderung der Kommunikation und Überwindung von Grenzen angeführt. Die Zielsetzungen sind vielfältig angelegt. Generell lässt sich sagen, dass Angebote erlebnispädagogischer Gattung immer eine Veränderung der Teilnehmer zum Ziel haben, die sich dann wiederum auch auf die Umwelt auswirkt. Erlebnispädagogik bewegt sich zwischen Selbstveränderung und Umweltveränderung.[221] Die Auslegung dieses mit Persönlichkeitsentwicklung zu titulierenden Ziels ist sehr divergent.[222] Damit einher geht die Tendenz, Erlebnispädagogik oft als defizitorientiertes Konzept zu begreifen. Die Teilnehmer könnten dann als grundsätzlich defizitär klassifiziert werden, was zu einer generellen Voreingenommenheit führen kann. Da-mit entstünde eine Diskrepanz zur Erlebnistherapie von Hahn, der zwar von Defiziten in der Gesellschaft ausging, jedoch die Erlebnistherapie als Konzept zur Prohylaxe entwickelte, um vorbeugend darauf einzuwirken, dass sich die beobachteten Defizite nicht ausbilden.

Mit der Frage nach der Zielsetzung hängt das anthropologische Verständnis zusammen, das den Konzepten der Erlebnispädagogik zugrunde liegt. Jansen bietet hier eine funktionale Einteilung der Konzepte in Ziel- und Subjektorientierung an.[223]

Mit dem Schwerpunkt auf die pädagogische Wirkung des Erlebnisses einher geht nach Heckmair und Michl in der Erlebnispädagogik eine Orientierung im minimalpädagogischen Format in der Tradition Rousseaus.[224] Im Rückbezug auf den Ansatz des Konstruktivismus (Wissen entsteht aus

[217] Vgl. Fischer/Lehmann, a.a.O., S. 107.

[218] Vgl. Fischer/Lehmann, a.a.O., S. 48.

[219] Vgl. Löhrer, Erlebnispädagogik, in: Kaiser/Spenn/Freitag/Rauschenbach/Corsa (Hrsg.) Handbuch Jugend, Opladen/Berlin/Toronto 2013, S. 344.

[220] Vgl. Fischer/Lehmann, Studienbuch Erlebnispädagogik, Bad Heilbrunn 2009, S. 130.

[221] Vgl. Fischer/Lehmann, a.a.O. S. 130.

[222] Vgl. Jansen, Subjektorientierung und Lernziele in der erlebnispädagogischen Pastoral: Entweder – oder? in: Pum/Pirna/Lohrer (Hrsg.) Erlebnispädagogik im christlichen Kontext, Bad Boll 2011, S. 77f.

[223] Vgl. Jansen, Subjektorientierung und Lernziele in der erlebnispädagogischen Pastoral: Entweder – oder? in: Pum/Pirna/Lohrer (Hrsg.) Erlebnispädagogik im christlichen Kontext, Bad Boll 2011, S. 78.

[224] Vgl. Heckmair/Michl, Erleben und Lernen, 7. Auflage München 2012, S. 116.

Aktivität des Subjekts; subjektive Wirklichkeit ist funktionale Konstruktion)[225] wird auf die Grenzen pädagogischen Handelns hingewiesen.

> „Hat Erlebnispädagogik also eine direktive Seite dadurch, […] TeilnehmerInnen mit klar strukturierten Lernangeboten zu konfrontieren, so erweist sie sich als nondirektiver Ansatz in der Begleitung des so initiierten Lernens."[226]

Daher wird angeregt, anstatt von einer fixen Zielsetzung eher von einer offenen Entwicklungsrichtung zu sprechen, in der innerhalb eines Spannungsbogens jeder Teilnehmer sein individuell austariertes Maß finden soll (z.B. das Abwägen zwischen eigenen individuellen Bedürfnissen und solchen der Gesamtgruppe).[227]
Damit in Verbindung steht das grundsätzliche Paradox, dass Erziehung an sich stets Einflussnahme bedeutet, was im Gegensatz zum definierten Ziel von Erziehung, der Mündigkeit eines Zöglings, steht.[228] Diese Einflussnahme ist im Erlebnis in diesem Sinne ebenfalls nicht gegeben. In der Erlebnispädagogik wird dieses Paradox somit verschärft. Auflösen lässt sich das Paradox nach Jansen in der grundsätzlichen Entscheidung für die Freiheit des Menschen, wie sie schon bei Hahn als gegeben vorausgesetzt war.[229] Verbunden ist damit ein Vertrauen in die vorhandenen Lernkräfte des Individuums, wie es sich auch in konstruktivistischen Ansätzen wieder findet. Darin kann auch die oben angesprochene Tendenz zur Defizitorientierung zugunsten einer wachstums- und ressourcenorientierten Perspektive überwunden werden.[230] Direkte erzieherische Einflussnahme wird zudem ausgeschlossen[231], was zur Frage führt, was in der Erlebnispädagogik unter Erziehung verstanden wird.

Schenz bestimmt als für die Erlebnispädagogik geltenden Begriff von Erziehung ein Verständnis, das als Fortschritt in der eigenen Weiterentwicklung zu bezeichnen ist. Der Erzieher unterstützt den Fortschritt absichtvoll.[232] Ergänzend weisen Fischer und Lehmann darauf hin, dass die Zielgruppe von Erlebnispädagogik sich nicht mehr nur auf die klassische, durch Erziehung zu leitende Gruppe der Kinder und Jugendlichen beschränkt, sondern dass auch andere Gruppen (z.B. Erwachsene, Familien, usw.) Teilnehmer von Angeboten der Erlebnispädagogik sind.[233] Dies muss im Verständnis von Erziehung in der Erlebnispädagogik bedacht werden.

Die Frage nach der Zielsetzung erlebnispädagogischer Angebote hängt also von der anthropologischen Grundlegung sowie dem Verständnis von Erziehung ab.
In der oben dargestellten Annahme von Erlebnispädagogik geschieht sie nicht absichtslos, sondern mit der Intention, Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen. Innerhalb dieser Intention jedoch

[225] Vgl. Heckmair/Michl, a.a.O., S. 72-74.

[226] Heckmair/Michl, a.a.O., S. 77., Auslassung Sebastian Rose

[227] Vgl. Heckmair/Michl, a.a.O., S. 118.

[228] Vgl. Jansen, Subjektorientierung und Lernziele in der erlebnispädagogischen Pastoral: Entweder – oder? in: Pum/Pirna/Lohrer (Hrsg.) Erlebnispädagogik im christlichen Kontext, Bad Boll 2011, S. 76.

[229] Vgl. Jansen, a.a.O., S. 78 + 80.

[230] Vgl. Jansen, Subjektorientierung und Lernziele in der erlebnispädagogischen Pastoral: Entweder – oder? in: Pum/Pirna/Lohrer (Hrsg.) Erlebnispädagogik im christlichen Kontext, Bad Boll 2011, S. 79.

[231] Vgl. Jansen, a.a.O., S. 80.

[232] Vgl. Schenz, Erlebnis und Bildung, Karlsruhe 2006, S. 156.

[233] Vgl. Fischer/Lehmann, Studienbuch Erlebnispädagogik, Bad Heilbrunn 2009, S. 128.

kann Erlebnispädagogik als subjektorientiert begriffen werden, da die Ausgestaltung der Lernprozesse in den Händen der Teilnehmer liegt und das pädagogische Paradox wird zugunsten der Freiheit des Menschen hin aufgelöst.

Erlebnispädagogische Angebote sind einem weit gefassten Kulturbegriff vorausgesetzt, Teilprozesse kultureller Interpretation und Überlieferung (z.B. Sozialisation, Emanzipation,...).[234] Klassischerweise sind Angebote der Erlebnispädagogik in drei Phasen strukturiert. In der Vorbereitungsphase geht es um Planung, Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Außerdem werden in und mit der Gruppe Entwicklungstendenzen benannt. Ferner geht es um Motivation und bei sich neu findenden Gruppen um das Kennenlernen. In der Durchführungsphase stehen der Gruppenprozess sowie die aufkommenden Erlebnisse und Erfahrungen und ihre Wirkungen auf den Einzelnen und auf die Gruppe im Vordergrund. In einer sich nicht unbedingt unmittelbar anschließenden Auswertungsphase soll ein Austausch über das im Angebot Erlebte stattfinden. Außerdem sollen Erfahrungen und Erkenntnisse vertieft sowie ein möglicher Transfer der ausgedrückten Erlebnisse auf ähnliche Lebenssituationen vollzogen werden.[235]

Dass erlebnispädagogische Konzeptionen nicht unbedingt einer fixen Zielsetzung folgen, zudem im Aufbau sowie in den Prozessen erlebnispädagogischer Angebote ein hohes Maß an Partizipation der Teilnehmer überwiegt, korreliert nicht immer mit klassischen Lernvorstellungen. Lernen in der Erlebnispädagogik orientiert sich im Wesentlichen an den Maximen Handlungsorientierung, Praxisbezug und Ganzheitlichkeit. Theoretisch basieren die Lernvorstellungen sowohl auf konstruktivistischen als auch auf phänomenologischen Elementen. Weit verbreitet in der Erlebnispädagogik ist das Komfortzonenmodell.[236] Dieses Modell gliedert sich in drei Zonen. Als Komfortzone wird der dem Menschen bekannte und völlig vertraute Bereich benannt. In der Risikozone (Lernzone) kennt sich der Mensch nicht mehr uneingeschränkt aus, hier wartet unbekanntes Wagnis, hier geschieht Lernen. Gelangt der Mensch über diese Zone hinaus in die Panikzone, ist kein Lernerfolg mehr möglich.[237] Die hier gemachten Erlebnisse können sich stark ängstigend bis traumatisierend auswirken. Aufgabe der Erlebnispädagogik ist es, die Angebote so zu gestalten, dass der Mensch aus seiner Komfortzone in die Lernzone gelangt, ohne die Grenze zur Panikzone zu überschreiten. Heckmair und Michl benennen darüber hinaus als Lerndimensionen für das Lernen in der Erlebnispädagogik die anthropologische, soziale, religiöse, ökologische, persönliche, charakterliche sowie die therapeutische Dimension.[238]

Auf methodischer Ebene lassen sich als Charakteristika der hohe Stellenwert und das Potential des Erlebnisses, die Arbeit mit nicht – alltäglichen Lernszenarien in unbekanntem Terrain, pädagogisch unerschlossenen und größtenteils naturnahen Räumen sowie der Einsatz verschiedener Medien feststellen.[239]

[234] Vgl. Fischer/Lehmann, a.a.O. S. 183.

[235] Vgl. Fischer/Lehmann, Studienbuch Erlebnispädagogik, Bad Heilbrunn 2009, S. 180f.

[236] Vgl. Kreszmeier/Zuffellato, Lexikon Erlebnispädagogik, Augsburg 2007, S. 93.

[237] Vgl. Kreszmeier/Zuffellato, a.a.O., S. 81.

[238] Vgl. Heckmair/Michl, Erleben und Lernen, 7. Auflage München 2012, S. 124-129.

[239] Vgl. Löhrer, Erlebnispädagogik, in: Kaiser/Spenn/Freitag/Rauschenbach/Corsa (Hrsg.) Handbuch Jugend, Opladen/Berlin/Toronto 2013, S. 344.

> „Erlebnispädagogik hat als Lernszenariotechnik zwar eine eigene Strukturlogik, dient jedoch ebenso als Methode im nicht genuin erlebnispädagogischen Kontext und entwickelt somit Reichweite, Relevanz und pädagogische Innovationskraft in Konfirmandenarbeit, Religionsunterricht und Gemeindepädagogik."[240]

Daraus lässt sich schließen, dass die Erlebnispädagogik zwar ein eigenständiges Konzept ist, jedoch zunehmend auch als Methode in anderen konzeptionellen Kontexten Verwendung findet.

Erlebnispädagogik lässt sich mit Fischer und Lehmann zusammenfassen:

> „Erlebnispädagogik ist Wissenschaft über Erziehung im erlebnis- und handlungsorientierten Entwicklungsfeld eines offenen, sozialen und natürlichen Erfahrungslernens. Erziehung im engeren Sinne der Erlebnispädagogik ist eine im sozialen Zusammenhang und in tätigkeitsgebundener Auseinandersetzung mit der Außen- und Innenwelt erfolgende ganzheitliche Entwicklung des lernenden Individuums (Selbstveränderung) und seiner Umwelt (Umweltveränderung)."[241]

Erlebnispädagogik stellt in ihren Angeboten begleitete Erlebnisräume als Medium zur Verfügung, um dem Individuum Chancen zur Konstitution von Erlebnissen zu bieten, welche Anlass sein können, sachlich über die eigenen Wahrnehmungen und Urteile nachzudenken, sie in begründete Entscheidungen (Erfahrung) zu überführen und so zur Entwicklung der Persönlichkeit zu verhelfen. Lernen in der Erlebnispädagogik vollzieht sich durch Selbstbeteiligung und Authentizität sowie durch Handlungsorientierung in Lernsituationen, die Ernstcharakter besitzen.[242]

3.2.3 Erlebnis und Spiritualität in der Gemeinde- und Erlebnispädagogik

Wir haben bisher zwei konzeptionelle Ansätze kennen gelernt, die im kirchlichen Handeln zur Kommunikation des Evangeliums von zunehmender Bedeutung sind. Die Gemeindepädagogik als Bildung in der Gemeinde und die Erlebnispädagogik als offenes, erfahrungsorientiertes Lernen in neuen und häufig naturnahen Lernszenarien, die das Medium des Erlebnisses im pädagogischen Umgang als Medium beansprucht. An dieser Stelle werden die dieser Thesis grundlegenden Begriffe Erlebnis und Spiritualität auf ihren Bedeutungsgehalt für die beiden pädagogischen Konzepte hin untersucht und ein angemessener Umgang mit Erlebnis und Spiritualität im gemeinde- und erlebnispädagogischen Handeln aufgezeigt.

Das Erlebnis ist sowohl in der Erlebnispädagogik (schon dem Namen nach) als auch in der Gemeindepädagogik von Bedeutung. In der intrinsisch emotionalen Verarbeitung von über die Sinnesorgane aufgenommenen Wahrnehmungen bildet das Erlebnis einen Schritt der Bewusstwerdung von Wahrnehmungen durch die emotionale Bedeutungszuschreibung. Somit ist für dieses Bewusstwerden entscheidend, ob der Mensch die Wahrnehmung emotional für sich als irgendwie bedeutend betrachtet. In der psychologischen Erkenntnis liegt die Bedeutung, die zum Gelingen sämtlicher Erfahrungs-, Bildungs- und Lernprozesse (ganz gleich, ob im Bereich Erlebnis- oder Gemeindepädagogik) entscheidend beitragen kann: Ob und in welchem Grad das Individuum die auf sich einwirkenden Wahrnehmungen von Erfahrungs-, Bildungs- und Lernmöglichkeiten als für sich bedeutsam beurteilt und damit ins Bewusstsein ruft, hängt von der Gestaltung der Erlebnis- und Bildungsräume ab. Wahrnehmungen, die emotional nicht als relevant verifiziert werden, kann der

[240] Löhrer, ebd.

[241] Fischer/Lehmann, Studienbuch Erlebnispädagogik, Bad Heilbrunn 2009, S. 143.

[242] Vgl. Fischer/Lehmann, Studienbuch Erlebnispädagogik, Bad Heilbrunn 2009 , S. 28.

Einzelne keine Bedeutung zuschreiben (vgl. 2.1.). Durch das Erlebnis allein wird in der Regel kein Erfahrungszuwachs oder Bildungs- und Lernfortschritt erzielt. Aber durch die Bewertung erlangt die Wahrnehmung Relevanz für das Individuum. Das Erlebnis dient somit bildlich gesprochen als Denkanstoß. Dieser Impuls bedarf aber nun auch der weiteren Begleitung, damit aus dem Anstoß ein Nachdenken über die emotionale Wertung erfolgen kann und diese in eine sachlich fundierte Entscheidung überführt werden kann (vgl. Schenz, 2.1.). Gemeint ist Bildung zum Zwecke der Subjektwerdung, um sich ein Bild zu machen – ein Grundanliegen der Gemeindepädagogik und an auch der Erlebnispädagogik (vgl. 3.2.1. und 3.2.2.). Erlebnisse brauchen Bildung. In diesem Sinne können sich die beiden Ansätze sehr gut ergänzen, indem Erlebnispädagogik Erlebnismöglichkeiten als Denkanstöße schafft, welche dann mittels gemeindepädagogisch fundierter Bildungsmöglichkeiten weiter begleitet werden können und zu argumentativ begründeten Entscheidungsentstehung beitragen. So bringt jedes Konzept seinen spezifischen Schwerpunkt in den Prozess der Subjektwerdung mit ein.

Paradox an der Überlegung ist, dass Erlebnisse einerseits subjektiver Natur durch das Individuum konstituiert werden, andererseits das Erlebnis an sich nur äußerst begrenzt zur Erweiterung von Erfahrungs- und Bildungshorizonten führt. Gerade die Erlebnispädagogik steht in diesem Dilemma doppelt in der Kritik. Eventuell veruntreut sie ihren Namen und entwertet die individuell gemachten Erlebnisse durch Reflexionsprozesse, die den Teilnehmern von außen eine als sinnvoll erachtete Bedeutung ihrer Erlebnisse aufzwingen. Andersherum wird der Erlebnispädagogik ihr Wert als Lernkonzept aberkannt, da die Elemente der Erfahrung und Bildung vernachlässigt betrachtet werden.
Grümme schlägt in diesem Dilemma den alteritätstheoretischen Erfahrungsbegriff vor. Aufgebaut sind die Überlegungen darauf, dass das Erlebnis in Verbindung mit einer Reflexion in bewusste Erfahrung überführt werden kann. Dem Erlebnis wird durch die pädagogische Begleitung in diesem Prozess zum einen pädagogische Wirkung zugesprochen, zum anderen wird eine einseitige Erlebnisorientierung und Übergewichtung des Erlebnisses verhindert.[243] Grümme versucht einen Erfahrungsbegriff zu konzipieren, der neben dem Nachdenken über Erlebnisse auch das Andere, Fremde, Eigenständige und Nichtmachbare stehen lassen kann.[244] Ausgangspunkt ist das Fremde, das von außen einwirkende Erlebnis. Als Erfahrung wird damit der theoretische Anspruch des bewussten Nachdenkens erfüllt. Zugleich liegt im Ausgang vom außenwirkenden Fremden eine Unabgeschlossenheit und Öffnung der Erfahrung vor, welche dem Begriff eine nicht zu messende Tiefe verleiht und dadurch auch Anderes, Fremdes, Nichtmachbares und subjektiv Empfundenes und Erlebtes ernst nimmt und gelten lässt.[245] Dieser Erfahrungsbegriff ähnelt sehr der von Treml beschriebenen Erfahrungsdimension beim transzendenten Erlebnis (vgl. 2.1.3.). Auf diese Weise kann Subjektorientierung gewährleistet sein, da die Würde des Subjekts in der Interpretation des Erlebnisses bestehen bleibt. Außerdem können andererseits Erlebnisse mit Hilfe von zur Seite gestellten Kriterien interpretier- und mitteilbar werden.[246] Der alteritäts-theoretische Erfahrungsbegriff greift damit die oben angesprochene ergänzende Wirkung von Erlebnis- und Bil-

[243] Vgl. Grümme, Vom Erlebnis zur Erfahrung, in: Pum/Pirna/Lohrer (Hrsg.) Erlebnispädagogik im christlichen Kontext, Bad Boll 2011, S. 114.

[244] Vgl. Grümme, a.a.O.., S. 115.

[245] Vgl. Grümme, ebd.

[246] Vgl. Grümme, a.a.O., S. 116.

dungsmöglichkeiten auf. Alle subjektiven Erlebnisse können anerkannt werden, gleichsam ist ein Nachdenken anhand bestimmter Kriterien bildend möglich. Über das im Erlebnis Angestoßene kann nachgedacht werden.

Ganz ähnlich formuliert auch Mendl am Beispiel des Religionsunterrichtes seine Vorstellungen. In seinem performativen didaktischen Konzept des „Religion Erlebens" greifen drei Phasen ineinander. Auf eine kognitive Einführung in die Erlebens-Modi, der Erwartungen sowie der Habitus (Verhaltens)-Optionen folgt das performative Erleben mit thematisch passenden und offenen Erlebnisdimensionen, die eine subjektive Bedeutungszuschreibung zulassen und auch die Chance zur Distanzierung offen halten. Schließlich wird sich in der Reflexion anhand der subjektiven Positionierung über die Erlebnis-Modi (was war?) und die Erfahrungs-Konstruktionen (was bedeutet das?) ausgetauscht.[247] Durch eine begleitete und reflektierte Begegnung zwischen der Erfahrungswelt der Schüler und der von objektiver Religion, lernen Schüler in der Partizipation Religion verstehen und üben, sich ihre Meinung über Religion zu bilden.[248] Ebenfalls deutlich wird hier die Symbiose von Erlebnis und Bildung. Daher erachte ich dieses Konzept ebenso als tragfähig für den Gemeindekontext.

Das Konzept „Religion erleben" führt uns durch die Erfahrungswelt der Teilnehmer zur Seite der Spiritualität, der religiös ausgerichteten Gestaltung des Lebens. Daher ist es offensichtlich, dass Spiritualität in der Gemeindepädagogik relevant ist.

Der Begriff Spiritualität bezeichnet in der Bildung von Aufmerksamkeit, in der Einübung von Verhalten zum über mich Hinaus(ver)weisenden immer auch ein Bildungsgeschehen (vgl. 2.2.4.). Bildung als Anliegen von Gemeindepädagogik bildet in einem dimensionalen Verständnis von kirchlichen Handlungsfeldern eine Querschnittsdimension, welche in allen anderen Bereichen immanent ist. Spiritualität vollzieht sich durch Bildung (paideia)[249] und Übung. Spiritualität ist in der Gestaltung von Ritualen, Feiern und Gottesdiensten darstellbar (leiturgia), in theologisch informierender, beratender Deutungsarbeit mitteilbar (martyria) sowie in der gemeinschaftlich praktischen Ausgestaltung von Spiritualität partizipativ (koinonia) und inklusiv (diakonia) ausgerichtet.[250] Die Gemeinde steht für sozialräumliche, multigenerative, milieuübergreifende, nachhaltige Spiritualitätspraxis.[251] Daraus folgt, dass Spiritualität in seiner Verknüpfung mit Bildungsprozessen immer auch Sache von Gemeindepädagogik ist. Am Subjekt orientiert benennt Treml für spirituelle Bildungsprozesse die Notwendigkeit, Lebens-Raum zu ermöglichen, der aus der Freiheit des Geistes Gottes erwächst. In der Annahme, dass der Geist Gottes in jedem Menschen abseits jeglicher Bildungsbemühungen wirksam ist, schafft er (der Geist Gottes) sich Raum.
Daher geht es darum, Lebensraum in Form von persönlicher Begleitung (personal) und materielle Räume (sachlich) zur Verfügung zu stellen.[252]

[247] Vgl. Mendl, Religion erleben, in: Pum/Pirna/Lohrer (Hrsg.) Erlebnispädagogik im christlichen Kontext, Bad Boll 2011, S. 132.

[248] Vgl. Mendl, a.a.O., S. 130.

[249] Vgl. Fermor, Spiritualität und Bildung. Systematisch-theologische und gemein- depädagogische Perspektiven, in: Beuscher/Mogge-Grotjahn (Hrsg.) Spiritualität interdisziplinär. Entdeckungen für die Soziale Arbeit, Münster 2014, S. 14.

[250] Vgl. Fermor, a.a.O., S. 8 + 12 – 14.

[251] Vgl. Fermor, a.a.O., S. 11f.

[252] Vgl. Treml, Spiritualität und Rockmusik, Ostfildern 1997, S. 284f.

Solche begleitenden Begegnungen sind geprägt von Gelassenheit (spirituelles Potential der Subjekte kommt zur Geltung), von gegenseitigem Respekt (voneinander lernen) und entziehen sich zudem jeglicher eigen- oder institutionsnützigiger Absicht.[253] Spirituelle Bildung ist damit ein dialogisches Vorgehen, das von Seiten der Gemeindepädagogik begleitet wird. Diese Haltung ist auch auf andere gemeindepädagogische Bildungsprozesse übertragbar, da das Subjekt sich Bildung selbst aneignet.

Im Bereich der Erlebnispädagogik lässt sich keine so allgemein eindeutige Verbindung mit Spiritualität erkennen. Allerdings ist die Erlebnispädagogik neuerdings eine beliebte Methode im Bereich kirchlichen Handelns. In diesem Bereich zeigt sich zweierlei. Erstens wird unter dem Begriff der Erlebnispädagogik im christlichen Kontext wird zunehmend versucht, erlebnispädagogische Angebote mit christlichen Impulsen zu verknüpfen.[254]
Zum zweiten hat sich innerhalb der Erlebnispädagogik auch ein Zweig entwickelt, der Erlebnisräume in spirituellem Kontext anbietet, um spirituelle Erfahrungen zu ermöglichen.[255] Als Beispiele können hier Übungen mit dem Labyrinth oder Solo-Zeiten genannt werden. Als fester Bestandteil des erlebnispädagogischen Angebotes wird Spiritualität hier gezielt zum Thema. Im zweiten Fall, in dem konkrete spirituelle Erlebnisräume angeboten werden, im ersten durch gezielte Verknüpfung mit biblischen Inhalten zum Beispiel in der Reflexionsphase. Besonders im ersten Fall kann das Vorgehen leicht problematisch werden, indem durch zu starre Auslegung den einzelnen Erlebnissen kein Raum mehr bleibt, sie entwertet werden.[256] Hier kann ebenfalls der alteritätstheoretische Erfahrungsbegriff in doppelter Hinsicht behilflich sein. Zum einen bietet er immer Kriterien an, um Erlebnisse zu interpretieren und mitzuteilen, sodass auch biblische Inhalte als offenes Angebot in eine Reflexion mit einbezogen werden können. Vielmehr denkt er zum zweiten vom anderen her, das bedeutet, dass immer eine spirituelle Deutung von Erlebnissen oder auch unbewusste und nicht kognitiv gedeutete Erlebnisse anerkannt werden und zur Geltung kommen. Den subjektiven Erlebnissen wird so Raum gegeben. In dieser Unabgeschlossenheit liegt das Potential des alteritäts-theoretischen Erfahrungsbegriffes. Und das gilt dann nicht mehr nur für gezielt spirituell oder christlich ausgerichtete erlebnispädagogische Angebote. Auf Basis des alteritätstheoretischen Erfahrungsbegriffes können in seinem weiten Verständnis von Erfahrung (vgl. auch 2.1.3.) auch Erlebnisse, die nicht bewusst interpretiert wurden, oder unbewusste Wahrnehmungen von spirituellem Wert für den Einzelnen sein. Damit ist Spiritualität in der Erlebnispädagogik zwar vor allem dort von Bedeutung, wo spirituelle Elemente Bestandteil des erlebnispädagogischen Erfahrungsprozesses sind, aber Spiritualität kann für den Einzelnen in je-dem erlebnispädagogischen Angebot von Bedeutung werden. Und schließlich schafft der alteritätstheoretische Erfahrungsbegriff Raum für das Wirken des Geistes Gottes.

[253] Vgl. Treml, a.a.O., S. 285 – 287.

[254] Vgl. Löhrer, Erlebnispädagogik, in: Kaiser/Spenn/Freitag/Rauschenbach/Corsa (Hrsg.) Handbuch Jugend, Opladen/Berlin/Toronto 2013, S. 343.

[255] Vgl. http://www.cvjm-hochschule.de/fortundweiterbildung/erlebnispaedagogik/weiterbildung-wildnis-und-erlebnispaedagogik/)

[256] Vgl. Grümme, Vom Erlebnis zur Erfahrung, in: Pum/Pirna/Lohrer (Hrsg.) Erlebn- ispädagogik im christlichen Kontext, Bad Boll 2011, S. 115

3.3 Verhältnis von Erlebnis und Spiritualität in der Gemeinde

Abschließend werden die bisherigen Erkenntnisse gebündelt, um die Begriffe Erlebnis und Spiritualität im Kontext Gemeinde miteinander ins Verhältnis zu setzen. Zudem wird die sich daraus ergebende Herausforderung für gemeindepädagogisches Handeln zum Thema.
Als emotionale Bewertung der Wahrnehmung bildet die Konstituierung von Erlebnissen eine elementare Grundlage für die kognitive Verarbeitung von Sinnesreizen. Das Erlebnis ist somit grundlegende Bedingung für die Entstehung von Erfahrung, an welche der Begriff von Spiritualität anknüpft. In dieser Anknüpfung wird der Erlebnisaspekt von Spiritualität deutlich. Durch die Bedeutung in der emotionalen Wahrnehmungswertung wird die Entstehung spiritueller Erfahrung begünstigt. Spiritualität bildet die jedem Menschen innewohnende Dimension der religiösen Identitätsbildung in der Verwirklichung in praktischen Lebensvollzügen. Spirituelle Erfahrung bezeichnet als Offenbarung die Begegnung von menschlicher Selbsttranszendenz und göttlicher Transzendenz. Das Verhalten zur göttlichen Transzendenz (unverfügbares Geheimnis) muss geübt und gebildet werden. Insofern ist Spiritualität immer auch in Bildungsprozesse eingebettet.

Die Gemeinsamkeiten von Erlebnissen und Spiritualität liegen überwiegend in ihrer ganzheitlichen, den Menschen auf allen Ebenen ansprechenden Ausrichtung, in der Subjektorientierung sowie dem daraus resultierenden Lebensweltbezug sowie im Umgang mit der Dimension der Transzendenz. Besonders aus dem theologisch betrachtet geschenkten Ansehen als Person und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Notwendigkeiten zur Subjektwerdung zeigt Gemeinde sich in der Subjektorientierung als theologisch verantwortet. Subjektorientierung versteht sich als auf den Menschen zugehen, ihn in seinen Bedürfnissen und Ansichten ernst nehmen, mit ihm in Austausch geraten und ihn auf seinem Weg begleiten. Dafür bedarf es einem Vertrauen in die Potentiale der einzelnen Subjekte sowie eines entsprechend weiter gefassten Verständnisses von Begriffen wie Religiosität oder Gemeinde. Dadurch wird der Mensch zum Ausgangspunkt von Entwicklungsprozessen. In der darin resultierenden theologischen Anschlussfähigkeit zeigt sich genau die theologische Verantwortlichkeit. Subjekt und Lebenswelt stehen in wechselseitigem Bezug zueinander. Da der Mensch sich in Auseinandersetzung mit sowie innerhalb seiner Lebenswelt entwickelt, geht mit der Subjektorientierung der Lebensweltbezug einher.

Diese Grundüberlegungen und gemeinsamen Nenner versuchen die Konzepte von Gemeinde- und Erlebnispädagogik aufzugreifen und umzusetzen. Methodisch ist hier ebenfalls der Erlebnisaspekt sowohl von Spiritualität als auch vom Erlebnis erkennbar, da Erlebnis- und Bildungsräume zur Verfügung gestellt werden, die auch spirituellen Charakter haben können. Ferner begegnet der Erlebnisaspekt gerade von Spiritualität auch in der konkreten Verknüpfung erlebnispädagogischer Angebote mit einem spirituellen Rahmen. Für das Erlebnis wird der Aspekt im Namen des Konzeptes (vgl. 3.2.2.) deutlich.
Gemeindepädagogik setzt ihren Schwerpunkt auf Bildungsprozesse in der Gemeinde, wobei Gemeinde sich hier als gezielt christlich durch ihren Verweischarakter (über sich hinausweisen) klassifiziert, welcher z.B. in der besonderen Beziehungsqualität aufleuchtet oder hindurch tönt. Das Ziel ist auf gemeindlich/theologischer Seite die Kommunikation des Evangeliums und auf pädagogischer Ebene die Unterstützung von Prozessen zur Subjektwerdung (sich ein Bild machen). Die Erlebnispädagogik knüpft am intrinsischen Geschehen der Erlebniskonstitution an. Als Konzept des offenen ganzheitlichen Lernens in unbekannten und häufig naturnahen Lernszenarien werden

Erlebnisräume angeboten, die das Subjekt für sich zur Erstellung von Erlebnissen nutzen kann. Die Erlebnisse sollen als Impulsgeber dienen, um auf ihnen aufbauend (durch Bedeutungszuschreibung wurde das Erlebnis für sich als relevant eingestuft) sachlich über die emotionalen Wertungen nachzudenken und Bildungsprozesse zu initiieren. Offenkundig sind derlei Ansätze auch immer eine Sache von Interpretation, soll heißen, dass die Bedeutung der Konzepte immer auch abhängig ist von ihrer Auslegung und ihrem Begriffsverständnis. Dadurch ergeben sich stets auch differente Auffassungen. In der Erlebnispädagogik ist zum Beispiel die Bedeutung und das Verständnis des Erlebnisses immer eine kontrovers diskutierte Angelegenheit.

Sowohl eine für die Erlebnispädagogik als auch für die Gemeindepädagogik unter dem Aspekt von Subjektorientierung, Ganzheitlichkeit und Lebensweltbezug meines Erachtens besonders gut geeignete Einordnung von Erlebnis und Erfahrung scheint mir der alteritätstheoretische Begriff von Erfahrung. Zwischen den Polen der Erlebnisse und der Erfahrung (durch geleitete Reflexion) hält er die Balance, indem er vom Einbruch des Fremden, von außen kommenden Erlebnissen her denkt. Im Denken werden durch Reflexion Kriterien angeboten, um Erlebnisse zu deuten, mitzuteilen und zu dechiffrieren. Parallel erhält in der Unabgeschlossenheit das Fremde und Nichtmachbare Geltung. Somit können alle subjektiven Erlebnisse (auch unbewusste Wahrnehmungen und ungedeutete Erfahrungen) neben den Angeboten von Erlebnisdeutung stehen. Der Wert des Erlebnisses bleibt erhalten, ohne einer einseitigen Erlebnisorientierung Gefahr zu laufen. Diese Verhältnisbestimmung von Subjektivem und Objektivem ist auch in der Gemeindepädagogik von Bedeutung.

Außerdem deutet dieses Verhältnis auf die Herausforderungen der Gemeindepädagogik hin. Diese beschreibe ich als ein ins Verhältnis bringen von Subjektorientierung (inklusive Lebensweltbezug) und christlicher Tradition und entfalte diese These auf drei Bedeutungsebenen.

In soziologischer Perspektive ist Gemeinde im Wandel. Zum einen ist ein kirchlich/gemeindlicher Bedeutungsverlust deutlich zu spüren, der allerdings nicht mit einer gesellschaftlichen Abnahme von Religiosität gleichzusetzen ist. Weiter wirkt sich dies auch auf innergemeindliche Strukturen aus und nötigt Gemeinde, sich auf struktureller, ökonomischer und inhaltlicher Ebene neu aufzustellen. Gemeinde muss zu den Menschen gehen, um Subjektorientierung und christliche Tradition ins Verhältnis zu setzen.

Aus theologischer Sicht ist in meinen Augen eine stärkere Orientierung am Subjekt gefordert, um der christlichen Tradition gerecht zu werden. Der Mensch als Ebenbild Gottes ist in seinen Bedürfnissen, Meinungen und Befindlichkeiten an zu nehmen (soweit es uns als Menschen möglich ist) und ernst zu nehmen und in seiner Subjektwerdung zu unterstützen, weil in seinem Personsein der Grund allen Seins hindurchtönt. Damit einher geht die Frage nach dem Mandat am Vorbilde Jesu:

> „Was soll ich für dich tun?“[257]

Jemanden ernst nehmen meint zuallererst auch, nach den Bedürfnissen zu fragen, sich das Mandat erteilen zu lassen.[258] Ferner sind Begriffe wie Gemeinde und Religion weiter zu fassen, damit

[257] Deutsche Bibelgesellschaft, Gute Nachricht, Stuttgart 1982, Mk 10,51, S. 53f.

[258] Vgl. Beuscher Rock My Soul, Göttingen 2010, S. 121.

Gemeinde auf die Menschen zugehen kann und diese sich im Austausch über Wirklichkeitsinterpretationen mit ihren Ansichten einbringen und wiederfinden können. Innergemeindlich ist Toleranz gegenüber verschiedenen theologischen, spirituellen und religiösen Ansichten von hoher Bedeutung.

In pädagogischer Betrachtung geht es um Bildung, die zur Subjektwerdung beiträgt. Methodisch umgesetzt kann dies werden, indem den Subjekten und dem Wirken von Gottes Geist Raum gegeben wird. Hier treffen und ergänzen sich Erlebnis- und Gemeindepädagogik im Schaffen von Erlebnis- und Bildungsräumen (Möglichkeiten) auf allen Ebenen kirchlichen Handelns. Subjektorientierung zeigt sich im personalen (Begleitung anbieten) wie sachlichen (materielle Räume) Raumangebot durch eine respektvolle, gelassene (Stichwort Entbildung) und absichtslose (Ausnahme: Begleitung in der Subjektwerdung/ Persönlichkeitsentwicklung) Grundhaltung, die Vertrauen in die Entwicklungspotentiale der werdenden Subjekte setzt. Bildlich gesprochen lässt sich dieser Blickwinkel mit Beuschers Forderung zusammenfassen:

> „Bitte nicht füttern! Kirche muss zu wünschen übrig lassen“[259]

Gemeinde braucht und soll keine fertigen Antworten und festen Lehrsätze zum Abfüttern bereithalten. Vielmehr geht es um pädagogisch und theologisch verantwortete Auswahl an Vorräten (Bildungs- und Erlebnisräume), die personal und sachlich zur Verfügung gestellt werden, um Hunger kennen zu lernen und wünschen zu dürfen.[260] Dem Gemeindepädagogen fällt in der „Vorratshaltung und im Öffnen der Speisekammer“ eine verzahnende Funktion zwischen Kirche und Gesellschaft zu.
Gemeindepädagogik begibt sich zu den Menschen (soziologisch), nimmt sie in ihrem Wesen ernst und holt ein Mandat ein (theologisch) und tritt mit ihnen durch das Schaffen von personalen und sachlichen Räumen (Erlebnis und Bildung) in Austausch (pädagogisch), um die beiden Pole der Subjektorientierung und der christlichen Tradition miteinander ins Verhältnis zu bringen und so das gesamtkirchliche Anliegen der Kommunikation des Evangeliums gelingend zu praktizieren.
Kurzum: Die gemeindepädagogische Herausforderung besteht darin, Gemeinde in diesem Sinne auf allen Ebenen (auch und besonders der Spiritualität) erlebbar zu machen.
Dieser Prozess ist ergebnisoffen, das bedeutet, es geht nicht darum, Gemeindemitglieder oder Gottesdienstbesucher zu akquirieren. Ferner bewirkt meiner Meinung nach dieses Vorgehen nicht eine Abwendung von der biblischen jüdisch-christlichen Tradition, sondern eine Hinwendung. Dogmatische Lehrsätze können uns als Orientierungsangebote im Sinne des alteritätstheoretischen Erfahrungsbegriffes dienen, also auch andere Ansichten daneben gelten lassen.
Abschließend ein Bild der Geschichte des barmherzigen Samariters.[261] Pointierterweise ist es der Laie (Samariter) und nicht der Fachmann (Priester, Levit), der die Situation richtig zu lösen vermag und auf Augenhöhe Hilfe zur Selbsthilfe leistet. Im Gleichnis steht der Samariter für Gemeinde insofern, als dass er auf den Menschen zugeht, ihn seinem Wesen und seinen Bedüfnissen nach ernst nimmt (Mandat) und mit ihm in Austausch tritt. Gemeinde denkt sich primär von den Menschen her, die sich auf Augenhöhe begegnen und gegenseitig Hilfe leisten, und nicht von einer Amtsstruktur. In dieser Beziehung tönt das anbrechende Reich Gottes hindurch.

[259] Vgl. Beuscher, Rock My Soul, Göttingen 2010, S. 47.

[260] Vgl. Beuscher, a.a.O., S. 50 + 53f.

[261] Vgl. Deutsche Bibelgesellschaft, Gute Nachricht, Stuttgart 1982, Lk 10,20-36, S. 80.

4. Erlebnis und Spiritualität: exemplarisch-praktische Ansätze

Neben einem Überblick werden zwei exemplarische Konzepte vorgestellt. Es gilt an diesen Beispielen, Möglichkeiten einer konkreten Umsetzung aufzuzeigen, um Gemeinde erlebbar zu machen und den zuvor dargelegten Überlegungen zu Erlebnis und Spiritualität als gemeindepädagogische Herausforderung gerecht zu werden.

4.1 Erlebnis und Spiritualität im praktischen Handeln der Gemeinde

Auf Menschen zugehen, sie ernst nehmen und mit ihnen in Austausch treten, in diesem Trias ist die gemeindepädagogische Herausforderung im Zusammenhang von Erlebnis und Spiritualität benannt.
Generell kann für das Erlebnis gesagt werden, dass es für jegliches gemeindepädagogische Handeln in allen kirchlichen Handlungsfeldern bedeutsam ist, da vom Erlebnis abhängt, welche Bedeutung es für den Einzelnen hat. Erlebnisse sind daher nicht auf Bildungsprozesse beschränkt. Auch im Bereich der Verkündigung, Liturgie, Diakonie und Gemeindearbeit sind sie von Bedeutung. Damit kann der Gottesdienst, das Treffen der Frauenhilfe, das seelsorgerliche Gespräch, kurzum alles kirchliche Handeln kann zum Erlebnis werden. Diesen Umstand gilt es zu berücksichtigen. Daraus folgt auch, dass der Umgang mit dem Medium Erlebnis keineswegs auf eine bestimmte Adressatengruppe begrenzt ist. Das Erlebnis kann als Medium multigenerativ und durch Gemeinde- und Zielgruppen hindurch Verwendung finden.
Im Konzept der Erlebnispädagogik findet dieser Tatbestand bisher nicht allzu viel Beachtung. Erlebnispädagogische Angebote werden in der Regel für Jugendliche konzipiert. Neuerdings kommen auch Kinder, Manager oder Auszubildende als Adressaten in Betracht. Meines Erachtens wird hier Potential verschenkt. Inhalte erlebnispädagogischer Angebote können zum Beispiel sein: Problemlöseaufgaben, kooperative Abenteuerspiele, Wahrnehmungs- und Vertrauensübungen, Kanu-, Fahrrad- oder Trekkingtouren, Geocaching, Klettern, Bergsteigen, Segeln oder City Bound. Letzteres hat sich in jüngerer Zeit als Konzept zur Erkundung des Erlebnisraumes Stadt im Rahmen erlebnispädagogischer Angebote etabliert. Im Kontext der evangelischen Jugendarbeit wird neuerdings die Chance genutzt, auf der Basis von gemeinsamen Grundprinzipien Angebote der Erlebnispädagogik mit einer auf Erfahrung gründenden Verkündigung zu verknüpfen.[262] Wie unter 3.2.3 aufgeführt werden dazu auch gezielt spirituell gerahmte, erlebnispädagogische Angebote entwickelt.

Spirituelle Angebote können meinem Verständnis nach ebenfalls sehr vielfältig angelegt sein, Inhalte können beispielsweise sein: Andachten, Meditation, Gebet und Gebetsgemeinschaften, Gottesdienste, Tanz, Pilgern, Kirchentagsbesuche, Besuch von Kommunitäten, Gesang, Zeiten der Stille, das Lesen der Bibel (z.B. in Form der Herrnhuter Losungen).[263]
Die Überlegungen zur Zielgruppe gleichen sich für die Spiritualität mit denen des Erlebnisses. Spiritualität als menschliche Dimension des religiösen Lebensvollzuges ist für alle Alters- und Adressatengruppen bedeutsam. Genauso wird immer mehr das Potential von Spiritualität für alle kirchlichen Handlungsfelder erkannt. Spirituelle Erfahrungen können sich bei Kasualien, im Rah-

[262] Vgl. Löhrer, Erlebnispädagogik, in: Kaiser/Spenn/Freitag/Rauschenbach/Corsa (Hrsg.) Handbuch Jugend, Opladen/Berlin/Toronto 2013, S. 343.

[263] Vgl. Zimmerling, Spirituelle Angebote, in: Kaiser/Spenn/Freitag/Rauschenbach/ Corsa (Hrsg.) Handbuch Jugend, Opladen/Berlin/Toronto 2013, S. 445 – 447.

men des Besuchsdienstes oder im Bereich von Diakonie einstellen. So kann auch der Spiritualität eine generelle Bedeutung für gemeindepädagogisches und kirchliches Handeln bescheinigt werden. Als Bildungsgeschehen verdient Spiritualität für gemeindepädagogisches Handeln Aufmerksamkeit. Umgekehrt leistet die Gemeindepädagogik einen Beitrag, indem sie Spiritualität ins kirchliche Handeln mit einbringt.

Insgesamt gibt es im Bereich von Erlebnis und Spiritualität vielseitige Ideen zur Umsetzung innerhalb von Gemeinde, sodass eine vollständige Übersicht problematisch ist. Im Anschluss an diesen kurzen Überblick werden deswegen als zwei exemplarische Ideen eine Jugendfreizeit und der Ansatz der Visionssuche vorgestellt. Die in diesem Jahr stattgefundene Jugendfreizeit stellt als Konzept mit Jugendlichen eine klassische erlebnispädagogische Zielgruppe dar. Zudem fand die Freizeit unter anderen unter meiner Leitung statt, sodass es für mich interessant ist, die eigene gemeinde- und erlebnispädagogisch konzeptionelle Arbeit anhand der theoretischen Überlegungen reflektieren zu können. Der Ansatz der Visionssuche war für mich vor allem aufgrund seiner vorwiegenden Konzeptionierung für Erwachsene von Interesse, da es sich gerade aus erlebnispädagogischer Sicht um eine noch nicht sehr häufig vorkommende Zielgruppe handelt.

4.2 Jugendfreizeit Südfrankreich

Zuerst werde ich das zugrunde liegende Konzept und die Rahmenbedingungen erläutern. Weiter wird der von den Teilnehmern ausgefüllte Evaluationsbogen ausgewertet, um aus diesen beiden Bereichen im Rückgriff auf die theoretischen Überlegungen dieser Arbeit schlussfolgern zu können, ob Gemeinde erlebbar wurde, also der Herausforderung von Erlebnis und Spiritualität im gemeindepädagogischen Handeln gelingend entsprochen werden konnte.

Seit etwa 10 Jahren führt der CVJM Mettmann Jugendfreizeiten nach Südfrankreich in den kleinen Ort Cazoules durch. Davor waren andere Orte der Region Ziel der Ferienlager. Cazoules liegt im Tal der Dordogne, südlich von Limoges und Brive. Es handelt sich um ein kleines Dorf von etwa 500 Einwohnern.[264] Ziel ist der Campingplatz „La Borgne“, direkt an der Dordogne, wo jedes Jahr das CVJM-eigene Zeltlager errichtet wird. Das Inventar für das Zeltlager wird während des Jahres in einer Scheune in Cazoules gelagert und etwa eine Woche vor den Freizeiten von einem Team auf dem Campingplatz aufgebaut und danach wieder demontiert und eingelagert. Das heißt, neben dem Team für die Durchführung der Freizeit braucht es auch immer Menschen zum Aufbauen und Abbauen des Zeltlagers. Insgesamt sind also jedes Jahr etwa 30 ehrenamtliche Mitarbeiter für die gesamte Logistik des Zeltlagers und die Durchführung der Jugendfreizeit im Einsatz. Wenn es sich ergibt, wird das Zeltlager auch an nicht vereinszugehörige Gruppen vermietet, sodass dann zusätzlich ein Platzwart als Ansprechpartner für die Zeit des Aufenthaltes diese Gruppen begleitet.

Auf dem Campingplatz befindet sich das Zeltlager am Rand in einem abgegrenzten Areal, sodass die Gruppe dort weitgehend ungestört ist und auch keine anderen Campingplatzgäste stört. Auf der anderen Seite liegt ein großer Sportplatz, den die Gruppen mitnutzen können. Zudem wurde die alte Umkleidekabine zum Waschhaus umgebaut, sodass der Gruppe eigene, einfache sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen. Außerdem gehört zum Campingplatz ein „Pool“, der eben-

[264] Vgl. http://www.france-voyage.com/frankreich-stadte/cazoules-5953.htm

falls genutzt werden kann. An der Rezeption befindet sich ein kleiner „Kiosk". Das Ufer der Dordogne liegt etwa 50 Meter vom Zeltlager entfernt. Das Zeltlager an sich gruppiert sich um die mittig platzierten Sitzgelegenheiten, welche als Treffpunkt zu den Mahlzeiten und Programmpunkten dienen. Außen herum sind 12 Rundzelte für etwa je 5 Jugendliche aufgestellt, die als Unterkunft während des Aufenthaltes dienen. Hinzu kommen noch Unterkunftszelte für die Mitarbeiter, Zelte für Material, ein großes Tageszelt, was vor allem bei ungünstigen Witterungsverhältnissen genutzt wird sowie das direkt daran angeschlossene Küchenzelt mit Vorratskammer. Zur Ausstattung des Zeltlagers gehören weiter Kanus, Fahrräder, Kicker und Tischtennisplatte. Insgesamt bietet das Zeltlager momentan zwischen 60 und 70 Personen (inklusive Betreuer) Platz.

Im Jahr 2013 fand die Freizeit erstmalig in Kooperation vom CVJM Mettmann und der Ev. Kirchengemeinden Moers-Asberg und Meerbeck statt. Konzeptioneller Gedanke dahinter war ein Verständnis von Gemeinde, das nicht auf regionale Ebenen begrenzt ist, sondern sich in spezifisch christlichen Verweisen charakterisiert. Die Freizeit soll Begegnungen auf überregionaler Ebene ermöglichen und diese als Anstoß nehmen, die geknüpften Kontakte im Bereich von medialer und personaler Kommunikation zu vertiefen. Dafür sind im Anschluss an die Freizeit gezielte projektierte Begegnungsmöglichkeiten (z.B. in Form von Nachtreffen oder gegenseitigem Besuchen von Jugendgottesdiensten) geplant. In der Zeit von medialer Kommunikation entwickelt sich dieser Bereich allein schon durch die Jugendlichen selbst. Aber auch hier sind von den Trägern eingerichtete, gemeinsame Kommunikationsplattformen (Facebook, etc.) denkbar. Ein weiterer Vorteil in der Kommunikation liegt in der strukturellen und ökonomischen Sicherheit. Gerade für kleine Gemeinden (wie z.B. in Moers) ist es mitunter problematisch, mit Teilnehmergruppen von circa 15 - 20 Jugendlichen ein eigenes, vor allem auch finanziell tragfähiges Freizeitkonzept zu erstellen und die Maßnahme gleichzeitig noch zu einem vertretbaren Preis anbieten zu können. Also ist auch aus dieser Perspektive die Kooperation ein zukunftsfähiges Konzept, das zum einen auf inhaltlicher Ebene theologisch verantwortetes, gemeindepädagogisches Handeln darstellt und zum anderen auf struktureller Ebene auch umgehen kann mit sich verändernden strukturellen und ökonomischen Gegebenheiten. Ganz entscheidend für das Gelingen der Kooperation besonders auf inhaltlicher Ebene war und ist die Zusammenarbeit im Wortsinne von Kommunikation als etwas, was von Grund auf gemeinsam getragen wird. Die Freizeit ist gemeinsame Sache aller Beteiligten und nicht etwa von einer Seite hauptverantwortet. So wird die Freizeit von zwei hauptamtlichen Jugendmitarbeitern kooperativ geleitet (einer aus Mettmann, einer von den Gemeinden Moers-Asberg und Moers-Meerbeck[265]). Dieser Gedanke setzt sich bei der Teamzusammensetzung und Programmgestaltung fort und wirkt sich so auch auf die Teilnehmergruppe aus. In den letzten beiden Jahren konnte dieses Konzept erfreulicher Weise erfolgreich umgesetzt werden. Auch für die Jugendlichen schien es nicht von Bedeutung, wer woher kommt. Die Teilnehmergruppe vermischte sich bereits auf der Hinfahrt im Reisebus homogen.
Die diesjährige Freizeit fand in den ersten beiden Sommerferienwochen (NRW) vom 04.07.2014 – 19.07.2014 statt (16Tage inklusive Hin- und Rückfahrt). In diesem Jahr nahmen 49 Jugendliche an der Freizeit teil, 26 Jungen und 23 Mädchen im Alter von 13-16 Jahren. Aus den Gemeinden Moers-Asberg und Moers-Meerbeck nahmen 16 Jugendliche teil, aus Mettmann 33. Das Team zur Durchführung der Ferienmaßnahme bestand aus insgesamt 13 Personen. Unter den 13 Personen be-

[265] Die Gemeinden Moers-Asberg und Meerbeck teilen sich für die gesamte Jugendarbeit eine Stelle im Verhältnis 2/3 (Asberg) zu 1/3 (Meerbeck)

fanden sich 2 weibliche Betreuer und 7 männliche, dazu 2 Köche, die für die Verpflegung der Gruppe zuständig waren, sowie die 2 hauptamtlichen Mitarbeiter. 10 Mitarbeiter entsandte der CVJM Mettmann, 3 die Moerser Gemeinden. 2 weitere Mitarbeiter aus Moers mussten während der Planungsphase aus persönlichen Gründen absagen.

Die Planung dieser Freizeit begann bereits im September des Vorjahres. Das gesamte Team hat sich zum ersten Mal im März 2014 getroffen und seitdem in regelmäßigen Treffen und einem gemeinsamen Wochenende die Freizeit vorbereitet. Neben der Vorbereitung wurde sich vor allem Zeit zum gegenseitigen Kennen-Lernen und aufeinander Einstimmen genommen, um als gemeinsames Team die Freizeit leiten zu können.
Die Programmgestaltung wurde in Eigenregie von den Mitarbeitern übernommen und verantwortet. Zum einen gibt es Programmeinheiten innerhalb des Zeltlagers, andererseits werden vom Zeltlager aus Touren und Ausflüge unternommen. Die Touren sind fester Bestandteil der Programmplanung und bedeuten folgendes: Zweimal während der Freizeit teilt sich die gesamte Gruppe in zwei zuvor bestimmte feste Kleingruppen, die dann für zwei Tage auf Tour gehen. Eine Gruppe begibt sich auf Wandertour, in der Regel auf eine fußläufig gut erreichbare Berglichtung. Die andere setzt mit den Kanus ca. 40 km flussaufwärts in die Dordogne ein und paddelt bis zum Zeltlager. Übernachtet wird auf den Touren im Gruppenbiwak in der „Wildnis". In einem zweiten Durchlauf der Touren tauschten die Gruppen, sodass jeder einmal wandern war und Kanu fuhr. Ein beliebtes Ausflugsziel, das wir auch in diesem Jahr aufsuchten, ist eine vom Zeltlager aus zu sehende Lichtung auf einem Berg am anderen Flussufer. Nach einer Überquerung des Flusses mit Kanus wanderte die Gruppe den Berg hinauf. Auf der Berglichtung wurde in der Zeit ein Abendessen für die Gruppe vorbereitet. Der Abend wurde zusammen bei Essen und einer Abendandacht bis nach Sonnenuntergang auf dem Berg verbracht. Danach wanderte die Gruppe wieder zum Zeltlager zurück. Auch Ausflüge in umliegende Städte sind denkbar. Ansonsten sieht ein „alltäglicher" Tagesablauf ungefähr so aus: Neben den drei festen Mahlzeiten wird der Tag durch in der Regel drei Programmelemente strukturiert. Dies können geplante Spiele oder angebotene Interessensgruppen sein. Interessensgruppen bedeutet, es gibt verschiedene workshopartige Angebote (z.B. Fußball, Schach, Garten, Raketen bauen), zu welchen die Jugendlichen sich je nach Interesse zuordnen können. In diesem Jahr begleitete uns zudem die Fußballweltmeisterschaft als Programmelement. Außerdem gibt es punktuelle Bibelarbeitseinheiten als geistliche Elemente. In diesem Jahr waren einige der 10 Gebote unser biblisches Thema. Die Bibelarbeit war so strukturiert, dass nach einigen gesungenen Liedern zum Einstieg eine thematisch passende Aktion durchgeführt und mit einem geistlichen Impuls als Deutungsangebot verknüpft wurde. Zudem wurden zur Thematik passende Filmsequenzen mit in die Einheit eingebaut. Während die Bibelarbeiten nur punktuell (in diesem Jahr 7 Einheiten) durchgeführt werden, bilden feste jeden Tag rahmende geistliche Elemente das gemeinsame Singen sowie eine Abendandacht als Tagesabschluss.

Meines Erachtens liegt das Potential dieses Freizeitkonzeptes in der theologischen Auffassung von Gemeinde und der sich daraus ergebenden, durch das Team vorgelebten und die Teilnehmer daran partizipieren lassenden Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft ermöglicht ein aufeinander Zugehen, einander ernst Nehmen sowie in Austausch treten auf Augenhöhe. Daher bildet das Team von Mitarbeitern in seiner Multiprofessionalität das grundlegende Fundament der Freizeit. Generell muss betont werden: Dass diese Freizeit in dieser Art und Weise durchführbar ist, liegt einzig und allein daran, dass sich immer wieder ein so multikompetentes und engagiertes Team von Eh-

renamtlichen findet, die die Maßnahme mit verantworten. Daneben sind es die Rahmenbedingungen, die zum Gelingen der Freizeit beitragen. Schon die geographische und regionale Lage, beim Zelten sowie auf den Touren die sehr naturnahe, natürliche sowie einfachere Umgebung bringt die Menschen aus dem Alltag heraus. Hinzu kommt der geringere Umgang mit Medien. Einerseits wird von Veranstalterseite dringend darum gebeten, Medien digitaler Kommunikation (außer MP3 Player usw.) zu Hause zu belassen; andererseits kommt es aufgrund von veränderten Tarifen im Ausland, aber auch wegen der sich einstellenden Abwechslung oder pädagogischer Grenzsetzung zum verminderten Gebrauch von digitalen Kommunikationsmedien. Durch diese Rahmenfaktoren und auch durch den generellen Charakter eines Ferienevents strahlt die Maßnahme eine gewisse Außeralltäglichkeit aus, welche die oben angeführte Gemeinschaftsentwicklung zusätzlich begünstigt. Ein klein wenig steht dies im Widerspruch zur Verortung von Erlebnis und Spiritualität im Alltag der Teilnehmer. Daher ist zu bedenken, inwiefern die alltägliche Lebenswelt der Teilnehmer auf der Freizeit einfließen und vorkommen kann und wie eine sich anschließende Integration der Erfahrungen in den Alltag auch durch begleitende, weiterführende Angebote von Seiten des Trägers erfolgen kann. Schließlich ist ein drittes Potential auf inhaltlicher Ebene im personalen und sachlichen Raum gegeben, im Schaffen von Erlebnis- und Bildungsmöglichkeiten. Dies zeigt sich bei den Touren, im Programm allgemein und den damit verknüpften spirituellen Angeboten (Singen, Bibelarbeit, Gottesdienst, Andachten), aber auch in persönlichen Begegnungen und Gesprächen während und zwischen den Programmelementen.

In diesem Jahr habe ich zum Zwecke einer Evaluierung am Ende der Ferienfreizeit einen Fragebogen an die Teilnehmenden verteilt mit der Bitte, dem Team eine Rückmeldung zur Freizeit zu geben. Der Fragebogen versucht, das Thema Erlebnis und Spiritualität durch seine Fragen gezielt aufzunehmen. Ferner gliedert sich die Evaluation in zwei Teile, in einen quantitativ, tendenziell ausgerichteten Multiple-Choice-Teil (mit der Möglichkeit, zusätzlich einen Kommentar zu vermerken) und in einen Teil qualitativ, thematisch ausgerichteter offener Fragen zum Thema Erlebnis und Glaube auf der Freizeit. Die Bewertung im Multiple-Choice-Teil war an der den Teilnehmern meines Erachtens geläufigen schulischen Benotung (1 - 6) orientiert.

Das Ziel der Umfrage ist, einen Eindruck zur Gesamteinschätzung der Freizeit aus Sicht der Teilnehmer zu erhalten. Konkret und mit Blick auf die vorliegende Arbeit ist mein Ziel herauszufinden, welche Erlebnisse sich auf der Freizeit bei den Teilnehmern einstellen, zudem, ob und welche Wirkung die Erlebnisse für die Teilnehmer haben und ob die Jugendlichen für sich eine konkrete Verbindung von Erlebnissen zu ihrer religiösen Identität herstellen, reflektieren und verbalisieren. Hierbei geht es mir weniger um konkrete wissenschaftliche Erkenntnisse, als vielmehr darum, Rückmeldung und Tendenzen für den konkreten Arbeitsbereich Freizeitarbeit ablesen zu können. Folgendes fiel während der Durchführung der Umfrage auf. Zunächst einmal konnte ich bei Vielen ein reges Interesse an der Umfrage wahrnehmen, was ich in der Einforderung ihrer eigenen Meinung begründet sehe. In gewisser Weise wird hier schon auf Menschen zugegangen und sie ernst genommen. Weiterhin zeigte sich für mich durch einige Nachfragen punktuell eine sprachliche Hürde, da manchen Jugendlichen die Bedeutung des Begriffes Erlebnis nicht geläufig war. Eine sprachlich altersgerechtere Präzisierung hätte an dieser Stelle Abhilfe leisten können. In der Situation konnte dies durch eine kurze Erklärung des Begriffes geregelt werden.
Unter den 49 Fragebögen befand sich einer, in dem der Teilnehmer scheinbar das Bewertungssystem im quantitativen Bereich nicht korrekt interpretiert hatte, da hier Bewertungen im Bereich 4 - 6

mit überaus positiven Anmerkungen versehen waren. Aufgrund der Uneindeutigkeit ist dieser Fragebogen in der Auswertung nicht mit aufgeführt, was somit eine Gesamtzahl von 48 Fragebogen ergibt.

Im weiteren Verlauf möchte ich einige Tendenzen, die in der Umfrage erkennbar sind, kurz hervorheben. Die gesamte Auswertung sowie ein Exemplar des an die Gruppe ausgehändigten Fragebogens finden sich im Anhang dieser Arbeit. Zuerst wird auf den Multiple-Choice-Teil eingegangen, bevor der thematische und offene Frageteil analysiert wird.

In der Gesamteinschätzung bewerten 24 Jugendliche die Frage, ob die Freizeit Spaß gemacht hat, mit 1 (sehr gut), 19 mit 2 (gut), 5 mit 3 (befriedigend).[266] 21 Teilnehmer fühlten sich „sehr wohl" (1), 23 geben dieser Aussage ein „gut", 3 Menschen ein „befriedigend"(3) und eine ein „ausreichend" (4).[267] 2 Jugendliche geben hier an, dass ihnen der Umgang mit ihren Medien fehlte.

In diesen beiden Umfragewerten zeigt sich, dass viele Jugendlichen die Freizeit als sehr positiv bewertet haben, ein paar Jugendliche bewerten die Freizeit für sich als durchschnittlich.

Wird die Gruppe in der Notenskala mehrheitlich als gut oder sehr gut eingestuft (insgesamt 37 Bewertungen sehr gut oder gut, 9 Bewertungen mit befriedigend, eine Bewertung mit ausreichend und eine zwischen befriedigend und ausreichend[268]), ergibt sich in den dazugehörigen Anmerkungen ein detaillierteres Bild. Neben Aussagen zur guten Zusammenarbeit finden sich auch neutrale, von guter Beobachtungsgabe zeugende Äußerungen wie zum Beispiel:

> „manche konnten oder wollten nicht dazugehören oder wurden nicht aufgenommen"[269]

Zu den als neutral eingeschätzten Aussagen zählen auch Verbalisierungen zu Konflikten in der Gruppe und negativ empfundenen Kommentaren. Gemeinschaft zu leben bedeutet einerseits, auch in einem gewissen Umfang mit Konflikten umgehen zu müssen und andererseits, diesen Umgang bestmöglich zu lernen und sich darin zu üben.
Berücksichtigt werden muss hier, wie bei den anderen Fragen auch, dass meines Erachtens die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass eine negative Benotung mit einer kritischen Anmerkung versehen wird. Es ist menschlich, dass zur positiven Bewertung nicht unbedingt eine Anmerkung ergänzt wird. Allerdings soll dies hier die Bedeutung von kritischen Anmerkungen keineswegs schmälern, auch und besonders diese gilt es, ernst zu nehmen.

Etwas ambivalenter fällt die Bewertung der Andachten und Bibelaktionen aus. Die Aussage, von den Andachten und Bibelaktionen angesprochen worden zu sein, bewerten 17 Jugendliche mit 1, 8 mit einer 2, einer setzt sein Kreuz zwischen eins und zwei. 14 Teilnehmer geben der Aussage eine drei, 4 eine vier und wieder einer wertet den Satz zwischen 3 und vier. Ein Teilnehmer wertet das Thema mit einer 5, 2 mit 6.[270] Somit fühlen sich 26 Menschen durch die Angebote sehr gut oder gut angesprochen. Es zeigt sich, dass sich offenbar eine größere Anzahl der Teilnehmer mit

[266] Vgl. Rose, Evaluation der Jugendfreizeit Cazoules, siehe Anhang

[267] Vgl. Rose, siehe Anhang

[268] Vgl. Rose, Evaluation der Jugendfreizeit , siehe Anhang

[269] Vgl. Rose, siehe Anhang

[270] Vgl. Rose, siehe Anhang

Fragen von Religiosität beschäftigten und sich in ihren religiösen Bedürfnissen durch die Angebote auf der Freizeit angesprochen fühlten. Deutlich wird auch, dass es problematisch ist, jeden Menschen gleichermaßen gut anzusprechen. Und auch die Jugendlichen, die sich durch die Angebote nicht angesprochen fühlten, sind in ihren Bedürfnissen ernst zu nehmen, mit ihnen ist ebenso ein ergebnisoffener Austausch zu führen wie mit Menschen, die sich durch die Angebote angesprochen sahen. Zu überlegen wäre, ob die geistlichen Angebote noch mehr in dem Sinne zu öffnen sind, als dass es mehr Menschen ermöglicht wird, sich in den Angeboten mit ihren Fragen und Bedürfnissen wiederzufinden.
Die Kanu- und Wandertouren erfreuten sich insgesamt großer Beliebtheit, was sich an der Bewertung von 23 Jugendlichen mit „sehr gut" und 15 Wertungen der Note „gut" zeigt. 8 Menschen gaben den Touren die Note „befriedigend", jeweils einer urteilte mit „ausreichend" und „mangelhaft".[271]
Warum dies so sein könnte, erschließt sich möglicherweise im Ansatz im zweiten Teil der Umfrage.

Auf die Frage nach den Erlebnissen, die auf der Freizeit gemacht wurden, erfolgen 15 Nennungen, die mit der Kanu- und Wandertour zusammenhängen, und zwar gehäuft in der Altersklasse der 13jährigen Jungen und Mädchen sowie bei den Mädchen im Alter von 15 Jahren. Drei benennen den Ausflug zur Berglichtung mit dem Anschauen des Sonnenunterganges als Erlebnis. Außerdem wird häufig das Kennen-Lernen neuer Leute (8) und Finden neuer Freunde (5) erwähnt. Auch Werte wie Zusammenarbeit, Akzeptanz und Gemeinschaft werden als Erlebnis aufgeführt (6). Ein Mädchen benennt als erkennbar negativ besetztes Erlebnis, sich in Menschen getäuscht zu haben und dadurch verletzt worden zu sein.[272] Ersichtlich wird, dass Erlebnisse sowohl von positiver als auch von negativer Bedeutung sein können. Auffällig ist außerdem die gehäufte Nennung der Touren und Erlebnisse in der Natur (Sonnenuntergang), die für viele Jugendliche von besonderer emotionaler Bedeutung zu sein scheinen.
Dies zeigt sich genauso in der Frage nach dem Erlebnis, das die Teilnehmer am Intensivsten erlebt haben. Naturerlebnisse, wie die Touren allgemein, die Wanderung nach „Le Roc" mit dem Sonnenuntergang oder das Befahren einer Höhle mit dem Kanu werden insgesamt 20mal genannt. Insgesamt 10mal werden Elemente der geistlichen Angebote von den Teilnehmern notiert, wie das Singen, die Andachten und Bibelarbeiten oder einzelne Filmsequenzen und Elemente daraus. Konkret wurde zweimal die Andacht eines bestimmten Mitarbeiters darunter genannt. Auch genannt wurde ein Element aus den Bibelarbeiten, bei dem das Frühstück deutlich ungerecht auf den Tischen verteilt war, ein Teilen unter den Tischen wurde von den Mitarbeitern kurzzeitig nicht zugelassen. Dadurch sollte in dieser Einheit für eine gesellschaftliche und globale Ungleichverteilung von Gütern sensibilisiert werden. Vier Jugendliche benennen auch hier die Gemeinschaft und Zusammenarbeit als für sich prägend. Auch der Weltmeisterschaftstitel wurde vereinzelt als Erlebnis genannt.[273]
Zweierlei ist festzustellen: Sowohl in der Natur, als auch in den spirituellen Angeboten, finden sich Anknüpfungspunkte für besonders prägende Erlebnisse. Unklar bleibt, warum gerade diese Bereiche der Natur und Spiritualität zusammen mit dem Feld von Werten wie beispielsweise Gemeinschaft oder Zusammenhalt im Kontext von Erlebnissen so bedeutsam für die Jugendlichen

[271] Vgl. Rose, Evaluation der Jugendfreizeit, siehe Anhang

[272] Vgl. Rose, siehe Anhang

[273] Vgl. Rose, Evaluation der Jugendfreizeit, siehe Anhang

sind und daher so oft aufgeführt werden. Eine Erklärung wäre das Erlebnis als Unbekanntes. Für Einige waren die Erlebnisse neu und erstmalig und haben deswegen eine prägende Wirkung. Diese Annahme kann für alle drei Bereiche gelten. Für den Bereich der Natur als Erlebnisraum könnte ein Ansatz im in die Gemeinschaft eingebetteten Abenteuerfaktor liegen. Konkret zeigt sich dieser darin, sich nicht immer in unbekanntem aber sicher ungewohntem Terrain aufzuhalten und für eine bestimmte Zeit darin zu leben. In der Gemeinschaft, im miteinander Erleben und Teilhaben an der Situation, gewinnt dieses Erlebnis den Charakter eines Abenteuers. Das „Bestehen" des Abenteuers stellt eine Herausforderung dar und fordert eine gewisse Anstrengung, wenngleich es den Einzelnen rückblickend mit Stolz erfüllen kann. Besonders das Feld der spirituellen Angebote, aber auch die Bereiche Natur und Gemeinschaft, können als prägendes Erlebnis von Bedeutung sein, indem sie zum Nachdenken anregen, neue Perspektiven eröffnen und Orientierung anbieten. Außerdem ist gerade im Bereich des Singens der Aspekt des gemeinschaftlichen miteinander Singens von Bedeutung.
Die Frage, ob sich Erlebnisse ausmachen lassen, die sich auf den Glauben, und wenn ja, in welcher Art ausgewirkt haben, war wahrscheinlich die komplexeste und anspruchsvollste Frage. 23 Jugendliche machten zu dieser Frage keine Angaben, 11 beantworteten sie mit nein. Punktuell wurden Andachten, Bibelarbeiten, Gespräche und Lieder, Gemeinschaft und Zusammenhalt genannt.[274] Ein Jugendlicher antwortete auf die Frage:

> „Zusammenarbeit, dass man zsm [zusammen; Anmerkung des Verfassers] an Gott glaubt"[275]

In den gegebenen Antworten ist die Bedeutung des Glaubens in der Gemeinschaft erkennbar. Glaube scheint in der Gemeinschaft Gestalt zu gewinnen und gleichsam Orientierung zu geben. In den Antworten, vor allem auch in den nicht gegebenen, zeigt sich oft Negation und Nichtwissen. Dies kann an der Fragestellung liegen. Möglicherweise gelingt es mit der Frage nicht, semantische Disparitäten (unterschiedlicher Sprachgebrauch, divergierende Begriffsbedeutung) zu überbrücken, sodass Sprachhemmungen oder –unfähigkeiten hinsichtlich der Frage vorliegen. Vielleicht überfordert die Frage manche auch in ihrer reflexiven und deutenden Kompetenz. Manche Zusammenhänge zwischen Erlebnissen und ihrer Auswirkung auf den Glauben sind erst viel später für den Einzelnen zu benennen und zu erkennen. Andere wollen über das Thema wahrscheinlich auch einfach nicht sprechen.

Abschließend sei nun überlegt, inwiefern die theoretischen Überlegungen zu Erlebnis und Spiritualität im praktisch-exemplarischen, gemeindepädagogischen Handeln umgesetzt werden konnten. Einschränkend muss angemerkt werden, dass sich die Eindrücke zu den konstituierten Erlebnissen ausschließlich auf das von den Jugendlichen Verbalisierte beziehen. Ob und welche Erlebnisse daneben existieren, ist nicht verifizierbar. Aus den Rückmeldungen zu den Erlebnissen lässt sich erkennen, dass vielfältige Erlebnisräume vorhanden waren und genutzt wurden, um Erlebnisse zu erstellen. Es lässt sich für einige der Erlebnisse eine prägende Wirkung zumindest dahingehend attestieren, dass sie am Ende der Freizeit erinnert werden. Die Erinnerung von Erlebnissen ist nur dann pädagogisch relevant, wenn sie ein Nachdenken über das Erlebnis auslösen. Bleibt es bei der Erinnerung an sich, so handelt es sich um einen positiven Nebeneffekt, wenn die Erinnerung mit einer positiven Bedeutung verbunden ist. Dies bringt mich zu einem weiteren

[274] Vgl. Rose, Evaluation der Jugendfreizeit, siehe Anhang
[275] Vgl. Rose, siehe Anhang

Aspekt. Deutlich wird auch an vereinzelten, negativ besetzten Erlebnissen, dass Erlebnisse längst nicht immer positiv verortet sind. Daher liegt in der Ausstattung und Begleitung von Erlebnisräumen auch ein hohes Maß an Verantwortung. Die geistlich, spirituellen Angebote der Freizeit entsprechen den religiösen Bedürfnissen von einem großen Teil der Teilnehmergruppe. Spirituelle Erfahrungen können sich innerhalb dieser Angebote ereignen, aber auch im „Alltäglichen" des Freizeitlebens. Zu überlegen wäre hier, ob und wie eine weitere Öffnung der Angebote möglich und umsetzbar wäre, zum Beispiel durch kreative Auseinandersetzung mit einem theologisch-inspirierten Thema auf verschiedenen künstlerisch-methodischen Ebenen (Musik, Lyrik, Film, Foto, Land Art). Hierfür braucht es ein multikompetentes Mitarbeiterteam. Weiterhin ist besonders für spirituelle Angebote zu bedenken, wie semantische Disparitäten durch weite und offene Begriffsfelder und offene Kommunikation noch weiter verringert werden können. Da die auf der Freizeit praktizierten Formen von Spiritualität zum Nachdenken anregen und ein Einüben in spiritueller Lebensgestaltung darstellen, handelt es sich um Bildungsprozesse. Hier ergänzen sich die Konzepte von Gemeinde- und Erlebnispädagogik im Ineinandergreifen von Bildungsund Erlebnisräumen. Inwiefern sich aus den benannten Erlebnissen Bildungsprozesse entwickeln, lässt sich aus der Umfrage nicht eindeutig ablesen. Erlebnisse werden auch durch gute Reflexion oder Begleitung nicht immer gleich als Erfahrung oder in einem Bildungsfortschritt messbar. Manchmal stoßen Erlebnisse Bildungsprozesse erst zeitlich verzögert an, oder ein Lernfortschritt stellt sich erst später ein, beziehungsweise wird dann zum Ausdruck gebracht. Die Umfrage gibt an manchen Stellen lediglich Auskunft darüber, inwiefern und welche Erlebnisse zum Nachdenken angeregt haben, was Indiz für Bildungsprozesse ist. In der abschließenden Frage nach einem möglichen Lernfortschritt reflektieren die jungen Menschen ihre Lernerfahrungen und drücken sie aus. Die meisten Äußerungen beziehen sich auf Werte des menschlichen Zusammenlebens, auf die Mitmenschen oder den Umgang mit sich selbst. Ganz vereinzelt beziehen sich Verlautbarungen auf das Vermögen oder die Schwierigkeit an Gott zu glauben (je einmal).[276] Als vielfach gemeinsamer Nenner scheint darin die Bedeutung der Gemeinschaft zu liegen, die für viele mit ihren Schwierigkeiten und Möglichkeiten zum Erlebnis und Lernfeld wurde. Gerade in der Gemeinschaft ist Gemeinde erlebbar und lernbar. An manchen Äußerungen in der gesamten Umfrage zeigte sich, dass an dieser Stelle noch Potential zur Feinjustierung besteht, nicht um dem irrealen Vorgehen zu erliegen, Konflikte eliminieren zu wollen, sondern um den Umgang mit Konflikten so zu begleiten, dass eine hinreichend positive Bearbeitung und Lösung da ermöglicht wird, wo sie realisierbar ist.

Auch wenn es an ein paar Elementen der Ferienmaßnahme Entwicklungspotential gibt, sehe ich weitestgehend die Potentialanalyse dieser Maßnahme bestätigt. Ausgehend vom theologisch verantworteten Gemeindebegriff und auf einem multikompetenten Team fundierend, können Erlebnis- und Bildungsräume im Rahmen der „außeralltäglichen" und natürlichen Umgebung geschaffen und begleitet und Gemeinschaft damit real erleb- und lernbar werden. Dies zeigt sich nicht zuletzt im insgesamt positiven Gesamteindruck (siehe Spaß- und Wohlfühlfaktor). Es ist gelungen, auf Menschen zuzugehen, sie ernst zu nehmen und mit ihnen in Austausch zu gelangen, was in dem etwas gemeinsam Weiter- und Mittragen einen Beitrag zur Kommunikation des Evangeliums darstellt. Der gemeindepädagogischen Herausforderung im Umgang mit Erlebnis und Spiritualität kann so im praktischen Handeln entsprochen werden.

[276] Vgl. Rose, Evaluation der Jugendfreizeit, siehe Anhang

4.3 Vision Quest – Visionssuche

Als zweites exemplarisches Konzept möchte ich die Visionssuche vorstellen. Nach einer Konkretisierung der Konzeption werden Anknüpfungspunkte für Erlebnis und Spiritualität aufgezeigt und eine Verortung im herausfordernden gemeindepädagogischen Kontext vorgenommen.

Ursprünglich war die Visionssuche ein Übergangs- oder Initiationsritual in Form einer Reise in die Einsamkeit von unterschiedlichem Zeitfenster (mehrere Stunden bis Tage oder Wochen). Derartige Riten finden sich in vielen verschiedenen Kulturen und Religionen. Oft bildet die Visionssuche einen Übergang von der Kindheit/Jugend ins Erwachsenenalter.[277] Erste Spuren zur Visionssuche finden sich beispielsweise bei den Schamanen. Schamanismus bedeutet die Lebenshaltung im Einklang mit den Naturgesetzen. Fasten, Isolation und Bewährungsproben in der Natur sind fester Bestandteil der schamanischen Lebensauffassung.[278] Eine weitere Fährte der Visionssuche bildet das kretische Labyrinth im Mittelmeerraum. Das Labyrinth symbolisiert das zyklische Leben, den Kreislauf von Werden und Vergehen sowie den Weg zur Mitte. In dieser Symbolik und in seinem Dreiklang (Trias) vom Hinweg, Mitte und Rückweg stellt es ein Schwellenritual dar, welches ähnlich einer Initiation Veränderung bewirkt.[279] Auch in der jüdisch-christlichen Tradition, in den biblischen Büchern, finden sich Ansätze der Visionssuche. Im biblischen Bild vom Gang in die Wüste (z.B. Mose, Elija, Jesus) finden sich ebenfalls das Fasten, die Einsamkeit und der Erfahrungsraum Natur/Wildnis als Merkmale. Dieser Erfahrungsraum bildet den Rahmen, den Ort zur Begegnung mit dem Heiligen und Heilenden. In der Theologie von zum Beispiel Meister Eckhardt finden sich ähnliche Überlegungen. Gerade in der Entbildung (im Sein-Lassen und Loslassen) bildet sich der Mensch hin zu dem, was er ursprünglich ist: ein Ebenbild Gottes[280].

Heute bezeichnet Vision - Quest (Visionssuche) umgangssprachlich einsames Fasten in der Wüste. Heute umfasst die klassische Visionssuche ein Zeitintervall von 4 Tagen und 4 Nächten und wurde in dieser Form von Steven Foster und Meredith Little entwickelt. Die Visionssuche ist von drei in der Geschichte mehrfach vorkommenden Merkmalen geprägt: absolute Einsamkeit, der wilden Natur als Rahmen und dem Fasten.[281] Allerdings kann sogleich vermerkt werden, dass auch Regelbruch und Abbruch der Visionssuche kein Scheitern bedeuten, die Entscheidungen sind Sache des Entscheidenden.[282] Das Modell der Visionssuche gliedert sich in drei Phasen. In der 3 - 4 Tage andauernden Vorbereitungszeit geht es um Ablösung. Persönliche Motive und Fragen sollen thematisiert, auf das Fasten und dem Allein-Sein in der Natur soll hingearbeitet werden. Die Schwellenzeit bildet die eigentliche Visionssuche (4 Tage; bei Jugendlichen 3). Vier Tage und Nächte geht jeder Teilnehmer allein, fastend in die Wildnis. Die Leiter des Angebotes befinden sich in der Zeit in einem Basislager, unterstützen die Gruppe und sorgen für Sicherheit. In der Wiederangliederung als Zeit der Nachbereitung (weitere 3 - 4 Tage) wird die Rückkehr gefeiert, das Fasten gebrochen. Vor dem abschließenden Abschied findet ein Austausch über Erfahrungen, die Spiegelung selbiger sowie die Integration dieser in den persönlichen Alltag statt. In dieser Dreiteilung (Loslas-

[277] Vgl. Kreszmeier/Zuffellato, Lexikon Erlebnispädagogik, Augsburg 2007, S. 204.

[278] Vgl. Koch-Weser/von Lüpke, Vision – Quest, Tschechien 2009, S. 131f.

[279] Vgl. Koch-Weser/von Lüpke, a.a.O., S. 133-138.

[280] Vgl. Koch-Weser/von Lüpke, a.a.O., S. 138-142.

[281] Vgl. Koch-Weser/von Lüpke, Vision – Quest, Tschechien 2009, S. 45.

[282] Vgl. Koch-Weser/von Lüpke, a.a.O., S. 77.

sen, Verändern und verändert Zurückkommen) bildet Visionssuche einen Übergangs- oder Initiationsritus (rité de passages), der nicht mehr auf eine bestimmte Lebensphase (Kind/Erwachsener) beschränkt ist, sondern für jeweils individuelle Lebensübergänge genutzt wird.[283] Der Begriff Initiation leitet sich ab vom lateinischen „initiare", was mit Hineinführen und bewusst Hineingehen übersetzt werden kann.[284] Darin sind für mich zwei weitere Aspekte erkennbar. Im Hineingeführt-Werden verbirgt sich eine Begleitung des Visionssucheprozesses. Im bewussten Hineingehen zeigt sich das Merkmal der Freiwilligkeit. Beide Merkmale sind für die heutige Visionssuche von Bedeutung und zu berücksichtigen, auch wenn dies im Falle der Freiwilligkeit historisch betrachtet sicherlich nicht immer der Fall war.
Das Ziel von Visionssuche ist, Menschen über schwierige Veränderungen im Leben hinwegzuhelfen und die Deutung der Veränderungen in einem Sinnzusammenhang zu unterstützen.[285] Als Ritual kann die Visionssuche Menschen in diesem Prozess Struktur und Orientierung anbieten. Das Konzept richtet sich momentan vorwiegend an Erwachsene, auch wenn zunehmend Modelle für Jugendliche und Kinder entwickelt werden.[286]

Auch im Kontext der Erlebnispädagogik findet die Visionssuche Anwendung. Generell gilt über den erlebnispädagogischen Kontext hinaus, dass die Visionssuche hohe Anforderungen in Form von Präsenz, Raum (vorwiegend personal), Offenheit und Sensibilität an Leiter dieser Angebote stellt. Nicht zuletzt muss die Visionssuche von der Leitung fundiert vorbereitet und begleitet werden.[287] Von der Visionssuche ist das Solo zu unterscheiden. Das Solo bildet die vereinfachte und zeitlich häufig verkürzte Version der Visionssuche. So ist das Solo zwar auch durch Einsamkeit und natürlichen Umgebungsraum charakterisiert, auf das Fasten wird aber beispielsweise wegen der kürzeren Dauer und der daraus resultierenden Ablenkung vom eigentlichen Zweck oft verzichtet.[288]

Nun, nachdem die Konzeption der Visionssuche erörtert ist, werden die Anknüpfungspunkte für Erlebnis und Spiritualität aufgezeigt. Für das Erlebnis liegt auf der Hand, dass es in der Visionssuche ebenfalls grundlegend für die emotionale Beurteilung und die sich auch daraus ergebende kognitive Verarbeitung der Wahrnehmungen ist. Ferner bietet der Ansatz begleitete Erlebnisräume an, die zur Entstehung von Erlebnissen genutzt werden können. Damit, und auch im Umgang mit „Regelbruch" oder Abbruch der Visionssuche, zeigt sich das Konzept subjektorientiert und auf die Lebenswelt der Teilnehmer bezogen. Auf diesem Wege wird hier den Subjekten Raum gegeben.

Dies gilt auch für den Bereich der Spiritualität. Orientierung am Subjekt verifiziert sich, indem Raum in der Begleitung der Visionssuche personal und im Naturraum sowie den Vor- und Nachbereitungsräumen sachlich zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus verstärken die Merkmale Einsamkeit, Natur und Fasten (Verzicht aufs Alltägliche), dass das Wirken des Geistes Gottes Raum finden kann. Im (Los)lassen des Alltäglichen, im Entbilden, nähert der Mensch sich der Ebenbild-

[283] Vgl. Koch-Weser/von Lüpke, a.a.O., S. 46.
[284] Vgl. Koch-Weser/von Lüpke, a.a.O., S 118.
[285] Vgl. Koch-Weser/ von Lüpke, a.a.O., S. 119.
[286] Vgl. http://www.visionssuchen.de
[287] Vgl. Zuffellato/Kreszmeier, Lexikon Erlebnispädagogik, Augsburg 2007, S. 204.
[288] Vgl. Zuffellato/Kreszmeier , ebd.

lichkeit Gottes an. Das bedeutet, dass ich in der Natur als Teil der Schöpfung den Grund allen Seins aufleuchten sehen kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in meinem Person-Sein selbst dem göttlichen Grundton auf die Spur zu kommen. Im Entbilden, im sich Üben, zeigt sich der Bildungsaspekt und damit die gemeindepädagogische Relevanz von Spiritualität in der Visionssuche. Im Erfahrungsraum der Visionssuche liegt eine Öffnung für die grundlegenden Erfahrungen, die zur Entwicklung von Religiosität beigetragen haben.[289] In diesem Rahmen wird der Begegnung von menschlicher und göttlicher Transzendenz Raum gegeben.

Im Schaffen von Erlebnis- und Bildungsräumen liegt hier noch eine besondere Verantwortung. Die hängt mit den Erlebnissen zusammen, die sowohl für den Einzelnen positiv als auch negativ von Bedeutung sein können. Aus dem Tatsächlichen, nicht nur natürlichen, sondern in der Wildnis befindlichen Veranstaltungsort samt dazugehörigen Gefahren, ergibt sich zudem die besondere Verantwortlichkeit und Sorgfaltspflicht für Vorbereitung und Sicherheit. Gerade in diesem Kontext fehlt es meiner Meinung nach an Standards und Kriterien, die zur Orientierung zwischen den sehr vielfältigen Angeboten beitragen. Dies gilt auch auf inhaltlicher Ebene. Für die Anwendung der Methode in der Gemeindepädagogik könnte als Kriterium etwa das Verständnis von Gemeinde herangezogen werden. Nach bisherigem Kenntnisstand würde ich dies für das grundlegende Konzept der Visionssuche als zutreffend erachten. Auch pädagogische Aspekte sind hier zu beachten, wie etwa der Charakter der Freiwilligkeit.

Durch das Ansprechen von Teilnehmern gelingt es, auf Menschen zuzugehen. Diese werden in ihren subjektiven und vielschichtigen Bedürfnissen und Ansichten ernst genommen. Besonders in der Vor- und Nachbereitungsphase liegt Potential, um miteinander in Austausch zu geraten.

Unklar ist aus den bisherigen Erkenntnissen, inwiefern auch die Gruppenleitung in den Austausch der Vor- und Nachbereitung involviert ist. Wenn die Erfahrungen der Teilnehmer ausschließlich gespiegelt würden, täte sich der Austausch in diesem Fall auf die Teilnehmergruppe beschränken. Das würde zur Vernachlässigung des gegenseitigen Austauschen und damit der pädagogischen Seite innerhalb der gemeindepädagogischen Herausforderung führen. Gemeindepädagogisch ist hier ein Austausch auf Augenhöhe gefordert, der neben den Teilnehmern auch die Gruppenleitung mit in den Austausch einbezieht. Andernfalls ist eine Übergewichtung der Subjektorientierung und resultierend die Untergewichtung der christlichen Tradition möglich, was es erschwert, die beiden Pole ins Verhältnis zu bringen. Klar zu benennen ist, dass der Austausch ergebnisoffen und auf Augenhöhe erfolgen muss, um dem hier formulierten gemeindepädagogischen Anspruch gerecht zu werden. Allerdings muss er dazu auch überhaupt stattfinden, und zwar mit den benannten Eigenschaften.

Wie auch bei der Jugendfreizeit scheint das Gelingen mit dem außeralltäglichen Charakter zusammen zu hängen. Außeralltäglichkeit zeigt sich in der Natur als ungewohntem, vielleicht auch unbekanntem Umgebungsraum, ferner im versuchten Verzicht auf alles Alltägliche (Beispiel Fasten, Einsamkeit). Mit der projektierten Form geht schließlich auch ein gewisser Eventcharakter einher, auch wenn dieser wahrscheinlich ein anderer ist, als zum Beispiel bei der Jugendfreizeit. In derartigen Projekten liegt generell ein Eventcharakter vor. Daher geht es im Nachgang von Projekten auch

[289] Vgl. Koch-Weser/von Lüpke, Vision – Quest, Tschechien 2009, S. 204.

immer um die Weiterbegleitung der Bildungsprozesse und um die Integration der Erfahrungen in den Alltag. Der Integration der Erfahrung widmet die Visionssuche sich in der Nachbereitung, zudem gibt es Bemühungen, dies auch über das Projekt hinaus zu begleiten.[290] Die Gemeindepädagogik kann dieses Anliegen anbietend durch ihre verschiedenen Formen von Angeboten (z.B. Projekte, regelmäßige Gruppen) aufgreifen. Allgemein kann jedoch gesagt werden, dass eine weitere Begleitung nur angeboten werden kann, sie grundsätzlich mit in der Hand der jeweiligen Teilnehmer liegt und es auch das Vertrauen in die teilnehmereigenen Entwicklungspotentiale bedarf.

Aufgrund der in den Austauschprozessen und dem Eventcharakter möglichen sehr stark ausgeprägten Subjektorientierung, besteht eventuell die Gefahr, dass die gemeindepädagogischen Pole (Subjektorientierung und christliche Tradition) aus dem Gleichgewicht zuungunsten der Tradition geraten. Abhilfe können hier konzeptionelle Überlegungen wie der alteritätstheoretische Begriff von Erfahrung leisten. Er lässt alle subjektiven Ansichten gelten und bietet zum Austausch dennoch gemeinsame Kriterien an, um Erlebnisse zu deuten und zum Ausdruck zu bringen.

Insgesamt denke ich kann Visionssuche unter Berücksichtigung von sicherheitstechnischen Standards und inhaltlich relevanten Kriterien zur Kommunikation des Evangeliums beitragen und Gemeinde von ihrer spezifisch-christlichen Qualität her erlebbar werden lassen – unter dem Dach des Sternenzelts. Entscheidend zu beachten ist, dass die Pole der Subjektorientierung und der christlichen Tradition unter der Berücksichtigung der dargelegten Eigenschaften miteinander in ein Verhältnis gebracht werden.

5. Fazit – Mit Kopf, Herz und Hand

Gemeinde erleben. Erlebnis und Spiritualität brauchen Raum. Das Erlebnis muss sich entwickeln können, damit Spiritualität sich ausbilden kann. Die Herausforderung der Gemeindepädagogik besteht darin, diesen Raum anzubieten, damit Subjektorientierung und christliche Tradition miteinander ins Verhältnis zu bringen und dadurch die Voraussetzungen zu schaffen, dass Gemeinde zum Erlebnis werden kann. Im Begriff Gemeinde impliziert ist die spezifisch christliche Qualität der Erlebnisse, die sich auf drei Ebenen bestimmen lässt, nämlich Kopf, Herz und Hand. Hand (Fuß): Auf Menschen zugehen, sich zu ihnen auf den Weg machen. Herz: Menschen ernst nehmen, sie herzlich aufnehmen. Kopf: Mit Menschen sachlich in Austausch geraten. Die christliche Qualität von Erlebnis und Spiritualität besteht im Verweisen zum Unverfügbaren hin. Meines Erachtens kann damit dreierlei Möglichkeit eröffnet werden. Gemeindepädagogik stärkt die gesellschaftliche Bedeutung von Kirche und weist einen zeitgemäßen Umgang mit der Erlebnisgesellschaft sowie gesellschaftlichen Bedürfnissen von Religiosität auf. Gemeindepädagogik leistet Beistand und Begleitung in Prozessen der Subjektwerdung. Gemeindepädagogik zeigt sich in dieser Art des Vorgehens theologisch verantwortet und setzt christliche Tradition ins Verhältnis. Dass dies erfolgreich Gelingen kann, wurde exemplarisch in den praktischen Ansätzen und anhand der Gemeinde- und Erlebnispädagogik gezeigt. Mit Kopf (Wort/ Idee), Herz (Begeisterung) und Hand (Tat) kann Gemeinde auf ganzer Linie und darüber hinaus zum Erlebnis werden.

[290] Vgl. Koch-Weser/vonLüpke, Vision – Quest, Tschechien 2009, S. 81.

Allerdings gilt es dafür häufig zuerst einmal gute Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, innerhalb und außerhalb der Gemeinde zu werben und einzuladen. Auch hier kommt es bildlich auf den richtigen (Wort) Klang an. Gerade in den praktischen Beispielen ist mir dabei deutlich geworden, wie immens wichtig und grundlegend die Dimension von Sprache und Kommunikation ist, um gegenseitige Missverständnisse, Sprachbarrieren oder semantische Disparitäten zu umgehen.

Offen bleibt für mich die Dimension des Alltages. Wie kann eine Integration von Erlebnis und Spiritualität in den Alltag von Statten gehen? Wie können Projekte gelingend im Alltag weiter begleitet werden? Wie sind geeignete Bildungs- und Erlebnisräume im Alltag mit seinen alltäglichen Rahmenbedingungen (z.B. begrenzte Zeitfenster) zu eröffnen?
Schließlich wären meines Erachtens auch noch vertiefende Überlegungen für den Bereich der Zielgruppen anzustellen. Welche Angebote eignen sich für welche Zielgruppe? Wie können Angebote für mehrere Zielgruppen gestaltet sein?

Vollkommen abzuschließen ist das Thema hier sicherlich nicht. Auch persönlich denke ich, wird mich der Zusammenhang von Erlebnis und Spiritualität in der Gemeinde- und Erlebnispädagogik weiter beschäftigen. Hier besteht in meinen Augen einiger freier Raum, um neue Ideen zu entwickeln und zu verwirklichen. Kurzum: Mit Kopf (Wort/ Idee), Herz (Begeisterung) und Hand (Tat).

Literaturverzeichnis

Bücher und Lexika

Adam, Gottfried / Lachmann, Rainer (2008): *Was ist Gemeindepädagogik?*, in: Adam, Gottfried / Lachmann, Rainer (Hrsg.): *Neues Gemeindepädagogisches Kompendium*. Göttingen: V&R unipress

Barwasser, Carsten (2006): Eine Theologie der Erfahrung als Hermeneutik christlicher Glaubenspraxis, in: Theologien der Gegenwart. Eine Einführung. Darmstadt: WBG

Bauer, Hans G. (2001): *Erlebnis- und Abenteuerpädagogik. Eine Entwicklungsskizze*. 6. Auflage München und Mehring: Rainer Hampp Verlag

Biehl, Peter / Nipkow, Karl Ernst (2005): *Bildung und Bildungspolitik in theologischer Perspektive*. Band 7, 2. Auflage Münster: Comenius Institut Beuscher, Bernd (2010): *Rock My Soul. Von der Kraft der Seelsorge*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht GmbH

Beuscher, Bernd (2011): *Set Me Free. Jugendarbeit als Lebens- und Berufsorientierung*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht GmbH

Deutsche Bibelgesellschaft (1982): *DIE BIBEL. Die Gute Nachricht des Alten und Neuen Testaments*. Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft. Vandenhoeck & Ruprecht empirica Forschungsinstitut für Jugendkultur & Religion (Hrsg.) (2012):

***Spiritualität von Jugendlichen. Pilotstudie*. Marburg: Institut empirica Englert, Rudolf (2008):** *Lebenslauf und religiöse Entwicklung*, in: Adam, Gottfried/ Lachmann, Rainer (Hrsg.): *Neues Gemeindepädagogisches Kompendium*. Göttingen: V&R unipress

Fermor, Gotthard (2014): Spiritualität und Bildung. Systematisch-theologische und gemeindepädagogische Perspektiven, in: Beuscher, Bernd / Mogge-Grothjahn, Hildegard (Hrsg.): Spiritualität interdisziplinär. Entdeckungen für die Soziale Arbeit. Münster: Lit Verlag (im Erscheinen)

Fischer, Torsten / Lehmann, Jens (2009): *Studienbuch Erlebnispädagogik. Einführung in Theorie und Praxis*. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt

Grethlein, Christian (2012): *PRAKTISCHE THEOLOGIE.* Berlin / Boston: de Gruyter

Grumme, Bernhard (2011): Vom Erlebnis zur Erfahrung – Anmerkungen zur Erlebnispädagogik aus Sicht eines alteritätstheoretischen Erfahrungsbegriffs, in: Pum, Viktoria / Pirner, Manfred L. / Lohrer, Jörg (Hrsg.): Erlebnispädagogik im christlichen Kontext. Religionspädagogische Perspektiven. Bad Boll: Evangelische Akademie

Hahn, Kurt (1958): *Erziehung zur Verantwortung*. Heft 2, Aus den deutschen Landerziehungsheimen. Stuttgart: Ernst Klett Verlag

Heckmair, Bernd / Michl, Werner (2012): *Erleben und Lernen. Einführung in die Erlebnispädagogik*. Band 2, 7. Auflage München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG

Jansen, Helmut (2011): Subjektorientierung und Lernziele in der erlebnispädagogischen Pastoral: Entweder - Oder?, in: Pum, Viktoria / Pirner, Manfred L. / Lohrer, Jörg (Hrsg.): Erlebnispädagogik im christlichen Kontext. Religionspädagogische Perspektiven. Bad Boll: Evangelische Akademie

Käbisch, David (2011): Der Erlebnisbegriff in der Religionspädagogik – historisch-systematische Perspektiven, in: Pum, Viktoria / Pirner, Manfred L. / Lohrer, Jörg (Hrsg.): Erlebnispädagogik im christlichen Kontext. Religionspädagogische Perspektiven. Bad Boll: Evangelische Akademie

Koch-Weser, Sylvia / von Lüpke, Geseko (2009): Vision – Quest. Visionssuche: Allein in der Wildnis auf dem Weg zu sich selbst. Tschechien: Drachen Verlag

Köpf, Ulrich (2004): Spiritualität, in: Betz, Hans Dieter: Religion in Geschichte und Gegensatz. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Band 7, 4. Auflage Tübingen: Mohr

Knoblauch, Hubert (2009): *Populäre Religion*. *Auf dem Weg in eine spirituelle Gesellschaft.* Frankfurt / New York: Campus Verlag GmbH

Knoblauch, Hubert (2006): *Soziologie der Spiritualität*, in: Baier, Karl: Handbuch Spiritualität. Darmstadt: WBG

Krech, Volkhard (2011): Wo bleibt die Religion? Zur Ambivalenz des Religiösen in der modernen Gesellschaft. Bielefeld: transcript Verlag

Lohrer, Jörg (2013): *Erlebnispädagogik,* in: Corsa / Mike (Hrsg.): *Handbuch Jugend*. Opladen / Berlin / Toronto: Verlag Barbara Budrich

Mendl, Hans (2011): *Religion erleben*, in: Pum, Viktoria / Pirner, Manfred L. / Lohrer, Jörg (Hrsg.): Erlebnispädagogik im christlichen Kontext. Religionspädagogische Perspektiven. Bad Boll: Evangelische Akademie

Mencke, Martin (2001): *Erfahrung und Gewißheit des Glaubens. Das Gewißheitsproblem im theologischen Denken Martin Kählers*. Band 6, Forum Systematik. Stuttgart / Berlin / Köln: W. Kohlhammer Verlag GmbH

Schenz, Axel (2007): Erlebnis und Bildung. Die Bedeutung des Erlebens und des Erlebnisses im Unterrichts- und Erziehungsprozess. Karlsruhe: Universitätsverlag

Schulze, Gerhard (2005): Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der *Gegenwart*. 2. Auflage Frankfurt / New York: Campus Verlag

Spenn, Matthias / Haspel, Michael / Keßler, Hildrun / Land, Dorothee (2008): *Lernwelten und Bildungsorte der Gemeindepädagogik. Bedingungen, Bezüge und Perspektiven*. Münster: Comenius Institut

Steffensky, Fulbert (2006): *Schwarzbrot-Spiritualität*. Neuauflage Stuttgart: Radius - Verlag

Treml, Hubert (1997): Spiritualität und Rockmusik. Spurensuche nach einer *Spiritualität der Subjekte.* Ostfildern: Schwabenverlag AG.

von Brück, Michael (1999): Erlebnis, in: Betz, Hans Dieter: Religion in Geschichte und Gegensatz. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Band 2, 4. Auflage Tübingen: Mohr

Willaschek, Marcus (1999): Erfahrung, in: Betz, Hans Dieter: Religion in Geschichte und Gegensatz. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Band 2, 4. Auflage Tübingen: Mohr

Zimmermann, Peter (2013): *Spirituelle Angebote*, in: Corsa / Mike (Hrsg.): *Handbuch Jugend*. Opladen / Berlin / Toronto: Verlag Barbara Budrich

Zuffellato, Andrea / Kreszmeier, Astrid Habiba (2007): *Lexikon Erlebnispädagogik. Theorie und Praxis der Erlebnispädagogik aus systematischer Perspektive.* 1. Auflage Augsburg: ZIEL – Zentrum für interdisziplinäres erfahrungsorientiertes Lernen GmbH

Internetquellen:

http://www.cvjm-hochschule.de/fortundweiterbildung/erlebnispaedagogik/weiterbildung-wildnis-und-erlebnispaedagogik/ (Datum 25.07.2014)

http://www.france-voyage.com/frankreich-stadte/cazoules-5953.htm (Datum: 28.07.2014)

http://www.visionssuchen.de (Datum: 29.07.2014)

Anhang

Evaluation der Jugendfreizeit Cazoules/ Frankreich 2014

Angaben zur Person

Geschlecht:

männlich ⬡ weiblich ⬡

Angaben zur Freizeit

Bitte teile uns Deine persönliche Meinung zu den folgenden Aussagen mit. Wenn Du der Aussage voll zustimmst, mache ein Kreuz bei der „1“, wenn du der Aussage vollkommen widersprichst, setzte Dein Kreuz bei der „6“. Vielen Dank für Deine offene und ehrliche Rückmeldung.

Die Freizeit hat mir Spaß gemacht.	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
Anmerkung:						

Die Gruppe hat gut zusammengehalten. Es war eine gute Gemeinschaft	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
Anmerkung:						

Das Programm hat mir gefallen.	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
Anmerkung:						

Die Andachten und Bibelaktionen haben mich angesprochen.	1	2	3	4	5	6
Anmerkung:						

Die Kanu- und Wandertouren waren ein tolles Erlebnis.	1	2	3	4	5	6
Anmerkung:						

Ich habe mich wohl gefühlt.	1	2	3	4	5	6
Anmerkung:						

Angaben zu Erlebnissen

Bitte teile uns Deine Meinung zu folgenden Fragen in Stichpunkten oder Sätzen mit.

Welche Erlebnisse hast Du auf der Freizeit gemacht?

Welches Erlebnisse hat Dich besonders bewegt und/ oder geprägt?

Hat ein Erlebnis sich auf Deinen Glauben ausgewirkt? Wie? Welches?

Was hast Du gelernt? Was nimmst du mit aus der Freizeit?

Auswertung zu: Frage 1: Die Freizeit hat mir Spaß gemacht.

männlich

Alter (in Jahren):	13	14	15	16
	10	9	4	3

weiblich

13	14	15	16
6	9	6	1

Bewertung (in Noten):

					gesamt						gesamt
1	4	4	4	--	12		**1**	3	4	4	1	12
2	5	4	--	2	11		**2**	3	3	2	--	8
3	1	1	--	1	3		**3**	--	2	--	--	2
4	--	--	--	--	0		**4**	--	--	--	--	0
5	--	--	--	--	0		**5**	--	--	--	--	0
6	--	--	4	3	0		**6**	--	--	--	--	0
gesamt	10	9	4	3	26		**gesamt**	6	9	6	1	22

Anmerkung zu Frage 1:

Die Freizeit hat mir Spaß gemacht.

- Super Ideen
- es ist immer mit vielen Sachen bestückt
- Betreuer waren nicht alle gut
- nicht so doll, weil ich die Leute nicht alle so nett finde und viel Respektlosigkeit
- viel Abwechslung
- Die Freizeit war gut und hat Spaß gemacht.
- Es hat leider öfters geregnet.

Auswertung zu: Frage 2: Die Grupper hat gut zusamengehalten. Es war eine gute Gemeinschaft.

männlich

Alter (in Jahren):	13	14	15	16
	10	9	4	3

weiblich

13	14	15	16
6	9	6	1

Bewertung (in Noten):

					gesamt							gesamt
1	4	3	--	3	10		**1**	--	2	2	1	5
2	3	2	4	--	9		**2**	5	6	2	--	13
3	2	4	--	--	6		**3**	0,5	1	2	--	3,5
4	1	--	--	--	1		**4**	0,5	--	--	--	0,5
5	--	--	--	--	0		**5**	--	--	--	--	0
6	--	--	--	--	0		**6**	--	--	--	--	0
gesamt	10	9	4	3	26		**gesamt**	6	9	6	1	22

Anmerkung zu Frage 2:

Die Gruppe hat gut zusammengehalten. Es war eine gute Gemeinschaft.

- letzte Nacht
- es gab ab und zu Streit
- letzter Abend
- es wird über jeden gelästert
- wie jedes Jahr
- weil es manche Personen nicht verstehen, wenn es einem reicht oder wenn man sich genervt fühlt und so dann übertreiben
- es gab viel Stress, dumme Kommentare aber auch schöne Sachen
- es gab Ausnahmen
- Die Gruppe hat gut zusammengearbeitet.
- manche konnten oder wollten nicht dazugehören oder wurden nicht aufgenommen
- am Anfang nicht so
- die meisten schon

Auswertung zu: Frage 3: Das Programm hat mir gefallen.

männlich

Alter (in Jahren):

13	14	15	16
10	9	4	3

weiblich

13	14	15	16
6	9	6	1

Bewertung (in Noten):

	gesamt							gesamt					
1	1	2	1	--	4		**1**	1	3	3	--	7
2	7	6	3	1	17		**2**	3	3,5	3	1	10,5
3	2	--	--	2	4		**3**	2	2,5	--	--	4,5
4	--	1	--	--	1		**4**	--	--	--	--	0
5	--	--	--	--	0		**5**	--	--	--	--	0
6	--	--	--	--	0		**6**	--	--	--	--	0
gesamt	10	9	4	3	26		**Gesamt**	6	9	6	1	22

Anmerkung zu Frage 3:

Das Programm hat mir gefallen.

- zu wenig Freizeit
- es ist immer was Neues
- sehr viele sportliche Aktivitäten
- manche Aktionen haben mir nicht gefallen, da diese wetterunpassend waren
- ja, weil es interessant war
- aus dem Programm wurde es immer lustig
- Das Programm war lustig und hat mir gut gefallen.
- Manche Spiele mochte ich nicht.
- Manche Spiele nicht so.

Auswertung zu: Frage 4: Die Andachten und Bibelaktionen haben mich angesprochen.

männlich

Alter (in Jahren):	13	14	15	16
	10	9	4	3

weiblich

13	14	15	16
6	9	6	1

Bewertung (in Noten):

					gesamt							gesamt
1	2	2	1	--	4		**1**	2	3	2	1	8
2	4	1	--	0,5	5,5		**2**	1	2	--	--	3
3	2	1	1	1	5		**3**	3	2,5	--	--	9,5
4	2	1	--	--	3		**4**	--	--	--	--	1,5
5	--	--	--	1	0		**5**	--	--	--	--	0
6	--	2	--	--	0		**6**	--	--	--	--	0
gesamt	10	9	4	3	26		**Gesamt**	6	9	6	1	22

Anmerkung zu Frage 4:

Die Andachten und Bibleaktiionen haben mich angesprochen.

- ging so
- weil sie immer mit Spaß bedeckt sind
- manchmal ja, manchmal nein
- die Andachten haben mich Gar nicht angesprochen, weil ich nicht gläubig bin und da ich mich für diese nicht interessiere
- ja, der Film war cool
- weil es mal was anderes war
- Die waren ein wenig langweilig.
- Ich finde so was gut.

Auswertung zu: Frage 5: Die Kanu- und Wandertouren waren ein tolles Erlebnis.

männlich

Alter (in Jahren):	13	14	15	16
	10	9	4	3

weiblich

13	14	15	16
6	9	6	1

Bewertung (in Noten):

					gesamt							gesamt
1	2	5	3	2	12		**1**	3	3	5	--	11
2	4	2	1	--	7		**2**	3	3	1	1	8
3	4	1	--	--	5		**3**	--	3	--	--	3
4	--	--	--	1	1		**4**	--	--	--	--	0
5	--	1	--	--	1		**5**	--	--	--	--	0
6	--	--	--	--	0		**6**	--	--	--	--	0
gesamt	10	9	4	3	26		**Gesamt**	6	9	6	1	22

Anmerkung zu Frage 5:

Die Kanu- und Wandertouren waren ein tolles Erlebnis.

- Wandern war ein bisschen langweilig
- Kanu ja, wandern nein
- es war (beo der Wandertour) sehr warm!
- super
- weil man daduch fit bleibt
- sehr warm
- ja, aber das Wetter kann besser sein
- Die Wanderung hat mir gut gefallen.
- war ein bisschen doofes Wetter
- Schlecht war nur, dass die Sachen nass vom Tau werden
- die Aussicht

Auswertung zu: Frage 6: Ich habe mich wohl gefühlt.

männlich

Alter (in Jahren):	13	14	15	16
	10	9	4	3

weiblich

13	14	15	16
6	9	6	1

Bewertung (in Noten):

	gesamt							gesamt					
1	1	5	4	2	12		**1**	2	1	5	1	9
2	9	4	--	1	14		**2**	4	4	1	--	9
3	--	--	--	--	0		**3**	--	3	--	--	3
4	--	--	--	--	0		**4**	--	1	--	--	1
5	--	--	--	--	0		**5**	--	--	--	--	0
6	--	--	--	--	0		**6**	--	--	--	--	0
gesamt	10	9	4	3	26		**Gesamt**	6	9	6	1	22

Anmerkung zu Frage 6:

Ich habe mich wohl gefühlt.

- die anderen kannten sich alle schon
- die Gruppe am letzten Abend nicht
- es sind alle nett zu mir
- nette Leute
- Medien fehlen (2 x)
- Ja, da ich auch gut in der Gruppe aufgenommen wurde.
- Ich habe mich wohl gefühlt.
- Perfekt.

Auswertung zur Frage:

Welche Erlebnisse hast du auf der Freizeit gehabt?

männlich – 13 Jahre:
- keine Angabe (4 x)
- keine Ahnung
- Die Kanutour (2 x)
- Wandertour (2 x)
- Wanderung zu der Lichtung
- mehrere Spiele
- Nachmittagsprogramm
- Kanu fahren
- Spaß und anderes
- Die 12 – 15 km wandern waren lustig.

männlich – 14 Jahre:
- keine Angabe
- Freude
- Bruderschaft
- Man wird akzeptiert
- Kanutour
- tolle Zusammenarbeit
- tolle Betreuer
- Ich war oft und gerne im Pool und spiele gerne Fußball.
- Dass man mit Leuten zurechtkommt, bei denen man nicht damit gerechnet hat.
- 2 Wochen ohne Handy

männlich – 15 Jahre:
- neue Leute kennengelernt
- Krawatten waren toll
- Ich habe alte Freunde getroffen und viel mit Leuten gemacht, mit denen ich mich nie getroffen hätte.
- neue Freundschaften geknüpft
- eine schöne Zeit gehabt
- Ich habe neue und nette Menschen kennengelernt, die ich nach 2 Wochen schon ins Herz geschlossen habe.

männlich – 15 Jahre:
- gespielt (Spiele machen)
- Neue Personen kennen gelernt.
- tolle Gemeinschaft
  teilweise lustige Betreuer

weiblich – 13 Jahre:

- keine Angabe (2x)
- Ich hatte viel Spaß.
- viele
- Kanu fahren (2x)
- Wandertour
- Neue Menschen kennengelernt

weiblich – 14 Jahre:

- Ich hatte sehr viel Spaß und habe viele neue nette Leute kennengelernt.
- Spaß (2 x)
- Freunde gefunden (3 x)
- neue Feinde
- witzige Momente
- viele
- Gruppengemeinschaft
- keine Angabe (2 x)
- Ich habe Menschen kennengelernt, in denen ich mich sehr getäuscht habe und das hat mich sehr enttäuscht und verletzt.

weiblich – 15 Jahre:

- Neue Menschen kennengelernt
- Kanufahren
- Sonnenuntergang
- neue nette Menschen „durch Zufall" kennengelernt
- Kanutour (3 x)
- keine Angabe
- Wandertour (2 x)
- vieles mehr

weiblich – 16 Jahre:

- Ich habe neue Leute kennengelernt.

Auswertung zur Frage:

Welches Erlebnis hat Dich besonders bewegt und/ oder geprägt?

männlich – 13 Jahre:
- keine Angaben (3 x)
- keine Ahnung
- die Andachten
- das Singen (2 x)
- die Kanutour (2 x)
- Bussi hat die Scheibe kaputt geschossen.
- Das Wandern hat mich wirklich bewegt und war sehr lustig.

männlich – 14 Jahre:
- keine Angabe (2 x)
- keine Ahnung
- Dass man alles in einer Gemeinschaft erreichen kann.
- Aussichtspunkt
- die Bibelarbeit
- Tolle Zusammenarbeit
- Weltmeister Deutschland
- Keins

männlich – 15 Jahre:
- Das Erlebnis, wo man fast nichts zu essen bekommen hat.
- Die WM zu gucken und der Film „Sie nannten ihn Radio"
- die Wanderung
- Die Wanderung zur Aussichtsplattform war wie letztes Jahr auch sehr gut.

männlich – 16 Jahre:
- das Kanu fahren
- keins
- persönliche Geschichten der Betreuer

weiblich – 13 Jahre:
- keine Angabe (2x)
- die Kanutour (2x)
- Le Rock
- Andacht von Mattes

weiblich – 14 Jahre:

- Ich fand alles sehr gut.
- Kanutour (4 x)
- Wandertour
- Die Andacht von Mattes.
- Auf der Kanutour die Höhle
- keine Angabe
- nette Menschen
- Die Kanu- und Wandertouren, aber auch das wenn die Gruppen in denen wir waren ich mich wohler gefühlt habe.

weiblich – 15 Jahre:

- Sonnenuntergang auf dem Berg (2 x)
- Höhle beim Kanufahren
- Persönliche Geschichten der Mitarbeiter
- Nebel im Zelt um 3 Uhr nachts.
- keine Angabe
- Gemeinschaftsaktivitäten
- Touren ☐ Gruppenzusammenhalt

weiblich – 16 Jahre:

- keine Angabe

Auswertung zur Frage:

Hat ein Erlebnis sich auf Deinen Glauben ausgewirkt? Wie? Welches?

männlich – 13 Jahre:
- keine Angaben (5 x)
- Nein (2 x)
- Ja, die BAB hat meinen Glauben an Gott aufgefrischt
- Kanutour
- Zusammenhalten
- Wir haben die WM gewonnen.

männlich – 14 Jahre:
- keine Angabe (6 x)
- nein (2 x)
- Zusammenarbeit, dass man zsm (zusammen) an Gott glaubt

männlich – 15 Jahre:
- Wenn ja weiß ich nicht welches.
- Den Film „Sie nannten ihn Radio“ gucken
- keine Angabe (2 x)

männlich – 16 Jahre:
- nein, nicht wirklich
- Nein (2 x)

männlich – 16 Jahre:
- Ja, keine Ahnung, keine Ahnung
- Nein, hat es nicht
- Nein, nicht wirklich
- Ich glaube schon für die Zukunft.
- generell die Bibelstunden
- Die Bibelarbeit - ich habe nachgedacht

weiblich – 14 Jahre:
- Die Abendandachten haben mir aus der Seele gesprochen und waren gut.
- keine Angabe (6 x)
- keine Auswirkung…
- Ja. Mir haben die Gespräche und Lieder gefallen und die Texte. Ich glaube sehr an Gott und der Satz „Selbst wenn du nicht an Gott glaubst, glaubt Gott an dich“ ist toll !

weiblich – 15 Jahre:
- keine Angabe (5 x)
- nein

weiblich – 16 Jahre:
- keine Angabe

Auswertung zur Frage:

Was hast Du gelernt? Was nimmst du mit aus der Freizeit?

männlich – 13 Jahre:
- keine Angaben (2 x)
- Mit anderen besser zusammen zuhalten und mir das richtige gezeigt.
- Die Zusammenarbeit ist wichtig/besser (2 x)
- Dass es besser ist zusammenzuhalten.
- eine Freundin
- mehr Respekt
- Ich wende einen respektvollen Umgang gegenüber meinen Mitmenschen und meiner Umwelt an.
- Dass die Natur lustig sein kann.

männlich – 14 Jahre:
- keine Angabe (4 x)
- immer nett sein
- Das es viele tolle Menschen gibt und man an Gott glauben kann.
- neue Freunde
- dreckige Wäsche

männlich – 15 Jahre:
- Gruppenzusammenhalt
- Mithilfe
- Ehrlichkeit
- neue Freunde
- keine Angabe
- Ich habe gelernt, bei dieser Freizeit aufgehört zu Rauchen und denke ich kann auch nach der Freizeit weiterhin aufhören.

männlich – 16 Jahre:
- vieles, ich nimm alles mit.
- Wie man Spaß haben kann.
- Das jeder respektiert werden sollte
- dreckige Wäsche :D

weiblich – 13 Jahre:
- keine Angabe (4 x)
- sehr viel
- Wege finden
- Das es schwer ist mit 13 an Gott zu glauben

weiblich – 14 Jahre:

- Das man nicht immer an sich denken soll und teilen soll.
- keine Angabe (2 x)
- Man braucht viel Selbstbewusstsein, um weiterzukommen.
- Wenn mehrere Mithelfen geht es schneller !
- Das man in einer Gruppe zusammenhalten kann.
- Ich habe gelernt, dass man in einer Gruppe viel schaffen kann.
- Wenn andere einen zurechtweisen, wollen sie einen oft nur auf einen besseren Weg weisen.
- Ich nehme mit, das manche Leute wenn man längere Zeit mit ihnen was macht echt nicht so nett sind und das es Leute gibt, die sehr unordentlich sind.

weiblich – 15 Jahre:

- 10 Gebote wurden mir gut näher gebracht
- auch mal freiwillig für Aufgaben melden, die sonst keiner machen will
- keine Angabe (2 x)
- Immer offen sein, helfen, wenn man gebraucht wird
- Freundschaft über alles

weiblich – 16 Jahre:

- keine Angabe

Marina Knäpper

Grundverschieden oder doch ähnlich? Vergleich der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und Chile

1. Einleitung

Deutschland – Fortschritt, Qualität, Organisation und Perfektion, Pünktlichkeit
versus
Chile – „lateinamerikanischer Jaguar"[1], Aufbau, Gelassenheit und Spontanität

Dies sind nur ein paar Schlagworte derer, die mir schon im Rahmen meines Freiwilligen Sozialen Jahres in Chile begegneten und mit denen ich mich auch im Laufe meiner Recherchen immer wieder konfrontiert sah. Viel gegensätzlicher könnten die unterschiedlichen Zuschreibungen und damit die facettenreichen Vorstellungen über die beiden Länder kaum sein.
Im Rahmen dieser Arbeit soll das Hauptaugenmerk auf die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) in Deutschland und in Chile gerichtet werden. Es ist mir ein Anliegen, meine während meines einjährigen Auslandsaufenthaltes gesammelten Erfahrungen und erworbenen Kenntnisse anhand von im Studium angeeignetem Fachwissen zu reflektieren und in sinnvolle Zusammenhänge einzuordnen und der Frage nachzugehen, inwieweit sich die anfangs genannten Beschreibungen in dem gewählten Kontext bestätigen lassen beziehungsweise zu widerlegen sind. Ziel ist zu untersuchen, wo Parallelen zwischen den Systemen zu finden sind und worin sie sich unterscheiden, um in einem weiteren Schritt zu überlegen, in welchen Punkten die beiden Länder möglicherweise gewinnbringend voneinander lernen können. Immerhin liegen sowohl Chile als auch Deutschland dieselben Richtlinien zugrunde, haben sie doch beide die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen im Jahre 1990 ratifiziert (vgl. United Nations Treaty Collection 1990).
Während des Niederschreibens der zusammengetragenen Ergebnisse schien es sinnvoll, wegen des breiten Umfangs des Themas einen Schwerpunkt zu setzen. Um die Kinder- und Jugendhilfesysteme Deutschlands und Chiles zunächst grundlegend in ihren Strukturen und Prinzipien zu verstehen, habe ich mich dazu entschieden, den Fokus auf die theoretischen Rahmenbedingungen zu legen und die praktische Ausgestaltung punktuell einfließen zu lassen.
In einem ersten Teil (Kapitel 2) wird der Aufbau der KJH in Deutschland sowie deren derzeitige Situation beschrieben. Dazu werden zunächst rechtliche und politische Strukturen erörtert und die Entstehung der KJH und deren gesetzlichen Grundlagen dargestellt. Die Trägerlandschaft wird skizziert und die unterschiedlichen Leistungen sowie anderen Aufgaben werden vorgestellt. Abschließend werden die Qualitäts- und Fachlichkeitsstandards betrachtet und eine Bestandaufnahme vorgenommen.
Ähnlich gestaltet sich auch der Aufbau des dritten Kapitels, in dem die Darstellung der chilenischen KJH erfolgt. Anders als im deutschen Teil handelt es sich hier nicht ausschließlich um Literaturrecherche. Neben der Auswertung von verschiedenen Gesetzestexten liegen den Ausführungen Informationen aus Interviews sowie aus nicht öffentlich zugänglichen Dokumenten zugrunde, die

[1] Gronert/Schwermann/Schraut 2011, 42.

mir vor allem vom Justizministerium zur Verfügung gestellt wurden. Die Recherche erwies sich als schwierig, da nur wenige Personen zu finden waren, die fundierte Auskünfte zur Ausgestaltung der KJH in Chile geben konnten.
Im weiteren Verlauf folgt ein Vergleich beider Kinder- und Jugendhilfesysteme, in dessen Anschluss ein zusammenfassendes Fazit gezogen wird.

2. KJH in Deutschland

Für ein besseres Verständnis des Aufbaus des Kinder- und Jugendhilfesystems in Deutschland und der Zuständigkeiten und Zusammenarbeit seiner verschiedenen Akteure wird zunächst ein Blick auf die politischen Strukturen der Bundesrepublik geworfen (Kapitel 2.1). Anschließend wird der Fokus auf das Kinder- und Jugendhilferecht gerichtet (Kapitel 2.2), woraufhin die Darstellung der Trägerlandschaft in der KJH erfolgt (Kapitel 2.3). Im weiteren Verlauf werden Formen von Leistungen und Hilfen sowie weitere Aufgabenbereiche vorgestellt (Kapitel 2.4) und Formen der Qualitätssicherung und Fachlichkeit betrachtet (Kapitel 2.5). Anhand von Studien, Erfahrungsberichten und prognostizierten Tendenzen wird sodann die KJH in der Praxis untersucht (Kapitel 2.6). Sofern nicht anderweitig gekennzeichnet, beziehen sich die Gesetzestexte des gesamten Kapitels 2 auf das SGB VIII.

2.1 Rechtliche und politische Strukturen Deutschlands

Aus dem Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland geht ihr eigener Anspruch hervor, ein „demokratischer und sozialer Bundesstaat" zu sein (Art. 20 Abs. 1 GG). Dies impliziert, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Dieser wird unter anderem „durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung" (Art. 20 Abs. 2 GG), sprich Legislative, Exekutive und Judikative, Ausdruck verliehen. Die Exekutive als die vollziehende Gewalt wird ausgeführt durch die Regierung, einem sogenannten Verwaltungsträger (vgl. Sommer 2010, 28), und den ihr nachgeordneten Verwaltungsbehörden, deren Aufgabe die Verwirklichung der im Rahmen der Legislative geschaffenen Gesetze ist (vgl. ebd., 26).
Als ein Föderalstaat gliedert sich Deutschland in 16 Bundesländer, die über eine eigene Gesetzgebungskompetenz verfügen (Art. 70 Abs. 1 GG), wenngleich diese in Art. 71 und 72 GG eingeschränkt wird und das Bundesrecht immer vorrangig bleibt (Art. 31 GG). Auch die Länder sind eigenständige Verwaltungsträger (vgl. Sommer 2010, 30) und tragen die Verantwortung, die staatlichen Befugnisse und die staatlichen Aufgaben, also die Bundesgesetze, auszuführen (Art. 30 GG; Art. 83 GG). Die Bundesregierung überwacht dies (Art. 84 Abs. 3 GG). Zur Umsetzung der „Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten" (Art. 83 GG) richten die Länder gemäß Art. 84 Abs. 1 GG die dafür zuständigen Behörden und das Verwaltungsverfahren eigenständig ein.
Die Bundesländer wiederum sind unterteilt in Kommunen[2]. Auch diese sind im GG verankert und aufgefordert, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln" (Art. 28 Abs. 2 GG). Sie verfügen über „das Recht der Selbstverwaltung"[3] (Art. 28 Abs. 2 GG), das auch mit „Kommunaler Selbstverwaltung"[4] (Dahme/Wohlfahrt 2013,

[2] Ein Oberbegriff für Landkreise, Gemeinden und kreisfreie Städte (vgl. Sommer 2010, 41).

[3] „Selbstverwaltung meint die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in eigenem Namen und mit eigenen Organen unter Aufsicht des Staates" (Dahme/Wohlfahrt 2013, 41).

40) beschrieben wird. Aber nicht nur die Kommunen als Gebietskörperschaften können hoheitliche Aufgaben ausführen, auch auf andere sogenannte Selbstverwaltungsträger[5] wie gesetzliche Krankenkassen oder öffentliche Rundfunkanstalten können staatliche Zuständigkeiten übertragen werden (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2013, 41). Damit ist ein dreigliedriges System zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben geschaffen, welches sich über die drei Ebenen Bund, Bundesland und Kommune beziehungsweise andere Selbstverwaltungsträger erstreckt.
Im Folgenden soll Deutschland als Sozialstaat näher betrachtet werden. Das Sozialstaatsgebot, wie es in Art. 20 GG formuliert ist, ist inhaltlich nicht klar definiert, jedoch geht aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hervor, dass die Bundesrepublik dazu verpflichtet ist, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze, für eine gerechte Sozialordnung und die Existenzgrundlagen der Bürgerinnen und Bürger zu sorgen (vgl. Bäcker u.a. 2010, 72f.; BVerfGE 33, 303, 333). Ziel der Sozialpolitik Deutschlands[6] ist demnach, auf soziale Risiken und Probleme zu reagieren, um Folgen wie rmut und gesellschaftliche Ausgrenzung zu verhindern (vgl. Bäcker u.a. 2010, 43). Der Umsetzung dieses Ziels kommt der Gesetzgeber im sogenannten Sozialrecht nach. Damit wird „das Gesamtsystem von öffentlich-rechtlichen Regelungen für den Teilbereich des Gemeinwesens [bezeichnet], in dem der Zugang zu den Sozialleistungen und die Arbeit der Sozialleistungsträger geregelt werden" (Trenczek 2014, 384 f.). Es besteht aus vier Säulen, die unterschiedlichen Prinzipien folgen: der Vorsorge durch Sozialversicherungssysteme, dem System der sozialen Entschädigung, dem System der sozialen Förderung und dem Sozialhilfesystem (vgl. Trenczek/Behlert 2014, 110; Bossong 2010, 19). Das heutige Sozialrecht gestaltet sich aus in Form eines alle Bereiche der sozialen Sicherung beinhaltenden Sozialgesetzbuches (SGB), welches wiederum in zwölf Sozialgesetzbücher (SGB I-XII) je nach Anliegen der sozialen Aufgabe untergliedert ist. Hier ist auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) als SGB VIII angesiedelt. Neben dem SGB gibt es außerdem in der übrigen Rechtsordnung eine Vielzahl von Gesetzen oder einzelnen Gesetzesbestimmungen zur Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips (vgl. Sommer 2010, 16).
Auch im Bereich der Sozialpolitik gilt das Prinzip des Föderalismus, sodass die Gesetzgebungs- und Regelungskompetenzen auf die drei oben beschriebenen Ebenen verteilt werden (vgl. Bäcker u.a. 2010, 67). Auf der Bundesebene besteht die Gesetzgebungskompetenz für alle die Aufgaben, die die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse betreffen.[7] Die Länder können nur in ausgewählten Bereichen gesetzgeberisch tätig werden. Näheres dazu ist im Art. 74 GG im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung festgelegt. Ihre sozialpolitische Zuständigkeit bezieht sich überwiegend auf Bereiche des Gesundheits- und Sozialwesens (vgl. ebd.).
Die Kommunen sind diejenigen, die die Gesetze schließlich ausführen und sie zugänglich machen. „Soziale Infrastruktur und soziale Dienste sind in der Regel sozialstaatlich gewollte und organisierte Handlungsvollzüge, [für deren Durchführung und Finanzierung] die Kommunen im Rahmen

[4] „Kommunale Selbstverwaltung ist die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch kommunale Hoheitsträger (Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden oder Landkreise) im Rahmen der Gesetze mit eigenen Organen unter Aufsicht des Staates" (Dahme/Wohlfahrt 2013, 41).

[5] Selbstverwaltungsträger sind zum Beispiel Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2013, 41).

[6] Zur Geschichte der Sozialpolitik Deutschlands siehe: Boeckh/Huster/Benz 2011, 23ff..

[7] Dazu gehören unter anderem das Arbeitsrecht, der Arbeitsschutz, die Betriebs- und Un- ternehmensverfassung, die Arbeitsförderung und die Sozialversicherung. Auch die öffentliche Fürsorge gehört in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Darunter fallen zum Beispiel die Grundsicherung für Arbeitssuchende, Wohngeld und die Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Bäcker u.a. 2010, 67).

der ihnen staatlich zugewiesenen Gesamtverantwortung zuständig sind" (Dahme/Wohlfahrt 2013, 76). Dafür haben sie einen großen Entscheidungs- und Handlungsspielraum. Zu unterscheiden gilt es zwischen den sogenannten freiwilligen Leistungen und den durch Bundes- und Landesrecht vorgegebenen Pflichtaufgaben (vgl. Bäcker u.a. 2010, 67; Dahme/Wohlfahrt 2013, 45). Zur Realisierung der Gesetze wird eine Vielzahl von Maßnahmen, Leistungen und Diensten angeboten, die durch verschiedene staatliche und nichtstaatliche Institutionen, Einrichtungen und Akteure bereitgestellt werden (vgl. Bäcker u.a. 2010, 44; Boeckh/Huster/Benz 2011, 167). Die finanziellen Mittel dazu gewinnen die Kommunen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Steuermitteln[8] und sonstigen Einnahmen[9] (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2013, 76f).

In Deutschland leben 81,89 Mio. Einwohner (vgl. Albrecht u.a. 2013, 95), wovon etwa die Hälfte Männer beziehungsweise Frauen sind (vgl. ebd., 119). Der Großteil von ihnen mit 74,1 Prozent der Bevölkerung lebt in der Stadt (vgl. ebd., CD) und zu 100 Prozent ist Zugang zu Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen vorhanden (vgl. ebd., CD).
Seit mehr als 30 Jahren ist eine kontinuierlich niedrige Geburtenrate zu verzeichnen (vgl. Hradil 2013a, 51). Eine Frau gebärt im Laufe ihres Lebens durchschnittlich 1,4 Kinder, womit auf 1000 Personen 8,1 Geburten fallen (vgl. Albrecht u.a. 2013, CD). Da die Zahl der Sterbefälle auf 1000 Personen mit 10,4 zu benennen ist (vgl. ebd.), liegt ein Sterbeüberschuss vor. Die Säuglingssterblichkeit fällt mit 3,3 Todesfällen auf 1000 Lebendgeburten gering aus, die Kindersterblichkeit liegt bei 4 auf 1000 lebend Geborene (vgl. ebd.).
Trotz zunehmender Lebenserwartung, die derzeit bei 82,7 Jahren für Frauen und bei 77,7 für Männer liegt (vgl. Albrecht u.a. 2013, 119), sowie Zuwanderungsgewinnen ist auch zukünftig nicht von einer Zunahme der Geburtenzahlen auszugehen (vgl. Hradil 2013a, 51 f.). Dazu trägt unter anderem die vor allem von Frauen als sehr schwierig empfundene Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei sowie die immer später endenden Ausbildungsphasen, die zu einer verspäteten Verwirklichung des Familienwunsches führen (vgl. Schneider 2013, 106). 2011 lag das Durchschnittsalter der Frau bei der Geburt ihres ersten Kindes bei 29 Jahren (vgl. Statistisches Bundesamt 2013a, 36).

Diese Entwicklungen führen zu einer Alterung und damit zum Schrumpfen der Gesellschaft (vgl. Geißler/Meyer 2014, 27 f.). Während der Anteil über 65-Jähriger 21,1 Prozent beträgt (vgl. Albrecht u.a. 2013, CD), beläuft sich die Zahl unter 15-Jähriger mit 10,83 Mio. (vgl. Statistisches Bundesamt 2013a, 32) lediglich auf 13,2 Prozent (vgl. Albrecht u.a. 2013, CD).
Die Familie hat nach wie vor einen hohen Stellenwert für das allgemein empfundene Lebensglück der Menschen (vgl. Schneider 2013, 95). Es ist eine Stabilität in und die gleichbleibenden Bedeutung der Paarorientierung zu beobachten, jedoch werden Partnerschaften zunehmend freier gestaltet (vgl. Schneider 2013, 95). Es wird unverheiratet zusammengewohnt, Kinder werden von nur einem Elternteil großgezogen oder Sexualität wird außerhalb der Ehe gelebt, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Es ist eine enorme Vielfalt der Lebensformen und eine ebensolche Vielseitigkeit der Familienentwicklung zu verzeichnen (vgl. Schneider 2013, 95).
Ferner ist die Veränderung von einer monoethnischen zu einer multiethnischen Gesellschaft zu beobachten (vgl. Geißler/Meyer 2014, 27 f.). Im Jahre 2011 lebten in Deutschland 16 Mio. Perso-

[8] Zum Beispiel Gewerbe- und Einkommenssteuer (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2013, 78).

[9] Zum Beispiel Gebühren und Beiträge (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2013, 76f.).

nen mit Migrationshintergrund, das entspricht 19,5 Prozent der deutschen Gesamtbevölkerung (vgl. Schneider 2013, 112). 2012 nahm die Zahl der Asylerstanträge im Vergleich zum Vorjahr um 45,6 Prozent zu und erreichte damit seit 2002 den Höchststand (vgl. Albrecht u.a. 2013, 119).

2.2 Kinder- und Jugendhilferecht

Die KJH „findet in den Rechtsverhältnissen zwischen dem Jugendamt[10] [(JA)] und den Eltern oder dem Elternteil eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen ihren Gegenstand und im SGB VIII ihre Rechtsgrundlage. Jenes umschreibt die Jugendhilfe als Sozialleistungszweig, dem die Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen aufgegeben ist (§ 1 Abs. 1)“ (Eichenhofer 2011, 88). Als Teil des Sozialrechts ist sie geprägt von dessen grundlegenden Maximen und hält zugleich eine Sonderstellung unter den Sozialgesetzbüchern inne (vgl. ebd., 92 f.).
Ihre Legitimierung findet die KJH beispielsweise in Art. 6 Abs. 2 GG, in dem die Pflege und Erziehung der Kinder als das natürliche Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht beschrieben wird, über die die staatliche Gemeinschaft wacht. Dieses „Wächteramt“ (Jarass in Jarass/Pieroth 2014, Art. 6 Rn. 55) wird mitunter von der KJH ausgeführt.

Das Kinder- und Jugendhilferecht ist aber nicht allein auf das SGB VIII beschränkt, sondern tritt ebenso in zahlreichen anderen Rechtsgebieten auf. Ausführlicher wird dies nach einem kurzen Abriss der Entstehungsgeschichte und der Entwicklung des SGB VIII (Kapitel 2.2.1) sowie einem Überblick über Inhalte, Zielsetzung und Prinzipien des KJHG (Kapitel 2.2.2) in Kapitel 2.2.3 behandelt.

2.2.1 Entstehung und bisherige Entwicklung

Erste gesetzliche die KJH betreffende Regelungen entstanden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Rahmen des Pflege- und Haltekinderwesens, wonach Kinder unter vier Jahren in gewerblich betriebenen Pflegestellen nur noch mit polizeilicher Erlaubnis untergebracht werden durften (vgl. Tammen/Trenczek 2014, 452; Münder/Trenczek 2011, 21 f.). 1922 wurde dann das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) verabschiedet, das wichtige Regelungsbereiche in Bezug auf Kinder und Jugendliche in einem Gesetz zusammenfasste und das JA als eine eigenständige Behörde einführte, die für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständig sein sollte (vgl. Tammen/Trenczek 2014, 452 f.). Von entscheidender Bedeutung war das RJWG außerdem, da es „jedem Kind ein Recht auf Erziehung zusprach [und] Erziehungsrecht und -pflicht der Eltern im Verhältnis zur privaten Jugendhilfe und den Eingriffsrechten des Staates bestimmte“ (Boeckh/Huster/Benz 2011, 299). Sein Nachfolger war das 1961 in der Bundesrepublik in Kraft getretene Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), dessen Schwerpunkt genauso wie der seines Vorläufers darauf lag, die „‚Verwahrlosung‘ [junger Menschen] zu unterbinden, um zu verhindern, dass daraus eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstand“ (Tammen/Trenczek 2014, 453). 1990 hat Deutschland die internationale Kinderrechtskonvention ratifiziert und 1991 schließlich konnte das KJHG als das heutige SGB VIII und mit einer ganz neuen Ausrichtung eingeführt werden. Die Förderung der Entwicklung junger Menschen und deren gesellschaftliche Integration stehen nun im Mittelpunkt (vgl. Wabnitz 2009, 42; Wiesner 2010, 279). Dabei soll der Dialog zu den Betroffenen gesucht werden, „um unter Berücksichtigung ihrer Vorstellungen und Wünsche an

[10] Siehe Kapitel 2.3.1.

Problemen arbeiten und Unterstützung leisten zu können" (Tammen/Trenczek 2014, 453). Seither gab es zahlreiche Gesetzgebungsverfahren und Änderungsgesetze zum SGBVIII.[11]

2.2.2 Inhalte, Zielsetzung und Prinzipien des KJHG als Kern des Kinder- und Jugendhilferechts

Leitmotiv und Ziel der KJH spiegeln sich bereits in § 1 des SGB VIII wider. Demnach wird jedem jungen Menschen[12] „das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" zugesprochen (§ 1 Abs. 1). Im nachfolgenden Absatz werden dazu die Eltern wie in Art. 6 Abs. 2 GG in die Verantwortung genommen (§ 1 Abs. 2). Beabsichtigt ist also nicht, eine Erzieherfunktion der öffentlichen Jugendhilfe zu schaffen, sondern vielmehr einen Rahmen zu entwerfen, in dem Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und ergänzt werden können (vgl. Kern in Schellhorn u.a. 2012, § 1 Rn. 4). Über welche Bereiche sich dies erstrecken kann und soll wird geregelt in Abs. 3 desselben Paragraphen. Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der KJH lässt sich unterteilen in zwei Gruppierungen – in die sogenannten Leistungen in Kapitel 2 und in die anderen Aufgaben in Kapitel 3 des SGB VIII.[13]
Dem SGB VIII liegen verschiedene Grundsätze und Prinzipien zugrunde.

Da sich die Jugendhilfe als familienstützende und -ergänzende Hilfe versteht, ist es ihr Anliegen, den Eltern die Unterstützung zu geben, die sie benötigen, um eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gewährleisten zu können (vgl. Kunkel 2010, 29). Daher sind die meisten Paragraphen an die Eltern adressiert (vgl. Tammen/Trenczek 2014, 454). Die KJH -verfolgt dabei das Ziel der Lebensweltorientierung[14], das bestimmt wird durch Prävention, Regionalisierung, Alltagsorientierung, Partizipation und Integration (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 22).
Ihr präventiver Charakter drückt sich in der Zielsetzung aus, frühzeitige Förderung und Unterstützung zu vermitteln, „um Gefährdungen zu vermeiden und die sozialen Teilhabechancen zu verbessern" (Tammen/Trenczek 2014, 455). Damit bewegt sich die KJH stetig zwischen Prävention, Leistungserbringung und (Krisen-) Intervention. Eng verbunden mit dem Präventionsgedanken ist ihre soziale Anwaltsfunktion. Dies meint zum einen ganz praktisch, dass die öffentliche Jugendhilfe berechtigt ist, Kinder vor Gericht zu vertreten (vgl. Kunkel 2010, 37). Es bedeutet aber auch, dass sie die Belange von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien in der Öffentlichkeit vertreten und das Bewusstsein für diese schärfen soll, um die Grundvoraussetzungen für eine bestmögliche Entwicklung junger Menschen zu gewährleisten (vgl. ebd.). Außerdem hat die KJH dafür zu sorgen, dass zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherung gemäß § 17 SGB I und § 79 SGB VIII die benötigten Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise bereit und die dafür erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (vgl. Tammen/Trenczek 2014, 463).

[11] Es sei an dieser Stelle auf folgende weiterführende Literatur verwiesen: Wabnitz 2009.

[12] Junger Mensch im Rahmen des SGB VIII ist, wer noch keine 27 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 4).

[13] Siehe Kapitel 2.4.

[14] Sozialpädagogische Leistungen werden aus der Lebenswelt der Beteiligten entwickelt und das ganze engere soziale Umfeld der jungen Menschen (Familie, Freunde) in die pädagogische Arbeit miteinbezogen (vgl. Tammen/Trenczek 2014, 456).

Das Annehmen angebotener Hilfen durch die Betroffenen ist in aller Regel freiwillig (vgl. Tammen/Trenczek 2014, 455). Von besonderer Bedeutung ist, dass für den Hilfeprozess im Sinne des Partizipationsgedankens der aktive Dialog zu ihnen gesucht wird, um dem emanzipatorischen Erziehungsverständnis, welches dem SGB VIII zugrunde liegt, zu entsprechen. „Einbeziehung der Betroffenen, insb. auch der Kinder und Jugendlichen (z.B. §§ 8 Abs. 1, 9 Nr. 2), und die Berücksichtigung ihrer Vorstellungen ist deshalb ein Wesensmerkmal jeder jugendhilferechtlichen Entscheidungsfindung.
Insbesondere im Rahmen der Hilfeplanung[15] sollen Eltern beziehungsweise sonstige Inhaber des Sorgerechts als auch die Minderjährigen selbst entsprechend ihrem Entwicklungsstand mitwirken (§ 36 SGB VIII)“ (ebd., 456). Verankert ist dieser Tatbestand bereits in § 5, aus dem das sogenannte „Wunsch- und Wahlrecht“ der Leistungsberechtigten hervorgeht. Diese haben demnach Anspruch darauf, sich an der Gestaltung der Hilfen zu beteiligen. Dies gilt für Angebote, die im konkreten Fall geeignet sind und keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verursachen (vgl. ebd., 456).
Die Freiwilligkeit gilt allerdings nur so lange, wie das Kindeswohl nicht massiv gefährdet ist. Im Rahmen ihres hoheitlichen Handelns bekommt die KJH anhand des § 42 das staatliche Wächteramt über die Erziehung durch die Eltern übertragen. Damit im Zusammenhang steht § 8a, der als „ein vor die Klammer der Aufgaben gezogener Grundsatz [gilt], der bei der Aufgabenerfüllung zu beachten ist“ (Kunkel 2010, 41). Der Paragraph stellt „Verfahrensregelungen“ (Mann in Schellhorn u.a. 2012, § 8a Rn. 2) dar, durch die „der in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG enthaltene verfassungsrechtliche Schutzauftrag des Staates [...] für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durch präzise Vorgaben zur Erfüllung dieses Auftrags verdeutlicht und konkretisiert“ wird (ebd., § 8a Rn. 3).[16] Der Schutzauftrag ist damit integraler Bestandteil einer jeden Hilfegewährung nach SGB VIII (vgl. Meysen in Münder u.a., FK-SGB VIII 2013, § 8a Rn. 3). § 10 beschreibt die Rangregelung bei „Leistungskonkurrenz“ (Kunkel 2010, 61). Diese tritt dann auf, wenn mehrere dazu verpflichtet sind, Gleiches zu leisten (vgl. Meysen 2011, 151 Rn. 1), also eine „Leistungskongruenz“ (Kunkel 2010, 61) vorliegt. Aus Abs. 1 des genannten Paragraphen geht hervor, dass die KJH gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und den Schulen, generell nachrangig ist. Ausnahmen sind geregelt in den folgenden Absätzen 2 bis 4.[17] Ein weiteres Prinzip der Nachrangigkeit, das sogenannte Subsidiaritätsprinzip, findet sich in § 4. Es bestimmt die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und freien KJH.[18]

2.2.3 Angrenzende Gesetze

Das Kinder- und Jugendhilferecht ist kein in sich geschlossenes Rechtsgebiet. Neben dem SGB VIII, welches, so Wabnitz, eine zusammenfassende Regelung der unterschiedlichen Aufgaben der KJH darstellt (vgl. 2009, 224) und damit als Kern des Kinder- und Jugendhilferechts zu betrachten ist, gibt es Berührungspunkte mit zahlreichen anderen Rechtsgebieten.
Insbesondere im Familienrecht ist eine Reihe von Gesetzestexten enthalten, die für die KJH von Bedeutung sind. Es ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verortet und hat unter anderem das Rechts-

[15] Siehe Kapitel 2.4.2.

[16] Näheres dazu siehe Kapitel 2.4.3.

[17] Zur weiteren Recherche vgl. hierzu: Meysen 2011.

[18] Ausführlicher wird dies in Kapitel 2.3.3 behandelt.

verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern um deren Erziehung willen zu gestalten (vgl. Eichenhofer 2011, 88). Geregelt werden hier diesbezüglich vor allem die Abstammung, Vaterschaft, elterliche Sorge, Unterhaltspflichten, Kindesschutz, Umgangsrecht, Adoption (separate Regelung im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermG)), Vormundschaft und Pflegschaft betreffende Angelegenheiten (vgl. Wabnitz 2009, 224; Behlert/Tammen/Trenczek 2014, 317 ff.). In vielen Bestimmungen der beiden Gesetze wird aufeinander Bezug genommen oder aber die Rechtsbestimmungen des jeweils anderen werden explizit oder implizit vorausgesetzt (vgl. Wabnitz 2009, 225). Die zentrale Verknüpfung von KJH und Familienrecht drückt sich in § 1666 BGB aus, der eine Gefahrenabwehr bei Gefährdung des Kindeswohls durch Verletzung der Elternpflichten vorsieht (vgl. Eichenhofer 2011, 91). Diese wird „in den Rechtsformen der Kinder- und Jugendhilfe" (ebd.) vollzogen.
Im Rahmen des Jugendschutzes sollen Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl geschützt und vor Schädigungen bewahrt werden (vgl. Tammen/Trenczek 2014a, 614). Er ist gegliedert in drei Aufgabenbereiche: den erzieherischen, den gesetzlichen und den medizinischen Jugendschutz. Die Bestimmungen im Jugendschutzgesetz (JuSchG) sollen der Befähigung junger Menschen dienen, „kritisch mit Angeboten und möglichen Gefährdungen umzugehen" (ebd.), womit der erzieherische Jugendschutzgedanke aus § 14 SGB VIII erweitert wird (vgl. ebd., 614). Dazu gehören der Aufenthalt bei Veranstaltungen und in Gaststätten (§§ 4, 5 und 7 JuSchG), der Umgang mit Glückspielen (§ 6 JuSchG) sowie mit Alkohol und Tabak (§§ 9 und 10 JuSchG) und der Gebrauch von Medien (§§ 11 ff. JuSchG). Im gesetzlichen Jugendschutz sind auch die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) oder des Jugendstrafrechts mit inbegriffen (vgl. Münder/Trenczek 2011, 14; Wabnitz 2009, 224 f.). Aus dem eigens für jugendliche Straftäter entworfenen Jugendgerichtsgesetz (JGG) geht beispielsweise hervor, dass das JA im Verfahren nach dem JGG mitzuwirken hat (§§ 38 und 50 JGG) und auch Maßnahmen nach Maßgabe des SGB VIII als Sanktionen verhängt werden können (§ 12 JGG).
Des Weiteren sind Überschneidungen auch im Bereich des Sozialrechts zu finden, so zum Beispiel im SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende. Ziel sind die Sicherung eines Lebensstandards für Leistungsberechtigte[19], der der Würde des Menschen entspricht, und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt (§ 1 SGB II). Von Bedeutung sind die Vor- und Nachrangregelungen in der Gewährung von Leistungen, da sowohl im SGB VIII als auch im SGB II solche zur Ausbildungs- sowie Arbeitsvermittlung und Lebensunterhalt enthalten sind (vgl. Wabnitz 2009, 226; Kunkel 2010, 62 ff.). Daher gilt es bei der Zuordnung der Zuständigkeit die Aufgabenstellung und den Zweck erforderlicher Maßnahmen zu bestimmen (vgl. Eichenhofer2011, 97). Ähnliches gilt für das SGB III (vgl. Kunkel 2010, 70 f.).

Das SGB XII, Sozialhilfe, dient als „Auffangnetz für Bürgerinnen und Bürger in Not oder in besonderen Lebenslagen, wenn keine andere Unterstützungsleistungen ‚greifen'" (Wabnitz 2009, 227). Damit ist das SGB XII grundsätzlich nachrangig, wie auch geregelt in § 10 Abs. 4 SGB VIII. Einzige Ausnahme bilden junge Menschen, die an einer körperlichen und/ oder geistigen Behinderung leiden (vgl. Wabnitz 2009, 227; § 10 Abs. 4 S. 2). Problematisch dabei ist die Zuständigkeitsregelung, da nicht immer klar zwischen seelischer und körperlicher/ geistiger Behinderung unterschieden werden kann

[19] Personen, die mindestens 15 sind und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht er- reicht haben, erwerbsfähig sowie hilfebedürftig sind und ihren Aufenthalt für gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II).

bzw. weil die Zuordnung zu einem konkreten Leistungsbereich aufgrund ähnlicher Hilfsangebote oder ähnlicher Bedarfe nicht immer eindeutig ist (vgl. Meysen 2011, 153 Rn. 10).
Ferner gibt es Schnittstellen mit dem Erziehungs- sowie dem Bildungs- und Ausbildungsrecht und der Kranken- als auch Unfallversicherung (vgl. Eichenhofer 2011, 98).
Es gibt auch darüber hinaus Rechtsbereiche, die mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu tun haben, aber nicht zwingend dem Kinder- und Jugendhilferecht zuzuordnen sind, weil die direkten Adressaten nicht die Kinder selbst sind. Im Folgenden werden lediglich ein paar Beispiele genannt.
Eltern erhalten für jedes ihrer Kinder[20] nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) einen monatlichen Geldbetrag (Kindergeld), der sich zwischen 184 und 215 Euro bewegt (§§ 6, 11 BKGG). Unter Umständen erhalten Familien auch den Kinderzuschlag (§ 6a BKGG). Ferner erhalten Eltern, die ihr Kind selbst betreuen, Elterngeld, welches nach dem Einkommen der letzten 12 Monate berechnet wird (§ 2 Abs. 1 S. 1 BEEG). Seit 1. Januar 2015 wird zwischen Basiselterngeld und Elterngeld Plus unterschieden, die zwischen 14 und 28 Monaten lang bezogen werden können.[21] Auch haben sie Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes (§ 15 Abs. 2 S. 1 BEEG). Dies meint „die unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung" (Struck 2011, 596 Rn. 17), in der Kündigungsschutz besteht (§ 18 BEEG).
Für die Gewährung von Geldleistungen zum Lebensunterhalt während der Arbeitslosigkeit nach SGB II wird die gesamte Bedarfsgemeinschaft[22] betrachtet. Mit eingeschlossen sind auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder bis zum 25. Lebensjahr (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). In der Berechnung des Geldbedarfs werden sie gesondert mit einem ihrem Alter entsprechenden Regelbedarf berücksichtigt (§§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 23 Nr.1SGB II). Auch werden sie im Falle einer Notwendigkeit mit Leistungen für Bildung und Teilhabe bedacht (§§ 28 f. SGB II).

2.3 Die Trägerlandschaft

Die vielfältigen Aufgaben der KJH werden ausgeführt von verschiedenen Einrichtungen, die als Träger bezeichnet werden. Unterschieden wird zwischen öffentlichen und privaten beziehungsweise freien Trägern, die sich über alle der drei in Kapitel 2.1 beschriebenen Ebenen erstrecken können. Das Nebeneinander dieser beiden Trägerformen ist gesetzlich geregelt in § 3, aus dem hervorgeht, dass die Leistungen der Jugendhilfe von freien sowie öffentlichen Trägern erbracht werden (Abs. 2 Satz 1). Diese werden in den Kapiteln 2.3.1 und 2.3.2 vorgestellt, woraufhin in Kapitel 2.3.3 die Ausgestaltung des Zusammenwirkens der Träger erörtert wird.

2.3.1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

In § 69 Abs. 1 ist festgelegt, dass durch Landesrecht die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden. Diese werden unterschieden in örtliche und überörtliche Träger (Abs. 3 und 4). Die überörtlichen sind die Bundesländer selbst beziehungsweise Kommunalverbände höherer Ord-

[20] Definiert in § 2 BKGG.

[21] Ausführlich siehe: Düwell, jurisPR-ArbR 49/2014 Anm. 1.
Online unter: https://www.juri s.de/jportal/portal/page/homerl.psml?nid=jpr-NLARADG000814&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp [03.01.2015; 21.18 Uhr]

[22] Definiert in § 7 Abs. 3 SGB II.

nung[23] oder andere staatliche Behörden[24]. Die örtlichen werden in aller Regel durch Landkreise und kreisfreie Städte abgebildet (Besonderheiten gibt es bei den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin) (vgl. Kern in Schellhorn 2012, § 69 SGB VIII Rn. 9 f.; Tammen/Trenczek 2014, 463; Kunkel 2010, 239 Rn. 269).[25] Ihnen kommt nach § 79 die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung zur Wahrnehmung der sich aus dem SGB VIII ergebenden Aufgaben zu (Abs. 1). Sie haben dafür zu sorgen, dass die benötigten Dienste und Einrichtungen rechtzeitig zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung stehen (Abs. 2) und die JA und Landesjugendämter (LJA) ausreichend ausgestattet sind (Abs. 3). Auch sie basieren auf einer gesetzlichen Grundlage, nämlich auf § 69 Abs. 3, der besagt, dass jeder örtliche Träger ein JA einzurichten hat, jeder überörtliche ein LJA.

In § 85 ist die sogenannte „sachliche Zuständigkeit" (Abs. 1) geregelt. Demnach ist der örtliche Träger zuständig für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben dem SGB VIII entsprechend, sofern die Verantwortlichkeit nicht beim überörtlichen liegt. Damit werden die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe überwiegend von ersteren ausgeführt, sodass von einer „kommunalen Aufgabenwahrnehmung" (Münder 2011a, 377 Rn. 3 f.) im Rahmen ihres „kommunalen Selbstverwaltungsrechts" (ebd.) gesprochen werden kann. Für die überörtlichen Träger existiert ein Aufgabenkatalog unter Abs. 2. Die „örtliche Zuständigkeit" wird in den §§ 86-88 betrachtet. In aller Regel gilt, dass jener örtliche Träger zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist, in dessen Bereich die Eltern beziehungsweise der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort[26] hat (§ 86 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1).

Der Zuständigkeitsbereich des Bundes ist festgelegt in den §§ 83 f. und wird wahrgenommen durch eine Reihe unterschiedlicher Instanzen. So soll etwa die „fachlich zuständige oberste Bundesbehörde [...] die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit diese von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann" (§ 83 Abs. 1). Gemeint ist die zuständige Ministerialabteilung des Fachministeriums der Bundesregierung, das für Fragen der KJH verantwortlich ist (vgl. Wabnitz 2009, 206). Seit 1994 handelt es sich dabei um das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (vgl. ebd., 316). Unterstützend beraten wird die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe vom Bundesjugendkuratorium[27] (§ 83 Abs. 2 Satz 1). Außerdem hat „[d]ie Bundesregierung [...] dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor[zulegen]" (§ 84 Abs. 1 Satz 1). Beauftragt mit der Ausarbeitung dieses Berichtes wird die sogenannte Jugendberichtskommission, der mindestens sieben Sachverständige anzugehören haben (§ 84 Abs. 2 Satz 1). „Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung"

[23] Zum Beispiel Landschaftsverbände, Landeswohlfahrtsverbände oder Kommunalverband Jugend und Soziales (vgl. Kunkel 2010, 239 Rn. 269).

[24] Zum Beispiel Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz oder Landesamt für Familie und Soziales Sachsen (vgl. Kunkel 2010, 239 Rn. 269).

[25] Darüber hinaus zählen alle öffentlich-rechtlichen Rechtsträger, Organisationen, Institutionen und Behörden zur öffentlichen KJH, die Aufgaben in der KJH nach §§ 1 und 2 erfüllen (vgl. Wabnitz 2009, 190).

[26] Eine allgemeine Begriffsbestimmung ist zu finden in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I. Demnach ist derjenige Ort oder dasjenige Gebiet gemeint, von dem auszugehen ist, dass sich die Person nicht nur vorübergehend dort aufhält.

[27] Ein trägerpluralistisch zusammengesetztes Sachverständigengremium (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 303; § 83 Abs. 2 S. 1).

(§ 84 Abs. 1 S. 2) und eine Stellungnahme der Bundesregierung mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen (§ 84 Abs. 2 S. 2) enthalten.

Das JA ist eine zweigliedrige Fachbehörde, was als eine Besonderheit der kommunalen Selbstverwaltung gilt (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 305). Diese duale Struktur ist vorgeschrieben in § 70, aus dem hervorgeht, dass die Aufgaben des JA durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) und die Verwaltung zu erfüllen sind (Abs. 1). Gleiches gilt für das LJA (Abs. 3).
Der JHA nach § 71 „befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe" (Abs. 2), konkretisiert wird sein Aufgabenbereich in Abs. 2 Nr. 1-3. Er besteht zu 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder aus Angehörigen der Vertretungskörperschaft[28] des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder aus von ihr gewählten, in der Jugendhilfe erfahrenen Männern und Frauen (Abs. 2 Nr. 1). Die weiteren 2/5 setzen sich zusammen aus Personen, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den öffentlichen Trägern vorgeschlagen und von der Vertretungskörperschaft gewählt werden (Abs. 2 Nr. 2). Er verfügt über das Beschlussrecht, das Recht, von der Vertretungskörperschaft angehört zu werden und das Antragsrecht ihr gegenüber (Abs. 3 S. 1 und 2). In der Regel sind die Sitzungen öffentlich (Abs. 3 S. 4).

Die Gestaltung der Verwaltungsorganisation unterliegt der kommunalen Autonomie. Weder im SGB VIII noch in den meisten Landesgesetzen sind Regelungen dazu vorhanden (vgl. Münder/Trenczek 2011, 180). Eine verbreitete Organisationsstruktur beruhend auf herkömmlichen Verwaltungsprinzipien ist ein hierarchischer Aufbau und eine horizontale, ressortmäßige Gliederung in Abteilungen (vgl. ebd.).
Von zentraler Bedeutung ist der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)[29], dessen Ausgestaltung und Zuständigkeitsbereich stark variiert. So kann sich sein Aufgabenbereich beispielsweise ausschließlich auf Teile bis hin zum gesamten Aufgabenkatalog der KJH beschränken oder aber auch darüber hinausgehen, indem er im Rahmen der Kommunalverwaltung auch Sachgebiete anderer Sozialrechtsgebiete ausführt (vgl. Gissel-Palkovich 2011, 122).
„Die Geschäfte der laufenden Verwaltung [...] werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes" im Rahmen der Beschlüsse des JHA und der Vertretungskörperschaft geführt (§ 70 Abs. 2). Den Anspruch gegenüber den Mitarbeitern bezüglich ihrer Fachlichkeit regelt § 72.[30]

2.3.2 Träger der freien Jugendhilfe

Während sich die sich aus dem SGB VIII ergebenden Leistungsansprüche der Bürger an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten (§ 2 Abs. 2 S. 2), sind es meist die Träger der freien Jugendhilfe, die die Angebote und Leistungen zur Verfügung stellen (vgl. Tammen/Trenczek 2011, 404).

[28] In den Ländern wird sie unterschiedlich bezeichnet, zum Beispiel als Stadtverordnetenversammlung, Stadtrat, Kreistag (vgl. Münder/Trenczek 2011, 179).

[29] Zur weiteren Recherche zum ASD siehe: Gissel-Palkovich 2011.

[30] Siehe Kapitel 2.5.

Im SGB VIII ist nicht klar definiert, was genau mit freien Trägern gemeint ist (vgl. Münder/Trenczek 2011, 36). Dies impliziert, dass zunächst jede juristische Person[31], die nicht öffentlich-rechtlich ist und sich damit im Bereich des Privatrechts bewegt, freier Träger sein und sich in der Jugendhilfe betätigen kann (vgl. ebd.). Differenziert wird zwischen privat-gemeinnützigen und privat-gewerblichen Trägern (vgl. Tammen/Trenczek 2014, 464). Sie unterscheiden sich dadurch, dass erstere „den allgemeinen wirtschaftlichen Regelungen unterliegen" (Münder/Trenczek 2011, 36) und somit gewinnorientiert arbeiten, wohingegen die privat-gemeinnützigen sich lediglich durch ihre Einnahmen refinanzieren. Jedoch verwischen die Unterschiede zunehmend, da die marktähnlichen Mechanismen auch das Leistungserbringungsrecht immer mehr beeinflussen (vgl. ebd.).
Von Bedeutung ist die Trennung insbesondere bei der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75, wonach nur solche Organisationen für eine Anerkennung in Betracht kommen, die unter anderem „gemeinnützige Ziele verfolgen" (Abs. 1 Nr. 2). § 75 ist nicht Voraussetzung für die Betätigung in der KJH. Als anerkannter Träger kann dieser jedoch im JHA mitwirken (§ 71 Abs. 1 Nr. 2), hat erweiterten Zugang zum Tätigkeitsbereich der öffentlichen Jugendhilfe (§ 76 Abs. 1), kann eine auf Dauer angelegte Förderung durch diese beziehen (§ 74 Abs. 1 S. 2) und er wird an der Jugendhilfeplanung beteiligt (§ 80 Abs. 3).
Es ist eine Vielzahl an unterschiedlichen freien Trägern zu verzeichnen, so wie es in § 3 ausdrücklich gewünscht ist. Von besonderer Bedeutung sind die sechs Spitzenverbände, die sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammengeschlossen haben. [32]

2.3.3 Zusammenwirken der Träger und Finanzierung

Zur Umschreibung des Zusammenwirkens der unterschiedlichen Beteiligten in der KJH wird von einem „jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis"[33] gesprochen (Münder 2011b, 445 Rn. 15). Es beschreibt ihre unterschiedliche Stellung in dem Gefüge und die sich daraus ergebenden Rechte und Verpflichtungen. Daher ist es wichtig, dass vor allem die beiden verschiedenen Trägertypen gut mit einander kooperieren. Damit dies der Fall ist, sind im SGB VIII Regelungen diesbezüglich getroffen worden.
In § 4 ist festgehalten, dass das Verhältnis zwischen öffentlichen und privaten Trägern ein partnerschaftliches sein soll (Abs. 1 S. 1), was mitunter „Korporatismus" (Münder/Trenczek 2011, 41) genannt wird. Erstere sollen von eigenen Maßnahmen absehen, sofern sie ausreichend von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bereitgestellt werden oder rechtzeitig geschaffen werden können (Abs. 2). Dieser Umstand wird auch als „Subsidiarität" (Tammen/Trenczek 2014, 465) bezeichnet, womit die Vorrangstellung der freien Träger gegenüber dem öffentlichen beschrieben wird. Der Paragraph besagt aber ebenso, dass „die öffentliche Jugendhilfe [...] die freie Jugendhilfe nach Maßgabe [des SGB VIII] fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken" soll (Abs. 3). Weitere Bestimmungen zur Zusammenarbeit sind zu finden in den §§ 73-78 ff.
Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Finanzierungsfrage. Für einen Teil der Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe sollen die Betroffenen an der Finanzierung beteiligt

[31] Zusammenschluss mehrerer Personen mit einem eigenen Namen und rechtlich anerkannter Selbstständigkeit, was meint, dass dieser Zusammenschluss rechtlich wie eine natürliche Person behandelt wird (vgl. Sommer 2010, 29 f.).

[32] Informationen zu den freien Trägern der KJH sind zu finden in Anhang 3, 101.

[33] Allgemeiner wird es als sozialrechtliches Dreiecksverhältnis bezeichnet, da es auch in anderen Bereichen als der KJH relevant ist (vgl. Münder 2011b, 445 f. Rn. 15).

werden. Regelungen dazu sind in den §§ 90-94 ff. getroffen worden, aus denen hervorgeht, für welche Hilfen Kostenbeiträge festgesetzt werden können oder gar sollen und wo eine Ausnahmeregelung zum Beispiel aufgrund von zu geringem Einkommen möglich sind. Es gibt eine ganze Reihe von Leistungen, die keines Beitrags bedürfen, bzw. eine Vielzahl von Leistungsempfängern, die diesen nicht aufbringen können. Und selbst wenn sie es könnten, könnten die Gesamtausgaben der ausführenden Einrichtungen hierdurch bei weitem nicht abgedeckt werden.
Aufgrund ihrer Gesamtverantwortung aus § 79 sind es also überwiegend die öffentlichen Träger, die die Tätigkeiten der KJH zu finanzieren haben (vgl. Tammen/Trenczek 2014, 499). Hauptsächlich werden die anfallenden Kosten der Leistungen und anderen Aufgaben von den zuständigen Kommunen nach §§ 86 ff. getragen (vgl. ebd.). Mit einem Anteil von 85 Prozent tragen sie die finanzielle Hauptlast, 14 Prozent werden vom Land durch die LJA und oberen Landesjugendbehörden beigesteuert und nur ein Prozent wird durch die oberste Jugendbehörde auf Bundesebene übernommen (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 338).[34]
Dies geschieht in der Regel über zwei Wege. Zum einen werden durch die öffentlichen Träger Zuwendungen an die freien gezahlt, die ihre Rechtsgrundlage in § 74 finden und nichts anderes als Subventionen sind. Das heißt, dass dem privaten Träger Geldleistungen gewährt werden, um einem öffentlichen Zweck nachzukommen, ohne dass diesen eine spezifizierte Gegenleistung gegenübersteht (vgl. Tammen/Trenczek 2014, 500). Diese Art der Finanzierung findet in erster Linie in den Bereichen der Jugendhilfe Anwendung, in denen keine Rechtsansprüche vorliegen oder in denen diesen keine konkret bestimmten Leistungen zugeordnet werden (vgl. ebd.). Jedoch sei, so Münder, ein Rückgang der Finanzierung über Subventionen zu verzeichnen (2011c, 454 Rn. 12). Immer häufiger werde „der Weg der gegenseitigen Verträge" (ebd.) nach § 77 gewählt, in denen die Bereitstellung konkreter Leistungen gegen Entgelt vereinbart wird (vgl. ebd.).
Diese Leistungsverträge stellen die zweite Möglichkeit des Geldtransfers dar (vgl. Münder 2011b, 447 Rn. 18; Tammen/Trenczek 2014, 500), durch die ein dreiseitiges Beziehungsgeflecht zwischen öffentlichem sowie freiem Träger und dem leistungsberechtigten Bürger[35] entsteht: das bereits erwähnte jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis[36].
Neben der Finanzierungsfrage ist ein reibungsloses Zusammenspiel der öffentlichen und freien Träger auch in Verbindung mit dem sich in § 36 SGB VIII begründeten Hilfeplan[37] erforderlich, der der Gestaltung des Hilfeprozesses zugrunde liegt und ihrer Kooperation und eines ungehinderten Informationsaustausches bedarf (§ 36 Abs. 2 S. 2 f.).
Eine Plattform für Diskussionen und Auseinandersetzungen zwischen den Trägern bilden Zusammenschlüsse und Arbeitsgemeinschaften (§ 78), um einen Konsens zwischen öffentlichen und privaten Institutionen zu schaffen (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 323) und geplante Maßnahmen aufeinander abstimmen zu können (§ 78 S. 2). Dazu gehören beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft für Jugendliche (AGJ), in der mit wenigen Ausnahmen alle Trägergruppierungen vertreten sind, und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV), der bereits seit 1880

[34] Diese Zahlen variieren. Grundsätzlich besteht jedoch Konsens darüber, dass der überwiegender Teil der Ausgaben der KJH von den Kommunen getragen wird (siehe zum Beispiel Schilling 2011, 73).

[35] Die Berechtigung ergibt sich durch einen Leistungsbescheid (auch Verwaltungsakt) des JA, sofern die Voraussetzungen für die Notwendigkeit der Leistung dem SGB VIII entsprechend erfüllt sind (vgl. Münder 2011b, 445; Tammen/Trenczek 2014, 501).

[36] Ausführlicher in Anhang 2.

[37] Siehe Kapitel 2.4.2.

besteht und „neben der Beratung von Bundes- und Länderbehörden, Gemeinde- und Kreisverwaltungen sowie anderen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe [...] ein bundeszentrales Fortbildungswerk für die in diesen Arbeitsfeldern tätigen Fachkräfte" (Jordan, Maykus, Stuckstätte 202, 324) betreibt.

Weitere wichtige die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe betreffende Regelungen sind zu finden in dem bereits thematisierten § 76 zur Wahrnehmung anderer Aufgaben der öffentlichen KJH sowie in § 80, aufgrund dessen die anerkannten Träger in die Jugendhilfeplanung[38] mit einzubeziehen sind (§ 80 Abs. 3).

2.4 Die Leistungen und die anderen Aufgaben in der KJH

Die Tätigkeitsfelder der KJH sind entsprechend der großen Vielfalt ihrer Aufgabenbereiche höchst unterschiedlich. Nicht nur zwischen den Leistungen, die in aller Regel freiwillig in Anspruch genommen werden können, und den anderen Aufgaben ist zu unterscheiden. Auch in ihrer Ausgestaltung und Zielsetzung gilt es zu differenzieren. Daher sollen im Folgenden zunächst die unterschiedlichen Leistungs- und Hilfsangebote des Leistungskatalogs in den §§ 11-41 SGB VIII erörtert werden (Kapitel 2.4.1 und 2.4.2). Im Anschluss werden die verschiedenen anderen Aufgaben der KJH vorgestellt (Kapitel 2.4.3).

2.4.1 Leistungen der KJH

Die Leistungen sind in den §§ 11-41[39] geregelt und in vier Abschnitte unterteilt, denen unterschiedliche Schwerpunkte zugrunde liegen. Anders als zu vermuten, handelt es sich hier aber nicht nur um Leistungsansprüche der Bürger. Neben seinen subjektiven Rechtsansprüchen beinhaltet das zweite Kapitel Programmsätze[40], Aufgabenzuweisungen und objektive Rechtsverpflichtungen[41] (vgl. Münder/Trenczek 2011, 43 f.). Die Leistungen enthalten eine große Vielfalt unterschiedlichster Angebote, von niedrigschwelligen (zum Beispiel im Rahmen der Jugendarbeit nach § 11) bis hin zu auf den Einzelfall zugeschnittenen für junge Menschen und Familien in schwierigen Lebenslagen (vgl. Tammen/Trenczek 2014, 465 f.).
Der erste der vier Abschnitt beinhaltet die Angebote der §§ 11 bis 15, die sich von der *Jugendarbeit* (§ 11 und 12) über die *Jugendsozialarbeit* (§ 13) bis hin zum *erzieherischen Kinder- und Jugendschutz* (§ 14) erstrecken. Ziel ist „die Erziehung und Bildung im Sinne einer allgemeinen Förderung von Kindern und Jugendlichen[, um] das Hineinwachsen junger Menschen in die Erwachsenenwelt" (Tammen/Trenczek 2014, 467) gelingen zu lassen.
In den §§ 16-21 folgen die sogenannten *Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie*, die neben allgemeinen Angeboten zur Unterstützung familiärer Erziehung auch Beratung und Hilfen in familiären Not- und Konfliktsituationen umfassen (vgl. ebd., 469). Der Familienbegriff ist mittlerweile sehr weit zu verstehen und umfasst neben dem traditionellen Familienbild zum Beispiel auch

[38] Siehe Kapitel 2.5.

[39] Eine systematische Übersicht sowie eine Beschreibung der einzelnen Leistungen befindet sich in Anhang 3.

[40] Der Gesetzgeber beschreibt seine Vorstellungen über die Ausführung einzelner Leistungen und Ziele und Inhalte einzelner Bestimmungen (vgl. Münder/Trenczek 2011, 43).

[41] Die Verpflichtung (hier der öffentlichen Jugendhilfeträger), den ihnen im Rahmen der Aufgabenzuweisungen zugewiesenen Tätigkeitsbereichen nachzukommen (vgl. Münder/Trenczek 2011, 44).

nichteheliche Lebenspartner, Stief- oder Pflegeeltern (vgl. ebd., 469). Familie stellt eine wichtige Sozialisationsinstanz dar und dient zudem in aller Regel als Ort der Geborgenheit und des Rückhalts (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, 121 f.).
Als ein weiterer großer Bereich der KJH gilt die *Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege*. Angesichts der sich verändernden familiären Strukturen und steigender gesellschaftlicher Anforderungen an die Familien gewinnt sie zunehmend an Bedeutung und sieht sich immer mehr Herausforderungen ausgesetzt (vgl. Stöbe-Blossey 2012, 90). Im Rahmen neuer entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und solcher der Hirnforschung wird der frühkindlichen Bildung sowie der Familienförderung ein hoher Stellenwert beigemessen. Dieser Umstand ist mitunter festgehalten in § 22 Abs. 3 (vgl. ebd., 90 f.). Auch die demographische Entwicklung Deutschlands trägt zur steigenden Relevanz bei. Aufgrund des mangelnden Nachwuchses ist langfristig ein Fachkräftemangel in vielen Bereichen absehbar, sodass der Frühförderung eine erhebliche Bedeutung als „Maßnahme zur Ausschöpfung von ‚Bildungsreserven'" (ebd., 91) zukommt. Der Ausbau der Kindertageseinrichtungen soll neben den genannten Aspekten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern und Familien dadurch in der Entscheidung unterschützen, ihrem Kinderwunsch nachzukommen (vgl. ebd., 91). Die Bundesregierung ging so weit, dass sie seit dem 1. August 2013 jedem Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beziehungsweise ab dem dritten Lebensjahr den Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung einräumt (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, 92). Verankert ist dieser Rechtsanspruch in § 24, der aufgrund dessen geändert wurde (vgl. Tammen/Trenczek 2014, 472).

2.4.2 HzE als besonderer Teil der Leistungen

Eine letzte, zentrale Kategorie der vier Abschnitte im Bereich der Leistungen bilden die „Leistungen, die von individuellen, persönlichkeitsbezogenen Voraussetzungen abhängen" (Trenczek/Tammen 2014, 475). Dazu gehören zum Beispiel die *Hilfen zur Erziehung* (HzE), denen der gleichnamige § 27 vorangestellt ist. Dieser besagt, dass Personensorgeberechtigte (PSB) Anspruch auf Hilfe haben, „wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung geeignet und notwendig ist" (§ 27 Abs. 1). Von Bedeutung ist dabei das Prinzip der Lebensweltorientierung, welches in § 27 Abs. 2 S. 2 zum Ausdruck kommt und soweit möglich verfolgt werden soll. Dem Paragraphen folgt ein Leistungskatalog (§§ 28-35), in dem Hilfen vorgeschlagen werden. Er ist nicht abgeschlossen und kann bei Bedarf erweitert werden (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 191). Es werden Hilfen aufgeführt, die ambulant[42], teilstationär[43] wie aber auch stationär[44] durchgeführt werden. Zu den stationären Hilfen zählen auch die Adoption, die sich begründet in den §§ 1741-1772 BGB, und die durchaus umstrittene geschlossene Unterbringung nach § 1631b BGB bei erheblichem selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten. Angestrebt ist eine flächendeckende Ambulantisierung, die zwar schon weit fortgeschritten, aber noch weiter zu stärken ist (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 189).

[42] Gemeint ist der Aufenthalt, die Betreuung und Erziehung eines Kindes außerhalb des Elternhauses über Tag und Nacht (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 229 f.).

[43] Kinder und Jugendliche sind täglich über einen bestimmten Zeitraum in einer Einrich- tung und kehren anschließend wieder in die elterliche Wohnung zurück (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, 142).

[44] Die Hilfen werden direkt im Lebensumfeld der Betroffenen durchgeführt (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, 142).

Gefolgt wird den HzE von § 35a, der sich auf die *Eingliederungshilfe seelisch behinderte*[45] *Kinder und Jugendlicher* bezieht, und Teil des Rehabilitationsrechts (SGB IX) ist. Daraus ergeben sich zwischen den beiden Gesetzesbüchern Abgrenzungsproblematiken im Bereich der Zuständigkeit (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 258). Um dem vorzubeugen wird vielfach dafür plädiert, Kinder mit jeglicher Behinderung in das SGB VIII aufzunehmen. Dies hätte zudem den Vorteil, dass „Hilfen aus einer Hand" (ebd.) gewährt und integrative Angebote, die speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind, geschaffen werden könnten (vgl. ebd.).
Ferner wird den *jungen Volljährigen* Beachtung geschenkt (§ 41). Dem zugrunde liegen die deutliche Veränderung der Lebensphase Jugend und die damit verbundenen steigenden „Bewältigungsanforderungen im persönlichen, sozialen sowie ausbildungs- und erwerbsbezogenen Kontext" (Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 252).
Gemeinsam ist den hier aufgeführten Hilfen der Rückbezug auf § 36 zum Hilfeplanverfahren, der wesentliche Regelungen zur Planung des Hilfeprozesses beinhaltet. Wichtig ist, dass regelmäßig der Kontakt zu den Betroffenen gesucht wird und diese gemäß § 5 kooperativ mit in die Gestaltung der Hilfe einzubinden sind (vgl. ebd., 264). Beteiligen sie sich nicht oder ist eine Kindeswohlgefährdung trotz der Inanspruchnahme von HzE nicht abzuwenden, so gilt es das Kind möglicherweise in Obhut zunehmen.[46] Daher sind diese Hilfen nur bedingt als freiwillig zu betrachten.

2.4.3 Andere Aufgaben

Bei den anderen Aufgaben, zu finden in den §§ 42-60, handelt es sich vorwiegend um Bereiche der KJH, die sich auf leistungserbringende Einrichtungen oder auf die Kooperation mit anderen Institutionen beziehen. Zu den anderen Aufgaben gehören aber auch Tätigkeiten, in denen der öffentliche Träger ohne oder gegen den Willen der Betroffenen handeln kann (vgl. Münder 2011, 192 Rn. 1). Es geht dabei vor allem um hoheitliches Handeln, insbesondere um Kontroll- und Schutzpflichten, das der Gewährleistung des Schutzes von Minderjährigen dienen soll (vgl. Tammen/Trenczek 2014,
466), und kann allein vom öffentlichen Träger, dem JA, selbst ausgeführt werden. Nur in Ausnahmefällen können freie anerkannte Träger an der Durchführung beteiligt werden beziehungsweise die vollständige Erledigung übertragen bekommen (§ 76 Abs. 1). Die Verantwortung trägt dabei weiterhin der öffentliche Träger (§ 76 Abs. 2). Aus dieser Doppelrolle des JA als Leistungserbringer, und damit als „Helfer" des Betroffenen, und zugleich als Inhaber des Wächteramts ergibt sich das sogenannte „Doppelte Mandat" (Meysen in Münder u.a., FK-SGB VIII 2013, § 8a Rn. 3; Wabnitz 2009, 183 f.), welches den Konflikt beschreibt, in dem sich neben der KJH auch viele der anderen sozialen Tätigkeitsbereiche bewegen.

[45] Im Sinne der Behinderten- oder Sonderpädagogik Kinder und Jugendliche, „die in ihrem Lernen, im sozialen Verhalten, in der sprachlichen Kommunikation oder in den psychomo- torischen Fähigkeiten längerfristig und dauerhaft so weit beeinträchtigt sind, dass ihre Teil- habe am Leben der Gesellschaft wesentlich erschwert ist [...] Als seelisch behindert gelten [jene], bei denen infolge psychischer Belastungen und Besonderheiten die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt [...] ist" (Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 156).

[46] Siehe Kapitel 2.4.3.

Systematisch lassen sich die anderen Aufgaben in vier Bereiche gliedern (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 275 f.):

Die *Inobhutnahm* als vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (vgl. ebd.) dient der „vorläufige[n] Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform" (ebd., 276). Von zentraler Bedeutung ist an dieser Stelle § 42. Werden gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, so ist im JA im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und abzuwägen, ob Hilfen zur Erziehung im Sinne der §§ 27 ff. anzubieten sind, das Kind in Obhut zu nehmen ist, das Familiengericht im Hinblick auf Maßnahmen nach §§ 1666 f. BGB anzurufen ist[47] oder ob weitere Institutionen wie die Polizei einzuschalten sind (vgl. Mann in Schellhorn u.a. 2012, § 8a Rn. 2; § 8a). Dabei gilt es, die Erziehungsberechtigten sowie Kinder und Jugendliche entsprechend dem Partizipationsgedanken aus § 36 einzubeziehen. Während der Inobhutnahme hat das JA mit dem Kind oder dem Jugendlichen gemeinsam die Situation zu klären und Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfen zu besprechen (Abs. 2 S. 1), für sein Wohl zu sorgen und den notwendigen Unterhalt sicherzustellen (Abs. 2 S. 3). Handlungsweisend für das Vorgehen im Falle einer Meldung über eine Kindeswohlgefährdung ist § 8a.
Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verfügt das JA außerdem über den sogenannten *„Erlaubnisvorbehalt"* (Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 279). Dieser resultiert aus den §§ 43 f. und ist erforderlich für jedes längere Betreuungsangebot außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten, soweit keine Ausnahme gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 vorliegt. Laut § 43 bedarf jede Person, die ein oder bis zu fünf Kinder entgeltlich tagsüber mehr als 15 Stunden die Woche betreut und das länger als drei Monate, einer Erlaubnis. Näheres ist bestimmt in den Abs. 2-5. Auch Pflegepersonen, die ein Kind oder einen Jugendlichen tags und nachts in ihrem Haushalt aufnehmen möchten, brauchen dazu die Berechtigung des JA (§ 44 Abs. 1 S. 1). Eine parallele Vorschrift dazu besteht für Einrichtungen wie zum Beispiel Heime, in denen „Kinder und Jugendlichen ganztägig oder für einen Teil des Tage betreut werden oder Unterkunft erhalten" (§ 45 Abs. 1 S. 1). Der Antrag auf Betriebserlaubnis muss wie für die Kindertagespflege und die Vollzeitpflege beim örtlichen JA gestellt werden (§ 85; Tammen/Trenczek 2014, 486 ff.). Anders ist jedoch, dass der Träger der Einrichtung mit dem Antrag ein Konzept dieser vorzulegen hat. In Zusammenhang mit den §§ 43-45 stehen die örtliche Prüfung (§ 46), die Meldepflicht (§ 47) und die Tätigkeitsuntersagung (§ 48). Ebendies gilt für sonstige Wohnformen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden (§ 49).

Ferner hat die öffentliche Jugendhilfe das Familiengericht (FamG) in Kinder und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen (§50 Abs. 1 S. 1) und in Verfahren nach dem JGG mitzuwirken (§ 52 Abs. 1; §§ 38, 50 JGG). „Die Unterstützung des [FamG] bezieht sich auf alle Maßnahmen des Gerichts, die die Sorge für das Kind oder den Jugendliche betreffen und im Interesse des Kindeswohls getroffen werden können (§ 1697a BGB)" (Tammen/Trenczek 2014, 489). Es gilt also auch hier der Grundsatz aus § 2, dass im Sinne des Kindeswohls der Familie zu handeln ist (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 283).

[47] Während das JA in engem Kontakt mit den Betroffenen steht und die Leistungen gewährt, obliegen dem FamG die Entscheidungen über die elterliche Sorge, sofern eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Eltern nicht gewillt sind, an einer Gefährdungsabwendung mitzuwirken (vgl. Wiesner 2011, 176 f.).

§ 50 Abs. 1 Satz 2 führt die Rechtsbereiche auf, in denen die Beteiligung des JA von besonderer Bedeutung ist: Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen. Es soll über bereits erbrachte oder den Betroffenen angebotene Leistungen unterrichten, erzieherische sowie soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes beziehungsweise. Jugendlichen einbringen und über weitere Möglichkeiten informieren (§ 50 Abs. 2 S. 1).

Im Bereich des JGG handelt es sich um Straftaten. Im strafrechtlichen Verfahren wird das JA als Jugendgerichtshilfe (JGH) betitelt (§ 38 JGG) und ist dazu aufgefordert, „die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung zu bringen" (§ 38 Abs. 2 S. 1 JGG). Die KJH ist dazu angehalten, schon frühzeitig zu prüfen, ob geeignete Leistungen eingeleitet werden können beziehungsweise bereits gewährt wurden, um eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG herbeizuführen (§ 52 Abs. 2). Gesprochen wird auch von einer „Diversion" (Tammen/Trenczek 2014, 490). Ansatzpunkt für die JGH sind die realen Lebens- und Verhaltensschwierigkeiten sowie Bedürfnisse des Jugendlichen. Auch innerhalb eines Strafverfahrens darf die JGH Jugendhilfeleistungen nur nach Durchführung eines Hilfeplans unter Beteiligung des Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten[48] (PSB) anbieten, denen letztere zuzustimmen haben (vgl. ebd., 494). Außerdem gilt es den Jugendlichen seitens des JA während (§ 52 Abs. 3; § 38 Abs. 3 S. 1 JGG) als auch nach Abschluss des Verfahrens zu betreuen (§ 38 Abs. 2 S. 5 ff. JGG). Darüber hinaus kann das JA als *Beistand* tätig werden (§ 55 Abs. 1), um beispielsweise die Vaterschaft eines Kindes unverheirateter Eltern festzustellen und gegebenenfalls Unterhaltsansprüche geltend zu machen (§§ 1712 ff. BGB). Es kann auch die *Amtsvormund- und Amtspflegschaft* übernehmen (§ 55), sofern die elterliche Sorge nicht von den Eltern ausgeübt werden kann (vgl. Wiesner 2010, 281). Unterschieden wird zwischen der vom FamG bestellten Amtsvormundschaft (§ 1791b BGB) und der gesetzlichen (§ 1791c BGB). Ausgeübt werden diese Aufgaben von einzelnen Beamten oder Angestellten des JA (§ 55). Schließlich kann das JA geeignete Beamte mit der Wahrnehmung von *Beurkundungsaufgaben* bevollmächtigen, die im Zusammenhang mit Minderjährigen erfolgen (§ 59 Abs. 3 S. 1), wie zum Beispiel die Anerkennung von Vaterschaften (§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 1).

2.5 Qualitätsstandards und Fachlichkeit

Um den Herausforderungen und Ansprüchen in der KJH gerecht werden zu können, bedarf es gewisser fachlicher Voraussetzungen. Es können sicherlich einige im Laufe der Arbeit bereits erörterte Sachverhalte darunter gefasst werden, wie zum Beispiel der Erlaubnisvorbehalt des JA, die Vereinbarung von Leistungsverträgen zwischen den öffentlichen und freien Trägern oder ihre im SGB VIII vorgeschriebene Kooperation (zum Beispiel § 4 Abs. 1 S. 1) und der Einbezug von externen Fachkräften in die Planung und Weiterentwicklung des Hilfeprozesses (§ 36). Letzteres wird durch die in § 81 geforderte Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Schulen, Ausbildungsstätten, der Polizei oder anderen Trägern von Sozialleistungen erweitert. Durch dieses kooperative Miteinander sind ein gegenseitiges Zuarbeiten, ein stetiger Informationsfluss und somit ein effizienteres Arbeiten möglich. Die KJH versteht es, ihre Tätigkeiten nicht als isoliert zu betrachten, sondern ihren Blick immer auch auf andere Institutionen zu haben,

[48] Derjenige, der allein oder mit einer anderen Person zusammen nach den Vorschriften des BGB (v.a. § 1631 BGB) die Personensorge ausübt (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII).

die mit unterschiedlichem Auftrag und Selbstverständnis auf Kinder und Jugendliche einwirken (vgl. Schäfer in Münder u.a., FKSGB VIII 2013, § 81 Rn. 1). Dieses Netzwerk von Kooperationen ist angesichts der immer komplexer werdenden Anforderungen eines gelingenden Aufwachsens und der Zunahme von multikomplexen Problemlagen zwingend erforderlich (vgl. ebd., § 81 Rn. 1). Auch der in § 8a Abs. 1 verankerte Grundsatz der kollegialen Beratung trägt zur Qualitätssicherung bei (vgl. Wiesner 2013, 23).
Einen nicht unwesentlichen Beitrag leistet zudem der Umstand, dass Eltern, Kinder und Jugendliche in den Hilfeprozess aktiv mit einzubeziehen und für dessen Mitgestaltung zu gewinnen sind, da ohne ihr Mitwirken zum einen keine Erfolge zu erzielen sind; zum anderen kann nur durch ein intensives Miteinander eine präzise fachliche Einschätzung zum Wohl des Kindes und zum Hilfebedarf erbracht werden (vgl. Wiesner 2011, 181 Rn. 40). Dazu existieren inzwischen Beobachtungskataloge, die die Beurteilungen vereinfachen sollen (vgl. ebd., 181 f. Rn. 42). Derweil sind örtlich, regional sowie bundesweit auch Verfahrensstandards entwickelt worden, die den Ablauf in den JA bei Eingang einer Gefahrenmeldung regeln (vgl. ebd., 182 Rn. 44). Für die Qualität in der KJH ist maßgeblich die Qualifikation der Mitarbeiter verantwortlich. In den §§ 72 f. ist geregelt, dass im JA nur Personen hauptamtlich angestellt werden sollen, die für die jeweilige Aufgabe geeignet sind und über eine entsprechende Ausbildung verfügen[49] oder aufgrund von besonderen Erfahrungen in der Sozialen Arbeit für die Aufgabenübernahme in Frage kommen (§ 72 Abs. 1 S. 1). Unter Umständen kann die Wahrnehmung von Aufgaben eine Zusatzausbildung und das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen erfordern (§ 72 Abs. 1 S. 2 und 3). Leitende Funktionen innerhalb des JA sind in der Regel nur von Fachkräften auszuführen (§ 72 Abs. 2) und die Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des JA durch die öffentlichen Träger sicherzustellen (§ 72 Abs. 3). Die persönliche Eignung wird in § 72a konkretisiert, in dem ausgewählte Straftatbestände aufgeführt sind, die eine Anstellung im JA ausschließen (S. 1), was ebenso für freie Träger gilt und durch Vereinbarungen mit ihnen zu gewährleisten ist (S. 3).
Die Regelungen bezüglich der Fachlichkeit der Mitarbeiter wirken sich auch auf die Personalpolitik der freien Jugendhilfe aus. So wird im SGB VIII mehrfach auf deren fachlichen und personellen Voraussetzungen hingewiesen (zum Beispiel § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; § 75 Abs. 1 Nr. 3).
In der KJH ist eine enorme Vielfalt an unterschiedlichen Berufsgruppen zu verzeichnen. Dazu gehören Kinderpfleger, Erzieher, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Psychagogen, Logopäden, Heilpädagogen und andere (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 330). Von Bedeutung ist lediglich, einen berufsqualifizierenden Abschluss in einem sozialen Bereich erlangt zu haben, um als Fachkraft zu gelten (vgl. Fischer 2011, 398 Rn. 7; Münder/Trenczek 2011, 183). Für rechtliche und administrative Aufgaben in den JA können demgegenüber auch Verwaltungsfachangestellte oder Rechtspfleger angestellt werden (vgl. Fischer 2011, 398 Rn. 8). Der Großteil der Vorbereitung der Arbeitskräfte in der KJH erfolgt neben schulischen Ausbildungsgängen (Erzieher, Heilerziehungspfleger u.a.) über ein Studium an der Fachhochschule (Bachelor und Master Soziale Arbeit) oder an Universitäten (BA und Master Erziehungswissenschaften/ Pädagogik). In den vergangenen Jahren haben sich Jordan/Maykus/Stuckstätte zufolge weitreichende Veränderungen in der Hochschulausbildung ergeben, wodurch die Anforderungen an die Ausbildung und die Absolventen gestiegen seien (vgl. 2012, 387). Die Studierendenzahl sei zunehmend, das Alter der Studenten aufgrund der Verkürzung der Schulzeit abnehmend und der Abschluss eines Studiums schneller erreicht, um nur ein paar Beispiele zu nennen (vgl. ebd.). Neben dem Fachpersonal ist es zudem eine Vielzahl an

[49] Auch Fachkräfte genannt (§ 72 Abs. 1 S. 1).

Ehrenamtlichen, die sich in der KJH einbringen, und denen in § 73 Bedeutung beigemessen wird. Ehrenamtlich Tätige gilt es demnach anzuleiten, zu beraten und in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.[50]

Als eine weitere Maßnahme zur Sicherung von Qualität kann die sogenannte Jugendhilfeplanung nach § 80 beschrieben werden. Ihm zufolge haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, den realen Bestand an Einrichtungen und Diensten sowie den Bedarf neuer Projekte unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und deren PSB zu ermitteln und diese dem entsprechend rechtzeitig und ausreichend zu planen (Abs. 1). Es gilt möglichst lebensweltorientierte, vielfältige und gut aufeinander abgestimmte Angebote zu schaffen, die sich insbesondere an Menschen in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen richten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern (Abs. 2). Dabei sind die anerkannten Träger in die Planung einzubeziehen (Abs. 3 S. 1), sowie Jugendliche als die Betroffenen, den JHA, andere Fachverwaltungen und Behörden, Gewerkschaften, Ausbildungsstätten und Experten (vgl. Jordan/ Maykus/Stuckstätte 2012, 344).

Um die Wirksamkeit der im SGB VIII festgehaltenen Regelungen zu prüfen und diese fortentwickeln zu können, sieht das Gesetz die Erhebung einer Kinder- und Jugendhilfestatistik vor (§§ 98 ff.). Sie ist eine amtliche Statistik und erfasst wesentliche Aufgaben und Leistungen der KJH (vgl. Schilling 2011a, 389 Rn. 1). Sie gibt Auskunft über die Zahl der HzE, die Situation der Hilfeempfänger sowie die finanziellen Aufwendungen für die Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII (vgl. Statistisches Bundesamt 2013, 236). Sämtliche öffentliche Träger und Behörden (§ 102 Abs. 2) haben den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung ihre statistischen Ergebnisse zu übermitteln (§ 103 Abs. 1).

Daneben erhebt beispielsweise auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Studien wie zum Beispiel die Jugendhilfe-Effekte-Studie (JES) in den Jahren 1995 bis 2000 (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002).

2.6 Bestandsaufnahme: Wirksamkeit, Probleme und Tendenzen

Die KJH ist ein strittiges Thema. Sprechen die zunehmenden Ausgaben und der massive Ausbau zum Beispiel von den Kindertageseinrichtungen für einen stetigen Bedeutungszuwachs, werden doch auch immer wieder Stimmen laut, die „für eine Ausdünnung der die Kinder- und Jugendhilfe stabilisierenden personellen Ressourcen und der sie prägenden Strukturen“ (Rauschenbach 2010, 25) plädieren. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass Angebote der KJH „immer stärker und selbstverständlicher von jungen Menschen und Familien genutzt“ (Trede 2013, 7) werden und es ist weitestgehend davon auszugehen, dass die KJH weiterhin an Wichtigkeit gewinnen wird (vgl. Rauschenbach 2010, 25 f.).

[50] Mehr dazu siehe: Fischer 2011, 404 f..

Obwohl sich die Zahl der unter 27-Jährigen zwischen 1992 und 2008 um ca. 12 Prozent reduziert hat, sind die Jugendhilfeausgaben innerhalb des gleichen Zeitraumes von 14,3[51] auf fast 25 Mrd. Euro um 29 Prozent gestiegen (vgl. Rauschenbach 2010, 26 f.). Im Jahre 2011 beliefen sich die Ausgaben auf 30,5 Mrd. Euro (vgl. Statistisches Bundesamt 2013, 234) bei insgesamt 21,9 Mio. erreichter Personen (27 Prozent der Bevölkerung) (vgl. Statistisches Bundesamt 2013a, 288. f.). Unabhängig davon, ob diese Kostensteigerung als legitim oder zu hoch zu bewerten ist, sorgt vielmehr die Tatsache für Aufregung, dass es überwiegend die Kommunen sind, die den Großteil der Ausgaben aufbringen müssen (vgl. Rauschenbach 2010, 27). Problematisch daran ist, dass sie im Vergleich zu Bund und Ländern über die wenigsten Möglichkeiten der Geldbeschaffung verfügen (vgl. ebd.). Dabei herrschen ohnehin große regionale Unterschiede bezüglich Ausstattung, fachlicher Kompetenz und Angebotsstruktur zwischen den JA, da die Angebotsqualität in der KJH abhängig von der kommunalen Haushaltssituation ist. Jedoch steigt der Hilfebedarf in der Regel vor allem in wirtschaftlich schlechten Zeiten, in denen die kommunale Finanzlage ohnehin besonders schlecht ist (vgl. Wiesner 2010, 278). Wiesner betont, dass es „keine Rechtfertigung dafür gibt, dass derselbe gesetzlich verankerte Leistungsanspruch ‚nach Kassenlage' in den jeweiligen Kreisen und Städten unterschiedlich erfüllt wird" (ebd.).

Die steigenden Kosten lassen sich unter anderem mit der Zunahme des Personals erklären, dessen Zuwachs in keiner anderen Branche derart expandiert ist. 2009 waren bundesweit rund 650.000 Beschäftigte in der Jugendhilfe tätig (vgl. Rauschenbach 2010, 26). Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiterzahl weitaus stärker gestiegen ist als die Zahl der Vollzeitstellen. Es ist also ein Trend zur Teilzeitbeschäftigung innerhalb der KJH zu beobachten (vgl. ebd., 29f.). Zusätzlich ist ein immenser Grad an Verfachlichung, derzeit 80 Prozent, und Professionalisierung, derzeit 15 Prozent, zu verzeichnen (vgl. ebd., 26).

Die stärkste Angebotsausweitung in der KJH sind die Kindertageseinrichtungen, deren Expansion bereits Mitte der 90er-Jahre in Westdeutschland einsetzte. Heute trägt nicht zuletzt der Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz seit 2014 dazu bei (vgl. ebd., 27). 60 Prozent der Gesamtausgaben für die KJH im Jahre 2011, das entspricht 19 Mrd. Euro, fielen in diesen Bereich (vgl. Statistisches Bundesamt 2013a, 291). Zwar ist die Tagesbetreuung für Kinder eindeutig dem SGB VIII zugeordnet, jedoch ist ein langsamer Übergang zum Bildungssystem angedacht. Problematisch daran sei, so Wiesner, dass „damit die Besonderheiten der vorschulischen Förderung und vor allem die Verknüpfung der Kindertagesbetreuung mit Angeboten der Eltern- und Familienbildung aus dem Blick zu geraten drohen" (2010, 280).
Das zweite große Arbeitsfeld sind die HzE. Ca. 25 Prozent der Gesamtaufwendungen für die KJH werden in sie investiert. Im Jahre 2007 wurden 725.000 dieser Hilfen vermerkt, die etwa 810.000 junge, meist in ihren Familien lebende Menschen erreichten – das waren etwa 5 Prozent aller unter 21-Jährigen. 2011 waren es 877.000 Kinder und Jugendliche (vgl. Statistisches Bundesamt

[51] Diese Zahlen beziehen sich lediglich auf die Ausgaben der öffentlichen Haushalte. Unberücksichtigt bleiben die Eigenanteile der Träger der freien Jugendhilfe zur Kostendeckung sowie Einnahmen durch Beiträge und Gebühren, sodass die Gesamtkosten der KJH grundsätzlich höher einzuschätzen sind. Ferner handelt es sich nicht um die reinen Ausgaben (reine Ausgaben sind die nachgewiesenen öffentlichen Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch zum Beispiel Elternbeiträge in öffentlichen Kindertageseinrichtungen oder Teilnah- mebeiträge für Maßnahmen in der Jugendarbeit) (vgl. Schilling 2011, 68 f.).

2013a, 289). Zu beobachten ist, dass die Inanspruchnahme stationärer Unterbringung insgesamt rückläufig ist, die Nachfrage nach ambulanten und teilstationären dagegen steigt (vgl. Rauschenbach 2010, 28). Rund 75 Prozent der erzieherischen Hilfen wurden 2011 innerhalb der Fa Bedarfs an öffentlicher Ergänzung und Unterstützung im Bereich der Erziehung[52] werde „das ‚Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung' an Bedeutung gewinn[en] und daher die Modalitäten und Akteure der öffentlichen Erziehung beziehungsweise der öffentlich organisierten und inszenierten Formen der Lebensführung eine stärkere Rolle einnehmen" (ebd., 34). Auch bezüglich der, so Rauschenbach, immer mehr aus dem Blick geratenden Alltagsbildung als non-formalem oder informellem Lernen solle die KJH in ihrem Potenzial stärker wahrgenommen werden (vgl. ebd., 37).
Jedoch bemängelt Trede, dass die „verstärkte Übernahme öffentlicher Verantwortung durch die Kinder- und Jugendhilfe keineswegs automatisch mit einer Verringerung der Reproduktion von Ungleichheiten einhergeht" (2013, 11). Vielmehr würden durch die Ausweitung öffentlicher Jugendhilfeleistungen neue, institutionell erzeugte Formen der Ungleichheit erzeugt (vgl. ebd.).

3. KJH in Chile

Auch in Chile sind unterschiedlichste Akteure in der KJH involviert, die sich über die verschiedenen politischen Ebenen erstrecken. Um die der KJH zugrunde liegenden Strukturen, ihre Organisation und die Zuständigkeitsbereiche der Beteiligten nachzuvollziehen, ist es auch hier ratsam, den Fokus zunächst auf das rechtliche und politische Gefüge Chiles zu lenken (Kapitel 3.1). Im Anschluss folgt eine Darstellung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kapitel 3.2), woraufhin der Blick auf die verschiedenen Akteure gelenkt (Kapitel 3.3) und die Vielzahl der direkt im Bereich der KJH verorteten und angrenzender Hilfsangebote beschrieben wird (Kapitel 3.4 und 3.5). Abschließend werden Qualitätsstandards beleuchtet (Kapitel 3.6) und die aktuelle Situation der KJH in Chile skizziert (Kapitel 3.7).

3.1 Rechtliche und politische Strukturen in Chile

Gemäß der Verfassung Chiles ist Chile eine demokratische Republik (Art. 4 Erlass 1[53]), deren Ziel die Förderung des Gemeinwohls ist (Art. 1 Abs. 3 Erlass 1). Sie hat zur Herstellung gesellschaftlicher Voraussetzungen beizutragen, die jedem Mitglied der nationalen Gemeinschaft die bestmögliche geistige und materielle Selbstverwirklichung unter ganzheitlicher Beachtung der Gesetze und Garantien, die in der Verfassung vorgesehen sind, eröffnen (Art. 1 Abs. 3 Erlass 1). Dem Staat obliegt es, auf die nationale Sicherheit zu achten, die Bevölkerung und die Familie zu schützen und ihren Bestand zu festigen, die harmonische Integration aller Teile der Nation zu fördern und das Recht der Menschen zu sichern, mit gleichen Voraussetzungen am Leben der Nation teilzunehmen (Art. 1 Abs. 4 Erlass 1).
Chile versteht sich als Einheitsstaat (Art. 5 Abs. 1 Erlass 1) und ist zur dezentralen Verwaltung gegliedert in Regionen, die wiederum in Provinzen unterteilt sind (Art. 110 Erlass 1). Diese bestehen zur örtlichen Verwaltung aus einer Vielzahl von Kommunen (Art. 110 Erlass 1).

[52] Zum Beispiel aufgrund von prekär gewordenen Formen des Aufwachsens in Alleinerziehenden- Haushalten oder der Folgen bislang unzulänglich gelungener Formen der sozialen Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund (vgl. Rauschenbach 2010, 34).

[53] Erlass 1 – Verfassung der Republik Chiles. Online unter: http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=242302 [03.01.2015; 21.36 Uhr] Eine teilweise Übersetzung der Verfassung Chiles ist in Anhang 5 zu finden.

Jeder Regionalregierungen steht ein Intendant sowie ein Regionalrat vor (Art. 111 Abs. 3 Erlass 1), die die oberste Verwaltung der Region darstellen und deren Aufgabe ihre soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung im Rahmen der Ausübung der Gesetze ist (Art. 111 Abs. 2 Erlass 1).
Die Provinzen verwaltet ein Gouverneursrat, der ein sogenanntes „dekonzentriertes, provinziales Organ des Intendanten" bildet (Art. 116 Abs. 1 Erlass 1) und dessen Leiter die öffentlichen Dienste innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches zu überwachen hat (Art. 116 Abs. 2 Erlass 1).
Die kleinste politische Einheit ist schließlich die Kommune, die als eine autonome Körperschaft öffentlichen Rechtes und als juristische Person gilt, deren Zweck es ist, den Bedürfnissen der lokalen Gemeinschaft nachzukommen und deren Partizipation im ökonomischen, sozialen und kulturellen Fortschritt sicherzustellen (Art. 118 Abs. 4 Erlass 1). Auch können ihnen zeitweise oder endgültig Kompetenzen von den Ministerien, öffentli chen Diensten und den Regionalregierungen übertragen werden (Art. 118 Abs. 9 Erlass 1). Die Kommunalverwaltung verwaltet ihren Finanzhaushalt eigenständig und kann im Rahmen des Gesetzes über den nationalen Haushalt zusätzlich zu den Geldern, die ihnen von Gesetzes wegen zustehen oder die ihnen von der Regionalregierung verliehen werden, Mittel zur Zahlung der Ausgaben zugewiesen bekommen (Art. 122 Erlass 1).
Die öffentlichen Dienste haben sich mit der Kommunalverwaltungen über die Ausführung ihrer Aufgabenbereiche gemäß des Gesetzes zu verständigen (Art. 118 Abs. 8 Erlass 1).
In Chile leben über das Land verteilt 17,47 Mio. Menschen. Das macht bei einer Fläche von 756.096 km² im Durchschnitt 23 Einwohner je km², wobei mit 6,4 Mio. Personen nahezu ein Drittel der Bevölkerung allein in Santiago wohnhaft ist (vgl. Albrecht 2013, 76). Der Frauen- sowie Männeranteil ist mit 50,5 Prozent Frauen und 49,5 Prozent Männern ausgewogen (vgl. Instituto Nacional de Estadísticas Chile 2014, 20).
Etwa 21,5 Prozent der Bevölkerung sind unter 15 Jahre alt, wohingegen der Anteil der über 65-Jährigen 9,7 Prozent beträgt (vgl. Albrecht 2013, CD). Die durchschnittliche Lebenserwartung beträgt 79 Jahre (vgl. ebd.).
Eine Frau bekommt in Chile durchschnittlich 1,8 Kinder im Laufe ihres Lebens (vgl. Instituto Nacional de Estadísticas Chile 2014, 26) in einem Alter zwischen 23 und 35 Jahren, wobei die Tendenz zunehmend in Richtung der zuletzt genannten Zahl geht (vgl. ebd.). Auf 1000 Personen fallen 14,2 Geburten (vgl. Albrecht 2013, CD). Die Säuglingssterblichkeit liegt bei 0,77 Prozent, die von Kindern bei 0,9 (vgl. ebd.).
Chile gehört dem Human Development Report 2014 zufolge mit einem Human Development Index von 0,822 zu den „sehr hoch entwickelten Ländern" (vgl. United Nations Development Programme 2014, 160). Von 1990 bis 2012 ist die Armutsrate von 38,6 Prozent auf 14,4 Prozent gesunken. Die absolute Armut lag 2012 bei 2,8 Prozent (vgl. Wagner 2013). Dennoch lebten laut der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) rund 23,5 Prozent aller unter 18-Jährigen unterhalb der Armutsgrenze (vgl. 2014). Die Einkommensverteilung ist nach wie vor sehr un gleich. So ist das Einkommen der 10 Prozent Reichsten Chiles 35-mal größer als das der 10 Prozent Ärmsten (vgl. Wagner 2013). Mit einem Gini-Koeffizienten von 0,5 liegt ein ausgesprochen großer Einkommensunterschied vor (vgl. ebd.).
Zugang zu Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen ist jeweils zu 96 Prozent vorhanden (vgl. Albrecht 2013, CD) und die Arbeitslosenrate liegt bei 7,1
Prozent (vgl. ebd.). Durch den Neubau von Schulen und Kindergärten, einer besseren Bezahlung der Lehrkräfte und einer Ausweitung der Stipendienprogramme konnte der Zugang zum Bil-

dungssystem deutlich verbessert werden, sodass 2011 94 Prozent der fünf- bis 14-Jährigen eine Schule besuchten (vgl. Wagner 2013). Jedoch sind in der Qualität der Schulbildung erhebliche Unterschiede festzustellen. So ist sie an privaten Schulen deutlich besser als an staatlichen, womit die Trennung zwischen Arm und Reich weiter verstärkt wird und es für Kinder umso schwieriger wird, aus der Armutsspirale auszusteigen (vgl. Gronert/Schwermann/Schraut 2011, 46).

3.2 Das Kinder- und Jugendhilferecht

Es sind viele verschiedene Gesetze in Chile, die die KJH betreffende Angelegenheiten regeln. Sie haben gemeinsam zum Ziel, in ihren Rechten benachteiligten oder verletzten Kindern und Jugendlichen Schutz zu bieten und die Gewährleistung ihrer Rechte zu garantieren sowie jugendliche Straftäter in ihrer sozialen Wiedereingliederung zu fördern. Zur Betrachtung der gesetzlichen Grundlage der KJH in Chile wird zunächst dessen Entwicklungsgeschichte skizziert (Kapitel 3.2.1), woraufhin die unterschiedlichen relevanten Gesetzestexte beleuchtet (Kapitel 3.2.2) und die der KJH zugrunde liegenden Zielsetzungen und Prinzipien erläutert werden (Kapitel 3.2.3).

3.2.1 Entstehung und Geschichte

Schon im Jahre 1567 waren in Chile erste Ansätze im Bereich der KJH durch Privatpersonen zu erkennen, die sich der großen Anzahl von Waisenkindern annahmen (vgl. Bustos Durán[54] 2014, 2). Der Eroberungskrieg durch die Spanier, die Gewalt gegenüber einheimischen Frauen, die Behandlung von Dunkelhäutigen wie Ware sowie andere Missetaten führten dazu, dass viele Kinder von ihren Familien getrennt und zu Waisen wurden und verwahrlosten (vgl. ebd.). Über die Jahrhunderte hinweg wurden immer wieder sowohl private als auch staatliche Initiativen und Einrichtungen gegründet, die zum Ziel hatten, vernachlässigten Kindern und Jugendlichen ein Zuhause sowie eine Zukunftsperspektive zu bieten und der hohen Kindersterblichkeit entgegenzuwirken (vgl. ebd., 2 ff.). Nach ersten erfolglosen Versuchen zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts, ein Gesetz zu etablieren, das sich Minderjähriger annimmt, wurde am 18. Oktober 1928 ein Gesetz erlassen, das Gesetz 16.618 – Ley de Menores (Gesetz über Minderjährige), das zum ersten Mal in der Geschichte Chiles eine Instanz zur Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz von Kindern vorsah: die Dirección General de Protección de Menores (Steuerungsorgan zum Schutz von Minderjährigen) (vgl. Bustos Durán 2014, 7 f.). Deren Aufgabenbereich erstreckte sich auf die Übernahme der Personensorge zum Schutz gefährdeter oder verlassener Kinder und Jugendlicher bis zum Alter von 20 Jahren sowie die moralische, intellektuelle und professionelle Erziehung dieser, womit vor allem straffällige Jugendliche gemeint waren (vgl. Biblioteca Nacional de Chile). Damit einhergehend sah das Gesetz die Einrichtung von Jugendgerichten sowie -strafanstalten vor. Schon zu der Zeit galt das Steuerungsorgan als Teil des Justizministerium (vgl. Bustos Durán 2014, 10).

[54] Anwalt im Justizministerium Chiles in der Fachabteilung für soziale Wiedereingliederung Jugendlicher.

1960 wurde der Nationalrat Minderjähriger geschaffen, der die Aufgabe der Koordination, Überwachung, Planung und Förderung der in der KJH tätigen privaten und öffentlichen Institutionen inne hatte (vgl. ebd., 15 f.). Nahezu zeitgleich wurde das 1928 erlassene Gesetz über Minderjährige neu entworfen, was zur Folge hatte, dass beispielsweise eine auf Kinder und Jugendliche betreffende Angelegenheiten ausgerichtete Abteilung bei der Polizei eingerichtet wurde und verbesserte Regelungen über Subventionen eingeführt wurden (vgl. ebd., 16). Bis heute ist dieses Gesetz, abgesehen von einigen wenigen Modifizierungen, aktuell. Dementsprechend sei noch immer die damalige Auffassung in diesem vorherrschend, dass Minderjährige aus nicht normkonformen Verhältnissen heraus zu nehmen und in Heimen unterbringen zu seien, um sie so in ein Umfeld einzugliedern, das sie zur Besserung ihrer Selbst führe (vgl. Anhang 6).
Im Jahre 1979 schließlich entstand der bis heute existierende Servicio Nacional de Menores (Sename; Nationaler Dienst für Minderjähriger), der den Nationalrat Minderjähriger ersetzte und einen Großteil von essen Aufgaben übernahm (vgl. Bustos Durán 2014, 17 f.).
Im Laufe dieser großen Zeitspanne hat sich das Verständnis von Kindern und Jugendlichen sowie Kindheit und Adoleszenz immer wieder verändert, nicht zuletzt aufgrund der Ratifizierung der Internationalen Kinderrechtskonvention im Jahre 1990 durch Chile (vgl. ebd., 19).

3.2.2 Für die KJH relevante Gesetzestexte

Es existiert, wie bereits erwähnt, eine Vielzahl von für die KJH relevanten Gesetzen und ein jedes regelt einen konkreten Bereich der KJH in Chile. Zuallererst ist die Internationale Kinderrechtskonvention[55] zu nennen, die fundamental für das Verständnis von Kindern und Jugendlichen als eigenständige Rechtsträger ist und in der Politik seit 1990 zu einer veränderten Sichtweise auf Minderjährige geführt hat (vgl. Anhang 6).
Ferner spielt das Gesetz 16.618[56] eine große Rolle, stellt es das erste Gesetz dar, das Chile bezüglich Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, entworfen und erlassen hat und auf dessen Grundlage die Strukturen der KJH gebildet wurden, die bis heute fortbestehen (vgl. Bustos Durán 2014, 8). Es vereint sämtliche Rechtsbereiche, die in Bezug zu Kindern und Jugendlichen stehen. In ihm ist die eigens auf diese ausgerichtete Polizeiabteilung gesetzlich verankert und es beinhaltet Ansätze zur Regelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Art. 15). Es regelt das Vorgehen mit und die Behandlung von jugendlichen Straftätern vor sowie während des Verfahrens und in der Vollstreckung der verhängten Strafe. Dazu sieht es Einrichtungen zur Durchführung verhängten Freiheitsentzuges vor, wie aber auch solche zur Unterbringung Minderjähriger zu deren Schutz (Art. 51 ff.). Ferner umfasst es Bestimmungen zum Umgangsrecht (Art. 48), zum Unterhaltsrecht (Art. 48 ter), zum Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 49) und zu der Personensorge (Art. 41 ff.).
Hauptverantwortlicher Akteur in der KJH Chiles ist der Sename, dem das Gesetz 2.465[57] – Crea el Servicio Nacional de Menores [...] (Gesetz zur Schaffung des Sename [...]) zugrunde liegt. Dieses

[55] Deutsche Version online unter: http://www.unicef.de/blob/9364/a1bbed70474053cc61d1 c64d4 f82d604/d-0006-kinderkonvention-pdf-data.pdf [03.012015; 21.40 Uhr].

[56] Online unter: http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=28581 [03.01.2015; 21.40 Uhr].
Übersetzte Teile des Gesetzes sind zu finden in Anhang 8.

[57] Online unter: http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=6929 [03.01.2015; 21.41 Uhr].

bestimmt den Zweck der Institution, den Zuständigkeitsbereich, die Zielgruppe sowie die regionale und nationale Ausgestaltung. Auch werden diverse Fachabteilungen benannt, die der Sename einzurichten hat, sowie das Vorgehen des Sename bei Rechtsverletzungen durch anerkannte Träger.[58] Das Zusammenwirken mit anerkannten Trägern sowie die Bestätigung deren institutionellen Status' sind geregelt im Gesetz 20.032[59] – Sistema de Atención a la Niñez y Adolescencia a través de la Red de Colaboradores del Sename, y su Régimen de Subvención (System zur Sorge über Kindheit und Adoleszenz durch das Netz von Trägern des Sename und dessen Regelungen über Subventionen). Es beinhaltet Grundsätze für die Anerkennung als anerkannter Träger des Sename, die Voraussetzung für die Subventionierung durch diesen ist. Ferner sind Prinzipien für die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Instanzen festgehalten sowie die vier Handlungsbereiche, in denen sich die Träger betätigen und finanzielle Förderung durch den Sename erwarten können.
Da für viele der Handlungen in der KJH das FamG eine bedeutende Rolle spielt und die Akteure der KJH auf dessen Entscheidungen angewiesen sind, ist zudem das Gesetz 19.968[60] – Crea los Tribunales de Familia (Gesetz zur Schaffung der FamG) von enormem Einfluss. Es regelt unter anderem die materielle sowie personelle Ausstattung eines jeden FamG und die jeweiligen Standorte in den unterschiedlichen Regionen Chiles (Titel 1 Gesetz 19.968). Es schreibt die Kompetenzbereiche der Gerichte (Titel 2 Gesetz 19.968) und ihre Vorgehensweise in den Verfahren (Titel 3 Gesetz 19.968) vor. Kinder und Jugendliche finden dabei besondere Berücksichtigung (Titel 4 Abschnitt 1 Gesetz 19.968). Seit dessen Inkrafttreten 2004 und der daraus resultierenden Entstehung von FamG wurden die Kompetenzen und Zuständigkeiten der im Gesetz 16.618 verorteten Jugendgerichte auf erstetre übertragen (vgl. Anhang 7).
Für jugendliche Straftäter gibt es neben den genannten Rechtsvorschriften ein weiteres separates Gesetz. Es handelt sich um das Gesetz 20.084[61] – Sistema de Responsabilidad de los Adolescentes por Infracciones a la Ley penal (System zur Verantwortung Jugendlicher, die im Konflikt mit dem Strafgesetz stehen), das, um die im Titel bereits ausgedrückte Absicht zu erfüllen, Vorgaben zu möglichen zu verhängenden Strafen (Titel 1 Gesetz 20.084), zum Prüfungsvorgang und zum Prozess (Titel 2 Gesetz 20.084) sowie zur Art und Weise, in der die Strafen auszuführen sind (Titel 3 Gesetz 20.084), beinhaltet.

Außerdem ist auf das Gesetz 19.620[62] – Normas sobre Adopción de Menores (Vorschriften über die Adoption von Minderjährigen) hinzuweisen, das Verfahrensregelungen bezüglich Adoptionen beinhaltet.
Im Jahre 2009 wurde in Zusammenarbeit des Sename mit dem Ministerium für soziale Entwicklung ein Projekt ins Lebens gerufen, das den Namen „Chile Crece Contigo" (Chile wächst mit

[58] Konkretere Ausführungen zum Sename erfolgen in Kapitel 3.3.1.

[59] Online unter: http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=240374 [03.01.2015; 21.42 Uhr]. Übersetzte Teile des Gesetzes sind zu finden in Anhang 9.

[60] Online unter: http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=229557 [03.01.2015; 21.42 Uhr]. Übersetzte Ausschnitte sind zu finden in Anhang 10.

[61] Online unter: http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=244803 [03.01.2015; 21.46 Uhr].

[62] Online unter: http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=140084 [03.012015; 21.46 Uhr]. Übersetzte Ausschnitte des Gesetzes sind zu finden in Anhang 11.

dir) trägt und seine Rechtsgrundlage in Gesetz 20.379[63] – Crea el Sistema Intersectorial de Protección Social e Institucionaliza el Subsistema de Protección Integral de la Infancia „Chile Crece Contigo" (Schaffung eines fachbereichsübergreifenden Systems zum sozialen Schutz und zur Institutionalisierung eines Subsystems zum ganzheitlichen Schutz der Kindheit „Chile Crece Contigo") findet (vgl. Saavedra Norambuena u.a. 2012, 8). Ziel ist es, eine Ergänzung der unterschiedlichen Leistungen in Bezug auf Kinder im Alter von null bis vier Jahren der beiden Instanzen zu erwirken und zu fördern (vgl. ebd., 5).
Neben diesen aufgeführten Rechtsvorschriften, deren Umsetzung im Bereich des Sename und damit in dem des Justizministeriums angesiedelt ist, gibt es zahlreiche andere Gesetze, die von hoher Relevanz für die KJH sind. Dazu gehören beispielsweise die Kindertagesstätten (Salas Cunas und Jardines Infantiles), die in den Zuständigkeitsbereich des Bildungsministeriums fallen. Sie sind gebündelt in der Junta Nacional de Jardines Infantiles (Junji; Nationaler Zusammenschluss von Kindergärten), der das Gesetz 17.301[64] – Crea Corporación denominada Junta Nacional de Jardines Infantiles (Korporation zum Nationalen Zusammenschluss der Kindertagesstätten) zugrunde liegt und die die Aufgabe hat, Kindergärten zu schaffen, zu koordinieren, zu fördern und zu überwachen (Art. 1 Gesetz 17.301).
Ferner ist die Initiative des Ministeriums für soziale Entwicklung Ingreso Etico Familiar (Ethisch begründete Aufnahme von Familien) von Bedeutung, die sich an sozial benachteiligten Familien orientiert und diese unter anderem durch ein Gutscheinsystem zur Belohnung von erreichten Zielen und erfüllten Pflichten in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Arbeit unterstützt. Die Initiative verfügt über verschiedene Programme, die auf unterschiedliche Problemkomplexe fokussiert sind (vgl. Anhang 12). Von Bedeutung für Kinder sind vor allem Geldleistungen, die monatlich bis zu zwei Jahren zur Basisunterstützung an Familien gezahlt werden, sowie monatliche Gelder für jedes Kind unter zwei Jahren. Bei Wahrnehmung aller Vorsorgeuntersuchungen bis zum Alter von sechs Jahren des Minderjährigen sowie bei regelmäßigem Schulbesuch der 6-18-Jährigen werden Gutscheine verliehen (vgl. ebd.). Weitere relevante Programme sind bei spielsweise Calle, camino y vínculo (Straße, Weg und Verknüpfung), das mitunter an Kinder adressiert ist, deren personensorgeberechtigter Elternteil sich im Gefängnis befindet als auch das Programm 4 a 7 des Servicio Nacional de Mujeres (Sernam; Nationaler Dienst für Frauen), das Müttern von Kindern im Alter von sechs bis 13 Jahren die Vereinbarung von Familie und Beruf erleichtern soll (vgl. Ministerio de Desarrollo Social 2012).

[63] Online unter: http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=1006044 [05.11.2014; 12.11 Uhr].

[64] Online unter: http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=28904 [03.01.2015; 21.47 Uhr].

3.2.3 Zielsetzung und Prinzipien in der KJH

Die KJH in Chile ist intervenierenden Charakters und legt den Fokus auf die (Wieder-) Herstellung von Bedingungen, die eine effektive Umsetzung der Kinderrechte und der Rechte ihrer Familien gewährleisten. Sie zielt somit auf Kinder, die in ihren Rechten verletzt wurden oder sich in Gefahr einer Kinderrechtsverletzung befinden, und verfolgt deren Schutz und Förderung. Ferner beabsichtigt sie die soziale Wiedereingliederung straffälliger Jugendlicher (Art. 1 Gesetz 2.465).
Dazu sind die Menschenrechte, die in der Verfassung der Republik Chiles aufgeführt sind und auch für die unter 18-Jährigen gelten, die gültigen Gesetze und die Kinderrechtkonvention zu beachten und zu respektieren (Art. 1 Nr. 1 Gesetz 20.032), die familiäre, schulische und kommunale Eingliederung sowie die soziale Integration und Partizipation zu fördern (Art. 1 Nr. 2 Gesetz 20.032) und die Vertiefung und der Ausbau der Vernetzung zwischen den zivilgesellschaftlichen, staatlichen, regionalen und städtischen Organisationen, die im Bereich der KJH tätig sind, weiterzuentwickeln (Art. 1 Nr. 3 Gesetz 20.032).

Minderjährige gelten in Chile als eigene Rechtsträger, die zu hören und in einen interaktiven Prozess einzubeziehen sind und deren Interessen es anzuerkennen und zu berücksichtigen gilt. Zum Ausdruck gebracht wird dies unter anderem in Art. 69 Gesetz 19.968, demzufolge die Meinung des Kindes vom FamG seinem Alter und seiner Reife entsprechend zu beachten und in der Urteilsfindung zu würdigen ist.
Den Leitlinien des Sename[65] sind eine Vielzahl von handlungsweisenden Prinzipien auf Basis der Kinderrechtskonvention zu entnehmen. Beispielsweise sind die Politik sowie die Programme Chiles aufgefordert, Kinder nicht aufgrund von herkunftsspezifischen Merkmalen zu diskriminieren (vgl. Anhang 13). Für den Bereich der Adoption gilt unter anderem, dass Mütter und/ oder Väter, die ihr Kind zu einer solchen freigeben möchten, zunächst ausreichend zu informieren sind und sie ihre Entscheidung zu einem solchen Schritt frei und aufgeklärt zu treffen haben (vgl. ebd., 154). Für die Belange jugendlicher Straftäter ist etwa festgelegt, dass alle diesbezüglichen Maßnahmen auf die soziale Wiedereingliederung zurichten sind und das Verfahren schnellstmöglich abzuwickeln ist (vgl. ebd., 155 f.). Relativ neu ist der Gedanke der Ambulantisierung, womit die Verlagerung von stationärer Betreuung auf ambulante Angebote möglichst im sozialen Umfeld gemeint ist. Das Motiv dafür ist die Gewährleistung des in der Kinderrechtskonvention verankerten Rechtes auf ein Zusammenleben in der Familie (vgl. Anhang 6), deren besondere Bedeutung bereits in der Verfassung Chiles in Art. 1 Abs. 2 und Art. 19 Nr. 4 Erlass 1 deutlich gemacht wird. Strategisch wird beispielsweise die Garantie von Programmen auf nationaler Ebene als differenzierte Antwort auf die individuellen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und anderen Nutzern der Dienste beabsichtigt. Durch Kontrolle der Programme soll eine effiziente Nutzung der Mittel gewährleistet und durch Überprüfung der Einhaltung der durch den Sename vorgegebenen Standards zur Verbesserung der Qualität beigetragen werden. Durch permanente Evaluierung des Programmangebotes soll ferner die institutionelle Infrastruktur im Bereich der KJH gestärkt werden, um das Hilfsrepertoire der nationalen sowie internationalen Politik anzupassen (vgl. Anhang 13).

[65] Eine Übersetzung der Leitlinien des Sename befindet sich in Anhang 13.

3.3 Die Trägerlandschaft

In der KJH in Chile existieren staatliche und nicht staatliche anerkannte Institutionen, die auf verschiedenen Staatsebenen agieren. Im Folgenden werden zunächst staatliche Akteure vorgestellt (Kapitel 3.3.1), woraufhin die anerkannten Träger näher beschrieben werden (Kapitel 3.3.2). Im Anschluss wird auf die Zusammenarbeit dieser eingegangen werden (Kapitel 3.3.3).[66]

3.3.1 Öffentliche Akteure der KJH

Der bedeutendste Akteur in der KJH in Chile ist der Sename, der dem Justizministerium zugehörig ist (Art. 1 Abs. 1 Gesetz 2.465) und damit eine öffentliche, staatliche Institution darstellt. Er hat für den Schutz und die Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen zu sorgen, die eine Verletzung in diesen erfahren haben oder sich in Gefahr dessen befinden, und sich der sozialen Wiedereingliederung Jugendlicher anzunehmen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Dazu hat der Sename die Aufgabe, ein Programm von Hilfsangeboten zu entwerfen und zu pflegen sowie die Arbeiten, die die öffentlichen und privaten Institutionen ausführen, anzuregen und diese fachlich wie finanziell zu überwachen (Art. 1 Abs. 1 Gesetz 2.465). Konkretisiert werden die Tätigkeiten des Sename in Art. 3 des Gesetzes 2.465. Darin inbegriffen ist zum Beispiel das Betreiben von Einrichtungen in eigener Verwaltung, die zur Diagnostik[67] dienen. Es handelt sich dabei um die Centros de Recuperación Especializado de Administración Directa (Cread; Zur Besserung spezialisiertes Zentrum in direkter Verwaltung), von denen es zehn in Chile gibt (vgl. Anhang 6; Art. 3 Nr. 4 Gesetz 2.465).

Der Sename verfügt über eine nationale Zentrale in Santiago, der ein Geschäftsführer vorsteht (Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Gesetz 2.465). Ferner sind hier die Rechtsabteilung (Art. 7), die Fachabteilung (Art. 8), die Verwaltungs und Finanzabteilung (Art. 9) sowie die Prüfungsabteilung (Art. 10) angesiedelt, die dem Nationalsitz unterstehen (Art. 4 Abs. 1). In der Hauptstadt einer jeden Region ist ein Sitz des Sename einzurichten, dessen Leitung wiederum ein regionaler Geschäftsführer innehat (Art. 11 Gesetz 2.465). Diese sind der Zentrale in Santiago untergeordnet und haben für die Wahrnehmung und Umsetzung der Aufgaben in dem regionalen Gebiet zu sorgen. Dazu haben sie in jeder Region für die Protektion von Rechten und für Angelegenheiten bezüglich straffälliger Jugendlicher jeweils eine Beratungsstelle in direkter Verwaltung einzurichten (vgl. Anhang 15).
Daneben gibt es auf nationaler wie auch auf regionaler Ebene ein beratendes Komitee, das zur Beratung des Geschäftsführers dient und jeweils aus fünf Repräsentanten vom Sename anerkannter Träger besteht. Davon haben drei Vertreter privater Einrichtungen zu sein (Art. 6 Gesetz 2.465).
Das Justizministerium ist Teil der Exekutive und gilt als eine Art Vermittler zwischen der Judikative, der die Gerichte untergeordnet sind, und eben der Exekutive, wozu unter anderem der Sename zählt. Als ein Teilbereich der Exekutive gilt der Sename als administrative Instanz und führt die Anordnungen des FamG auf Grundlage der Legislative aus (vgl. Anhang 6). Den FamG stehen ein Richter und eine fachliche Beratung (Consejera técnica; Art. 6 Gesetz 19.968) vor. Bei Bedarf ordnen sie Maßnahmen an (Art. 71 Gesetz 19.968), denen der Sename nachzukommen hat. Ferner haben sie diesem mitzuteilen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um ihren Anforderungen nachkom-

[66] Eine eigens erstellte Übersicht über die in der chilenischen KJH involvierten Akteure ist zu finden in Anhang 14.

[67] Siehe Kapitel 3.4.1.4.

men zu können. Der Sename hat daraufhin Hilfsangebote zu entwerfen, die der Anfrage des Gerichts entsprechen (Art. 80 bis Gesetz 19.968). Das Justizministerium hat den Sename in dem Gesamtgefüge zu überwachen (vgl. Anhang 6).
Neben dem Sename gibt es eine zweite öffentliche Instanz, die im Rahmen der KJH tätig ist: die Oficina de Protección de Derechos (OPD; Stelle zur Protektion der Rechte)[68]. Diese stellt einen von vier Handlungsbereichen dar, die im Gesetz 20.032 aufgeführt werden.

3.3.2 Anerkannte Träger der KJH

Zwar kann auch der Sename Einrichtungen in eigener Verwaltung führen, der Großteil der Hilfsangebote wird jedoch durch private, anerkannte Träger bereitgestellt. Das Gesetz 20.032 definiert diese als juristische, nicht gewinnorientierte Personen, die die Absicht verfolgen, sich in einem der vier Handlungsbereiche in der KJH zu betätigen, und vom nationalen Geschäftsführer des Sename als anerkannte Träger bestätigt wurden (Art. 4 Nr. 1). Zu erfüllende Kriterien sind unter anderem in Art. 7 festgehalten. Daneben können auch natürliche Personen den Status als anerkannte Beteiligte des Sename erlangen. Dies gilt für solche, die für den Handlungsbereich Diagnostik geeignet scheinen und eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben (Art. 6 Abs. 1). Eine Anerkennung von öffentlichen Institutionen, die Aufgaben der KJH wahrnehmen, ist nicht erforderlich (Art. 4 Nr. 1). Neben den privaten und öffentlichen Einrichtungen können auch Nichtregierungsorganisationen und kirchliche Angebote zu den anerkannten Trägern zählen (vgl. Anhang 6).
Die Anerkennung und damit die Betätigung in der KJH kann jederzeit beantragt werden. Darüber hinaus hat der Sename mindestens einmal im Jahr zu einer Art Bewerbung aufzurufen (Art. 8 Gesetz 20.032). Werden die Voraussetzungen, um als anerkannter Träger zu gelten, aus irgendeinem Grund nicht (mehr) erfüllt, so kann dem Träger sein Status entzogen werden (Art. 9 Gesetz 20.032).

Die Anerkennung ist neben der Möglichkeit, sich in der KJH zu engagieren, vor allem für die Finanzierung von Relevanz. So können etwa nur die Tätigkeiten, die im Rahmen der vier Handlungsbereiche ausgeführt werden, vom Sename subventioniert werden (Art. 3 Gesetz 20.032). Da diese Gelder jedoch meist nicht ausreichend sind, beziehen sie diejenigen, die zusätzlich benötigt werden, meist durch Spenden oder Finanzmittel von anderen Programmen und Initiativen Chiles sowie von internationaler Institutionen und Zusammenschlüssen oder direkt von ausländischen Staaten (vgl. Anhang 6).
Der Sename hat die Ausführung der Arbeit der anerkannten Träger zu überprüfen und zu evaluieren (Art. 36 Abs. 1 Gesetz 20.032), dies kann auch durch Dritte geschehen (Art. 36 Abs. 2 20.032). Bei schlecht ausfallendem Ergebnis ist der Sename befugt, die Verträge vorzeitig zu beenden (Art. 37 Gesetz 20.032).

Neben dem Sename hat auch der Familienrichter die Aufsichtspflicht über die Aufgabenwahrnehmung anerkannter Träger. Laut Art. 76 Gesetz 19.968 hat er die stationären Einrichtungen, die sich in seinem Zuständigkeitsgebiet befinden und in denen Maßnahmen des Gerichtes vollstreckt werden, halbjährlich zu besuchen und zu begutachten (Abs. 1). Darüber hinaus kann er jederzeit Programme, Projekte oder Zentren ambulanten Charakters prüfen (Abs. 5). Bei Bekanntwerden von Missständen, sei es durch eigene Prüfung durch das Gericht oder aufgrund einer Mitteilung des

[68] Siehe Kapitel 3.4.1.1.

Sename an dieses (Art. 15 Gesetz 2.465), kann es den Träger sanktionieren (Art. 16 Gesetz 2.465) oder diesen zur vorübergehenden Einstellung seines Betriebes veranlassen (Art. 17 Gesetz 2.465).
Der überwiegende Teil der von den Trägern betreuten Kinder und Jugendlichen wird von den FamG, durch den Sename oder die OPD an die Einrichtungen verwiesen.

3.4 Tätigkeitsbereiche und Hilfsangebote des Servicio Nacional de Menores (Sename)

Der Sename und damit die KJH Chiles sind auf drei unterschiedliche Tätigkeitsbereiche ausgerichtet: Schutz der Rechte Minderjähriger, Adoption und zur Verantwortungziehung jugendlicher Straftäter (vgl. Anhang 13). Im Rahmen dieser drei Zuständigkeiten gibt es vier mögliche Interventionsarten beziehungsweise Handlungsbereiche, die im Gesetz 20.032 bestimmt werden, durch den Sename zu subventionieren sind (Art. 3 Gesetz 20.032) und sich in die Hilfsangebote einordnen lassen müssen.[69] In einem ersten Schritt werden diese beleuchtet (Kapitel 3.4.1), woraufhin die drei Adressatengruppen skizziert und erörtert werden (Kapitel 3.4.2).

3.4.1 Die vier Handlungsbereiche/ Interventionsformen

3.4.1.1 Oficina de Proteccion de Derechos (OPD)

Die OPD ist eine ambulante, lokale Institution, die als Eintrittsorgan für die Betreuung im Rahmen der KJH zu bezeichnen ist. Sie dient als Koordinator und Kontaktperson für Einrichtungen, die im Bereich der KJH tätig sind, sowie für anderweitige Institutionen und Bürger (vgl. Anhang 6).
Sie ist ferner dazu bestimmt, Aktionen auf den Weg zu bringen, die auf einen ganzheitlichen Schutz der Kinderrechte ausgerichtet sind, und Bedingungen zu schaffen, die eine Kultur ermöglichen, in der das Recht auf Kindheit anerkannt und geachtet wird (Art. 4 Nr. 3.1 Gesetz 20.032). Sie hat die Arbeit der Verbünde und gemeinsame Aktionen von öffentlichen und privaten Akteuren zu fördern, um Kindern und Jugendlichen den Zugang zu den in der Kommune vorhandenen Programmen, Diensten und Hilfen zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern (Art. 15 a Gesetz 20.032). Bei Bedarf hat sie sofortigen Schutz in eigener Betreuung anzubieten, wenn beispielsweise eine Vermittlung an ein Programm nicht möglich ist (Art. 15 b Gesetz 20.032). In bestimmten Fällen ist die OPD befugt, Einrichtungen in eigener Verwaltung zu betreiben (zum Beispiel Art. 3 Nr. 4 Gesetz 2.465). Außerdem soll sie durch ambulante Programme und Aktionen die elterlichen Kompetenzen stärken, indem sie diese vor stationären Betreuungsalternativen zu bevorzugen hat (Art. 15 c Gesetz 20.032).
Der Sename hat die Einrichtung einer OPD in jeder Kommune zu garantieren, womit die OPD zum Teil dem Sename angehört (vgl. Anhang 6). Jedoch obliegt die konkrete Ausgestaltung im Aufgabenbereich der Kommune durch die Dirección de Desarrollo Comunitario (Dideco; Steuerungsorgan für kommunale Entwicklung; Art. 22 Gesetz 18.695). Der Sename stellt für die Einrichtung

[69] In Anhang 16 befindet sich eine Übersetzung des Hilfekatalogs des Sename für das zweite Halbjahr 2014, der gegliedert ist in die drei Adressatengruppen mit den jeweiligen Hilfsangeboten der verschiedenen Handlunsgbereiche. Die Übersetzung dient zur Ergänzung der nachfolgenden Ausführungen. Außerdem beinhaltet der Anhang eine schematische Übersicht über die zu subventionierenden Angebotsformen.

Gelder und fachliche Beratung zur Verfügung, die Räumlichkeiten und Materialien jedoch sind von der Dideco bereitzustellen (vgl. Anhang 6; Anhang 17).

Derzeit sind in ganz Chile 122 Sitze der OPD in 181 Kommunen vorhanden, die etwa 38.752 Kinder und Jugendliche betreuen (vgl. Ministerio de Justicia, 8).

3.4.1.2 Stationäre Einrichtungen

Die stationären Einrichtungen dienen der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die von ihrem familiären Umfeld getrennt wurden. Es ist zu unterscheiden zwischen zwei Formen. Zum einen gibt es die sogenannten Zentren zur Diagnostik, die für die Aufnahme solcher Kinder und Jugendlicher bestimmt sind, die umgehend aus ihrer Familie herausgenommen werden müssen und einer Diagnose zur Weiterbetreuung bedürfen, beziehungsweise solcher Minderjährige, die übergangweise eine Bleibe benötigen, während nach einer geeigneten Maßnahme für sie gesucht wird (Art. 4 Nr. 3.3 a Gesetz 20.032). Eine zweite Form der Unterbringung sind Heime, die den Kindern und Jugendlichen ein stabiles Umfeld bieten und ihren Rechten und Bedürfnissen, die für ihre Entwicklung und ihr Wohl nötig sind, gerecht werden sollen (Art. 4 Nr. 3.3 b Gesetz 20.032). Die Einrichtungen sind je nach Art und Schwere der Rechtsverletzung, den besonderen Bedürfnissen des Minderjährigen und dem Ziel der Schutzmaßnahme zu differenzieren (vgl. Ministerio de Justicia 2014, 8). Inbegriffen sind beispielsweise Mutter-Kind-Einrichtungen, Einrichtungen für Säuglinge und Vorschulkinder, Heimunterbringungen zum Schutz von Minderjährigen, deren Mütter sich im Gefängnis befinden und Einrichtungen für Kinder mit Behinderung (vgl. ebd.).
Seit 2009 können aufgrund neuer Finanzierungsmöglichkeiten durch die Programas Especializados (PER; Differenzierte Programme) Fachkräftegruppen zur Weiterentwicklung der sozialpädagogischen und therapeutischen Intervention auf individueller als auch familiärer Ebene bestellt werden (vgl. ebd., 9).

Aufnahmen erfolgen in aller Regel nur durch gerichtliche Entscheidungen. In Ausnahmefällen können Kinder und Jugendliche aber auch ohne eine solche aufgenommen werden, mit der Pflicht, das Gericht so bald wie möglich zu benachrichtigen (Art. 18 f. Gesetz 20.032). Der Einrichtungsleiter bekommt die Personensorge sowie die Aufsicht über die Schulbildung übertragen (Art. 21 Gesetz 20.032).
In Chile sind Heime mit großer Platzzahl keine Seltenheit. Zwar sind durchaus solche zu finden, die sich an nur 15 bis 20 Kindern und Jugendlichen orientieren, es ist jedoch auch eine Vielzahl an Einrichtungen zu verzeichnen, die bis zu 100 Minderjährige betreuen (vgl. Departamento de Planificación y Control de Gestión 2014, 43 ff.). Gegenüber der hohen Anzahl an Kindern und Jugendlichen steht häufig eine nur geringe Menge an Betreuern, die sich um jene kümmern.[70] Oft kommt hinzu, dass die Mitarbeiter über keinerlei fachspezifische Ausbildung verfügen und auf Grundlage des Art. 52 Gesetz 16.618 lediglich ein Sozialarbeiter für die sozialpädagogische sowie je nach Heimausrichtung ein Psychologe für die psychologische Betreuung zuständig sind. Die Schlafräume werden sich oftmals mit zehn anderen Kindern geteilt. Raum für Privatsphäre ist somit kaum gegeben und auch das Aufbewahren von persönlichen Dingen ist kaum möglich. Bei einer so großen Zahl an Kindern und Jugendlichen, die zudem alle eine Komplexität an Problemen mitbringen, kann

[70] Diese Ausführungen beruhen auf persönlichen Erfahrungen.

der Einzelne nicht mit seinen individuellen Bedürfnissen wahrgenommen werden. Außerdem sind häufige Heimwechsel zu beobachten, die nicht zuletzt auf die Überforderung der Mitarbeiter beruht, was den Aufbau einer auf Vertrauen basierenden Beziehung sowohl zu den Betreuern als auch zu den anderen Kindern und Jugendlichen neben den bereits genannten Komponenten deutlich erschwert.

3.4.1.3 Programme

Die Programme sind prinzipiell ambulanten Charakters und zielen auf den Schutz, die Verbesserung und die Rückgabe von Rechten solcher Kinder und Jugendlicher, die eine Verletzung dieser erfahren haben. Ambulant schließt auch die Unterbringung in einer Pflegfamilie oder bei Freunden und Verwandten mit ein (vgl. Anhang 6).

Es gibt eine ganze Reihe von Programmen. Ein Katalog über diejenigen, die unbedingt realisiert werden müssen, sind aufgeführt in Art. 4 Nr. 3.2 Gesetz 20.032. Sie beziehen sich auf den Schutz und die Förderung der Kinderrechte, auf die soziale Wiedereingliederung straffälliger Jugendlicher, die Pflegefamilien, auf Interventionen im Notfall und ganz allgemein auf die Prävention (vgl. Anhang 16). Für die Programme bezüglich jugendlicher Straftäter und die Förderung der Rechte Minderjähriger sind in den Art. 16 f. Gesetz 20.032 zusätzliche Regelungen festgehalten.

3.4.1.4 Diagnostik

Die Diagnostik ist in aller Regel ambulant angelegt und wird von natürlichen Personen ausgeführt, die ein Studium zum Psychologen oder Psychiater abgeschlossen oder eine andere ähnliche Profession erlernt haben (Art. 4 Nr. 3.4 Gesetz 20.032) und vom Sename anerkannt sind (Art. 4 Nr. 1 Gesetz 20.032). Diese haben vom Gericht oder anderen zuständigen Institutionen angeforderte Gutachten zu erstellen (Art. 22 Gesetz 20.032), die erforderlich sind, um eine geeignete Maßnahme für ein Kind oder einen Jugendlichen zu bestimmen oder um die Betreuung des Minderjährigen weiter zu planen und gegebenenfalls zu modifizieren (vgl. Anhang 6). Das Gutachten wird in Form eines Expertengutachtens gemäß Art. 45 Gesetz 19.968 erstellt. Bei Bedarf hat der Gutachter vor dem FamG zu erscheinen und Stellung zu nehmen (Art. 80 Gesetz 19.968).
In diesem Handlungsbereich ist nur ein Programm vorhanden, das sogenannte Diagnóstico ambulatorio (DAM; Ambulante Diagnostik). Dessen Interventionen sind darauf gerichtet, die Situation, mit denen der jeweilige Minderjährige konfrontiert war oder ist und das Handeln des FamG erfordert hat, beispielsweise in dessen Auftrag zu evaluieren. Darüber hinaus sind Heimeinrichtungen zur Diagnostik vorhanden, die noch aus der Zeit stammen, in der diese stationär durchgeführt wurde. Von den ursprünglich existierenden stationären Einrichtungen sind heute jedoch nur noch ein paar wenige in Chile vorhanden (vgl. Anhang 7).

3.4.2 Tätigkeitsbereiche des Servicio Nacional de Menores (Sename)

3.4.2.1 Protektion der Rechte Minderjähriger

Im Bereich der Protektion der Rechte Minderjähriger geht es in erster Linie um die Gewährleistung der in der internationalen Kinderrechtskonvention bestimmten Grundrechte eines jeden Kindes. Vor allem in dem hier thematisierten Tätigkeitsbereich der KJH ist ein breit gefächertes Angebot an Interventionsmöglichkeiten vorhanden, das sich über die vier im vorangehenden Kapitel benannten

Handlungsbereiche erstreckt. So ist die OPD beispielsweise nur für die hier genannte Adressatengruppe zuständig. Auch wird über die weiteste Programmvielfalt verfügt (vgl. Anhang 16). Jedes dieser vom Sename entworfenen, zugelassenen, ausgeführten und evaluierten Programme hat den Fokus auf die Rechte der Kinder zu richten. Demzufolge sind die Interessen der Kinder stets einzubeziehen sowie das jeweilige Geschlecht und der Entwicklungsstand, die kulturelle Zulässigkeit, besondere Bedürfnisse und Erfordernisse, die Resilienzen, die fachbereichsübergreifende Ausrichtung und die finanziellen Mittel zu berücksichtigen (vgl. Anhang 13). Sie sollen neben der Betreuung Minderjähriger ferner dazu beitragen, eine gelingende Ausgestaltung sowie ein positives Verständnis von Elternschaft zu fördern (vgl. ebd.). Für den Zeitraum 2014 - 2018 liegen die Schwerpunkte in den Programmen zum Beispiel auf der „Entinstitutionalisierung" der frühen Kindheit und damit der Ambulantisierung von Leistungsangeboten, der Ausdifferenzierung der Programme und Projekte zur Betreuung und Intervention, das Verringern des Ungleichgewichts in der Angebotsstruktur zwischen den verschiedenen Gebieten Chiles sowie die weitere Verbesserung der Transferbeträge im Rahmen der Subvention (vgl. ebd., 154).
Darüber hinaus ist auch im Bereich der stationären Einrichtungen ein differenziertes Angebot zu verzeichnen.

In den Interventionen in der Protektion der Rechte Minderjähriger sollen unter anderem die Qualität der Betreuung, ihre Flexibilität, die zeitliche Begrenzung der gewählten Maßnahme entsprechend und die Partizipation des Minderjährigen beachtet werden. Sie sind auf persönlicher, familiärer und kommunaler Ebene durchzuführen (vgl. ebd., 153).
Der Sename entwirft und unterstützt zur Umsetzung all dieser Zielsetzungen Strategien, die sich an Erkenntnissen durch Studien über die Wirksamkeit der Maßnahmen orientieren, der Überprüfung dieser dienen und die zur Entwicklung von Kampagnen zur sozialen Sensibilisierung beitragen. Ferner entwickelt und führt er Schulungen für die Fachkräfte in den Programmen durch. Er fördert und stärkt die bereichsübergreifende Zusammenarbeit sowie internationale Kooperationen, sodass heute zahlreiche öffentlich- private sowie internationale Allianzen bestehen, die zu einer verbesserten Betreuung von betroffenen Kindern und Jugendlichen und zu fachlichem Austausch führen (vgl. ebd., 154).

3.4.2.2 Adoption

Das System der Adoption dient als Maßnahme zur Gewährleistung des Rechtes des Kindes auf ein Zusammenleben in einer Familie, die für sein Wohl sorgt (Art. 1 Gesetz 19.620), wenn dieses durch die Eltern zur Adoption freigeben wird und keine anderen Mitglieder der Familie für die Sorge um das Kind in Frage kommen oder durch einen richterlichen Beschluss ihre Unfähigkeit, sich um das Kind zu kümmern, festgestellt wurde (Art. 8 Gesetz 19.620).

Den Eltern, die das Kind zur Adoption freigeben wollen, ist Unterstützung und Beratung anzubieten, mit der Intention, dass diese, sofern möglich, weiterhin die Sorge für das Kind ausüben. Ist dies nicht realisierbar, so haben sie die Entscheidung zur Freigabe zur Adoption zumindest frei, verantwortungsvoll und aufgeklärt zu treffen (vgl. Anhang 13).
Der Sename hat zwei Register zu führen. Eines dient der Übersicht über diejenigen Personen, die bereit sind, ein Kind zu adoptieren und den Anforderungen in den §§ 20 f. Gesetz 19.620 gerecht

werden, ein zweites führt diejenigen Kinder auf, die zur Vermittlung zur Verfügung stehen (Art. 5 Gesetz 19.620).

In den Programmen bezüglich Adoptionen können lediglich der Sename sowie dessen anerkannte Träger durch in diesem Bereich spezialisierte Fachkräfte intervenieren (Art. 6 f. Gesetz 19.620). Ihre Aufgaben beziehen sich auf die Unterstützung der Herkunftsfamilie, die Prüfung und Auswahl der Bewerber zur Adoption eines Minderjährigen sowie deren Vorbereitung (Art. 7 Gesetz 19.620). Auch das Kind oder der Jugendliche sind auf die Aufnahme in eine Adoptionsfamilie vorzubereiten. Es ist dafür zu sorgen, dass, sobald vom Gericht die Bewilligung einer Adoption gegeben wurde, eine Familie gesucht wird, die den Bedürfnissen und dem Charakter des Kindes entspricht (vgl. Anhang 13). Neben diesen in den aktuell existierenden Programmen realisierten Tätigkeiten gibt es stationäre Einrichtungen, die sich an Säuglingen orientieren sowie an werdenden Müttern, die im Konflikt mit ihrer Schwangerschaft stehen (vgl. Anhang 16).
Die Adoption erfordert einen Gerichtsprozess, um die gesetzliche Situation zwischen dem Minderjährigen und seiner Herkunftsfamilie zu regeln und einen effektiven Kompromiss bezüglich der Zukunft des Kindes zu schließen, sodass eine stationäre Unterbringung nicht ungerechtfertigter Weise in die Länge gezogen werden muss (vgl. Anhang 13). Die Programme des Sename können sich dabei zur Verteidigung des Rechtes des Kindes auf alle Angelegenheiten des Prozesses beziehen (Art. 4 Gesetz 19.620).
Derzeit wird an einer Reform gearbeitet, um Lücken sowie fortbestehende Defizite aufzuheben, indem das bisherige Adoptionsverfahren verbessert werden und auch Personengruppen wie zum Beispiel Alleinstehenden, Geschiedenen oder Verwitweten die Möglichkeit eingeräumt werden soll, ein Kind zu adoptieren. Dadurch soll die Chance erhöht werden, eine geeignete Familie im Herkunftsland zu finden (vgl. Anhang 10).

3.4.2.3 Jugendliche Straftäter

Grundlegend für den Umgang mit jugendlichen Straftätern ist das Gesetz 20.084, das 2007 in Kraft getreten ist und sich an den Empfehlungen aus Art. 40 Abs. 3 der Kinderrechtskonvention orientiert, Kinder und Jugendliche, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, in eigens dafür geschaffenen Gesetzen zu berücksichtigen (vgl. Anhang 13). Seitdem sind die Maßnahmen und Sanktionen des Jugendstrafrechts auf die Resozialisirung ausgerichtet (vgl. ebd.).
Das Gesetz betrifft in erster Linie Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren (Art. 3 Gesetz 20.084), Ausnahmen sind berücksichtigt in Art. 56 Gesetz 20.084 (über 18-Jährige) und Art. 58 Gesetz 20.084 (unter 14-Jährige), und beschreibt die Vorgehensweise im Falle eines Verstoßes gegen das Gesetz (Art. 1 Gesetz 20.084). Die Rechte des Jugendlichen, über die dieser aufzuklären ist (Art. 49 Gesetz 20.084), haben oberste Priorität und sind bei allen Entscheidungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (Art. 2 Gesetz 20.084). Darin eingeschlossen ist das psychische als auch physische Wohlbefinden des jungen Straftäters.
Ein Katalog, der mögliche Sanktionen für rechtswidriges Verhalten beinhaltet, ist in Art. 6 Gesetz 20.084 verortet. Er erstreckt sich von freiheitsentziehenden beziehungsweise teilweise freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen mit Programmen zur sozialen Wiedereingliederung (Art. 6 a f.; Art. 15 ff. Gesetz 20.084) als „útlima ratio“ (Anhang 13; Art. 47 Gesetz 20.084) über ambulante Angebote (Art. 6 c f.; Art. 13 f. Gesetz 20.084), Ableistung von Sozialstunden (Art. 6 e;

Art. 11 Gesetz 20.084), Schadenswiedergutmachung (Art. 6 f; Art. 10 Gesetz 20.084), Zahlung eines Bußgeldes (Art. 6 g; Art. 9 Gesetz 20.084) bis hin zur bloßen Verwarnung (Art. 6 h; Art. 8 Gesetz 20.084). Außerdem kann der Richter Rehabilitationsmaßnahmen bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit anordnen (Art. 7 Gesetz 20.084). Aus dem Gesetzestext geht hervor, dass der Sename dafür zu sorgen hat, dass in jeder Region Chiles ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen und Programmen sowie Kontrollmechanismen vorhanden ist, das zur Umsetzung der in dem Gesetz aufgeführten Strafmaßnahmen benötigt wird (Art. 42 Gesetz 20.084). Die verhängten Strafen werden somit vom Sename ausgeführt, wofür er in seinem Leistungsangebot die dafür notwendigen Dienste installiert (vgl. Anhang 16, ff.). Mit inbegriffen in seinen Zuständigkeitsbereich ist auch das (Aus-) Bildungsangebot zur schulischen (Re-) Integration (vgl. Anhang 18).

Für freiheitsentziehende Maßnahmen gibt es drei Formen der Unterbringungen. Das sind die teilweise freiheitsentziehenden Einrichtungen (Art. 43 Abs. 2 a Gesetz 20.084), die freiheitsentziehenden Einrichtungen (Art. 43 Abs. 2 b Gesetz 20.084) sowie solche, die zum Übergang zur Abklärung des weiteren Vorgangs dienen (Art. 43 Abs. 2 c Gesetz 20.084). Abgesehen von den Zentren gemäß Art. 43 Abs. 2 a Gesetz 20.084, die von anerkannten Trägern geführt werden können, sind sie ausschließlich vom Sename zu verwalten (Art. 43 Abs. 1 Gesetz 20.084).
Die Einführung des Gesetzes zur Verantwortungziehung Jugendlicher, die im Konflikt mit dem Strafgesetz stehen, hat mitunter zur getrennten Unterbringungen von jugendlichen und erwachsenen Straftätern geführt (Art. 48 Gesetz 20.084) und verlangt im Bereich strafrechtlicher Angelegenheiten bezüglich Jugendlicher eine Spezialisierung der Strafrichter, Staatsanwaltschaft, Strafverteidiger sowie der Polizei (Art. 29 f. Gesetz 20.084). Dazu gehören Kenntnisse über Studien und kriminologische Informationen über die Entstehung von Straftaten sowie über die Kinderrechtskonvention, über die Entwicklungsstufen und -phasen Jugendlicher und über das Strafrechtssystem nach Gesetz 20.084 (Art. 29 Gesetz 20.084).
Weitere dem Jugendstrafrecht zugrunde liegende Prinzipien sind beispielsweise die Bündelung des Verfahrens, was in erster Linie die Polizei und die Gerichte betrifft, und das sozialpädagogische Konzept zur Intervention, worunter die Zusammenfassung der Strategien verstanden wird, die die Übernahme von Verantwortung für die Straftat und die volle soziale Integration des jungen Straftäters durch Maßnahmen fördern und die gemeinsam mit dem Jugendlichen, den Eltern und dem sozialen Netzwerk entwickelt wurden (vgl. Anhang 13). Dabei liegt das Augenmerk auf dem interdisziplinären Zusammenspiel, der Förderung der persönlichen Ressourcen und Fähigkeiten (humanes Kapital), der Etablierung von Ressourcen und Kapazitäten im Umfeld des Jugendlichen, um Möglichkeiten zur sozialen Wie dereingliederung zu bieten (soziales Kapital), und das Hervorrufen einer prosozialen Persönlichkeit (vgl. ebd., 158).

3.5 Andere Hilfsangebote

3.5.1 Chile Crece Contigo

Chile Crece Contigo ist ein Programm zur Unterstützung der biopsychosozialen Entwicklung (Art. 11 Gesetz 20.379) von Kindern im Alter von null bis vier Jahren und umfasst deren Begleitung und die Unterstützung ihrer Familien von Geburt an bis hin zum Eintritt in das Schulsystem (Art. 9 Gesetz 20.379). Als bereichsübergreifendes System zur ganzheitlichen sowie sozialen Protektion und Institutionalisierung von Kindheit gilt es in Chile als herausragender Vorstoß (Anhang

13). Ziel ist die Verbesserung der Kooperation zwischen den unterschiedlichen Akteuren wie dem Sename und dem Ministerium für soziale Entwicklung, um so eine integrale, ganzheitliche Betreuung von Kindern gewährleisten zu können. Dazu gehört beispielsweise eine schnellere Aufnahme eines Kindes in das Betreuungssystem des Sename bei vermuteter Kindesrechtsverletzung oder die Garantie, dass Kindern, die dem Sename bereits bekannt sind, die ihnen zustehenden Leistungen des Chile Crece Contigo tatsächlich zukommen (vgl. Saavedra Norambuena u.a. 2012, 5). An der Verbreitung und Umsetzung des Programmes wirken die OPD, Heime sowie die Cread mit (vgl. ebd.). Die Initiative agiert auf drei verschiedenen Ebenen, denen entsprechend sie über universelle bis hin zu differenzierten Angeboten und Leistungen verfügt (vgl. ebd., 9). Auf der ersten Ebene sollen alle Kinder unabhängig von ihrer Herkunft erreicht werden (vgl. ebd., 9). Dazu werden unterschiedliche Wege und Medien genutzt, um die Bevölkerung über die bestmögliche frühkindliche Entwicklung aufzuklären. Es existiert ein Radioprogramm, das einmal wöchentlich ausgestrahlt wird, sowie ein Fernsehprogramm, das in öffentlichen Gesundheitszentren gezeigt wird. Ferner wurde ein Kindertelefon für die Sorgeberechtigten eingerichtet und es sind Materialien wie Musikaufnahmen und Informationsbroschüren entwickelt worden, die den schwangeren Frauen ausgehändigt werden (Chile Crece Contigo 2014).
Auf einer zweiten Ebene wird sich an solchen Kindern orientiert, die lediglich im öffentlichen Gesundheitssystem betreut werden (vgl. Saavedra Norambuena u.a. 2012, 9). Hauptakteur ist hier das Gesundheitsministerium, das etwa Leistungen im Rahmen der vorgeburtlichen Kontrolluntersuchungen, der Geburt als solchen und der Nachsorgeuntersuchungen bereithält (Chile Crece Contigo 2014).
Die dritte und letzte Ebene richtet sich an alle diejenigen Kinder, die besonders sozial benachteiligt sind, und beinhaltet Leistungen wie Zugang zu Hilfen für Kinder mit Behinderung, kostenlose Kindertagesbetreuung bei Berufstätigkeit beziehungsweise Halbtagsbetreuung bei nichtberufstätigen Eltern (vgl. Saavedra Norambuena u.a. 2012, 9; Art. 12 Gesetz 20.379).

3.5.2 Junta Nacional de Jardines Infantiles (Junji)

Die Junji stellt, wie bereits erwähnt, einen Zusammenschluss der Kindertageseinrichtungen in Chile dar und hat die Aufgabe, diese zu planen, zu koordinieren, zu fördern und zu überwachen (Art. 1 Abs. 1 Gesetz 17.301). Sie ist eine autonome Einrichtung des Bildungsministeriums und wird gebildet aus dem Nationalrat, der wiederum aus einem Repräsentanten des Präsidenten sowie je einem Vertreter des Arbeits-, Bildungs- und Gesundheitsministerium besteht, einem Fachrat und dem Vizepräsidenten der Junji (Art. 4 ff. Gesetz 17.301). Neben einer nationalen Zentralverwaltung gibt es in jeder Region Chiles einen Sitz der Junji, der für die Umsetzung der Vorgaben in dem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet zu sorgen hat (vgl. Junji 2014, Quiénes somos).
Die Kindertageseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen zur integralen Betreuung von sozial benachteiligten Kindern bis sie in das Schulsystem eintreten, um ihnen somit gleiche Entwicklungschancen einzuräumen (Art. 3 Gesetz 17.301; Junji 2014, Quiénes somos). Die Betreuung hat durch ausgelernte Erzieher und Kindergärtner zu erfolgen (Art. 13 Gesetz 17.301), deren Ausbildung das Bildungsministerium zu gewährleisten hat (Art. 15 Gesetz 17.301). Damit soll dem eigenen Anspruch nachgekommen werden, eine qualitativ hochwertige Betreuung anbieten, ganzheitlich auf die Kinder eingehen und ein breit gefächertes und differenziertes Angebot für die spezifischen Bedürfnisse eines jeden Kindes bereithalten zu können (vgl. Junji 2014, Misión). Ferner verfolgt die Junji einen inklusiven Erziehungsgedanken (vgl. Junji 2014, Calidad), setzt auf die kooperative

Zusammenarbeit mit den Familien und sucht den Kontakt zu anderen gesellschaftlichen Akteuren, um so auch mit den sozialen und kulturellen Kontexten der Kinder vertraut zu sein (vgl. Junji 2014, Misión).
Die Angebote der Junji umfassen beispielsweise kostenlose, einfache Kindertageseinrichtungen sowie solche, die halbtags geöffnet sind und in denen mit den Familien zusammengearbeitet wird, Einrichtungen für Kinder arbeitender Mütter, die sich nach deren Bedürfnissen zum Beispiel bezüglich deren Zeitmanagement richten oder interkulturelle Kindergärten, die sich an den Ursprungsvölkern Chiles orientieren (vgl. Junji 2014, Programas). Sie lassen sich zudem in zwei Kategorien einordnen: in die Krabbelgruppen (Salas Cunas) für die null- bis drei-Jährigen und in die Kindergärten (Jardines infantiles) für die ein- bis vier-Jährigen (vgl. Gronert/Schwermann/ Schraut 2011, 44). Anders als der Vorschulkindergarten können diese Betreuungsformen freiwillig genutzt werden (vgl. ebd.). Ferner existieren von Einrichtungen losgelöste Bildungsprogramme, die sich an die Eltern richten und zum einen dazu dienen, Familien ihre Erzieherfunktion bewusst zu machen und diese darin zu stärken, und zum anderen, um jenen Müttern, die mit ihren bis zu sechs Jahre alten Kindern in ländlichen Gebieten leben, Erziehungskompetenzen zu vermitteln (vgl. Junji 2014, Programas).

3.6 Qualitätsstandards und Fachlichkeit

In Bezug auf Fachlichkeits- und Qualitätsstandards werden in den Gesetzestexten nicht immer explizite Aussagen getroffen. Voraussetzungen zum Beispiel, die die anerkannten Träger für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der vier Handlungsbereiche zu erfüllen haben, werden größtenteils in den Ausschreibungen festgehalten (vgl. Anhang 6). Vielmehr gilt es „zwischen den Zeilen zu lesen".

Eine Maßnahme zur Qualitätsgarantie ist sicherlich, dass die Aufgaben und Hilfen der KJH entweder vom Sename oder den anerkannten Trägern ausgeführt werden sollen. Um als letzterer zu gelten, bedarf es konkreter Bedingungen, die zur Anerkennung zu erfüllen sind. Es ist sicherlich als ein Qualitätsmerkmal zu betrachten, dass sich an der Ausgestaltung der KJH nicht willkürlich beteiligt werden kann, sondern dass der Sename die Mitwirkenden sorgfältig auswählt und in ihren Tätigkeiten überwacht. Werden die Voraussetzungen vom Träger nicht mehr erfüllt, kann ihm die Anerkennung jederzeit aberkannt werden (Art. 9 Gesetz 20.032). Die wenigen konkreten Vorgaben für die direkte KJH sind in Art. 7 Gesetz 20.032 aufgeführt, der die Anerkennung von Institutionen ausschließt, in denen bestimmte Personengruppen wie Straftäter zur Geschäftsführung gehören oder anderweitig in der KJH involviert sind, sowie in Art. 11 Gesetz 20.032, wonach Mitarbeiter von anerkannten Trägern auf Straftaten zu überprüfen sind.
Zur effizienten Ausgestaltung der KJH hat der Sename unter anderem regelmäßig Studien und Forschungen über die Probleme von Kindern und Jugendlichen durchzuführen und zu evaluieren (Art. 3 Nr. 13 Gesetz 2.465) sowie die Arbeiten der anerkannten Träger auf ihre Qualität, die Umsetzung der im Vertrag festgesetzten Ziele und die Entscheidungskriterien für die Aufnahme und Entlassung eines Minderjährigen aus der Hilfe zu kontrollieren (Art. 36).
Im Bereich der Adoption sind ebenfalls nur sehr vage Regelungen zur Profession der Fachkräfte getroffen worden. So heißt es in Art. 6 Gesetz 19.620 lediglich, dass die Personen geeignet und fähig sein sollen, in besagtem Tätigkeitsfeld zu arbeiten (Art. 6 f. Gesetz 19.620). Für den Bereich jugendlicher Straftäter ist dagegen festgehalten, dass der Richter über spezifische Kenntnisse bei-

spielsweise in Bezug auf die Entstehung von Straftaten zu verfügen hat (Art. 29 Gesetz 20.084). Im Gerichtsbereich sind zudem die sogenannten Fachberater zu nennen, die zur Unterstützung der Richter in der Herbeiführung einer Entscheidung mitwirken (Art. 5 ff. Gesetz 19.968).
Aus dem Gesetz der Junji geht hervor, dass deren Vizepräsidentin zur Besetzung ihres Amtes einen universitären Studienabschluss vorzuweisen hat, jedoch wird nicht dessen Fachrichtung konkretisiert (Art. 7 Gesetz 17.301). Spezifisch wird es dagegen bei den Personalvorgaben für die Kinderbetreuungseinrichtungen selber. Die Betreuung in den Einrichtung ist auszuführen von Erzieherinnen speziell für den Kindergartenbereich (Art. 13 Abs. 1 Gesetz 17.301), die entweder einen solchen Abschluss an einer Universität als auch pädagogischen Hochschule erworben haben oder zum Vorschullehrer ausgebildet wurden (Art. 14 Gesetz 17.301). Das Bildungsministerium hat die Lehrpläne und die Ausbildungsstätten zur Verfügung zu stellen (Art. 15 Gesetz 17.301). Ist nicht ausreichend Personal der genannten Personengruppen vorhanden, kann außerdem auf Grundschullehrer zurückgegriffen werden (Art. 13 Abs. 2 Gesetz 17.301).
Ganz neu ist der Consejo Nacional de la Infancia (Nationaler Rat zur Beratung über Kindheit), der seit März 2014 existiert (vgl. Anhang 13). Er dient der Beratung des Präsidenten Chiles, um ein System zur Garantie der Rechte aller Minderjährigen zu entwerfen. Es soll eine national einheitliche Politik im Rahmen der KJH geschaffen werden, um so die Ministerien und öffentlichen Dienste besser koordinieren, Evaluationen durchführen und Anregungen zur Verbesserung geben zu können (vgl. ebd.).

3.7 Bestandsaufnahme: Entwicklung, Probleme, Tendenzen

Die Situation der KJH in Chile wirkt sehr durchwachsen.
Derzeit gibt es in ganz Chile 15 Programme/ Zentren zur Adoption, 247 für die soziale Wiedereingliederung Jugendlicher und 1.112 für die Protektion von Rechten Minderjähriger (vgl. Sename 2014, 7). Zu etwa 96 Prozent werden sie geführt beziehungsweise durchgeführt von anerkannten Trägern. Mit einem Anteil von nur ca. 4 Prozent beteiligt sich der Sename an der Praxis. Dazu gehören 10 Einrichtungen zur Betreuung im Bereich Protektion und 51 für den Bereich jugendlicher Straftäter. Er agiert also fast ausschließlich in letzterem Tätigkeitsfeld (vgl. ebd.).
Im Jahr 2013 wurden 773 Adoptionen vollzogen (vgl. Unidad de Estudios Sename 2014, 3) und 174.358 Kinder und Jugendliche im Bereich Schutz der Kinderrechte betreut (vgl. ebd., 17). Davon wurden 3.306 vom Sename direkt versorgt, 33.501 durch die Diagnostik, 46.964 nahm sich die OPD an,
76.603 befanden sich in Programmen und 13.984 wurden stationär untergebracht (vgl. ebd., 17). Im Bereich der jugendlichen Straftäter wurden dem Sename 1.666 Mädchen sowie 11.666 Jungen im Alter von 14 bis 18 Jahren und älter bekannt (vgl. ebd., 116).
Dadurch, dass es keine konkreten Vorgaben zur Realisierung der Aufgaben des Sename gibt, ist die Ausgestaltung der Angebotsstruktur zwischen den verschiedenen Kommunen und auch regional höchst unterschiedlich. Zurückzuführen sei dies unter anderem auf deren unterschiedlichen Problemlagen und ihre daraus resultierenden verschiedenen Herausforderungen, die sie zu bewältigen haben (vgl. Anhang 15). Interessant zu beobachten ist jedoch, dass der prozentuale Anteil, den die Kinder einer Region an der Zahl aller in ganz Chile haben, in allen Regionen nahezu dem entspricht, den die in einer Region im Sename bekannten Kinder an der Anzahl aller im Sename registrierten Kinder innehaben (vgl. Sename 2014, 10). Es lässt sich also anneh-

men, dass trotz vermuteter unterschiedlicher Aufgabenwahrnehmung und -ausgestaltung der Zugang zum System des Sename und zu dem der Hilfsangebote zumindest relativ gleich ist und prozentual in allen Regionen die gleiche Menge an Kindern erreicht wird.

Es wird vielfach bemängelt, dass die durch den Sename gezahlten Subventionen nicht ausreichend seien, um den hohen Kostenaufwand in der KJH zu decken (Anhang 6). Vor allem im Bereich der Heimunterbringung ist dies ein großes Problem. Im Jahre 2010 wurde eine Studie durchgeführt (vgl. Ministerio de Justicia 2013, 4 f.), die zum Ziel hatte, unterschiedliche zu subventionierende Handlungsbereiche auf ihre Ausgaben hin zu untersuchen. Darunter befanden sich auch die stationären Einrichtungen. Das Ergebnis war, dass die Subvention durch den Sename die Kosten der Heime bei weitem nicht abdeckten. Im Durchschnitt handelte es sich um eine Kostenlücke von 42 Prozent (vgl. ebd., 5). Der Sename jedoch wies mehrmals darauf hin, dass die Subventionen lediglich zur Unterstützung der Arbeit der anerkannten Träger gedacht seien und nicht der Vollfinanzierung dienten (vgl. Anhang 7).

Eine zweite Studie, die 2012 durch das Ministerium zur sozialen Entwicklung in Auftrag gegeben wurde (vgl. Ministerio de Justicia 2013, 5 ff.), ergab darüber hinaus, dass in der Zusammenarbeit mit den Herkunftsfamilien ein Defizit zu verzeichnen ist, worauf die langen Heimaufenthalte von Kindern und Jugendlichen zurückzuführen sind. Gefordert wurden daher die Stärkung der entsprechenden Programme und Projekte bezüglich stationärer Unterbringungen und ihre Ausweitung auf Pflegefamilien (vgl. ebd., 6). Ferner wurden Mängel in der individuellen Intervention festgestellt sowie die Tatsache, dass die Fachkräftefluktuation weitaus höher ausfällt als die durchschnittliche Betreuungszeit der betroffenen Kinder und Jugendlichen (vgl. ebd., 7). Daraus folgt, dass letztere, die in aller Regel ohnehin über ein instabiles Beziehungsgefüge verfügen, kaum die Möglichkeit haben, eine auf Vertrauen basierende Bindung zu Betreuungspersonen aufzubauen.

Das gesamte Rechtssystem scheint auf den ersten Blick recht unstrukturiert und es ist relativ schwierig, sich einen Gesamtüberblick über die Rechtsmaterie bezüglich der KJH zu verschaffen. Darüber hinaus wirken sie an manchen Stellen widersprüchlich und entsprechen in einigen Punkten nicht der realen Ausgestaltung der KJH, sprich sie sind veraltet. So wurden beispielsweise die Zentren zur Übergangsbleibe und Weitervermittlung (Centros de Tránsito y Distribución) bereits durch die Cread ersetzt, woraufhin die Gesetzestexte jedoch noch nicht aktualisiert worden sind (vgl. Anhang 7).

Neben den hier aufgeführten Kritikpunkten dürfen die zahlreichen zu verzeichnenden Entwicklungen und Fortschritte nicht unberücksichtigt bleiben. Insgesamt ist ein Prozess der Ambulantisierung zu beobachten. Nicht mehr die Herausnahme des Kindes aus der Familie zu dessen Selbstschutz und zu dessen Verhaltensbesserung steht im Mittelpunkt, sondern vielmehr das Wohl und die individuellen Bedürfnisse des Minderjährigen sowie dessen Recht auf Gemeinschaft und familiäres Zusammenleben.

So ist zum Beispiel die „Entinstitutionalisierung“ der frühen Kindheit (null bis drei Jahre) zu nennen (vgl. Anhang 13). 2012 hat Chile zusammen mit der Unicef und der Red Latinoamericana de Familias de Acogida (Relaf; lateinamerikanisches Netz von Pflegefamilien) ein Projekt ins Leben

gerufen, das zur „Entinstitutionalisierung“ und zur Verbesserung der alternativen Fürsorgeangebote von Kindern unter drei Jahren führen soll. Es ermöglicht es, die KJH vorantreibende und bremsende Akteure auszumachen. Diese erstrecken sich von den juristischen Entscheidungen, in denen die Schutzmaßnahmen festgesetzt werden, bis hin zu den Personen, die in der Praxis arbeiten und die Betreuung für den Minderjährigen übernehmen, wenn er von der Familie getrennt wird. Es ist eine Veränderung dahingehend angestrebt, Kinder und Jugendliche zunehmend ambulant zu betreuen oder in Pflegefamilien unterzubringen, um so einen Heimaufenthalt zu vermeiden und dem Recht auf familiäres Zusammenleben nachzukommen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden verschiedene Vorgehensweisen entwickelt. Durch Sensibilisierung von intervenierenden Akteuren der Judikative, der OPD und des Programms Chile Crece Contigo beispielsweise soll Vermittlungen in ein Heim vorgebeugt werden und Eltern werden außerdem durch ein ambulantes präventives Netzwerk des Sename in ihren Kompetenzen gestärkt, um die Minderjährigen in den Familien zu halten (vgl. ebd.).

Im Zusammenhang mit dem zuvor Aufgeführten sind auch die Bestrebungen der Initiative Chile Crece Contigo zu einer intensiveren Vernetzung und verbesserten Öffentlichkeits- als auch verstärkten Aufklärungsarbeit zu nennen (vgl. Saavedra Norambuena u.a. 2012, 12 ff.).

Das Justizministerium hat als Antwort auf die Ergebnisse der Studie durch das Ministerium für soziale Entwicklung im Jahr 2012 den minimalen Subventionsbetrag für Heime seitdem sukzessive angehoben, wenn es auch nach wie vor wenig an finanzieller Unterstützung scheint (vgl. Ministerio de Justicia 2013, 7 ff.).

Darüber hinaus sind im Bereich der Gesetzgebung Veränderungen angestrebt. So soll zunächst das Gesetz 16.618 außer Kraft gesetzt werden, da es dem heutigen Kindheitsverständnis, das der KJH zugrunde liegt, nicht mehr entspricht (vgl. Anhang 6). Es soll durch ein neues ersetzt werden, welches das aktuelle moderne Bild des Kindes als eigenen, individuellen Rechtsträger anerkennt und garantiert. Im Zuge dessen soll ferner eine Veränderung der Zuständigkeit der drei Adressatengruppen vorgenommen werden. So sollen die jugendlichen Straftäter auch weiterhin durch den Sename vom Justizministerium betreut werden. Die Bereiche Protektion und Adoption hingegen sollen vom Ministerium für soziale Entwicklung übernommen werden, um somit einer Stigmatisierung betroffener Kinder vorzubeugen (vgl. ebd., 121; Ministerio de Justicia 2013a, 23). In einem weiteren Schritt soll das Gesetz 20.032 über die Subventionen reformiert werden (vgl. Anhang 6).

Das Justizministerium plant für den Zeitraum 2012-2016 zudem die Entwicklung von Programmen und Kampagnen zur Förderung der Kinderrechte und Prävention in Chile zum Beispiel durch solche zur Aufklärung bezüglich sexuellen Missbrauchs (vgl. Ministerio de Justicia 2013a, 39). Außerdem soll der Ausbau der Leistungen und Angebote zu deren Schutz gefördert und die soziale Wiedereingliederung straffälliger Jugendlicher stärker in den Fokus genommen werden (vgl. ebd.). Letzteres beinhaltet neben der Erweiterung des Programmangebotes auch eine Verbesserung der Jugendstrafanstalten (vgl. ebd., 40) sowie deren Neubau (vgl. ebd., 63).

4. Vergleich und Diskussion

Die zahlreichen Parallelen zwischen den Kinder- und Jugendhilfesystemen Deutschlands und Chiles und ihre ähnlichen Grundstrukturen überraschen. Zu nennen sind etwa die ähnlichen Bestrebungen, Kindern und Jugendlichen Schutz bei Rechtsverletzungen zu gewähren, sie in ihren Rechten als individuelle Rechtsträger zu stärken und eine Betreuung möglichst im familiären Umfeld unter dessen Einbezug durchzuführen. Zu einer Veränderung des Auftragsverständnisses der KJH hat in beiden Ländern sicherlich unter anderem die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention 1990 geführt, wenngleich in Deutschland schon in den 1970er und 1980er Jahren Umdenkprozesse einsetzten (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, 141, 165 f.).
Zu verzeichnen sind zum Beispiel Ansätze ähnlicher Prinzipien und Leitlinien, die der KJH zugrunde liegen. Dazu gehört unter anderem der Ambulantisierungsgedanke, der die Betreuung und Hilfestellung im sozialen Umfeld meint und eine lebenswelt- und alltagsorientierte KJH anstrebt. Durch ihn verschiebt sich die Zielsetzung der Interventionen. Nicht mehr die Herausnahme von Kindern und Jugendlichen aus ihrem Elternhaus zur Besserung ihres Verhaltens steht im Fokus, sondern die Zusammenarbeit mit ihren Familien und deren Unterstützung.
Es gilt in Bezug auf den Terminus „ambulant" jedoch auch zu differenzieren. So umfasst dieser Begriff nach chilenischem Verständnis unter anderem die Unterbringung in Pflegefamilien sowie Adoptionen, gewährleisten sie doch Formen des familiären Zusammenlebens für das Kind oder den Jugendlichen. Vernachlässigt wird dabei allerdings die Idee der Ambulantisierung, gezielt im direkten Umfeld des Betroffenen zu agieren und ihm so den Verbleib in seiner Herkunftsfamilie zu ermöglichen.
Der Gedanke, einem jeden Minderjährigen das Recht auf ein Leben in Gemeinschaft beziehungsweise gar in einer Familie zu ermöglichen, klingt gerade in Chile häufig im Zusammenhang mit Heimaufenthalten an. Jedoch ist zu prüfen, ob diesem Bestreben in der realen Gestaltung des Zusammenlebens in Heimen gerecht geworden wird, zumal es sich hier aufgrund des stationären Charakters sicherlich um einen Bereich handelt, dessen Auswirkungen von besonderer Tragweite sind.
In Deutschland wurde schon in den 1960er/ 1970er Jahren über alternative stationäre Wohnformen zu den großen Heimanstalten nachgedacht (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, 165 ff.). Dies führte dazu, dass aus großen Schlafsälen und zentralgeführten Einrichtungen kleine dezentrale Wohnangebote entstanden, die auf unterschiedliche Bedürfnisse ausgerichtet sind und von unterschiedlichen Fachkräften gestaltet werden (vgl. ebd., 168 ff.). In Chile dagegen sind Heime in ihren Strukturen und Abläufen meist geprägt von ihrer immensen Größe und dem vergleichsweise geringen Personalschlüssel. Individuelle und bedarfsgerechte Betreuung wird so kaum möglich. Die Kinder und Jugendlichen haben sich dem System anzupassen und zu funktionieren. Geschieht dies nicht, folgen Sanktionen bis hin zur Abschiebung in eine andere Einrichtung. Fallspezifische Interventionen erfolgen lediglich durch den Sozialarbeiter und den Psychologen.[71]
Unterschieden werden müssen die Kinder- und Jugendhilfesysteme Deutschlands und Chiles ferner in ihrem Verständnis der Prävention. Während Deutschland es sich zum Ziel setzt, Hilfen zu installieren, die vorbeugend dazu dienen sollen, prekäre Situationen gar nicht erst entstehen zu lassen, ist die KJH in Chile vielmehr intervenierenden Charakters und greift dort ein, wo bereits Missstände zu beobachten sind. Prävention meint hier, in Situationen, in denen eine Kinderrechtsverlet-

[71] Diese Ausführungen basieren auf persönlichen Erfahrungen.

zung vorliegt, zu intervenieren und Schlimmeres zu vermeiden. Doch auch hier sind Veränderungsprozesse zu beobachten. Zum Beispiel sind im Programmkatalog des Sename inzwischen auch solche Angebote zu finden, die aufklärender Natur sind und Eltern in ihren Kompetenzen stärken sowie die Kenntnisse über die Kinderrechte fördern sollen (vgl. Anhang 16).
Zudem gilt es zu differenzieren im Bereich Freiwilligkeit und Partizipation. In Deutschland kommt dem Prinzip der Freiwilligkeit ein hoher Stellenwert zu. Die Inanspruchnahme von Hilfen soll in aller Regel auf Basis einer freien Entscheidung des Betroffenen und auf Grundlage eines kooperativen Miteinanders zwischen Klient und Mitarbeiter erfolgen. Erst wenn eine Gefährdung des Kindeswohls trotz Hilfemaßnahme oder wegen Verweigerung dieser nicht abgewendet werden kann, kann das JA tätig werden und das Gericht einschalten. Das Mitspracherecht der Kinder, Jugendlichen und deren Familien ist mehrfach gesetzlich verankert. Zu nennen sind der § 5 SGB VIII, der das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen beinhaltet, der § 8 SGB VIII, in dem zum Beispiel die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes geregelt ist (Abs. 1 S.1), und der § 36 SGB VIII, der Maßgaben für den Hilfeplan umfasst.
In Chile dagegen findet die Betreuung Minderjähriger hauptsächlich durch die Anordnung des Gerichts statt. Ihm sind die Kenntnisse über eine Kinderrechtsverletzung zuzutragen, woraufhin es darüber zu entscheiden hat, ob die Intervention des Sename notwendig ist. Daher handelt es sich hier in den meisten Fällen um erzwungene Eingriffe. Der Partizipationsgedanke findet lediglich in den Art. 16 und 69 Gesetz 19.968 (FamG) Berücksichtigung, wonach der Familienrichter das Interesse des Minderjährigen und dessen Recht darauf, gehört zu werden, in seiner Entscheidungsfindung zu beachten hat. Aufgegriffen wird das Prinzip der Partizipation zudem in den Leitlinien des Sename für den Bereich Protektion, in denen es jedoch eher beiläufig neben einer Vielzahl von Grundsätzen auftritt (vgl. Anhang 13). Strukturell scheinen sich die beiden Systeme relativ ähnlich. In beiden ist eine Dreigliedrigkeit in der Aufgabenwahrnehmung und in den Kompetenzen zu verzeichnen. So erstrecken sich die Akteure der KJH in beiden Ländern über die Ebenen Bund/Staat, Bundesland/Region und Kommune. Allerdings ist dabei eine Verschiebung auszumachen. Wird die KJH in Deutschland auf Grundlage des vom Bund verabschiedeten KJHG dezentral von den einzelnen Bundesländern ausgestaltet, so geschieht dies in Chile zentral durch den nationalen Sitz des Sename in Santiago.
Der Sename tritt somit als öffentlicher koordinierender Träger lediglich auf der nationalen und regionalen Ebene auf, während das deutsche JA bis hin in die Kommune reicht und damit in unmittelbarem Kontakt zu den Bürgern steht. Der Sename dagegen erreicht diese durch die OPD. Da die OPD nicht ausschließlich dem Sename angehört, wird sie somit möglicherweise nicht sofort mit ihm in Verbindung gebracht, was von Vorteil sein könnte, könnte dies für eine geringere Hemmschwelle zur Kontaktaufnahme und Kooperation mit der OPD sorgen. Beim JA als Inhaber des staatlichen Wächteramts aufgrund des Doppelten Mandats ist dies vermutlich teilweise problematisch. Jedoch liegen auch in dieser strukturellen Ausgestaltung Potenziale. So kann das JA als staatliche Behörde hoheitliche Aufgaben wie Inobhutnahmen oder Amtsvormundund Amtspflegschaften ausführen, ohne dass es diese übertragen bekommen müsste und kann Familien so ortsnah „aus einer Hand rund um betreuen“. Die OPD dagegen bekommt Aufgaben durch den Sename zugeschrieben, in deren Rahmen sie handlungsbefugt ist.
Strukturelle Ähnlichkeiten finden sich zudem in dem gleichen Bestreben, Vertretern der öffentlichen und freien beziehungsweise anerkannten Träger eine Plattform zum Dialog und zur gemeinsamen Gestaltung der KJH zu bieten. In Deutschland wird dem Anliegen im Rahmen des JHA sowie dem Landesjugendhilfeausschusses nachgekommen. In Chile findet die Realisierung durch das

nationale sowie regionale den jeweiligen Geschäftsführer beratende Komitee statt, in dem Vertreter der öffentlichen und privaten anerkannten Träger zusammenkommen.
In beiden Ländern ist die Gestaltung der KJH abhängig von der kommunalen Situation. Dadurch, dass die Kommune in Deutschland wesentlicher Geldgeber und für die Bereitstellung der benötigten Hilfsangebote verantwortlich ist, ist das Leistungsspektrum geprägt von deren Finanzhaushalt. In Chile finanzieren die Kommunen die KJH zwar nicht, haben aber die nötigen Räumlichkeiten und benötigten Materialien zu stellen. Nachgekommen wird dem je nach aktueller Problemlage und den kommunal zu bewältigenden Herausforderungen Zudem lässt sich eine Parallele bezüglich der Subsidiarität in der KJH ausmachen. Sowohl in Deutschland als auch in Chile werden die Hilfen überwiegend durch die anerkannten Träger ausgeführt. Im Gegensatz zu Deutschland, wo die Vorrangigkeit der freien Träger gegenüber den öffentlichen in der Bereitstellung von Leistungen gesetzlich geregelt ist, wird es in Chile nicht explizit in den Rechtsvorschriften genannt. Es geht aus den Gesetzestexten jedoch hervor, dass der Sename zu Antragstellungen der anerkannten Träger für die Tätigkeit in der KJH aufzufordern und zu werben und sie sodann zu subventionieren hat. Der Sename selber führt Angebote nur selten eigenständig aus. So sind in beiden Ländern überwiegend die freien Träger die Dienstleistenden.
Unterschiede sind dabei allerdings in der Finanzierung zu beobachten. Werden die Finanzmittel der freien Träger hauptsächlich durch Subventionen des Sename und Gelder aus Spenden, von anderen chilenischen Initiativen oder aus dem Ausland bezogen, ist erstere Form des Geldtransfers in Deutschland eher rückläufig. Es sind vielmehr die Leistungsverträge zwischen öffentlichen und freien Trägern, durch die der Großteil der Kosten gedeckt wird. In bestimmten Fällen und unter gewissen Umständen werden zudem Kostenbeiträge erhoben.
Wird die KJH in Chile dem Justizministerium zugeordnet, so gehört sie in Deutschland dem BMFSFJ an. Sicherlich hat es Vorteile, dass der Sename dem Justizministerium zugeordnet ist. Der Großteil der vom Sename betreuten Kinder und Jugendlichen werden diesem durch das Gericht, der Judikative, zugewiesen. Das Justizministerium gilt als Vermittler zwischen Judikative und Exekutive (vgl. Anhang 6) und ist als Teil letzterer ausführender Natur, womit es Entscheidungen der Rechtsprechung umzusetzen hat. Daher ist es durchaus nachvollziehbar, dass der Sename zum Justizministerium zählt. Jedoch sollte der Frage nachgegangen werden, ob eine solche Zuordnung tatsächlich sinnvoll ist oder eine anderweitige Verortung nicht ratsamer wäre. Es ist fraglich, ob im Rahmen des Justizministeriums alle die Kinder und Jugendlichen betreffenden Fragen und Angelegenheiten im Blick behalten und jenen in deren Ausgestaltung gerecht geworden werden kann.
Wie in den Kapiteln 2.2.3 und 3.2.2 dargestellt beschränkt sich das Kinder- und Jugendhilferecht nicht nur auf die direkten Belange von Minderjährigen. Das Wohl eines Kindes ist von vielen verschiedenen Faktoren abhängig, von denen ein ganz wesentlicher die familiären Verhältnisse sind. Darin miteingeschlossen ist zum Beispiel die ökonomische Situation, die im chilenischen Ministerium für soziale Entwicklung berücksichtigt ist, und unter Umständen von den Betreuungsmöglichkeiten gerade für kleine Kinder beeinflusst wird, die in Chile dem Bildungsministerium zugeordnet werden. Sie dienen vor allem alleinerziehenden Elternteilen, um einer beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können und Kindern aus sozialbenachteiligten oder bildungsfernen Familien, um ihnen die gleichen Sozialisationschancen zu bieten wie Kindern aus besser situierten Familien.
In dem Zusammenhang fällt die unterschiedliche Zuständigkeit für den Bereich der Kindertagesbetreuung auf, der in Deutschland nicht zuletzt durch den Ausbau an Kindertageseinrichtungen aufgrund des 2014 eingeführten Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz gemäß § 24 SGB VIII

zumindest den kostenintensivsten Teil der KJH darstellt. Wird in Deutschland angedacht, dieses Tätigkeitsfeld im Bildungsministerium zu platzieren, ist dies in Chile bereits der Fall. Es ist davon auszugehen, dass durch die unterschiedlichen Zugehörigkeiten Differenzen in der Ausgestaltung der Angebotsstrukturen durch unterschiedliche Schwerpunktsetzung auszumachen sind. So ist zu vermuten, dass der Fokus in Chile auf bildenden, auf die Schule vorbereitenden Elementen liegt, während das Hauptaugenmerk in Deutschland auf frühfördernde, familienunterstützende und -bildende Komponenten gerichtet ist. Jedoch sind auf den ersten Blick kaum Unterschiede zu erkennen, jedenfalls keine, die sich auf die Verortung in den verschiedenen Ministerien zurückführen ließen. Es wäre interessant, genauer zu prüfen, inwiefern sie sich tatsächlich voneinander unterscheiden und auf welche positiven als auch negativen Erfahrungen Chiles Deutschland bei einer möglichen Verschiebung der Zuständigkeit zurückgreifen könnte.
Zu betonen im Blick auf die Angebotsvielfalt ist zudem, dass bei relativ ähnlich ausgerichteten Leistungen keine vergleichbare zur Jugendarbeit vorhanden ist. Zwar ist deren Vorkommen in Deutschland durchaus rückläufig, stellt aber neben den durchpädagogisierten Bildungseinrichtungen wie zum Beispiel der Schule eine wichtige Bildungsinstanz für nonformelles Lernen dar, welches als einen nicht zu vernachlässigenden Bestandteil des Lernens in der alltäglichen Lebensumwelt zu betrachten ist (vgl. Anhang 3).
In beiden Ländern fallen jugendliche Straftäter in den Aufgabenbereich der Justiz. Jedoch sind sie in Deutschland unmittelbar dort angegliedert und gelangen nur im Rahmen der JGH und durch richterliche Auferlegung von HzE in die KJH. In Chile dagegen stellen sie eine eigenständige Adressatengruppe des Sename dar, womit die vollständige Betreuung vor als auch nach der Gerichtsverhandlung der KJH obliegt.
Ein enormer Unterschied ist auszumachen in der Ausgestaltung der Gesetzesgrundlagen. Sowohl in Deutschland als auch in Chile sind es viele verschiedene Gesetze, die im Gesamten das Kinder- und Jugendhilferecht Den Kern der deutschen KJH bildet das KJHG, das alle wesentlichen Kinder und Jugendliche betreffende Angelegenheiten umfasst und grundlegende Prinzipien und Grundsätze festhält. Es lässt sich im Rechtsgefüge Deutschlands klar verorten. Dagegen ist es in Chile relativ schwierig, sich einen Überblick über die Gesetzesregelungen zu verschaffen. Es scheint, dass in Chile nur die wenigsten über Kenntnisse über die konkreten Rechtsvorschriften verfügen und sich vielmehr an der Praxis orientieren. Mehrfach wurden Mitarbeiter der KJH befragt und sogar ein kommunales FamG aufgesucht, wo lediglich auf die internationale Kinderrechtskonvention und das Gesetz 19.968 hingewiesen werden konnte. Erst ein Rechtsanwalt des Justizministeriums in Santiago konnte Aufschluss geben. Viele der Rechtsvorschriften sind veraltet und bedürfen einer Überarbeitung. Seit der Einführung des Gesetzes 16.618 – Ley de Menores im Jahre 1967, welches zahlreiche Rechtsgebiete bezüglich Kinder und Jugendliche in sich vereint, wurden in der KJH viele Veränderungen vorgenommen. Es wurde eine Vielzahl von Gesetzestexten verabschiedet, die zu Neurungen führten. Die alten Gesetze wurden daraufhin jedoch nicht aktualisiert, wodurch es sich als schwierig gestaltet, die aktuelle Ausgestaltung der KJH nachzuvollziehen.

5. Fazit

Im Kontext dieser Arbeit konnten viele Bereiche aufgrund der Vielfalt des Themas nur angeschnitten werden. Zudem konnten überwiegend nur die theoretischen Rahmenbedingungen dargestellt werden. Unterschiede zwischen den beiden Systemen wurden zwar festgestellt, jedoch wäre es

sicher spannend, genauer zu untersuchen, woraus diese möglicherweise historisch, kulturell oder durch die soziale Struktur bedingt resultieren.
So ist in Deutschland zum Beispiel eine steigende Zahl an Kindern mit Migrationshintergrund zu verzeichnen, die eine zunehmende Herausforderung für die KJH darstellen, in Bereichen wie beispielsweise der Kindertagesbetreuung Veränderungen erfordern und unter anderem interkulturelle Kompetenzen der Fachkräfte notwendig werden lassen. Zudem sind im Bereich Migration die Flüchtlingskinder zu nennen, die aufgrund ihrer Herkunftsgeschichte meist traumatisiert nach Deutschland gelangen, und besonderer Betreuung sowie spezifischer Rechtskenntnisse und Kompetenzen bedürfen. In Chile dagegen ist ein Problem mitunter die Entwicklung des Schulsystems, das die Schüler entsprechend dem Grundsatz der möglichst breit gefächerten Privatisierung von Dienstleistungen nach finanzieller Situation in eine Dreiklassengesellschaft teilt und die extreme Kluft zwischen Arm und Reich zusätzlich verstärkt, ist Bildung doch ein Weg, um Armut zu überwinden (vgl. Gronert/Schwermann/Schraut 2011, 47). Dies ist nur ein Beispiel dafür, dass Jugendhilfe alleine oftmals lediglich punktuell einschreiten und Verbesserung schaffen kann.
Natürlich können Umstrukturierungen durch eine pädagogisch geschulte Betrachtungsweise angeregt werden, doch gilt es hier ebenfalls zu berücksichtigen, dass ein jedes Land seine persönliche Geschichte und, wie oben angedeutet, seine individuellen Herausforderungen mitbringt, die es prägt. Dennoch soll auf der Grundlage der Ausführungen der vorangehenden Kapitel versucht werden, eine Zusammenfassung der Ergebnisse vorzunehmen und Änderungsprozesse anzuregen.
Insgesamt entsteht der Eindruck, dass Chile sich im Bereich der KJH in einigen Teilen verglichen mit Deutschland auf dessen Stand von vor etwa 30 Jahren befindet. Viele Probleme und Tendenzen, die derzeit in Chile zu verzeichnen sind, wurden bereits in den 1970er und 1980er Jahren in Deutschland thematisiert und führten zu Änderungen in der theoretischen als auch praktischen Ausgestaltung der KJH. Zu nennen ist vor allem das Umdenken von stationärer Unterbringung zu verstärkter ambulanter Betreuung, die in Chile zwar bereits Einzug gehalten hat, jedoch ausbaufähig ist. Ausdrücken tut sich dies zudem in den Rechtsvorschriften, wurde das deutsche KJHG als zusammenführendes Gesetz für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen bereits 1991 eingeführt, während ähnliches Bestreben aktuell in Chile zu verfolgen ist. Der Prozess zur Neuerung der Gesetzestexte ist überaus begrüßenswert. Neben deren Aktualisierung, die längst überfällig ist, umfasst er außerdem den geplanten Ersatz des Gesetzes 16.618, der zwingend erforderlich ist, um die Neuausrichtung der KJH seit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention endlich gesetzlich zu verankern. Zudem ist unter anderem die Neugestaltung der Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen durch die anerkannten Träger vorgesehen. Aus den Recherchen bezüglich beider Länder geht hervor, dass die Subvention als Form der Finanzierung nicht ausreichend oder nicht immer geeignet zu sein scheint. Um die Kostenlücken für bereitgestellte Leistungen zu decken, kommen Kostenbeiträge durch den Betroffenen kaum in Frage, handelt es sich bei diesen in aller Regel um solche Personen, die über geringe Geldmittel verfügen. In Deutschland stellt diese Form den geringsten Teil der Kostendeckung dar. Auch in Chile wird diese Art der Finanzierung kaum zu realisieren sein. Chile sollte über einen alternativen Weg zur Bereitstellung von Geldern für die KJH nachdenken, geht aus den Leitlinien des Sename mehrfach hervor, dass dessen Ziel die Gewährleistung der Kinderrechte eines jeden Kindes und Jugendlichen darstellt. Es ist infrage zu stellen, ob man dem durch die aktuelle Kostenregelung gerecht wird, oder ob es nicht die Aufgabe des Staates ist, für eine genügende Finanzierung der Leistungen zu sorgen, um so ein qualitativ

hochwertiges und ausreichendes Hilfsangebot sicherzustellen. Eine Möglichkeit, die sicherlich in Erwägung gezogen werden sollte, sind die Leistungsverträge, wie sie in Deutschland angewandt werden, um so dem realen individuellen Bedarf zur Betreuung eines jeden Minderjährigen gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang sollte außerdem die Ausgestaltung des Präventionsgedanken überdacht werden. Es ist fraglich, ob die chilenische KJH ihrem immer wieder betonten Grundbestreben, die Kinderrechte zu garantieren, dadurch erreicht, indem sie erst eingreift und handelt, wenn bereits Kinderrechtsverletzungen vorliegen. Erste Ansätze zur Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und deren Rechte als solche gilt es zu fördern.

Positiv ist ferner die im Rahmen der Umgestaltung der Gesetze angedachte Verortung der Bereiche Adoption und Schutz von Kinderrechten im Ministerium für soziale Entwicklung, in dem vermutlich ganzheitlicher auf Kindheit eingegangen werden kann. Hier sind bereits Programme und Hilfen für bedürftige Familien verankert, so dass Leistungen aus einer Hand bereitgestellt und sicherlich besser aufeinander abgestimmt werden können.

In beiden Ländern scheint die kommunale Zuständigkeit in der KJH problematisch. Es sollte darüber nachgedacht werden, wie gerade schwache Kommunen finanziell beziehungsweise materiell entlasten werden können, um ihren Aufgaben und Pflichten flächendeckend gerecht zu werden und regionale Unterschiede vorzubeugen.

Festzuhalten ist, dass beide Länder mit unterschiedlichen Herausforderungen zu kämpfen haben. Neben den oben exemplarisch genannten Aspekten hat Deutschland sich zum Beispiel mit den Auswirkungen des demografischen Wandels auseinanderzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass Chile mit der Zeit selbige Probleme einholen werden, aufgrund derer Deutschland derzeit Änderungen in der KJH vornimmt. Wegen der bevorstehenden geplanten und einschneidenden Veränderungen im Rechtssystem Chiles ist es ratsam, sich frühzeitig an Ländern wie beispielsweise Deutschland zu orientieren, um schon jetzt Tendenzen wie diesen entgegenzuwirken. Im genannten Beispiel ist vor allem auf die rechtzeitige Etablierung von Anreizen zu verweisen, die zumindest für eine Stabilisierung oder gar eine Zunahme der Geburtenrate sorgen. In Deutschland zählen dazu etwa der Ausbau von Betreuungsplätzen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern oder die Zahlung von beziehungsweise die Reformierung des Elterngeldes. Sinnvoll wäre es, dafür die Effizienz dieser veranlassten Maßnahmen zu prüfen, um den Nutzen für Chile abzuwägen.

Um die im Rahmen dieser Arbeit vorgenommene Ausarbeitung der theoretischen Grundlagen der KJH in Deutschland und Chile weiterzuführen und zu ergänzen, könnte nun in einem nächsten Schritt untersucht werden, woraus Unterschiede möglicherweise historisch, kulturell oder durch die soziale Struktur bedingt resultieren, um zu prüfen, inwieweit Änderungen realistisch umzusetzen sind. Außerdem wäre es sicherlich höchst interessant, zu prüfen, worauf Ähnlichkeiten der KJH zurückzuführen sind und neben der Theorie auch die praktische Ausgestaltung sowohl in Deutschland als auch in Chile ausführlicher zu betrachten.darstellen.

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Cread	Centro de Recuperación Especializado de Administración Directa
	Zur Besserung spezialisiertes Zentrum in direkter Verwaltung
Dideco	Dirección de Desarrollo Comunitario
	Steuerungsorgan für kommunale Entwicklung
ebd.	ebenda
f.	folgende
FamG	Familiengericht
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
HzE	Hilfen zur Erziehung
JA	Jugendamt
JES	Jugendhilfe-Effekte-Studie
Jg.	Jahrgang
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe JHA Jugendhilfeausschuss
Junji	Junta Nacional de Jardines Infantiles
	Nationaler Zusammenschluss von Kindertagesstätten
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
LJA	Landesjugendamt

Literatur

Albrecht, Birgit; Aubel, Henning; Baratta, Mario von; Brander, Sybille; Hartwig, Martin; Intemann, Gabriele; Jung, Wolfgang; Kiegel, Heidrun; Kraft, Ekkehard; Lotz, Brigitte; Manig, Bert-Oliver; Matuschewski, Anke; Meissner, Mirjam; Wittneben, Martina (2013): *Der neue Fischer Weltalmanach 2014. Zahlen Daten Fakten. Schwerpunkt Rohstoffe*. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag GmbH.

Bäcker, Gerhard; Naegele, Gerhard; Bispinck, Reinhard; Hofemann, Klaus; Neubauer, Jennifer (2010): *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland. Band 1: Grundlagen, Arbeit, Einkommen und Finanzierung.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 5. Auflage.

Behlert, Wolfgang; Tammen, Britta; Trenczek, Thomas (2014): *Familienrecht.* In: Trenczek, Thomas; Tammen, Britta; Behlert, Wolfgang; von Boetticher, Arne (Hrsg.) (2014): Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe. München: Ernst Reinhardt Verlag, 4. Auflage. S. 296-381.

Biblioteca Nacional de Chile: *Leyes de proteccion a la infancia.* Online unter: http://www.memoriachilena.cl/602/w3-article-95303.html[02.01.2015; 19.12 Uhr]

Boeckh, Jürgen; Huster, Ernst-Ulrich; Benz, Benjamin (2011): *Sozialpolitik in Deutschland. Eine systematische Einführung.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 3. Auflage.

Bossong, Horst (2010): *Sozialverwaltung. Ein Grundkurs für soziale Berufe.* Weinheim und München: Beltz Juventa Verlag, 2. Auflage.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2002): *Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe.* Schriftenreihe Band 219. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH. Online unter: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-23978-SR-Band-219,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf [02.01.2015; 19.18 Uhr]

Bustus Durán, Francisco (2014): *Una visión retrospectiva de la Institucionalidad de Infancia en Chile.* Nicht veröffentlichtes Schriftstück.

Chile Crece Contigo (2014): *Sobre Chile Crece Contigo. Qué ofrece?* Online unter: http://www.crececontigo.gob.cl/sobre-chile-crece-contigo/que-ofrece/ [02.01.2015; 19.20 Uhr]

Dahme, Heinz-Jürgen; Wohlfahrt, Norbert (2013): *Lehrbuch Kommunale Sozialverwaltung und Soziale Dienste. Grundlagen, aktuelle Praxis und Entwicklungsperspektiven.* Weinheim und Basel: Beltz Juventa Verlag, 2. Auflage.

Deinet, Ulrich (2013): *Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Bildungslandschaft.* In: Deinet, Ulrich (Hrsg.) (2013): Innovative offene Jugendarbeit. Bausteine und Perspektiven einer sozialräumlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit. Berlin: Budrich Verlag. S. 193-208.

Departamento de Planificación y Control de Gestión (2014): *Catastro de la Oferta Programática de la red Sename.* Santiago de Chile: Sename. Online unter: http://www.sename.cl/wsename/otros/op/CATASTRO-201408.pdf [02.01.2015; 19.26 Uhr]

Eichenhofer, Eberhard (2011): *Der Gegenstand des Kinder- und Jugendhilferechts und der Standort im Rechtssystem.* In: Münder, Johannes; Wiesner, Reinhard; Meysen, Thomas (Hrsg.) (2011): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2. Auflage. S. 88-100.

Fischer, Lothar (2011): *Mitarbeiter.* In: Münder, Johannes; Wiesner, Reinhard; Meysen, Thomas (Hrsg.) (2011): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2. Auflage. S. 369-405.

Geißler, Rainer (Hrsg.) (2014): *Die Sozialstruktur Deutschlands*. Wiesbaden: Springer VS, 7. Auflage.

Geißler, Rainer; Meyer, Thomas (2014): *Struktur und Entwicklung der Bevölkerung.* In: Geißler, Rainer (Hrsg.) (2014): Die Sozialstruktur Deutschlands. Wiesbaden: Springer VS, 7. Auflage. S. 27-58.

Gissel-Palkovich, Ingrid (2011): *Lehrbuch Allgemeiner Sozialer Dienst – ASD. Rahmenbedingungen, Aufgaben und Professionalität*. Weinheim und München: Beltz Juventa Verlag.

Gronert, Maren; Schwermann, Marietta; Schraut, Alban (2011): *Kindheit, Armut und Bildung in Chile. Eine bessere Bildung ist der Schlüssel zur Armutsbekämpfung.* In: frühe Kindheit, 14. Jg., Heft 5/2011. S. 42-47.

Hradil, Stephan (Hrsg.) (2013): *Deutsche Verhältnisse. Eine Sozialkunde.* Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH.

Hradil, Stephan (2013a): *Bevölkerung. Die Angst vor der demographischen Zukunft.* In: Hradil, Stephan (Hrsg.) (2013): Deutsche Verhältnisse. Eine Sozialkunde. Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH. S. 41-66.

Instituto Nacional de Estadísticas Chile (2014): *Anuario de Estadísticas Vitales 2012.* Santiago de Chile: Instituto Nacional de Estadísticas Chile. Online unter: http://www.ine.cl/canales/menu/publicaciones/calendario_de_publicacio nes/pdf/completa_vitales_2012.pdf [02.01.2015; 19.33 Uhr]

Jarass, Hans D.; Pieroth, Bodo (2014): *Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Kommentar.* München: C. H. Beck, 13. Auflage.

J**ordan, Erwin; Maykus, Stephan; Stuckstätte, Eva C. (2012):** *Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen.* Weinheim und Basel: Beltz Juventa Verlag, 3. Auflage.

Junji (2014): *Offizieller Internetauftritt der Junta Nacional de Jardínes Infantiles.* Online unter: http://www.junji.cl/Paginas/inicio.aspx [02.12.2014; 16.13 Uhr]

Kunkel, Peter-Christian (2010): *Jugendhilferecht. Systematische Darstellung für Studium und Praxis.* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 6. Auflage.

Meysen, Thomas (2011): *Der Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe.* In: Münder, Johannes; Wiesner, Reinhard; Meysen, Thomas (Hrsg.) (2011): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2. Auflage. S. 151-168.

Mindisterio de Desarrollo Social (2012): *Agenda 2012/ 2013. Ingreso Etico Familiar.*

Ministerio de Justicia (2013): *Sistema de Subvenciones de la Ley N° 20.032 y Línea de Acción Centros Residenciales*. Nicht veröffentlichtes Dokument.

Ministerio de Justicia (2013a): *Plan Estratégico. Ministerio de Justicia. Subsecretaría de Justicia. 2012-2016.*

Ministerio de Justicia (2014): Principales Elementos de la Política Pública de Infancia ejecutada por el Servicio Nacional de Menores. Santiago de Chile. Nicht veröffentlichtes Dokument.

Münder, Johannes (2011): *Die Leistungen und die anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als Sozialleistungen.* In: Münder, Johannes; Wiesner, Reinhard; Meysen, Thomas (Hrsg.) (2011): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2. Auflage. S. 192-199.

Münder, Johannes (2011a): *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Gesamtverantwortung, Mitarbeit, Zuständigkeiten.* In: Münder, Johannes; Wiesner, Reinhard; Meysen, Thomas (Hrsg.) (2011): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2. Auflage. S. 376-388.

Münder, Johannes (2011b): *Leistungs- und Aufgabenerbringung.* In: Münder, Johannes; Wiesner, Reinhard; Meysen, Thomas (Hrsg.) (2011): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2. Auflage. S. 442-449.

Münder, Johannes (2011c): *Finanzierungsstrukturen bei der Leistungserbringung oder Aufgabenwahrnehmung durch Dritte.* In: Münder, Johannes; Wiesner, Reinhard; Meysen, Thomas (Hrsg.) (2011): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2. Auflage. S. 450-458.

Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2013): *Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 7. Auflage.

Münder, Johannes; Trenczek, Thomas (2011): *Kinder- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung.* Köln: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, 7. Auflage.

Münder, Johannes; Wiesner, Reinhard; Meysen, Thomas (Hrsg.) (2011): *Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch.* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2. Auflage.

Organisation for Economic Co-operation and Development (2014): *Income Distribution and Poverty: Child poverty rates*. Online unter: http://stats.oecd.org//Index.aspx?QueryId=48093 [02.01.2015; 19.57 Uhr]

Rätz, Regina; Schröer, Wolfgang; Wolff, Mechthild (2014): *Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven.* Weinheim und Basel: Beltz Juventa Verlag, 2. Auflage.

Rauschenbach, Thomas (2010): *Wo steht die Kinder- und Jugendhilfe? Zwischen Bedeutungszuwachs und Marginalisierung.* In: neue praxis, 40. Jg., Heft 1/2010. S. 25-38.

Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias (Hrsg.) (2011): *Kinder- und Jugendhilfereport 3. Bilanz der empirischen Wende.* Weinheim und München: Beltz Juventa Verlag.

Saavedra Norambuena, Claudia; Marín Díaz, Angélica; Andrade Cárdenas, Elena Alejandra; Peñailillo Nuñez, Mará Gabriela (2012): *Lineamentos de Acción y Coordinación. Servicio Nacional de Menores. Sistema de Protección Integral a la Infancia Chile Crece Contigo.* Online unter: http://www.crececontigo.gob.cl/wp-content/uploads/2013/07/ protocolo-chcc_sename-OK.pdf [02.01.2015; 20.05 Uhr]

Schellhorn, Walter; Fischer, Lothar; Mann, Horst; Schellhorn, Helmut; Kern, Christoph (2012): *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. Köln: Luchterhand, 4. Auflage.

Schilling, Matthias (2011): *Der Preis des Wachstums. Kostenentwicklung und Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe.* In: Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias (Hrsg.) (2011): Kinder- und Jugendhilfereport 3. Bilanz der empirischen Wende. Weinheim und München: Beltz Juventa Verlag. S. 67-86.

Schilling, Matthias (2011a): *Kinder- und Jugendhilfestatistik.* In: Münder, Johannes; Wiesner, Reinhard; Meysen, Thomas (Hrsg.) (2011): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2. Auflage. S. 389-395.

Schilling, Matthias (2013): *Anhaltend konstanter Ausgabenanstieg in der Kinder- und Jugendhilfe. Analysen zu den finanziellen Aufwendungen 2011 unter besonderer Berücksichtigung der Kindertagesbetreuung.* In: Forum Jugendhilfe, Heft 2/2013, S.20-27.

Schneider, Norbert F. (2013): *Familie zwischen traditioneller Institution und gestalteter Lebensform.* In: Hradil, Stephan (Hrsg.) (2013): Deutsche Verhältnisse. Eine Sozialkunde. Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH. S. 94-120.

Sename – Servicio Nacional de Menores (2014): Boletín Estadístico Niños/as y adolescentes. Tercer Trimestre 2014. Departamento Planificación y Control de gestión Sename. Santiago de Chile: Ministerio de Justicia. Online unter: http://www.sename.cl/wsename/otros/bestnacionales/2014/Boletin_201409_Nacional.pdf [02.01.2015; 20.29 Uhr]

Statistisches Bundesamt (2013): Statistisches Jahrbuch. Deutschland und Internationales. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Online unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/Statistis chesJahr-buch2013.pdf?__blob=publicationFile [02.01.2015, 20.30 Uhr]

Statistisches Bundesamt (2013a): Datenreport 2013. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Online unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Datenreport/Downloads/Daten report2013.pdf? blob=publicationFile [02.01.2015; 20.31 Uhr]]

Statistisches Bundesamt (2014): Mit 42.100 Inobhutnahmen neuer Höchststand im Jahr 2013. Pressemitteilung Nr. 262 vom 25.07.2014. Online unter: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/07/PD14_262_225.html [02.01.2015, 120.32 Uhr]

Stöbe-Blossey, Sybille (2012): Familienförderung und Tagesbetreuung von Kindern. In: Jordan, Erwin; Maykus, Stephan; Stuckstätte, Eva C. (2012): Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa Verlag, 3. Auflage. S. 90-126.

Struck, Jutta (2011): Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). In: Münder, Johannes; Wiesner, Reinhard; Meysen, Thomas (Hrsg.) (2011): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2. Auflage. S. 593-597.

Tammen, Britta; Trenczek, Thomas (2014): Kinder- und Jugendhilferecht – SGB VIII. In: Trenczek, Thomas; Tammen, Britta; Behlert, Wolfgang; von Boetticher, Arne (Hrsg.) (2014): Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe. München: Ernst Reinhardt Verlag, 4. Auflage. S. 451-504.

Tammen, Britta; Trenczek, Thomas (2014a): Jugendschutzrecht. In: Trenczek, Thomas; Tammen, Britta; **Behlert, Wolfgang; von Boetticher, Arne (Hrsg.) (2014):** Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe. München: Ernst Reinhardt Verlag, 4. Auflage. S. 614-627.

Trede, Wolfgang (2013): Die Entwicklung der erzieherischen Hilfen in Deutschland. Befund und Herausforderungen aus dem 14. Kinder- und Jugendhilfebericht. In: frühe Kindheit, 16. Jg., Heft 4/2013. S. 7-11.

Trenczek, Thomas (2011): Eilmaßnahmen zum Schutz von Minderjährigen. In: Münder, Johannes; Wiesner, Reinhard; Meysen, Thomas (Hrsg.) (2011): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2. Auflage. S. 311-325.

Trenczek, Thomas (2014): Sozialrecht – Allgemeines Sozialverwaltungsrecht (SGB I und X). In: Trenczek, Thomas; Tammen, Britta; Behlert, Wolfgang; von Boetticher, Arne (Hrsg.) (2014): Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe. München: Ernst Reinhardt Verlag, 4. Auflage. S. 384-419.

Trenczek, Thomas; Behlert, Wolfgang (2014): Verfassungsrechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit. In: Trenczek, Thomas; Tammen, Britta; Behlert, Wolfgang; von Boetticher, Arne (Hrsg.) (2014): Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe. München: Ernst Reinhardt Verlag, 4. Auflage. S. 93-129.

Trenczek, Thomas; Tammen, Britta; Behlert, Wolfgang; von Boetticher, Arne (Hrsg.) (2014): Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe. München: Ernst Reinhardt Verlag, 4. Auflage.

UNDP – United Nations Development Programme (2014): Human Development Report. Sustaining Human Progress: Reducing Vulnerabilities and Building Resilience. Online unter: http://www.undp.org/content/dam/undp/library/corporate/HDR/2014HD R/HDR-2014-English.pdf [02.01.2015; 20.39 Uhr]

Unidad de Estudios Sename (2014): Anuario Estadístico Institucional Año 2013. Online unter: http://www.sename.cl/wsename/otros/AE_2013.pdf [02.01.2015; 20.39 Uhr]

United Nations Treaty Collection (1990): Status of Ratification.
Online unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREA TY&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en [02.01.2015; 20.41 Uhr]

Wabnitz, Reinhard Joachim (2009): Vom KJHG zum Kinderförderungsgesetz. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1991 bis 2008. Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Wagner, Christoph (2013): Chile – Soziales und Bildung. In: Munzinger Online/Länder: Internationales Handbuch. Ravensburg: Munzinger-Archiv GmbH. Online unter: http://www.munzinger.de/document/03000CHL040 [01.08.2014; 15.18 Uhr; abgerufen von der Stadtbücherei Bochum]

Wiesner, Reinhard (2010): Das Jugendamt – zwischen Dienstleistung und fürsorglicher Belagerung – ein Blick zurück nach vorn!. In: Das Jugendamt, 83. Jg., Heft 07-08/2010. S. 277-282.

Wiesner, Reinhard (2011): Sozialpädagogische Angebote und Staatliches Wächteramt. In: Münder, Johannes; Wiesner, Reinhard; Meysen, Thomas (Hrsg.) (2011): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2. Auflage. S. 169-184.

Wiesner, Reinhard (2013): § 79a SGB VIII – Dimensionen der Qualitätsentwicklung im Jugendamt. In: frühe Kindheit, 16. Jg., Heft 4/2013. S. 20-26.

Anhang

Anhang 1: Träger der freien Jugendhilfe in Deutschland
Anhang 2: Das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis in Deutschland
Anhang 3: Systematische Übersicht und Beschreibung des Leistungsangebots der KJH in Deutschland auf Grundlage des SGB VIII
Anhang 4: Abb. der im Jahr 2011 in Anspruch genommenen HzE
Anhang 5: Übersetzte Ausschnitte der Verfassung der Republik Chile – Erlass 1
Anhang 6: Protokoll des Gesprächs im Departamento de Reinserción Social Juvenil des Justizministeriums Chiles
Anhang 7: Protokoll des zweiten Gesprächs im Departamento de Reinserción Social Juvenil des Justizministeriums Chiles
Anhang 8: Übersetzte Teile des Gesetzes 16.618 – Gesetz für Minderjährige
Anhang 9: Übersetzung des Gesetzes 20.032 – Wahrnehmung der Obacht auf Kindheit und Adoleszenz durch das Netz von Trägern des Sename und Regelungen über Subventionen
Anhang 10: Übersetzte Ausschnitte des Gesetzes 19.968 – Gesetz über das FamG
Anhang 11: Übersetzte Ausschnitte des Gesetzes 19.620 – Gesetz über die Adoption Minderjähriger
Anhang 12: Protokoll des Gesprächs in der Oficina de Información, Reclamos y Sugerencias del Ministerio de Desarrollo Social
Anhang 13: Übersetzung der Leitlinien des Sename
Anhang 14: Schematische Übersicht über den Aufbau der KJH in Chile (eigene Anfertigung)
Anhang 15: Protokoll des Gesprächs in der Oficina de Información, Reclamos y Sugerencias des Sename in Valparaíso
Anhang 16: Übersetzung des Leistungskatalogs des Sename für das zweite Halbjahr 2014
Anhang 17: Protokoll des Gesprächs in der Dideco Quillotas
Anhang 18: Protokoll des Gesprächs im Bildungsministerium Chiles

Anhang 1:
Träger der freien Jugendhilfe in Deutschland

Von Bedeutung in der KJH sind die sechs Spitzenverbände, die sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammengeschlossen haben. Dazu gehören der Deutsche Caritasverband (DCV), das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (DW), die Arbeiterwohlfahrt (AWO), der Paritätische Wohlfahrtsverband, das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (Jordan/Maykus/Stuckstätte 2010, 319 f.; ausführlich in: Dahme/Wohlfahrt 2013, 127 ff.). Sie zählen zu den größten und einflussreichsten Anbietern in der KJH, sind föderal organisiert und außerdem in vielen unterschiedlichen sozialen Bereichen tätig. Sie unterscheiden sich in Weltanschauung, Religion und der allgemeinen fachpolitischen Zielsetzung (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2010, 320). Gemeinsam sind ihnen das Bestreben nach mehr Solidarität in der Gesellschaft sowie der Wunsch, einen Beitrag zur Abfederung sozialer Probleme zu liefern (vgl. ebd.). Zusammen mit der Kirche und den Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sind sie automatisch kraft Gesetz anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Abs. 3).

Daneben gibt es zahlreiche Jugendverbände, die auf der Bundesebene durch den Deutschen Bundesjugendring (DBJR) vertreten sind. Er vertritt die jugendpolitischen Interessen gegen-über Parlament, Regierung und Öffentlichkeit und dient somit als wichtiges Kommunikations- und Informationsorgan für seine Mitgliedsverbände (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2010, 322). In der Vielfalt der Jugendverbände spiegelt sich die gesellschaftliche und jugendkulturelle Vielfalt wider (vgl. ebd.). Im Bereich der Jugendsozialarbeit (§ 13) haben sich Organisationen und Verbände etabliert, die selber Fachabteilungen oder Mitglieder der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2010, 323). Vertreten werden sie durch den Dachverband „Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit".

Zusammenschlüsse gibt es auch bei Fachorganisationen, die weniger in der Praxis tätig sind, sondern vielmehr Einfluss auf zum Beispiel die politischen Instanzen und Gesetzgebung, die Förderung der Forschung und das Durchführen von Fachtagungen ausüben. „Wesentliches Ziel derartiger Dachverbände ist eine Konzentration und damit eine Erhöhung der Durchsetzungsfähigkeit von Trägerinteressen gegenüber öffentlichen Stellen" (ebd.). Aber auch im Bereich der privatgewerblichen Träger existieren Vereinigungen, so zum Beispiel die Vereinigung der privat-gewerblichen Anbieter in der Kinder- und Jugendhilfe (VPK) (vgl. Münder/Trenczek 2011, 37).

Nennenswert sind darüber hinaus die Selbsthilfe- und Initiativgruppen, die häufig alternativ zu Großorganisationen entstehen und zum Teil selbstverwaltet sind. Aufgrund ihrer „Prinzipien von Selbstverwaltung, Betroffenennähe und Ganzheitlichkeit" (ebd.) stellen sie im Rahmen der Jugendhilfe ein wichtiges Potenzial dar und unterscheiden sich oftmals grundlegend von traditionellen freien Trägern sowie denen der öffentlichen Jugendhilfe.

Anhang 2:
Das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis in Deutschland

Der leistungsberechtigte Bürger hat bei Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale einen Rechtsanspruch auf Leistungserbringung gegenüber dem Leistungsträger. Dies sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die für den Bürger in der KJH durch das JA repräsentiert werden und den Leistungsverpflichtungen gemäß dem SGB VIII nachzukommen haben. Diese wiederrum greifen auf Dienste der freien Träger zurück, um die geforderten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe werden dazu sogenannte Leistungsverträge ausgehandelt, die ihre gesetzlichen Regelungen in § 77 (ambulante Angebote) und den §§ 78a ff. (stationäre und teilstationäre Angebote) finden. Der freie Träger, der von dem leistungsberechtigten Bürger gemäß dem Wunsch- und Wahlrecht mit ausgewählt werden kann, steht nun zur Erbringung der Leistung in enger, aktiver Beziehung mit diesem. Daraus entsteht der Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Bürger als Empfänger auf Erstattung des mit dem JA vereinbarten Entgelts. Sofern der Bürger aber tat-sächlich leistungsberechtigt ist und damit gegenüber dem JA Anspruch auf Hilfen hat, so sind die zu erstattenden Kosten vom öffentlichen Träger zu übernehmen (vgl. Münder 2011b, 448). Damit ist das Dreieck durch die unterschiedlichsten Formen von Rechtsbeziehungen geschlossen, die ihrerseits grundsätzlich unabhängig voneinander und in den jeweiligen Rechtsverhältnissen zu klären sind (vgl. ebd.).

Anhang 3:
Systematische Übersicht und Beschreibung des Leistungsangebots der KJH in Deutschland auf Grundlage des SGB VIII

Erster Abschnitt – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 11 Jugendarbeit:

- An alle jungen Menschen gerichtet, weshalb sie auch als Kinder- und Jugendarbeit beschrieben wird; Zugangsvoraussetzungen sind in aller Regel nicht zu erfüllen.
- Sie ist vor allem im Freizeitbereich verortet und erhebt den Anspruch, zur Förderung der Entwicklung beizutragen, indem die Angebote „an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden" sollen (Abs. 1 S. 2).
- Sie findet in allen denkbaren, junge Menschen betreffenden Bereichen statt (Abs. 3), so zum Beispiel in Kinder- und Jugendtreffs, Jugendzentren und -freizeitheimen, auf Abenteuerspielplätzen, in politischer und kultureller Jugendbildung oder bei mobilen Spiel- und Freizeitangeboten (vgl. Jordan/Maykus/ Stuckstätte 2012, 134; Tammen/Trenczek 2014, 467).
- Jugendarbeit gilt als Schnittstelle zu informeller Bildung und öffentlichen Räumen Jugendlicher, womit sie Teil der alltäglichen Lebensumwelt von Kindern und Jugendlichen wird (vgl. Deinet 2013, 198).
- Unterschieden wird zwischen offenen und Gruppen- beziehungsweise projektbezogenen Angeboten (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, 106).
- Jugendarbeit „stellt sich dar als in hohem Maße ehrenamtlich organisierte Arbeit in Jugendverbänden [...] sowie als Berufsfeld professioneller Sozialpädagog/inn/en beziehungsweise sozialpädagogischer Fachkräfte, die in öffentlich wie auch frei getragenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind" (Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 133).

§ 12 Förderung der Jugendverbände:

- Die Jugendverbände und -gruppen sind in ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit zu fördern (Abs. 1).
- In Jugendgruppen und -verbänden wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gestaltet und mitverantwortet (Abs. 2 S. 1).
- Jugendgruppen und -verbände sind auf Dauer angelegt.
- Ihre Tätigkeiten orientieren sich meist an ihren eigenen Mitgliedern (Abs. 2 S.2).
- Gilt dem Ausdruck von Interessen und Anliegen junger Menschen (Abs. 2 S. 3).

§ 13 Jugendsozialarbeit:

- Sie hat die „Sicherung der schulischen, beruflichen und sozialen Integration von jungen Menschen" im Fokus (Jordan/Maykus/Stuckstätte 2010, 155).
- Es geht vorwiegend um die jungen Menschen, die aufgrund von Beeinträchtigungen auf ein erhöhtes Maß an Hilfe angewiesen sind (Abs. 1).
- Die zwei wichtigsten Aufgabenfelder Tammen und Trenczek zufolge sind hier die Schulsozialarbeit[79], in der es überwiegend um die Probleme im Alltag der Schüler geht, sowie die Jugendberufshilfe (2014, 468). Im Rahmen letzterer werden gegebenenfalls sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (Abs. 2) als auch Beratungs- und

Begleitungsangebote in den Bereichen Ausbildung, Arbeit und Berufsintegration eingerichtet (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2010, 157).
- Bereitgestellt werden die Dienste von den öffentlichen als auch freien Trägern. Zum Teil werden Maßnahmen der Arbeitsagenturen von Jugendhilfeträgern ausgeführt (vgl. Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 156).
- Während der Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder bei einer beruflichen Eingliederung kann Unterkunft in sozialpädagogisch begleitetem Wohnformen gewährt werden (Abs. 3 S. 1).

§ 14 erzieherischer Kinder- und Jugendschutz:
- Er ist präventiver Ausrichtung und beabsichtigt durch alters- und entwicklungsgemäße Informationsveranstaltungen im Freizeitbereich, Aufklärung und Erörterung aktueller Themen für junge Menschen und Erziehungsberechtigte das Gefährdungspotenzial für Kinder- und Jugendliche frühzeitig zu erkennen und zu verhindern (vgl. Tammen/Trenczek 2014, 469).

[79] Die Schulsozialarbeit ist nur ein Teilbereich der KJH im Kontext der Schule. Zur weiteren Recherche siehe: Jordan/Maykus/Stuckstätte 2012, 162 ff.

Zweiter Abschnitt – Förderung der Erziehung in der Familie

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung:

- Es wird das Ziel verfolgt, durch Angebote der Familienbildung, Beratungsangebote sowieFamilienfreizeiten und Erholungsmöglichkeiten (Abs. 2 Nr. 1-2) die Erziehungskompetenz der Familien zu stärken und deren Fortbestand zu gewährleisten.
- Eltern können zum Beispiel Betreuungsgeld beziehen, wenn sie ihre ein- bis dreijährigen Kinder nicht in Einrichtungen betreuen lassen (Abs. 4).

§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung:

- Anspruch auf Beratung für Mütter und Väter, die für ihre Kinder sorgen (Abs. 1 S. 1).
- Sie soll helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie zu entwickeln, sowie Krisen und Konflikte zu beseitigen und bei Trennungen dafür sorgen, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gewährleistet ist (Abs. 1 S. 2).
- Bei Trennung oder Scheidung sind die Eltern in der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; das Kind gilt es in angemessenem Umfang einzubeziehen (Abs. 2).

§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts:

- Für Mütter oder Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben; sie haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung (Abs. 1).
- Meistens sind es Erziehungsberatungsstellen, die bei Erziehungsfragen oder Problemen kostenfrei aufgesucht werden und über ein breites Informationsangebot verfügen (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, 132).
- Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bezüglich des Umgangsrechts (Abs. 3 S. 1).
- Junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahres haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltsersatzansprüchen (Abs. 4).

§§ 19 f. Unterstützung für Alleinerziehende:

- Gemeinsame Wohnformen zur Unterbringung von alleinerziehenden Müttern oder Vätern und deren Kindern bis zu einem Alter von sechs Jahren (§ 19 Abs. 1 S. 1). Unter Umständen werden auch ältere Geschwister miteingeschlossen (Abs. 1 S. 3).
- Während des Aufenthaltes soll eine schulische oder berufliche Ausbildung begonnen oder fortgeführt beziehungsweise eine Berufstätigkeit aufgenommen werden (Abs. 2).
- Versorgung und Betreuung eines Kindes, wenn der hauptverantwortliche Elternteil plötzlich ausfällt und der andere zur Versorgung des Kindes nicht geeignet oder verhindert ist (§ 20 Abs. 1).
- Versorgung im elterlichen Haushalt bei Ausfall beider Elternteile (Abs. 2).

§ 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht:

- Anspruch auf Beratung/ Unterstützung von PSB, die einen dauerhaften Wohnort für das Kind und damit die Erfüllung der Schulpflicht nicht gewährleisten können (S. 1).
- für Kinder und Jugendliche bis Abschluss der begonnenen Schulausbildung, maximal bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (S. 3).

Dritter Abschnitt – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 22 Grundsätze der Förderung:

- zwei unterschiedliche Formen der Kindertagesbetreuung:
  Tageseinrichtungen Einrichtungen, „in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden" (S. Kindertagespflege, die „von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet" wird (Abs. 1 S. 2).
- Es ist zu verzeichnen, dass der überwiegende Teil der Kinder in Kindertageseinrichtungen untergebracht ist. Kindertagespflege wird vor allem für die unter Dreijährigen in Anspruch genommen (vgl. Stöbe-Blossey 2012,103 f.).

§ 22a Förderung in Kindertageseinrichtungen:

- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigen und dem Tagespflegepersonal, mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen sowie mit den Schulen (Abs. 2 S. 1).
- Die Erziehungsberechtigten sind an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten von Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen (Abs. 2 S. 2).
- Das Angebot hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und der Familien zu orientieren (Abs. 3).
- Inklusionsgedanke (Abs. 4).

§ 23 Förderung in Kindertagespflege:

- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson (Abs. 1).
- Förderung der fachlichen Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson (Abs. 1).
- Geeignete Personen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen als solche aus und verfügen über kindgerechte Räumlichkeiten (Abs. 3 S. 1).
- Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege für Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen (Abs. 4 S. 1).
- Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen (Abs. 4 S. 3).

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- Kinder unter einem Jahr sind in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn dies für deren Entwicklung geboten ist, die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder im Begriff sind, eine solche aufzunehmen, sie sich in einer Bildungsmaßnahme befinden oder Leistungen nach SGB II beziehen (Abs. 1).
- Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder älter als ein Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Abs. 2).
- Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt (Abs. 3).
- Der öffentliche Träger hat ein ausreichendes Angebot an Tageseinrichtungen zu garantieren (Abs. 3 S. 2).

Anhang 4:

Abb. der im Jahr 2011 in Anspruch genommenen HzE

▶ Tab 7 **Erzieherische Hilfen nach Hilfearten 2011**

	Anzahl der Hilfen	Anteil in %
Insgesamt	**877 310**	**100**
Ambulante Hilfen		
Erziehungsberatung	451 194	51,4
Sozialpädagogische Familienhilfe	104 209	11,9
Einzelbetreuung	52 468	6,0
Flexible familienorientierte Hilfe	21 685	2,5
Soziale Gruppenarbeit	16 735	1,9
Flexible Hilfe (ambulant/teilstationär)	20 601	2,3
Teilstationäre Hilfe		
Erziehung in einer Tagesgruppe	26 447	3,0
Stationäre Hilfen		
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	97 895	11,2
Vollzeitpflege	75 780	8,6
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	6 391	0,7
Flexible Hilfe (stationär)	3 905	0,4

Am Jahresende 2011 bestehende und im Jahr 2011 beendete Hilfen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2013a): Datenreport 2013. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. S. 289.
Online unter:
https://www.destatis.de/DE!Publikationen/Datenreport/Downloads/Datenreport2013.pdf?_blob=publicationFile [19.8.2014, 15.45]

Anhang 5:

Übersetzte Ausschnitte der Verfassung der Republik Chile – Erlass 1
(die Übersetzung wurde vorgenommen in Anlehnung an die Übersetzung, die online zur Verfügung steht unter: http://www.verfassungen.net/cl/verf05-i.htm [03.01.2015; 10.50 Uhr])

Kapitel 1 – Institutionelle Grundlagen

Art. 1: Die Menschen sind von Geburt an frei und gleich an Würde und Rechten.
Die Familie ist das Fundament der Gesellschaft. Der Staat erkennt die intermediären Gruppen, durch die die Gesellschaft sich strukturiert und organisiert, an und garantiert ihnen die zur Erfüllung ihrer Ziele angemessene Autonomie.
Der Staat ist zum Dienst am Menschen geschaffen, und sein Ziel ist die Förderung des Gemeinwohls. Er hat dazu beizutragen, die gesellschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen, die allen und jedem Einzelnen der Mitglieder der nationalen Gemeinschaft erlauben, die größtmögliche geistige und materielle Selbstverwirklichung zu erreichen unter voller Beachtung der Gesetze und Garantien, die diese Verfassung vorsieht.
Es ist die Pflicht des Staates, auf die nationale Sicherheit zu achten, die Bevölkerung und die Familie zu schützen und ihren Bestand zu festigen, die harmonische Integration aller Teile der Nation zu fördern und das Recht der Menschen zu sichern, mit gleichen Voraussetzungen am Leben der Nation teilzunehmen.
[…]

Art. 3: Chile ist ein Einheitsstaat.
Seine Verwaltung ist funktional und territorial dezentral oder in Übereinstimmung mit dem Gesetz dekonzentriert.
Die Staatsorgane verfolgen bei der Regionalisierung des Landes eine ausgewogene Entwicklung und Solidarität zwischen den Regionen, Provinzen und Gemeinden des Staatsgebiets.

Art. 4: Chile ist eine demokratische Republik.

Art. 5: Die Souveränität ruht wesensmäßig in der Nation. Das Volk übt sie durch Volksabstimmungen und Wahlen und durch die Befugnisse aus, die sich aus der Verfassung ergeben. Kein Volksteil und kein Individuum kann ihre Ausübung an sich ziehen.
Die Staatsorgane haben die Pflicht, diese Rechte zu respektieren und zu fördern, die durch diese Verfassung sowie durch die von Chile ratifizierten und gültigen internationalen Verträge garantiert werden.

Art. 6: Die Organe des Staates sind in ihrem Handeln der Verfassung und den verfassungsmäßig erlassenen Normen unterworfen, und garantieren die institutionelle Ordnung der Republik.
Die Vorschriften dieser Verfassung verpflichten sowohl die Träger und Mitglieder besagter Organe als auch jede Person, Institution oder Gruppe.
Die Verletzung dieser Norm führt zu den Verantwortlichkeiten und Sanktionen, die das Gesetz bestimmt.

[…]

Kapitel 3 - Von den verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten

Art. 19: Die Verfassung sichert allen Personen zu:
1. Das Recht auf Leben und auf die körperliche und geistige Unversehrtheit der Person. Das Gesetz schützt das werdende Leben.
Die Todesstrafe kann lediglich durch ein Gesetz vorgesehen werden, das mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet wurde.
Die Ausübung widerrechtlichen Zwangs ist verboten.
2. Die Gleichheit vor dem Gesetz. In Chile gibt es weder privilegierte Personen noch Gruppen. In Chile gibt es keine Sklaven und die, die die chilenisches Territorium betreten, werden frei. Männer und Frauen sind vor dem Gesetz gleich.
Weder das Gesetz noch irgendeine sonstige Autorität können willkürliche Unterschiede machen.
3. Gleichen Rechtsschutz durch das Gesetz bei der Ausübung der Rechte.
Jede Person hat ein Recht auf rechtlichen Beistand in gesetzlich vorgesehener Form, und keine Behörde und keine Person kann die ordnungsgemäße Einschaltung eines Anwalts verhindern, einschränken oder stören, sobald diese beantragt sein sollte. […] Das Gesetz wird die Mittel bereitstellen, um Rechtshilfe und Rechtsvertretung denen zu bewilligen, die sie sich nicht selbst besorgen können. […]
Jedes Urteil eines Rechtsprechungsorgans muss aus einem zuvor gesetzmäßig durchgeführten Verfahren hervorgehen. Der Gesetzgeber bestimmt die jeweiligen Garantien während des Verfahrens und bei der Ermittlung, die rational und gerecht sein müssen.
Das Gesetz kann nicht von Rechts wegen die strafrechtliche Verantwortung vermuten. Kein Delikt wird mit einer anderen Strafe als der, die von einem vor der Begehung verkündeten Gesetz vorgesehen ist, bestraft, es sei denn, ein jüngeres Gesetz begünstigt den Betroffenen.
Kein Gesetz kann Strafen vorsehen, ohne dass das bestrafte Verhalten vollständig und ausdrücklich in ihm beschrieben ist.
4. Respekt und Schutz des privaten Lebens, der Ehre der Person und der Familie.
[…]
7. Das Recht der persönlichen Freiheit und der individuellen Sicherheit. Hieraus folgt:
a) Jede Person hat das Recht, an jedem Ort der Republik zu wohnen und zu verweilen, sich von einem zum anderen zu begeben und ihr Territorium zu betreten und zu verlassen, sofern die gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden und Dritten kein Schaden zugefügt wird.
b) Niemand darf seiner persönlichen Freiheit beraubt noch darf diese eingeschränkt werden, es sei denn in den Fällen und in der durch die Verfassung und die Gesetze bestimmten Form.
c) Niemand kann verhaftet oder festgehalten werden, es sei denn aufgrund einer Anordnung eines öffentlichen, durch das Gesetz ausdrücklich hierzu ermächtigten Bediensteten, und nachdem ihm diese Anordnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bekannt gemacht wurde. […]
d) Niemand kann verhaftet oder festgehalten, in Schutzhaft genommen oder eingekerkert werden, es sei denn in seinem Hause oder an öffentlichen hierfür bestimmten Orten.
[…]
h) Die Anordnung des Verlusts der Sorgerechte als Strafe ist verboten.
[…]
9. Das Recht auf Gesundheit.
Der Staat schützt den freien und gleichen Zugang zu Förderungsmaßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Gesundheit und zur Rehabilitation des Individuums. Dem entspricht gleichermaßen die Koordinierung und Kontrolle der integrierten Gesundheitsmaßnahmen.
Es ist das zuvörderste Recht des Staates, das Funktionieren des Gesundheitswesens zu garantieren, es kann durch öffentliche oder private Institutionen gewährleistet werden, und zwar in der Form und unter den Bedingungen, die das Gesetz vorschreibt; durch Gesetz kann der Pflichtsozialversicherungsbeitrag bestimmt werden.

Jede Person hat das Recht, das System seiner Gesundheitsvorsorge selbst auszuwählen, sei dies nur staatlich oder privat.
10. Das Recht auf Bildung.
Die Bildung hat als Ziel die vollständige Entwicklung der Person in allen Phasen ihres Lebens.
Die Eltern haben das Vorrecht und die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen. Der Staat ist zuständig für den besonderen Schutz bei der Ausübung dieser Rechte.
Der Staat fördert die frühkindliche Bildung, wozu er ein kostenloses System von der untersten Bildungsebene an zu finanzieren hat, um den Zugang zu diesem und den höheren Bildungsebenen sicherzustellen.
Die zweite Übergangsphase ist verpflichtend. Sie ist die Bedingung für die Zulassung zur Grundschule (Klasse 1-8).
Die Grund- und Mittelschule (Klasse 1-8 und Klasse 9-12) sind verpflichtend. Daher obliegt dem Staat die Pflicht, ein kostenloses System zu finanzieren, das der gesamten
Bevölkerung den Zugang zu Bildung garantiert. Die Mittelschule ist zu vollenden bis zum 21. Lebensjahr.
Weiterhin ist es Aufgabe des Staates, die Weiterentwicklung der Bildung auf allen Ebenen zu fördern, wissenschaftliche sowie technische Forschung und künstlerisches Schaffen zu fördern sowie das nationale kulturelle Erbe zu bewahren.
Es ist die Aufgabe der Gesellschaft, zur Entwicklung und Vervollkommnung des
Bildungswesens beizutragen.
11. Die Unterrichtsfreiheit einschließlich des Rechts, Lehranstalten zu eröffnen, zu organisieren und zu unterhalten.
Die Unterrichtsfreiheit kennt keine anderen Beschränkungen als diejenigen, die die Moral, die guten Sitten, die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit verlangen.
Der offiziell vom Staat anerkannte Unterricht darf sich nicht an die Propagierung parteipolitischer Tendenzen orientieren.
Die Eltern haben das Recht, die Lehranstalt für ihre Kinder auszuwählen.
Ein Verfassungsorgangesetz wird die Minimalanforderungen festlegen, die in jedem Fall von der Volks- und Mittelschulbildung gefordert werden müssen, und die objektiven Normen bestimmen, die dem Staat erlauben, ihre Einhaltung zu überwachen. Dieses Gesetz wird gleichfalls die Anforderungen für die staatliche Anerkennung von Lehranstalten jeder Ebene bestimmen.
[…]
18. Das Recht auf soziale Sicherheit.
Die Gesetze, die die Ausübung dieses Rechts regeln, müssen mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.
Das Handeln des Staates ist darauf gerichtet, allen Einwohnern den Zugang zum Genuss gleicher Grundleistungen zu garantieren, gleichgültig ob sie über öffentliche oder private Institutionen gewährt werden. Das Gesetz kann obligatorische Gebühren festsetzen.
Der Staat überwacht die angemessene Ausübung des Rechts auf soziale Sicherheit.
[…]

Kapitel 14 – Ausführende und innere Verwaltung des Staates

Art. 110: Zum Zweck der ausführenden und inneren Verwaltung des Staates wird das Gebiet der Republik in Regionen und diese in Provinzen geteilt. Zum Zwecke der örtlichen Verwaltung werden die Provinzen in Kommunen geteilt. […]

Regierung und Regionalverwaltung

Art. 111: Für die Regierung jeder Region ist ein Intendant zuständig, der ausschließlich vom Vertrauen des Präsidenten der Republik abhängig ist. Der Intendant übt seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den Gesetzen sowie den Anordnungen und Anweisungen des Präsidenten aus, dessen natürlicher und unmittelbarer Vertreter er auf dem Gebiet seiner Zuständigkeit ist.
Die oberste Verwaltung jeder Region liegt bei der Regionalregierung, deren Zuständigkeit sich auf die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung erstrecken.
Die Regionalregierung besteht aus dem Intendanten und einem Regionalrat. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Regionalregierung den Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und verfügt über ihr eigenes Vermögen.

Art. 112: Die Zuständigkeit des Intendanten erstreckt sich auf die Überwachung, Koordinierung und Kontrolle der durch das Gesetz errichteten öffentlichen Dienste und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse der Regionalregierung. Vom Gesetz wird die Form bestimmt, in der der Intendant diese und die übrigen ihm zugewiesenen Zuständigkeiten auszuüben hat sowie die Organe, die ihn bei seinen Aufgaben zu unterstützen haben und wie diese Organe zur Erfüllung ihrer Aufgaben tätig werden und zusammenarbeiten.

Art. 113: Der Regionalrat ist ein normatives, entscheidungsbefugtes und prüfungsbefugtes Organ, das innerhalb seines eigenen Wirkungskreises im Rahmen der Kompetenzen der regionalen Regierung damit beauftragt ist, die Partizipation der regionalen Bürger zu ermöglichen und die Zuweisungen auszuführen, die dessen grundlegendes Gesetz diesem zuschreibt. [...]
Art. 114: Das entsprechende Gesetz regelt die Art und Weise, in der der Präsident der Republik einer oder mehrerer Regionalregierungen zeitweise oder endgültig eine oder mehrere Kompetenzen der Ministerien und öffentlichen Diensten, die zur Umsetzung der Verwaltungsfunktion geschaffen sind, zur Gebietsordnung, Förderung der Wirtschaftsfähigkeit und kulturellen sowie sozialen Entwicklung übertragen kann.

Art. 115: Für die Regierung und die Verwaltung innerhalb des Staates wird eine harmonische und gerechte Gebietsentwicklung angestrebt. [...]
Ohne Vernachlässigung der Mittel, die den Regionalregierungen zu ihrer Funktion entsprechend dem Gesetz über den nationalen Haushalt und Art. 19 Nr. 20 zugeteilt werden, zieht das besagte Gesetz eine Verteilung der zur öffentlichen Investition vorgesehenen Gelder in Erwägung, die zur regionalen Entwicklung bestimmt sind. [...] Auf Initiative einer Regionalregierung oder eines oder mehrerer Ministerien können ein- oder mehrjährige Verträge über öffentliche Investitionen zwischen Regionalregierungen, Regionalregierung und einem oder mehreren Ministerien oder zwischen Regionalregierung und Kommunen geschlossen werden, deren Einhaltung verpflichtend ist.
Das Gesetz kann die Regionalregierungen und Unternehmen in öffentlicher Hand dazu autorisieren, sich mit natürlichen oder juristischen Personen zusammenzuschließen, um nicht gewinnorientierte Aktivitäten und Initiativen zu fördern, die der regionalen Entwicklung dienen.

Provinzialregierung und -verwaltung

Art. 116: In jeder Provinz besteht ein Gouverneursrat, der ein dekonzentriertes provinziales Organ des Intendanten ist. Er wird von einem Gouverneur geleitet, der durch den Präsidenten in freier Entscheidung ernannt und entlassen wird.
Der Gouverneur ist zuständig für die in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Intendanten durchgeführte Überwachung der in der Provinz vorhandenen öffentlichen Dienste. Seine weiteren Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Gesetz.
[...]

Kommunalverwaltung

118: Die lokale Verwaltung von Kommunen oder die von Vereinigungen von Kommunen, die durch das Gesetz bestimmt werden, residiert in einer Kommunalverwaltung, die vom Bürgermeister, der die höchste Autorität darstellt, und dem Rat gebildet wird.
[...]
Die Kommunen sind autonome Körperschaften öffentlichen Rechtes und gelten als juristische Person mit eigenem Vermögen, deren Zweck es ist, den Bedürfnissen der lokalen Gemeinschaft nachzukommen und deren Partizipation im ökonomischen, sozialen und kulturellen Fortschritt sicherzustellen. [...]
Die öffentlichen Dienste haben sich mit der Kommunalverwaltungen über die Ausführung ihrer Aufgabenbereiche gemäß des Gesetzes zu verständigen.
Das Gesetz bestimmt die Art und Weise, in der Ministerien, öffentliche Dienste und die Regionalregierungen Kompetenzen zeitweise oder endgültig auf die Kommunalverwaltungen übertragen können.
[...]

Art. 122: Die Kommunalverwaltung genießt Autonomie in der Verwaltung des Finanzhaushaltes. Das Gesetz über den nationalen Haushalt kann der Kommune Mittel zur Zahlung der Ausgaben zuweisen, ohne dabei die Gelder zu vernachlässigen, die ihnen in jedem Fall von Gesetzeswegen zustehen oder die ihnen von der Regionalregierung verliehen werden.
[...]

Anhang 6:

Protokoll des Gesprächs im Departamento de Reinserción Social Juvenil des Justizministeriums Chiles
(Fachbereich für soziale Wiedereingliederung Minderjähriger)
Montag, 10.11.2014
Morandé 107, Santiago de Chile
Tel.: 0056 2 26743100

Teilnehmende: Rechtsanwalt
Marina Knäpper (Gesprächsführerin und Protokollantin)

Gesprächspartner ist einer von fünf Rechtsanwälten im Departamento de Reinserción Social Juvenil im Justizministerium (Ministerio de Justicia) Chiles.
Es wird erklärt, dass das grundlegende Gesetz für den Sename das Gesetz 2.465 sei, welches die Arbeit und Organisation des Sename regle. Es gebe drei Aufgabenbereiche für die der Sename zuständig sei: Kinder, die in ihren Rechten verletzt oder in Gefahr dessen sind, jugendliche Straftäter und Adoption Minderjähriger.
Derzeit sei die KJH vollständig dem Justizministerium zuzuordnen. Dies habe den Hintergrund, dass nahezu alle Fälle, die vom Sename betreut werden, durch die Gerichte, also der Judikative, vermittelt würden. Da das Justizministerium als eine Art Vermittler zwischen dem Staat und der Judikative fungiere, habe man den Sename und damit eben die KJH dem genannten Ministerium zugeordnet.
Es seien jedoch Überlegungen angestrebt, den Sename zu teilen und den Bereich der in ihren Rechten verletzten Kinder dem Ministerium für soziale Entwicklung (Ministerio de Desarrollo social) zuzuordnen, um so eine Stigmatisierung dieser zu vermeiden.
Die wichtigsten und einflussreichsten Gesetze seien das Gesetz 16.618 – Ley de Menores (Gesetz über Minderjährige), das Gesetz 19.968 – Ley de Tribunal de Familia (Gesetz für das FamG), der Código Civil (Bürgergesetz), die Internationale Kinderrechtskonvention und das Gesetz 20.084 – Ley de Responsabilidad de los Adolescentes por Infracciones a la Ley penal (Gesetz, um Jugendliche bei Verstoß gegen das Strafgesetz zur Verantwortung zu ziehen).
Das erste Gesetz für die Belange Minderjähriger in Chile sei 1928 verabschiedet worden. 1967 wurde ein zweites entworfen, welches dem vorangehenden sehr ähnlich und abgesehen von einigen Modifikationen bis heute aktuell sei. Noch heute sei aufgrund der Ähnlichkeit der Gesetze die damalige Auffassung in diesen verankert, dass die Kernaufgabe der KJH die Herausnahme von Kindern aus nicht normkonformen Verhältnissen und die Unterbringung in Heimen sei, um sie so in einem Umfeld einzugliedern, das zu einer Besserung der Kinder führe. Unter nicht normkonformen Verhältnissen wurden beispielsweise nicht verheiratete, alkohol- oder drogenabhängige Eltern oder solche, die in Armut leben, verstanden, was in der Regel zur Folge gehabt habe, dass die Kinder auf der Straße endeten.
Erst seit der Ratifizierung der Internationalen Kinderrechtskonvention in Chile im Jahre 1990 habe sich die Stellung und die Wahrnehmung von Kindern in der Politik verändert und würden zunehmend als eigenständige Individuen mit eigenen Rechten wie zum Beispiel Recht auf Schutz, Bildung und Wohnraum betrachtet. Von Bedeutung sei vor allem das Recht auf ein Zusammenleben in der Familie, welches in der Kinder- und Jugendhilfe in Chile zur Ambulantisierung geführt habe. So würden, soweit möglich, ambulante Programme und Maßnahmen immer bevorzugt und Heimunterbringungen als äußerste Maßnahme gehandelt. Damit einhergehend werde die Vision verfolgt, das Kind ganzheitlich in all seinen Bedürfnissen zu betrachten, ihm dementsprechend zu begegnen und es danach zu behandeln.
Jedoch schreite die Veränderung nur sehr langsam voran, da eine Veränderung eine andere Formation der Gerichte sowie Ausbildung der Richter nach sich ziehe, eine Menge an Gesetzen geändert und eine Vielzahl neuer Programme und Einrichtungen neu etabliert werden müssten.

Vor allem im Bereich der Ministerien (Bildungsministerium, Gesundheitsministerium und Justizministerium) sei eine Änderung der Gesetze schwierig. Ein Problem sei zudem die Kooperation zwischen den unterschiedlichen Ministerien. Da die Kinder in den Aufgabenbereich des Sename und damit in den des Justizministeriums fielen, fühlten sich die anderen Ministerien für die Belange von Kindern nicht zuständig und verwiesen permanent auf das Justizministerium.

Strukturelles Gefüge:
Das Justizministerium sei Teil der Exekutive in Chile und gelte als eine Art Vermittler zwischen der Judikative, der die Gerichte untergeordnet seien, und eben der Exekutive, wozu unter anderem der Sename zähle. Als ein Teilbereich der Exekutive gelte der Sename als administrative Instanz und führe als Antwort auf die Judikative die Anordnungen des FamG aus.
Diesem stehe ein Richter und eine fachliche Beratung (consejera técnica) vor und könne Adoptionen auftragen, denen der Sename nachzukommen habe, sowie diesem weitergeben, was an Maßnahmen gebraucht werde, um seinem Dienst nachkommen zu können. Der Sename wiederrum entwerfe daraufhin Programme im Rahmen der vier verschiedenen Aktionsstränge (siehe unten), auf deren Ausschreibungen sich vom Direktor des Sename anerkannte Einrichtungen bewerben könnten. Das seien öffentliche wie auch private Institutionen, häufig seien es Nichtregierungsorganisationen oder kirchliche Träger. Die Bedingungen, die dazu zu erfüllen sind, seien im Gesetz 20.032 beschrieben, in dem auch die Subventionen dieser Einrichtungen geregelt seien. Aus der Praxis werde immer wieder angemerkt, dass die ausgezahlten Subventionen bei weitem nicht ausreichen würden, um den Anforderungen zu entsprechen. Jedoch gelten die Subventionen nur als Unterstützung, versteht der Staat seine Rolle als subsidiär, also lediglich dort eingreifend, wo Privatpersonen oder private Institutionen nicht genügend eigene Gelder aufbringen können. Ferner wird seitens des Rechtsanwaltes bemängelt, dass diese Art der Finanzierung vielfach ausgenutzt werde, sodass derzeit nach einem Weg gesucht werde, das System zu perfektionieren, um dem vorzubeugen.
Andere Einnahmequellen seien dem Rechtsanwalt zufolge Spenden sowie Gelder von anderen Programmen und Initiativen Chiles. Viele finanzielle Mittel kämen zudem aus dem Ausland und würden von internationalen Institutionen oder den ausländischen Staaten selbst bereitgestellt.
Das Justizministerium habe in dem Gefüge die Funktion des Supervisors des Sename. Im Ministerium gebe es für ganz Chile fünf Rechtsanwälte, die für den Fachbereich der sozialen Wiedereingliederung Minderjähriger zuständig seien und den Minister zu beraten und ihm Vorschläge zu unterbreiten hätten.
Die verschiedenen Vorgehensweisen und Arten der Intervention gingen hervor aus dem Gesetz 20.032 – Ley de Atención a la Niñez y Adolescencia a través de la Red de Colaboradores del Sename, y su Régimen de Subvención (Netz Mitwirkender des Sename zur Betreuung Minderjähriger und Subvention).
Demnach gebe es vier verschiedene Aktionsstränge:

1. Oficina de Protección de Derechos (OPD; Stelle für die Protektion der Rechte)
   →Der Sename habe die Einrichtung einer OPD in jeder Kommune zu garantieren, abhängig sei sie jedoch von der Kommune – konkret von der Dirección de desarrollo comunitario (Dideco; Steuerungsorgan für kommunale Entwicklung). Die Kommune bekomme dazu Mittel des Sename, habe jedoch beispielsweise die Räumlichkeiten, und Materialen zur Verfügung zu stellen. Der Sename stelle das Fachpersonal sicher. Die OPD diene als Eintrittsorgan für die Betreuung im Rahmen der KJH und fungiere als Koordinator und Kontaktperson für Einrichtungen, die im Bereich der KJH tätig sind sowie für anderweitige Institutionen und als auch Bürger.

2. Heimunterbringung
   →Der überwiegende Teil der Einrichtungen werde von anerkannten Trägern geführt. Das seien etwa 290 in ganz Chile mit circa 10.000 in diesen betreuten Minderjährigen.

3. Programme
   →Ambulant, das heißt, das Kind werde im Umfeld der Familie betreut. Dabei werde die Familie häufig miteinbezogen. Ambulant bedeute auch, dass das Kind, sofern angebracht, vorläufig in einer Pflegefamilie oder bei Freunden oder Verwandten untergebracht werden könne.
4. Diagnostik
   →Einrichtungen, die speziell für die Erstellung einer Diagnose zur Weiterplanung der Arbeit mit dem Kind existierten. Die Diagnose werde von natürlichen Personen, die als Psychologen oder Psychiater anerkannt sind, im Rahmen eines Expertengutachtens gestellt.
   Angesprochen auf die Centros de Tránsito y Distribución, die mehrfach im Ley de Menores auftreten, erklärt der Rechtsanwalt, dass es sich dabei um Zentren handle, die in direkter Verwaltung des Sename seien und zur Diagnosestellung dienten. Dazu würden Minderjährige durch das Gericht in diese Einrichtungen eingewiesen, um nach Feststellung der notwendigen Maßnahmen auf ihren Bedürfnissen gerecht werdenden Institutionen verteilt zu werden. Diese Zentren existierten jedoch nicht mehr. Sie seien durch neue ersetzt worden, die Centro de Recuperación especializado de Administración directa (CREAD; Zur Genesung Besserung spezialisiertes Zentrum in direkter Verwaltung) genannt würden und von denen es insgesamt zehn in ganz Chile gebe. Das Gesetz sei diesbezüglich jedoch noch nicht aktualisiert worden.
   Es sei angedacht, das Ley de Menores durch ein neues zu ersetzen, welches das neue Verständnis des Kindes als eigenen, individuellen Rechtsträger anerkenne und garantiere.

Fachliche Standards:
Es gibt festgesetzte fachliche Standrads des Sename, die in den Ausschreibungen sowie in fachlichen Richtlinien festgehalten seien.

Anhang 7:

Protokoll des zweiten Gesprächs im Departamento de Reinserción Social Juvenil des Justizministeriums Chiles
(Fachbereich für soziale Wiedereingliederung Minderjähriger)
Montag, 10.11.2014
Morandé 107, Santiago de Chile
Tel.: 0056 2 26743100

Teilnehmende: Rechtsanwalt
Marina Knäpper (Gesprächsführerin und Protokollantin)

Gesprächspartner ist zum wiederholten Mal einer von fünf Rechtsanwälten im Departamento de Reinserción Social Juvenil im Justizministerium (Ministerio de Justicia) Chiles.
Aufgrund von offenen Fragen, die sich im Zuge der Bachelorarbeit ergeben haben, wurde um ein zweites Interview gebeten.
Auf die Frage hin, an wen genau das Gesetz 16.618 gerichtet sei beziehungsweise welche Zielsetzung dieses verfolge, wird erneut die Entstehungsgeschichte der Verrechtlichung der Kinder- und Jugendhilfe erklärt. Als das Gesetz 16.618 im Jahre
1967 geschaffen wurde, existierten die internationale Kinderrechtskonvention und damit deren Leitlinien noch nicht. Die Intention des Gesetzes sei also die Herausnahme von Kindern aus nicht normkonformen Verhältnissen und die Erziehung dieser in einem Umfeld gewesen, das zu einer Besserung ihrer selbst führen sollte (siehe auch Protokoll Anhang 12). Darunter seien alle Kinder und Jugendlichen gefasst worden, also auch solche, die Straftaten begingen, was dazu geführt habe, dass die Kinder alle zu
zusammen in den gleichen Heimen untergebracht wurden, unabhängig davon, was zu dieser Maßnahme veranlasste.
Das Gesetz 16.618 habe das Vorgehen der Polizei für Minderjährige, die im Zuge dessen eingeführt wurde, sowie das der Gerichte für Minderjährige (Tribunales de Menores) geregelt und habe zum Beispiel die Zuständigkeit für den Unterhalt und die Betreuung vorgeschrieben.
Seit der Ratifizierung der internationalen Kinderrechtskonvention gebe es nun Konflikte in den unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen. Stück für Stück würden diese versucht zu beheben. Dazu würden nach und nach Teile des Gesetzes ersetzt. Ein Gesetz zum endgültigen Ersatz des Ley de Menores habe jedoch noch nicht geschaffen werden können.
Seit den 90er Jahren würden die stationären Einrichtungen demokratischer gestaltet und es sei eine Veränderung in diesen zu beobachten. So seien die ursprünglichen Heime (Casas de Menores) ausdifferenziert worden. Neben den Casa de Menores, die heute lediglich für freiheitsentziehende Maßnahmen jugendlicher Straftäter dienten und lediglich direkt vom Sename geleitet würden, gebe es nun die sogenannten Residencias, die die Heime oder stationären Einrichtungen für alle anderen Kinder darstellten, in einer familiären Atmosphäre geführt und unter anderem von anerkannten Trägern geleitet würden. Im Sename hat die Trennung der Betreuung zudem zur Separation der Zuständigkeit in zwei Abteilungen geführt.
Bis 2007 galt die Betreuung von jugendlichen Straftätern als Schutzmaßnahme und wurde unter dem Bereich der Protektion geführt. Erst seitdem würden Minderjährige über 14 Jahren als für ihr Handeln verantwortlich behandelt und können für dieses zur Rechenschaft gezogen werden. Bezug genommen werde dabei auf das im Jahr 2007 entstandene Gesetz 20.084 – Responsabilidad de los Adolescentes por Infracciones a la Ley Penal.
Es wird gefragt, ob die vier Handlungsbereiche beziehungsweise Interventionsarten für alle drei Zuständigkeitsbereiche des Sename gelten oder nur für die Protektion. Ursprünglich seien sie tatsächlich nur für den Bereich Protektion vorgesehen gewesen, im Laufe der Zeit hätten sie sich jedoch ausgeweitet auf die zwei anderen Bereiche (Adoption und jugendliche Straftäter). Dies gelte vor allem für die Programme.

In Art. 4 Gesetz 20.032 ist zum einen davon die Rede, dass der Handlungsbereich Diagnostik ambulanten Charakters sei. Andererseits wird bei den stationären Einrichtungen zwischen solchen unterschieden, die für die Unterbringung und Verpflegung von Kindern und Jugendlichen während der Trennung von deren Familien zu sorgen haben, und solchen, die für einen unverzüglichen Aufenthalt zum Übergang dienen, um über weitere Maßnahmen entscheiden zu können. Angesprochen auf diesen Widerspruch erklärt der Rechtsanwalt, dass die Diagnose ursprünglich in den dafür vorgesehenen stationären Unterbringungen zur Untersuchung der physischen wie psychischen Gesundheit durchgeführt worden seien. Seit den 90er Jahren sei der Bereich jedoch ambulantisiert worden und es seien nur noch ein paar wenige Zentren zur Diagnostik übriggeblieben, die in solchen Fällen benötigt würden, in denen die Kinder während des Diagnoseprozesses die Familie zu ihrem eigenen Schutz verlassen müssten.
Ferner wird der Rechtsanwalt auf die unterschiedlichen Bezeichnungen der Gerichte angesprochen, die im Rahmen der Übersetzungen der Gesetzestexte immer wieder auftauchten. Es wird erklärt, das im Zuge des Gesetzes 16.618 im Jahr 1928 die Tribunales de Menores (Gerichte für Angelegenheiten Minderjähriger) geschaffen worden seien, die für alle Angelegenheiten zuständig gewesen seien, die in irgend einer Art und Weise Kinder und Jugendliche betrafen. Im Jahre 2005 sei dann das Gesetz
19.968 über die FamG in Kraft getreten, das alle Kompetenzen des Gerichtes für Minderjährige übertragen bekommen habe. Alle Bezüge auf dieses im Gesetz 16.618 seien zu übertragen auf das FamG, das Gesetz sei noch nicht aktualisiert worden.
Die Anlaufstellen in direkter Verwaltung des Sename (administración directa) seien Einrichtungen, in denen Schutzmaßnahmen vollzogen werden oder Maßnahmen, die sich auf straffällige Jugendliche beziehen. Sie unterschieden sich von denen anerkannter Träger einfach darin, dass sie vom Sename selber geleitet würden und nicht zwischen den zu betreuenden Kindern gewählt werden können, wie es bei zweiteren häufig der Fall sei.

Anhang 8:

Übersetzte Teile des Gesetzes 16.618 – Gesetz für Minderjährige
(online unter: http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=28581 [03.01.2015; 10.58 Uhr]; die Übersetzung umfasst die relevantesten Art. der ersten 51 Art., eigens angefertigte Übersetzung)

Art. 1: Das Gesetz richtet sich an Minderjährige, Ausnahmen bleiben von diesem Umstand unberührt. Bei Zweifeln bezüglich des Alters einer Person, die aber das Alter eines Minderjährigen [also bis 18 Jahren] zu haben scheint, gilt es diese dementsprechend zu behandeln, während ihr tatsächliches Alter in Erfahrung gebracht wird.

Titel 1 – aufgehoben

Titel 2 – Polizei für Angelegenheiten Minderjähriger

Art. 15: In jeder Hauptstadt einer Kommune sowie in solchen, die den Sitz eines Gerichtes bezüglich Angelegenheiten Minderjähriger oder ein Kommissariat beziehungsweise Unterkommissariat für Angelegenheiten Minderjähriger innehaben, ist ein Fachbereich „Polizei für Angelegenheiten Minderjähriger" einzurichten, dessen Personal auf die Arbeit mit Minderjährigen spezialisiert ist.
Deren Zweck:
a) Minderjährige mit dem Bedürfnis nach Hilfe/ Betreuung oder Schutz aus nicht den Normen entsprechenden Situationen herausholen;
b) im Einvernehmen mit dem Sename vermeintliche Orte von Korruption an Kindern kontrollieren;
c) überwachen von Vergnügungsstätten und Orten öffentlichen Andrangs beziehungsweise Zulaufes, die nicht für Minderjährige geeignet sind, um die Teilnahme Minderjähriger zu unterbinden;
d) bei der Staatsanwaltschaft Straftatbestände nach Art. 62 zur Anzeige bringen;
e) Kindern und Jugendlichen, die sich in Lebensgefahr oder in Gefahr für ihr körperliches Wohl befinden, unverzüglichen Schutz gewähren.
Trifft einer dieser Umstände zu, hat der Fachbereich der Polizei auch in geschlossene Orte einzudringen und das Kind oder den Jugendlichen in Gewahrsam zunehmen. In jedem Fall ist unverzüglich entsprechend dem Tatbestand der Jugendrichter oder die Staatsanwaltschaft in Kenntnis zu setzen.

Art. 16: Die Polizei Chiles hat 16-18-jährige Minderjährige, die sich in Situationen gemäß den Art. 129 (Erwischen auf frischer Tat) und 131 (Frist für vorläufige Gefangennahme) der Strafprozessordnung (StPO; Código Procesal Penal) befinden, direkt und unverzüglich dem zuständigen Richter des Strafgerichts zur Verfügung zu stellen. […] Sollte die Frist der Gefangennahme im Sinne des Art. 132 StPO (Anhörung und Fortsetzung des Gewahrsams) erweitert werden müssen, kann dies nur in Zentren zur Beobachtung und Diagnostik oder in Einrichtungen, die der Präsident der Republik Chile bestimmt, in Übereinstimmung mit Art. 71 dieses Gesetzes erfolgen.
Eine Person, die offensichtlich minderjährig ist, zur Gefangennahme in einer anderen Einrichtung unterzubringen als im vorherigen Abschnitt benannt, stellt einen gravierenden Verstoß gegen die Auflagen dar und wird mit disziplinarischen Mitteln bestraft […].
Die vorläufige Gefangennahme, die angeordnet wird, während die Einsichtsfähigkeit geprüft wird, kann nur in den bereits genannten Einrichtungen vollzogen ‚werden. Sobald der Beschluss rechtskräftig ist, dass der Jugendliche mit Einsicht gehandelt hat, wird die vorläufige Gefangennahme in den entsprechenden Haftanstalten unter Berücksichtigung der Anordnungen in Art. 17 und 37c dieses Gesetzes und der Kinderrechtskonvention vollzogen. Der minderjährige Gefangene kann sich jederzeit auf seine in den Art. 93 (Rechte des Gefangenen) und 94 (weitere Rechte Gefangener) der StPO und in den Art. 37 (Verbot von Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft) und 40 (Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren) der Konvention verankerten Rechte berufen.

Nicht die Beauftragten der Zentren oder Einrichtungen, auf die bereits in den vorangehenden Absätzen hingewiesen wurde, können über die Einweisung Minderjähriger entscheiden, sie erfolgt aufgrund von Anordnungen des zuständigen Strafrichters.
Wenn der dem Minderjährigen zur Last gelegte Straftatbestand einem der in Art. 124 StPO (Ausschluss anderer Maßnahmen) genannten entspricht, beschränkt sich der Auftrag der Polizei Chiles darauf, ihn der Staatsanwaltschaft vorzustellen und ihn frei zu lassen, nach vorheriger Bekanntgabe des Wohnsitzes unter Berücksichtigung des Art. 26 StPO (Wohnortangabe der am Prozess Beteiligten). [...]
Art. 16 bis: In Fällen, in denen die Rechte eines Minderjährigen gravierend verletzt oder bedroht wurden, hat die Polizei Chiles diesen umgehend zu seinen Eltern oder seinem Betreuer zu bringen, ihnen diesen zu übergeben und sie über die Tat, die die Polizei zu ihrem Handeln veranlasst hat, zu informieren.
Sollte es für die Unversehrtheit seines physischen oder psychischen Wohls unabdingbar sein, ihn von seiner Familie oder denen, die sich um ihn kümmern, zu trennen, so hat die Polizei Chiles ihn in ein Zentrum zur Weitervermittlung [Anmerkung: Diese Zentren existieren in der Praxis nicht mehr. Sie wurden ersetzt durch auf Besserung spezialisierte Zentren in direkter Verwaltung des Sename (Cread)] zu bringen und den Jugendrichter umgehend zu informieren. Gleiches Vorgehen gilt für unter 16-Jährige, die einer Straftat beschuldigt werden.
Wird in einer Straftat ermittelt, bei der ein Minderjähriger zum Opfer wurde, so ist die Staatanwaltschaft über die Ermittlungen in Kenntnis zu setzen.
Wird ein unter 16-Jähriger einer Straftat beschuldigt, so ist er in ein Zentrum zur Weitervermittlung zu bringen und der Jugendrichter zu informieren.
In all den vorangestellten Annahmen in diesem Art., in denen die Polizei einen Minderjährigen in ein Zentrum zur Weitervermittlung gebracht hat, hat der Beauftragte/ Sachbearbeiter des Zentrums, das diesen aufnimmt, diesen dem Jugendrichter vorzustellen, dahingehend, dass er Maßnahmen ergreift, die diesem Gesetz entsprechen.

Art. 17: Es ist den Leitern von Haftanstalten verboten, unter 18-Jährigen den Umgang mit älteren Gefangenen zu gewähren. Beamte, die diese Anweisung nicht einhalten, werden mit einer Suspendierung bis zu einem Monat bestraft. [...]

Titel 3 – Das Jugendgericht, seine Organisation und seine Kompetenzen/ Zuweisungen
[...]
Art. 28: Wird einem über 16 bis 18-Jährigen eine Straftat zu Lasten gelegt, wird die vorherige Erklärung über die Einsichtsfähigkeit auf Anordnung der Staatsanwaltschaft innerhalb einer Frist von 15 Tagen vom zuständigen Richter des Strafgerichts abgegeben. Für diesen besagten Zweck werden alle Beteiligten zu einer Anhörung geladen. Zuvor wird ein Verteidiger für den Minderjährigen bestimmt, sofern dieser keinen seines Vertrauens besitzt. Zu der Anhörung haben alle mit ihren Erkenntnissen aus ihren Ermittlungen zu erscheinen. Wird festgestellt, dass der Minderjährige einsichtig gehandelt hat, so ist der Prozess gemäß Titel 1 des 4. Buches der StPO zu führen; die Staatsanwaltschaft setzt die Strafe fest.
Wird vom Richter des Strafgerichts festgestellt, dass der Minderjährige ohne Einsicht gehandelt hat, hat er dies dem Richter des FamG mitzuteilen. Dieser hat als letzte Instanz zu entscheiden, ob eine der Maßnahmen gemäß Art. 29 dieses Gesetzes Anwendung finden kann.[...]

Art. 29: In den in Art. 8 Nr. 10 des Gesetzes, welches dem FamG zugrunde liegt, aufgeführten Fällen, kann der Jugendrichter eine oder mehrere Maßnahmen der im Folgenden genannten anwenden:
1. den Minderjährigen mit vorheriger Verwarnung/ Zurechtweisung zu seinen Eltern oder denjenigen, die für ihn sorgen, zurückgeben;
2. aufgehoben;

3. die Einweisung in ein Zentrum zur Weitervermittlung oder Rehabilitation oder die Teilnahme an einem speziellen ambulanten Programm anordnen;
4. den Minderjährigen einer Person anvertrauen, die sich für ihn anbietet und eignet mit dem Ziel, dass er mit deren Familie lebt und die der Richter für fähig hält, den Minderjährigen zu erziehen.
Diese Maßnahmen dauern so lange, wie der Jugendrichter dies anordnet. Er kann die Anordnung widerrufen oder ändern, sollten sich die Umstände, die ihn zu der Maßnahme bewegt haben, ändern. Dazu hat er den Leiter des Zentrums beziehungsweise des Programms anzuhören. Maßnahmen nach Nr. 3 werden nur ergriffen, wenn dies tatsächlich notwendig ist und nur für die unbedingt erforderliche Zeit.
In einigen Fällen kann der Jugendrichter die Einweisung eines Minderjährigen in eine Haftanstalt für Erwachsene anordnen.

Art. 30: In den in Art. 8 Nr. 7 (Umstände, die eine Gefahr für das Wohl des Kindes darstellen) und 8 (Vorgehensweisen bzgl. Abstammung und Änderung des Personenstandes) des Gesetzes, welches dem FamG zugrunde liegt, aufgeführten Fällen, kann der Jugendrichter mittels eines begründeten Beschlusses Maßnahmen anordnen, die notwendig sind, um einen Minderjährigen zu schützen, der in seinen Rechten verletzt wurde oder in Gefahr dessen ist.
Er kann vor allem:
1. die Bereitstellung von Programmen und Aktionen anordnen, die der Unterstützung, Verbesserung oder Orientierung/ Beratung von Minderjährigen, deren Eltern oder den Personen, die für sie sorgen, dienen, sowie der Konfrontation und Bewältigung von Krisen, in denen sie sich möglicherweise befinden und der dazu nötigen Aufklärung, und
2. die Einweisung des Minderjährigen in ein Zentrum zur Weitervermittlung, eine stellvertretende Einrichtung oder eine Heimeinrichtung anordnen.

Entscheidet er sich für Nr. 2, soll er für eine vorläufige Unterbringung Blutsverwandte des Minderjährigen bevorzugen, zu denen er ein vertrautes Verhältnis pflegt.
Die Einweisung in eine Einrichtung zum Schutz des Minderjährigen soll nur in solchen Fällen angeordnet werden, in denen es für die Unversehrtheit seines physischen oder psychischen Wohls unabdingbar ist, ihn von seiner Familie oder denen, die sich um ihn sorgen, zu trennen oder eben diese Personen nicht existieren. Die Maßnahme ist im Wesentlichen zeitlich begrenzten Charakters. Sie soll einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten und ist alle sechs Monate vom Gericht zu überprüfen, wofür es ein Gutachten des Sachbearbeiters des jeweiligen Zentrums oder Heimes anzufordern hat. Unter Berücksichtigung dessen kann die Maßnahme erneuert werden, wenn der Grund, der zu dieser geführt hat, weiter fortbesteht.
Das Gericht kann die Maßnahme vor Ablauf der Frist, die es zu Aufnahmebeginn festgesetzt hat, durch eine andere ersetzen oder gar aufheben.

Art. 31: Der Richter kann die Befugnisse, die ihm im Rahmen dieses Gesetzes eingeräumt werden, auf Gesuch der Staatsanwaltschaft, von Organisationen und Körperschaften, die mit und für Kinder arbeiten, von jeglichen Personen oder auf Amtswegen ausüben. Zum Ausüben seiner Befugnisse kann der Richter Maßnahmen und Ermittlungen anordnen, die er als erforderlich erachtet. […]

Art. 41: Im Falle des Art. 226 des Bürgergesetzes (Código Civil) (beide Elternteile kommen aufgrund von körperlicher und geistiger Unfähigkeit für die Sorge des Kindes nicht in Frage) bei gleichzeitigem Fehlen von Vorfahren und Blutsverwandten, hat der Richter die Personensorge über die Kinder einem Jugendheim, einer Wohltätigkeitseinrichtung, die als juristische Person anerkannt ist, oder an sonstige Einrichtungen, die vom Präsidenten der Republik Chile dazu ernannt wurden, anzuvertrauen.

Art. 42: Damit Art. 226 Bürgergesetz wirksam wird, ist festzustellen, dass ein oder beide Elternteile sich körperlich oder geistig als untauglich erweisen:
1. bei geistiger Beeinträchtigung;
2. bei chronischer Alkoholabhängigkeit;
3. wenn sie sich nicht um das Aufziehen, die persönliche Sorge oder die Bildung ihrer Kinder kümmern;
4. wenn sie zulassen, dass ihr Kind sich auf öffentlichen Wegen oder an öffentlichen Orten der Faulenzerei oder der Bettelei/ Lügerei hingibt, sei es auf offensichtliche Art und Weise oder unter dem Vorwand einer beruflichen Tätigkeit oder Beschäftigung nachzugehen;
5. wenn sie bereits wegen Entführung oder Verwahrlosung verurteilt worden sind;
6. wenn sie den Minderjährigen misshandeln oder ihm ein schlechtes Vorbild sind oder es für diesen eine Gefahr darstellen würde, auf Dauer bei den Eltern zu leben;
7. wenn sonstige Umstände auf eine moralische oder materielle Gefahr deuten lassen.

Art. 43: Der Verlust der elterlichen Sorge, die Aussetzung ihres Ausübens und der Verlust beziehungsweise die Aussetzung der Personensorge über den Minderjährigen bringt nicht die Befreiung von den Pflichten bezüglich der Bildung und des Lebensunterhaltes durch die Eltern mit sich.
Der Jugendrichter legt den Umfang und die Form der Wahrnehmung ihrer Pflichten gemäß ihren Möglichkeiten und den häuslichen Umständen fest.

Das Urteil, das er fällt, ist zu vollstrecken und erlaubt es den zuständigen Gerichten die Einhaltung dessen zu verlangen.

Art. 44: Die von der Familie getrennte Unterbringung ist von den Einrichtungen oder natürlichen Personen auszuführen und zu betreuen, die auf Anordnung des Richters oder der Fachberatung der Jugendstrafanstalt für den Minderjährigen verantwortlich ist.
In dem benannten Fall können die Aufwendungen für die familiäre Auszeit nur den vom Jugendrichter benannten Einrichtungen und natürlichen Personen erstattet werden.

Art. 45: Der Richter kann anordnen, dass der Vater, die Mutter oder eine andere verpflichtete Person dem Minderjährigen Lebensmittel zukommen lassen und den entsprechenden Unterhalt an die Einrichtung oder die jeweilige natürliche Person, die sich um den Minderjährigen kümmert, zahlen.
Wenn sich ein Minderjähriger in einer wie beschriebenen Situation befindet und er hat eigenes Vermögen, so hat sein gesetzlicher Vertreter in Anlehnung an den Betrag und die Raten, die durch den Jugendrichter festgesetzt wurden, zu bestimmen, wie viel davon für die Betreuung und die Bildung des Minderjährigen zu verwenden ist.
[...]

Art. 47: Die alleinige Tatsache, einen Minderjährigen im Haus Dritter unterzubringen, stellt noch keinen Verstoß dar, der Rechtsfolgen gemäß Art. 240 Bürgergesetz (Entschädigung Dritter bei Erziehung eines nicht leiblichen Kindes und Rückführung in die Herkunftsfamilie) nach sich ziehen könnte. [...]

Art. 48: In dem Fall, dass die Eltern getrennt leben und es wurden zwischen ihnen keine Vereinbarungen zur Gestaltung einer regelmäßigen und direkten Beziehung zwischen dem Elternteil ohne die Personensorge und dem Minderjährigen getroffen, kann jeder der beiden Elternteile den Richter mit der Regelung beauftragen.
Ebenso kann er ihn darum bitten, gemeinsam getroffene Regelungen oder Regelungen durch das Gericht zu überprüfen und zu verändern, wenn dies das Wohl des Minderjährigen nicht beeinträchtigt. [...]

Wenn die Beziehung zwischen dem Minderjährigen und dem Elternteil, dem die Personensorge entzogen wurde, durch Gründe, die dem anderen Elternteil anzurechnen sind, trotz der getroffen Vereinbarungen behindert oder zunichte gemacht wird, kann ersterer die nicht genutzte Zeit mit dem Minderjährigen nachträglich verlangen, dem der Richter in angemessenem Maße nachzukommen hat. […]

Art. 48 bis: aufgehoben, außer Kraft seit dem 1.10.2005

Art. 48 ter: Wenn ein Gesuch bezüglich des Unterhalts für die Kinder oder zusätzlich zwischen den Eheleuten eingereicht wird oder die Regelung in Bezug auf die Personensorge oder den Umgang mit dem Elternteil, der nicht die Personensorge innehält, erbeten wird und es liegt noch kein Gerichtsurteil vor, dass die besagten Anliegen regelt oder die Übereinkunft beider Elternteile über diese bestätigt, so kann jeder der beiden vor Gericht verlangen, dass es jeden der beiden im Urteil berücksichtigt, auch wenn sie in dem Gesuch nicht miteingeschlossen gewesen sind. Das Gericht hat dem Gesuch statt zu geben, es sei denn, es liegt kein Anlass vor, der eine Regelung rechtfertigen würde. […]

Art. 49: Die Ausreise Minderjähriger aus Chile unterliegt den in diesem Artikel erläuterten Normen, ohne die Regelungen in Gesetz 18.703 (Adoption Minderjähriger) zu vernachlässigen. […]
Ist die Personensorge durch den Richter einem der Eltern oder einem Dritten übertragen, kann das Kind nicht ausreisen, wenn dieser nicht die Erlaubnis erteilt. […]
In Fällen, in denen die Erlaubnis nicht erteilt werden kann oder die Person, die gemäß diesen Artikels die Befugnis zu erteilen hätte, verweigert dies ohne ersichtlichen Grund, kann der Jugendrichter des Wohnsitzes, den der Minderjährige innehält, die Erlaubnis erteilen. Um die Ausreise des Minderjährigen in diesen Fällen zu genehmigen, hat der Richter den Nutzen der Reise zu berücksichtigen und die Zeit für die Autorisierung festzusetzen.
[…]

Titel 4 – Jugendstrafanstalten und Fürsorgeeinrichtungen

Art. 51: Für die Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Kinderhäuser einzurichten. Diese funktionieren durch die Zentren, von diesen dieser Artikel handelt.
- Einrichtungen zur Weitervermittlung [heute Cread] zur Diagnostik, zum Schutz und zur Betreunng Minderjähriger, während eine definitive Maßnahme gesucht wird;
- Einrichtungen zur Beobachtung und Diagnostik für Jugendliche zwischen 16 und 18
Jahren, auf die Art. 16 dieses Gesetzes zutrifft und die sich in vorläufigem Freiheitsentzug befinden, bis über ihre Einsichtsfähigkeit geurteilt wird. […] Wenn ein Freiheitsentzug als Maßnahme nicht in Betracht gezogen wird, können sie auch in Einrichtungen zur Weitervermittlung untergebracht werden.
Die Einrichtungen haben zum Ziel die soziale (Re-)Integration.
[…]

Anhang 9:

Übersetzung des Gesetzes 20.032 – Wahrnehmung der Obacht auf Kindheit und Adoleszenz durch das Netz von Trägern des Sename und Regelungen über Subventionen (online unter: http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=240374 [03.01.2015; 10.58 Uhr]; nahezu komplette, eigens angefertigte Übersetzung)

Titel 1 – Vorangehende Vorschriften

Art. 1: Die Anordnungen dieses Gesetzes verfolgen die Absicht, die Form und die Bedingungen festzulegen, denen entsprechend der Sename die anerkannten Träger zu subventionieren hat. Ebenso wird geregelt, wie der Sename diese zu überwachen hat, um zu gewährleisten, dass sie in ihrem Agieren die Rechte der Kinder und Jugendlichen achten und fördern und die Anordnungen dieses Gesetzes sowie die anderer Rechtsvorschriften und Regelungen, die ihren Arbeitsbereich betreffen, umsetzen.

Art. 2: Das Handeln des Sename und seiner anerkannten Träger richtet sich nach folgenden Prinzipien:
1. die Achtung und Förderung der Rechte unter 18-Jähriger, die in der Verfassung der Republik verankert sind, sowie der bestehenden Gesetze, der internationalen Kinderrechtkonvention und der weiteren internationalen Instrumente;
2. die Förderung der familiären, schulischen und kommunalen Integration sowie der sozialen Partizipation Minderjähriger;
3. die Kooperation der zivilgesellschaftlichen, den der Regierung angehörenden, regionalen und kommunalen Organisationen unter Beachtung der Gestaltung, Ausführung und Evaluation der öffentlichen Politik bezüglich der Kinder- und Jugendhilfe vertiefen.

Art. 3: Der Sename kann entsprechend den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes die Arbeiten der anerkannten Träger in den folgenden Bereichen subventionieren:
1. Oficinas de Protección de los Derechos de niños, niñas y adolescentes (OPD; Stelle zur Protektion der Rechte Minderjähriger);
2. Stationäre Einrichtungen (Heime);
3. Programme;
4. Diagnostik.

Dies gilt, ohne die Befugnisse zu vernachlässigen, die dem Sename durch Art. 3 Nr. 4 Gesetz 2.465 (Gesetz über den Sename) zur Entwicklung von Angeboten in diesen Bereichen in direkter Verwaltung des Sename eingeräumt werden.

Art. 4: Zur Gültigkeit dieses Gesetzes gelten folgende grundlegende Verständnisse:
1. anerkannte Träger: Juristische Personen, die nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind und sich in einem der vier Handlungsbereiche des vorangehenden Art. einbringen, sind als solche vom nationalen Geschäftsführer des Sename in der Form und unter den Bedingungen, wie sie in diesem Gesetz beschrieben sind, anzuerkennen.

Natürliche Personen können nur im vierten Handlungsbereich des vorangehenden Art. als anerkannte Träger anerkannt werden. Zu erfolgen hat dies dem Verfahren aus dem vorangehenden Absatz entsprechend.

Öffentliche Institutionen, die Aufgaben oder Teile davon, die sich aus diesem Gesetz ergeben, ausführen, benötigen diese Anerkennung nicht.

2. Register der anerkannten Träger und Projekte: Informationssystem über das Netz der anerkannten Träger des Sename, das Informationen über die in Art. 4 Gesetz 19.862 (Register über juristische Personen, die Staatspapiere empfangen) aufgeführten Angaben beinhaltet sowie zusätzlich für jedes Projekt die im Mitarbeitergespräch erzielten Ergebnisse.

   In diesem Fall ist das Register um die natürlichen Personen auszuweiten, die entsprechend dieses Gesetzes als anerkannte Träger akzeptiert wurden.

3. subventionierbare Handlungsbereiche: alle die Betreuungsarten und Interventionsformen, die in Art. 3 genannt wurden. Unter den jeweiligen Handlungsbereichen ist folgendes zu verstehen:

   3.1 Oficina de Protección de Derechos de niños, niñas y adolescentes (OPD; Stelle zur Protektion der Rechte Minderjähriger): lokale Instanzen zur ambulanten Betreuung mit dem Auftrag, Aktionen auf den Weg zu bringen, die auf einen ganzheitlichen Schutz der Kinderrechte ausgerichtet sind und Bedingungen schaffen, die eine Kultur ermöglichen, in der das Recht auf Kindheit anerkannt und geachtet wird;

   3.2 Programme: Bündelungen verschiedener Aktionen, die aufgrund unterschiedlicher fachlicher Kriterien zu gruppieren sind. Es sind zumindest die folgenden Programme zu garantieren:

   a) Programm zur Protektion von Rechten: Kindern und Jugendlichen ambulante notwendige Betreuung zur Protektion, Wiederherstellung oder Rückgabe ihrer Rechte anbieten. In den Fällen achlicher Intervention, in denen es angebracht scheint, kann dieser Handlungsbereich mit dem der stationären Unterbringung zusammenhängen. Der anerkannte Träger kann dazu ein einzelnes Projekt bei der Bewerbung auf eine entsprechende Ausschreibung vorlegen.

   Für die Rechtskräftigkeit des in Titel 4 des vorliegenden Gesetzes Angeordneten gilt es innerhalb dieses Programmes zu unterscheiden zwischen:

   a1) Programmen zur generellen Protektion: ausgerichtet auf die Protektion, Wiederherstellung und Rückgabe der Rechte an Kinder und Jugendliche, die in diesen verletzt wurden, ohne aber differenziert zu intervenieren;

   a2) Programmen zur differenzierten Protektion: ausgerichtet aus differenziertes wiederherstellendes Intervenieren in Situationen, in denen eine schwerwiegende Verletzung der Rechte eines Kinder vorliegt wie: Leben auf der Straße, Drogenmissbrauch, schwere Kindesmisshandlung, sexuelle, kommerzielle Ausbeutung von Kindern und andere Eingriffe, die gegen die normale Entwicklung eines Minderjährigen verstoßen;

   a3) familiärer Stärkung: die Eltern in ihrer Elternrolle oder andere Personen dahingehend unterstützen und befähigen, dass sie die Verantwortung für die Personensorge über das Kind übernehmen können, das genau aus diesem Grund stationär untergebracht ist, und die Rückkehr und familiäre Wiedereingliederung begünstigen.

   b) Programm zur Wiedereingliederung von straffälligen Jugendlichen: ausgerichtet auf die Umsetzung der Maßnahmen, mit denen das Gesetz den Sename bezüglich der Verantwortungsübernahme Jugendlicher als Konsequenz einer Straftat beauftragt;

   c) Präventionsprogramm: solchen Situationen vorbeugen, die zu einer Verletzung der Rechte eines Kindes führen und die familiäre, schulische und gemeinschaftliche Integration gefährden;

d) Programme zur Förderung: die Rechte von Minderjährigen im Rahmen der im Art. 16 genannten Formen fördern;

e) Programme für Pflegefamilien: Kindern, die in ihren Rechten verletzt wurden, ein familiäres Umfeld zum Wohnen im Rahmen einer Pflegefamilie verschaffen;

f) Programme für Notfälle: die anerkannten Träger in Notfall- oder Katastrophensituationen unterstützen, die die gewöhnliche Betreuung Minderjähriger beeinträchtigen könnten.

3.3 stationäre Einrichtungen: für alle die Kinder und Jugendlichen, die es getrennt von ihren Familien zu betreuen gilt. Es wird unterschieden zwischen Zentren zur Diagnostik und Wohnheimen:

a) Zentren zur Diagnostik: für diejenigen Kinder, die umgehend übergangsweise untergebracht werden müssen und einer Diagnose oder einer von der Familie getrennten Unterbringen bedürfen, während eine Schutzmaßnahme zugunsten des Kindes gesucht wird. Es wird ihm Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, emotionale und psychologische sowie sonstige Unterstützung, die benötigt wird, gestellt;

b) Heime: eine beständige Wohnform für von ihren Familien getrennt lebende Kinder, in der ihnen Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, Erholung, Frühförderung, emotionale und psychologische Unterstützung gestellt und der Zugang zum Bildungswesen, zum Gesundheitswesen und zu allen weitern Diensten, die für das Wohl und die Entwicklung des Kindes notwendig sind, garantiert wird.

3.4 Diagnostik: ambulant, Fachberatungsstellen zur psychosozialen Beratung oder solcher analoger Fachbereiche, die gerichtlich dazu befugt sind bzw. Fachberatungsstellen anderer Instanzen, die dies beantragen, und

4. Unidad de Subvención Sename (USS; Einheit für Subvention des Sename): die Einheit entspricht einer gewissen Summe Geld, die die Unterstützung der anerkannten Träger durch den Sename ausdrücken.

Art. 5: Für die Rechtskräftigkeit der Subventionszahlung kommen folgende Personengruppen als Adressaten der von den anerkannten Träger im Rahmen der in Art. 3 genannten Handlungsbereiche durchgeführten Projekte in Frage:

1. in ihren Rechten verletzte oder sozial ausgeschlossene Kinder und Jugendliche;

2. Jugendliche, die einer Straftat beschuldigt werden sowie solche, die sich in einer vom zuständigen Gericht angeordneten Maßnahme oder in einer Strafmaßnahme als Konsequenz für ihre Straftat befinden, und

3. Kinder und Jugendliche, die sich nicht unter den vorangehenden Nummern befinden, aber das Einschreiten des Sename und seiner anerkannten Träger benötigen, um Situationen vorzubeugen, die zur Verletzung der Rechte der Kinder führen, und um eben diese Rechte zu fördern und zu gewährleisten.

Der Sename kann auch Angebote subventionieren, die sich an die Eltern, an andere Personen, die die Personensorge über ein Kind innehaben, oder an sonstige, die eine Rolle im Schutz der Kinderrechte spielen, richten, wenn von ihnen die Prävention und Überwindung von Faktoren abhängt, die zur Verletzung der besagten Rechte oder einer Behinderung in der Wiedereingliederung straffälliger Jugendlicher führt.

Titel 2 – Über die anerkannten Träger

Art. 6: Juristische Personen, auf die sich Art. 4 Nr. 1 bezieht und die in ihren Zielen die Ziele und Bestimmungen dieses Gesetzes verfolgen, können als anerkannte Träger akzeptiert werden. Natürliche Personen können als solche anerkennt werden, wenn sie tauglich sind und eine Profession für die Weiterentwicklung des Handlungsbereiches Diagnostik erlernt haben.
Die juristischen Personen, die als anerkannte Träger bestätigt sind, haben außerdem die in Gesetz 19.862 genannten Bedingungen zu erfüllen, das Regelungen über das Register über juristische Personen, die Staatspapiere empfangen, trifft, damit sie die Subventionen diesem Gesetz entsprechend beziehen können.

Art. 7: Juristische Personen, die folgende Personengruppen im Direktorium, zum gesetzlichen Vertreter, Geschäftsführer oder Amtsleiter haben, können nicht als anerkannte Träger akzeptiert werden:
1. Personen, die verurteilt wurden, die angeklagt sind oder gegen die wegen einer Straftat Ermittlungen laufen, aufgrund derer diese Personen ungeeignet scheinen, die Betreuung von Minderjährigen sowie die Verwaltung der finanziellen Mittel anvertraut zu bekommen;
2. Amtspersonen, die die Überwachung oder die Kontrolle über die anerkannten Träger ausführen;
3. Richter, Führungskräfte oder Gehilfen der Justizverwaltung der Familiengerichte, geschaffen durch das Gesetz 19.968 (FamG), und
4. Mitglieder der Fachberatung der Familiengerichte, auf die sich das Gesetz 19.968 (FamG) bezieht.
Die vorangehende Aufzählung gilt auch für natürliche Personen.
Diese Regelungen sorgen für die Art und Weise, in der die Gewährleistung der im vorangehenden Artikel genannten Anforderungen erfüllt zu werden hat. Außerdem sorgen sie dafür, das Eintreten der in diesem Artikel genannten Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Art. 8: Die Anerkennung zum anerkannten Träger kann jeder Zeit beantragt werden. Der Sename hat darüber hinaus mindestens einmal im Jahr öffentlich zu Bewerbungen aufzurufen.

Art. 9: Wenn aus irgendeinem Grund eine der in Art. 6 aufgeführten Anforderungen nicht mehr erfüllt wird oder es tritt einer der Fälle aus Art. 7 ein, so kann die Anerkennung durch den nationalen Direktor des Sename in Übereinstimmung mit den folgenden Kriterien entzogen werden:
1. Wenn es sich um eine juristische Person handelt, erfolgt der Verlust der Anerkennung nur, sofern die Anforderungen aus Art. 6 nicht mehr erfüllt werden und sich dieser Umstand nicht korrigieren lässt. Wenn eine Untauglichkeit oder Inkompatibilität in Bezug auf eine der genannten Personengruppen aus Art. 7 auftritt, wird entsprechend der folgenden Nummer verfahren und die Anerkennung der juristischen Person kann nur entzogen werden, wenn der hinzugetretene Umstand den Normalbetrieb beeinträchtigt, und
2. Wenn es sich um eine natürliche, als Träger anerkannte Person handelt, wird zur Aberkennung der dazu beitragende Umstand unter dem Aspekt berücksichtigt, ob er zu beheben ist oder nicht.
In beiden Fällen werden als nicht korrigier- oder nicht abänderbare Umstände solche verstanden, die, nach schriftlicher Bekanntgabe im Sename, nicht zu der festgelegten Frist behoben wurden.

Art. 10: Der Beschluss über die Ablehnung oder Zurücknahme der Anerkennung als anerkannter Träger kann in Bezugnahme auf das Gesetz 19.880 (Administratives Verfahren) erfolgen.

Art. 11: Die anerkannten Träger haben die Personen, die, in welcher Form auch immer, ihnen ihren Dienst in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen anbieten, daraufhin zu überprüfen, ob sie jemals verurteilt wurden, ob sie angeklagt sind oder ob gegen sie wegen einer Straftat Ermittlungen laufen, aufgrund derer diese Personen ungeeignet scheinen, die Betreuung von Minderjährigen sowie die Verwaltung der finanziellen Mittel anvertraut zu bekommen.
Ohne Vernachlässigung dessen, was in Art. 21 Gesetz 19.628 (Weitergabe von Informationen bei Straftaten) festgelegt ist, sind die Träger verpflichtet, von den Bewerbern einen Strafregisterauszug für besondere Zwecke anzufordern, auf das sich Art. 12 d des Erlasses 64 über Strafregisterauszüge aus dem Jahr 1960 vom Justizministerium bezieht. Ferner sind sie verpflichtet, das Register heranzuziehen, das in Art. 6 bis des Gesetzes 645 (Generalstrafregister) aus dem Jahr 1925 bestimmt wird.

Titel 3 – Über die Umsetzung der Handlungsbereiche

Abschnitt 1 – Generelle Regelungen

Art. 12: Der anerkannte Träger ist dazu verpflichtet, jeden Minderjährigen zu versorgen, der ihn direkt oder durch die Person, die die Personensorge über ihn hat, kontaktiert oder aufgrund eines Ersuchens durch den Sename, das zuständige Gericht oder die OPD an diesen verwiesen wird, wenn es sich um einen Fall handelt, der in dessen Zuständigkeitsbereich fällt und er über freie Plätze verfügt. Sollte es ein Programm oder einen Dienst geben, der für den angefragten Minderjährigen geeigneter scheint, so ist es die Aufgabe des Trägers, ihm diese Alternative vorzuschlagen.
Das im vorangehenden Absatz Beschriebene ist weder für stationäre Einrichtungen noch für Programme zur Wiedereingliederung straffälliger Jugendliche anwendbar, in denen der anerkannte Träger lediglich die Kinder und Jugendliche betreut, die durch einen vorherigen richterlichen Beschluss dorthin verwiesen wurden. Es gilt die Art. 18 und 19 dieses Titels zu berücksichtigen.

Art. 13: Die anerkannten Mitwirkenden haben ein Generalregister über die Anfragen, durchgeführten Betreuungen und andere relevante Tatsachen zu führen, zu welchem der Regionalstelle und dem Supervisor des Sename freier Zugang zu gestatten ist. Die Vorschriften legen den Inhalt dieses Generalregisters fest.

Art. 14: Die Geschäftsführer und Verantwortlichen der Projekte und die Fachkräfte, die in direktem Bezug zu den Kindern und Jugendlichen in einem der in diesem Gesetz genannten Handlungsbereiche stehen und Kenntnis über die Verletzung der Rechte eines der Kinder oder Jugendlichen durch eine begründete Straftat haben, haben dies unverzüglich bei der zuständigen Behörde für Kriminalangelegenheiten anzuzeigen.
In den im vorangehenden Absatz genannten Fällen, ebenso wie in solchen, in denen es sich zwar nicht um eine begründete Straftat handelt, aber eine richterliche Maßnahme zugunsten des Minderjährigen nötig ist, hat der anerkannte Träger den dafür notwendigen Antrag beim zuständigen Gericht zu stellen.

Abschnitt 2 – Stellen zur Protektion der Rechte Minderjähriger (OPD) Art. 15: Der OPD fallen vor allem folgende Aufgaben zu:
a) Kindern und Jugendlichen den Zugang zu den in der Kommune vorhandenen Programmen, Diensten und Hilfen ermöglichen, in dem sie die Arbeit der Verbünde und gemeinsame Aktionen von öffentlichen und privaten Akteuren fördern;
b) bei Bedarf sofortigen Schutz in direkter Betreuung anbieten, wenn eine Vermittlung an ein Programm nicht möglich ist oder die besagte Vermittlung aufgrund der Notwendigkeit einer unverzüglichen Herbeiführung einer Lösung nicht nötig scheint und dazu eigene Mittel der OPD aufgewendet werden, und
c) die Stärkung der elterlichen Kompetenzen fördern, indem solche Programme und Aktionen bevorzugt werden, die eine Trennung des Minderjährigen von seiner Familie oder den Personen, die die Personensorge innehaben, vermeiden.

Abschnitt 3 – Programme

Art. 16: Die Programme zur Förderung der Rechte Minderjähriger sind vor allem auf folgende Ziele auszurichten:
1. Schulungen von Kindern und Jugendlichen sowie solcher Personen, die in direktem Kontakt mit diesen stehen, zu Themen durchführen, die mit der Anerkennung und der Gewährleistung der Kinderrechte zu tun haben;
2. die Verbreitung dieser Rechte und der Situation Minderjähriger, und
3. Programme und Projekte anhand von Studien und Untersuchungen überwachen, evaluieren und entwerfen.

Art. 17: Die Programme zur Wiedereingliederung straffälliger Jugendlicher haben die Sensibilisierung für ihr eigenes Verhalten, die soziale sowie familiäre Wiedereingliederung und die Anerkennung der Rechte und Freiheit ihrer Mitmenschen zum Ziel. Um diese Ziele zu erreichen, gibt es in diesem Handlungsbereich je nach Komplexität der Problemlagen mehr und weniger spezifische Interaktionsformen.
In diesen Programmen gilt es alle die Rechte der Jugendlichen zu achten, die nicht aufgrund der Natur der durch den Richter angeordneten Maßnahme eingeschränkt werden.

Abschnitt 4 – Stationäre Einrichtungen

Art. 18: Die Einweisung in ein Zentrum zur Diagnostik hat durch einen richterlichen Beschluss zu erfolgen. Wenn ein Minderjähriger durch eine höhere Gewalt in die Einrichtung gelangt, ohne dass ein solcher richterlicher Beschluss besteht, haben die Verantwortlichen des besagten Zentrums zu aller erst für den nötigen Schutz für die Gewährleistung der dem Kind oder Jugendlichen zustehenden Rechte zu sorgen und mit allen Mitteln zu versuchen, ihn mit seinen Eltern oder der Person, die rechtmäßig die persönliche Personensorge trägt, zusammenzuführen.
Wenn diese jedoch die Verursacher der Verletzung der Rechte des Kindes oder Jugendlichen sind oder eine Zusammenführung der besagten Personen nicht möglich ist, ist das zuständige Gericht anzurufen, damit dieses eine Maßnahme diesbezüglich einleitet.

Art. 19: In Heimen können nur Kinder und Jugendliche durch richterliche Anordnung untergebracht werden.
In Notfällen können sie aber von ihren Familien getrennten Kindern und Jugendlichen Betreuung gewähren, wenn ein Zentrum zur Diagnostik nicht herangezogen werden kann. Sie bleiben aber verpflichtet, am folgenden Werktag das Gericht anzurufen, damit dieses eine Maßnahme einleitet.

Art. 20: Die anerkannten Träger, die ein Heim führen, haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die es zur Gewährleistung aller Rechte der Kinder und Jugendlichen, die es beherbergt, bedarf. Darüber hinaus haben sie für die Aufrechterhaltung persönlicher Kontakte und dem zu den Eltern sowie Angehörigen zu sorgen, es sei denn, aus dem richterlichen Beschluss geht Gegenteiliges hervor.

Art. 21: Der Leiter des Heimes bekommt die Personensorge und die Verantwortung für die Schulbildung der Kinder und Jugendlichen, die in dem Heim untergebracht sind, übertragen. Es gilt die Grenzen zu beachten, die das Gesetz oder die richterliche Instanz bezüglich der Personensorge einräumt sowie die Teilbereiche der Personensorge, die die Eltern oder andere durch das Gesetz beauftragte Personen bewahren.

Abschnitt 5 – Diagnostik

Art. 22: Die anerkannten Träger, die im Bereiche der Diagnostik tätig sind, haben die vom Gericht oder anderen zuständigen Organismen angeforderten Gutachten zu erstellen. Dabei ist die Einhaltung der Fristen zu beachten sowie das Schützen von der gültigen Gesetzgebung entsprechenden vertraulichen Informationen.

Art. 23: Die Diagnose bezüglich eines Minderjährigen, der in einem Zentrum zur Diagnostik untergebracht ist, das von einem anerkannten Träger geführt wird, sollte vorzugsweise von einem Team zur Diagnostik gestellt werden, das nicht durch diesen Träger verwaltet wird.

Abschnitt 6 – Gleichzeitige Intervention der verschiedener subventionierbaren Handlungsbereiche

Art. 24: Ein Kind oder Jugendlicher kann gleichzeitig im Rahmen zweier verschiedener vom Sename subventionierbarer Handlungsbereiche betreut werden. Dies kann geschehen durch unterschiedliche anerkannte Träger, wie aber auch von ein und demselben, sofern die Bedingungen es zulassen.
Titel 4 – Finanzierung und Evaluation

Abschnitt 1 – Finanzierung

Art. 25: Für die Vergabe von Subventionen ruft der Sename Projekte, die in Relation zu den in diesem Gesetz genannten Handlungsbereichen stehen, zu einem Auswahlverfahren auf. Jedes der Auswahlverfahren richtet sich nach den administrativen und fachlichen Grundlagen, die der Sename erstellt.

Sind die besagten Projekte einmal ausgewählt, trifft der Sename mit den betreffenden anerkannten Träger einen dem folgenden Artikel entsprechenden Vertrag.
Ausgenommen vom Aufruf zum Auswahlverfahren sind die Notfallmaßnahmen, auf die sich Artikel 4 Nr. 3.2 f bezieht. In begründeten Ausnahmefällen können Projekte vom Auswahlverfahren ausgenommen werden und der Sename ist berechtigt, einen sofortigen Vertrag zu schließen:

1. es gibt auf einen Aufruf zu einem Auswahlverfahren keine interessierten Mitwirkenden;
2. wenn es um die Weiterführung eines Projektes zur kontinuierlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen geht, das vorzeitig beendet werden musste.

Art. 26: Die Verträge mit den anerkannten Trägern haben zumindest folgende Kriterien zu bestimmen:

1. den Handlungsbereich, der subventioniert wird;
2. die spezifischen Zwecke und die erwarteten Erfolge sowie die Mechanismen, die der Sename und der anerkannte Träger zur Evaluation der Umsetzung anwenden;
3. die Höhe der Subvention, die es zu zahlen gilt;
4. die Platzzahl, die subventioniert wird, die vereinbarte Zahlungsart und die Klausel zur Überprüfung der Platzzahl;
5. die Frist für die Gültigkeit des Vertrages, und
6. das Projekt, das vom Träger vorgestellt wurde und Gegenstand des Vertrages ist. Die Verträge sind immer öffentlich.

Die besagten Verträge haben identische, dem jeweiligen Handlungsbereich entsprechende Bedingungen, Modalitäten und Subventionsbeträge zu beinhalten.

Art. 27: Unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften bezüglich des Finanzierungsmanagements des Staates gelten für die Verträge folgende Fristen:

1. drei Jahre für die OPD und Diagnostiken, und
2. fünf Jahre für stationäre Einrichtungen und Programme.

Die Projekte, deren Laufzeit ein Jahr beträgt, gilt es jährlich vom Sename zu prüfen. Zudem hat der Sename einen Arbeitsplan für den jeweiligen Zeitraum anzufordern.
Der Sename kann die Verträge ohne Aufruf zu einem erneuten Auswahlverfahren verlängern, wenn die Evaluationen positiv ausfallen. Der Sename hat innerhalb einer Frist von mehr als 60 Tagen vor Auslaufen des Vertrages Einwände oder Zweifel an einem laufenden Projekt zu äußern. Geschieht dies nicht, hat der Sename den Vertrag zwischen ihm und dem Projekt um die gleiche Zeit zu verlängern, die in dem vorangehenden festgesetzt war.
Die Verträge zwischen dem Sename und stationären Einrichtungen können zwei Mal verlängert werden, die mit der Diagnostik, der OPD und Programmen nur einmal. Danach hat der Sename zu einem erneuten Auswahlverfahren aufzurufen. In diesem kann sich der anerkannte Träger, der das auslaufende Projekt ausgeführt hat, erneut bewerben. Bei der Bewerbung gilt es dessen Werdegang sowie seine Ausführung des Projektes zur Einschätzung für die Wahrnehmung des neuen Projektes zu berücksichtigen.
Bezüglich der stationären Einrichtungen kann der Sename im Rahmen seiner Befugnisse, die Verträge zu verlängern, die einst vereinbarte Platzzahl variieren, um so dem realen Betreuungsbedarf gerecht zu werden.

Handlungsbereich	**Zahlungsart**	**ert**
1. OPD	in vereinbarten Orten mit einem Einheitswert	Monatlich 0,083 bis 0,12
2. Diagnostik	für geleistete Dienste	8 bis 10 USS
3. Stationäre Einrichtungen	kombinatorisches System: pro ver- einbarter Platz; Festbetrag für die Fixkosten, der 30 Prozent des Einheitswertes nicht übersteigen darf; variabler Betrag pro betreute	Monatlich 8,5 bis 15 US
4. Programme		
a) Prävention	Je „betreuter" Ort anhand eines	Monatlich 3 bis 5 USS
	Einheitswertes	
b) familiäre Stärkung	kombinatorisches System: je betreutes Kind oder Jugendlicher; zusätzlicher Betrag für jeden erfolgreichen Abschluss	Monatlich 3 USS und 10 USS für jeden erfolgreichen Abschluss
c) Förderung	pro Projekt	bis zu 200 USS für lokale Programme; bis zu 2.000 USS für regionale Programme; bis zu 20.000 USS für nationale Programme
d) Wiedereingliederung straffälliger Jugendlicher	je betreuter Jugendlicher	Basiswert zwischen monatlichen 0,5 und 7,99
e) Freiheit auf Bewährung	je betreutes Kind	monatlich 8 bis 12 USS
f) generelle Protektion	je „betreuter" Ort anhand eines Einheitswertes	Basiswert zwischen monatlichen 0,5 und 8,99
g) differenzierte Protektion	je betreutes Kind	Monatlich 8 bis 15 USS
h) Pflegefamilien	je betreutes Kind	Monatlich 6,5 bis 9 USS
i) Notfälle	pro Projekt	bis zu 2.000 USS

Art. 31: Der Sename hat alle anerkannten Träger gleich zu behandeln und immer die Transparenz über die vorgenommenen Vorgänge zu wahren. Es ist verboten, die Subventionsbeträge, die in den Ausschreibungen bekannt gegeben werden, beliebig zu bestimmen und ein Projekt auszuersehen, das letztendlich bereit ist, diesen Betrag zu akzeptieren.

Art. 32: Die Subventionseinheit (USS) des Sename hat einen Wert von 10.000 CLP (chilenischen Pesos). Der nominelle Wert der USS wird jedoch jährlich im Januar entsprechend dem Prozentsatz, der die Veränderung des Index der Verbraucherpreise des Vorjahres ausdrückt, neu festgelegt.

Art. 33: Die Rechtsvorschrift konkretisiert die in den Handlungsbereichen inbegriffenen Modalitäten, den diesen angehörigen Basiswert, die Besonderheiten der jeweiligen Zahlungsarten und die Verfahren zur Übertragung der zu vermittelnden Mittel.

Art. 34: Der Sename kann bis zu zwei Prozent der Mittel, die er aus seinem jährlichen Haushalt für die Programme aufwendet, zur Belohnung anerkannter Träger, die im Bereich der Programme tätig sind, bestimmen. Belohnt werden die Qualität der Betreuung und die erzielten Ergebnisse. Diese Belohnung ist jährlich zu verleihen und auszuzahlen und ist zu bestimmen für die eigenen Zwecke des Trägers.
Ausgenommen sind Programme, auf die sich Art. 16 dieses Gesetzes bezieht.

Art. 35: Die Subvention, die die anerkannten Träger vom Sename beziehen, sowie Spenden und andere Einkünfte sind von keinerlei Abgabe aus dem Einkommenssteuergesetz betroffen, so lange sie der Ausgestaltung einer der Handlungsbereiche dienen.

Abschnitt 2 – Evaluationen/ Überprüfung

Art. 36: Die Überprüfung der Verträge ist gerichtet auf:
1. die Einhaltung und Umsetzung der Ziele und Zwecke;
2. das Erreichen der erhofften, im Vertrag konkretisierten Ziele;
3. die Qualität der Betreuung, und
4. die vom anerkannten Träger angewandten Kriterien, um über Aufnahme und Entlassung von Kindern und Jugendlichen zu entscheiden.

Die Rechtsvorschrift legt die objektiven Kriterien für die Auswertung sowie die Mechanismen fest, durch die die anerkannten Träger die genutzte Methodik kennen lernen können.
Der Sename kann die Überprüfung selber vornehmen oder aber Dritte beauftragen, die durch eine öffentliche Ausschreibung ausgewählt werden.

Art. 37: Der Sename ist dazu befugt, die Verträge vorzeitig zu beenden oder Veränderungen vorzunehmen, wenn die Zwecke nicht erfüllt, die Ziele nicht ansatzweise im vereinbarten Umfang erreicht und die Rechte der Kinder und Jugendlichen nicht vorschriftsmäßig geachtet werden.
In begründeten Fällen können die anerkannten Träger gegen die Entscheidungen des Sename gemäß Gesetz 19.880 klagen.

Letzter Titel – verschiedene Vorschriften
[…]

Art. 39: Bezugnahmen verschiedener Gesetzestexte auf Träger, die vom Sename anerkannt sind oder zu dessen Aufgabenwahrnehmung beitragen, gelten auch für die anerkannten Träger, von denen das vorliegende Gesetz handelt.

Art. 40: Die Einschränkung, die aus dem Art. 9 Abs. 2 Gesetz 18.834 (Personalgröße) hervorgeht, ist nicht auf den Sename anwendbar, wenn es um die Wahrnehmung von Aufgaben aus Art. 3 Nr. 4 Gesetz 2.465 (Gesetz über den Sename) geht. Die zusätzliche Personalanstellung hat von der Haushaltsführung des Finanzministeriums genehmigt zu werden. Dieses Personal stellt keine Ausstattung durch den Sename dar und ist durch Umschichtung des eigenen Haushaltes zu finanzieren.
Die regionalen Geschäftsführer des Sename können direktive Aufgaben zuweisen. Mit diesen Zuweisungen können sie vertraglich Bedienstete in den direkt vom Sename verwalteten Einrichtungen betrauen.
[...]
Außerdem hat das Mitglied über fachliche und geeignete Erfahrungen von einer Dauer von mindestens zwei Semestern zu verfügen im Bereich Familie oder Kindheit, begleitet von einer Universität oder einem anerkannten Institut, die in den besagten Bereichen lehren, forschen und ausbilden.

Titel 2 – Kompetenzen der Familiengerichte

Art. 8: Kompetenzen der FamG. Die Gerichte haben folgende Bereiche zu kennen und zu klären:
1. die Rechtslage rund um die Personensorge über Kinder und Jugendliche;
2. die Rechtslage rund um das Recht von Müttern und Vätern, die nicht die Personensorge um ihr Kind innehaben, eine konstante und direkte Beziehung zu diesem zu pflegen;
3. die Rechtslage rund um das Ausüben, die Aussetzung und den Verlust der elterlichen Sorge; [...];
4. die Rechtslage rund um das Unterhaltsrecht;
5. [...];
6. [...];
7. alle Angelegenheiten in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen, die schwerwiegend in ihren Rechten verletzt wurden oder in Gefahr dessen sind, in denen eine Schutzmaßnahme entsprechend dem Art. 30 des Gesetzes über Minderjährige notwendig scheint;
8. Handlungen in Bezug auf Abstammung/ Kindschaft/ Personalien und solche in Verbindung mit Erteilung und Änderung des Personenstandes von Personen;
9. [...];
10. die Erlaubnis für Kinder und Jugendliche, das Land zu verlassen, in den Fällen, in denen das Gesetz die Erlaubnis dazu erteilt;
11. die Rechtslage rund um Kindesmisshandlung übereinstimmend mit Art. 62 Abs. 2 Gesetz 16.618 – Gesetz über Minderjährige;
12. das einer Adoption vorangehende Verfahren, von dem Titel 2 des Gesetzes 19.620 – Adoption Minderjähriger handelt;
13. das Adoptionsverfahren, von dem Titel 3 des Gesetzes 19.620 – Adoption Minderjähriger handelt;

14. […];
15. Scheidungsrecht;
16. innerfamiliäre Gewalthandlungen;
17. […].

Titel 3 – Das Verfahren

Abschnitt 1 – Das Verfahren
[…]

Art 13: Amtsausführung. Der Richter hat zur Ausführung seines Amtes alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Prozess möglichst schnell zu beenden. Dies gilt vor allem bezüglich solcher Maßnahmen, die Schutz für Kinder und Jugendliche gewährleisten sowie Opfern innerfamiliärer Gewalt.
[…]

Art. 16: Interesse der Kinder und Jugendlichen als höchste Priorität und das Recht, gehört zu werden. Dieses Gesetz hat zur Absicht, allen Kindern und Jugendlichen, die sich innerhalb des nationalen Gebietes befinden, die Umsetzung, den vollen Genuss und den Bestand ihrer Rechte zu garantieren.
Das Interesse des Kindes oder Jugendlichen und das Recht darauf, gehört zu werden, sind grundlegende Prinzipien, die der Familienrichter in seiner Entscheidungsfindung immer zu berücksichtigen hat.
Im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder alle diejenigen Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, Jugendliche alle die, die 14 bis 18 Jahre als sind.

Abschnitt 2 – Generelle Regelungen
[…]

Art. 19: Repräsentation. In allen Zuständigkeitsbereichen des FamG, in die Interessen von Kindern, Jugendlichen oder Geschäftsunfähigen verwickelt sind, hat der Richter diese zu bewachen […].
Der Richter hat einen der Rechtshilfe zugehörigen Anwalt oder eine sonstige öffentliche oder private Institution zu bestimmen, die für die Verteidigung, Förderung und den Schutz ihrer [der Kinder und Jugendlichen] Rechte zu sorgen haben, wenn sie sonst keinen gesetzlichen Vertreter haben oder der Richter aufgrund fundierter Fakten der Meinung ist, dass die gesetzlichen Vertreter nicht im Sinne der Kinder und Jugendlichen handeln.
[…]

Art. 45: Verfahren bezüglich gutachterlicher Prüfung. […] Der Richter kann im Rahmen seines Amtes oder auf Gesuch einer der gegnerischen Seiten die Anfertigung eines Expertengutachtens einer öffentlichen Einrichtung oder eines vom Sename anerkannten Trägers, der staatliche Unterstützung erhält und in einem der in Art. 4 Nr.

3.4 Gesetz 20.032 Handlungsbereiche tätig ist, beantragen, wenn dies notwendig für eine adäquate richterliche Entscheidung scheint.
[…]

Titel 4 – Besondere Vorgehensweisen

Abschnitt 1 – Gerichtliche Anwendung von Schutzmaßnahmen für die Rechte von Kindern und Jugendlichen

Art. 68: Verfahren zur Anwendung von Schutzmaßnahmen. In den Fällen, in denen das Gesetz eine gerichtliche Intervention zur Anwendung einer gerichtlichen in diesem Gesetz genannten Schutzmaßnahme fordert oder gestattet, sprich in den Fällen, in denen es die Rechte von Kindern oder Jugendlichen zu schützen gilt, weil diese verletzt wurden oder in Gefahr dessen sind, gilt es gemäß dem Prozedere zu handeln, wie es dieser Abschnitt vorsieht. In den Fällen, die nicht in diesem berücksichtigt sind, wird entsprechend dem Titel 3 verfahren.
Die gerichtliche Intervention ist immer dann notwendig, wenn es um solche Maßnahmen geht, die die Trennung des Kindes oder Jugendlichen von einem oder beiden der Elternteile oder den Personen, die die gesetzliche Sorge über dieses haben, erfordern.
Art. 69: Erscheinen des Kindes oder Jugendlichen. In dem Verfahren hat der Richter vorschriftgemäß die Meinung des Kindes oder des Jugendlichen entsprechend seines Alters und seiner Reife zu berücksichtigen.
Dafür kann er sie in Anhörungen gemäß den Art. 72 f. anhören oder in einer speziell dafür anberaumten, die in einem Ambiente stattfindet, die die physische und psychische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen berücksichtigt und dafür geeignet scheint.

Art. 70: Beginn des Verfahrens. Das Verfahren kann eingeleitet werden von Amtswegen oder auf Ersuchen durch das Kind oder den Jugendlichen, die Eltern, die Personen, die die gesetzliche Sorge für dieses tragen, Lehrer, den Leiter der Bildungseinrichtung, die das Kind oder der Jugendliche besucht, Fachkräfte des Gesundheitswesens, den Sename oder anderen Personen, die Interesse an dem Kind haben.
Das Ersuchen einer der im vorherigen Absatz genannten Personen benötigt keinerlei Formalitäten, es reicht die alleinige Bitte um Schutz, um ein Verfahren einzuleiten.

Art. 71: Besonders zu berücksichtigende Maßnahmen. Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, und auch schon vor dessen Beginn, […] kann der Richter eine der folgenden Maßnahmen anordnen:
a) die sofortige Übergabe an die Eltern oder die Person, die die gesetzliche Sorge über das Kind oder den Jugendlichen inne hält;
b) das Kind oder den Jugendlichen in Notfällen einer Person oder einer Familie anvertrauen. Der Richter hat für die vorläufige Betreuung Angehörige oder andere Personen, zu denen das Kind oder der Jugendliche eine vertrauensvolle Beziehung innehält, zu bevorzugen;
c) den Eintritt in ein Programm für Pflegefamilien, in ein Zentrum für Diagnostik oder in eine stationäre Einrichtung für den Zeitraum, für den es unbedingt notwendig ist.

In dem Falle, dass die Maßnahme veranlasst wird, ohne dass sich das Kind oder der Jugendliche dem Richter vorstellt, hat dieser zu überprüfen, dass die Maßnahme so schnell wie möglich nach der Anhörung erfolgt;
d) Anordnung der Teilnahme von Kindern oder Jugendlichen, den Eltern oder den Personen, die die Sorge für diese tragen, an Programmen oder Aktivitäten zur Unterstützung, Wiederherstellung oder Orientierung, zur Konfrontation und Überwindung der Krisensituation, in denen sie sich befinden, und zur Verfügung Stellung der dazugehörigen Instruktionen;
e) das Recht auf Umgang mit dem Kind oder dem Jugendlichen einer oder mehreren Personen verbieten, gleich ob der Umgang richterlich geregelt wurde oder nicht;
f) den Aufenthalt des Täters im gemeinsamen Haushalt verbieten oder zumindest beschränken;
g) den Aufenthalt des Täters dort verbieten oder zumindest beschränken, wo das Kind oder der Jugendliche geschult wird, sowie an allen anderen Orten, an denen es sich für gewöhnlich aufhält oder die es regelmäßig besucht. Für den Fall, dass sie den gleichen Ort aufzusuchen haben, hat der Richter geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Rechte des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten;
h) die Einweisung in ein Krankenhaus, eine Psychiatrie oder andere spezialisierte Behandlungsform, je nachdem welche der jeweils angebotenen Maßnahmen erforderlich scheinen und wenn eine solche Unterbringung aufgrund einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit unumgänglich ist, und
i) die Erteilung eines Ausreiseverbotes für das Kind oder den Jugendlichen, zu dessen Schutz das Gericht aufgesucht wurde.
Auf keinen Fall kann als Schutzmaßnahme für Kinder oder Jugendliche die Einweisung in eine Haftanstalt für Erwachsene angeordnet werden.
Eine Gerichtsentscheidung, die eine Vorsichtsmaßnahme zur Auflage hat, ist zu begründen auf Vorkenntnisse, die als ausreichend für diese zu würdigen sind, […].
Zur Ausführung der Maßnahmen kann der Richter die Polizei Chiles zur Hilfe holen. Wenn eine der Maßnahmen noch vor Prozessbeginn zu veranlassen ist, hat der Richter schnellst möglich eine vorbereitende Anhörung innerhalb von fünf Tagen nach Beginn der Maßnahme anzuberaumen. In keinem Fall darf eine Maßnahme gemäß diesem Artikel länger als 90 Tage dauern.

Art. 72: Vorbereitende Anhörung. Hat ein Prozess begonnen, so ist innerhalb von fünf Tagen eine Anhörung zu veranlassen, zu der das Kind oder der Jugendliche, dessen Eltern, die Personen, die die Sorge für dieses innehaben, sowie alle weiteren Personen, die Kenntnisse haben, die zu einer richtigen Entscheidung beitragen, zu laden sind.
[…]

Art. 74: Maßnahme zur getrennten Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Nur wenn es unbedingt nötig für die Gewährleistung der Rechte von Kindern oder Jugendlichen ist und nur wenn es keine andere geeignete Maßnahme gibt, kann eine Maßnahme ergriffen werden, die sie von einem oder beiden Elternteilen oder denjenigen, die die Sorge über sie haben, trennt. Der Richter hat für die vorläufige Betreuung Angehörige oder andere Personen, zu denen das Kind oder der Jugendliche eine vertrauensvolle Beziehung innehält, zu bevorzugen. Nur wenn solche Personen, die geeignet scheinen, nicht zu finden sind, kann eine Unterbringung in einer Einrichtung erfolgen. Das Urteil, aus dem die Maßnahme hervorgeht, hat fundiert zu sein.

[...]

Art. 77: Nichteinhaltung der verabschiedeten Maßnahmen. Wird der Vollzug einer verabschiedeten Maßnahme durch die Eltern, verantwortliche oder andere Personen behindert, so hat die für die Ausführung verantwortliche Institution das Gericht davon in Kenntnis zu setzen. Der Richter hat Maßnahmen einzuleiten, die er für notwendig und geeignet erachtet, und bietet andere Maßnahmen an, die die gleiche Absicht verfolgen. Der Richter hat die Ersetzung der Maßnahme anzuordnen oder ordnet eine Mahnung zur erzwungenen Durchführung der Maßnahme an.

Art. 78: Besuchspflicht stationärer Einrichtungen. Die Familienrichter haben die stationären Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet, in denen gerichtliche Schutzmaßnahmen vollzogen werden, persönlich zu besuchen. Der Einrichtungsleiter hat ihm den Zugang zu allen Räumlichkeiten und zu allen Verläufen der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Darüber hinaus hat er einen Rahmen zu schaffen, in dem die Kinder und Jugendlichen unabhängig und frei ihre Meinung äußern können.
Diese Besuche können jeder Zeit innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten durchgeführt werden. Ein Versäumnis wird als schwere Pflichtverletzung geahndet.
Nach einem jeden Besuch hat der Richter ein Gutachten über Schlussfolgerungen zu erstellen, das er dem Sename und dem Justizministerium zukommen zu lassen hat.
Sind einem Hoheitsgebiet mehrere Richter zugeteilt, so haben sich die Richter in den Besuchen abzuwechseln [...].
Unter Berücksichtigung der in den vorangehenden Absätzen geschilderten Pflichten kann der Familienrichter jeder Zeit ein Zentrum, Projekt oder Programm ambulanten Charakters in seinem Hoheitsgebiet besichtigen, in dem Maßnahmen vom Gericht ausgeführt werden.

Art. 79: Das Recht auf Anhörung vor dem Richter. Kinder und Jugendliche, die sich in einer vom Gericht angeordneten Maßnahme befinden, haben das Recht darauf, persönlich vom Richter gehört zu werden, wenn sie von diesem oder Personen des folgenden Artikels bestellt werden.

Art. 80: Aussetzung, Änderung und Beendigung einer Maßnahme. Zu jeder Zeit, in denen die Umstände dies rechtfertigen, kann ein Richter eine Maßnahme von Amtswegen, auf Ersuch des Kindes oder Jugendlichen, einem oder beiden Elternteilen, der Person, die die Sorge für den Minderjährigen innehält, dem Einrichtungsleiter oder der verantwortlichen Person eines Programmes, in dem die Maßnahme ausgeführt wird, aussetzen, ändern oder nicht rechtskräftig sein lassen.
Wenn der Richter dies für notwendig befindet, kann er ein aktuelles psychosoziales Gutachten über das Kind oder den Jugendlichen erstellen lassen.
Wenn das Gericht es als notwendig erachtet, kann er zu diesem Anlass eine Anhörung einberufen, in der er die Parteien hört, diese ihre Kenntnisse und Meinung äußern können und möglicherweise auch der Gutachter des Expertengutachtens (Art. 46) seinen Standpunkt darbringen kann.
Eine Maßnahme endet bei Erreichen der Volljährigkeit, bei Adoption oder bei Vollendung der Frist, ohne dass die Maßnahme modifiziert oder erneuert wurde.

Art. 80 bis: Informationspflicht des Sename. Bezüglich der Maßnahmen des Art. 71 und zur Urteilsfindung des Richters hat der Sename durch seine regionalen Leiter die FamG in gewissen Zeitab-

ständen detailliert über seine Angebote in den verschiedenen Handlungsbereichen zu informieren, die er in den einzelnen Regionen zur Verfügung stellt, über die Interventionsmöglichkeiten und die Abdeckung durch die direkt vom Sename verwalteten Einrichtungen und die der anerkannten Träger.

Sollte der Richter es für notwendig erachten, eine Maßnahme anzuordnen, die in dem Angebotskatalog des Sename bezüglich der vier Handlungsbereiche des Gesetzes 20.032 in der Region jedoch nicht existiert, so hat er dies dem nationalen Leiter des Sename vorzubringen, der alle notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten hat, um das Angebot schnellst möglich in der entsprechenden Region zu etablieren. Währenddessen hat der Richter eine der Maßnahmen aus Art. 71 zu wählen. Handelt es sich dabei um den Buchstaben h, hat der Sename unverzüglich zu handeln.

[…]

Anhang 10:

Übersetzte Ausschnitte des Gesetzes 19.968 – Gesetz über das FamG
(online unter: http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=229557&buscar=19968
[03.01.2015; 11.02 Uhr]; es wurden nur Ausschnitte übersetzt, die für die Arbeit relevant schienen)

Titel 1 – Familiengericht und seine Organisation

Abschnitt 1 – Familiengerichte

Art. 1: […] Das FamG gehört der Judikative an und hat in der Form organisiert zu sein, wie dieses Gesetz es vorsieht. Da wo keine konkreten Regelungen vorgenommen werden, ist das Gesetz über Gerichte anzuwenden.

Art. 2: Die FamG haben über die Zahl an Richtern zu verfügen, die in den Art. 4 f. vorgeschrieben ist. Zusätzlich haben sie über eine Fachberatung, einen Amtsleiter und ein Sekretariat zu verfügen. Sie sind in Verwaltungseinheiten zu gliedern, um effizient die folgenden Aufgaben wahrnehmen zu können:
1. Gerichtssaal;
2. Anlaufstelle für die Öffentlichkeit zur Beratung, Orientierung und Informationsvergabe vor allem für Kinder und Jugendliche. […];
3. Dienst zur Sammlung der computergesteuerten Arbeiten des Gerichtes […];
4. Fallverwaltung, […];
5. zur Verfügung Stellung der notwendigen Mittel, um die richterlichen Entscheidungen im familiären Bereich adäquat umsetzen zu können. Dies gilt vor allem für solche, die innerhalb eines gewissen Zeitraumes zu bearbeiten und auszuführen sind.
[…]

Abschnitt 2 – Fachliche Beratung

Art. 5: Die Aufgabe der Fachkräfte in der Fachberatung des FamG ist die Einzel- oder Kollektivberatung der Richter in der Analyse und im besseren Verstehen der Angelegenheiten, die in ihren Professionsbereich fallen.
Sie haben vor allem folgende Aufgaben:
a) den Anhörungen, zu denen sie zitiert werden, beiwohnen, um ihre Fachmeinung abzugeben;
b) Beratung des Richters über die Ladung und Aussage von Kindern und Jugendlichen;
[…]

Art. 6: In jedem FamG ist eine interdisziplinäre Fachberatung einzurichten, die von Fachkräften gebildet wird, die im Bereich Familie und Kindheit ausgebildet sind. Die Fachberater sind Helfer der Justizverwaltung.

Art. 7: Vorgaben um Mitglied in der Fachberatung zu werden. Jedes Mitglied der Fachberatung hat eine Profession erlernt zu haben, der ein Studium von acht Semestern an einer Universität oder Fachhochschule des Staates beziehungsweise einer von ihm anerkannten zugrunde liegt.
Außerdem hat das Mitglied über fachliche und geeignete Erfahrungen von einer Dauer von mindestens zwei Semestern zu verfügen im Bereich Familie oder Kindheit, begleitet von einer Universität oder einem anerkannten Institut, die in den besagten Bereichen lehren, forschen und ausbilden.

Titel 2 – Kompetenzen der Familiengerichte

Art. 8: Kompetenzen der FamG. Die Gerichte haben folgende Bereiche zu kennen und zu klären:
1. die Rechtslage rund um die Personensorge über Kinder und Jugendliche;
2. die Rechtslage rund um das Recht von Müttern und Vätern, die nicht die Personensorge um ihr Kind innehaben, eine konstante und direkte Beziehung zu diesem zu pflegen;
3. die Rechtslage rund um das Ausüben, die Aussetzung und den Verlust der elterlichen Sorge; […];
4. die Rechtslage rund um das Unterhaltsrecht;
5. […];
6. […];
7. alle Angelegenheiten in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen, die schwerwiegend in ihren Rechten verletzt wurden oder in Gefahr dessen sind, in denen eine Schutzmaßnahme entsprechend dem Art. 30 des Gesetzes über Minderjährige notwendig scheint;
8. Handlungen in Bezug auf Abstammung/ Kindschaft/ Personalien und solche in Verbindung mit Erteilung und Änderung des Personenstandes von Personen;
9. […];
10. die Erlaubnis für Kinder und Jugendliche, das Land zu verlassen, in den Fällen, in denen das Gesetz die Erlaubnis dazu erteilt;
11. die Rechtslage rund um Kindesmisshandlung übereinstimmend mit Art. 62 Abs. 2 Gesetz 16.618 – Gesetz über Minderjährige;
12. das einer Adoption vorangehende Verfahren, von dem Titel 2 des Gesetzes 19.620 – Adoption Minderjähriger handelt;
13. das Adoptionsverfahren, von dem Titel 3 des Gesetzes 19.620 – Adoption Minderjähriger handelt;
14. […];
15. Scheidungsrecht;
16. innerfamiliäre Gewalthandlungen;
17. […].

Titel 3 – Das Verfahren

Abschnitt 1 – Das Verfahren
[…]

Art 13: Amtsausführung. Der Richter hat zur Ausführung seines Amtes alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Prozess möglichst schnell zu beenden. Dies gilt vor allem bezüglich solcher Maßnahmen, die Schutz für Kinder und Jugendliche gewährleisten sowie Opfern innerfamiliärer Gewalt.
[…]

Art. 16: Interesse der Kinder und Jugendlichen als höchste Priorität und das Recht, gehört zu werden. Dieses Gesetz hat zur Absicht, allen Kindern und Jugendlichen, die sich innerhalb des nationalen Gebietes befinden, die Umsetzung, den vollen Genuss und den Bestand ihrer Rechte zu garantieren.
Das Interesse des Kindes oder Jugendlichen und das Recht darauf, gehört zu werden, sind grundlegende Prinzipien, die der Familienrichter in seiner Entscheidungsfindung immer zu berücksichtigen hat.
Im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder alle diejenigen Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, Jugendliche alle die, die 14 bis 18 Jahre als sind.

Abschnitt 2 – Generelle Regelungen
[…]

Art. 19: Repräsentation. In allen Zuständigkeitsbereichen des FamG, in die Interessen von Kindern, Jugendlichen oder Geschäftsunfähigen verwickelt sind, hat der Richter diese zu bewachen […].
Der Richter hat einen der Rechtshilfe zugehörigen Anwalt oder eine sonstige öffentliche oder private Institution zu bestimmen, die für die Verteidigung, Förderung und den Schutz ihrer [der Kinder und Jugendlichen] Rechte zu sorgen haben, wenn sie sonst keinen gesetzlichen Vertreter haben oder der Richter aufgrund fundierter Fakten der Meinung ist, dass die gesetzlichen Vertreter nicht im Sinne der Kinder und Jugendlichen handeln.
[…]

Art. 45: Verfahren bezüglich gutachterlicher Prüfung. […] Der Richter kann im Rahmen seines Amtes oder auf Gesuch einer der gegnerischen Seiten die Anfertigung eines Expertengutachtens einer öffentlichen Einrichtung oder eines vom Sename anerkannten Trägers, der staatliche Unterstützung erhält und in einem der in Art. 4 Nr. 3.4 Gesetz 20.032 Handlungsbereiche tätig ist, beantragen, wenn dies notwendig für eine adäquate richterliche Entscheidung scheint.
[…]

Titel 4 – Besondere Vorgehensweisen

Abschnitt 1 – Gerichtliche Anwendung von Schutzmaßnahmen für die Rechte von Kindern und Jugendlichen

Art. 68: Verfahren zur Anwendung von Schutzmaßnahmen. In den Fällen, in denen das Gesetz eine gerichtliche Intervention zur Anwendung einer gerichtlichen in diesem Gesetz genannten Schutzmaßnahme fordert oder gestattet, sprich in den Fällen, in denen es die Rechte von Kindern oder Jugendlichen zu schützen gilt, weil diese verletzt wurden oder in Gefahr dessen sind, gilt es gemäß dem Prozedere zu handeln, wie es dieser Abschnitt vorsieht. In den Fällen, die nicht in diesem berücksichtigt sind, wird entsprechend dem Titel 3 verfahren.
Die gerichtliche Intervention ist immer dann notwendig, wenn es um solche Maßnahmen geht, die die Trennung des Kindes oder Jugendlichen von einem oder beiden der Elternteile oder den Personen, die die gesetzliche Sorge über dieses haben, erfordern.
Art. 69: Erscheinen des Kindes oder Jugendlichen. In dem Verfahren hat der Richter vorschriftgemäß die Meinung des Kindes oder des Jugendlichen entsprechend seines Alters und seiner Reife zu berücksichtigen.
Dafür kann er sie in Anhörungen gemäß den Art. 72 f. anhören oder in einer speziell dafür anberaumten, die in einem Ambiente stattfindet, die die physische und psychische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen berücksichtigt und dafür geeignet scheint.

Art. 70: Beginn des Verfahrens. Das Verfahren kann eingeleitet werden von Amtswegen oder auf Ersuchen durch das Kind oder den Jugendlichen, die Eltern, die Personen, die die gesetzliche Sorge für dieses tragen, Lehrer, den Leiter der Bildungseinrichtung, die das Kind oder der Jugendliche besucht, Fachkräfte des Gesundheitswesens, den Sename oder anderen Personen, die Interesse an dem Kind haben.
Das Ersuchen einer der im vorherigen Absatz genannten Personen benötigt keinerlei Formalitäten, es reicht die alleinige Bitte um Schutz, um ein Verfahren einzuleiten.

Art. 71: Besonders zu berücksichtigende Maßnahmen. Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, und auch schon vor dessen Beginn, […] kann der Richter eine der folgenden Maßnahmen anordnen:
a) die sofortige Übergabe an die Eltern oder die Person, die die gesetzliche Sorge über das Kind oder den Jugendlichen inne hält;

b) das Kind oder den Jugendlichen in Notfällen einer Person oder einer Familie anvertrauen. Der Richter hat für die vorläufige Betreuung Angehörige oder andere Personen, zu denen das Kind oder der Jugendliche eine vertrauensvolle Beziehung innehält, zu bevorzugen;
c) den Eintritt in ein Programm für Pflegefamilien, in ein Zentrum für Diagnostik oder in eine stationäre Einrichtung für den Zeitraum, für den es unbedingt notwendig ist.
In dem Falle, dass die Maßnahme veranlasst wird, ohne dass sich das Kind oder der Jugendliche dem Richter vorstellt, hat dieser zu überprüfen, dass die Maßnahme so schnell wie möglich nach der Anhörung erfolgt;
d) Anordnung der Teilnahme von Kindern oder Jugendlichen, den Eltern oder den Personen, die die Sorge für diese tragen, an Programmen oder Aktivitäten zur Unterstützung, Wiederherstellung oder Orientierung, zur Konfrontation und Überwindung der Krisensituation, in denen sie sich befinden, und zur Verfügung Stellung der dazugehörigen Instruktionen;
e) das Recht auf Umgang mit dem Kind oder dem Jugendlichen einer oder mehreren Personen verbieten, gleich ob der Umgang richterlich geregelt wurde oder nicht;
f) den Aufenthalt des Täters im gemeinsamen Haushalt verbieten oder zumindest beschränken;
g) den Aufenthalt des Täters dort verbieten oder zumindest beschränken, wo das Kind oder der Jugendliche geschult wird, sowie an allen anderen Orten, an denen es sich für gewöhnlich aufhält oder die es regelmäßig besucht. Für den Fall, dass sie den gleichen Ort aufzusuchen haben, hat der Richter geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Rechte des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten;
h) die Einweisung in ein Krankenhaus, eine Psychiatrie oder andere spezialisierte Behandlungsform, je nachdem welche der jeweils angebotenen Maßnahmenerforderlich scheinen und wenn eine solche Unterbringung aufgrund einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit unumgänglich ist, und
i) die Erteilung eines Ausreiseverbotes für das Kind oder den Jugendlichen, zu dessen Schutz das Gericht aufgesucht wurde.
Auf keinen Fall kann als Schutzmaßnahme für Kinder oder Jugendliche die Einweisung in eine Haftanstalt für Erwachsene angeordnet werden.
Eine Gerichtsentscheidung, die eine Vorsichtsmaßnahme zur Auflage hat, ist zu begründen auf Vorkenntnisse, die als ausreichend für diese zu würdigen sind, […].
Zur Ausführung der Maßnahmen kann der Richter die Polizei Chiles zur Hilfe holen. Wenn eine der Maßnahmen noch vor Prozessbeginn zu veranlassen ist, hat der Richter schnellst möglich eine vorbereitende Anhörung innerhalb von fünf Tagen nach Beginn der Maßnahme anzuberaumen.
In keinem Fall darf eine Maßnahme gemäß diesem Artikel länger als 90 Tage dauern.

Art. 72: Vorbereitende Anhörung. Hat ein Prozess begonnen, so ist innerhalb von fünf Tagen eine Anhörung zu veranlassen, zu der das Kind oder der Jugendliche, dessen Eltern, die Personen, die die Sorge für dieses innehaben, sowie alle weiteren Personen, die Kenntnisse haben, die zu einer richtigen Entscheidung beitragen, zu laden sind.
[…]

Art. 74: Maßnahme zur getrennten Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Nur wenn es unbedingt nötig für die Gewährleistung der Rechte von Kindern oder Jugendlichen ist und nur wenn es keine andere geeignete Maßnahme gibt, kann eine Maßnahme ergriffen werden, die sie von einem oder beiden Elternteilen oder denjenigen, die die Sorge über sie haben, trennt. Der Richter hat für die vorläufige Betreuung Angehörige oder andere Personen, zu denen das Kind oder der Jugendliche eine vertrauensvolle Beziehung innehält, zu bevorzugen. Nur wenn solche Personen, die geeignet scheinen, nicht zu finden sind, kann eine Unterbringung in einer Einrichtung erfolgen. Das Urteil, aus dem die Maßnahme hervorgeht, hat fundiert zu sein. […]
Art. 77: Nichteinhaltung der verabschiedeten Maßnahmen. Wird der Vollzug einer verabschiedeten Maßnahme durch die Eltern, verantwortliche oder andere Personen behindert, so hat die für die Ausführung verantwortliche Institution das Gericht davon in Kenntnis zu setzen. Der Rich-

ter hat Maßnahmen einzuleiten, die er für notwendig und geeignet erachtet, und bietet andere Maßnahmen an, die die gleiche Absicht verfolgen. Der Richter hat die Ersetzung der Maßnahme anzuordnen oder ordnet eine Mahnung zur erzwungenen Durchführung der Maßnahme an.

Art. 78: Besuchspflicht stationärer Einrichtungen. Die Familienrichter haben die stationären Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet, in denen gerichtliche Schutzmaßnahmen vollzogen werden, persönlich zu besuchen. Der Einrichtungsleiter hat ihm den Zugang zu allen Räumlichkeiten und zu allen Verläufen der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Darüber hinaus hat er einen Rahmen zu schaffen, in dem die Kinder und Jugendlichen unabhängig und frei ihre Meinung äußern können.
Diese Besuche können jeder Zeit innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten durchgeführt werden. Ein Versäumnis wird als schwere Pflichtverletzung geahndet.

Nach einem jeden Besuch hat der Richter ein Gutachten über Schlussfolgerungen zu erstellen, das er dem Sename und dem Justizministerium zukommen zu lassen hat.
Sind einem Hoheitsgebiet mehrere Richter zugeteilt, so haben sich die Richter in den Besuchen abzuwechseln [...].
Unter Berücksichtigung der in den vorangehenden Absätzen geschilderten Pflichten kann der Familienrichter jeder Zeit ein Zentrum, Projekt oder Programm ambulanten Charakters in seinem Hoheitsgebiet besichtigen, in dem Maßnahmen vom Gericht ausgeführt werden.

Art. 79: Das Recht auf Anhörung vor dem Richter. Kinder und Jugendliche, die sich in einer vom Gericht angeordneten Maßnahme befinden, haben das Recht darauf, persönlich vom Richter gehört zu werden, wenn sie von diesem oder Personen des folgenden Artikels bestellt werden.

Art. 80: Aussetzung, Änderung und Beendigung einer Maßnahme. Zu jeder Zeit, in denen die Umstände dies rechtfertigen, kann ein Richter eine Maßnahme von Amtswegen, auf Ersuch des Kindes oder Jugendlichen, einem oder beiden Elternteilen, der Person, die die Sorge für den Minderjährigen innehält, dem Einrichtungsleiter oder der verantwortlichen Person eines Programmes, in dem die Maßnahme ausgeführt wird, aussetzen, ändern oder nicht rechtskräftig sein lassen.
Wenn der Richter dies für notwendig befindet, kann er ein aktuelles psychosoziales Gutachten über das Kind oder den Jugendlichen erstellen lassen.
Wenn das Gericht es als notwendig erachtet, kann er zu diesem Anlass eine Anhörung einberufen, in der er die Parteien hört, diese ihre Kenntnisse und Meinung äußern können und möglicherweise auch der Gutachter des Expertengutachtens (Art. 46) seinen Standpunkt darbringen kann.
Eine Maßnahme endet bei Erreichen der Volljährigkeit, bei Adoption oder bei Vollendung der Frist, ohne dass die Maßnahme modifiziert oder erneuert wurde.

Art. 80 bis: Informationspflicht des Sename. Bezüglich der Maßnahmen des Art. 71 und zur Urteilsfindung des Richters hat der Sename durch seine regionalen Leiter die FamG in gewissen Zeitabständen detailliert über seine Angebote in den verschiedenen Handlungsbereichen zu informieren, die er in den einzelnen Regionen zur Verfügung stellt, über die Interventionsmöglichkeiten und die Abdeckung durch die direkt vom Sename verwalteten Einrichtungen und die der anerkannten Träger.
Sollte der Richter es für notwendig erachten, eine Maßnahme anzuordnen, die in dem Angebotskatalog des Sename bezüglich der vier Handlungsbereiche des Gesetzes 20.032 in der Region jedoch nicht existiert, so hat er dies dem nationalen Leiter des Sename vorzubringen, der alle notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten hat, um das Angebot schnellst möglich in der entsprechenden Region zu etablieren. Währenddessen hat der Richter eine der Maßnahmen aus Art. 71 zu wählen. Handelt es sich dabei um den Buchstaben h, hat der Sename unverzüglich zu handeln.
[...]

Anhang 11:

Übersetzte Ausschnitte des Gesetzes 19.620 – Gesetz über die Adoption Minderjähriger
(online unter: http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=140084&buscar= 19620 [03.01.2015; 11.03 Uhr]; es wurden nur die Artikel übersetzt, die für die Arbeit relevant schienen)

Titel 1 – Generelle Vorschriften

Art. 1: Die Adoption hat zum Ziel, in erster Linie dem Interesse des Minderjährigen zu handeln und seinem Recht auf ein Leben und auf die Entwicklung im Umfeld einer Familie gerecht zu werden, die ihm Zuneigung und Geborgenheit bietet und sich darum sorgt, seine geistigen und materiellen Bedürfnisse zu erfüllen, wenn dies nicht durch seine Herkunftsfamilie gewährleistet werden kann.
[…]

Art. 3: Der Richter hat während des gesamten Prozesses die Meinung seinem Alter und seiner Reife entsprechend zu berücksichtigen. […]

Art. 4: Der Sename und seine anerkannten Träger können sich zu den in Art. 6 aufgeführten Zwecken in allen Angelegenheiten, die dieses Gesetz regelt, zur Verteidigung der Rechte der Kinder im Rahmen ihrer Vorschriften einbringen. Dieses Recht können sie ausüben, bis die Adoption zum Tragen kommt, und wenn eine solche nicht zustande kommt.

Art. 5: Der Sename hat zwei Register zu führen: Eines, in dem solche Personen geführt werden, die sich dazu bereit erklären, einen Minderjährigen zu adoptieren […] und ein zweites, in dem die zu adoptierenden Kinder eingetragen sind. Der Sename hat für die Aktualität zu sorgen. […]

Art. 6: In den Programmen der Adoption können nur der Sename und dessen anerkannte Träger intervenieren.

Art. 7: Die Programme zur Adoption bilden einen Zusammenschluss von Aktivitäten zur Vermittlung des Minderjährigen in eine verantwortungsvolle Familie. Die Aktivitäten werden durch den Sename und seine anerkannten Träger anhand von in diesem Bereich ausgebildeten Fachkräften ausgeführt. Sie beinhalten hauptsächlich Angebote zur Unterstützung und Orientierung der Herkunftsfamilien des Minderjährigen, seine Entgegenahme und Betreuung, die fachliche Prüfung der Adoptionsbewerber sowie die Vorbereitung der Adoptionsfamilien. […]

Titel 2 – Vorbereitung des Verfahrens

Art. 8: Folgende unter 18-Jährige können zur Adoption frei gegeben werden:
a) Minderjährige, deren Eltern nicht in der Lage sind, die Verantwortung und die Sorge für diese zu übernehmen und vor dem Gericht den Wunsch äußern, sie zur Adoption freizugeben;
b) Minderjährige, die Nachkommen einer der adoptierenden Personen im Rahmen des Art. 11 ist;
c) Minderjährige, die aufgrund einer richterlichen Entscheidung im Sinne der Art. 12 f. zur Adoption frei gegeben werden.
[…]

Anhang 12:

Protokoll des Gesprächs in der Oficina de Información, Reclamos y Sugerencias del Ministerio de Desarrollo Social
(OIRS; Stelle für Informationen, Beschwerden und Anregungen des Ministeriums für soziale Entwicklung) Montag, 06.10.2014
Baldera 48, Santiago de Chile
Tel.: 0056 2 29259892

Teilnehmende: Beauftragter der OIRS
Marina Knäpper (Gesprächsführerin und Protokollantin)

Der Beauftragte der OIRS wird aufgrund des Gespräches mit dem stellvertretenden Geschäftsführer der Dideco Quillota (siehe Anhang 23, 173) nach dem Zusammenhang zwischen dem Ministerium für soziale Entwicklung und den Kommunen in Chile gefragt. Dieser erklärt, dass es zwischen ihnen Abkommen gebe. So hätten die Kommunen beispielsweise die Programme und Projekte, die das Ministerium entwirft, auszuführen und zu finanzieren, was durch die Dideco geschieht.
Es gebe eine Vielzahl von Programmen, die im Allgemeinen darauf gerichtet seien, Armut zu bekämpfen und in ihren Rechten verletzten oder davon bedrohten Personengruppen Schutz und Unterstützung zu bieten. Um an diesen teilhaben zu können, müssten bestimmte Kriterien erfüllt sein, die der Katalog zur Sozialen Protektion (Ficha de Protección Social) beinhalte. Entsprechend der sozialen und ökonomischen Situation würden anhand spezifischer Kriterien Punkte vergeben, deren Anzahl darüber entscheide, zu welchen Programmen und in welchem Umfang die jeweilige Person beziehungsweise Familie Zugang habe. Jeder Bürger Chiles habe das Recht auf die Berechnung seiner Punktezahl.
Vor allem das Programm Chile Solidario (Gesetz 19.949 – Solidarisches Chile) sei von Relevanz für Familien, das sich an solche in extremer Armut richte und zum Ziel habe, ihnen aus ihrer Bedürftigkeit zu helfen. Dazu verfüge dieses wiederum über eigene Programme, die auf die einzelnen Problemlagen spezialisiert seien. Eines davon sei Ingreso Etico Familiar (Ethisch begründete Aufnahme von Familien), das das ursprüngliche Programm namens Puente ersetze. Adressiert sei es neben über 65-Jährigen an Familien, die auf der Straße leben beziehungsweise deren Lebensstandard dem von Personen ähnele, die eben dort leben, und an Kinder, deren bedeutsamster Elternteil sich im Gefängnis befinde. Unterstützt würden die Hilfeempfänger über Gutscheine und Geldleistungen, die ihnen in der Regel als Gegenleistungen für das Erfüllen bestimmter Aufgaben oder das Erreichen von festgesetzten Zielen gewährt würden. Dabei handele es sich beispielsweise um Belohnungen bei Einhaltung der Vorsorgeuntersuchungen für unter 6-Jährige, bei Wahrnehmung der Schulpflicht, für erwerbstätige Mütter sowie grundsätzliche monatliche Geldzahlungen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes bei Teilnahme an dem Programm.
Ein weiteres relevantes Programm sei Chile Crece Contigo (Chile wächst mit dir), das sich an werdende Mütter richte und beabsichtige, diese während der Schwangerschaft und darüber hinaus zu begleiten und zu unterstützen, um so die Kindheit zu schützen und eine gute, gelingende Erziehung zu gewährleisten sowie Familien, die soziale Problemlagen aufweisen, gezielt zu helfen.

Anhang 13:

Übersetzung der Leitlinien des Sename; Zusammenschnitt zweier Quellen:

1. **Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe durch den Sename in Chile (Präsentation des Sename aus dem Jahr 2014: Política Pública de Infancia ejecurada por el Sename en Chile)**

2. **Hauptelemente der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe durch den Sename in Chile (Leitlinien des Sename: Principales Elementos de la Política Pública de Infancia ejecutada por el Servicio Nacional de Menores – Sename)**

Kerngedanke, Leitmotiv: Armut überwinden und Bedingungen schaffen, die ein bestmögliches Gewährleisten der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien ermöglichen

Grundprinzip: Kinder = eigenständige Rechtsträger, die es zu hören gilt, die in einen interaktiven Prozess einzubeziehen sind und deren Interessen es anzuerkennen und zu berücksichtigen gilt

Chile Crece Contigo: gilt als herausragender Vorstoß/ Fortschritt; bereichsübergreifendes System zur sozialen Protektion und Institutionalisierung des Subsystems der ganzheitlichen Protektion der Kindheit
Seit 2009, Gesetz 20.379
System zur Begleitung und Unterstützung von Kindern ab Geburt bis zum vierten Lebensjahr ☐ dient der Entwicklung und Hilfe insbesondere von benachteiligten Familien

Neuerungen:
Consejo Nacional de la Infancia; seit 04. März 2014; dient der Beratung der Präsidentin, um ein System zur Garantie der Rechte aller Minderjähriger zu entwerfen
→ Nationale Politik bezüglich der KJH, um die Ministerien und öffentlichen Dienste besser koordinieren, Evaluationen durchführen und Anregungen zur Verbesserung geben zu können
Neue gesetzliche Grundlagen schaffen (ist angedacht), die der neuen Sichtweise auf Kinder als Rechtsträger und auf Kindheit gerecht werden ☐Gesetzesentwurf zur ganzheitlichen Protektion von Kindern:
- das Ley de Menores aufheben
- das Gesetz 20.032 bzgl. Subventionen ändern
- das Gesetz 19.620 zur Adoption von Kindern ändern
- das Gesetz 20.084 bzgl. Jugendstrafrecht ändern

Auftrag des Sename: Förderung, Protektion und Rückgabe der Rechte benachteiligter Kinder und Jugendlicher; zur Verantwortung ziehen Jugendlicher, die straffällig geworden sind und deren soziale Wiedereingliederung

Gesetzlicher Rahmen:
Internationale Kinderrechtskonvention
Ley 2.465 (Sename)
Ley 16.618 (Ley de menores) Ley 19.968 (FamG)
Ley 20.084 (Jugendstrafrecht)
Ley 20.032 (Mitwirkende KJH und Subvention)
→ vier Aktionen im Bereich KJH, die subventioniert werden

1. OPD
2. Heime
3. Programme
4. Diagnostik

Strategische Ziele des Sename sind:

1. Garantie von Programmen auf nationaler Ebene, die als ausspezialisierte Antwort auf die individuellen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und anderen Nutzern der Dienste dienen;
2. Supervision und Verfolgung der Programme zur Gewährleistung der effizienten Nutzung der Mittel und zur Verbesserung der Qualität durch Überprüfung der Einhaltung der durch den Sename vorgegebenen Standards;
3. Stärkung der institutionellen Infrastruktur im Bereich KJH durch permanente Evaluierung des Programmangebotes, um dieses der nationalen sowie internationalen Politik anzupassen.

Bereiche zur Intervention:

Fachbereich Jugendstrafrecht
Fachbereich Protektion
Fachbereich Adoption

Leitlinien Protektion der Rechte:

1. Die Gesetzte, die Politik sowie die Programme Chiles sind aufgefordert, Kinder nicht bzgl. ihrer Herkunft, ihrer Nationalität, ihres Geschlechts, Religion usw. zu diskriminieren; maßgebend ist die internationale Kinderrechtskonvention;
2. Jedes der vom Sename entworfenen, zugelassenen, ausgeführten und evaluierten Programme hat den Fokus auf die Rechte der Kinder zu richten: die Interessen der Kinder sind einzubeziehen, das Geschlecht sowie der Entwicklungsstand, die kulturelle Zulässigkeit, besondere Bedürfnisse, Resilienz, fachbereichsübergreifende Ausrichtung und die finanziellen Mittel sind zu berücksichtigen, eine positive Ausgestaltung sowie ein positives Verständnis von Elternschaft soll geschaffen werden
   → zu orientieren ist sich an den internationalen, von Chile ratifizierten Richtlinien;
3. Bezogen auf den vorangehenden Punkt sind folgenden Kriterien in der Intervention zu berücksichtigen: die Qualität der Betreuung, Flexibilität in den Interventionen, die Begrenztheit beziehungsweise zeitlichen Fristen zur Unterbringung beziehungsweise Betreuung im Rahmen der gewählten Maßnahme, Partizipation des Minderjährigen u.a.;
4. Interventionen sind auf persönlicher, familiärer und kommunaler Ebene durchzuführen;

5. Neue Ausrichtung: Ambulantisierung; Angebote erstrecken sich von Förderung über Prävention zu auf Einzelfälle spezialisierte Programme 88,4% der Programme ambulant, 11,6% stationär
   Es ist vorgesehen, die stationären Angebote allmählich abzubauen und sie nur noch als „ultima ratio" in Betracht zu ziehen. Sie sollen familiäres Zusammenleben ermöglichen und sind durch drei eigenständige Ausrichtungen auf die Intervention durch stationäre Unterbringungen spezialisiert: psychosoziale Erziehung, familiär und therapeutisch;
6. In Bezug auf die vorangehenden Ausführungen ist ein entscheidender Fortschritt die „Entinstitutionalisierung" der frühen Kindheit (0-3 Jahre). 2012 hat Chile zusammen mit der Unicef und der Red Latinoamericana de Familias de Acogida (Relaf; lateinamerikanisches Netz von Pflegefamilien) ein Projekt ins Leben gerufen, das zur „Entinstitutionalisierung" und zur Verbesserung der alternativen Fürsorgeangebote von Kindern unter drei Jahren führen sollte.
   Dies ermöglichte es, die KJH vorantreibende und bremsende Akteure in den verschiedenen Ebenen zu erkennen. Diese erstrecken sich von den juristischen Entscheidungen, die die Schutzmaßnahmen festsetzen, bis hin zu den Personen, die in der Praxis arbeiten und die Betreuung für den Minderjährigen übernehmen, wenn er von der Familie getrennt wird.
   Es ist ein Strukturwandel von stationärer Unterbringung zu vermehrten Programmen bezüglich der Unterbringung in Pflegefamilien angestrebt. Bisher haben sich verschiedene Strategien dafür entwickelt.Eine davon ist das Vorbeugen der Unterbringung in Heimen, indem die intervenierenden Akteure der Judikative, der Oficina de Protección de Derechos (OPD; Stelle zur Protektion der Rechte) und des Programms Chile Crece Contigo (Chile wächst mit dir) darauf sensibilisiert werden. Außerdem werden die Eltern in ihren Kompetenzen durch das ambulante präventive Netzwerk des Sename gestärkt, das durch verschiedene Maßnahmen arbeitet, um die Heimeinweisungen vorzubeugen und die Minderjährigen in den Familien zu halten. Ferner hat sich das Angebot von Projekten zur Aufklärung über die Rechtsverhältnisse vergrößert, um den Schutz von Minderjährigen, die von ihren Familien getrennt leben, zu fördern, und die Realisierung ihrer Rechte zu gewährleisten, indem sie schnell in ihr familiäres und gemeinschaftliches Umfeld zurückkehren können;
7. Ergänzend zu der direkten Betreuung von in ihren Rechten verletzten Kindern und Jugendlichen durch den Sename (2013 betrug diese Zahl 174.358) entwirft, entwickelt und unterstützt er Strategien, die sich orientieren an:
   - Erkenntnisse durch Studien und thematische Beobachtungen/ Überprüfungen fördern: Entwicklung der Überprüfung der Diagnostik, von Kindesmisshandlung und kommerzieller sexueller Ausbeutung Minderjähriger. Beabsichtigt ist die Prüfung der Interventionen und Erfahrungen der Fachgruppen sowie sektorbezogenen Akteuren mit Kindern, die in diesen Bereichen zu Opfern wurden, um die Formen und Methodik zu deren Betreuung zu verbessern.
   - Entwicklung von Kampagnen zur sozialen Sensibilisierung.
   - Schulungen für die Fachkräfte in den Programmen entwickeln und durchführen. Beispiel: Schulungen durch Sename und Ausländerabteilung des Innenministeriums zur differenzierten Betreuung von minderjährigen Immigranten in Regionen mit hohem Ausländeranteil; Seminare im Jahr 2013 in Kooperation mit Unicef zur Realisierung des Ambulantisierungsprozesses.
   - fördern und stärken von bereichsübergreifender Zusammenarbeit: Heute ist beispielsweise eine öffentlich-private Allianz zwischen dem Gesundheitsministerium, dem Sename und der Stiftung San Carlos vorhanden, die in drei Regionen Chiles das Projekt zur klinischen Beratung von

Fachgruppen im Bereich geistiger Gesundheit bewirkt hat sowie einen Vertrag über die Kooperation zwischen dem Sernam, Sename, der Polizei Chiles und dem Innenministerium.
- die internationalen Allianzen im Rahmen der fachlichen Kooperation zur Entwicklung und Stärkung von Themen bezüglich der Betreuung von in ihren Rechten verletzten Kindern und Jugendlichen fördern und stärken: beispielsweise Kooperation mit Organización internacional del Trabajo (OIT; internationale Organisation für Arbeit) im Kampf gegen Kinderarbeit; Kooperation mit Unicef zur „Entinstitutionalisierung" und zur Verbesserung der Qualität in der Heimunterbringung;

8. Die Schwerpunkte in den Programmen für die Protektion der Rechte des Sename für den Zeitraum 2014 - 2018 beinhalten die folgenden Bereiche:
   - die „Entinstitutionalisierung" der frühen Kindheit.
   - die Ausdifferenzierung der Programme und Projekte zur Betreuung/ Beratung und Intervention, um ganzheitlicher auf die Anforderungen von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern antworten zu können, dies gilt vor allem in Bezug auf die Qualität der besagten Interventionen und die Kontrolle ihrer Umsetzung.
   - die Reduzierung der Kluft der Angebote in den verschiedenen Gebieten des Landes, was impliziert, dass die Angebotsstruktur erweitert werden muss, wo die realen Bedingungen nicht der Nachfrage genügen. Ziel ist es, eine rechtzeitige lokale Antwort für benachteiligte, in ihren Rechten verletzten Kindern garantieren zu können.
   - die Transferbeträge im Rahmen der Subvention weiterhin verbessern, um Kostenlücken in der Implementierung von stationären Angeboten und anderen zu decken.
   - Wartelisten in Programmen für Protektion und in solchen, die auf schwere Misshandlung und sexuellen Missbrauch spezialisiert sind, abschaffen und die Notwendigkeit, in solchen Fällen umgehend einzugreifen, anerkennen.

Leitlinien im Bereich Adoption:

1. Das System der Adoption dient als Maßnahme zur Gewährleistung des Rechtes des Kindes in einer Familie zu leben, wenn die Mutter oder der Vater dieses zur Adoption frei geben, durch einen richterlichen Beschluss ihre Unfähigkeit, sich um das Kind zu kümmern, festgestellt wurde oder die Eltern das Kind ablehnen und keine anderen Mitglieder der Familie für die Sorge um das Kind in Frage kommen. Bei jedem Schritt ist das Interesse des Kindes zu berücksichtigen.
   Gemäß dem bestehenden System sind der Mutter und/ oder dem Vater, die das Kind zur Adoption freigeben wollen, Unterstützung und Beratung zu gewähren, sodass diese/ dieser, sofern möglich, weiterhin die Sorge für das Kind beibehält. Ist dies nicht realisierbar, so ist die Entscheidung zur Freigabe zur Adoption frei, verantwortungsvoll und aufgeklärt zu treffen.
   Die Adoption beinhaltet einen Gerichtsprozess, um die gesetzliche Situation zwischen dem Minderjährigen und seiner Herkunftsfamilie zu regeln, in dem sie die Möglichkeit haben, sich zu wehren. Ziel ist es, einen effektiven Kompromiss bezüglich der Zukunft des Kindes zu schließen, sodass die stationäre Unterbringung nicht ungerechtfertigter Weise in die Länge gezogen werden muss.
   Das Kind hat auf die Aufnahme in eine Adoptionsfamilie vorbereitet zu werden. Es ist dafür zu sorgen, dass, sobald vom Gericht die Bewilligung einer Adoption gegeben wurde, eine Familie gesucht wird, die den Bedürfnissen und dem Charakter des Kindes entspricht. Es sind immer nationale Adoptionen zu bevorzugen. Nur wenn eine Adoption im Heimatland nicht zustande

kommt, kann auch eine Familie ausländischen Wohnsitzes genommen werden. Jeder Bewerber ist genau auf seine Eignung zu prüfen und auf die Elternschaft vorzubereiten.
Dem Kind ist zu garantieren, dass es seine Identität wahren kann, dass der Ablauf der Adoption richtig erfolgt und dass es seine Herkunftsfamilie ausfindig machen kann, indem ihm eine Beratung durch ein Adoptionsprogramm zur Verfügung zu stellen ist.

2. Derzeit wird an einer Reform gearbeitet, die die Adoption dahingehend regeln soll, dass Lücken sowie fortbestehende Defizite behoben werden, indem das bisherige Adoptionsverfahren verbessert werden und auch Personengruppen wie zum Beispiel Alleinstehenden, Geschiedenen oder Verwitweten die Möglichkeit eingeräumt werden soll, ein Kind zu adoptieren, um so die Chance zu erhöhen, eine geeignete Familie im Herkunftsland zu finden.

Leitlinien für das chilenische Jugendstrafrecht:

1. Prinzipien, die den Vorschriften zur Regelung des Jugendstrafrechtes zugrunde liegen:
   Ley 20.084 (seit Juli 2007), System, um Jugendliche zur Verantwortung zu ziehen. Das Gesetz ist ausgerichtet auf Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren und orientiert sich an den Empfehlungen der Kinderrechtskonvention, die charakteristischen Merkmale der Adoleszenz aus dem Strafrecht zu lösen. Seither sind alle Maßnahmen und Sanktionen des Systems auf die soziale Wiedereingliederung ausgerichtet. Zusätzlich ist ein Katalog mit Sanktionen verankert, der die Ausführung der Strafe in Teilfreiheit erlaubt. Der Freiheitsentzug ist bei schwerwiegenden Straftaten und als „ultima ratio" vorgesehen.

   Prinzipien, die dem Gesetz 20.084 zugrunde liegen:
   - Gesetzesmäßigkeit: Nur die Verhaltensweisen/Handlungen können bestraft werden, die sowohl im Strafgesetz als auch in den anderen besonderen Strafgesetzen ausdrücklich benannt werden.
   - Spezialisierung: Diejenigen Personen, die in Fällen bezüglich Jugendlicher intervenieren, haben über Kenntnisse über Studien und kriminologische Informationen über die Entstehung solcher Straftaten zu verfügen sowie über die Kinderrechtskonvention, über die Entwicklungsstufen und -phasen Jugendlicher und über das Strafsystem des Gesetzes 20.084. Dazu gehören beispielsweise die Staatsanwaltschaft, Strafverteidiger, die Judikative und die Polizei.
   - Soziale Wiedereingliederung: Die Sanktionen, die dazu dienen sollen, den Jugendlichen zu sensibilisieren, sind vor allem auf die soziale Wiedereingliederung ausgerichtet.
   - Konzentration/ Bündelung des Verfahrens: Es werden Verfahrensregeln entworfen, die für eine unverzügliche und kurzzeitige Bearbeitung des Prozesses sorgen, da es sich um die Rechte einer Person handelt, die sich im Heranwachsen befindet, sodass ein gewisser Zeitabschnitt einen anderen Einfluss auf den Minderjährigen hat, als auf eine erwachsene Person. Dies trifft zu auf die emotionale Komponente als auch auf jegliche Aspekte bezüglich seiner Entwicklung (zum Beispiel schulischen Ausbildung).
   - Prinzipien und Ansätze, auf die sich die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Intervention im Rahmen des Vollzuges der Sanktionen stützen: sozialpädagogisches Konzept zur Intervention, das als Gesamtheit der Strategien verstanden wird, die die Sensibilisierung des straffälligen Jugendlichen in Bezug auf das Vergehen und seine soziale Integration durch Aktivitäten, die zusammen mit dem Jugendlichen, den Eltern und dem sozialen Umfeld entwickelt werden, fördern; individuelle Belange wie zum Beispiel Kompetenzen, Formen von Beziehungen, soziale Fähigkeiten bearbeiten; die familiären Ressourcen stärken; die Möglichkeiten zur sozialen Wie-

dereingliederung im Bereich Bildung, Ausbildung und Arbeit begünstigen; den Zugang zu Sozialleistungen und zum Gesundheitssystem ermöglichen.
- Das Gesetz verfügt über ein breites Angebot an Strafmaßnahmen je nach Schweregrad der Straftat und dem Alter des Angeklagten. Die Vielfalt und auch die Möglichkeit, auf weniger strenge Maßnahmen zurückgreifen zu können, ermöglicht, den Freiheitzentzug als „última ratio" in Betracht zu ziehen.
- Gerichtliche Kontrolle über die Vollstreckung der Strafe: die Strafrichter haben über die Realisierung der Strafe und die Einhaltung der Rechte des Verurteilten zu wachen.

Das Grundprinzip und das Hauptanliegen des Gesetzes 20.084 sind benannt in Art. 20 desselben Gesetzes.

2. Prinzipien und Ausrichtungen, die den fachlichen Bestimmungen der Intervention im Rahmen der Ausübung der Sanktionen zugrunde liegen:
Den fachlichen Bestimmungen des Sename – Organismus, der mit der zur Verantwortung Ziehung und sozialen Wiedereingliederung straffälliger Jugendlicher beauftragt ist – liegt das sozialpädagogische Interventionskonzept zugrunde, das als Zusammenfassung der Strategien verstanden wird, die die Verantwortung bezüglich der Straftat und der vollen sozialen Integration des jungen Straftäters durch Maßnahmen fördern, die gemeinsam mit dem Jugendlichen, den Eltern und dem sozialen Netzwerk entwickelt wurden.
Dies impliziert die Entwicklung eines Zusammenschlusses von Diensten unterschiedlicher Bereiche in der Betreuung, die mitunter auf Folgendes zielen:
- Bearbeitung persönlicher Belange wie Kompetenzen, Beziehungsgestaltung, Sozialverhalten;
- Stärkung der familiären Ressourcen;
- Fördern von Möglichkeiten der sozialen Eingliederung im Schulplan, Ausbildung und Arbeit;
- den Zugang zu Sozialleistungen und Gesundheitswesen ermöglichen.

Die spezifischen Prinzipien auf Grundlage der fachlichen Bestimmungen sind durch die Erfahrungen im Betreuungssystem seit Inkrafttreten des Gesetzes 20.084 entwickelt worden. Ferner wurden nationale und internationale Untersuchungen bezüglich Interventionen miteinbezogen worden:
- In die angewandte Intervention sind die Grundbedürfnisse eines jeden Jugendlichen, seine Ressourcen und Motivation einzubeziehen;
- Die Intervention zielt nicht allein auf die Kontrolle oder die Vermeidung von Risiken, sondern vielmehr auf die Entstehung eines Prozesses, der das Ablassen von weiteren Straftaten nach sich zieht;
- Das Ablassen von weiteren Straftaten zu begünstigen impliziert drei Arbeitsformen: persönliche Ressourcen und Fähigkeiten (humanes Kapital) fördern, Ressourcen und Kapazitäten im Umfeld des Jugendlichen schaffen, um Möglichkeiten zur sozialen Wiedereingliederung zu bieten (soziales Kapital) und eine prosoziale Persönlichkeit hervorrufen;
- Die Intervention sollte im Zusammenspiel mehrere Systeme stattfinden, in denen der Jugendliche sich befindet;
- In den Freiheitsentziehenden Einrichtungen ist der Schlüssel zur Intervention die Interaktion zwischen dem Jugendlichen und sozialpädagogischem Personal.

Neben all diesen Prinzipien haben sich verschiedene Dienste und Aktionen zur Betreuung Jugendlicher sowohl in freiheitsentziehenden Maßnahmen als auch in alternativen Maßnahmen etabliert:

- Verantwortungsübernahme
- Gewalt und Missbrauch Dritter
- Bildung
- Ausbildung
- Sport, Kultur, Partizipation
- Gesundheit und geistige Gesundheit.

Anhang 14:

Schematischte Übersicht über den Aufbau der KJH inChile (eigene Anfertigung)

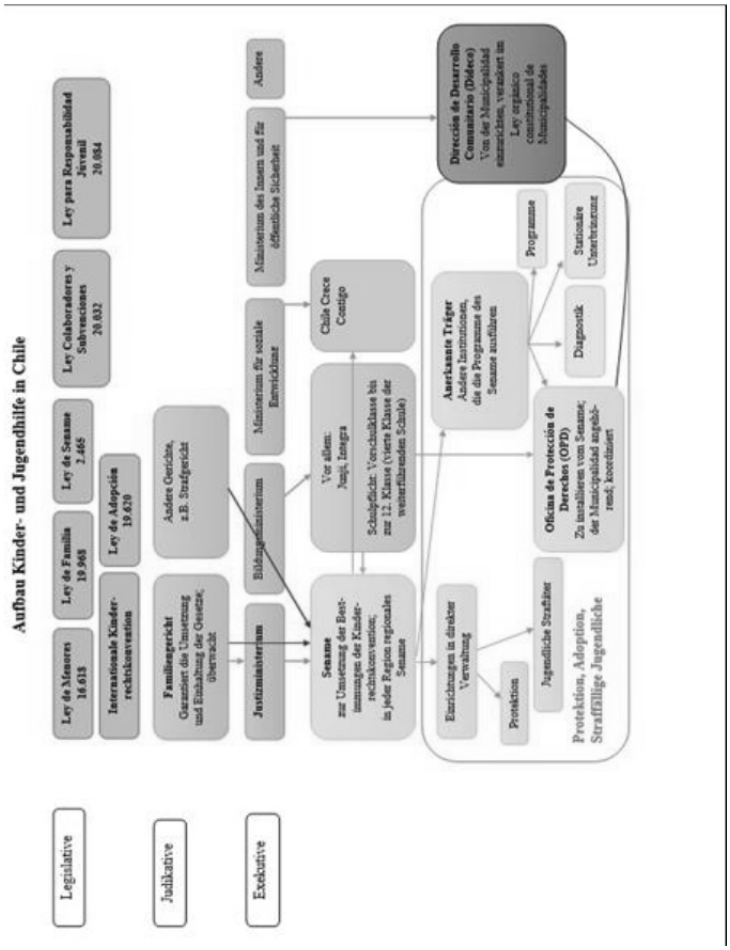

Anhang 15:

Protokoll des Gesprächs in der Oficina de Información, Reclamos y Sugerencias des Sename in Valparaíso

(OIRS; Stelle für Informationen, Beschwerden und Anregungen des Nationalen Dienstes Minderjähriger in Valparaíso)
Montag, 22.09.2014
Aldunate Nr. 1693, Valparaíso
Tel.: 0056 32 2215181

Teilnehmende: Beauftragte OIRS
Marina Knäpper (Gesprächsführerin und Protokollantin)

Es wird erzählt, dass der Sename für Kinder und Jugendliche zuständig sei, die in ihren Rechten als Kinder verletzt wurden und sei damit von intervenierendem Charakter. Angesprochen auf Angebote im Bereich Prävention oder Kindertageseinrichtungen wird erklärt, dass es darüber hinaus keine weiteren Dienstleistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gebe, da die Erziehung und das Wohlergehen der Kinder Aufgabe der Eltern sei (Anmerkung der Protokollantin: Dies ist etwas missverständlich, da es in Chile beispielsweise auch Krippen (Sala Cuna) und Kindergärten (Jardín Infantil) gibt, die aber im Gegensatz zu Deutschland in den Aufgabenbereich des Bildungsministeriums fallen sowie andere Programme, die vom Ministerium für soziale Entwicklung koordiniert werden).
Die Kinder, die vom Sename betreut werden, werden entweder vom FamG (Tribunal de Familie) geschickt oder aber der Sename wird durch die Krippen und Kindergärten, die Schule (es besteht Schulpflicht ab fünf Jahren) oder dem Consultorio (dem Arzt) auf mögliche Problemlagen aufmerksam gemacht. Das FamG sei die einzige Instanz, die Kinder aus Familien herausnehmen beziehungsweise dazu beauftragen kann.
Der Sename gehöre dem Justizministerium (Ministerio de Justicia) an und erhalte sein Geld zur Durchführung seiner Aufgaben vom Staat. Dieses Geld werde auf die 15 Regionen Chiles aufgeteilt, die jeweils einen eigenen Sitz des Sename haben. Die nationale überregionale Einrichtung des Sename befinde sich zusätzlich in Santiago de Chile, der Hauptstadt Chiles.
Die Ausgestaltung der Angebotsstruktur sei zwischen den verschiedenen Kommunen höchst unterschiedlich. Zurückzuführen sei dies vor allem auf die unterschiedlichen Problemlagen und die daraus resultierenden verschiedenen Herausforderungen.
Zur Aufgabenwahrnehmung habe der Sename selbst in jeder Region zwei Anlaufstellen in Form direkter Verwaltung (administraciones directas) einzurichten: für Protektion und Anlaufstelle für Angelegenheiten bezüglich jugendliche Straftäter (Responsabilidad juvenil). Dies seien die einzigen Einrichtungen, die sich komplett über den Staat finanzierten.
Neben ihnen gebe es eine Reihe von privaten beziehungsweise anerkannten Trägern. Um zu diesen zu zählen, müssten sie gewisse Voraussetzungen erfüllen. Sind sie als Träger anerkannt, könnten sie sich auf Projektausschreibungen des Sename bewerben, sofern sie die gewünschten Anforderungen erfüllten. Auch sie erhielten Gelder vom Staat, könnten aber auch anderweitig Gelder erlangen. Häufig würden sie finanziell aus dem Ausland unterstützt.

Ferner wird erörtert, dass regelmäßig Supervisionen durchzuführen seien, häufig geschehe dies auch abends beziehungsweise nachts (vor allem in Heimen). Institutionsübergreifende Treffen zum Austausch gebe es nur selten, meist auf freiwilliger Basis (so zum Beispiel in Quillota). Nationale Treffen veranstalte beispielsweise die Oficina de Protección de Derechos (OPD; Stelle zur Protektion der Rechte).

Grundlegend für die Kinder- und Jugendhilfe in Chile sei das Ley de menores (Gesetz 16.618 – Gesetz über Minderjährige). Das primäre Ziel sei es, die Probleme, die zur Bekanntgabe im Sename geführt haben, zu lösen und dem Kind ein gutes Zuhause zu bieten. Dazu suche das FamG zunächst nach Möglichkeiten im näheren Umfeld (Verwandte, Bekannte,...). Wenn dies nicht möglich sei, werde eine Pflegefamilie beziehungsweise eine solche für einen dauerhaften Verbleib gesucht.

Die häufigste Form angebotener Hilfen seien solche, die sich an der gesamten Familie orientieren, um eine Veränderung in dieser zu bewirken. Präventiv werde nur wenig gearbeitet, so zum Beispiel im Rahmen des Programms Programa de Prevención Focalizada (PPF; Programm zur konkretisierten Prävention). Während die OPD von jeder x-beliebigen Person kontaktiert werden kann, finden die Kontakte mit den anderen Einrichtungen und Institutionen in der Regel erzwungener Maßen auf Anweisung des Gerichtes (auch die PPF) statt.

Anhang 16:

Übersetzung des Leistungskatalogs des Sename für das zweite Halbjahr 2014 (Quelle: Departamento de Planificación y Control de Gestión (2014): Catastro de la Oferta Programática de la red Sename. Santiago de Chile: Sename. Online unter: http://www.sename.cl/wsename/otros/op/CATASTRO-201408.pdf [02.12.2014; 15.59 Uhr])

Übersicht über alle Hilfsangebote, die durch die verschiedenen anerkannten Träger des Sename und den vom Sename direkt verwalteten Zentren ausgeführt werden
– die anerkannten Träger werden durch ein administratives Auswahlverfahren ausgewählt und anerkannt, sie erhalten Subventionen durch den Sename
- die direkt verwalteten Zentren werden geführt von direkt vom Sename Bediensteten und verfügen über einen Haushalt, der ihnen vom Haushaltsgesetz zugewiesen wird.

Übersicht über die Subventionen des Sename nach Gesetz 20.032

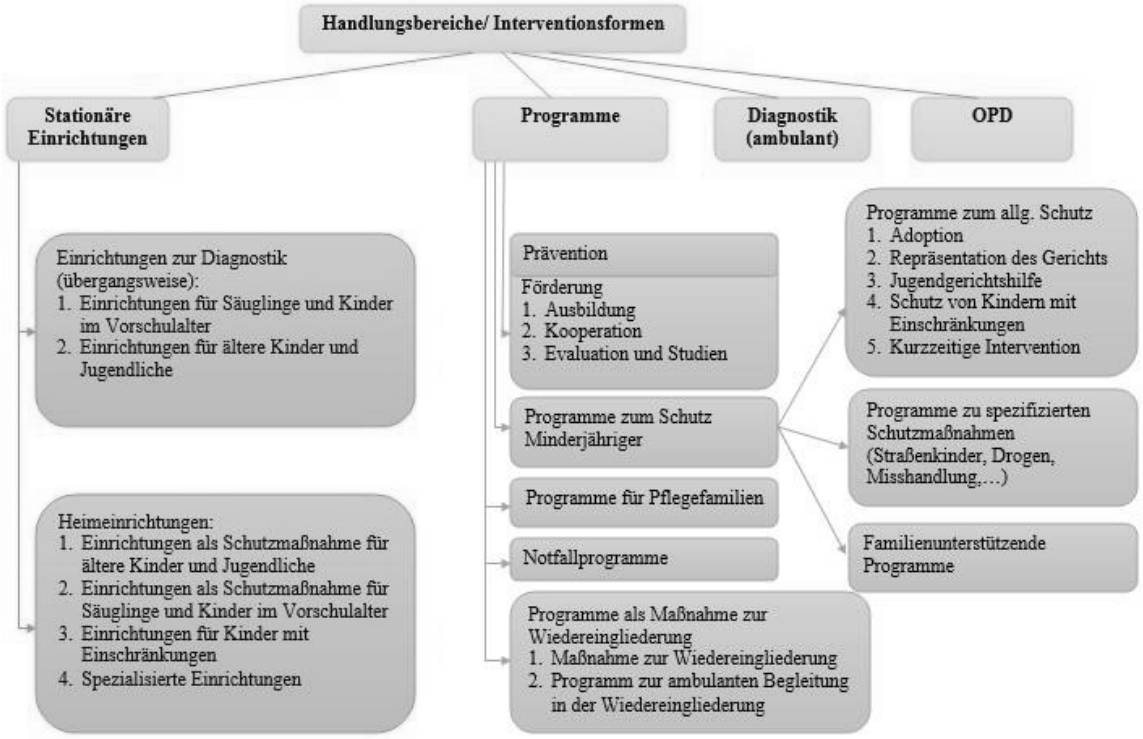

Quelle Abb.: Eigens angefertigte Übersetzung einer schematischen Übersicht über die zu subventionierenden Handlungsbereiche des Justizministeriums (online unter: http://www.sename.cl/wsename/otros/proteccion/esquema_ley_20032.pdf [31.12.2014;12.33 Uhr])

1. Adoption:

PAG – Programa de Adopción Global

- Das Programa de Adopción ist ein Zusammenschluss/ eine Übersicht aller möglichen Aktivitäten, die der Vermittlung von Kindern in eine Familie dienen (Art. 7 Gesetz 19.620).
- Intervenieren können nur der Sename oder von diesem anerkannte Träger.

- Die Aktionen richten sich an die Hauptakteure im gesamten Verlauf einer Adoption:
- das Kind, die Herkunftsfamilie, die Adoptionsfamilie.
- Es werden alle die Aktivitäten berücksichtigt, die gemäß der gültigen Gesetzgebung den folgenden Unterprogrammen entspringen:
- 1. Programm zur Unterstützung und Orientierung der Herkunftsfamilie,
- 2. Programm zur Entgegennahme und zum Schutz des Kindes,
- 3. Programm zur fachlichen Prüfung der Bewerber und ihrer Vorbereitung auf die Adoption.

Ziel:
- Kindern zur Sättigung der seelischen wie materiellen Bedürfnisse das Recht auf ein Leben im Umfeld von Familie garantieren.

Adressaten:
- Eltern oder andere familiäre Mitglieder, die im Konflikt zu ihrer Elternschaft beziehungsweise der Sorge über ein Kind stehen.
- Kinder, die vom Sename vermittelt werden und Aussicht auf eine Adoption haben und damit für den Beginn eines gerichtlichen Adoptionsverfahrens bereitstehen.
- Personen, die bereit sind, ein Kind zu adoptieren.

PRI – Programme zur Wiederherstellung familiärer Verhältnisse in einer Alternativfamilie für vernachlässigte Kinder
- Die wiederherstellende Intervention geht einher mit 4 Prinzipien: Diagnostik, individuellem Hilfeplan, Ausführung des Hilfeplans, Plan zum Programmausstieg.
- Der Interventionsprozess sollte zwischen vier und sechs Monaten mit je einer Sitzung pro Woche betragen, bei Bedarf kann er verlängert werden.

Ziel:
- Therapeutische Begleitung von Kindern, die für eine Adoption in Frage kommen
- Verständnis der Historie der Herkunftsfamilie und der Integration dieser in die eigenen Lebenserfahrungen mit dem Ziel, vertrauensvolle Beziehungen zu neuen wichtigen Bezugspersonen aufbauen zu können

Adressaten:
- Kinder, die älter als drei Jahre alt sind und sich in stationärer Unterbringung oder in einem Programm für Pflegefamilien befinden, sofern keinerlei Aussicht auf Rückkehr in die Herkunftsfamilie besteht.

FAS - Programme für Pflegefamilien
- Entwicklung grundlegender Aktivitäten: Anwerben, Aussuchen, Unterstützung und Supervision von Pflegefamilien, Intervention, Unterstützung für Kinder, die in dieses Programm aufgenommen werden.

Ziel:

- Kindern, die von ihrem familiären Umfeld getrennt sind, Betreuung von hoher Qualität unter grundlegenden Bedingungen wie Schutz, Zuneigung, Erziehung und Entwicklung in einer Pflegefamilie garantieren.
-

Adressaten:

- Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerwiegende Verletzungen ihrer Rechte erfahren haben (weil die Familie nicht über die minimalen Mittel verfügt, um das Kind zu schützen und es notwendig schien, es dauerhaft von der Familie zu trennen oder weil sie zur Adoption zugelassen wurden).

RPF – Programme zum Schutz von Kindern, deren Mütter im Konflikt zu der Schwangerschaft stehen

- zwei Aktionsstufen:
- 1. angebrachten Lebensstandard für schwangere Mütter und für die Kinder, die kurz davor sind, geboren zu werden oder bereits geboren worden sind, garantieren;
- 2. psychosozialen Charakters, gerichtet auf die Herstellung einer möglichst positiven familiären Situation zugunsten des Kindes, durch Unterstützung a) in der Übernahme der Mutterrolle durch die Mutter oder b) im Prozess einer Adoption.

Ziel:

- Biopsychosozialer Schutz für Kinder, die kurz vor der Geburt sind und widrigen Bedingungen ausgesetzt sind.

Adressaten:

- Kinder, die vor der Geburt sind und deren Eltern ungewollt schwanger sind.
- Jugendliche, die ungewollt schwanger sind, eine vor- und nachgeburtliche Übergangsbleibe benötigen und psychosoziale Unterstützung benötigen.
- Säuglinge, die Schutz bedürfen, während ihre familiäre Situation geklärt wird.

RPL – Stationäre Einrichtung zum Schutz von Säuglingen

- Säuglingen und Kindern im Vorschulalter, die von ihrer Familie getrennt wurden, Schutz und Fürsorge bieten.
- Übergangslösung und nur in Ausnahmefällen, wenn es um familiäre Intervention zur Wiedereingliederung in die Herkunftsfamilie oder in eine Adoptivfamilie geht.

Ziel:

- Kindern eine auf sie ausgerichtete, persönliche und qualitativ hochwertige stationäre Betreuung bieten, während eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie geprüft wird.

Adressaten:

- Kinder zwischen null und zwei Jahren, die in ihren Rechten verletzt wurden und sich im Klärungsprozess über eine mögliche Adoption befinden.

2. Protektion

a) Stationäre Einrichtungen

RPM y REM/PER – Stationäre Einrichtung zum Schutz von Älteren mit und ohne an diese angelehntes, fallspezifisches Programm

- Für Kinder und Jugendliche, die aufgrund von schwerwiegenden Problemen von ihren Familien getrennt werden müssen.
- Befriedigung individueller psychosozialer Bedürfnisse, indem für die Grundbedürfnisse wie Gesundheit, Bildung und Verpflegung garantiert wird.
- Intervention auf drei Ebenen: familiär, therapeutisch und sozialpädagogisch.

Ziel:

- Reintegration von Kindern und Jugendlichen in ihre Herkunftsfamilien.

Adressaten:

- Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 18 Jahren, die schwer in ihren Rechten als Kinder verletzt wurden, die aufgrund von Gewalt oder Vernachlässigung von ihren Eltern getrennt wurden.
- Die Eltern, die es in den Hilfeprozess einzubeziehen gilt, wenn sie in der familiären Reintegration die Rolle der Sorgetragenden innehaben.

REN-RSP/ PER – Differenzierte stationäre Einrichtungen für Ältere mit und ohne an diese angelehntes, fallspezifisches Programm

- Für Kinder und Jugendliche, die aufgrund von schwerwiegenden Problemen von ihren Familien getrennt werden müssen.
- Befriedigung individueller psychosozialer Bedürfnisse, indem für die Grundbedürfnisse wie Gesundheit, Bildung und Verpflegung garantiert wird.
- Intervention auf drei Ebenen: familiär, therapeutisch und sozialpädagogisch.

Ziel:

- Jugendlichen einen schützenden Ort zur Wiederherstellung der verletzten Rechte und zur Rehabilitation bieten.

Adressaten:

- Kinder und Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren, die aufgrund der schwerwiegenden Verletzung ihrer Rechte differenzierte Intervention zum Beispiel in ihrer psychischen, sozialen, sexuellen und kognitiven Entwicklung benötigen.
- Vor allem Kinder und Jugendliche, die sich dauerhaft in gefährlichen Situationen wie Leben auf der Straße, Drogenkonsum, Prostitution oder vermehrte Straffälligkeit befinden.

Stationäre Einrichtung für Säuglinge und Kinder im Vorschulalter

- Für Kinder und Jugendliche, die aufgrund von schwerwiegenden Problemen von ihren Familien getrennt werden müssen.
- Befriedigung individueller psychosozialer Bedürfnisse, indem für die Grundbedürfnisse wie Gesundheit, Bildung und Verpflegung garantiert wird.

- Wiedereingliederung in die Herkunftsfamilie, in besonders schwerwiegenden Fällen Vorbereitung der Adoption vorbereitet.

Ziel:
- Übergangsunterbringung bis zur Wiedereingliederung in die Herkunftsfamilie.

Adressaten:
- Kinder zwischen null und sechs Jahren, die schwer in ihren Rechten durch zum Beispiel Misshandlung, Vernachlässigung oder Gewalt verletzt wurden.
- Wenn erforderlich, werden unter den Adressaten auch die Eltern oder andere Personen, die eine schützende Funktion im Prozess der Wiedereingliederung innehalten, einbezogen.

Kinder mit leichter (RDD) oder schwerer (RDG) Behinderung
- Für Kinder und Jugendliche, die aufgrund von schwerwiegenden Problemen von ihren
- Familien getrennt werden müssen.
- Befriedigung individueller psychosozialer Bedürfnisse, indem für die Grundbedürfnisse wie Gesundheit, Bildung und Verpflegung garantiert wird.
- Die Einrichtungen legen den Fokus auf die Autonomie der Kinder und ermöglichen
- Beziehung zu den Eltern, auch wenn eine Rückkehr in die Familie nicht möglich ist.

Ziel:
- Die fundamentalen Bedingungen wie Fürsorge und Partizipation gewährleisten.
- In der Entwicklung und sozialen Inklusion behilflich sein, indem Kindern und Jugendlichen übergangsweise oder dauerhaft das Recht auf familiäres Zusammenleben in Form einer stationären Einrichtung garantiert wird.

Adressaten:
- Kinder unter 18 Jahren mit schwerwiegenden Verletzungen in ihren Rechten, die aufgrund von zum Beispiel Gewalt und Vernachlässigung von ihren Familien getrennt werden mussten .
- Kinder mit intellektuellen, physischen und sensorischen Beeinträchtigungen.
- Eltern oder andere Personen, die eine schützende Funktion im Prozess der Wiedereingliederung innehalten.

b) Diagnostik

Projekt DAM
- Prüfung aller Situationen, die das Einschreiten des Gerichtes bedürfen und mit denen sich Kinder konfrontiert sehen.
- Die Prüfung hat zugunsten und im Interesse des Kindes zu erfolgen.
- Das Expertengutachten wird auf Antrag des Richters oder des Staatsanwaltes ausgefertigt, um den Fall kennenzulernen und über die Schwere, die Form und die Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes informiert zu werden sowie über Tatsachen und Umstände, die in Verbindung mit der Rechtsverletzung stehen und elementar für die Entscheidungsfindung des Richters sind.
- Die angeforderten Gutachten können sich auf drei unterschiedliche Bereiche beziehen: Protektion, Gerichtsmedizin und Jugendstrafrecht.

Ziel:
- Im Rahmen der Protektion oder Gerichtsmedizin ambulant eine differenzierte, zutreffende gutachterliche Prüfung über Kinder und Jugendliche erstellen, die sich in einer Situation schwerwiegender Verletzungen ihrer Rechte befinden oder in Gefahr dessen sind.
- ambulant Gutachten über Jugendliche erstellen, denen eine Straftat vorgeworfen wird.

Adressaten:
- Kinder und Jugendliche unter 18, die aufgrund ihrer Situation ein Gutachten gemäß den Zielen des Projektes bedürfen.

c) Programme

Pflegefamilien
Programme zur „einfachen" (FAS) und zur differenzierten Pflegefamilie (FAE)
Eingliederung in ein neues familiäres Umfeld. Das können Verwandte sein oder, wenn keine erwachsenen Angehörigen im familiären Umfeld vorhanden sind, die die Sorge über das Kind übernehmen können, fremde Familien.
- Psychosoziale Begleitung für das Kind sowie die Pflegefamilie.
- Rekrutieren, auswählen, unterstützen und überwachen von Pflegefamilien.
- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die in dem Programm sind, um ihnen bestmögliche Bedingungen zu verschaffen, um eine stabile und dauerhafte Bleibe zu finden.
- Intervention mit der Herkunftsfamilie.

Ziel:
- Qualitativ hochwertige Betreuung durch Schutz, Fürsorge, Annahme und der Möglichkeit der Persönlichkeitsentwicklung in einer Pflegefamilie.
- Verwirklichung des Rechts auf familiäres Zusammenleben.

Adressaten:
- Kinder zwischen null und 18 Jahren.
- Opfer schwerwiegender Rechtsverletzungen durch zum Beispiel Gewalt und Vernachlässigung.
- Kinder, die zum Beispiel auf der Straße gelebt haben, exzessiv Drogen missbrauchen, (sexuell) misshandelt oder vernachlässigt wurden, deren existenzielle Bedürfnisse nicht erfüllt werden.
- die Pflege- sowie die Herkunftsfamilie.

PAD – ambulantes Programme bei Behinderung
- ambulante Betreuung von beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.
- Aufarbeitung erlebter Diskriminierung und Beeinträchtigungen.
- Individuelle Unterstützung je nach Entwicklungsstand.
- Unterstützung der Eltern in der Erziehung dieser Kinder.

Ziel:
- Situationen, die zu einer Verletzung der Rechte von Kindern mit besonderen Bedürfnissen geführt haben, durch Stärkung der persönlichen, familiären und sozialen Entwicklung auflösen (Inklusionsgedanke).

Adressaten:
- Unter 18-jährige, die aufgrund spezieller Bedürfnisse in ihren Rechten verletzt sind.

Präventionsprogramme

PIB – Programme zur kurzweiligen Intervention
- Identifikation von Faktoren, die zur Verletzung beziehungsweise Stärkung von persönlichen, familiären und nachbarschaftlichen Sphären dienen (in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die Verletzungen in ihren Rechten mittlerer Komplexität erfahren haben; mittlere Komplexität meint Zeuge werden einer innerfamiliären Gewalttat, Opfer einer leichten Kindesmisshandlung sein, Opfer von Mobbing oder Täter dessen sein, Schule schwänzen,...).
- Intervention: Suchen von stärkenden Faktoren für die persönliche, emotionale, kognitive und emotionale Entwicklung.
- Eltern werden in ihrer Elternrolle gestärkt.
- präventiver Charakter.
- kommunal begrenztes Gebiet, auf das sich die Aktionen richten.

Ziel:
- Auflösen von Rechtsverletzungen mittlerer Schwere.

Adressaten:
- Kinder zwischen null und 18 innerhalb eines kommunalen Gebietes,

PPC – Programme gemeinschaftlicher Prävention
- Rechtsverletzungen bezüglich Kindheit und Adoleszenz durch Kooperation mit Kindern, Jugendlichen, Familien und anderen Personen vorbeugen.
- Aktivitäten in klar definierten Gebieten auf kommunaler Ebene wie zum Beispiel in Stadtvierteln.
- Stärkung in der Erziehungskompetenz von Familien.
- Sensibilisierung und Aufklärung über Hinweise auf Kinderrechtsverletzungen in den nachbarschaftlichen Verbünden.

Ziel:
- Kinderrechtsverletzungen vorbeugen.

Adressaten:
- Kinder und Jugendliche im Alter von fünf bis 18 Jahren, die in dem jeweiligen Gebiet leben, in dem das Programm stattfindet.

Differenzierte Programme

PRM – Programme zum differenzierten Schutz bei Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern

- Wiederherstellung der Rechte von in diesen verletzten Kindern und Jugendlichen.
- Aufarbeitung und Überwinden des Erlebten.
- Zusammenarbeit eines breiten Netzwerkes (Psychologen, Gerichte,...).

Ziel:
- Heilungsprozess nach traumatischen Erfahrungen herstellen.
- Familien und wichtiges Bezugspersonen der Betroffenen stärken und unterstützen.

Adressaten:
- Unter 18-jährige Kinder und Jugendliche, die körperliche oder seelische Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch erfahren haben.

PIE – Programme zur ganzheitlichen und differenzierten Intervention
- Prävention von Gewalt und Gesetzesverletzungen durch Kinder und Jugendliche.

Ziele:
- Kinderrechtverletzungen unterbinden.
- Interventionen auf individueller, persönlicher und familiärer Ebene sowie die Aufarbeitung erlebter Kinderrechtsverletzungen.
- Orts- und fachbereichsübergreifende Koordination fördern.
- Fördern notwendiger kognitiver und emotionaler Fertigkeiten sowie Aneignung von Verhaltensweisen, die für eine gelingende soziale Integration sorgen.

Adressaten:
- Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren mit einer hohen Komplexität an Problemen.

PAS – Differenziertes Programm bei sexueller Gewalt
- Kinder und Jugendliche, die durch sexuell gewalttätiges Verhalten auffallen, vorbeugend betreuen und ihnen dieses Verhalten abgewöhnen.
- Sexuell gewalttätiges Verhalten ist meist zurückzuführen auf in der Kindheit selbst erlebte Gewalttaten. Eine frühzeitige Intervention soll die Festigung auffälligen Verhaltens verhindern.
- Folgen von Taten durch sexuelle Gewalt thematisieren und selbst Erlebtes aufarbeiten.

Ziel:
- Vorkommen von sexuellem Missbrauch unterbinden.
- Aufarbeiten selbst erlebter Gewalttaten.

Adressaten:
- Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren, die durch sexuell gewalttätiges Verhalten auffallen.

PEE – Differenziertes Programm für zu kommerziellen Zwecken sexuell ausgebeutete Kinder und Jugendliche
- Mit eingeschlossen sind Kinderpornografie (Betreiben, Konsum,...) sowie Kinderhandel zu sexuell ausbeuterischen Zwecken.

Ziel:
- Aufarbeitung der erlebten Rechtsverletzung.

- Soziale und familiäre (Re-) Integration.

Adressaten:
- Unter 18-Jährige, die Opfer sexueller Ausbeutung zu kommerziellen Zwecken geworden sind.
- Die Eltern und andere wichtige Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen auf deren Fähigkeiten, den Minderjährigen zu schützen, prüfen und sie darin stärken.
- Leiter sozialer Einrichtungen.

PEC – Differenziertes Programm für auf der Straße lebenden Kinder und Jugendliche
- Das Leben auf der Straße beenden.
- Den Kindern und Jugendlichen zugefügte Schäden und Verletzungen aufarbeiten.

Adressaten:
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die größtenteils auf der Straße leben.

OPD
- Ambulant.
- Der Kommune zugehörig.
- Ganzheitlichen Schutz für Kinder garantieren, die sozial ausgeschlossen sind (gemeint sind Schwierigkeiten im Zugang zu sozialen Leistungen) oder Rechtsverletzungen erlebt haben.
- Kommunal eine Kultur schaffen, in der die Kinderrechte anerkannt werden.

Ziel:
- Die Entwicklung von Einrichtungen kommunal im System zum Schutz der Kinderrechte fördern.

Adressaten:
- Kinder und Jugendliche zwischen null und 18 Jahren, die eine Rechtsverletzung erfahren haben oder einen sozialen Ausschluss erleben und der Kommune, zu der die jeweilige OPD gehört, angehören.

3. Jugendliche Straftäter

PSA – Programme zur alternativen Beendigung einer Strafverfolgung
- Abkommen zwischen Täter und Staatsanwalt. Letzterer nennt Bedingungen, die innerhalb einer festen Frist zwischen einem und drei Jahren zu erledigen sind. Kommt der jugendliche Täter diesen nicht oder nur unzureichend nach, kann der Richter die Vereinbarung auf Ersuchen des Staatsanwaltes oder des Opfers beenden und der Prozess wird wie üblich durchgeführt.
- Bei erfolgreichem Erfüllen der Bedingung entfällt der Strafprozess.

Ziel:
- Durch psychosoziale Betreuung des Jugendlichen dessen Integration unter anderem in der Kommune, in Bildungseinrichtungen oder in einer Einrichtung zur Behandlung von Drogenproblematiken fördern, um neue Straftaten zu vermeiden.

Adressaten:
- Verdächtige/ Straftäter.

MCA – Programme für ambulante, einstweilige Maßnahmen

- Einrichtung einer festen Person oder festgesetzten Institution zur Beaufsichtigung des jugendlichen Straftäters, die dem Richter über dessen Führung berichtet.
- Kontrolle über Wahrnehmung und Einhaltung aller im Prozess vereinbarter Maßnahmen.

Adressaten:

- Verdächtige/ Straftäter.

SBC – Programme zu gemeinnützigen Arbeiten und Schadenswiedergutmachung

- gemeinnützige Arbeiten in der Kommune verrichten, die durch den Richter beschlossen werden; die Arbeiten haben Personen in prekären Situationen zugute zu kommen; zwischen 30 und 120 Stunden; nicht mehr als vier Stunden täglich; Vereinbarung mit Schulbesuch oder beruflicher Tätigkeit muss möglich sein.
- Schadenswiedergutmachung gegenüber dem/ den Opfer/n durch Geldzahlung, Ersatz oder einem Dienst, der ihm/ ihnen zugutekommt.

Ziel:

- Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen.
- Reflexion des eigenen Handelns.

Adressaten:

- Verdächtige/ Straftäter.

PLA/ PLE – Programme/ besondere Programme zur begleiteten Freiheit

- Ambulant.
- Dienen der Begleitung von verurteilten Jugendlichen in Anlehnung an einen für jeden Jugendlichen individuell gestalteten Hilfeplan, der vom Gericht beschlossen wird.
- Der Hilfeplan basiert auf Programmen und Dienste, die der sozialen Integration dienen: Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, Therapien, Schulbesuch,... Die Maßnahmen werden auf Grundlage einer durchgeführten Evaluation/ Diagnostik des Falls gewählt und sollen der sozialen Reintegration dienen.
- Von relativ hoher Intensität.

Ziel:

- Kontrolle über die Erfüllung auferlegter Sanktionen. Adressaten:
- Verurteilte.

CIP – Einrichtungen zur vorläufigen freiheitsentziehenden Unterbringung

- Einstweilige Maßnahme, nur in Ausnahmefällen.
- durch den Richter angeordneter Freiheitsentzug auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Klägers.
- Werden angewandt, wenn andere einstweilige Maßnahmen unzureichend scheinen, um den Prozess sicher abzuschließen zu können.
- Unterbringung jugendlicher und erwachsener Verdächtige, denen eine oder mehrere Straftaten vorgeworfen werden und gegen die die Staatsanwaltschaft Ermittlungen eingeleitete hat.

Adressaten:

- Verdächtige.

CRC – geschlossene Einrichtungen zum Freiheitsentzug

- Führen vom Gericht beschlossene Freiheitsentzüge aus.
- Beinhalten Programme zur sozialen Wiedereingliederung.
- Der Sename verwaltet 17 Einrichtungen über das ganze Land verteilt.
- Die Jugendlichen Straftäter sind innerhalb einer jeden Einrichtung nach Alter, Geschlecht und Straftat differenziert unterzubringen.
- In dem Programmangebot innerhalb der Einrichtungen sind psychologische und soziale Betreuung, Schulunterricht, Ausbildungsangebote und Drogenberatung zu garantieren.

Adressaten:

- Verurteilte.

CSC – halbgeschlossene Einrichtungen zum Freiheitsentzug

- Ermöglichen den Vollzug des gerichtlich angeordneten Freiheitsentzugs kombinatorisch in geschlossener und teilgeschlossener Unterbringung.
- Programm zur sozialen Wiedereingliederung.
- Nach Beschluss über Ort und Dauer der freiheitsentziehenden Maßnahme durch den Richter hat der Einrichtungsleiter einen individuellen Betreuungsplan für den jeweiligen Jugendlichen zu entwerfen und dem Richter vorzulegen. Zu berücksichtigen gelten:
  1. Maßnahmen zur Beschulung oder Wiederbeschulung, über deren Verlauf es das Gericht periodisch zu berichten gilt.
  2. Die Teilnahme an Aktivitäten, die regelmäßig außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden. Diese sind bildender und sozialpädagogischer Natur. Es sind mindestens acht Stunden zwischen 22 und 7 Uhr in der Einrichtung zu verbringen.

Adressaten:

- Verurteilte.

ASR – Programme zur schulischen Wiedereingliederung für Jugendliche in freiheitsentziehenden Maßnahmen

- Programme in den direkt vom Sename verwalteten Einrichtungen.
- Gewährleistung der fortführenden Beschulung, Teilnahme an sozialpädagogischen Aktivitäten und berufsvorbereitenden Angeboten sowie solchen zur persönlichen Entwicklung.

Adressaten:

- Verurteilte.

Fachbereichsübergreifende Programmangebote

- Ausgeführt von Initiativen, die fachbereichsübergreifend arbeiten und die die Reintegration derjenigen Jugendlichen versuchen zu fördern, die in Programmen, die direkt oder indirekt vom Sename geführt werden, betreut werden:
  1. Bereich Bildung, Kooperation mit dem Bildungsministerium
  2. Bereich Suchtbehandlung, Kooperation mit dem Consejo Nacional para el Control de Estupefacientes (Conace; Nationalrat für Drogenkontrolle)
  3. Bereich Berufsvorbereitung/ Ausbildung, Kooperation mit dem Servicio Nacional de Capacitación y Empleo (Sence; Nationaler Dienst für Fortbildung und Arbeit) und Instituto Nacional de la Juventud (INJUV; Nationales Institut für Jugend).

Anhang 17:

Protokoll des Gesprächs in der Dirección de Desarrollo Comunitario Quillota
(Dideco; Steuerungsorgan für kommunale Entwicklung)
Mittwoch, 01.10.2014
Aspillagas Nr. 141, Quillota

Teilnehmende: Stellvertretender Geschäftsführer der Dideco, Sozialarbeiter
Marina Knäpper (Gesprächsführerin und Protokollantin)

Der stellvertretende Geschäftsführer der Dideco, ursprünglich aus Viña del Mar, ist Sozialarbeiter und arbeitet seit 1994 für Dideco Quillota.
Er erklärt, dass Dideco eine Abkürzung für „Dirección de Desarrollo Comunitario" (Steuerungsorgan für kommunale Entwicklung) und im Ley orgánica constitucional de municipalidades (Gesetz 18.695 – Gesetz über die Kommune) verankert sei. Hier seien Leistungen aufgeführt, die eine Kommune erbringen müsse (Art. 3). In den Art. 15 f. des selbigen Gesetzes seien Institutionen aufgeführt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben einzurichten seien. Darunter sei auch die Dideco zu finden, welche in Art. 22 weiter konkretisiert werde. Allerdings beinhalte das Gesetz nur minimale Regelungen, die wenig spezifisch seien, sodass regional große Unterscheide bestehen würden. Die Art und Weise als auch der Umfang der Umsetzung des Gesetzes hinge stark vom Bürgermeister sowie des kommunalen Haushaltes ab. So könnten die Aufgaben, die sich aus Art. 22 ergeben, von nur einer Person bis hin zu 100 wahrgenommen werden. Der Zuständigkeitsbereich erstrecke sich von der Beratung des Bürgermeisters sowie lokalen Einrichtungen über den Ausbau der Infrastruktur und Weiterentwicklung des institutionellen Netzes hin zu Aktionen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, Angebote in (Fort-) Bildung, Kultur, Sport und Freizeit sowie dem Ausbau des Tourismus.
Das Gesetz sehe mehrere Instrumente zur Planung und Ausgestaltung der Kommune vor (Art. 6): Plan de Desarrollo Comunal (Pladeco; Planung zur kommunalen Entwicklung) und seine Programme (Art. 6a), Plan regulador comunal (Planung in den Sektoren der Kommunen) (Art. 6b) und einen jährlichen kommunalen Haushaltsplan (Art. 6c).
Jede Kommune müsse einen solchen Pladeco haben, der Aktionen und Ziele auf mindestens vier Jahre festzusetzen habe. Die nationale Einrichtung Subsecretaría de Desarrollo Regional y Administrativo (Subdere; Unterstaatssekretariat für regionale und administrative Entwicklung) diene der Finanzierung dieser Pladeco. Auch die Kommune Quillota verfüge über ein Pladeco, der sich in der Dideco ausgestalte und sich über fünf unterschiedliche Bereiche erstrecke: BürgerInnen und solidarische Kultur, BürgerInnen und Familie, Wirtschaftsrecht, Sozialrecht und Partizipation an der Stadtteilentwicklung.

Dideco Quillota habe, so der stellvertretende Geschäftsführer, vor 20 Jahren mit etwa 30 Personen begonnen, darunter zwei Sozialarbeiter, die die unmittelbar zu stillenden Bedürfnisse der Bürger der Kommune ermittelt hätten. Die hauptsächlichen Aufgabenfelder stellten Ernährung, Medikamentenvergabe und die Hilfen von Personen, die sich in enormer Armut befanden, dar. Es habe nur wenige Programme und Hilfsangebote gegeben, die sich auf die Themen Arbeit, Jugendliche, Stadtentwicklung und Frauen beschränkten.
Der Sernam sei bereits 1991/92 entstanden und habe sich schon zu der Zeit auf die drei Bereiche Frauenrechte, die Frau als Ernährerin der Familie und Betreuung von Kindern, deren Mütter im Rahmen von Zeit- oder Saisonarbeit tätig sind, erstreckt.
Im Laufe der Jahre habe sich das Verständnis von Behinderung, des Altwerdens und auch von Kindern wesentlich verändert und weiterentwickelt, sodass auf kommunaler Ebene seit den 1990er Jahren zunehmend Einrichtungen dafür gegründet worden seien. Heute arbeiteten für die Dideco Quillota ca. 400 Personen in über 35 Programmen, die sich auf zahlreiche Lebenslagen bezögen. Seit dem Jahre 2000 gebe es einen Fachbereich für Wohnungswesen, der den Bürgern bei der Aneignung von Eigentum helfen solle. Seitdem hätten sich auch

Programme etabliert, die sich auf den Konsum von Drogen bezögen und zur Aufklärung beitragen sollen.
Die Art der Programme und damit auch die der Hilfen lasse sich gliedern in drei Kategorien:
1. Förderung = vorbeugende Maßnahmen;
2. Prävention = Maßnahmen, die zur Abwendung schlimmerer Folgen dienen, wenn schon erste Probleme erkennbar sind;
3. Fürsorgeleistung = sofortige, intervenierende Hilfe.
Auf die Frage hin, inwieweit die Dideco mit dem Sename kooperiere, antwortet der stellvertretende Geschäftsführer, dass es Absprachen zwischen den Institutionen gebe, die die Finanzierung und die Bereitstellung von Hilfen beträfen. So ist eine Regelung beispielsweise, dass das Justizministerium (Ministerio de Justicia) die Mittel sowie fachliche Beratung zu garantieren habe, während die Kommune für eine ausreichende Infrastruktur sowie die professionellen Bedarfe zu sorgen habe.

Im Jahre 2002 sei von der damaligen Regierung unter dem Präsidenten Sebastián Piñera das nationale Projekt „Chile Solidario“ (Gesetz 19.949 – Solidarisches Chile) gegründet worden, welches den Fokus auf Familien, Personen und Gebiete lege, die sozial schwach sind, um der extremen Armut entgegenzuwirken. Im Rahmen dessen sei das Programm „Puente“ (Brücke) entwickelt worden, dass als Zugang zu Chile Solidario diene.

Insgesamt habe er den Eindruck, dass in Chile im Vergleich mit anderen Staaten im sozialen Bereich sehr viel von der Regierung geregelt und ausgeführt sowie eingegriffen werde. So sei es weniger üblich, dass es vom Staat unabhängige Träger und Einrichtungen gebe, wie es seiner Meinung nach beispielsweise in Deutschland der Fall sei. Ferner betont er, dass es seit dem Fall des Militärputsches und der Wiederkehr der Demokratie in den 1980er Jahren einen deutlichen Zuwachs und eine enorme Entwicklung im sozialen Bereich gegeben habe.

Anhang 18:

Protokoll des Gesprächs im Bildungsministerium Chiles
Dienstag, 07.10.2014
Av. Libertador Bernardo O'Higgins 1371, Santiago de Chile
Tel.: 0056 2 24066000

Teilnehmende: Angestellter des Bildungsministeriums
Marina Knäpper (Gesprächsführerin und Protokollantin)

Gespräch im Bildungsministerium (Ministerio de Educación). Es wird darauf hingewiesen, dass das Ministerium selber nur koordinierend tätig sei. Es sei für die Ausbildung der Lehrer zuständig, entwickle Programme, die den Bildungsbereich betreffen, und fungiere als Supervisor. Die Schulen seien nicht Eigentum des Ministeriums, sondern gehörten den Kommunen oder anderen Organisationen und Institutionen.
Grundlegendes Gesetz sei das Gesetz 20.370 – Ley general de educación (Gesetz über das Bildungswesen). Ein weiteres relevantes Gesetz sei das Gesetz 20.248 – Ley Subvención Escolar Preferencial (Gesetz zur Subvention von Schulen).
Für den Bereich Kinder gebe es zwei Institutionen: die Junta Nacional de Jardines Infantiles (Junji; Nationaler Verband der Kindergärten) und die Fundación Integra. Diese gehörten zwar dem Bildungsministerium an, seien in ihrer Verwaltung sowie Aufgabenausgestaltung aber grundsätzlich eigenständig und betrieben Krabbelgruppen wie auch Kindergärten.
Ein weiterer Bildungsbereich, der Minderjährige betreffe, sei die schulische Ausbildung im Jugendstrafvollzug, die aber nicht im Aufgabenfeld des Ministeriums sondern vielmehr in dem des Servicio Nacional de Menores (Sename; Nationaler Dienst für Kinder und Jugendliche) liege.
Abschließend wird bemängelt, dass der Besuch des „Kinder“ (Vorschulklasse) in der Theorie, also aus gesetzlicher Sicht, zwar verpflichtend sei, dies in der Praxis jedoch nur unzureichend umgesetzt werde.

In der Reihe Denken und Handeln, Neue Folge sind bisher erschienen:

Band 1: Bell, Desmond/ Maaser, Wolfgang/Schäfer, Gerhard K. (Hrsg.) (2007): Diakonie im Übergang, ISBN 978-3-926013-66-8*

Band 2: Kuhn, Elmar (2008): Digitale Spaltung unter Jugendlichen

Band 3: Kuhn, Thomas K./Gerhard K. Schäfer (Hg.) (2009): Zwischen Barmherzigkeit und Gerechtigkeit

Band 4: Roeder, Stefanie (2010): Das evangelische Selbstverständnis an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Band 5: Zimmermann, Germo (2010): Wenn der K(l)ick zur Sucht wird - Internet-Pornografie als Herausforderung für die Jugendarbeit

Band 6: Burmester, Marlies/Krummacher, Michael/von Schnakenburg, Renate/Marenbach, Jürgen/ Gerlach, Irene/Kulbach, Roderich/Beuscher, Bernd/Stden, Hans-Peter/Dringenberg, Rainer: Generationswechsel – Antritts- und Abschiedsvorlesungen 2009/2010

Band 7: Balz, Hans-Jürgen/Huster, Ernst-Ulrich/Kuhlmann, Carola (Hrsg.): Soziale Inklusion: Änderungswissen und Handlungskompetenz im sozialen Feld – Master-Theses und Promotionsprojekte

Band 8: Greuel, Thomas/Bauer, Andreas/Huster, Ernst-Ulrich/Herlyn, Okko/Ferchhoff, Wilfried/van Randenborgh, Annette/Skladny, Helene/Schiffer-Nasserie, Arian/Zwingmann, Christian: Generationswechsel – Abschieds- und Antrittsvorlesungen

Band 9: Tuttas, Annika/Pfannschmidt, Steffen/Roser-Köber, Mirjam und Müller, Christian/Blömker, Denisa/Hinzmann, Lisa Rebecca: Prämierte Abschlussarbeiten

Band 10: Sonnenberg, Karin/Benz, Benjamin/Friedemann, Jan/Oltmann, Frank-Peter/ Wendelin, Holger/Kurt, Ronald/Lehmann, Alexandra/Benthaus-Apel, Friederike/Seelbach, Larissa/Klinnert, Lars/Fermor, Gotthard/Schneider, Nikolaus: Antrittsvorlesungen und öffentliche Vorträge 2011-2013

Band 11: Balz, Hans-Jürgen/Kuhlmann, Carola (Hrsg.): Beiträge zur sozialen Inklusion, Änderungswissen und Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit

Band 12: Burmester, Monika/Lehmann, Alexandra (Hrsg.): Personalmanagement Herausforderung für sozialwirtschaftliche und diakonische Organisationen

Band 13: Koopmann, Lisa/Fröhlich, Julia/Berndt, Birgit/Engelbracht, Daniela/Scharr, Lea: Prämierte Abschlussarbeiten 2013

Band 14: Maaser, Wolfgang (Hrsg.): Sozialwirtschaft und Diakonie: Spannungsfelder und Orientierungen

Band 15: Weber, Julia/Feieranbend, Larissa/Birkemeyer, Karin/Trelenberg, Katharina F.: Pämierte Abschlussarbeiten

Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum
Telefon: 0234 36901-0
Telefax: 0234 36901-100
E-Mail:evh@evh-bochum.de
www.evh-bochum.de